

Der irische *Family Law (Divorce) Act*, 1996
im Vergleich mit der englischen und deutschen
Scheidungsrechtsordnung

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

Nicola Everitt

aus

Iserlohn

Osnabrück, 2004

Berichtersteller:

Prof. Dr. Christian von Bar

Mitberichterstellerin:

Prof. Dr. Renate Käßler

Tag der mündlichen Prüfung:

07. Februar 2003

„sursum corda“

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung in das Thema	1
1. Kapitel. Geschichtliche Entwicklungen der einzelnen Scheidungssysteme und ihre Einflüsse	5
§ 1 Kanonisches Recht	6
§ 2 Historischer Überblick zum deutschen Scheidungsrecht	9
I. Kirche der Frühen Neuzeit	9
II. Das preußische Allgemeine Landrecht	14
III. Abwendung von der naturrechtlichen Vertragstheorie des preußischen ALR	18
IV. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich	23
V. Das Ehegesetz von 1938	29
VI. Das Kontrollratsgesetz von 1946	35
VII. Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 (1. EheRG)	37
§ 3 Historischer Überblick zum englischen Scheidungsrecht	39
I. Divorce by Private Act of Parliament	39
II. Divorce and Matrimonial Causes Act, 1857	43
III. Matrimonial Causes Act, 1937	45
IV. Putting Assunder	47
V. The Field of Choice	48
VI. Divorce Reform Act, 1969	50
VII. Reformbemühungen der 80er und 90er Jahre	53
VIII. Family Law Act, 1996	54
§ 4 Historischer Überblick zum irischen Scheidungsrecht	55
I. Divorce by Private Act of Parliament	55
II. Matrimonial Causes (England) Act, 1857	57
III. Die Verfassung von 1922	59
IV. Die Verfassung von 1937	60
IV. Die Grundlagen der Entstehung des Family Law (Divorce) Act, 1996	61
1. All Party Dáil Committee on the Constitution 1967	61
2. Report on the Joint Oireachtas Committee on Marriage Breakdown 1983	64
3. Tenth Amendment to the Constitution 1986	65
4. Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989	67
5. Marital Breakdown: A Review and Proposed Changes (1992)	69
6. The Family Law and Social Welfare (No. 2) Acts, 1995	70

7.	Divorce Referendum 1995	72
2. Kapitel.	The Family Law (Divorce) Act, 1996	76
§ 1	Das Scheidungsurteil nach Teil II des Family Law (Divorce) Act, 1996	76
I.	Verschuldensunabhängige Scheidung	76
II.	Voraussetzungen für die Gewährung einer Scheidung	77
1.	Scheidungsgrund	77
a.	Getrenntleben der Ehegatten	78
aa.	Das psychische Element des Getrenntlebens	78
bb.	Getrenntleben unter einem Dach	79
b.	Vierjährige Trennungszeit in den letzten fünf Jahren	81
2.	Keine vernünftige Aussicht auf Versöhnung	82
3.	Angemessene Versorgung der Angehörigen	83
a.	Definition des Begriffs „ <i>dependent member of the family</i> “	84
b.	Definition der Begriffe „ <i>spouse</i> “ und „ <i>family</i> “	86
4.	<i>Domicile</i>	86
III.	Rechtliche Wirkung des Scheidungsurteils	87
§ 2	Rechtsschutz während und nach dem Scheidungsverfahren nach Teil III des Scheidungsgesetzes	88
I.	Einstweilige Anordnungen des vorläufigen Rechtsschutzes	89
1.	Vorläufige Anordnungen gemäß anderer gesetzlicher Vorschriften	89
2.	Vorläufige Unterhaltszahlungen	90
II.	Scheidungsfolgenrecht	92
1.	Regelmäßig laufende Unterhaltszahlungen	93
a.	Rückdatierung der Unterhaltszahlungen	95
b.	Gesicherte Unterhaltszahlungen	96
2.	Zahlung von Kapitalabfindungen	98
3.	Güterrechtlicher Vermögensausgleich	102
a.	Übertragung von Vermögenswerten	105
b.	Vermögensauseinandersetzung	106
c.	Änderung vorehelicher oder ehelicher Vereinbarungen	107
4.	Spezielle Anordnungen bezüglich des Familienhauses	109
a.	Wohnrecht auf Lebenszeit	110
b.	Wohnrecht auf bestimmte Zeit	111
c.	Verkauf des Familienhauses	112
d.	Kombination der Anordnungen	113

	e.	Weitere Scheidungsfolgen	115
5.		Verkauf von Eigentum	117
6.		Entschädigungsanordnungen	119
7.		Versorgungsausgleich	122
	a.	Pensionsbezüge (<i>retirement benefits</i>)	125
	b.	Bedingte Leistungen (<i>contingent benefits</i>)	127
	c.	Antragsfristen	128
	d.	Umsetzung des Versorgungsausgleichs	129
	e.	Rententeilung	130
	f.	Tod des einzahlenden Ehegatten	133
	g.	Tod des begünstigten Ehegatten	133
	h.	Tod eines begünstigten Kindes	134
	i.	Auswirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Rentenversicherung	134
	j.	Versorgungsausgleich nach erfolgtem Erlass einer Anordnung in einem Abgeschlossenen Trennungsverfahren	136
8.		Erlöschen der Rechtsnachfolge	137
9.		Grundsatz der sauberen Trennung	142
III.		Kriterien für den Erlass von Anordnungen zugunsten der Ehegatten	144
	1.	Tatsächliche finanzielle Umstände	147
	2.	Finanzielle Bedürfnisse und Verpflichtungen	150
	3.	Lebensstandard	153
	4.	Alter der Ehegatten, Dauer ihrer Ehe und ihres Zusammenlebens	154
	5.	Physische und psychische Behinderung	154
	6.	Finanzielle oder tatsächliche Beiträge zum Wohlergehen der Familie	155
	7.	Verlust vergangener oder zukünftiger Einkommen durch die Ehe	156
	8.	Gesetzliche Einkommensansprüche	157
	9.	Verhalten der Ehegatten	158
	10.	Wohnbedürfnisse der Ehegatten	161
	11.	Wertverlust bestimmter Ansprüche	163
	12.	Rechte anderer Personen	164
	13.	Trennungsvereinbarungen	165
IV.		Spezielle Kriterien für den Erlass von Anordnungen zugunsten Kinder	166
	1.	Finanzielle Bedürfnisse des Kindes	166
	2.	Einkommen, Verdienstmöglichkeit, Vermögen oder sonstigen Finanzquellen des Kindes	167
	3.	Physische oder mentale Behinderungen des des Kindes	167
	4.	Gesetzliche Ansprüche des Kindes	168
	5.	Ausbildung des Kindes	168
	6.	Faktoren des <i>section 20 (2) (a) – (c)</i> und (3)	

	<i>Family Law (Divorce) Act, 1996</i>	169
	7. Wohnbedürfnisse des Kindes	169
	8. Verhalten der Ehegatten	169
V.	Das Verfahren hinsichtlich früher getroffener Anordnungen	170
	1. Bereits bestehende Anordnungen	170
	2. Änderung, Löschen, Aussetzen und Erneuerung von Anordnungen	171
	a. Unterhaltszahlung und einstweilige Unterhaltszahlung	172
	b. Zahlung einer Kapitalabfindung	174
	c. Güterrechtlicher Vermögensausgleich	175
	d. Spezielle Anordnungen bezüglich des Familienhauses	176
	e. Entschädigungsanordnungen und Anordnungen des Versorgungsausgleichs	177
	f. Änderung von Änderungsanordnungen	177
§ 3	Besteuerung bei Vermögens- und Eigentumsanordnungen nach Teil IV des Scheidungsgesetzes	178
	I. Einkommenssteuer	178
	1. Getrennte Steuerveranlagung	179
	2. Gemeinsame Steuerveranlagung	180
	II. Erwerbssteuer (Schenkungs- und Erbschaftssteuer)	182
	III. Steuer auf Veräußerungsgewinne	182
	IV. Stempelsteuer	184
§ 4	Allgemeine Vorschriften nach Teil V des Scheidungsgesetzes	184
	I. Verfügungen mit Benachteiligungsabsicht	185
	II. Verfahrensvorschriften und –Voraussetzungen	187
	1. Die Zuständigkeit der Gerichte	188
	2. Family Law Civil Bill	190
	3. Die Prozessführung in Familiensachen	192
	a. Gerichtssitzungen	192
	b. Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz	193
	4. Die Rolle der Anwälte	194
	5. Mediation	195
	III. Sorgerecht nach dem Scheidungsurteil	196
	1. Antrag auf Sorgerecht	198
	2. Sorgerecht und Scheidung	200
	3. Das Wohlergehen des Kindes	200
	a. Das Verhalten der Eltern	201
	b. Physisches Wohlergehen	203
	c. Intellektuelles und religiöses Wohlergehen	204
	d. Soziales und moralisches Wohlergehen	206
	4. Umgangsrecht	209
	5. Der Wunsch des Kindes	210
	6. Sozialberichte	211

3. Kapitel. Rechtsvergleichende Bezüge des englischen und deutschen Scheidungsrechts	214
§ 1 Das Scheidungsrecht in England	214
I. <i>Matrimonial Causes Act, 1973</i>	215
1. Das Scheidungsurteil nach Teil I des Scheidungsgesetzes	216
a. Scheidungsgrund	216
aa. Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip	218
(1). Ehebruch	219
(2). Unzumutbares Verhalten des Antragsgegners	220
(3). Böswilliges Verlassen	223
(4). Zweijährige Trennung	226
(5). Fünfjährige Trennung	228
bb. Schutz des Antragsgegners und der Kinder	229
(1). Schwerwiegende Härte	230
(2). Finanzieller Schutz des Antragsgegners	232
b. Wirkung des Scheidungsurteils	232
2. Rechtsschutz während und nach dem Scheidungsverfahren nach Teil II des Scheidungsgesetzes	233
a. Einstweilige Anordnung des vorläufigen Rechtsschutzes	233
b. Scheidungsfolgen	235
aa. Anordnung bezüglich der finanziellen Versorgung	236
(1). Laufende Unterhaltszahlungen	237
(a). Ungesicherte Unterhaltszahlungen	237
(b). Gesicherte Unterhaltszahlungen	239
(2). Zahlung von Kapitalabfindungen	240
bb. Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs	243
(1). Übertragung von Vermögenswerten	244
(2). Treuhänderische Festlegung von Vermögen	244
(3). Änderung vorehelicher und ehelicher Vereinbarungen	245
cc. Verkauf von Eigentum	246
dd. Versorgungsausgleich	248
ee. Anordnung aufgrund der Zustimmung	

	der Parteien	251
3.	Kriterien für den Erlass von Anordnungen	252
	a. Allgemeine Voraussetzungen	253
	b. Besondere Kriterien	254
4.	Spezielle Kriterien für Anordnungen im Interesse der gemeinsamen Kinder	256
5.	Clean Break Prinzip	257
II.	Family Law Act, 1996	259
	1. Prinzipien des Family Law Act, 1996, Part I	259
	2. Scheidungsvoraussetzungen nach Part II des Family Law Act, 1996	260
	3. Ablehnung des Family Law Act, 1996	263
§ 2	Das Scheidungsrecht in Deutschland	264
I.	Das Scheidungsurteil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	265
	1. Voraussetzungen der Scheidung	265
	a. Scheidungsantrag	265
	b. Scheitern der Ehe	266
	aa. Nichtbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft	266
	bb. Wiederherstellung kann nicht erwartet werden	268
	cc. Zerrüttungsvermutungen nach zeitlich bestimmter Trennung	268
	c. Härteklausel	270
	aa. Kinderschutz	271
	bb. Ehegattenschutz	271
	2. Wirkung des Scheidungsurteils	273
II.	Rechtsschutz während und nach dem Scheidungsverfahren	274
	1. Einstweilige Anordnung des vorläufigen Rechtsschutzes	275
	2. Scheidungsfolgenrecht	276
	a. Anordnungen der Unterhaltsleistungen	276
	aa. Laufende Unterhaltszahlungen	277
	(1). Bedürftigkeit	278
	(2). Grobe Unbilligkeit	280
	(3). Gesicherte Unterhaltszahlungen	281
	bb. Zahlungen von Kapitalabfindungen	282
	b. Güterrechtliche Auseinandersetzung	284
	aa. Gesetzlicher Güterstand	285
	bb. Gütertrennung	286
	cc. Gütergemeinschaft	288
	c. Hausratsverfahren	288
	aa. Hausratsverteilung	290
	(1). Gemeinsames Eigentum und	

	Eigentumsvermutung	290
	(2). Gerechte und zweckmäßige Verteilung	291
	bb. Zuweisung der Ehewohnung	294
d.	Versorgungsausgleich	297
3.	Kriterien für den Erlass von Anordnungen	299
a.	Kriterien bezüglich Unterhaltsanordnungen	300
aa.	Betreuung eines Kindes	301
bb.	Alter der Ehegatten	302
cc.	Krankheit oder Gebrechen	303
dd.	Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit	304
ee.	Ausbildung	305
ff.	Billigkeit aus schwerwiegenden Gründen	306
gg.	Grobe Unbilligkeit	307
hh.	Umfang von Unterhaltsleistungen	309
b.	Kriterien für Entscheidungen im Rahmen eines Hausratsverfahrens	312
4.	Prinzip der sauberen Trennung	312
4. Kapitel. Schlussbetrachtungen		315

LITERATURVERZEICHNIS

- Archbishop of Canterbury's Group* Putting Asunder, London 1966
- Auert, Hermann* Das neue großdeutsche Scheidungsrecht, 2. Auflage, Berlin 1938
- Bergerfurth, Bruno* Der Ehescheidungsprozess und andere Eheverfahren, 11. Auflage, Bonn 1998
- Binchy, William* Buchbesprechung von Duncan, William R., The Care for Divorce in the Republic of Ireland, Dublin 1979, in: [1980] 15 IJ, S. 361 – 366
- ders.* Is Divorce the Answer?, Dublin 1984
- Birks, Peter* Wrongs and Remedies in the Twenty-first Century, Oxford 1996
- Blaney, Anne Marie* Family Mediation – A Comparative Overview, in: [1999] I.J.F.L., S. 2 – 7
- Blasius, Dirk* Ehescheidung in Deutschland 1794 - 1945, Göttingen 1987
- Böhmer, Christof* Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976, in: JR 1977, S. 45 – 50
- Bornemann, Wilhelm* Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts mit Benutzung der Materialien des Allgemeinen Landrechts, Band 5, Familienrecht, 2. Auflage, Berlin 1845
- Brady, James C.* Succession Law in Ireland, 2. Auflage, Dublin 1995
- Brasse, Glenn* Hold my Money while I get Divorced, in: [1998] Fam. Law, S. 554 – 557
- Breithaupt, Marianne* Die Akzeptanz des Zerrüttungsprinzip im 1. EheRG, München 1986
- Brede, Frank Konrad* The Grounds for Divorce, Hügelsheim, Baden 1995

- Brissaud, Jean* Manuel d'histoire du droit francais, Paris 1898
- Bromley, P. M./Lowe, N. V.* Bromley's Family Law, 7. Auflage, London 1987
- Byrne, Raymond/ Binchy, William* Divorce, in: Annual Review of Irish Law (1996), S. 352 – 357
- dies.* Family Courts, in: Annual Review of Irish Law (1996), S. 364 – 366
- dies.* Domestic Violence, in: Annual Review of Irish Law (1999), S. 296 - 298
- Camp, G.* Die Reform des englischen Scheidungsrechts, Zürich 1974
- Conneely, Sinead* The Family Law (Divorce) Act 1996: Some Observations, in: ILT 1997, S. 78 – 81
- dies.* Pre-nuptial Agreements: Back to the Future, in: ILT 1999, S. 9 - 11
- Consultation Paper* Looking to the future, Mediation and the ground for divorce, (Cm. 2424 (Dublin 1993))
- Correspondence Regarding Divorce in the Irish Free State* File No. s4127-Cabinet Papers, State Records Office, Dublin Castle (24 Jan 1923 - 1 Aug 1929)
- Coulter, Carol* Ten-year Wait Finally Over For Divorce Campaigners, in: The Irish Times, 13.6.1996
- Cretney, S. M./ Masson, J. M.* Principles of Family Law, 5. Auflage, London 1990
- ders.* Principles of Family Law, 6. Auflage, London 1997
- Davy, Eugene* Family Snaps, in: [1997] GILSI, S. 12 – 14
- Dean, Meryll* The Family Law Act 1996 – Mending or ending a marriage?, in: DEuFamR 1999, S. 47 – 51
- Department of Equality and Law*

- Reform* (Hrsg.) Twenty-Four Things You Should Know for November 24th, Dublin 1995
- ders.* Divorce Referendum: Some Questions & Answers, Dublin 1995
- Dethloff, Nina* Die einverständliche Scheidung, München 1994
- Dilcher, Gerhard* Ehescheidung und Säkularisation, in: Luigi Lombardi Valluari/ Dilcher, Gerhard (Hrsg.), Christentum, Säkularisation und modernes Recht, Bd. 2, Baden-Baden 1981, S. 1021 – 1080
- Dörr, Claus* Die Entwicklung des Ehe- und Scheidungsrechts seit dem 1. EheRG, in: NJW 1989, S. 488 – 497
- Drost, H.* Das Ermessen des Strafrichters, Berlin 1930
- Duncan, William R.* Desertion and Cruelty in Irish Matrimonial Law, in: [1972] IJ, S. 213 – 240
- ders.* Correspondance, in: [1981] 16 IJ, S. 186 - 191
- ders.* The Case for Divorce in the Irish Republic, 2. Auflage, ICCL Report No. 5, Dublin 1982
- ders.* The Divorce Referendum in the Republic of Ireland: Resisting the Tide, in: [1988] 2 Int'l J. L. & Fam, S. 62 -75
- ders.* Family Law - The Financial and Property Provisions of the Judicial Separation and Family Law Reform Act 1989, in: [1991] 13 DuLJ, S. 143 – 155
- Duncan, William R./ Scully, Paula E.* Marriage Breakdown in Ireland, Dublin 1990

- Eekelaar, John* Family Law: keeping us „on message“, in: [1999] CFLQ, S. 387 – 396
- Eichenhofer, Eberhard* Sozialrecht, Tübingen 1995
- Erle, Manfred* Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1952
- Erman, Walter* Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. von Harm Peter Westermann, Bd. II, 10. Auflage, Münster, Köln 2000, im wesentlichen zitiert mit Kommentierungen von Albrecht Dieckmann
- Esmein, A.* Le Mariage en droit canonique, 2 Bände, Paris 1891
- Everitt, Nicola* Some Remarks on the Recent Developments in Divorce Law in the Republic of Ireland and England, in: Familia 2001, Bd. I, S. 199 – 220
- Fahey, Tony/ Lyons, Maureen* Marital Breakdown & Family Law in Ireland, Dublin 1995
- Fahrner, Ignaz* Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, I. Teil, Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe, Freiburg 1903
- Fennell, Desmond* The Changing Face of Catholic Ireland, Dublin 1929
- Ferid, Murad/ Firsching, Karl/ Lichtenberger, Peter* Internationales Erbrecht, Bd. III, Loseblattsammlung, Irland, Stand 1.10.2000, München 1955 ff., bearbeitet von Dagmar Coester-Waltjen und Dominique Jakob
- Finlay, H. A.* Fault, Causation and Breakdown in the Anglo-Australian Law of Divorce, in: [1978] L. Q. R., S. 120 – 134
- Finucane, Kevin/ Buggy, Brian* Irish Pension Law & Practice, Dublin 1996

- Freeman, Michael* The Family Law Act 1996, London 1996
- ders.* Divorce Gospel Style, in: [1997] Fam. Law, S. 413 - 418
- Freisen, Joseph* Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888
- Frey, Oliver* Der Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt, Bielefeld 1988
- Friedberg, Emil* Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1865, Aalen 1965
- Gallagher, James* Pension Aspects of the Family Law Act 1995, in: [1996] GILSI, S. 201 ff.
- Gernhuber, Joachim/ Coester-Waltjen, Dagmar* Lehrbuch des Familienrechts, 4. Auflage, München 1994
- Giesen, Dieter* Grundlagen und Entwicklungen des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1973
- ders.* Einzelfallgerechtigkeit als Problem – Zur Entwicklung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts in Deutschland, in: FamRZ 1984, S. 1188 - 1197
- Gitter, Wolfgang* Der Einfluss des Sozialrechts auf die Vertragsgestaltung, in: DNotZ 1984, S. 595 – 615
- Göppinger, Horst/ Börger, Ulrike* Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 7. Auflage, München 1998
- Graba, Hans-Ulrich* Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Jahr 1988, in: FamRZ 1989, S. 562 – 579

- Häberle, Otmar* Die Erweiterung der negativen Härteklausel (§ 1579 BGB) durch das Unterhaltsänderungsgesetz, in: FamRZ 1986, S. 311 – 317
- Habscheid, Walther J.* Kritische Gedanken zur Rechtsprechung des BGH zu § 48 EheG, in: MDR 1953, S. 337 – 341
- ders.* Vermutungen im neuen Scheidungsrecht, in: Festschrift für Wilhelm Bosch zum 65. Geburtstag, S. 355 – 379, Bielefeld 1976
- Hamilton, Mark* The Case Against Divorce, Dublin 1995
- Hannon, Patrick* Catholics and Divorce, Vol. 27, The Furrow 1976, S. 470 - 473
- Harcus, James* Periodical Payments – End of Term?, in: [1997] Fam. Law, S. 340 – 344
- Harvey, C. P.* On the State of the Divorce Market, in: [1953] 16 M. L. R., S. 129 – 139
- Haughey, Charles J.* Law reform in Ireland, in: [1964] 13 ICLQ, S. 1300 – 1315
- Hayes, Karl* The Matrimonial Jurisdiction of the High Court, in: [1973] 8 IJ, S. 55 – 77
- Heckel, Johannes* Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, München 1953
- Heimerl, Hans/ Pree, Helmuth* Kirchenrecht, Wien, New York 1983
- Heinrichs, Helmut* Umsetzung der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen durch Auslegung, in: NJW 1995, S. 153 – 159
- Herbert, Alan Patrick* Holy Deadlock, London 1934
- ders.* The Ayes have it, London 1937
- Hess, Burkhard* Nachehelicher Unterhalt zwischen Vertragsfreiheit und sozialrechtlichem Allgemein-

- vorbehalt, in: FamRZ 1996, S. 981 – 987
- Hesse, Hans Gert* Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland, Bonn 1960
- Hogan, Gerard W.* Constitutional Aspects of the Distribution and Organisation of Court Business, in: (1984) 6 DULJ, S. 40 – 57
- Horgan, Rosemary* Till Dept Do We Part, in: [1997] GILSI, S. 22 – 24
- Hubrich, Eduard* Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, Berlin 1891
- Irish Council for Civil Liberties* The Case for Divorce in the 1990's, Dublin 1995
- Irvine, Alexander* "Reasonable Cause" and "Reasonable Excuse" as Justification for Separation, in: (1967) 30 M. L. R., S. 659 – 669
- Jackson, Joseph* The Formation and Annulment of Marriage, 2. Auflage, London 1969
- Jackson, Nuala E.* Circuit Court Procedures for Divorce, in: The Bar Review 1997, S. 167 – 170
- Jacobi, Leonard* Gutachten über die Frage: Empfiehlt es sich, die Scheidungsgründe in der vom Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches beabsichtigten Weise zu beschränken?, in: Verhandlungen des 20. Deutschen Jahrestages, Band II, Berlin 1889, S. 110 – 225
- Jaeger, Wolfgang* Ehebezogene Zuwendungen und ihre Rückabwicklung nach Scheitern der Ehe, in: DtNotZ 1991, S. 431 – 474
- Johannsen, Kurt/ Henrich, Dieter* Eherecht, 3. Auflage, München 1998, im wesentlichen zitiert mit Kommentierungen von Gerd Brudermüller, Helmut Büttner, Meo-Micaela Hahne, Wolfgang Jaeger

- Joint Oireachtas Committee* Report on Marital Breakdown, Stationery Office, Dublin 1985
- Kahn-Freund, Otto* Reports of Committees, The Law Commission: Reform on the Grounds of Divorce. The Field of Choice, in: [1967] 30 M. L. R., S. 180 – 186
- Kalthoener, Elmar/Büttner, Helmut* Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes (1.4.1986) bis Ende 1989, in: NJW 1989, S. 800 – 810
- Kanzleiter, Rainer/ Wegmann, Bernd* Vereinbarungen unter Ehegatten, 5. Auflage, Köln 1997
- Kaser, Max* Das Römische Privatrecht, Band I, München 1971
- Kelly, J. M./ Hogan, Gerard W./ Whyte, Gerry* The Irish Constitution, 3. Auflage, Dublin 1994
- Kent, Harold S.* In on the Act, London 1979
- Kipp, Theodor/ Wolff, Martin* Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Abt. 2: Das Familienrecht, 6. – 8. Auflage, Marburg 1914
- Klink, Kurt* Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, Berlin 1928
- Krebs, Peter* Die Eigentumsvermutung des § 1006 I S. 1 BGB beim Auszug aus einer gemeinschaftlichen Wohnung, in: FamRZ 1994, S. 281 – 285
- Kühnert, Friedrich* Die Ehescheidungsbewegung in Preußen in den Jahren 1895 bis 1905, in: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes 1907, S. 63 – 84
- Laggai, Erwin* Reform des deutschen Ehescheidungsrechts, Erlangen 1928
- Latey, W.* The Tide of Divorce, London 1970

- Law Commission*
dies. The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, HMSO
- dies.* Orders for Sale of Property under the Matrimonial Causes Act 1973, Law Com. Report No. 99, London 1980, HMSO
- dies.* Facing the Future: A Discussion Paper on the Ground for Divorce, Law Com. Report No. 170, London 1988, HMSO
- dies.* Family law: A ground for divorce, Law Com. Report No. 192, London 1990, HMSO
- Law Reform Commission*
dies. Report on Divorce a Mensa et Thoro and Related Matters, LRC 8 - 1983, Dublin 1983
- Liermann, Hans*
 Buchbesprechung von Heckel, Johannes, Lex charitas, Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, in: FamRZ 1955, S. 224
- Linke, Hartmut*
 Parteifreiheit und Richterinitiative im Scheidungsverfahren, in: Festschrift für Gerhard Beitzke, Berlin, New York, 1979, S. 269 – 291
- Little, John A.*
 Personal Reflections Concerning the Ban on Divorce & Related Moral Issues, Mullingar 1995
- Lüderitz, Alexander*
 Familienrecht, 27. Auflage, München 1999
- Macqueen, John*
 A Practical Treatise on the Appellate Jurisdiction of the House of Lords & Privy Council. Together with the Practice in Parliament Divorce, London 1842
- Martin, Frank*
 Judicial Discretion in Family Law, in: [1998] ILT, S. 168 - 171

- Mayer, Salomon* Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, Band II, Leipzig 1866
- Mayer, Kurt/ Michaelis, Klaus* Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung, Berlin-Wilmersdorf 1987
- McCarthy, Peter/ Walker, Janet/ Hooper, Douglas* Saving Marriage – A Role for Divorce Law?, in: [2000] Fam. Law, S. 412 – 416
- McDonagh, E.* Church & State in the Constitution of Ireland, in: [1961] 28 ITQ, S. 131
- Megarry, Robert Edgar* Miscellany-at-Law: a diversion for lawyers and others, London 1955
- Mestwerdt, Reinhard* Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, Göttingen 1961
- Mikat, Paul* Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip, I. Teil, in: FamRZ 1962, S. 81 – 89
- ders.* Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip, II. Teil, in: FamRZ 1962, S. 273 - 281
- ders.* Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip, III. Teil, in: FamRZ 1962, S. 497 - 504
- ders.* Rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Erwägungen zum Zerrüttungsprinzip, IV. Teil, in: FamRZ 1963, S. 65 - 76
- ders.* Die Entscheidung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, in: FamRZ 1964, S. 1 - 15
- ders.* Zur Bedeutung Friedrich Carl von Savignys - Für die Entwicklung des

- Deutschen Scheidungsrechts im 19. Jahrhundert, in: Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1976, S. 671 - 697
- Milasch, Nikodemus* Die unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1905
- Milton, John* The Doctrine and Discipline of Divorce, New Haven – London 1643, Neudruck New York 1931
- Mitteis, Heinrich* Die Ehe in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50 jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. III, Berlin, Leipzig 1929, S. 180 – 215
- Mößmer, Ferdinand* Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts, Berlin 1935
- Moffat, Graham* Trusts Law, 3. Auflage, London, Edinburgh, Dublin 1999
- Morgan, David Gwynn* Constitutional Law of Ireland: The Law, Dublin 1985
- Müller-Alten, Lutz* Ehescheidung und Scheidungsverträge, Frankfurt/Main 1984
- Müller-Freienfels, Wolfram* Ehe und Recht, Tübingen 1962
- Mugdan, Benno* Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, Familienrecht, Berlin 1899
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* hrsg. von Kurt Rebmann, Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker, Band 7, 4. Auflage, München 2000,

- zitiert im wesentlichen mit den Kommentierungen von Claus Dörr, Hans-Ulrich Maurer, Dierk Müller-Gindullis, Andreas Wacke, Alfred Wolf
- Munk, Marie* Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf, Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine, Berlin 1923
- Newcastle Centre for Family Studies* University of Newcastle, Information Meetings & Associated Provisions within the Family Law Act 1996, September 2000
- O'Brien, Mags* Divorce?: Facing the Issues of Marital Breakdown, Dublin 1995
- O'Sullivan* Divorce creates difficulties for divorcees, in: The Irish Times, 9.3.2001
- O'Sullivan, Donal* The Irish Free State and its Senate, New York 1972
- Office of Population Censuses Surveys (O. P. C. S.)* Marriage and Divorce Statistics and – Review of the Registrar General on marriages and divorces in England and Wales, 1989 London HSMO 1991
- Palandt, Otto* Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Auflage, München 2002, zitiert im wesentlichen mit den Kommentierungen von Uwe Diederichsen
- Passingham, Bernard/ Harmer, Caroline G.* Law and Practice in Matrimonial Causes, 4. Auflage, London 1985
- Pension Board (Hrsg.)* Pensions Schemes (Family Law) Regulations, 1997, SI 107/1997 and

- 'The Pension Provisions of the Family Law Act 1995 and the Family Law Divorce Act 1996: Guidance Notes, Dublin 1997
- Pensions Management Institute* Pensions and Divorce, London 1993
- Planck, Gottlieb* Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, IV. Band, 1. Hälfte, Familienrecht, 4. Auflage, Berlin 1913
- Pollock, Frederick/ Maitland, Frederic William* History of English Law before the Time of Edward I., 2. Auflage, Cambridge 1895, Neuauflage 1968 durch S. F. C. Milsom
- Popp, Friedrich* Über Ehescheidungen, Für gebildete Leser aus allen Ständen, 1800
- Puxon, Margaret* Family Law, Harmondsworth 1971
- Raske, August* Die Rechtsprechung des BGH zu § 48 EheG, in: DRiZ 1960, S. 321 – 323
- Reekie, Peter/ Tuddenham, Richard* Family Law and Practice, London 1988
- Redmayne, Sharon* The Matrimonial Causes Act 1937: A lesson in the Art of Compromise, in: [1993] OJLS, S. 183 – 200
- Reichs-Justizamt* Zusammenstellung der Äußerung der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bände, Berlin 1891, Neudruck Osnabrück 1967
- Report of the Committee on the Constitution* Dublin 1967
- Report of the Matrimonial Causes Procedure Committee (1985)* London 1985, HMSO
- Report of the Royal Commission on Divorce & Matrimonial Causes* London 1911

- Reynolds, J./ Mansfield, Penny* The effect of changing attitudes to marriage on its stability, in: Simmons, John (Edition), High Divorce Rates: The State of Evidence on Reasons and Remedies, Lord Chancellor's Department, Research Series No. 2/99, vol. 7 (1999), London 1999
- Richter, Aemilius Ludwig/ Dove, Richard/ Kahl, Wilhelm* Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Auflage, Leipzig 1886
- Roberts, J.* Divorce Bills in the Imperial Parliament, Dublin 1906
- Rosenberg, Curt* Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland, 2. Auflage, Halle a. d. S., Leipzig, Berlin 1931
- Roßdeutscher, Gabi* Privatautonomie im Scheidungsrecht, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995
- Rowntree, G./ Carrier, N. H.* The Resort to Divorce in England and Wales 1858 - 1957, in: Population Studies - A Journal for Demography, March 1958, Bd. 11, S. 188 - 233
- Rüthers, Bernd* Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 4. Auflage, Heidelberg 1991
- ders.* Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen, Bad Homburg, Berlin, Zürich 1970
- Sauer, Karl* Das deutsche Ehescheidungs- und Eheschließungsrecht, München, Berlin 1909

- Savigny, Friedrich Carl von* Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommene Reform, Berlin 1844
- Scharfschwerdt-Otto, Karin* Gestaltungsmöglichkeiten und Bindung des billigen Ermessens im Hausratsverfahren, Berlin 1992
- Schneider, Herbert* Die Rechtsprechung des BGH zu § 48 EheG, in: NJW 1953, S. 281 – 285
- Schubert, Werner (Hrsg.)* Materialien zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin, New York 1978
- Schubert, Werner/ Regge, Jürgen (Hrsg.)* Gesetzrevision (1825 - 1848), Quellen zur preußischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, II. Abteilung, Öffentliches Recht, Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, Band 5, Familienrecht I, 1. Halbband, Vaduz 1985, Band 6, Vaduz 1987
- Schwab, Dieter* Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967
- ders.* Probleme des materiellen Scheidungsrechts, in: FamRZ 1979, S. 14 - 19
- ders.* Ehe- und Familienrecht, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg, Basel, Wien 1986
- ders.* Familienrecht, 8. Auflage, München 1995
- ders.* Ehe und Familie nach den Lehren der Spätscholastik, in: Schwab, Dieter (Hrsg.), Geschichtliches Recht und moderne Zeiten, Heidelberg 1995, S. 141 - 177

- Seligsohn, Felix* Die beiderseitigen Ehevergehen und die psychologische Methode, in: JW 1905, S. 706 – 711
- Shannon, Geoffrey* The Divorce Law in Practice, Dublin 2000
- Shatter, Alan Joseph* Family Law in the Republic of Ireland, 3. Auflage, Dublin 1986
- ders.* Shatter's Family Law, 4. Auflage, Dublin 1997
- Smart, Carol* Comment: shelving Part II of the Family Law Act – shelving children?, in: [1999] Fam. Law, S. 801 – 803
- Soergel, Hans Theodor* Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, hrsg. von W. Siebert, 11. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1981, im wesentlichen zitiert mit Kommentierungen von O. Häberle, K. Roth-Stielow
- Stahl, Friedrich Julius* Die Philosophie des Rechts, Bd. 2/1, 6. Auflage, Nachdruck der 5., unveränderten Auflage, Tübingen 1878, Darmstadt 1963
- Staudinger, Julius v.* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, IV. Band, 1. Teil, 7./8. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1913, im wesentlichen zitiert mit Kommentierungen von Engelman
- ders.* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, IV. Band, 13. Auflage, Berlin 1999, im wesentlichen zitiert mit Kommentierungen von Thomas Rauscher

- Stölzel, Adolf* Brandenburg-Preußens
Rechtsverwaltung und
Rechtsverfassung, Band 2, Berlin
1888
- Stone, Lawrence* Road to Divorce, England 1530 –
1987, Oxford 1990
- Strippelmann, F. G. L.* Das Ehescheidungsrecht nach
gemeinem und insbesondere nach
hessischen Recht, Cassel 1854
- The Advisory Board on Family
Law* Second Annual Report 1999, London
1999
- The Right to Remarry* A Government Information Paper on
the Divorce Referendum, September
1995, Stationery Office, Dublin 1995
- Thieme, Hans* Die Zeit des späten Naturrechts, in:
SavZ (Germ. Abt.) 56, S. 202 – 263
- ders.* Die Ehescheidung Heinrichs VIII. und
die europäischen Universitäten,
Karlsruhe 1957
- Trautmann, Friedrich* Das Ehescheidungsrecht der
Zukunft, Berlin 1920
- Volkmar, Erich* Großdeutsches Eherecht,
Kommentar zum Ehegesetz vom 6.
Juli 1938 mit sämtlichen
Durchführungsvorschriften,
München, Berlin 1939
- Walker, Janet* Supporting the Principles of the
Family Law Act, in: Newcastle Centre
for Family Studies, University of
Newcastle, Information Meetings &
Associated Provisions within the
Family Law Act 1996, Chapter 35, S.
807 – 834, Newcastle 2000
- dies.* Information Meetings Revisited, in:
[2000] Fam. Law, S. 330 - 334
- Walls, Muriel* No Place Like Home, in: [1997]
GILSI, S. 24 – 25

- Walls, Muriel/Bergin, David* The Law of Divorce in Ireland, Bristol 1997
- Wever, Reinhardt* Die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten: schuld-rechtliche Ausgleichsansprüche, in: FamRZ 1996, S. 905 – 914
- Weyland, Ines* Attachment and the Welfare Principle, in: [1996] Fam. Law, S. 686 – 689
- White Paper* Looking to the Future, Mediation and the ground for divorce, the Government's Proposals (Cm. 2799), London 1995
- White, Catherine* An Introduction to the Family Law (Divorce) Act, 1996, in: The Bar Review 1996, S. 88 – 89
- Whyte, J. H.* Church and State in Modern Ireland 1923 - 1970, Dublin 1970
- ders.* Minority Report, Dublin 1975
- Wolf, Ernst/ Lüke, Gerhard/ Hax, Herbert* Scheidung und Scheidungsrecht, Tübingen 1959
- Wylie, J. C. W.* Irish Land Law, 3. Auflage, Dublin 1997
- Zöllner, Wolfgang* Vermögensrechtliche Folgenvereinbarungen für den Scheidungsfall, in: Festschrift für Hermann Lange, Stuttgart 1992, S. 973 – 991

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
A. C.	Appeal Cases
All E. R.	All England Reports
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
C. A.	Court of Appeal
Chap.	Chapter
Cir. Ct.	Circuit Court
Cm	Command Paper
Ct.	Court
d. h.	das heißt
Dcsd.	Deceased
DEurFamR	Deutsches und Europäisches Familienrecht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DuLJ	Dublin University Law Journal
DVO	Durchführungsverordnung
ebd.	ebenda
ed.	Edition
etc.	et cetera
Fam. Law	Family Law
Fam LJ	Family Law Journal
FamRZ	Zeitung für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
F. L. R.	Family Law Reports
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GILSI	The Gazette of the Incorporated Law Society of Ireland
Grundz.	Grundzüge
H. Ct.	High Court
HausrVO	Hausratsverordnung
H. L.	House of Lords
HMSO	Her Majesty's Stationary Office

ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IFLR	Irish Family Law Reports
IJ	Irish Jurist
I. J. F. L.	Irish Journal of Family Law
Int'l J. L. & Fam	International Journal of Law and the Family
ILRM	Irish Law Reports Monthly
ILT	Irish Law Times Reports
IR	Irish Reports
insbes.	insbesondere
i. ü.	im übrigen
J.	Mr/Mrs Justice
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
Kap.	Kapitel
L. Q. R.	Law Quarterly Reports
LR P + D	The Law Reports – Courts of Probate and Divorce
M. D. R.	Monatsschrift für Deutsches Recht
M. L. R.	Modern Law Review
MR	Master of the Rolls
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N. Z. L R.	New Zealand Law Reports
NI	Northern Ireland
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
OJLS	Oxford Journal for Legal Studies
O. P. C. S.	Office of Population Censuses and Surveys
P.	The Law Reports – Probate, Divorce and Admiralty Division (seit 1890)
preuß.	preußisch
Rdnr.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SavZ (Germ. Abt.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)

sec./secs.	section/sections
SI	Statutory Instruments
Sup. Ct.	Supreme Court
v.	versus
Vgl.; vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
W. L. R.	Weekly Law Reports
z. B.	zum Beispiel

FALLVERZEICHNIS - IRLAND

AF v. EF (Mai 1995, Cir. Ct., unveröffentlicht)
AH v. SYAH [1995] 3Fam LJ 81 (Cir. Ct.)
AJ v. JK [1996] 1 Fam LJ 22 (Cir. Ct.)
AO'L v. BO'L [1996] 2 Fam LJ 63 (Cir. Ct.)
AS v. GS & AIB [1994] 1 IR 407 (H. Ct.); [1994] 2 ILRM 68 (H. Ct.)

B v. B (H. Ct., unveröffentlicht, Januar 1969)
BF v. VF [1994] 1 Fam LJ 15 (H. Ct.); [1995] 1 Fam LJ 1 (Cir. Ct.)
BL v. ML [1992] IR 77 (H. Ct.; Sup. Ct.)
Bank of Ireland v. Caffin [1971] IR 123 (H. Ct.)
Bell v. Bell [1922] 2 IR 103, 154; [1922] 56 ILTR 46
Braun v. Braun (Dezember 1973, H. Ct., unveröffentlicht)

CN v. RN (No. 2) [1996] IFLR 1 (Cir. Ct.)
Cullen v. Cullen (Mai 1970, Sup. Ct., unveröffentlicht)

D v. D [1990] 2 IR 361 (H. Ct.)
D v. D (Juli 1991, H. Ct., unveröffentlicht)

EK v. MK (H. Ct., unveröffentlicht, Mai 1974)
EM v. AM (Juni 1992, H. Ct., unveröffentlicht)
EM v. WM [1994] 3 Fam LJ 93
Ennis v. Butterly [1997] 1 ILRM 28 (H. Ct.)

F v. F [1996] 1 FLR 32 (Sup. Ct.)

Gilligan v. Criminal Assstes Bureau [1998] 3 IR 185 (H. Ct.)

In re SM & W (Infants) (Wardship) Eastern Health Board Intervening
 [1996] IFLR 87 (H. Ct.)

JC v. CC [1994] 1 Fam LJ 22 (H. Ct.)
JC v. OC (Juli 1980, H. Ct., unveröffentlicht)
JD v. DD (Mai 1997, H. Ct., unveröffentlicht)
JD v. PD (August 1994, H. Ct., unveröffentlicht)
JJW v. BMW (1971) 110 ILTR 45 (Sup. Ct.)
JK v. VW [1990] 2 IR 437 (H. Ct., Sup. Ct.)
JL v. JL [1996] IFLR 147 (Cir. Ct.); [1996] 1 Fam LJ 36 (Cir. Ct.)
JR v. PR & Anor [1996] IFLR 194 (Cir. Ct.)

K v. K [1988] IR 161 (H. Ct.)

K v. K [1993] 1 Fam LJ 12 (Sup. Ct.)

KD v. ED (Dezember 1994, H. Ct., unveröffentlicht)

LC v. AC [1994] 1 FamLJ 19 (H. Ct.)

M O'S v. M O'S (April 1972, H. Ct., unveröffentlicht)

MB O'S v. PO O'S (1974) 110 ILTR 57 (H. Ct.; Sup. Ct.)

MK v. PK (November 1982, H. Ct., unveröffentlicht)

MK v. PK [1991] 9 FamLJ 12 (H. Ct.)

MM v. CM [1996] IFLR 214 (H. Ct.)

MY v. AY (Dezember 1995, H. Ct., unveröffentlicht)

MacB v. AG MacB (Juni 1984, H. Ct., unveröffentlicht)

MacD v. MacD (April 1979, H. Ct., unveröffentlicht)

MacD v. MacD (1979) 114 ILTR 60 (Sup. Ct.)

May, Minors, Re (1957) 92 ILTR 1 (H. Ct.)

Mayo-Perrot v, Mayo-Perrot [1958] IR 336 (Sup. Ct.)

McKenna v. An Taoiseach (No. 2) [1995] 2 IR 1 (Sup. Ct.)

McA v. McA (Januar 2000, H. Ct., unveröffentlicht)

McM v. McM and McK. v. McK [1936] IR 177

NAD v. TD [1985] 5 ILRM 153 (H Ct.)

N(C) v. N(R) [1995] 1 Fam LJ 14

O'B v. S [1984] IR 316 (Sup. Ct.)

O'C v. The Sacred Heart Adoption Society [1996] IFLR 296 (Sup. Ct.)

O'D v. O'D [1994] 3 Fam LJ 81 (H. Ct.)

O'D v. O'D (Oktober 1995, Cir. Ct., unveröffentlicht)

O S v. O S [1974] 110 ILTR 57

PS v. PS (Juli 1996, H. Ct., unveröffentlicht)

Parker's Divorce [1922] 2 IR 154

R v. R [1984] IR 296 (H. Ct.)

RC v. CC [1997] IFLR 1; [1997] 1 ILRM 401 (H. Ct.)

RF v. JF [1995] 3 Fam LJ 90; [1996] IFLR 12 (Cir. Ct.)

RH v. NH [1986] ILRM 352 (Sup. Ct.)

SB v. RB [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.)

Sub In The Goods of William Walker Dcsd. [1985] 5 ILRM 86 (Sup. Ct.)

TF v. Ireland [1995] 1 IR 321 (H. Ct.; Sup. Ct.)

TL v. VL [1996] IFLR 126 (Cir. Ct.)
TT v. TT (März 1995, Cir. Ct., unveröffentlicht)
The Southern Health Board v. CH [1996] 2 ILRM 142 (Sup. Ct.)
The State (D & D) v. Groarke [1990] IR 305 (Sup. Ct.)
The State (Goertz) v. Minister for Justice [1945] IR 45
Tilson, Infants, Re [1951] IR 1; (1950) 86 ILTR 49 (Sup. Ct.)
Tormey v. Ireland & the Attorney General [1985] 5 ILRM 375 (Sup. Ct.)

Ussher v. Ussher [1992] 2 IR 445

VS v. RS [1992] 2 Fam LJ 52 (H. Ct.)

W v. W (Dezember 1974, Sup. Ct., unveröffentlicht)

FALLVERZEICHNIS - ENGLAND

Aggett v. Aggett [1962] 1 All E. R. 190 (C. A.)
Ash v. Ash [1972] 1 All E. R. 582

Balraj v. Balraj [1980] 11 Fam. Law 110 (C. A.)
Banik v. Banik [1973] 3 All E. R. 45 (C. A.)
Bannister v. Bannister [1980] 10 Fam. Law 240
Barrett v. Barrett [1988] 2 F. L. R. 516
Beeken v. Beeken [1948] P 302 (C. A.)
Blunt v. Blunt [1943] A. C. 517
Brockwell v. Brockwell [1975] 6 Fam. Law 46
Brooks v. Brooks [1995] 3 All E. R. 257
Buffery v. Buffery [1988] 2 F. L. R. 365
Burton v. Burton [1986] 2 F. L. R. 419

Carey v. Carey [1935] NI 144
Chamberlain v. Chamberlain [1974] 1 All E. R. 33 (C. A.)
Chapmann v. Chapmann [1972] All E. R. 1089
Cleary v. Cleary [1974] 1 W. L. R. 73
Clutton v. Clutton 1 [1991] F. L. R. 242
Coleman v. Coleman [1973] Fam. 10
Corbett v. Corbett (No. 2) [1970] 2 All E. R. 654
Crabtree v. Crabtree [1953] 2 All E. R. 56 (C. A.)
Crozier v. Crozier [1994] 1 F. L. R. 124

- Dean v. Dean* [1978] 3 All E. R. 758
Dennis v. Dennis [1955] 2 All E. R. 51 (C. A.)
Draskovic v. Draskovic [1981] 11 Fam. Law 87
Drew v. Drew [1888] 13 PD 97
- F v. F* [1995] 2 F. L. R. 45
Fuller v. Fuller [1973] 2 All E. R. 650 (C. A.)
Gollins v. Gollins [1964] A. C. 644
Goodrich v. Goodrich [1972] 2 All E. R. 1340
Grenfell v. Grenfell [1978] 1 All E. R. 561 (C. A.)
- Harwood v. Harwood* [1991] 2 F. L. R. 274
Holmes v. Mitchell [1991] STC 25
Holroyd v. Holroyd (1920) 36 TLR 479
Hopes v. Hopes [1948] 2 All E. R. 920
Hulley v. Thompson [1981] 1 W. L. R. 159
Hyde v. Hyde [1948] 1 All E. R. 362
- Irvin v. Irvin* [1968] 1 All E. R. 271
- Jones v. Jones* [1976] Fam. 8
- Katz v. Katz* [1972] 1 W. L. R. 955
- Lilford v. Glynn* [1979] 1 All E. R. 441 (C. A.)
Lingston-Stallard v. Livingston-Stallard [1974] 2 All E. R. 766
Livsey (formerly Jenkins) v. Jenkins [1985] 1 All E. R. 106
- Martin v. Martin* [1976] Fam. 335
Masarati v. Masarati [1969] 1 W. L. R. 393
Mathias v. Mathias [1972] 3 All E. R. 1 (C. A.)
McG v. R [1972] 1 All E. R. 362
Mesher v. Mesher (Note) [1980] 1 All E. R. 126
Minton v. Minton [1979] A. C. 593
Mosey v. Mosey [1955] 2 All E. R. 391
Mouncer v. Mouncer [1972] 1 All E. R. 289
Mummery v. Mummery [1942] 1 All E. R. 553
- O'Neill v. O'Neill* [1975] 3 All E. R. 289
- P (D) v. P (J)* [1965] 2 All E. R. 456
Parker v. Parker [1972] Fam. 116

Peacock v. Peacock [1984] 1 W. L. R. 532

Perry v. Perry [1952] 1 All E. R. 1076 (C. A.)

Pheasant v. Pheasant [1972] 1 All E. R. 587

Preston v. Preston [1982] 1 All E. R. 41

Pulford v. Pulford [1923] All E. R. 10

Redpath v. Redpath and Milligan [1950] 1 All E. R. 600 (C. A.)

Richards v. Richards [1952] 1 All E. R. 1384 (C. A.)

Richards v. Richards [1972] 3 All E. R. 695

Richardson v. Richardson [1994] 1 F. L. R. 286

Richardson v. Richardson (No. 2) [1994] 2 F. L. R. 1051

Roper v. Roper [1972] 2 All E. R. 668

Rukat v. Rukat [1975] 1 All E. R. 343 (C. A.)

Santos v. Santos [1972] 2 All E. R. 246

Sheldon v. Sheldon [1966] 2 All E. R. 257

Stevens v. Stevens [1979] 1 W. L. R. 885

Style v. Style [1954] 1 All E. R. 442 (C. A.)

Townsend v. Townsend (1873) LR 3 P & D 129

Trippas v. Trippas [1973] 2 All E. R. 1 (C. A.)

Warr v. Warr [1975] 1 All E. R. 1

Weatherly v. Weatherly [1947] 1 All E. R. 563 (H. L.)

West v. West [1978] Fam. Law 1

Williams v. Williams [1964] A. C. 698

Wilson v. Wilson [1972] 2 All E. R. 17 (C. A.)

Wright v. Wright [1976] 1 All E. R. 796

GESETZESVERZEICHNIS - IRLAND

1868	Partition Act
1869	Irish Church Act
1870	Matrimonial Causes and Marriage Law (Ireland) Amendment Act
1876	Partition Act
1877	Judicature (Ireland) Act
1886	Guardianship of Infants Act
1891	Stamp Act
1924	Courts of Justice Act
1926 – 1967	School Attendance Act
1931	Legitimacy Act
1936	Insurance Act
1937	Interpretation Act
1940	Enforcement of Court Orders Act
1952	Adoption Act
1954	Defence Act
1957	Married Women's Status Act
1961	Courts (Establishment and Constitution) Act
1964	Guardianship of Infants Act
1965	Succession Act
1975	Capital Gains Tax Act
1976	Family Home Protection Act Family Law (Maintenance of Spouses & Children) Act
1981	Courts Act Family Law Act
1983	Finance Act
1985	Age of Majority Act
1986	Domicile and Recognition of Foreign Divorces Act
1987	Status of Children Act
1989	Judicial Separation and Family Law Reform Act
1990	Pension Act
1991	Adoption Act Child Abduction and Enforcement of Custody Orders Act Child Care Act Courts Act
1995	Courts & Court Officers Act Family Law & Social Welfare (No. 2) Acts Fifteenth Amendment of the Constitution Act

1996	Domestic Violence Act Family Law (Divorce) Act Pension Act
1997	Children Act Finance Act Pension Schemes (Family Law) Regulations

GESETZESVERZEICHNIS - ENGLAND

1670	Private Act of Parliament
1857	Divorce and Matrimonial Causes Act
1873/75	Judicature Act
1923	Matrimonial Causes Act
1938	Matrimonial Causes Act
1963	Matrimonial Causes Act
1965	Matrimonial Causes Act
1969	Divorce Reform Act
1970	Matrimonial Proceedings and Property Act
1971	Nullity of Marriage Act
1973	Matrimonial Causes Act
1975	Inheritance (Provision for Family and Dependants) Act
1981	Matrimonial Homes and Property Act
1984	Matrimonial and Family Proceedings Act
1995	Pensions Act
1996	Family Law Act
1999	Welfare Reform and Pensions Act

Einführung in das Thema

Während des Mittelalters machte das Moralgesetz des kanonischen Rechts eine Scheidung zwischen Ehegatten unmöglich. Vor Einführung einer gesetzlichen Scheidung bestand lediglich für die Wohlhabenden und Einflußreichen die Möglichkeit, die Ehe durch den Papst für nichtig zu erklären. Die Scheidung nach heute geltendem Recht in England und Deutschland ist wiederum eher als ein administratives als ein juristisches Verfahren anzusehen, das unter anderem aufgrund der hohen Scheidungszahlen mit hoher Geschwindigkeit durchgeführt wird. Im Hinblick darauf kann es verwundern, dass in der Republik Irland ein Scheidungsgesetz erstmals 1997 eingeführt wurde, das strenge Voraussetzungen enthält, bevor ein Scheidungsurteil erwirkt werden kann.

In dieser Arbeit wird die heute geltende Scheidungsrechtsordnung in der Republik Irland untersucht und mit den gültigen Scheidungsrechtsordnungen in England und Deutschland verglichen. Bis 1997 war es in der Republik Irland nicht möglich, sich scheiden zu lassen. Es bestand ein verfassungsrechtliches Verbot, ein Scheidungsgesetz einzuführen, das erst mit der Verabschiedung des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 aufgehoben wurde.¹ Die Einführung der gesetzlichen Scheidung erfolgte nach einem Referendum am 24. November 1995. Der im Rahmen des Referendums durchgeführte Volksentscheid resultierte in der fünfzehnten Änderung der irischen Verfassung.² Mit einer Mehrheit von 818.842 zu 809.728 Stimmen konnte die Ersetzung des Artikels 41.3.2° der irischen

¹ Der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 wurde am 27. November 1996 verabschiedet und gemäß *sec. 1 (2)* drei Monate nach der Verabschiedung in Kraft gesetzt.

² Jede Verfassungsänderung in der irischen Republik bedarf eines Volksentscheids, in dem die Wahlberechtigten über die Annahme der

Verfassung beschlossen werden, der bisher die Inkraftsetzung eines Gesetzes verbot, das eine gesetzliche Auflösung einer Ehe durch Scheidung gewähren würde.³ Dieser Scheidungsbann auf höchster gesetzlicher Ebene nahm der irischen Legislative jegliche Handlungsmöglichkeit, ein Scheidungsgesetz einzuführen. Seit der Verfassungsänderung und der Einführung des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 bestimmen Artikel 41.3.2° der irischen Verfassung und das Scheidungsgesetz die zu erfüllenden Voraussetzungen, um ein Scheidungsurteil zu erwirken und um vorläufige und ergänzende Entlastungen während oder nach dem Scheidungsverfahren durch gerichtliche Nebenentscheidungen zu sichern und zu klären.

Irland ist das letzte europäische Land gewesen, in dem ein Scheidungsgesetz eingeführt wurde. Interessant ist die Frage, warum die Scheidung als Rechtsinstitut in der irischen Republik erst seit Ende Februar 1997 besteht. Die Auflösung einer Ehe durch ein Gerichtsurteil in England und Deutschland setzte hingegen wesentlich früher ein. Im ersten Kapitel wird die Haltung der römisch-katholischen Kirche gegenüber der Scheidung erläutert, die sich unter anderem im kanonischen Recht widerspiegelt und die einen starken Einfluß auf die Einführung von Scheidungsgesetzen in den drei untersuchten Ländern hatte. Sodann wird die geschichtliche Entwicklung der Scheidung in Irland bishin zur Einführung des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 dargestellt. Einige Gründe für die späte Einführung der Scheidung in Irland, die nicht nur juristischer Art sind, werden in diesem geschichtlichen Teil erörtert. Gleichzeitig werden die Einflüsse

verfassungsändernden Gesetzesvorlage abstimmen müssen; s. Artt. 46.2° und 47.3° der irischen Verfassung.

³ Art. 41.3.2° der irischen Verfassung vor der fünfzehnten Änderung: „No law shall be enacted providing for the grant of a dissolution of marriage.“

diskutiert, die zur Verabschiedung des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 in seiner endgültigen Form geführt haben.

Desweiteren wird die geschichtliche Entwicklung des Rechtsinstituts der Scheidung in England und Deutschland erläutert. Dabei werden die unterschiedlichen Auswirkungen der teilweise gleichen Einflüsse und Gründe für das Bestehen der unterschiedlichen Scheidungsrechtsordnungen in ihren derzeitigen Formen und deren Folgen herausgearbeitet. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf die rechtliche Abhängigkeit Irlands von England.⁴ Im Rahmen der in dieser Arbeit besprochenen irischen Gerichtsentscheidungen wird oftmals auf in englischen Gerichtsentscheidungen ausgearbeiteten Grundsätzen verwiesen.

Im zweiten Kapitel wird der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 ausführlich dargestellt und erläutert. Da sich der Schwerpunkt der Arbeit auf das irische Scheidungsrecht, dessen Voraussetzungen und auf die jeweiligen Scheidungsfolgen konzentriert, wird der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 zunächst ohne jeglichen Vergleich zum englischen oder deutschen Scheidungsrecht detailliert im zweiten Kapitel aufgezeigt. Es erfolgt die Erläuterung in der Reihenfolge der durch das Scheidungsgesetz vorgegebenen Vorschriften.

Der Vergleich des englischen und des deutschen Scheidungsrechts mit dem irischen Scheidungsgesetz erfolgt anschließend im dritten Kapitel. Es werden die Voraussetzungen und Folgen der gesetzlichen Scheidung in England und Deutschland und die wichtigsten und interessantesten Vergleiche mit dem irischen System herausgearbeitet. Verzichtet wird bei diesen Ausführungen auf Erörterungen zu Fragen des Steuerrechts, Sorgerechts und Verfahrensrechts. Um den Blick auf den Vergleich mit dem irischen Scheidungsrecht zu fokussieren, werden nur vereinzelte und bedeutende Unterschiede

des englischen zum deutschen Scheidungsrecht aufgezeigt und erörtert.

Die Funktion der einzelnen Scheidungsgesetze, deren Grundauffassungen und Prinzipien werden herausgestellt, wobei ein wichtiger Schwerpunkt auf die Nebenentscheidungen und die rechtlichen Folgen der Scheidung in den jeweiligen Ländern fällt. Über die Erläuterungen der einzelnen Rechtsordnungen hinausgehend werden verschiedene Streitfragen angesprochen, die die Prinzipien der einzelnen Scheidungsrechtsordnungen und ihre Funktionen betreffen. So wird die Diskussion um die Verschuldensfrage im Scheidungsverfahren in den jeweiligen Abschnitten zu den drei Scheidungsgesetzen im Rahmen der Scheidungsvoraussetzungen besprochen und sodann die Ähnlichkeiten oder Unterschiede herausgearbeitet. Der Streitpunkt um die Verschuldensfrage wird ausführlicher dargestellt, da in Irland vor Einführung des Scheidungsgesetzes intensiv besprochen wurde, ob das Zerrüttungs- oder Verschuldensprinzip Grundlage des *Family Law (Divorce) Act, 1996* werden sollte. Ein weiterer Vergleichspunkt ist die Behandlung des *Clean Break*, der sauberen und endgültigen finanziellen Trennung der Ehegatten. Eine Erörterung der Diskussion über diesen Streitpunkt findet sich jeweils im Anschluss an die Darstellung der Nebenentscheidungen.

Auf das Verfahrensrecht wird nur im irischen Scheidungsrecht eingegangen. Im Vergleich mit dem englischen bzw. deutschen Verfahrensrecht wird lediglich auf die jeweilige Verfahrensdauer hingewiesen und die Vor- oder Nachteile der entsprechenden zeitlichen Länge zur Diskussion gebracht.

⁴ Dazu s. u. in Kapitel 1, Fn.1.

1. Kapitel. Geschichtliche Entwicklungen der einzelnen Scheidungssysteme und ihre Einflüsse

Eine Scheidung ist keinem mehr fremd und wird wie jedes andere juristische Problem behandelt. Es stellen sich deshalb Fragen, wie die Scheidungspraxis zum Alltag geworden ist. Wie hat sich diese alltägliche Situation von der des Mittelalters her entwickelt, als eine Scheidung absolut verboten war, bis zu den heute geltenden Scheidungsgesetzen? Wie hat sich das formelle Ende einer Ehe von einer skandalösen Seltenheit zu einem moralisch neutralen Geschehen geändert?

Von vielen Einflüssen ist das jeweilige Recht der Ehescheidung in Irland, England und Deutschland geprägt worden, bis diese als eine gesetzliche Auflösung der Ehe aufgrund gerichtlichen Urteils mit der Wirkung für die Zukunft aufgrund bestimmter Scheidungsgründe definiert werden konnte. Um die gesetzliche Ehescheidung, so wie sie in den darzustellenden heutigen Rechtsordnungen vorliegt, zu erreichen und auch zu begreifen, änderten sich die Scheidungssysteme Irlands, Englands und Deutschlands einer vielseitigen Geschichte entsprechend, die es in den nächsten Abschnitten zu erläutern bedarf. Hauptsächlich werden die Einflüsse der Kirche, Soziologie, Politik und natürlich der Rechtswissenschaft näher betrachtet.

Die für dieses Kapitel gewählte Gliederung beginnt mit der Erläuterung der Einstellung der römisch-katholischen Kirche zur gesetzlichen Scheidung. Die ablehnende Haltung gegenüber der Scheidung ist im kanonischen Recht manifestiert und diente als Basis für das Eherecht in den drei Ländern. Anschließend führt die Arbeit weiter zu den historischen Entwicklungen der einzelnen Scheidungsrechtsordnungen. Dabei werden die wichtigsten Punkte der derzeitigen Scheidungsmodelle aufgezeigt. Die Beschreibung der Geschichte der Scheidungssysteme beginnt mit der des deutschen Scheidungsrechts, da als erstes näher auf die reformatorischen Ereignisse eingegangen werden kann. Daraufhin folgen die geschichtlichen Stadien des englischen Systems und dann erst, obwohl

der Schwerpunkt der gesamten Arbeit auf dem Scheidungsrecht der irischen Republik liegt, die irischen scheidungsrechtlichen Entwicklungen.

Die historischen Entwicklungen des irischen Scheidungssystems werden an letzter Stelle dieses Kapitels beschrieben, da die irische Rechtsgeschichte lange Zeit mit der der englischen Gesetzgebung gleichzusetzen und von dem Einfluss Englands abhängig war.¹ Somit wird zunächst die Entwicklung des englischen Systems betrachtet, dann erst die des Irischen.

In der Entwicklung des irischen Scheidungsrechts soll das Augenmerk insbesondere auf die in den 1960er stattgefundenen Reformierungsbemühungen zugunsten der Einführung eines Scheidungsgesetzes gelenkt werden, die die Hauptgrundlagen für das Entstehen des jetzigen *Family Law (Divorce) Act*, 1996 darstellen.

§ 1 Kanonisches Recht

Der Überblick über das kanonische Recht wird kurz gefasst. Es wird lediglich der Einfluß der römisch-katholischen Kirche in ihrer Haltung zur gesetzlichen Scheidung auf alle drei Rechtssysteme aufgezeigt.

Die Entwicklung der Scheidungsgesetze war in allen drei Ländern lange Zeit mit der Geschichte des Rechtsinstituts der Scheidung im

¹ Bereits 1172 bekräftigte Heinrich II. von England in einer Parlamentssitzung, dass das englische Recht in Irland übernommen und bestätigt werden musste. Im Jahre 1366 verabschiedete das englische Parlament eine Gesetzesvorlage, die sämtliche irischen Gepflogenheiten verbot. Mit dem *Poynings' Law of 1495* war die Abhängigkeit des irischen Abgeordnetenhaus von dem englischen Parlament festgelegt worden. Nach diesem Gesetz musste jede irische Gesetzgebungstätigkeit zunächst von dem *Privy Council* in London abgesehnet werden, so dass die Verabschiedung eines Gesetzes erst dann erfolgen konnte, wenn es mit dem englischen Staatssiegel versehen worden war. In demselben Jahr erging auch der *Poynings' Act*, der die Anwendung aller englischen Gesetze in Irland vorsah. Durch die Errichtung des Königreichs in Irland im Jahre 1541 unter Heinrich VIII., König von England von 1509 bis 1547, wurde die Selbstständigkeit Irlands noch weiter stark eingeschränkt; s. dazu im Einzelnen *Haughey*, [1964] ICLQ 1302 f. Im Jahre 1800 kam es durch den *Act of Union* zur Vereinigung zwischen Großbritannien und Irland, womit das irische Parlament aufgelöst wurde. Vor dem Unionsgesetz konnten von dem irischen Parlament Scheidungsverfahren durchgeführt werden; neun Gesetzesvorlagen zur Scheidung wurden verabschiedet, nur eine abgelehnt. Nach der Vereinigung wurde die irische Gerichtsbarkeit auf das *Imperial Parliament of Westminster* übertragen; s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 9.03.

römisch-kanonischen Recht gleichzusetzen. Jeglicher staatlichen Ehegesetzgebung im Kernbereich des Eherechts stand der Anspruch der Kirche entgegen, über die rechtliche Gestaltung des *vinculum matrimonii* unter Ausschluss weltlicher Ordnungsmächte zu bestimmen. Das kanonische Recht² war als alleinige Rechtsquelle für das *vinculum matrimonii* anerkannt und siedelte die Ehe auf einer höheren Rechtsebene an, nämlich dem göttlichen Recht, dem *ius divinum*, nach dem Satze *Gratians: matrimonia hodie reguntur iure poli, non iure fori*.³ Mit ihrem sakramental-rechtlichen Eheverständnis setzte die Kirche das Verbot der Scheidung unabweichlich gegenüber weltlichen Rechten durch. Es galt der Grundsatz der Unauflöslichkeit der gültig eingegangenen und vollzogenen, sakramentalen Ehe, *matrimonium ratum et consummatum*, die nur durch den Tod eines Ehepartners aufgelöst werden konnte.⁴ Diesen Grundsatz hatte die scholastische Theologie festgelegt, die ihre juristische Präzisierung im kanonischen Recht fand.⁵ Die Scheidung zum Zwecke der Eingehung einer neuen Ehe, damit beispielsweise das Familiengeschlecht nicht aussterben musste, kannte die Kanonistik nicht. Es kam allein die Trennung von Tisch und Bett in Betracht, die die Ehe nicht auflöste und die Möglichkeit einer erneuten Verehelichung ausschloss. Von dieser Auffassung kann deutlich der Anspruch der katholischen Kirche abgeleitet werden, einzig und allein für die rechtliche Regelung von Ehen zuständig zu sein. Der Grundsatz der

² Das kanonische Recht wird als das Recht der römisch-katholischen Kirche bezeichnet, und zwar sowohl, soweit es als *ius divinum*, göttliches Recht, als auch soweit es als *ius humanum*, als kirchlich gesetztes Recht gilt; so *Schwab*, Geschichtliches Recht und moderne Zeiten, S. 151, 159.

³ Zitiert in: *Schwab*, Geschichtliches Recht und moderne Zeiten, S. 159.

⁴ Vgl. can 1118 *Codex Iuris Canonici*: „*Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte, dissolvi potest*“.

⁵ *Fahrner*, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, S. 121 ff.; vgl. ferner *Freisen*, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, S. 364 f., 769f.

Unauflöslichkeit war für die Kirche nicht nur ein anzustrebendes Ideal, sondern gelangte auch zur Durchsetzung.

Auf dem Standpunkt, dass die Ehe nur von Gott geschieden werden kann, steht die römisch-katholische Kirche noch heute.⁶ Nach dem kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche ist eine gültige, sakramentale und vollzogene Ehe zwischen zwei getauften Christen unauflösbar und bleibt, solange die Beteiligten leben, in Kraft.⁷ Die Kirche kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ehe auflösen.⁸ Es besteht ein Auflösungsgrund bei einer *matrimonium non consummatum*, bei einer nicht vollzogenen Ehe.⁹ Nach dem Paulinischen Privileg¹⁰ kann die Scheidung einer gültigen und vollzogenen Ehe von zwei ungetauften Personen nach dem *privilegium fidei* erfolgen, wenn einer der Ehegatten sich taufen lässt, zum katholischen Glauben konvertiert und der andere Partner nicht mit der Konvertierung leben kann.¹¹ Eine weitere Möglichkeit der Scheidung nach dem kanonischen Recht besteht in dem Petrinischen Privileg, wonach eine Ehe zwischen einem getauften und einem ungetauften Partner aufgelöst werden kann, wenn der getaufte Partner

⁶ *Mikat*, FamRZ 1962, 83. Zu der Entwicklung, wie die katholische Kirche die ausschließliche Jurisdiktion in Ehesachen anstrebte und schließlich allgemein verwirklichte, vgl. *Fahrner*, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, I. Teil: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe im kanonischen Recht, S. 121 ff.; s. dazu im übrigen die Darstellung in *Freisen*, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888.

⁷ can. 1141 *Codex Iuris Canonici*. Vgl. auch das Scheidungsverbot: "Was nun Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen" (Mk 10,9).

⁸ Einzelheiten zu den Möglichkeiten der römisch-katholischen Kirche, Ehen aufzulösen bei *Shatter*, *Shatter's Family Law*, S. 240 – 242.

⁹ can. 1142 *Codex Iuris Canonici*.

¹⁰ Paulus unterstreicht den Befehl des Herrn bezüglich des Scheidungsverbotes (1 Kor 7,10 f), weiß aber, dass sich eine unerfreuliche Wirklichkeit damit manchmal nicht in Einklang bringen lässt. So gesteht er dem Heiden, der sich taufen lässt und mit dem sein ungetauft gebliebener Ehepartner deshalb nicht weiter im Frieden zusammenleben will, die Trennung zu (1 Kor 7,15 f; "Paulinisches Privileg").

¹¹ can. 1142 § 1 *Codex Iuris Canonici*.

eine Ehe mit einem römisch-katholischen Glaubensanhänger eingehen will.¹²

§ 2 Historischer Überblick zum deutschen Scheidungsrecht

Welchen Weg die Entwicklung des deutschen Scheidungsrechtes genommen hat, soll im folgenden näher betrachtet werden. Insbesondere soll das Augenmerk auf die reformatorische Verweltlichung der Ehe gelenkt werden, die den eigentlichen Schritt zum Zerrüttungsprinzip gemacht hat.¹³

I. Kirche der Frühen Neuzeit

Die römisch-katholische Kirche hatte bis zur Reformation die ausschließliche Jurisdiktions- und Gesetzgebungsgewalt in Fragen der Ehe inne.¹⁴ Während der Frühen Neuzeit versuchte der Staat die Entscheidungsmacht über die Schließung und Trennung von Ehen zu übernehmen. So sollten sämtliche Schwierigkeiten, die dem sozialen Gefüge des Staates hinderlich sein konnten, beseitigt werden.¹⁵

Die Änderung, die das Eherecht im Mittelalter erfahren hat, begann mit der Reformation in der Frühen Neuzeit, womit der Name Martin Luther und seine Schriften über die Ehe als „*eyn weltlich ding*“ genannt werden müssen.¹⁶ Obwohl Luther an den Grundlagen des christlichen Ehebandes festhielt und die Ehescheidung an sich nicht unterstützen wollte, begründete er ein neues Eheverständnis. Luther lehnte die Auffassung

¹² can. 1143 § 2 *Codex Iuris Canonici*.

¹³ Für eine ausführliche Darstellung des gemeinen Rechtes des 19. Jahrhunderts hinsichtlich des Scheidungsrecht s. *Roßdeutscher*, Privatautonomie im Scheidungsrecht, Frankfurt a. M. 1995.

¹⁴ *Müller-Freienfels*, Ehe und Recht, S. 11 ff.

¹⁵ Dazu ausführlich *Richter/Dovel/Kahl*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, S. 1050 f.

¹⁶ Die Ehe ist „*eyn eußerlich leylich ding wie andere weltliche hanttierung.*“, so *Luther*, Vom ehelichen Leben, 1522, WA X 2, S. 283, zitiert in: *Mikat*, FamRZ 1962, S. 85.

der römisch-katholischen Kirche zur Ehe als Sakrament ab und stellte die absolute Unauflöslichkeit der Ehe in Frage.¹⁷ Das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe sollte Ausnahmen dulden und die Möglichkeit einer Scheidung nicht völlig ausschließen.¹⁸

Der zeitlich und logisch erste Schritt im Gesamtvorgang der Verweltlichung des Eherechts musste in der Revision der Zuständigkeitsgrenzen bestehen; staatliche Ehegesetzgebung war der Versuch, die Kompetenzaufteilung zwischen Kirche und Staat in einem sehr wichtigen Punkt zu Lasten der Kirche zu verändern.¹⁹ Die weltliche Obrigkeit sollte zukünftig die Sicherung und Erhaltung der christlichen Ehe bieten, womit die Reformation das im *ius divinum* begründete Institut der Ehe für Zwecke bürgerlich-rechtlicher Interessen öffnete.²⁰ Luther postulierte die Trennung der kirchlichen Jurisdiktion von den juristischen Aufgaben, die dem Staat zur Regelung von Ehesachen zukommen sollten.²¹ Die Ehe als „*eyn weltlich ding*“ bedeutete für ihn ein „*weltlich*

¹⁷ Es könne „*ja niemand leucken, das die ehe ein eußerlich weltlich ding ist wie kleider und speise, haus und hoff, weltlicher obrigkeit unterworfen wie das beweisen so viel keiserliche rechte daruber gestellet.*“, so Luther, Von Ehesachen, 1530, WA XXX 3, S. 205, zitiert in *Mikat*, FamRZ 1962, S. 85. Vgl. auch die Erläuterung von *Liermann*, FamRZ 1955, S. 224.

¹⁸ Die Möglichkeit der Ehescheidung in der abendländischen Rechtsgeschichte und auch des christlichen Abendlandes war keine Neuigkeit. Nicht nur die christlichen römischen Kaiser hatten die Ehescheidung zugelassen; dazu vgl. *Kaser*, Das Römische Privatrecht, Bd. I, S. 81, sondern auch eine Anzahl von Kirchenschriftstellern tolerierten die Scheidung in gewissen Fällen, besonders beim Ehebruch; vgl. dazu *Freisen*, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, S. 769 ff. und *Esmein*, Le mariage en droit canonique, T. II, S. 45 ff. Ebenso ließ das jüdische und griechische Recht die Scheidung zu; dazu *Mayer*, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, Bd. II, S. 370 ff.

¹⁹ *Mikat*, FamRZ, S. 85.

²⁰ Zur Entwicklung dieses Standpunktes bei Luther s. auch *Friedberg*, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, S. 159 f.

²¹ *Luther*, Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherr, 1529, WA XXX 3, S. 74, zitiert in: *Mikat*, FamRZ, S. 85.

geschefft“, das nicht in den Aufgaben- und Klärungsbereich der Kleriker fallen sollte.²²

Die katholische Kirche reagierte auf die reformatorischen Entwicklungen hinsichtlich der Ehegesetzgebung und -gerichtsbarkeit mit dem vom Tridentiner Konzil beschlossenen Dekret *Tametsi*.²³ Es stellte eine Bekräftigung des kanonischen Rechts in Bezug auf die Ehe und Eheschließung dar. Diese Bekräftigung sollte in den Gebieten, in denen die protestantische Konfession Fuß fassen konnte, der Reformation der Ehegesetzgebung entgegenwirken.²⁴ In diesen Territorien wurde versucht, die traditionelle Ehekonzeption der katholischen Kirche durch die Theorien der reformatorischen Aufklärung zu beseitigen und die Scheidung in das Rechtssystem zu integrieren.²⁵

Es entstanden Konfessionszugehörigkeiten, die sich in zwei verschiedene Richtungen entwickelten.²⁶ Das kanonische Recht blieb die

²² „Hier will ichs beschließen und auff dis mal lassen, und wie droben also auch itz meinen herrn und brueder, den pfarhern und seelsorgern raten, das sie die Ehesachen, als weltliche hendel ynn weltlichen Rechten verfassset, von sich weisen und sich der entschlahen so viel sie immer muegen. Und lasset die Oberkeit oder Officialen damit umbgehen, Ausgenomen, das wo man yhres rats yhm gewissen bedarff, Als wo etliche ehesachen fur fielen, darin die Officialen odder Rechtslehrer die gewissen verstrickt und verwirret hetten oder sonst etwa widder die rechte eine Ehe volnbracht were, das sie daselbst yhr ampt uben und die gewissen troesten und nicht yhm zweivel oder irthum stecken lassen.“; so Luther, Von Ehesachen, 1530, WA XXX 3, S. 246, zitiert in: Mikat, FamRZ 1962, S. 85. Dennoch verstand Luther die Ehe als *matrimonium institutum a Deo*, so dass er durch die Zuweisung der Jurisdiktion über die Ehe an die weltliche Obrigkeit dieser keineswegs freie Hand in der Gestaltung des Scheidungsrechts geben wollte, sondern dass sich diese bei der Ausübung ihrer Jurisdiktion an Gottes Gebote halten sollte. Das Scheidungsrecht konnte nur dann legitim sein, wenn es im Rahmen der Aussagen der Heiligen Schrift blieb. Vgl. dazu Hesse, Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland, S. 12 f.

²³ Die Sakramentsqualität, die seit dem Florentiner Konzil 1439 als Dogma bestand, wurde 1563 auf dem Konzil von Trient in Reaktion auf die Reformation mit dem Dekret *Tametsi* vom 11.11.1563 betont, s. dazu Heimerl/Preel, Kirchenrecht, S. 165 m. w. N.

²⁴ Zur Sakramentsnatur im einzelnen s. Heimerl/Preel, Kirchenrecht, S. 155 f., 159, 164 f., 173 ff.

²⁵ Blasius, Ehescheidung in Deutschland 1794 - 1945, S. 24.

²⁶ Um die oft kriegerischen konfessionellen Auseinandersetzungen von Katholiken und protestantischen Anhängern zu beenden, fand sich 1555 mit dem Abschluss des Augsburger Religions- und Landfriedens eine reichsrechtliche Regelung. *Cuius regio,*

Grundlage der römisch-katholischen Glaubensgebiete des Reiches, so dass dort das Eherecht der römisch-katholischen Kirche unterlag und eine Scheidung folglich unmöglich war.²⁷ Zunächst wurde auch in den protestantischen Gebieten, in denen der Landesherr die Obrigkeit darstellte, das eigenständige kirchliche Eherecht in eigenen Kirchen- oder Konsistorialordnungen bewahrt.²⁸ Diese Regelung wurde im 17. Jahrhundert verdrängt. Der neuzeitliche Staat musste versuchen, die Ehe in die Gesellschaftsordnung einzugliedern, da die Kirche die Ehe nur in ihrer Beziehung zur Ordnung der Kirche verstand.²⁹ Der kirchliche Einfluss auf die Schließung und Trennung von Ehen wurde dadurch immer geringer und mit dem Verständnis, die Ehe als Teil der staatlichen Ordnung zu sehen, setzte in den protestantischen Gebieten die staatliche Ehegesetzgebung an.³⁰ Mit der Leugnung der Sakramentalität der Ehe im Rahmen der Reformation war das Ende eines auf einheitlichen Grundlagen basierenden Eherechts gekommen.³¹

eius religio, wem das Land gehört, der bestimmt auch die Religion. Dieser Satz, der das Augsburger Werk zusammenfassen soll, hatte das Ziel, ein friedliches Nebeneinander der Konfessionen einzuführen. 1648, das Jahr des Westfälischen Friedens, legte endgültig die Grenzen der konfessionellen Zugehörigkeit fest. Die Konfession der Bevölkerung der einzelnen Gebiete wurde nach der Konfessionszugehörigkeit des Territorialherrn als Richtmaß festgelegt; s. im einzelnen *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland, S. 24.

²⁷ *Roßdeutscher*, Privatautonomie im Scheidungsrecht, S. 6.

²⁸ *Lüderitz*, Familienrecht, S. 177.

²⁹ Dazu ausführlich *Richter/Dovel/Kahl*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, S. 1050 f.

³⁰ Ein weiterer Schritt zur Ehe als Institution einer bürgerlichen Rechtsordnung war in den staatlichen Eheverboten des Absolutismus zu sehen. Alle Personen, die in einem feudalarrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis standen, bedurften zur Eingehung einer Ehe der Genehmigung der Obrigkeit, nämlich des Landesherrn. Die Ehe an sich wurde folglich als ein Privileg verstanden; s. dazu *Schwab*, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 198.

³¹ Zur Entwicklung des protestantischen Scheidungsrechts grundlegend *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 43 ff.

Der Staat war allerdings weit davon entfernt, eine Ehescheidung nach dem Belieben der Ehegatten oder aus irgendeinem beliebigen Grunde zuzulassen.³² Das Ehescheidungsrecht sollte sich nur in dem Rahmen entfalten können, wie er durch die Aussagen der Heiligen Schrift gegeben war.³³ Grundsätzlich wurden der Ehebruch³⁴, die *desertio malitiosa* (böswilliges Verlassen)³⁵ und die Quasidesertion als Verweigerung der ehelichen Pflicht³⁶ als eine die Trennung des Ehebandes rechtfertigende *causa* anerkannt.³⁷ Vertreten wurde allerdings auch eine mildere Richtung, die sich im 18. Jahrhundert durchsetzen konnte und deren Voraussetzungen zum Teil weit über die im vorangegangenen Satz genannten Gründe hinausgingen.³⁸

-
- ³² Die Scheidung war für *Luther* gerade keine „übrige, furwitzige menschliche habe, der man geratten und entperen kundte“, so in: Das siebend Capitel aus der Epistel S. Pauli zu den Corinthern (1523), WA XII, 93. *Luther* verstand die Ehe als den allergeistlichsten Stand, als *matrimonium institutum a Deo*; dazu s. *Mikat*, FamRZ 1962, S. 83 ff.
- ³³ Dazu s. auch die Zusammenfassung von *Heckel*, Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, S. 105. Ob die Heilige Schrift nur im spirituellen Bereich als unmittelbar geltendes Recht und im weltlichen Bereich nur als Quelle des Naturrechts oder ob sie – wie in der Folgezeit – doch wieder als allgemein verbindliche Ordnung des Eherechts angesehen wurde, so stellte sie sich jedenfalls als überindividuelles Wertgefüge im Sinne eines institutionellen Wertgefüges dar, so *Roßdeutscher*, Privatautonomie im Scheidungsrecht, S. 5.
- ³⁴ Dieser Scheidungsgrund wurde aus Mat 19,9 abgeleitet; s. dazu *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 76 ff.
- ³⁵ Dieser Grund wurde 1 Kor 7, 10 – 16 entnommen; s. dazu *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 80 ff.
- ³⁶ *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 88 ff.
- ³⁷ Dazu im einzelnen s. *Hesse*, Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland, S. 35 ff. Auf die Frage, ob sich die oben genannten Scheidungsgründe unter die heute geläufigen Begriffe des Verschuldens- oder des Zerrüttungsprinzips einordnen lassen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Zur Frage der christlichen Position der Ehescheidung s. *Roßdeutscher*, Privatautonomie des Scheidungsrechts, S. 7.
- ³⁸ Ein Katalog mit Scheidungsgründen der milderen Auffassung findet sich bei *Mikat*, FamRZ 1962, S. 87. So begegnet einem u. a. die Lebensnachstellung, Misshandlung, Verweigerung des ehelichen Verkehrs, Verhinderung der Zeugung, Abtreibung der Leibesfrucht, Selbstschwächung, lasterhafter Lebenswandel, Unverträglichkeit, Impotenz, vereinzelt auch beständige oder ekelerregende Krankheit (insbesondere Lepra) und Geisteskrankheit. Hieran wird deutlich, wie wenig die mildere

II. Das preußische Allgemeine Landrecht

Mit der Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, das als erstes Gesetz ein überkonfessionelles, einheitliches Eherecht enthielt, zeigte sich, dass der Staat bezüglich des Eherechts gegenüber der Kirche einen Sieg davongetragen hatte.³⁹ Die in dem ALR geregelte Ehe⁴⁰ erschien als ein Vertrag, den zwei Menschen verschiedenen Geschlechts zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes eingegangen waren, und der jedem der Ehepartner genaue Rechte und Pflichten auferlegte.⁴¹

Die Ehe war in der naturrechtlich und vor allem praktisch denkenden Aufklärungszeit Deutschlands durch eine Anerkennung und Betonung individualistischer Elemente in der Eheauffassung und durch die Behandlung der Eheschließung als bürgerlich-rechtlicher Vertrag gekennzeichnet.⁴² Diesen Vertrag stellten die Naturrechtsvertreter als

reformatorische Scheidungspraxis zwischen Ehehindernissen und Ehescheidungsgründen unterschieden hat. Viele Ehen, die nach reformatorischer Auffassung zu scheiden waren, waren nach kanonischem Recht nichtig, s. dazu *Schwab*, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 163, 172.

³⁹ Dazu s. *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 59. Deutlich war die Verschiebung der Macht im Verhältnis Kirche - Staat auch in dem österreichischen Ehepatent vom 18. Januar 1783 zu sehen; s. dazu: Justizgesetzsammlung 1783 Nr. 119, Wien 1817, S. 201 ff.; hier zitiert nach: *Milasch*, Die unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1905; im Folgenden *Schwab*, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 212 ff.

⁴⁰ Das Eherecht ist im preußischen ALR im ersten Titel des zweiten Teils kodifiziert und in elf Abschnitte gegliedert (§§ 1 - 1131); künftig zitiert nach § ... Teil ... und Titel ..., ... Abschn. preuß. ALR.

⁴¹ §§ 1 II 1, 1: Abschn. und 2 II 1, 1. Abschn. preuß. ALR II.

⁴² Vgl. dazu *Erle*, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts, S. 252 ff. Da die Ehe als ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag angesehen wurde, formulierte das ALR im Zusammenhang mit den Scheidungsfolgen Scheidungsstrafen, die gemäß § 745 II 1, 8. Abschn. preuß. ALR in jedem Scheidungsurteil festzuhalten waren und darin festgestellt wurde, „ob und welcher von den Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei.“ In diesen Scheidungsstrafen sollte weder der Zweck einer hemmenden Wirkung als indirektes Zwangsmittel zur Erfüllung ehelicher Pflichten, noch der Sinn

contractus civilis den übrigen bürgerlich-rechtlichen Verträgen gleich, dem die allgemeinen vertragsrechtlichen Prinzipien zugrundezulegen waren.⁴³ Konsequent war es folglich, nicht nur die Schließung sondern auch die Auflösung der Ehe legislativ zu regeln und die Bedingungen für eine Auflösung gesetzlich festzulegen.⁴⁴ Der mit dem Vertragsmodell hergeleitete Gedanke der Zweckverfehlung eröffnete eine weitere Möglichkeit der Eheauflösung, weil diese im Gegensatz zum Treuebruch nicht zwingend das Verschulden eines Ehegatten voraussetzte.⁴⁵

Seine gesetzgeberische Präzisierung fand das Ehe- und Ehescheidungsrecht in einem Gesetzesabschnitt des preußischen Allgemeinen Landrechts, in dem Gesetzesabschnitt „*Von der Ehe*“, der die Ehe und Familie im Zusammenhang mit der allgemeinen Gesellschaft behandelte. Der Aufbau dieses Gesetzesabschnitts machte die Eingliederung der Ehe als Institution in die staatliche Rechtsordnung deutlich.⁴⁶ Es zeigten sich Bestrebungen, das Scheidungsrecht

einer Unterhaltssicherung für den Ehegatten liegen. Vielmehr wurde die verschuldete Scheidung als ein Vertragsbruch angesehen, der eine Entschädigung des unschuldigen Teils für die ihm durch die Scheidung entzogenen Vorteile nach sich zog (§ 783 II 1 preuß. ALR); näheres dazu bei *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794 - 1945, S. 29.

⁴³ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 19 ff.; *Müller-Freienfels*, Ehe und Recht, S. 18-24.

⁴⁴ Dazu s. im einzelnen im nächsten Absatz.

⁴⁵ Dazu s. *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 59 f.

⁴⁶ Der preußische Staat hatte mit Schrecken die revolutionären Ausschreitungen Frankreichs beobachten müssen, so dass sämtliche Rechtsreformen in dieser Zeit auch als ein Bemühen anzusehen sind, sich selbst vor solchen Ereignissen zu schützen und als Staat einer Revolution nicht zu erliegen; vgl. *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794 - 1945, S. 28, 33. Der Impuls, das Ehe- und Ehescheidungsrecht zu reformieren, hing somit größtenteils mit der fortschrittlichen Scheidungsgesetzgebung Frankreichs während der Revolution zusammen. In Frankreich wurde die Ehe als eine Institution weltlicher Gesellschafts- und auch Rechtsordnung verstanden, so dass der Sakramentalcharakter der Ehe vollkommen abgelehnt wurde. Das neue französische Scheidungsrecht von 1792 (Gesetz vom 20. September 1792) gab nicht nur die Scheidung dem Bande nach frei, sondern bot großzügig eine ganze Reihe von Scheidungsmöglichkeiten, die in ihrer Freiheit sogar über die des weiten protestantischen Eheverständnisses hinausgingen; vgl. dazu *Schwab*, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit zu

unabhängig von den Aussagen theologischer Konfessionen zu gestalten: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.“, § 1 II 1, 1. Abschn. preuß. ALR und „Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.“, § 2 II 1, 1. Abschn. preuß. ALR. Mit diesen allgemeinen Aussagen schien der kirchliche Einfluß an der Institution Ehe zur Seite gedrängt worden zu sein.⁴⁷ Protestantische Traditionen fanden dennoch ihren Ausdruck in dem 8. Abschnitt „Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch“. Die rechtliche Scheidung einer Ehe wurde in diesem Abschnitt grundsätzlich gewährleistet, wobei zunächst das Schuldprinzip⁴⁸ gelten sollte.⁴⁹ Es sollten jedoch gemäß § 669 II 1, 8. Abschn. preuß. ALR „*Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen statt finden*“. Dazu wurden die Scheidungsgründe des Ehebruchs, *desertio*, *quasidesertio* und die Nachstellung nach dem Leben übernommen.⁵⁰

Neben den verschiedenen Formen der Verschuldensscheidungen ließ das ALR auch unverschuldete Umstände als Scheidungsgrund gelten, indem es gemäß §§ 716, 717, 718 a II 1, 8. Abschn. preuß. ALR die Scheidung bei gegenseitigem Einverständnis unter der Bedingung der Kinderlosigkeit, bei Widerwillen und bei unüberwindlicher Abneigung der

Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 219. Die besonderen Scheidungsregelungen des französischen Zivilrechts sind für die deutsche Rechtsentwicklung von großer Bedeutung gewesen; zu diesem Thema vgl. *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 209 – 219.

⁴⁷ In Vollendung des Vertragsgedankens wurde ganz vereinzelt sogar die einvernehmliche Scheidung anerkannt; s. *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 60, Fn. 1.

⁴⁸ Nach dem Schuldprinzip berechtigen schwere Pflichtverletzungen eines Ehepartners den anderen, die Scheidung zu begehren.

⁴⁹ Vgl. dazu § 670 II 1, 8. Abschn. preuß. ALR, wonach nur der „unschuldige“ Ehepartner auf Scheidung klagen konnte, wenn der Partner Ehebruch begangen hatte, obwohl beide Ehepartner, der unschuldige sowie der schuldige, wiederheiraten konnten. Allerdings sprach das ALR gem. § 25 II 1, 1. Abschn. preuß. ALR im protestantischen Sinne ein „*Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben*“ aus.

⁵⁰ *Lüderitz*, Familienrecht, S. 177.

Ehepartner zueinander zuließ.⁵¹ Dass sich das Scheidungsrecht in der Aufklärungszeit aus einem rationalen Denken entwickelte, zeigte sich in der Kabinettsordre Friedrichs des Großen von 1783, die auch dem schuldigen Ehegatten eine Wiederheirat ermöglichte, damit aus dieser erneuten Ehe Kinder hervorgehen konnten.⁵² Deutlich war der Zweck dieser Ordre und des ALR zu erkennen: die Erzeugung von Kindern und damit der Zuwachs und die Verstärkung der Population.⁵³ Mit diesen Scheidungsmöglichkeiten wurden die Grenzen der vorherigen Kasuistik⁵⁴ derart gesprengt, dass die Scheidungsreform noch lange als eine „Revolution“ empfunden wurde.⁵⁵ Damit hatte man das Schuldprinzip der protestantischen Konfession verlassen. Es entwickelte sich ein Verständnis vom Scheidungsrecht im Sinne des auf die bloße Nützlichkeit

⁵¹ Es hatte bereits das *Corpus Juris Fridericianum* von 1749 eine Scheidung wegen einer *capitalis inimicitia et notoria* erlaubt, wenn auch die Gerichte erst mit großem Zögern und dann erst mit dem Circularrescript Friedrichs des Großen vom 17.9.1751 davon häufiger Gebrauch machten; vgl. dazu *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 31.

⁵² Die Scheidungsgründe orientierten sich letztendlich an der Kabinettsordre, die am 22.5.1783 erging. *Schubert/Regge*, Gesetz-revision (1825 - 1848), II. Abt., Öffentliches Recht, Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, Bd. 5, Familienrecht I (Halbbde. 1.2), hier T. 1, S. 437: „*Da ich von Euch vernommen, dass es bei der Regierung noch einen Haufen Ehescheidungsprozesse, besonders unter den gemeinen Leuten, giebet, so gebe ich Euch deshalb zu erkennen, dass man mit der Trennung nicht sogar facil seyn muß, dass davon ein Mißbrauch entsteht, so wie man auf der andern Seite auch nicht gar zu difficil seyn muß, sonst hindert das die Population. Denn sobald zwei Eheleute durchaus widereinander soweit aufgebracht und erzürnt sind, dass gar keine Vereinigung wieder zu hoffen stehet, und die Gemüther in einer beständigen Verbitterung gegeneinander verbleiben, so werden sie auch keine Kinder mit einander erzeugen, und das ist der Population zum Nachtheil. Dagegen wird solch ein Paar geschieden, und das Weib heirathet dann einen andern Kerl, so kommen doch noch eher Kinder davon; ihr müßt daher immer auf die Umstände sehen, und nur in dem Falle, wenn ganz und gar kein Vergleich und Wiederaussöhnen statt finden und erwartet werden kann, die Scheidung geschehen lassen.*“

⁵³ § 1 II 1, 1. Abschn. preuß. ALR.

⁵⁴ Der Begriff der Kasuistik ist hier nicht als ein Begriff der Rechtswissenschaft zu verstehen, sondern als ein Begriff, der als ein Teil der Sittenlehre der katholischen Moraltheologie zu definieren ist, der für mögliche Fälle des praktischen Lebens im voraus anhand eines Systems von Geboten das rechte Verhalten bestimmt.

⁵⁵ *Mikat*, FS Bosch, S. 674.

für den einzelnen oder für die Gesellschaft gerichteten naturrechtlichen Ehevertrages, so dass im Eherecht des preußischen ALR die Gründung des Zerrüttungsprinzips gesehen werden kann.⁵⁶

Gerade weil das ALR die Scheidung nicht aus jedem Grunde zuließ, sondern in die Entscheidungsmacht der Richter legte, beachtete der preußische Gesetzgeber die Bedürfnisse der Eheleute und damit auch die der Gesellschaft.⁵⁷ Die Richter waren dazu angehalten, scheiternde Ehen wieder zusammenzufügen, soweit dies möglich erschien.⁵⁸ So ist das preußische ALR, obwohl es auch an alten protestantischen Traditionen festhielt, als eine Rechtsordnung im Sinne des Staatsbürgertums anzusehen, die sich am Nützlichen als Grundlage des sittlichen Verhaltens orientierte, in der das Ehescheidungsrecht einen Zerrüttungstatbestand bzw. eine Konventionalscheidung anerkannte.⁵⁹

III. Abwendung von der naturrechtlichen Vertragstheorie des preußischen ALR

Die auf die bloße Nützlichkeit gerichtete und auf der naturrechtlichen Vertragstheorie beruhende Eheauffassung des preußischen ALR war zu Beginn des 19. Jahrhunderts der heftigen Kritik neu einsetzenden christlich-konservativen Denkens auf theologischer, philosophischer und juristischer Ebene ausgesetzt. Unter den Nachwirkungen der französischen Revolution bildete sich erneut eine moralische Auffassung der Bevölkerung.⁶⁰ Die einsetzende Ablehnung der rationalistischen

⁵⁶ *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794 – 1945, S. 30

⁵⁷ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 29.

⁵⁸ § 714 II 1, 8. Abschn. preuß. ALR: "Überhaupt muß in allen Fällen, wo die Scheidung gesucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht seyn, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzustellen, und die Ursachen der entstandenen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen."

⁵⁹ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 27.

⁶⁰ Dazu umfassend *Schwab*, Ehe- und Familienrecht, S. 121 f.

Denkweise führte zu einer Rückbesinnung auf christlich-religiöse Werte, aus denen sich eine grundsätzlich andere Auffassung vom Wesen der Ehe ergab.⁶¹ Erschien den Redaktoren des ALR die Ehe als ein *contractus civilis*, so wurde die Ehe jetzt als eine höhere, sittliche Werte verkörpernde Institution betrachtet, die menschlicher Willkür entzogen sein sollte.⁶² Von diesem Ausgangspunkt her kam König Friedrich Wilhelm III. nicht umhin, eine Überarbeitung des familienrechtlichen Teils des ALR durch einen Revisor des Staatsministeriums in einer Ordre von 1825 anzuordnen.⁶³ Der Revisor kam bei der Überprüfung der landrechtlichen Vorschriften zu dem Ergebnis, dass diese nicht mehr der neu gewonnenen Betrachtungsweise vom Wesen der Ehe entsprachen.⁶⁴ Das christlich-sittliche Band der Ehe sei in dem preußischen ALR völlig außer Acht gelassen worden, so dass man sich vom Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe abwendete und dadurch vorschnell zur Möglichkeit der Scheidung der Ehe gekommen sei.⁶⁵

Um mit den Reformbestrebungen die Einschränkung der Scheidungsmöglichkeiten zu erreichen, sollte zunächst das materielle

⁶¹ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 38 ff, mit Hinweisen auf die Berichte der Ehrechtskommission 1854 – 55 und den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes über Ehescheidungen, in denen die Reformbestrebungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts im einzelnen dargelegt sind.

⁶² *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 39.

⁶³ Dazu im einzelnen *Schubert*, Gesetzrevision (1825 – 1848), Bd. 6/1, S. 462.

⁶⁴ Dabei berief man sich grundsätzlich auf die steigende Anzahl der Scheidungszahlen infolge der vermehrten Scheidungsmöglichkeiten und hob die weit geringeren Zahlen in den Gebieten hervor, in denen das strengere protestantische Eherecht den maßgeblichen Einfluss behalten hatte; dazu s. *Strippelmann*, Das Ehescheidungsrecht nach gemeinem und insbesondere nach hessischem Recht, S. 99 ff., 101 ff., 103 ff.

⁶⁵ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 40; *Schubert*, Gesetzrevision (1825 – 1848), Bd. 5/1, S. 78.

Scheidungsrecht abgeändert werden.⁶⁶ Es sollte wieder die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe im Sinne des sakramentalen Verständnisses der römisch-katholischen Kirche von der Ehe im Vordergrund stehen.⁶⁷ Nur ein schweres Verschulden eines Ehegatten sollte als Scheidungsgrund gelten.⁶⁸ Ziel der Reformbemühungen war die Abschaffung der Scheidungsgründe der „gegenseitigen Einwilligung“ und der „unüberwindlichen Abneigung“, da gerade diese Gründe von dem Wechsel der menschlichen Gefühle der Ehegatten zueinander und somit von reiner Willkür abhängig seien.⁶⁹

Zum einen sollte eine unüberlegte Schließung von Ehen vermieden werden; zum anderen sollten Ehepaare dazu angehalten werden, mit Versöhnungsversuchen die zerrüttete Ehe zu retten.⁷⁰ Grundsatz der Reform war somit die Beseitigung sämtlicher Scheidungsgründe, die nicht auf schwerem Verschulden beruhten.⁷¹

Die Änderungen und Einschränkungen des materiellen Scheidungsrechts sollten durch eine Reform des Prozessrechts unterstützt werden.⁷² Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung sollte eingeführt werden, um Kollusionen zu erschweren; auch die Beteiligung eines Staatsanwaltes an den Scheidungsprozessen war vorgesehen, der

⁶⁶ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 41.

⁶⁷ *Stahl*, Die Philosophie des Rechts, S. 457 ff., 463 ff.

⁶⁸ *Stahl*, Die Philosophie des Rechts, S. 459, 465 ff.

⁶⁹ Vgl. dazu *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 41.

⁷⁰ *v. Savigny*, Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, S. 16 f.

⁷¹ *Schubert*, Gesetzrevision (1825 – 1848), Bd. 6/1. S. 461.

⁷² 1844 wurden die Prozessvorschriften auf Befehl des Königs (Kabinettsordre vom 11. Mai 1844) in einer „Verordnung über das Verfahren in Ehesachen“ (Verordnung vom 28. Juni 1844) vorab erlassen; s. dazu *Schubert*, Gesetzrevision (1825 – 1848), Bd. 6/1, S. L, Bd. 6/2, S. 1001 ff. S. auch *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 225 m. w. N.

eine Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln haben sollte, um das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Ehen zu gewähren.⁷³ Sowohl durch zeitlich begrenzte und dauernde Wiederverheirathungsverbote als auch durch Bestrafungen des schuldigen Teils wurde versucht, die allzu lockere Haltung der Bevölkerung bezüglich Ehescheidungen zu verändern.⁷⁴

Letztlich wurde jedoch nur die Änderung des Verfahrensrechts mit der „Verordnung über das Verfahren in Ehesachen“ durchgesetzt.⁷⁵ Das Vorhaben der Änderung des materiellen Rechts scheiterte im Jahre 1860 am Widerstand des Herrenhauses gegen die Einführung der fakultativen Zivilehe,⁷⁶ mit der es im letzten Gesetzesentwurf – nach Auffassung des Abgeordnetenhauses – untrennbar verbunden war.⁷⁷

Der Wandel in der Auffassung von der Ehe und von der Scheidung durch die legislativen Reformbemühungen ist deutlich in den Motiven, Beratungen und Kommissionsberichten über die Gesetzesentwürfe zu sehen.⁷⁸ In der Rechtsprechung hingegen gab es keinen Schritt in Richtung eines sakramentalen Verständnisses bezüglich der

⁷³ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 42.

⁷⁴ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 42.

⁷⁵ *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 225.

⁷⁶ Zur gesamten Diskussion s. *Friedberg*, Das Recht der Ehescheidung in seiner gesamten Entwicklung, S. 690 ff.

⁷⁷ Zu erklären sind die Unstimmigkeiten nur dadurch, dass sich die Abgeordneten beider Häuser nicht über den Umfang der Reform einigen konnten. Die katholischen Abgeordneten fanden in der Reformierung des Scheidungsrechts lediglich protestantische Grundsätze verwirklicht. Als sie ihre Forderungen bezüglich der Reformierung des Eherechts und speziell des Scheidungsrechts nicht verwirklicht sahen, stimmten sie gegen die Gesetzesvorlagen der Regierung. Vgl. dazu im einzelnen *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 221 ff.; *Stölzel*, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2, S. 518 ff.

⁷⁸ Zusammenfassend in *Schubert*, Gesetzrevision (1825 – 1848), Bd. 5 und 6.

Rechtsinstitution der Ehe.⁷⁹ Die Richter waren stark von der „immanenten Gesetzmäßigkeit allen menschlichen Zusammenlebens“⁸⁰ überzeugt und glaubten, dass das menschliche Leben und Verhalten vollumfassend gesetzlich geregelt werden könne.⁸¹ Einem Scheidungsrichter war somit kaum ein Ermessensspielraum oder eine Auslegungsmöglichkeit gegeben, so dass seine Tätigkeit auf Subsumtion beschränkt war.⁸² Bei Betrachtung dieser Hintergründe ist zu erklären, warum das „Vertragsdenken“⁸³ der Redaktoren des ALR in der Rechtsprechung haften blieb und diese derart stark beeinflusste.⁸⁴ Erst nachdem die Reform des Prozessrechts erfolgreich gewesen war, änderte sich auch die Betrachtungsweise der Rechtsprechung.⁸⁵

⁷⁹ Dazu ausführlich *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 43.

⁸⁰ *Drost*, Das Ermessen des Strafrichters, S. 83.

⁸¹ *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 43.

⁸² Vgl. *Thieme*, SavZ (Germ. Abt.) 56, S. 202 ff.

⁸³ Vgl. dazu *Obertribunal* in der Entscheidung, Bd. 10, S. 51.

⁸⁴ Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fanden sich in der Rechtsprechung Entscheidungen, die noch immer als hauptsächlichen Gesichtspunkt das Vorliegen oder Nichtvorliegen der „*Erreichung der Zwecke des Ehestandes*“ entscheiden ließen, ob die Ehe geschieden werden konnte oder nicht. Es fanden sich des weiteren Urteile wie „*die Fortsetzung kinderloser Ehen sei nicht rätlich und deshalb ihre Aufhebung im Interesse beider Ehegatten und des Staates aufzuheben.*“; so *Obertribunal* in der Entscheidung Bd. 5, S. 175ff. u. *Obertribunal* in *Rauners Central Bl.* 1837, Sp. 489.

⁸⁵ Die Institution der Ehe wurde nun als ein „*wesentlich sittliches Verhältnis*“ gesehen, das zwar auch gesetzlichen Regelungen unterworfen sein müsse und dessen „*sittlicher und religiöser Charakter*“ der Ehe „*über dem Vertragswillen der Ehegatten*“ stehe; so *Obertribunal* in der Entscheidung Bd. 58, S. 409 (417) u. Bd. 34, S. 177 (182). „*Die nicht mehr bestehende Möglichkeit der dem Wesen der Ehe entsprechenden innigsten Lebensgemeinschaft*“ allein sollte die Möglichkeit einer Scheidung bieten und nicht das Nichterreichen der praktischen Ehezwecke; s. RGZ 9, S. 189 (191). Bereits die ersten Entscheidungen des Reichsgerichts wiesen auf die Unstimmigkeiten zwischen der Auffassung der Bevölkerung „*von der sittlichen Bedeutung der Ehe*“ und dem „*Vertragsdenken*“ der gesetzlichen Regelung hin und zeigten damit, dass auch die Gerichte sich nicht mehr mit dem aufklärerischen Gesichtspunkt des ALR identifizieren konnten.

IV. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich

Die Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuches⁸⁶ versuchten einen Mittelweg zwischen den kirchlichen und liberal eingestellten Rechten zu begehen und setzten dabei nicht auf eine soziale, individuelle Gestaltung einer Ehescheidung durch das Gesetz. Die Wertpositionen einer strengeren Gestaltung des Scheidungsrechts sollten in einer juristischen Präzisierung bekräftigt werden.⁸⁷ Diese Rechtsentwicklung vollzog eine Gegenbewegung zu den individuellen Freiheiten des Ob und Wie der Scheidungsmöglichkeiten und den landesrechtlichen Normen, als auch eine Gegenbewegung zu der Einstellung der von den gesellschaftlichen Veränderungen abhängigen Menschen, die glaubten, dass die Ehe als zivilrechtlicher Vertrag angesehen werden konnte und auf dem Rechtsweg genauso einfach zu lösen wie zu schließen sei.⁸⁸ Erst mit der Rechtsvereinheitlichung⁸⁹ wurde das Ende des preußischen Denkens

⁸⁶ S. dazu Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. IV, Familienrecht, S. 562, Zeile 1 – 7, (künftig zitiert *Motive* (1888)).

⁸⁷ Unter der Berufung an die „*christliche Gesamtanschauung des deutschen Volkes*“ sollte die Ehe als eine von dem Willen der Ehepartner unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung angesehen werden, in der nicht das Prinzip individueller Freiheit herrschen dürfe und die Ehe in ihrem Wesen daher grundsätzlich unauflöslich sei; so *Motive* (1888), Bd. IV, S. 562 = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 301. Der Erziehungsgedanke des Entwurfs drückte ein Interesse des Staates darüber aus, die Ehe als die „*Grundlage der Gesittung und Bildung*“ in ihrem Bestande zu schützen und durch seine Gesetzgebung „*das Bewußtsein des sittlichen Ernstes der Ehe zu fördern*“, um eine Erschwerung der Scheidung herbeizuführen; so *Motive* (1888), Bd. IV, S. 563 = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 301.

⁸⁸ Zur Frage der Gesellschaft und deren Einfluss auf eheliche Verhältnisse s. im einzelnen *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794 – 1945, S. 134 f.

⁸⁹ Erheblich waren sicherlich die Einflüsse der süddeutschen Staaten - mit Ausnahme Badens, dessen Landrecht vom französischen Recht geprägt war - als der Abschied vom Allgemeinen Landrecht durch die Justizkommission des Bundesrates eingeleitet wurde; vgl. *Schubert*, Materialien zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 329 ff. Ausschlaggebend war aber eher der preußische Staat selbst, der die Reformbestrebungen der 40er Jahre bezüglich des Allgemeinen Landrechts verfolgte; s. dazu *Zusammenstellung der Äußerung der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches*, gefertigt vom Reichs-Justizamt, 2 Bände, Berlin 1891 (Neudruck Osnabrück 1967); vgl. hier *Zusammenstellung*, Bd. I, S. 153.

über das Scheidungsrecht des Allgemeinen Landrechts besiegelt.⁹⁰ Der Entwicklung des 19. Jahrhunderts entsprechend, sahen die Verfasser des BGB in der Ehe unter Berufung auf die christliche Anschauung eine „höheren objektiven Zwecken dienende“ und „vom Willen der Gatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung“, eine Institution, durch die die Pflicht, sich nicht zu trennen, objektiv gegeben sei.⁹¹

Der Entwurf des BGB, der schließlich nur Verschuldenstatbestände als Scheidungsgründe zuließ,⁹² unterschied dabei zwischen den insgesamt drei absoluten Scheidungsgründen⁹³ und den relativen Scheidungsgründen, die nur dann zur Scheidung berechtigen sollten, wenn der Richter über den nachgewiesenen Verschuldenstatbestand hinaus außerdem „die Überzeugung gewinnt, dass dadurch im konkreten Fall eine so tiefgreifende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, dass dem klagenden Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“.⁹⁴ Abweichend von dem

⁹⁰ „Bei der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, auch in der Gestaltung des badischen und französischen Rechtes, tritt nach außen hin lediglich die Willkür der Ehegatten als Grund der Scheidung hervor. Es liege deshalb die Gefahr nahe, dass im Volke diese Willkür als der wahre Grund der Scheidung angesehen und dadurch das Ansehen und die Würde der Ehe, die Auffassung der letzteren als einer auch rechtlich über dem Willen der Ehegatten stehenden, höheren objektiven Zwecken dienenden Institution im Bewußtsein des Volkes gelockert wird.“; so *Motive* (1888), Bd. IV, S. 568 f = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 305 f.

⁹¹ *Planck*, Begründung des Entwurfs eines Familienrechts für das Deutsche Reich, S. 1047; *Motive* (1888), Bd. IV, S. 562 ff. = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 301 ff.

⁹² *Motive* (1888), Bd. IV, S. 567, 572 ff. = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 304, 306 f. Vgl. dazu auch *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 213 ff., 252 ff.

⁹³ Ehebruch und gleichstehende widernatürliche Unzucht, Lebens-nachstellung und böslische Verlassung, §§ 1441 – 1443 E I, s. dazu *Motive* (1888), Bd. IV, S. 572 a. E. = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 306 m. w. N.

⁹⁴ *Motive* (1888), Bd. IV, S. 572 a. E. = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 306. Zur Frage des Begriffs der Zumutbarkeit s. u Fn. 104.

Enumerationsprinzip früherer Entwürfe⁹⁵ führt der Entwurf die relativen Scheidungstatbestände nicht einzeln auf, vielmehr reduziert er sie „auf ein gemeinsames Prinzip“⁹⁶ mit ins Gesetz aufgenommenen Einzelbeispielen: die Scheidung sollte möglich sein, wenn ein Ehegatte „durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten, insbesondere durch schwere Misshandlung desselben, oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen, eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet“ hat.⁹⁷

Das am 1.1.1900 in Kraft getretene BGB erklärte nur ganz bestimmte Eheverfehlungen für so schwerwiegend, dass sie als „absolute“ Scheidungsgründe anerkannt werden konnten: Nur der Ehebruch (§ 1565 BGB a. F.)⁹⁸ und die diesem gleichgestellten Verfehlungen, die Lebensnachstellung (§ 1566 BGB a. F.)⁹⁹ und die böslliche Verlassung (§ 1567 BGB a. F.)¹⁰⁰ rechtfertigten die Ehescheidung. Obwohl man dem

⁹⁵ Vgl. dazu *Hubrich*, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 221 ff.

⁹⁶ *Motive* (1888), Bd. IV, S. 572 a. E. = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 306.

⁹⁷ *Motive* (1888), Bd. IV, S. 572 = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 306.

⁹⁸ Der Begriff des Ehebruchs war derselbe wie im Strafgesetzbuch (§ 172 StGB), nämlich der Beischlaf zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, von denen wenigstens eine verheiratet ist. Nur der vollendete, nicht der versuchte Ehebruch bildete einen Scheidungsgrund nach § 1565 BGB a. F. Der versuchte Ehebruch rechtfertigte jedoch einen Scheidungsgrund nach § 1568 BGB a. F.

⁹⁹ Es genügten straflose Vorbereitungshandlungen, aus denen der ernstliche Wille der Lebensnachstellung ersichtlich war.

¹⁰⁰ Die „böslliche Verlassung“ des § 1567 BGB a. F. umfasste die beiden Fälle der eigentlichen Desertion (Abs. 2 Nr. 2) und der Quasidesertion (Abs. 2 Nr. 1). Quasidesertion lag vor, wenn ein Ehegatte die häusliche Ehegemeinschaft aufgehoben hatte, hier-zu gem. § 1353 BGB a. F. zu deren Wiederherstellung rechtskräftig verurteilt worden war und von der Rechtskraft dieses Urteils ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösllicher Absicht dem Urteil keine Folge geleistet hatte. Die Desertion setzte voraus, dass ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösllicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hatte und die Voraussetzungen für die

Landrecht die Praxisnähe und seine Bedeutung für die Wirklichkeit des ehelichen Verhältnisses nicht gänzlich abzusprechen vermochte, wurden die verschuldensunabhängigen Scheidungsgründe mit einer späteren Ausnahme¹⁰¹ nicht in das BGB aufgenommen: Es wäre sonst zu sehr auf individuelle Wünsche und Neigungen der Ehegatten Rücksicht genommen worden.¹⁰²

„Relative“ Scheidungsgründe wurden in der Generalklausel § 1568 BGB a. F. neu bestimmt. Diese Generalklausel war der eigentliche Scheidungstatbestand des BGB.¹⁰³ Sie rechtfertigte die Scheidung, wenn nach der Überzeugung des Richters durch die derart schweren Verfehlungen eines Ehegatten eine schuldhaft zerrüttete Ehe so tief war, dass die Fortsetzung der Ehe dem anderen Gatten nicht zuzumuten war.¹⁰⁴ Durch diese Generalklausel war dem Richter auf den ersten Blick

öffentliche Zustellung (§ 203 ZPO) ihm gegenüber während der Zeit und auch noch am Schluss der letzten mündlichen Verhandlung bestanden hatten.

- ¹⁰¹ Mit dem Scheidungstatbestand der Geisteskrankheit, der durch § 1569 a. F. in das geltende Recht eingeführt wurde, war zum ersten Mal eine für das gesamte damalige Reichsgebiet verbindliche Ausnahme von dem bis dahin noch in verschiedenen Ländern bewahrten Verschuldensprinzip gemacht worden; s. dazu *Mikat*, FamRZ 1964, S. 3. Die Redaktoren des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches hielten sich zunächst streng an das Verschuldensprinzip, das eine rechtfertigende Scheidung bei Geisteskrankheit ausschloss; s. dazu *Mestwerdt*, Das Sozialbild der Ehe im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten 150 Jahre, S. 47. Eine Bejahung der rechtfertigenden Scheidung bei Geisteskrankheit ergab sich jedoch gerade dadurch, dass besonders in den unteren Bevölkerungsschichten den gesunden Ehegatten die Verpflichtung traf zum Wohle vorhandener Kinder eine zweite Ehe mit einem gesunden Partner einzugehen; vgl. dazu *Jacobi*, Verhandlungen des 20. Deutschen Juristentages, Bd. II, S. 207 ff.
- ¹⁰² *Motive* (1888), Bd. IV, S. 567 = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 304.
- ¹⁰³ *Dilcher*, Ehescheidung und Säkularisation, in: Lombardi Vallauri/Dilcher (Hrsg.), Christentum, Säkularisation und modernes Recht, Bd. II, S. 1073.
- ¹⁰⁴ Die Zumutbarkeit war darin zu sehen, wenn es dem gekränkten Ehegatten angesichts der Schwere der Verfehlung des anderen Teils und der Tiefe der dadurch hervorgerufenen subjektiven Entfremdung empfohlen werden durfte, unter Hinnahme des zugefügten Unrechts das eheliche Verhältnis aufrechtzuerhalten; s. dazu RG, JW 1905, S. 393, S. 693; JW, 1914, S. 248. Eine wichtige Rolle im Rahmen des Begriffes der Zumutbarkeit spielten auch die ehelichen Pflichtverletzungen des Klägers. Selbst wenn von dem BGB das Kompensationsprinzip abgelehnt wurde (s. *Motive* (1888), Bd. IV, S. 562 = *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, S. 301), war es dennoch nicht ausgeschlossen, die

ein weit gefasster Ermessensspielraum zugesprochen worden, der bewusst von dem Gesetzgeber in Kauf genommen wurde, um individuelle Umstände einer zerrütteten Ehe bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Mit Rücksicht jedoch auf das in § 1568 BGB a. F. enthaltene objektive Erfordernis einer schweren Verletzung der ehelichen Pflichten oder eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens war es dennoch kaum gerechtfertigt, von einer gefährlichen Weite bzw. Ausdehnung des Ermessensspielraums zu sprechen.¹⁰⁵ Unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung des Wesens der Ehe als ein sittliches Verhältnis der Ehegatten zueinander hatte der Richter zu entscheiden, ob eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten¹⁰⁶ oder ein ehrloses oder unsittliches

ehelichen Verfehlungen des klagenden Teils zu berücksichtigen; näheres bei *Seligsohn*, JW 1905, S. 706. Das eigene schuldhafte Verhalten des Klägers konnte es rechtfertigen, dass die der Klage zugrundeliegenden Tatsachen nicht geeignet waren, „*seine eheliche Gesinnung zu zerstören und ihm die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen*“; s. *Motive* (1888), Bd. IV, S. 596. Verfehlungen des klagenden Ehegatten konnten nur dann zugunsten des Beklagten ausgelegt werden, wenn diese ehelichen Pflichtverletzungen den Verfehlungen des beklagten Teils vorausgegangen waren; s. dazu RG, Recht 1910, S. 718. Die vom Reichsgericht praktizierte Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffs im Sinne des § 1568 BGB lief folglich auf eine vom BGB nicht erlaubte Kompensation beiderseitiger Eheverfehlungen hinaus; s. *Rosenberg*, Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland, S. 16 f. Da jedoch das Reichsgericht die Antwort auf die Frage der Zumutbarkeit in das Ermessen des Richters legte, grenzte es gleichzeitig die Gefahr einer einfachen Auf-rechnung der Eheverfehlungen beider Ehegatten ein; vgl. dazu *Laggai*, Reform des deutschen Ehescheidungsrechts, S. 104; *Klink*, Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, S. 27.

¹⁰⁵ *Motive* (1888), Bd. IV, S. 574; *Klink*, Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, S. 27.

¹⁰⁶ Je nach Lage des Einzelfalles wurden von der Rechtsprechung Bedrohungen, Beleidigungen (hier waren Bildungsstufe und soziale Stellung der Ehegatten von besonderer Bedeutung; s. dazu RG, JW 1901, S. 242), grundlose und hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Versagung des Unterhalts, grobe Vernachlässigung der Leitung des gemeinschaftlichen Haushalts, Verletzung der Pflicht zur gemeinsamen Kindeserziehung, Ehebruch, Unverträglichkeit und Zanksucht als schwere Verletzungen der ehelichen Pflichten angesehen; näheres in: *Wolf/Lüke/Hax*, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 63; s. auch *Staudinger*, *Engelmann*, § 1568 Rdnr. 2; *Sauer*, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, S. 498.

Verhalten¹⁰⁷ vorlag. Beide Voraussetzungen rechtfertigten die Scheidung nur dann, wenn den beklagten Ehegatten ein Verschulden traf,¹⁰⁸ das der Richter positiv festzustellen hatte, um ein Scheidungsurteil auszusprechen.¹⁰⁹

Neben der Scheidung kannte das BGB nach § 1575 BGB a. F. auch die dauerhafte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Eine Aufhebung auf Zeit war unzulässig.¹¹⁰ Dieses Institut war aus Rücksicht auf die katholische Kirche mit in das BGB aufgenommen worden.¹¹¹ Es war allerdings nicht mit der beständigen Trennung von Tisch und Bett des katholischen Rechts gleichzusetzen, da es gemäß § 1576 BGB a. F. jederzeit möglich war, die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft in eine Scheidung umzuwandeln.¹¹² Auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft konnte nur derjenige klagen, der auch berechtigt war, eine Scheidung zu verlangen. Ein der Klage entsprechendes Urteil hatte zwar die Wirkung einer Scheidung, die getrennten Ehegatten hatten jedoch

¹⁰⁷ Das nähere Abgrenzen des ehrlosen und unsittlichen Verhaltens überließ das Gesetz dem Ermessen des Richters. Im wesentlichen waren es die Tatbestände der Begehung von strafbaren Handlungen, die eine ehrlose Gesinnung offenbarten, beharrliche Trunksucht, schamlose Handlungen und unehrenhafte Lebensführung, die die Rechtsprechung im Laufe der Zeit herausarbeitete; so *Wolf/Lüke/Hax*, Scheidung und Scheidungsrecht., S. 63.

¹⁰⁸ Gemäß § 1570 BGB a. F. erlosch das Recht auf Scheidung bei allen Verschuldensgründen, wenn der eine Ehegatte dem anderen die Verfehlungen, was die Kenntnis von den Verfehlungen des anderen Ehegatten voraussetzte, ausdrücklich oder still-schweigend verzieh. Die Rechtsprechung wertete den durch freiwillige Willensbestimmung erfolgte ehelichen Verkehr grundsätzlich als Verzeihung; s. dazu RG, JW 1906, S. 752; Recht 1918, S. 869.

¹⁰⁹ Es war gemäß § 1574 BGB a. F. „in jedem Urteil auszusprechen, dass der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.“ Da der Gesetzgeber darum wusste, wie schwierig es war, in einem Scheidungsprozess die Schuld an einer zerbrochenen Ehe eindeutig zu ermitteln, verschaffte er dem Richter die Möglichkeit, „beide Ehegatten für schuldig zu erklären“, wenn die „Widerklage“ des Beklagten „für begründet“ zu erachten war; s. dazu im einzelnen *Roßdeutscher*, Privatautonomie im Scheidungsrecht, S. 65.

¹¹⁰ Vgl. *RGRKomm.*, § 1575 Rdnr. 1.

¹¹¹ S. *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 1246 ff., S. 1417 ff.

¹¹² RGZ 55, 345; JW 1904, S. 86.

nicht das Recht, eine neue Ehe einzugehen, da § 1586 BGB a. F. das Band der Ehe bestehen ließ.

V. Das Ehegesetz von 1938

Im Dritten Reich wurde die Reform des Eherechts wieder aufgenommen. Ziele waren die Überprüfung der individualistischen, christlich-konservativen Eheordnung des BGB, die Neuformung unter „völkischen Gesichtspunkten“ und die Anpassung an die nationalsozialistische Weltanschauung.¹¹³ Die Reformarbeiten kamen 1938 zu einem legislativen Ergebnis, als der Anschluss Österreichs am 13. März des Jahres an das deutsche Reich¹¹⁴ den Anstoß dazu gab, einen für das Reichsgebiet einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen. Es entstand das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ vom 6.7.1938, das am 1.8.1938 in Kraft trat.¹¹⁵

Das Scheidungsrecht wurde aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgenommen und in der nationalsozialistischen Ehegesetzgebung von 1938 gesondert normiert.¹¹⁶ Das Ehegesetz von 1938 deutet dabei auf die Anfangsjahre des Dritten Reiches. Es war von einem säkularisiert-

¹¹³ Vgl. dazu *Frank*, Geleitwort zu *Mößmer*, Vorschlag zur Neugestaltung des Ehescheidungsrechts, S. 3 ff.

¹¹⁴ Zu den besonderen Problemen durch den Anschluss Österreichs an das Reich insbesondere wegen des konfessionsgebundenen österreichischen Eherechts im Bereich der Ehescheidung s. ausführlicher *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794 – 1945, S. 205 f.

¹¹⁵ RGBl. 1938 I, S. 807 – 822; dazu: Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz), vom 27. Juli 1938, in: *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794 - 1945, S. 923 ff.

¹¹⁶ Der wesentliche Inhalt des Scheidungsrechts von 1938, vor allem die Fassung der Zerrüttungstatbestände, ging auf die Re-formbemühungen der Weimarer Zeit zurück; vgl. dazu die rechts-politischen Vorschläge von *Kipp/Wolff*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, Abt.2, S. 118, in dem die Einführung eines Zerrüttungstatbestandes verlangt wird, wobei aber die Übereinstimmung der Ehegatten darüber, dass die Ehe hoffnungslos zerrüttet sei, genügen sollte. Ähnliche Bemühungen in: *Wolf/Lüke/Hax*, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 73 ff., insbes. S. 76 - 79.

dogmatischen Ehemodell und nationalsozialistischen Gedankengut bestimmt.¹¹⁷ Die Zweckbestimmung der Ehe beeinflusste den Umgang mit dem Problem der Scheidung. Maßstab für die rechtliche Behandlung sollte nicht mehr der Wert der Ehe für den Einzelnen sein. Die Ehe war nicht mehr aus einer „individualistischen Betrachtungsweise“ zu würdigen sondern als ein Wert für die Volksgemeinschaft.¹¹⁸ Neben rassenpolitischen Motiven stand vor allem die „Erhaltung der Volkskraft“ im Mittelpunkt der rechtspolitischen Zielsetzung der nationalsozialistischen Ehegesetzgebung.¹¹⁹

Die Mitglieder des Familienrechtsausschusses wollten den Verschuldensgrundsatz, auf dem das bisherige Scheidungsrecht basierte, völlig aufgeben und das Zerrüttungsprinzip als neue Grundlage anstreben.¹²⁰ Letztlich schlug das Ehegesetz von 1938 einen Mittelweg ein, indem es zwischen „Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)“, §§ 47 - 49 EheG und „Scheidung aus anderen Gründen“, §§ 50 - 53, 55 EheG unterschied. Damit erlangte der

¹¹⁷ Nationalsozialistisches Gedankengut definierte der Familienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht in folgender „Begriffs- und Zweckbestimmung“ der Ehe: *„Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitige Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zweck der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zweck der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.“*, vgl. dazu Mößmer, Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes, S. 11.

¹¹⁸ Vgl. § 53 II EheG 1938: *„Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben.“*

¹¹⁹ S. dazu Auert, Das neue großdeutsche Eherecht, Vorbem. a zu § 49.

¹²⁰ *„Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses soll nach Meinung des Ausschusses grundsätzlich die Voraussetzung des Scheidungsanspruches sein. Nur wenn der Richter zu einer Feststellung dieser Zerrüttung gelangt, ist die Grundlage für die Scheidung einer Ehe gegeben. Das bedeutet, dass die Scheidung künftig nicht mehr erfolgen soll wegen 'objektiver Zerrüttung' neben Scheidung 'aus Verschulden', sondern es gibt lediglich die Scheidung wegen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses.“*, s. Mößmer, Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes, S. 13.

Zerrüttungsgedanke, der seit 20 Jahren von der radikaleren Richtung verlangt wurde, neben dem Verschuldensprinzip Geltung.

Das Ehegesetz von 1938 hob die Titel 2 (Eingehung der Ehe, §§ 1303 – 1322 BGB a. F.), 3 (Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, §§ 1323 – 1347 BGB a. F.), 4 (Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, §§ 1348 – 1352 BGB a. F.) und 7 (Scheidung der Ehe, §§ 1564 – 1587 BGB a. F.) des Bürgerlichen Gesetzbuches auf. Der zweite Abschnitt des Ehegesetzes, der als „Recht der Ehescheidung“ überschrieben wurde, enthielt nicht nur Bestimmungen, die neu waren, sondern von denen auch eine neue Wirksamkeit auf das Scheidungsverfahren ausging. Ehebruch nach § 47 EheG,¹²¹ Verweigerung der Fortpflanzung nach § 48 EheG¹²² und andere Eheverfehlungen nach § 49 EheG¹²³ zogen eine Scheidung

¹²¹ Der in § 47 EheG geregelte Scheidungsgrund des Ehebruchs wurde nicht geändert. Abweichend von § 1565 BGB a. F. nannte § 47 EheG die Scheidungsgründe der Doppelehe und der widernatürlichen Unzucht neben dem Ehebruch nicht. Neu war die das Scheidungsrecht ausschließende Wirkung der absichtlichen Ermöglichung oder Erleichterung des Ehebruchs nach § 47 II EheG. Dadurch sollte verhindert werden, dass ein Ehegatte den anderen absichtlich in Versuchung führt, um eine Scheidung zu erreichen.

¹²² Der typisch nationalsozialistische Scheidungsgrund der Fortpflanzungsverweigerung des § 48 EheG verlangte die beharrliche grundlose Verweigerung der Zeugung oder Empfängnis von Nachkommenschaft oder die rechtswidrige Anwendung von Mitteln zur Verhinderung der Geburt.

¹²³ Die im BGB a. F. besonders aufgeführten Scheidungsgründe der Doppelehe gemäß § 1565 BGB a. F., der widernatürlichen Unzucht gemäß § 1565 BGB a. F., der Lebensnachstellung gemäß § 1566 BGB a. F. und der bösslichen Verlassung gemäß § 1567 BGB a. F. wurden nicht mehr getrennt geregelt, sondern fanden ihren Niederschlag in der zusammengefassten Generalklausel des § 49 EheG. Dem Ehegatten, der selbst eine Eheverfehlung begangen hatte, stand ein Recht aus § 49 S. 1 Ehe G nicht zu, wenn nach der Art der Verfehlung sein Scheidungsbegehren nicht gerechtfertigt war (§ 49 S. 2 EheG). Nur unter dem Umstand, dass eine beiderseitige Verfehlung vorlag, war die Frage der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens nachzuprüfen; RGZ 159, S. 353 (354). Ansonsten durfte diese Prüfung vom Gericht bei Klagen wegen schuldhafter Eheverletzung nicht vorgenommen werden. Es wurde nicht mehr, wie nach § 1568 BGB a. F. auf „*verständsmäßige, unter Umständen mehr auf die Interessenlage des Einzelfalls abgestellten Betrachtungen*“ Bezug genommen (so RGZ 158, S. 268 (275), sondern es wurde „*allgemeingültigen sittlichen und völkischen Gesichtspunkten*“ der Vorrang gegeben und die Frage wurde „*in erster Reihe nach den völkischen Belangen*“ beantwortet; RGZ 160, S. 144 (146). Aber eine sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens konnte nicht deshalb verneint werden, weil auch der klagende Ehegatte sich schuldig gemacht hatte. Eine Aufrechnung der beiderseitigen Eheverletzungen wurde ebenso strikt abgelehnt, wie der Gedanke, dass dem

wegen Verschuldens nach sich. So übernahm das Scheidungsrecht des Ehegesetzes keinen Verschuldenstatbestand unverändert.¹²⁴ Nur Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung wurden als spezielle Verschuldenstatbestände an die Spitze der Ehescheidungsgründe gestellt.

Der Begriff „schwere Eheverfehlungen“ in § 49 EheG stimmte mit dem Begriff der „schweren Verletzungen der durch die Ehe begründeten Pflichten“ des § 1568 BGB a. F. überein. Das Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit entfiel zunächst, so dass Eheverfehlungen, die eine Scheidung der Ehe nach § 1568 BGB a. F. nicht rechtfertigten, weil eine Fortsetzung der Ehe dem in seinen Rechten verletzten Ehegatten zuzumuten war, die Scheidung im Sinne des EheG begründen konnten. Dazu mussten die Eheverfehlungen eine so tiefe Zerrüttung herbeigeführt haben, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden konnte.¹²⁵ Die Zumutbarkeit wurde sodann durch den Begriff der „sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens“ in § 49 S. 2 EheG ersetzt.¹²⁶ Die Fassung des § 49 EheG wies also Modifikationen auf, die den rechtspolitischen Willen des Nationalsozialismus anzeigten. Über diese Generalklausel vom „Wesen der Ehe“ sicherte sich der Staat besondere Eingriffsrechte in das Institut der Ehe und damit in das Privatleben der Ehegatten.¹²⁷

klagenden Ehegatten wegen der eigenen Verfehlungen die Fortsetzung der Ehe zuzumuten sei; so RGZ 164, S. 152 (154).

¹²⁴ Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens (§§ 47 - 49 EheG) war nach § 56 EheG ausgeschlossen, wenn der verletzte Ehegatte die Verfehlung verziehen hatte oder sie nicht als ehe-zerstörend empfunden hatte. Übernommen war dieser Grund des Ausschlusses aus § 1570 BGB a. F. Hinzugefügt war jedoch, dass die Scheidung dann nicht verlangt werden konnte, wenn die verletzende Verfehlung des anderen Teils nicht ehezerrüttend gewirkt hatte.

¹²⁵ RGZ 160, S. 112 (114).

¹²⁶ RGZ 158, S. 199 (203).

¹²⁷ Vgl. *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, S. 400 - 430; *ders.*, Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen, S. 20 ff.

Die gravierendsten juristischen Änderungen wurden von dem Titel „Scheidungen aus anderen Gründen“ umfasst. § 50 EheG ermöglichte die Scheidung auch bei leichteren „geistigen Störungen“,¹²⁸ dessen Zulassung von jeher zu den wichtigsten Forderungen der Reformbewegung gehörte.¹²⁹ Der Gesetzgeber dachte dabei an „Fälle der Hysterie“, in denen zuvor eine Scheidung unmöglich war.¹³⁰ Voraussetzung des § 50 EheG war eine tiefe Zerrüttung der Ehe, so dass die Wiederherstellung einer der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden konnte. § 51 EheG regelte die Scheidung wegen Geisteskrankheit. Diesen Scheidungsgrund fasste das Ehegesetz neu. Auch hier musste die Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht haben, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und die Wiederherstellung nicht zu erwarten war.¹³¹ Der dritte „eugenische“ Scheidungsgrund gemäß § 52 EheG war eine „ansteckende und ekelerregende Krankheit“, deren Heilung oder Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden konnte. Ferner konnte eine Scheidung nach § 53 EheG begehrt werden, wenn der andere Teil vor Zeugung eines Kindes unfruchtbar geworden war.¹³² Eine Beschränkung der Scheidung aus anderen

¹²⁸ Eine geistige Störung im Sinne des § 50 EheG lag vor, wenn ein abnormer Gemüts- oder Geisteszustand zu Handlungen oder Unterlassungen geführt hatte, die ein gesunder Mensch nicht begangen haben würde. Geisteskrankheit im medizinischen Sinne war nicht erforderlich. Unter Umständen genügte schon eine nervöse Störung von längerer Dauer; so RGZ 161, S. 106 (109), nicht jedoch reichten Affekthandlungen aus, die auch ein völlig Gesunder hätte vornehmen können; dazu RG DR 1942, S. 1020 (1021).

¹²⁹ So *Trautmann*, Das Ehescheidungsrecht der Zukunft, S. 61; *Munk*, Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf, S. 13 f.; *Klink*, Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, S. 74 ff.

¹³⁰ *Volkmar*, Großdeutsches Eherecht, S. 1147.

¹³¹ Eine dreijährige Dauer der Krankheit, wie sie das BGB erwartete, war nicht mehr erforderlich.

¹³² Dieser Grund war ebenfalls neu, denn zuvor konnte gemäß § 1568 BGB a. F. auf Scheidung nur geklagt werden, wenn die Unfruchtbarkeit schuldhaft herbeigeführt worden war.

Gründen bot § 54 S. 1 EheG, nach dem eine Scheidung gemäß den §§ 50 - 53 EheG nicht begehrt werden konnte, wenn eine Scheidung sittlich nicht gerechtfertigt war. Das Gesetz grenzte den Begriff der sittlichen Rechtfertigung nicht ab, verneinte diese in § 54 S. 2 EheG jedoch, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart getroffen hätte.¹³³

Der eigentliche Schlüsselparagraph war § 55 EheG: „Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“, womit sich das Gesetz dem Zerrüttungsprinzip öffnete. Hiernach konnte jeder Ehegatte die Scheidung begehren, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben war und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung der Ehe nicht erwartet werden konnte. Als Grundsatz standen im Vordergrund Sinn und Ziel der nationalsozialistisch ideologischen Ehe, die entsprechend aus den „völkischen Belangen“¹³⁴ gedeutet wurden. Die objektive Zerrüttung wurde im zweiten Satz des § 55 EheG relativiert. Dem nichtschuldigen Ehegatten wurde ein Widerspruchsrecht gegen die Scheidung eingeräumt, dessen Berechtigung ebenfalls „nach überindividualistischen, völkischen Gesichtspunkten“ zu prüfen war.¹³⁵ Der Widerspruch war nicht statthaft, wenn die Aufrechterhaltung bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt werden konnte.¹³⁶

¹³³ Ob dies der Fall war, richtete sich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlass der Erkrankung oder der Unfruchtbarkeit (§ 54 S. 3 EheG) und nach einer engen Auslegung des § 54 EheG durch das Reichsgericht.

¹³⁴ Vgl. RGZ 160, S. 146; s. o. Fn. 126.

¹³⁵ Volkmar, Großdeutsches Eherecht, S. 163 ff. „Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.“, so der Wortlaut des Gesetzes.

¹³⁶ Zur Frage, wann die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt war, stellte das Reichsgericht zwei Grundsätze auf: (1) „Das Interesse der Volksgemeinschaft an der Scheidung oder Aufrechterhaltung der Ehe geht den privaten Interessen der beiden Ehegatten vor.“ (2) „Der Widerspruch ist in der Regel unbeachtlich, die Ehe nur

Das Scheidungsrecht von 1938 beseitigte die absoluten Scheidungsgründe und stellte die Scheidung auf den objektiven Wert der einzelnen Ehe ab, den diese Ehe dem Volk bringen würde. Sachlich brachte es eine Erweiterung der Scheidungsgründe insbesondere um den Tatbestand der Ehezerüttung.

VI. Das Kontrollratsgesetz von 1946

Das Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946, dessen Ziel es war, das Ehegesetz von nationalsozialistischen Bestimmungen zu reinigen, änderte die Scheidungsgründe von 1938 nur geringfügig. Es beseitigte lediglich die Scheidungsgründe der Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48 EheG von 1938) und der vorzeitigen Unfruchtbarkeit (§ 53 EheG von 1938), die 1938 aus Gründen nationalsozialistischer Bevölkerungs- und Rassenpolitik in das Ehegesetz aufgenommen worden waren. Ebenso wurde § 55 EheG von 1938, der das Prinzip der Ehezerüttung enthielt, in das Gesetz von 1946 als § 48 EheG übernommen. Dem § 48 EheG von 1946 wurde jedoch ein dritter Absatz hinzugefügt, der die Scheidung auch vom Interesse minderjähriger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, abhängig machen sollte. Im übrigen sind die Scheidungstatbestände des Ehegesetzes von 1938 wörtlich oder nahezu wörtlich in das Ehegesetz von 1946 übernommen worden.

Nur zu § 48 II EheG von 1946 - ehemals § 55 II EheG von 1938 - ergab sich mit dem politischen und weltanschaulichen Wandel eine grundlegende Änderung in der Auffassung und Wertung des Wesens der Ehe.¹³⁷ In Frage geraten waren die beiden von dem Reichsgericht aufgestellten Grundsätze zur Beachtlichkeit des Widerspruchs gemäß § 55 II EheG von 1938 in Bezug auf die sittliche Rechtfertigung der

ausnahmsweise aufrechtzuerhalten.“; so RGZ 159, S. 111 (114); 159, S. 305 (309 ff.); 160, S. 15 (17 f.); 160, S. 95 (103); 162, S. 44 (45); 165, S. 149 (154); DR 1939, S. 382 (383) u. 1073 (1074); WarnRspr. 1939, S. 149 f.

¹³⁷ Vgl. dazu *Schneider*, NJW 1953, S. 281 ff.; *Raske*, DRiZ 1960, S. 321 ff.

Aufrechterhaltung der Ehe.¹³⁸ Die Oberlandesgerichte, die zunächst allein Träger der höchstrichterlichen Rechtsprechung waren, ließen den ersten Grundsatz insoweit fallen, als er auf das „völkische Denken“ des Dritten Reiches abgestimmt war und lehnten die politischen Zweckmäßigkeitserwägungen des Dritten Reiches als Rechtfertigungsgrund für die Auflösung einer Ehe ab, weil sie „nicht wesensgleich mit den Normen der Sittlichkeit“ waren.¹³⁹ Der Vorrang des „Allgemeininteresses“ bei der Prüfung, ob die Aufrechterhaltung einer zerrütteten Ehe gerechtfertigt war, wurde nicht weiter beachtet. Es wurde „auf die persönlichen Verhältnisse und das Sittengesetz abgestellt“.¹⁴⁰ Der zweite Grundsatz wurde in dem Sinne aufgegeben, dass grundsätzlich von der Beachtlichkeit des Widerspruchs des beklagten Ehegatten auszugehen war.¹⁴¹ Eine solche Auffassung wirkte sich stark scheidungshemmend aus und machte es dem schuldigen Ehegatten fast unmöglich, die Scheidung gegen den Willen seines an der Ehe festhaltenden Partners durchzusetzen.¹⁴²

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone schloss sich dieser scheidungseinschränkenden Auslegung nicht an, sondern vertrat die Meinung, dass es nicht möglich sei, die Frage nach der sittlichen Berechtigung des Scheidungsbegehrens generell zu beantworten.¹⁴³ Der Bundesgerichtshof bestärkte diese Aussage des OGH, und betonte gleichfalls, dass die Aufrechterhaltung einer durch das Verschulden des

¹³⁸ Zu den Grundsätzen s. ebenda.

¹³⁹ OLG Stuttgart, SJZ 1946, S. 93; OGHZ 1, S. 16 (24).

¹⁴⁰ OLG Stuttgart, SJZ 1946, S. 93; OGHZ 1, S. 24 (26).

¹⁴¹ OLG Braunschweig, MDR 1947, S. 152; BayObLG, SJZ 1949, S. 697.

¹⁴² Vgl. dazu *Habscheid*, MDR 1953, S. 337 ff.

¹⁴³ OGHZ 1, S. 16 (23): Vielmehr müsse man „*allein von sittlicher Wertung aus im Einzelfall unter Abwägung aller für und wider streitenden Umstände*“ entscheiden, „*ob schon der Zerrüttungstatbestand die Ehe trotz der Schuld des Klägers als sittlich nicht tragbar erscheinen läßt oder ob es darüber hinaus noch besonderer Umstände bedarf, um dem schuldigen Gatten das Recht auf Scheidung zuzuerkennen.*“

Klägers zerrütteten Ehe gegenüber dem Widerspruch des Beklagten nur je nach Lage des Einzelfalls gerechtfertigt sein könnte.¹⁴⁴ Die Entscheidung sollte von einer sittlichen Wertung abhängen, die auf der einen Seite das Wesen der Ehe, auf der anderen Seite das gesamte Verhalten der Ehegatten in Betracht ziehen sollte.¹⁴⁵

VII. Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 (1. EheRG)

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts,¹⁴⁶ auf dem das heutige Recht beruht,¹⁴⁷ ist das Merkmal der Scheidungsschuld des EheG von 1946 weggefallen. Das Scheidungsrecht, das auf eine neue, erleichternde Grundlage gestellt wurde, ging nur von einem Scheidungsgrund aus: das über eine Generalklausel festgestellte (§ 1565 I BGB) oder über Fristentatbestände unwiderleglich vermutete (§ 1566 BGB) Scheitern der Ehe.¹⁴⁸ Voraussetzung für eine Scheidung ist die Feststellung, dass die Ehe

¹⁴⁴ Entscheidung vom 22.1.1951; BGH, NJW 1951, S. 193 (194) = BGHZ 1, S. 87 (90).

¹⁴⁵ Im Ergebnis sollte nach dem BGH der Widerspruch nach § 48 II 2 EheG von 1946 nur in zwei Fällen unbeachtlich gewertet werden: (1) „wenn das eheliche Zusammenleben von Anfang an durch objektive von dem sittlich zu verantwortenden Willen der Ehegatten unabhängige Mängel so stark belastet und behindert war, dass die Entwicklung der Ehe zu einer echten und erfüllten Lebensgemeinschaft und damit die Erfüllung des Eheversprechens, insbesondere die Bewahrung der ehelichen Gesinnung von den Ehegatten auch bei aller zumutbaren Anstrengung ihrer sittlichen Kräfte nicht erwartet werden konnte“ (Fehlehe); (2) „wenn festzustellen ist, dass auch bei dem widersprechenden Ehegatten eine echte innere Bindung an die Ehe und eine echte Bereitschaft, diese fortzusetzen, nicht vorhanden, der Widerspruch also von ihm nicht zur Verteidigung seiner in der Ehre verwurzelten persönlichen Würde, sondern nur aus sittlich nicht anerkennenswerten Beweggründen erhoben wird.“; s. BGHZ 18, S. 13 (19).

¹⁴⁶ Das 1. EheRG ist am 15.6. 1976 verkündet worden und am 1.7.1977 in Kraft getreten; s. BGBl. I S. 1421.

¹⁴⁷ Ausführlich und im einzelnen dazu s. u. im 3. Kap., § 2, S. 365.

¹⁴⁸ Einen Überblick bietet Giesen, FamRZ 1984, S. 1191.

gescheitert ist. Ob sie gescheitert ist, bestimmt sich nach der Legaldefinition in § 1565 I 2 BGB.¹⁴⁹

Das Gesetz stellt unwiderlegbare und formalisierte Vermutungen für das Scheitern einer Ehe auf, die an Trennungsfristen gebunden sind. Dies sind Maßnahmen zur Verhinderung von potentiellen Unterstellungen und sachlich nicht fundierten Behauptungen, die ein Ehegatte aufstellen könnte, um eine Scheidung zu erreichen.¹⁵⁰ Nach §§ 1568 II, 1566 II BGB steht das Scheitern der Ehe ausnahmslos und unwiderlegbar fest, wenn die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt leben.¹⁵¹ Leben die Ehegatten seit drei Jahren getrennt, so wird nach § 1566 II BGB unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Stellen beide Ehegatten den Scheidungsantrag oder stimmt der Antragsgegner der Scheidung zu, tritt die Vermutung der Zerrüttung nach Ablauf eines Trennungsjahres ein (§ 1566 I BGB).¹⁵²

Die Scheidungsvoraussetzungen der §§ 1565 I, 1566 BGB werden durch zwei Ausnahmen eingeschränkt. Leben die Ehegatten weniger als ein Jahr getrennt, so kann die Scheidung auch bei festgestellt gescheiterter Ehe nur nach § 1565 II BGB statthaft sein, das heißt, wenn es für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte ist, die Ehe fortzusetzen.¹⁵³ Durch diese in das Gesetz hineingenommene Erschwerung soll dem Antragsteller deutlich gemacht werden, sich erst nach einer gewissen Bedenkzeit an das Gericht zu wenden, um eine Scheidung zu erwirken,

¹⁴⁹ § 1565 I BGB. Vgl. hierzu aus der Rspr. *OLG Stuttgart*, 22.7.1977, FamRZ 1977, 646 f.; *OLG Düsseldorf*, 12.9.1977, FamRZ 1977, 804; *OLG Hamm*, 20.9.1977, FamRZ 1977, 802; *BGH*, 14.6.1978, FamRZ 1978, 671 f. und vom 5.11.1980, FamRZ 1981, 127 f.

¹⁵⁰ Die Unwiderlegbarkeit der Vermutung sollte nicht zu einer blossen Fristenscheidung führen. Das Gericht hatte deshalb in jedem Verfahren die Eheleute persönlich zu hören (§ 613 ZPO); dazu s. auch *Böhmer*, JR 1977, S. 47.

¹⁵¹ Die Definition des Getrenntlebens wurde in § 1567 I BGB geregelt.

¹⁵² Das ist im Prinzip die früher *contra legem* praktizierte einverständliche Scheidung.

¹⁵³ Dazu s. *Schwab*, FamRZ 1979, S. 14 ff.

und dient dem Schutz vor unüberlegten Entschlüssen zur Scheidung.¹⁵⁴ Die zweite Einschränkung ist die Härteklausel in § 1568 I BGB. Danach soll eine gescheiterte Ehe nicht geschieden werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus dieser hervorgegangenen minderjährigen Kinder ausnahmsweise notwendig ist oder wenn die Scheidung für den Antragsgegner eine außergewöhnliche Härte darstellt. Aufgrund der Formulierungen in § 1568 I BGB zeigt sich jedoch, dass dieses Scheidungshindernis nur schwer durchzusetzen ist, und von einem Widerspruchsrecht kaum geredet werden kann.¹⁵⁵

§ 3 Historischer Überblick zum englischen Scheidungsrecht

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des englischen Scheidungsrechts wird der der Geschichte des Scheidungsrechts in Irland vorangestellt, um Überschneidungen zu verhindern. Wie bereits erläutert, war Irland lange Zeit von der Gesetzgebung und dem Einfluß Englands abhängig.¹⁵⁶ Anschließend werden kurz die Gründe, die im Jahre 1996 eine Neuregelung als dringend erscheinen ließen, dargestellt und die Ursachen, die letztlich zur Ablehnung des *Family Law Act*, 1996 führten, erörtert.¹⁵⁷

I. Divorce by Private Act of Parliament

Ausgehend vom kanonischen Recht¹⁵⁸ konnte bis zum Jahre 1857 kein weltliches Gericht in England das Ende einer vollzogenen Ehe durch

¹⁵⁴ Giesen, FamRZ 1979, S. 1193.

¹⁵⁵ S. im einzelnen zu diesem Problem BGH, FamRZ 1979, 422 f.; FamRZ 1979, S. 469 f.; FamRZ 1981, S. 1161 ff.

¹⁵⁶ Dazu s. o. in der Einführung, S. 1 ff.

¹⁵⁷ S. u. im 3. Kap., § 1, II., 3., S. 362 ff.

¹⁵⁸ Dazu s. o. in diesem Kap., § 1, S. 8 ff.

Scheidung aussprechen.¹⁵⁹ Nur die kirchliche Gerichtsbarkeit, die *Ecclesiastical Courts*, in deren ausschließliche Zuständigkeit die Rechtssprechungsgewalt über Eheachen Jahr¹⁶⁰ konnte eine Ehe für

ungültig erklären.¹⁶¹ Andernfalls konnten die *Ecclesiastical Courts* eine Trennung *a mensa et thoro*, die Trennung von Tisch und Bett, aussprechen, was die Ehegatten zwar davon entband, miteinander zu verkehren, nicht aber die Möglichkeit einer erneuten Heirat bot.¹⁶²

Die Unfruchtbarkeit einer Ehefrau und damit die Unfähigkeit, den Erben eines alten Familiengeschlechts zu gebären, brachte schwerwiegende Probleme für die dynastische Regelung und die Eigentumsverhältnisse im Königreich mit sich, wenn kein ehelicher Erbe geboren wurde.¹⁶³ Die Möglichkeit einer Ehefrau, dem Ehemann einen unehelichen Nachkommen unterzuschieben, war ebenfalls eine drohende Gefahr. Beide Fälle hatten nicht nur eine Diskontinuität der Herkunft der Familie zur Folge, sondern auch einen Wegfall des nur an eheliche Abkömmlinge der Familie vererblichen Grundstückseigentums. Die Bedenklichkeit dieser Familienverzweigungen sind historisch in den Machenschaften Heinrich VIII., König von England¹⁶⁴ und in den

¹⁵⁹ *Cretney/Masson*, Principles of Family Law, 6th ed., 1997, S. 305.

¹⁶⁰ Zur Gerichtsbarkeit der *Ecclesiastical Courts* in Bezug auf das Familienrecht s. im einzelnen *Pollock/Maitland*, History of English Law, 2nd ed., Cambridge 1895, S. 364 – 366.

¹⁶¹ Die *Ecclesiastical Courts* folgten den Regeln des kanonischen Rechts; dazu vgl. in diesem Kap. § 1., S. 8 ff.

¹⁶² *Giesen*, Grundlagen und Entwicklungen des englischen Eherechts der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 73, zur Bildung der Rechtsfigur der Trennung von Tisch und Bett.

¹⁶³ Dazu s. ausführlicher *Camp*, Die Reform des englischen Scheidungsrechts, *passim*. Heinrich VIII. hatte während seiner ersten Ehe mit Katharina von Aragon aus einem Verhältnis mit der Hofdame Bessie Blount einen langersehnten, aber unehelichen Sohn, Henry Fitzroy, der aufgrund seiner Unehelichkeit die Thronfolge nicht antreten konnte.

Schwierigkeiten, die die Rechtsnachfolge seiner Töchter bzw. die Zweifel an der Ehelichkeit dieser mit sich brachte, zu sehen.¹⁶⁵

Die englische Aristokratie fand eine Lösung für diese Probleme. Das *House of Lords* gab mit dem *Private Act of Parliament*, einer privaten Scheidung durch das Parlament, der den einzigen Weg zu einer Wiederheirat bot, eine Antwort.¹⁶⁶ Vor einer Scheidung durch einen

vollzogen wurde, stand derzeit im Mittelpunkt einer juristischen Diskussion. Papst Clemens VII. entschied diese bedeutsame Frage, indem er Heinrich VIII. einen Dispens vom Verbot der Ehe mit der Bruderwitwe erteilte; s. dazu *Giesen*, Grundlagen und Entwicklungen des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 101 ff. Anschließend die Ehe mit Katharina von Aragonien wieder aufzuheben, da diese ausser einer einzigen Tochter, der späteren Königin Mary Tudor, keinen männlichen Thronfolger gebärte und damit Heinrich VIII. seine neue Liebe, Anna Boleyn, heiraten konnte, war dem Papst schon aus persönlichen Gründen nicht erlaubt, denn Katharina von Aragonien war seine Nichte; vgl. *Latey*, *The Tide of Divorce*, S. 31. Nachdem niemand Heinrich VIII. umstimmen konnte, kam es schließlich zum Bruch: Heinrich VIII. ließ seine Heirat zu Katharina von Aragonien durch den späteren Erzbischof Thomas Cranmer 1533 für nichtig erklären und begründete damit die Vorherrschaft der englischen Krone über Kirche und Staat; vgl. dazu *Camp*, *Die Reform des englischen Scheidungsrechts*, S. 19. Die Verwaltung der Kirchengerichte wurde der *Established Church of England and Ireland* zugeteilt. Vom Parlament ergangene Gesetze, das *Common Law* und das Gewohnheitsrecht gingen seit dem Bruch dem Kirchenrecht, das fortan als *King's Ecclesiastical Law* bezeichnet wurde, vor. Aber auch wenn sich das Verhältnis zum Vatikan drastisch änderte, blieb das katholische Eherecht, mit einigen verbindlichen Änderungen, mit dem Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe im Grunde unberührt; *Giesen*, Grundlagen und Entwicklungen des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 634. Für eine Darstellung der historischen Entwicklung in den irischen Entscheidungen s. *Ussher v. Ussher* (1912) 2 IR 445 und *McM. v. McM and McK v. McK* (1936) IR 177.

¹⁶⁵ Dazu im einzelnen *Thieme*, Die Ehescheidung Heinrich VIII. und die europäischen Universitäten, *passim*.

¹⁶⁶ Durch den Fall des Lord Roos wurde 1670 die Möglichkeit begründet, durch *Private Act of Parliament* eine Ehe scheiden zu lassen. Die Ehe des Lord Roos war kinderlos geblieben und durch das ehebrecherische Verhalten seiner Ehefrau bestand die Gefahr, dass das Erbe einem unehelichen Kind zukommen würde. Lord Roos hatte bereits ein Gesetz erwirkt, dass die Kinder seiner Ehefrau für unehelich erklären sollte; vgl. *Macqueen*, *A Practical Treatise on the Appellate Jurisdiction of the House of Lords & Privy Council*, S. 551. Nachdem er von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein rechtskräftiges Urteil auf Trennung von Tisch und Bett erlangt hatte, brachte er im *House of Lords* eine rein auf seine Person zugeschnittene Gesetzesinitiative ein, die eine Scheidung ermöglichen sollte; so *Giesen*, Grundlagen und Entwicklungen des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 614. Am 11.4.1670 erhielt der Entwurf nach Zustimmung Charles II. als erste parlamentarische Scheidung Gesetzeskraft, dazu *Giesen*, Grundlagen und Entwicklungen des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 613, 620; vgl. auch *Jackson*, *Formation and Annulment of Marriage*, Chap. 2.

Private Act of Parliament konnte der Antragsteller den Zivilrechtsweg beschreiten, um von einem Ehebrecher Schadensersatz einzuklagen, *action for criminal conversation*,¹⁶⁷ oder es mussten gute Gründe vorliegen, warum ein solches Verfahren nicht durchgeführt worden war.¹⁶⁸ Mit diesem Urteil konnte sodann vor einem kirchlichen Gericht die Untreue des Ehegatten bewiesen und eine Trennung *a mensa et thoro* erwirkt werden. Einen Anspruch auf eine Scheidung durch Parlamentsentscheidung stand zunächst lediglich Ehegatten zu, die den Ehebruch der Gattin bewiesen hatten. Ehefrauen wurde erst später und dann auch nur zögerlich die Möglichkeit einer parlamentarischen Scheidung zugesprochen, wenn der erschwerende Grund der Grausamkeit oder ein anderes Ehepflichten verletzendes Verhalten des Gatten zum Ehebruch hinzukam.¹⁶⁹ Die Scheidung wurde somit nur aufgrund Verschuldens ausgesprochen; eine einverständliche Scheidung war auch nicht in Form der parlamentarischen Ehescheidung möglich.¹⁷⁰

Trotz der Tatsache, dass diese Scheidungspraxis von allen in Anspruch genommen werden konnte, war dieses Rechtsmittel aufgrund der hohen Kosten nur für die wenigen Wohlhabenden zugänglich.¹⁷¹ Dieser Umstand war unproblematisch, so lange die Oberschicht einen starken Einfluss auf die Gesellschaft ausüben konnte. Aber mit dem

¹⁶⁷ Eine solche Klagemöglichkeit wurde in Irland erst durch *sec. 1 (1) Family Law Act, 1981*, abgeschafft.

¹⁶⁸ Dazu s. *Cretney/Masson, Principles of Family Law, 6th ed., 1997, S. 306*. Der Begriff *criminal conversation* kann im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Klage auf Schadensersatz irritieren, ist aber darauf zurückzuführen, dass das Verführen einer Ehefrau eines anderen (*criminal conversation*) als solches als Straftat eingeordnet wurde.

¹⁶⁹ *Macqueen, A Practical Treatise on the Appellate Jurisdiction of the House of Lords & Privy Council, S. 480; Duncan, [1972] IJ 214*.

¹⁷⁰ *Dethloff, Die einverständliche Scheidung, S. 11*.

¹⁷¹ Dazu s. die Ansprache von *Maule J.* an den Beklagten in dem bekannten Fall *R. v. Hall* bei den *Warwick Assizes in 1845*; zit. in: *Megarry, Miscellany-at-Law, S. 116 f.; Report of the Royal Commission on Divorce & Matrimonial Causes, 1911, (Cd. 6478), S. 12*.

Anfang der Industrialisierung und der sich daraus entwickelnden Mittelschicht, mit dem sich verbreitenden Wohlstand und der Verbesserung der geistigen Bildung wurden die Schwierigkeiten des vorherrschenden Systems deutlich spürbar.¹⁷² Ein Scheidungsgesetz wurde in der Folge auf diese Entwicklungen eine Notwendigkeit.¹⁷³

II. Divorce and Matrimonial Causes Act, 1857

Unter Königin Viktoria wurde aufgrund der Kritik hinsichtlich der Kosten und Verzögerungen einer Scheidung durch einen *Act of Parliament* nach einer Eherechtsreform erstmals in England mit dem *Divorce and Matrimonial Causes Act, 1857* ein Scheidungsgesetz eingeführt. Die Entscheidungsbefugnis hatte der neugeschaffene *Court for Divorce and Matrimonial Causes*.¹⁷⁴ Damit wurde die Scheidung durch einen Parlamentsbeschluß abgeschafft und das Scheidungsverfahren durch Gerichtsurteil eingeführt.¹⁷⁵ Die Zuständigkeit in Ehesachen wurde der weltlichen Gerichtsbarkeit übertragen.¹⁷⁶

Der *Divorce and Matrimonial Causes Act, 1857* setzte ernsthafte und gute Gründe voraus, bevor eine Scheidung in einem Klageverfahren des „unschuldigen“ gegen den „schuldigen“ Ehegatten ausgesprochen werden

¹⁷² Für die Entwicklung des englischen Ehe- und Ehescheidungsrechts bis zum Beginn der Industrialisierung vgl. das grundlegende Werk von *Giesen*, Grundlagen und Entwicklung des englischen Eherechts in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, *passim*.

¹⁷³ Dazu s. *Cretney/Masson*, Principles of Family Law, S. 306.

¹⁷⁴ Die Entscheidungsbefugnis wurde 1875 durch den *Judicature Act, 1873/75* dem High Court übertragen.

¹⁷⁵ Kostete eine Scheidung 1850 noch mindestens 700 - 800 Pfund Sterling, so reduzierten sich die Kosten unter dem neuen Recht auf 50 - 70 Pfund Sterling. Aber auch eine Summe von 50 Pfund Sterling war für den durchschnittlichen Verdienner kaum erschwinglich, so dass für eine Scheidung viele Jahre gespart werden musste; s. dazu *Rowntree/Carrier*, Population Studies - A Journal for Demography, Bd. 11, S. 192 f.

¹⁷⁶ *Finlay*, [1978] L. Q. R. 123.

konnte.¹⁷⁷ Die Scheidung sollte für den Ehegatte aus einem einzigen Grund möglich sein: der von der Ehefrau begangene Ehebruch; für die Ehefrau gab es die Möglichkeit der Scheidung aufgrund des Ehebruchs des Gatten in einem besonders schweren Fall.¹⁷⁸ Der Antragsteller hatte zusätzlich zu beweisen, dass er selbst frei von Schuld war. Im übrigen musste das Gericht aufgrund der Darlegungen ausschließen können, dass zwischen den Parteien ein Einverständnis hinsichtlich der Scheidung bestand.¹⁷⁹

Dass dieses System auf dem Verschuldensprinzip basierte, zeigte sich an der Doktrin der Gegenbeschuldigung oder *compensatio criminis*.¹⁸⁰ Eine Scheidung wegen Ehebruchs konnte nicht ausgesprochen werden, wenn der klagende Ehegatte ebenfalls einen Ehebruch begangen hatte. Lange hat dieses Prinzip bis in das moderne Recht überlebt, auch wenn unter den Umständen des gegenseitigen Ehebruchs im modernen Recht die Scheidung nicht versagt wird, so wurde dieses System doch erst mit dem *Divorce Reform Act*, 1969 abgeschafft.

¹⁷⁷ Secs. 30, 31 *Divorce and Matrimonial Causes Act*, 1857.

¹⁷⁸ Der Begriff des schwerwiegenden Ehebruchs wird als Kurzfassung für die Umschreibung der Umstände benutzt, die der Ehefrau als Scheidungsgründe zur Verfügung stehen: „... *incestuous adultery, or (of) bigamy with adultery, or (of) rape, or (of) sodomy or bestiality, or (of) adultery coupled with such cruelty as without adultery would have entitled her to a divorce a mensa et thoro, or of adultery coupled with desertion, without reaonable excuse, for two years or upwards...*“, d. h., die Ehefrau mußte sich neben dem Ehebruch des Mannes zusätzlich auf Inzest, Bigamie, grausames Verhalten oder böswilliges Verlassen über einen Zeitraum von zwei Jahren stützen oder es musste ein Fall von Vergewaltigung, Perversion oder Sodomie vorliegen, so die Voraussetzung in *sec. 27 Divorce and Matrimonial Causes Act*, 1857. Erst mit dem *Matrimonial Causes Act*, 1923 erreichten die Frauen die Gleichberechtigung, indem sie die Scheidung wegen Ehebruchs des Mannes erlangen konnten; s. *Puxon*, *Family Law*, S. 62. Dazu im nächsten Abschnitt.

¹⁷⁹ *Cretney/Masson*, *Principles of Family Law*, 6th ed., 1997, S. 306, Fn. 32.

¹⁸⁰ Dieses Prinzip hatte ihren Ursprung im kanonischen Recht. Ihre Belassung im säkularen Recht zeigte deutlich das Unbehagen, als die Scheidung zuerst eingeführt wurde. Es wurde als eine Art Wachposten für die öffentliche Moral verstanden. Gleichzeitig wurde dieses Prinzip als eine angemessene Analogie zum Vertrags- und Deliktsrecht, zum Beispiel als Prinzip des Mitverschuldens im letzteren, angesehen; vgl. dazu *Finlay*, [1978] *L. Q. R.* 124.

III. Matrimonial Causes Act, 1937

Das Konzept des Ehebruchs als ausschließliche Voraussetzung für eine Scheidung wurde im Laufe der Jahre stark angegriffen,¹⁸¹ bis das Scheidungsgesetz von 1857 reformiert wurde.¹⁸² Der *Matrimonial Causes Act, 1937*¹⁸³ erweiterte gemäß *sections 2 und 3* die Scheidungsgründe. Beide Ehegatten konnten wegen Ehebruchs, Grausamkeit, Verlassen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren oder wegen unheilbarer Geisteskrankheit einen Scheidungsantrag stellen.¹⁸⁴

Das Scheidungsgesetz beinhaltete weiterhin das Prinzip, dass die Scheidung noch immer als ein Rechtsbehelf gegen ein *legal wrong*¹⁸⁵ angesehen wurde. Die Auffassung, dass eine Scheidung durch gegenseitige Einwilligung die Institution der Ehe an sich und die Unantastbarkeit der Familie zerstören würde, war weit verbreitet.¹⁸⁶ Die in einem Scheidungsverfahren anzuwendenden Vorschriften verlangten noch immer die Unschuld der klagenden Partei.¹⁸⁷ Eine weitere Voraussetzung für das Aussprechen einer Scheidung war der mindestens

¹⁸¹ So u. a. *Milton*, *The Doctrine and Discipline of Divorce*, S. 276.

¹⁸² *Gorell Commission* (Cd. 6478, 1912), deren Bericht letztlich die Basis des *Matrimonial Causes Act, 1937* war und bereits das moderne Konzept der Zerrüttung andeutete.

¹⁸³ Dieses Gesetz ist nach seinem Initiator, dem späteren Sir Alan Patrick Herbert, auch als *A. P. Herbert Act* bekannt. Sir Alan Patrick Herbert hatte, um seine Reformbemühungen zu unterstützen, eine amüsante Geschichte veröffentlicht, die von den verzweifelten Bemühungen zweier Ehegatten berichtet, die zwar geschieden werden wollten, aber keinerlei Drang zum Ehebruch verspürten; so in: *A.P. Herbert, The Ayes have it*, London 1937.

¹⁸⁴ Vgl. *Redmayne*, [1993] OJLS 183, für einen vollständigen Überblick über die legislative Geschichte des *Matrimonial Causes Act, 1937*.

¹⁸⁵ Zur Definition des Begriffes *legal wrong* s. *Birks, Wrongs and Remedies in the Twenty-first Century*, Oxford 1996.

¹⁸⁶ Dazu s. *Stone, Road to Divorce, England 1530 - 1987*, S. 390 – 401, m. w. N.

¹⁸⁷ Der klagende Teil wurde angesehen als „*an innocent party willing to perform his or her side of the contract, neither conniving at nor condoning the wickedness of the other party, and above all seeking no deal or understanding with him or her to let the divorce through.*“; vgl. *Kent*, In on the Act, S. 78 –84.

einjährige Bestand der Ehe,¹⁸⁸ eine Voraussetzung, die noch heute, jedoch ein wenig verkürzt, gilt.¹⁸⁹

In einer Hinsicht wurde mit der Einführung des *Matrimonial Causes Act*, 1937 eine wichtige Änderung der Prinzipien des Scheidungsrechts akzeptiert. Es bestand zum ersten Mal die Möglichkeit der Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe,¹⁹⁰ in dem es einen Scheidungsantrag gestattete, der mit einer Geisteskrankheit des Antragsgegners begründet wurde, die über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren behandelt worden sein musste.¹⁹¹ Ein solcher Scheidungsantrag schloss die Schuldfrage aus. Der Antragsteller sollte nicht durch eine Ehe an den Antragsgegner gebunden sein.¹⁹²

Der *Matrimonial Causes Act*, 1937 war in der Folgezeit jedoch immer mehr Kritik ausgesetzt. Tatsächlich wurden 90 % aller Scheidungsverfahren einverständlich in dem Sinne geführt, dass der andere Teil dem gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht widersprach.¹⁹³ Damit wird deutlich, dass auch in England im Gegensatz zum Verschuldensprinzip, auf dem das Gesetz basierte, die verdeckte Konventionalscheidung weit verbreitet war.¹⁹⁴

¹⁸⁸ Vgl. sec. 1 (1) *Matrimonial Causes Act*, 1937. Diese Frist sollte dazu dienen, diejenigen zu beruhigen, die sich gegen die Aufnahme weiterer Scheidungsgründe aussprachen. Sie sahen darin eine Gefahr für den Bestand der Ehe. Hauptsächlich die anglikanische Kirche sprach sich gegen das neue Gesetz aus, da sie nur den Ehebruch als biblischen Scheidungsgrund akzeptierte.

¹⁸⁹ Vgl. sec. 3 (1) *Matrimonial Causes Act*, 1937.

¹⁹⁰ Im Vergleich die Einführung des Zerrüttungsprinzips in Deutschland durch das preußische ALR § 2 II in diesem Kapitel; dazu s. o. in diesem Kap., § 2, II., S. 19 ff.

¹⁹¹ Masson, *Principles of Family Law*, S. 307.

¹⁹² S. dazu Bromley/Lowe, *Bromley's Family Law*, S. 171.

¹⁹³ Klassiker waren die sogenannten *Hotel-cases*, in denen falsche Beweise geliefert wurden, um einen Seitensprung vorzutäuschen. Der Ehemann arrangierte in einem Hotel einen Seitensprung mit professioneller Hilfe oder mit Hilfe des Hotelpersonals, wobei der Seitensprung nicht immer unbedingt begangen wurde; vgl. Harvey, *On the State of the Divorce Market*, 16 [1953] M. L. R., S. 129 ff., 132.

¹⁹⁴ Vgl. Kahn-Freund, [1967] 30 M. L. R., 180, 181. Dazu s. auch Dethloff, *Die einverständliche Scheidung*, München 1994.

IV. Putting Asunder

Nach dem zweiten Weltkrieg entstand starke Kritik und ein enormer Druck, das Scheidungsgesetz zu reformieren.¹⁹⁵ Nach heftigen Diskussionen im *House of Commons* gab der *Archbishop of Canterbury* in der Debatte des *House of Lords* die Entscheidung hinsichtlich der Ernennung einer Kommission bekannt, die die Ursachen für ein Scheitern einer Ehe untersuchen sollte.¹⁹⁶ Der Bericht der ernannten Kommission, *Putting Asunder*, wurde 1966 veröffentlicht und gab Vorgaben für die Scheidungsreform, die in dem *Divorce Reform Act*, 1969 resultierte.¹⁹⁷

Die Mitglieder der *Putting Asunder* Gruppe entschieden, dass der einzige Scheidungsgrund das Scheitern einer Ehe sein sollte, bevor Scheidungsgründe wegen schwerer Eheverfehlungen in Betracht gezogen werden sollten.¹⁹⁸ Die Hauptfrage, die vor Gericht beantwortet und mit Beweisen unterstützt werden sollte, war, ob die Ehe unheilbar und endgültig gescheitert und wie dieses Scheitern zu erklären und darzulegen war.¹⁹⁹ Die Kommission verlangte, dass das Gericht eine detaillierte Untersuchung des Zusammenbruchs des Zusammenlebens der Ehegatten durchführen sollte.²⁰⁰ Eine weitere Überlegung galt der

¹⁹⁵ Aufgrund übereilter Kriegshochzeiten und darauf folgenden Trennungen von mehreren Jahren gab es nach dem Krieg eine Scheidungsexplosion. Im Jahre 1939 gab es 8.517 Scheidungen, im Jahre 1947 war die Anzahl auf 47.041 Scheidungen angestiegen; *Royal Commission on Marriage and Divorce, Report 1951 – 1955* (Cmd. 9678 (1956)), Tabelle 1, London 1956.

¹⁹⁶ *Cretney/Masson, Principles of Family Law*, 6th ed., London 1997, S. 309 f.

¹⁹⁷ Zum *Divorce Reform Act*, 1969 s. u. in diesem Kap., § 3, VI., S. 69 ff.

¹⁹⁸ Vgl. *Archbishop of Canterbury's Group, Putting Asunder*, Rdnr. 68, S. 56.

¹⁹⁹ Zu prüfen war, „*whether the evidence before the court revealed such a failure in the matrimonial relationship, or such circumstances adverse to that relationship, that no reasonable probability remains of the spouses again living together as husband and wife for mutual comfort and support*“; vgl. *Archbishop of Canterbury's Group, Putting Asunder*, Rdnr. 55, S. 38.

²⁰⁰ Das Gericht musste eine Untersuchung durchführen bezüglich „*the alleged fact and causes of the 'death' of a marriage relationship. It would have to be made possible for*

Aufrechterhaltung der Ehe und dem Schutz unschuldiger Scheidungsopfer, so beispielsweise die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.²⁰¹ Das Gericht sollte verpflichtet sein, neben Vorschlägen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Vorschlägen zur Versöhnung der zerstrittenen Ehegatten, ein Scheidungsurteil nicht auszusprechen, wenn das Interesse der Justiz am Schutz der Institution der Ehe gegen ein solches Urteil sprechen würde. Eine Scheidung sollte auch dann nicht ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller keine finanzielle Absicherung unterhaltsabhängiger Familienmitglieder darlegen konnte.²⁰²

V. The Field of Choice

Der *Lord Chancellor*, Lord Gardiner, übergab 1966 den Bericht der *Putting Asunder* Gruppe der *Law Commission*,²⁰³ die mit den Ergebnissen des Berichts arbeitete und einige Monate später den Bericht *The Field of Choice* veröffentlichte.²⁰⁴ In diesem zweiten Bericht wurde das Ziel der Reformbemühungen erläutert, dass ein ausreichendes Scheidungsrecht die Ehe eher unterstützen als schwächen sollte. Falls es dennoch aufgrund des Scheiterns der Ehe zur Scheidung kommen musste, sollte

the court ... to inquire effectively into what attempts at reconciliation had been made, into the feasibility of further attempts, into the acts, events, and circumstances, alleged to have destroyed the marriage, into the truth of statements made (especially in uncontested cases), and into all matters bearing upon the determination of public interest.”; s. Archbishop of Canterbury’s Group, Putting Asunder, Rdnr. 84.

²⁰¹ Vgl. *Bromley/Lowe*, *Bromley’s Family Law*, S. 173.

²⁰² *Archbishop of Canterbury’s Group, Putting Asunder*, Rdnr. 84.

²⁰³ Die *Law Commission* ist eine unabhängige Behörde, die 1965 vom Parlament aufgestellt wurde, um die Gesetze Englands einer ständigen Überprüfung zu unterziehen und Reformvorschläge einzureichen, die jedoch nicht zwingend zu übernehmen sind.

²⁰⁴ *Law Commission, The Field of Choice*, *Law Com. Report No. 6*, London 1966.

"die leere Hülle der Ehe mit Fairness und ohne Bitterkeit, Qual und Demütigung entledigt werden".²⁰⁵

Die Kommission wies die Ansicht der *Putting Asunder* Gruppe zurück, dass ein Scheidungsgesetz, das darauf gerichtet war, eine Ehe aufzulösen, nichts tun könne, um den Status der Ehe aufrecht zu erhalten.²⁰⁶ Ein Scheidungsurteil sollte erst dann erwirkt werden können, wenn die Ehe unwiderruflich gescheitert war. Das Verfahren selbst sollte derart vollzogen werden, dass alle Beteiligten, somit auch die betroffenen Kinder, möglichst wenig in Verlegenheit gerieten und dabei keine Erniedrigung erfuhren. Das Verfahren sollte den hitzigen Streitigkeiten der Ehegatten die Grundlage entziehen und durfte auf keinen Fall Bitterkeit in der Beziehung zwischen den Ehegatten selbst oder zwischen ihnen und ihren Kindern hervorrufen. Das Ende der Ehe sollte mit Sittsamkeit und Würde herbeigeführt werden, so dass eine harmonische Beziehung zwischen den Geschiedenen und den Kindern für die Zukunft aufgebaut werden könne.²⁰⁷ Die Kommission folgerte, dass die vorhandenen Scheidungsgründe diese Kriterien erfüllen würden.²⁰⁸

Die Durchsetzung der Reformierung war jedoch problematisch: die Untersuchung von Versöhnungsmöglichkeiten der Ehegatten in jeglicher Hinsicht durch ausreichende Hilfe; eine Lösung für das Problem der wilden Ehe, und den daraus hervorgehenden Kindern; rechtliche Gerechtigkeit, insbesondere finanziell, für Ehefrauen; Schutz für

²⁰⁵ *Law Commission, The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, Rdnr. 15.*

²⁰⁶ „*It can and should ensure that divorce is not so easy that the parties are under no inducement to make a success of their marriage and, in particular, to overcome temporary difficulties. It can also ensure that every encouragement is afforded to a reconciliation and that the procedure is not such as to inhibit or discourage approaches to that end.*“; s. *Law Commission, The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, Rdnr. 16.*

²⁰⁷ *Law Commission, The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, Rdnr. 17.*

²⁰⁸ *Law Commission, The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, Rdnn. 23 - 28.*

Scheidungskinder. Auch wenn die Kommission eine Reform favorisierte, so lehnte sie den Vorschlag der *Putting Asunder* Gruppe ab, eine intensive Untersuchung des tatsächlichen Scheiterns einer Ehe durch das Gericht als Voraussetzung für eine Scheidung zu verlangen. Eine intensive Untersuchung empfand die Kommission als einen zu umfangreichen Aufwand, der nicht nur teuer sei, sondern auch für alle Beteiligten erniedrigend, so dass dieser Forderung nicht nachgekommen wurde.²⁰⁹ Nachdem die Kommission verschiedene Optionen niederlegte, die eine Basis der Reform bilden sollten,²¹⁰ kam es trotz der heftigen Diskussionen zwischen der *Putting Asunder* Gruppe und den Vertretern der Kommission zur Einigung. Es wurden die Grundlagen vereinbart, die sodann in dem *Divorce Reform Act*, 1969 festgelegt wurden.

VI. Divorce Reform Act, 1969

Die Konsequenz der Diskussionen war die Verabschiedung des *Divorce Reform Act*, 1969.²¹¹ Das Gesetz bildete einen Kompromiss zwischen der *Putting Asunder* Gruppe und der *Law Commission*. Alle zuvor gegebenen Scheidungsgründe wurden verworfen und durch einen einzigen Grund ersetzt: das unwiderrufliche Scheitern der Ehe.²¹² Somit wurde 1969 in England das Zerrüttungsprinzip eingeführt und löste mit einigen Einschränkungen das grundsätzlich vom Verschulden geprägte

²⁰⁹ *Law Commission*, The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, Rdnr. 2.

²¹⁰ *Law Commission*, The Field of Choice, Law Com. Report No. 6, London 1966, Rdnrn. 54 f.

²¹¹ Das Gesetz wurde in dem *Matrimonial Causes Act*, 1973 konsolidiert. Der *Matrimonial Causes Act*, 1973 hebt die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Ehesachen auf, die von den *High Courts* oder Grafschaftsgerichten verwaltet wurden (hauptsächlich geregelt in dem *Matrimonial Causes Act*, 1965 und dem *Nullity of Marriage Act*, 1971) und ersetzte diese. Grundsätzlich sind mit dem *Matrimonial Causes Act*, 1973 nur geringe Veränderungen vollzogen wurden, das aber auch heute noch trotz etlicher Änderungsversuche das gültige Scheidungsgesetz ist; dazu s. u. in diesem Kapitel § 3, VIII., S. 75.

²¹² Sec. 1 *Divorce Reform Act*, 1969.

Scheidungsrecht ab.²¹³ Der *Divorce Reform Act*, 1969 gilt in der heutigen gültigen Fassung des *Matrimonial Causes Act*, 1973.

Das Scheitern einer Ehe soll nicht durch eine eingehende Untersuchung durch das Gericht festgestellt werden, sondern nur durch das Vorliegen und Erfüllen von mindestens einem oder mehreren von fünf Tatbeständen bewiesen werden.²¹⁴ Drei dieser Tatbestände sind mit den alten Scheidungsgründen des Ehebruchs²¹⁵, des grausamen oder unzumutbaren Verhaltens²¹⁶ und der Desertion²¹⁷ zu vergleichen und setzen damit wiederum das Schuldprinzip voraus. Der Antragsgegner muss schuldhaft seine ehelichen Pflichten verletzen und damit einen dieser drei Tatbestände erfüllt haben. Die anderen zwei Tatbestände sind mit der Festsetzung von Trennungszeiten verbunden: zwei Trennungsjahre, wenn der Ehegatte dem Scheidungsantrag zustimmte, fünf Jahre, wenn keine Zustimmung vom Antragsgegner gegeben wurde. Wenn einer der Tatbestände erfüllt ist, kann das Gericht dem Scheidungsantrag entsprechen.²¹⁸ Das Gericht kann den Antrag auf

²¹³ Die vorliegende Scheidungspraxis, so z. B. die bereits erwähnten *Hotel cases*, kollusives Zusammenwirken der Ehegatten oder auch der Scheidungsgrund des Verlassens, denn der verlassene Ehegatte musste nicht das Gehen des anderen bedauern, sollte beendet werden, vgl. *Pardy v. Pardy* [1939] 3 All E. R. 779.

²¹⁴ *Sec. 1 (2) Matrimonial Causes Act*, 1973.

²¹⁵ Eine Definition des Ehebruchs hat noch kein Richter *expressis verbis* gewagt aufzustellen; s. dazu *Bromley/Lowe*, *Bromley's Family Law*, S. 176. Für den betrogenen Ehegatten muss es intolerabel sein, weiterhin mit dem Antragsgegner zu leben. Eine Kausalität zwischen dem Ehebruch des Antragsgegners und der Tatsache, dass der betrogene Ehepartner nicht mehr mit dem anderen zusammenleben kann, musste jedoch nicht bestehen; s. dazu der Fall *Cleary v. Cleary* [1974] 1 W. L. R. 73; im einzelnen s. auch *Cretney/Masson*, *Principles of Family Law*, 5th ed., S. 104 f.

²¹⁶ Für die Tatsache der Unzumutbarkeit genügt ein derartiges Verhalten des Antragsgegners, dass es dem Antragsteller unmöglich und von ihm nicht zu erwarten ist, weiterhin mit dem Antragsgegner zu leben, s. dazu die Fälle *Bannister v. Bannister* [1980] 10 Fam. Law 240; *Ash v. Ash* [1972] 1 All E. R. 582; *Katz v. Katz* [1972] 1 W. L. R. 955.

²¹⁷ Die Desertion bedeutet in der Rechtsprechung der englischen Familiengerichte, dass der verlassende Ehegatte verbunden mit einer faktischen Trennung alle aus der Ehe erwachsenden Verpflichtungen ablehnt; s. dazu *Perry v. Perry* [1952] P. 203.

²¹⁸ Vgl. *Richards v. Richards* [1972] 3 All E. R. 695.

Scheidung ablehnen, wenn es überzeugt ist, dass ein Scheitern der Ehe trotz oder aufgrund der Beweise nicht vorliegt.²¹⁹ Die alten Scheidungshindernisse, so zum Beispiel der Ehebruch des Antragstellers oder die Kollusion der Ehegatten, wurden in dem Scheidungsgesetz verworfen. Des weiteren bestand zunächst die Regel, dass erst drei Ehejahre vergangen sein mussten, bis ein Scheidungsantrag gestellt werden konnte. Diese Frist war von dem *Divorce Reform Act*, 1969 neu aufgestellt worden,²²⁰ wurde allerdings 1984 von dem *Matrimonial and Family Proceedings Act*, 1984 auf ein Jahr verkürzt.

Als Erneuerung sind Sicherheitsmaßnahmen zu finden, die dem Antragsgegner finanzielle Unterstützung bieten, wenn sich der Antragsteller auf einen der beiden Tatbestände der Trennungszeit beruft. Bei dreijähriger Trennungszeit kann der Scheidungsgegner einen Antrag stellen, dass das Scheidungsurteil als noch nicht absolut auszusprechen sei, bis eine adäquate finanzielle Unterstützung für ihn gefunden worden ist.²²¹ Nach fünfjähriger Trennung vom Ehegatten kann der Antragsgegner einen Antrag auf Erlaß eines vorläufigen Scheidungsurteils (*decree nisi*)²²² stellen, wenn die Scheidung eine unerträgliche finanzielle oder andere Härte darstellen würde. Andere Vorschriften sind dem Scheidungsgesetz hinzugefügt worden, um Bedenken hinsichtlich der Scheidung und ein Versuch der Wiederaufnahme der Ehe zu fördern und

²¹⁹ Sec. 1 (4) *Matrimonial Causes Act*, 1973; vgl. auch *Buffery v. Buffery* [1988] 2 F. L. R. 365.

²²⁰ Ausnahmen von dieser Dreijahresfrist werden bei unannehmbarer Härte durch ein Zusammenleben für den antragstellenden Ehegatten gemacht.

²²¹ Sec. 10 *Matrimonial Causes Act*, 1973.

²²² Ein *decree nisi of dissolution of marriage or of divorce* ist ein vorläufiges, nicht rechtskräftiges Scheidungsurteil, das erst mit Ablauf von sechs Wochen auf Antrag einer Partei durch gerichtliche Verfügung absolut wird, es sei denn, dass das Gesetz eine kürzere Frist ansetzt.

um sicherzugehen, dass die Ehegatten keine Vorurteile bilden, wenn ein solcher Versuch scheitert.²²³

VII. Reformbemühungen der 80er und 90er Jahre

Während der 80er und der frühen 90er Jahre entschied die englische Rechtsreform-Kommission, die Scheidungsgründe zu überprüfen. Ein Gedanke hinter dieser Überprüfung war, das Schuldprinzip aus dem Gesetz herauszunehmen, um Verbitterung zwischen den Beteiligten und den daraus für die Kinder folgenden Schaden zu verringern.²²⁴ Außerdem sollte die Abweichung vom Schuldprinzip eine Erleichterung hinsichtlich der finanziellen Verantwortlichkeiten und Pflichten, insbesondere gegenüber Kindern, zwischen den Beteiligten mit sich bringen.²²⁵

Die Effektivität des *Divorce Reform Act*, 1969 wurde in Frage gestellt. Es lagen Bedenken vor, dass die Scheidungsrate immer weiter anstieg²²⁶ und ob die Rechtsprechung von 1969 die Scheidungsmöglichkeit zu einfach gestaltete. Es kamen erneut Fragen auf, ob das Gesetz genug tat, um zerrüttete Ehen, bei denen eine Versöhnungschance vorlag, zu identifizieren und ob es genügend Möglichkeiten bot, den Versuch einer solchen Wiederversöhnung nicht unheilbar zerrüteter Ehen zu unterstützen.²²⁷

Im Jahre 1988 veröffentlichte die Rechtsreform-Kommission einen Bericht, *Facing the Future, A Discussion Paper on the Ground for*

²²³ So z.B. *sec. 6 (2) Matrimonial Causes Act*, 1973, wonach das Gericht das Verfahren aufschieben konnte, um zwischen den Ehegatten Wiederaussöhnungsversuche zu erreichen.

²²⁴ S. dazu *Dean*, *DEuFamR* 1999, S. 48.

²²⁵ Diese Ansicht wurde unterstützt von dem *Report of the Matrimonial Causes Procedure Committee*, 1985, der darauf schloss, dass das Schuldprinzip das Unglück der Ehegatten verlängern und vergrößern würde.

²²⁶ Während 1979 in England/Wales 138.706 Scheidungsurteile ausgesprochen wurden, lag die Zahl 1989 bei 150.872; s. dazu *Office of Population Censuses and Surveys (O. P. C. S.), Marriage and Divorce Statistics – Review of the Registrar General on marriage and divorces in England and Wales 1989*, Tabelle 2.1., S. 15.

²²⁷ Dazu im einzelnen *Dean*, *DEuFamR* 1999, S. 48.

Divorce, der zweifelsohne bestätigte, dass das vorherrschende Scheidungssystem den ursprünglichen Zielen nicht nachkommen konnte.²²⁸ 1990 wurde von der Kommission der Bedarf einer Reform wiederholt.²²⁹ Die Regierung veröffentlichte, welche Schwierigkeiten das Scheidungsgesetz aufzeigte.²³⁰ Schließlich waren die Beratungen so weit gegangen, dass sich die Regierung 1995 zu einer Reform entschloss.²³¹ Die Regierung bemerkte insbesondere die Fehler des Scheidungssystems. Es unterstützte nicht eine Wiederversöhnung und verschlimmerte die Tendenz zur Feindlichkeit und zum Konflikt zwischen den Ehegatten, sowie den Schmerz und Stress, denen die Kinder ausgesetzt sind.²³²

VIII. Family Law Act, 1996

Als Ergebnis dieser Diskussionen wurde am 4. Juli 1996 der *Family Law Act*, 1996 in England eingeführt, der nur zum Teil in Kraft gesetzt wurde.²³³ Fünf Jahre später wurde das Gesetz vollständig abgelehnt und

²²⁸ *Law Commission, Facing the Future: A Discussion Paper on the Ground for Divorce*, Law Com. Report No. 170, 1988.

²²⁹ Dem Bericht von 1988 folgte im Jahre 1990 ein weiterer Bericht mit Ergebnissen der Überprüfungen: *Law Commission, Family law: A ground for divorce*, Law Com. Report No. 192, 1990.

²³⁰ *Consultation Paper, Looking to the Future, Mediation and the Ground for Divorce* (Cm. 2424 (1993)), Rdnrn. 5.1 - 24. Die Kritik ist später wiederholt worden in: *White Paper, Looking to the future, Mediation and the ground for divorce, the Government's Proposals* (Cm. 2799 (1995)), Rdnrn. 2.12 - 2.20.

²³¹ Die Rechtsreform-Kommission hat dazu einige Lösungsmöglichkeiten aufgestellt: Scheidung basierend auf dem Schuldprinzip, Scheidung wegen Scheiterns der Ehe, unmittelbares, einseitiges Verlangen der Scheidung; Scheidung nach einer bestimmten Trennungszeit, Scheidung bei gegenseitigem Einverständnis und Scheidung nach einer gewissen Zeit der Überlegung und Erwägungen bezüglich zukünftiger finanzieller Vereinbarungen; näheres zu diesen Lösungsvorschlägen bei *Cretney/Masson, Principles of Family Law*, 6th ed., S. 320 - 324.

²³² *White Paper, Looking to the Future*, Rdnr. 2.32.

²³³ Eine differenzierte Einführung in die Probleme des *Family Law Act*, 1996 findet sich bei *Freeman, The Family Law Act 1996*, ix - xiii.

abgeschafft.²³⁴ Das Gesetz hatte zwei grundsätzliche Ziele: Einerseits sollte es der Erhaltung der Ehe dienen, andererseits sollte es eine möglichst kostengünstige und friedliche Auflösung der Ehe ermöglichen, das heißt die "leere rechtliche Hülle der Ehe mit einem Maximum an Fairness und einem Minimum an Bitterkeit, Stress und Erniedrigung" beseitigen.²³⁵

§ 4 Historischer Überblick zum irischen Scheidungsrecht

Artikel 41.3.2° der irischen Verfassung und der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 bestimmen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Scheidungsurteils durch ein irisches Gericht. Es ist der historische Hintergrund des erstmals in Irland eingeführten Scheidungsgesetzes, der in diesem Absatz Beachtung findet. Aufgrund der langen Abhängigkeit Irlands von der Gesetzgebung Englands wird im einzelnen auf die Darstellung der Geschichte des englischen Scheidungsrechts verwiesen.

I. Divorce by Private Act of Parliament

Obwohl bis zur Einführung der irischen Verfassung 1922²³⁶ die irischen Gerichte keine Befugnis hatten, Ehescheidungen *a vinculo matrimonii* auszusprechen und die Rechtsprechungsgewalt über Ehesachen auf der Basis des kanonischen Rechts in den Händen der *Ecclesiastical Courts* lag, gab es aufgrund der bereits dargestellten Abhängigkeit Irlands von England, neben der möglichen Gewährung einer Trennung *a mensa et thoro* durch die Kirchengerichte,²³⁷ die in dem Jahr 1610 in England entstandene Möglichkeit der Ehescheidung durch *Private*

²³⁴ Zur Gestaltung des *Family Law Act*, 1996 und zu den Gründen der Ablehnung s. u. im dritten Kap., § 1, II., 3., S. 357ff, 362 ff.

²³⁵ Wie schon oben gesehen: *Law Commission*, *Field of Choice*, Rdnr. 15.

²³⁶ Dazu s. u. in diesem Kap., § 4, III., S. 81.

²³⁷ S. dazu *TF v. Ireland* [1995] 1 IR 321, 368 f.

Act of Parliament.²³⁸ Dieser Weg berechtigte die Ehegatten zur Wiederheirat. Die Verfahrensweise war während des 17. Jahrhunderts in England üblich und in der wohlhabenden Bevölkerungsschicht weit verbreitet.²³⁹ Der früheste Bericht über eine Scheidung durch das irische Parlament nach diesem Verfahren stammt aus dem Jahre 1729,²⁴⁰ mehr als hundert Jahre später als das Entstehungsjahr des *Privat Act of Parliament* in England. Dabei galten die gleichen Voraussetzungen wie bei Ehescheidungen durch das englische Parlament.²⁴¹

Auch in Irland ließen sich Theorie und Praxis des Verfahrens des individuellen Parlamentsgesetzes nicht miteinander auf eine Stufe stellen. Die Finanzierungsprobleme dieser Scheidungsprozedur unterschieden sich nicht von den in England gegebenen Schwierigkeiten. Der *Private Act of Parliament* und die Gewährung von Scheidungsfolgenentscheidungen waren damit auch in Irland nur der wohlhabenden Bevölkerungsschicht zugänglich.²⁴² Die später einsetzende Industrialisierung, die Verbesserung des Wissensstandes der Bevölkerung und die auf eine Änderung dieser finanziellen Diskriminierung im Bereich der Ehescheidung beruhenden Gründe und Argumente konnten - im Gegensatz zu England²⁴³ - in Irland keine Abschaffung dieser Scheidungsmöglichkeit hervorrufen und eine gerechte

²³⁸ Shatter, Shatter's Family Law, S. 369.

²³⁹ Zur Scheidung durch *Private Act of Parliament* in England, s. o. in diesem Kap., § 3, I., S. 54 ff.

²⁴⁰ Mr. Austin's Case; vgl. Duncan, [1972] IJ 214.

²⁴¹ Zu den Voraussetzungen des Verfahrens des *Private Act of Parliament* s. o. in diesem Kap., § 3, I., S. 54 ff.

²⁴² Zu den Problemen in der Bevölkerung durch das Scheidungsverfahren durch *Private Act of Parliament* s. o. in diesem Kap., § 4., I., S. 76 ff.

²⁴³ S. o. in diesem Kap., § 3, I., S. 54 ff.

Lösung bieten. Dieses Verfahren blieb den Iren bis zum Jahre 1922 erhalten.²⁴⁴

II. Matrimonial Causes (England) Act, 1857

Der englische *Matrimonial Causes Act*, 1857, durch den die weltlichen Gerichte Scheidungen *a vinculis* aussprechen konnten und die Ehegatten zur Wiederheirat berechtigt, erlangte in Irland keine Gültigkeit.²⁴⁵ Trotz der Tatsache, dass das Gesetz keine direkte Anwendung in Irland fand, kann man ihm einen Einfluss auf das irische Scheidungsverfahren durch Parlamentsgesetz nicht absprechen. Im Jahre 1886 bestätigte das *House of Lords*, dass, soweit es Scheidungsgründe anbelangte, der *Matrimonial Causes Act*, 1857 die Scheidungen durch irische Parlamentsgesetze genauso betraf wie das englische Scheidungsverfahren.²⁴⁶ Gründe und Voraussetzungen für die Scheidung nach diesem Gesetz waren, wie bereits dargestellt,²⁴⁷ in *section 27 Matrimonial Causes Act*, 1857 aufgezählt, die schon vor 1857 annähernd als Scheidungsvoraussetzungen von dem Parlament anerkannt wurden. *Section 27 Matrimonial Causes Act*, 1857 setzte einen Ehebruch der Ehefrau als Scheidungsgrund voraus. Dagegen berechtigte ein Ehebruch des Ehemannes im Zusammenhang mit Grausamkeit, böslichen Verlassens, Inzest oder Bigamie in einem Zeitraum von zwei Jahren die Ehefrau zur Scheidung. Es lässt sich feststellen, dass nach 1857 als

²⁴⁴ Roberts, *Divorce Bills in the Imperial Parliament*, Dublin 1906; Duncan, [1972] IJ, S. 213 – 316.

²⁴⁵ Dazu s. auch *Mayo-Perrot v. Mayo-Perrot* [1958] IR 336, 352 (Sup. Ct.); *Bank of Ireland v. Caffin* [1971] IR 123, 127 f. (H. Ct.).

²⁴⁶ „Whatever may have been the case prior to the passing of the Divorce Act of 1857, I think that since the passing of that Act, whatever could justify divorce and afford a legal ground for it, according to the provisions of that Act, where that Act prevails, will afford sufficient grounds for an application to the legislature to grant a divorce in that part of the United Kingdom where the Act does not itself operate.“; Lord Herschell L. C., in: *Westropp's Divorce Bill of 1886*, 11 App. Cas. 294. S. auch *Parker's Divorce* [1922] 2 IR 154; *Bell v. Bell* [1922] 2 IR 103, 154; [1922] 56 ILTR 46.

²⁴⁷ S. o. in diesem Kapitel, § 3, II., S. 59 ff.

üblicher Scheidungsgrund für Ehefrauen in Irland der Ehebruch in Verbindung mit Grausamkeit angeführt wurde.²⁴⁸

Die Vereinigung der englischen und irischen Staatskirchen wurde 1869 durch den *Irish Church Act*, der zum 1.1.1871 wirksam wurde, wieder aufgelöst und die *Church of Ireland* als Staatskirche abgesetzt. Damit wurde den Kirchengerichten in Irland die Rechtsprechungsgewalt über Ehesachen genommen. Im Jahre 1870 wurde, wie auch in England dreizehn Jahre zuvor, ein Gericht, der *Civil Court for Matrimonial Causes and Matters*, gegründet. Dieses Gericht übernahm nach dem *Matrimonial Causes and Marriage Law Act*, 1870, die Rechtsprechung über Ehesachen. Die Grundlage für Entscheidungen über Ehesachen basierte noch immer auf den Grundsätzen, nach denen schon die Kirchengerichte zu entscheiden hatten.²⁴⁹ Damit wurde dem neuen irischen Gericht im Unterschied zum englischen Gericht für Ehesachen die Befugnis versagt, Scheidungen zu gewähren,²⁵⁰ so dass es irischen Ehegatten nach wie vor nur möglich, war eine Scheidung durch *Private Act of Parliament* vollziehen zu lassen.

²⁴⁸ S. dazu die zusammengefasste Liste der Scheidungsgründe in: *Roberts, Divorce Bills in the Imperial Parliament*, S. 33.

²⁴⁹ „*In all suits and proceedings the said Court for Matrimonial Causes and Matters shall proceed and act and give relief on principles which, in the opinion of the said court, shall be as nearly as may be conformable to the principles and rules on which the ecclesiastical courts of Ireland have heretofore acted and given relief.*“; so gemäß sec. 13 *Matrimonial Causes and Marriage Law Act*, 1870.

²⁵⁰ Durch mehrere Gerichtsreformen, dem *Judicature (Ireland) Act*, 1877, dem *Court of Justice Act*, 1924 und dem *Courts (Establishment and Constitution) Act*, 1961, übernahm schließlich der *High Court* die Rechtsprechungsgewalt in Ehesachen. Neben die ausschließliche Zuständigkeit des *High Courts* trat durch den *Courts Act*, 1981 die konkurrierende Zuständigkeit des *Circuit Court*, der die Befugnis hatte, Urteile auf Trennung von Tisch und Bett zu erlassen; s. dazu im einzelnen *Hayes*, [1973] 8 IJ 55.

III. Die Verfassung von 1922

Mit der Verfassung des irischen Freistaates von 1922 und gleichzeitig mit der wiedergewonnenen Unabhängigkeit Irlands von England²⁵¹ wurde die Möglichkeit der Scheidung durch *Private Act of Parliament* abgeschafft. Die Verfassung von 1922, die bis 1937 in Kraft blieb, enthielt einerseits keinen Hinweis auf Scheidungsgesetze oder auf die Befugnis der irischen Gerichte oder des Parlaments, Scheidungsurteile zu gewähren. Andererseits ließen sich aber auch keine Verbote bezüglich der Gewährung von Scheidungen oder der Verabschiedung entsprechender Gesetze finden. Aufgrund dieser fehlenden Einschränkungen, Gesetze zu schaffen, die eine Scheidung unter bestimmten Voraussetzungen zulassen würden, hätte das *Oireachtas*²⁵² die Möglichkeit gehabt, ein Gesetz zu verabschieden, aufgrund dessen Scheidungsurteile hätten gewährt werden können. Eine solche Verabschiedung wurde jedoch nie vorgenommen.²⁵³

Am Anfang des Jahres 1925 sind dem Parlamentsbüro für Privatvorlagen drei Gesetzesentwürfe bezüglich einer Scheidung *a vinculo* vorgelegt worden.²⁵⁴ Ohne jegliche Auseinandersetzung ist das *Dáil* zu dem Ergebnis gekommen, dass der größte Teil der irischen Bevölkerung die Ehe als sakramentales Band ansehe, das unauflöslich sei, dass der Aufbau der sozialen Organisation auf dem Heiligtum des Ehebandes beruhe und dass alles, was dieses Band lösen wolle, die

²⁵¹ Die britische Regierung und die Vertreter der irischen Unabhängigkeitsbewegung unterzeichneten am 6.12.1921 einen Vertrag, der Irland unter Abtretung von Nordirland den Status eines Freistaates innerhalb des britischen Königreiches zugestand. Am 7.1.1922 erfolgte die Ratifizierung des Vertrages durch das *Dáil Éireann* (irisches Unterhaus).

²⁵² Das *Oireachtas* (1922 gegründet) ist das nationale Parlament, das gemäß Art. 15.1° der irischen Verfassung aus dem Präsidenten und aus zwei Häusern besteht, dem *Dáil Éireann* und dem Senat (*Seanad Éireann*). Die einzige und ausschließliche Gesetzgebungskraft liegt bei dem *Oireachtas*.

²⁵³ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 9.

²⁵⁴ S. dazu *O'Sullivan*, *The Irish Free State and its Senate*, S. 161 – 165.

Wurzeln des sozialen Lebens angreife.²⁵⁵ Seit dieser Aussage gab es bis zur jetzt geltenden Verfassung keine *Private Bills of Divorce* und keine Änderung der Gesetzgebung bezüglich des Themas der Ehescheidung.²⁵⁶

IV. Die Verfassung von 1937

Im Jahre 1937 fand ein konstitutionelles Referendum statt, in dem sich die Mehrheit gegen eine Scheidung aussprach.²⁵⁷ Daraufhin lautete der in die geltende Verfassung von 1937 aufgenommene Artikel 41.3.2°: *No law shall be enacted providing for the grant of a dissolution of a marriage.*

Dieser Artikel, der bis zum 17. Juni 1996 eine wesentliche Aussage der irischen Verfassung hinsichtlich des Ehebandes blieb, war ein Scheidungsverbot auf höchster, auf verfassungsrechtlicher Ebene. Die Verfassung von 1937 entfernte somit durch den Artikel 41.3.2° die ungenutzte Möglichkeit des *Oireachtas*, ein Scheidungsgesetz zu erlassen und damit Ehescheidungen zu gewähren. Und trotz der Behauptung, dass die Hinzufügung des Artikels 41.3.2° in die Verfassung nicht nur auf religiösen, sondern auch auf sozialen Aspekten und Argumenten beruhe,²⁵⁸ gab es in den folgenden Jahren hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Verbotes starke Kritik. Diejenigen, die sich gegen das Scheidungsverbot der Verfassung aussprachen, sahen dieses Verbot als eine Auferlegung der Lehre der römisch-katholischen Kirche,

²⁵⁵ So *WT Cosgrave*, der die Regierung des irischen Freistaates von 1922 - 1932 leitete, in: 10 *Dáil Debates*, Col. 158, 11. Februar 1925.

²⁵⁶ Für einen ausführlichen Überblick über die Sichtweise über Scheidungen in den 20er Jahren, s. *Correspondence Regarding Divorce in the Irish Free State (24 Jan 1923 - 1 Aug 1929)*, File No. s4127-Cabinet Papers.

²⁵⁷ Dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, S. 371.

²⁵⁸ So die Aussage von *de Valera*, der die Regierung von 1932 - 1937 führte, hinsichtlich des Artikels 41 der irischen Verfassung, in: 67 *Dáil Debates*, Col 63, 11. Mai 1937 und Col 1886, 4. Juni 1937.

insbesondere das Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe, auf die nichtkatholische Minderheit in Irland an.²⁵⁹

V. Die Grundlagen der Entstehung des Family Law (Divorce) Act, 1996

In den 60er Jahren begannen aufgrund der oben genannten Unstimmigkeiten einige Reformierungsbemühungen. Der Artikel 41.3.2° der irischen Verfassung sollte aus der Verfassung vollkommen herausgenommen oder durch einen Artikel, der ein Scheidungsgesetz erlaubte, ersetzt werden. Die Reformbewegung basierte auf der wachsenden Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem verfassungsrechtlichen Scheidungsverbot, auf dem zunehmenden Wunsch, ein Scheidungsgesetz einzuführen und wurde Grundlage für heftige Diskussionen. Es wurde dadurch eine Basis geschaffen, die in ihrer Entwicklung schließlich zur Verabschiedung des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 führte.

Der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 bietet erstmals in Irland die gesetzliche Möglichkeit einer vollständigen Zivilscheidung und erlaubt folglich eine Wiederheirat. In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels sollen die Entwicklungsstadien bis hin zu diesem Gesetz im Vordergrund stehen.

1. All Party Dáil Committee on the Constitution 1967

Aufgrund der sich weiter entwickelnden Unzufriedenheit der Bevölkerung wurde dreißig Jahre nach der Aufnahme des Artikels 41.3.2° in die Verfassung von 1937 das verfassungsrechtliche Scheidungsverbot von einem parteienübergreifenden, informellen Ausschuss, dem *All Party Dáil Committee on the Constitution*, überprüft. Der abschließende Bericht der Untersuchung wurde am Ende des Jahres 1967 veröffentlicht.²⁶⁰ Der

²⁵⁹ S. Whyte, *Minority Report*, S. 114 - 120; *ders.*, *Church & State in Modern Ireland 1923 - 1970*, S. 51 - 53; *Report of the Committee on the Constitution* (Dez. 1967), S. 43 f.

²⁶⁰ *Report of the Committee on the Constitution*, Dublin 1967.

Ausschuss wies auf das Ignorieren der Bedürfnisse einer bestimmten Minderheit der Bevölkerung durch das Verbot von Scheidungen hin, die sich Scheidungseinrichtungen wünschten. Diese Minderheit gehörte Religionsgemeinschaften an, deren Glauben nicht die Möglichkeit einer Scheidung nähmen.²⁶¹ Der Bericht bedachte dabei die liberale Einstellung, die in katholischen Kreisen im Hinblick auf die Riten und Praktiken anderer Religionsgemeinschaften vorherrschte. Weiterhin wurde festgestellt, dass das verfassungsrechtliche Verbot von 1937 den Katholiken bestimmte Rechte raube, die ihnen in Ausnahmefällen durch ihre religiösen Grundsätze zustehen würden. Bestimmten Voraussetzungen zufolge, kann die katholische Kirche die Auflösung einer gültigen Ehe vollziehen oder die Nichtigkeit einer Ehe erklären.²⁶² Das absolute Verbot von Scheidungen, das die Verfassung aussprach, habe damit den Effekt, die katholischen Regelungen als noch beschränkender und strenger darzustellen, als von der katholischen Kirche verlangt wurde.²⁶³

Der Ausschuss schlug vor, den Art. 41.3.2° der Verfassung von 1937 durch den folgenden Text neu zu formulieren: *In the case of a person who was married in accordance with the rite of a religion no law shall be enacted providing for the grant of a dissolution of that marriage on grounds other than those acceptable to that religion.*²⁶⁴ Dieser Inhalt sollte den Wünschen aller Katholiken und Nichtkatholiken gerecht werden und die Verabschiedung eines Ehegesetzes ermöglichen, das auf alle Religionen anwendbar sein sollte. Der neue Artikel sollte dabei jedoch keinen Rahmen bieten, der ein Wechseln zwischen den Religionen

²⁶¹ *Report of the Committee on the Constitution*, S. 43 - 45.

²⁶² Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 1, S. 8 ff. Weitere Einzelheiten zu der Möglichkeit der römisch-katholischen Kirche, Scheidungen zu gewähren, in: *Shatter, Family Law in the Republic of Ireland*, 3rd. ed., S. 240 - 242.

²⁶³ S. auch *McDonagh* [1961] 28 ITQ 131.

²⁶⁴ Zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 9.14.

ermöglichte, um unter ein liberaleres Scheidungsregime einer anderen Religion als der eigenen zu fallen.

Zum Inhalt dieser Reformvorschläge war kein Vertreter oder Führer der einzelnen Konfessionen befragt worden.²⁶⁵ Die Veröffentlichung des Berichtes erfuhr heftige Kritik von Kardinal Conway, dem römisch-katholischen Erzbischof von Armagh in Nordirland und von beiden Erzbischöfen der *Church of Ireland*.²⁶⁶ Auch die Führer protestantischer Religionsgemeinschaften boten den Empfehlungen des Ausschusses nur ein reserviertes Willkommen.²⁶⁷ Es wären viele Gründe für eine solche Zurückhaltung zu finden. Wäre dieser Vorschlag eingeführt worden, hätte er mehr Probleme geschaffen als gelöst. Die Gerichte hätten sich in eine komplexe Festsetzung der ehelichen Grundsätze verschiedener Glaubensrichtungen verwickelt gefunden. Ausserdem wären Ehepaare, die aufgrund ihrer Heirat ihren Glauben hätten wechseln wollen, an eine Religion gebunden, an die sie nicht mehr glaubten. Des weiteren gab der Vorschlag des *Dáil Committee* keine Leitlinie an, unter welchen Umständen die Gesetzgebung des Staates eine Scheidung in Übereinstimmung mit den Dogmen einer Religion gewähren sollte. Auch gab es keine Hinweise darauf, wie verfahren werden sollte, wenn ein Paar unter Nichtbeachtung der Grundsätze ihrer Religion geheiratet hatten, z. B. die Heirat vor dem Standesamt. Die hauptsächlichen Probleme des Vorschlags waren somit die Umsetzung in die Praxis. Der *Dáil Committee* hatte einstimmig die Entscheidung getroffen, ein begrenztes Ausmaß an Scheidungen zu erlauben, aber ein Ausmaß, das von vielen unbestimmbar, unerwünscht und auch nicht durchsetzbar war.²⁶⁸

²⁶⁵ So nach *Whyte*, *Church and State in Modern Ireland 1923 - 1970*, S. 347 – 349.

²⁶⁶ S. dazu *Fennell*, *The Changing Face of Catholic Ireland*, S. 187.

²⁶⁷ S. *Irish Times*, 16. Dez. 1967, S. 1, 6.

²⁶⁸ Dazu im einzelnen *Hannon*, *Catholics and Divorce*, Vol. 27, *The Furrow*, S. 470.

2. Report of the Joint Oireachtas Committee on Marriage Breakdown 1983

Sechzehn Jahre nach dem Bericht der *Dáil Committee* wurde ein parteienübergreifender Ausschuss, *Joint Oireachtas Committee on Marriage Breakdown*, gebildet. Dem Komitee wurde die Aufgabe gestellt, auf dem Hintergrund öffentlicher Diskussionen um breite Streitfragen hinsichtlich familienrechtlicher Grundsätze, Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Ehe und Familie zu unterbreiten. Des weiteren sollten die Probleme, die dem Zusammenbruch einer Ehe folgten, formuliert werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung war dem *Oireachtas* vorzutragen.²⁶⁹ Der Ausschuss war aus Mitgliedern des *Dáil Eireann* und des *Seanad Eireann* zusammengesetzt. Er veröffentlichte seinen Bericht im April 1985, in dem er sich auch mit den Reformvorschlägen der *Law Reform Commission*²⁷⁰ auseinandersetzte. Es waren so viele Menschen in Irland von einem Scheitern ihrer Ehe betroffen, dass starke Argumente sowohl für als auch gegen eine Einführung der Scheidung sprachen, die in dem Bericht zusammenfassend aufgezählt wurden.²⁷¹

Obwohl der Ausschuss das Abhalten eines Referendums für gesellschaftlich entzweierend hielt, vertrat die Mehrheit des *Joint Oireachtas Committee* die Meinung, dass ein solches Referendum zur Änderung des Artikels 41.3.2° der Verfassung unvermeidbar sei. Um Missverständnisse bei einem solchen Referendum zu vermeiden, sollte jede Abänderung in einem solchen Format geschehen und entworfen sein, dass die grundlegende Betonung des Artikels 41 der Verfassung nicht verändert

²⁶⁹ *Joint Oireachtas Committee Report on Marital Breakdown*, S. vii.

²⁷⁰ Zu den Reformvorschlägen der *Law Reform Commission* im einzelnen s. *Law Reform Commission, Report on Divorce a Mensa et Thoro and Related Matters*, LRC 8 - 1983, Dublin. In dem Bericht wird das derzeitige familienrechtliche System, basierend auf der Verfassung, untersucht.

²⁷¹ Für eine Übersicht der Argumente für und gegen die Einführung der Scheidung s. *Joint Oireachtas Committee Report on Marital Breakdown*, S. 76 - 84.

werden durfte. Der Schutz der Familie und die Institution der Ehe sollte weiterhin durch den Staat gewahrt und die Familie als die natürliche, primäre und fundamentale Gruppe der Gesellschaft angesehen werden.²⁷²

Der Ausschuss nahm keine Stellung zu der Frage, ob Scheidungsgesetze unbedingt notwendig oder lediglich erwünscht waren. Die Mitglieder des Ausschusses vertraten die Ansicht, dass eine Empfehlung bezüglich der Einzelheiten einer Scheidungsgesetzgebung durch das Komitee selbst nicht angemessen oder durchführbar sei, wenn eine Änderung der Verfassung vorgenommen werden sollte. Der *Joint Oireachtas Committee* legte jedoch die Grundsätze fest, die eine solche Gesetzgebung haben sollte: Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der Familien und der Institution der Ehe durch den Staat, Schutz finanziell abhängiger Ehegatten und das Wohlergehen der Kinder, die durch die Scheidung betroffen wären.²⁷³

Der Ausschuss stellte fest, dass die gegensätzlichen Elemente der Ehezerrüttung reduziert werden mussten. Das Komitee kam zu dem Schluss, dass ein Scheidungsgesetz auf dem Konzept der Zerrüttung basieren musste. Bitterkeit in einem Scheidungsfall sollte reduziert und getrennt lebende Ehegatten in ihrem Verhältnis zueinander und zu den Kindern unterstützt werden. Des weiteren sollte als ein erster Schritt ein Urteil über die Gestattung des Getrenntlebens erlassen werden, bevor die Scheidung nach Ablauf einer bestimmten Frist beantragt werden durfte.²⁷⁴

3. Tenth Amendment to the Constitution 1986

Fast ein Jahr nach der Veröffentlichung des Berichts der *Joint Oireachtas Commission*, am 23.4.1986, gab die Regierung bekannt, dass ein Referendum zur Änderung der Verfassung abgehalten werden

²⁷² S. *Joint Oireachtas Committee Report on Marital Breakdown*, S. 89.

²⁷³ S. im einzelnen *Joint Oireachtas Committee Report on Marital Breakdown*, S. 90.

²⁷⁴ *Joint Oireachtas Committee Report on Marital Breakdown*, S. 91.

sollte.²⁷⁵ Der *Tenth Amendment of the Constitution Bill*, 1986, ein verfassungsändernder Gesetzesentwurf, schlug das Löschen des Scheidungsverbotes und ein Ersetzen des Artikels 41.3.2° der Verfassung durch eine Neufassung vor.²⁷⁶ Es sollte ein Scheidungsrecht unter bestimmten Umständen erlaubt sein. Die anderen Vorschriften der Artikel 41° und 42° der Verfassung sollten dabei unverändert bleiben.

Zur gleichen Zeit wurde ein Dokument der Regierung veröffentlicht, das Vorschläge zur Form der Scheidungsgesetzgebung beinhaltete, die die Regierung bei einem positiven Verlauf des Referendums zugunsten eines Scheidungsrechts durchsetzen wollte. Das Dokument gab grundsätzlich den Kern der Ansicht in dem von dem *Joint Oireachtas Committee* veröffentlichten Bericht wieder.²⁷⁷ Es stellte die Grundvoraussetzungen zur Gewährung eines Scheidungsurteils dar:

²⁷⁵ Vor dem Scheidungsreferendum ist bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Beschwerde eingegangen, dass das irische verfassungsrechtliche Scheidungsverbot die Art. 8, 9 und 12 EMRK und Grundfreiheiten verletze. Im Dezember 1986 wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dem Fall *Johnston v. Ireland*, (1987) 9 EHRR 293, die Beschwerde des Antragstellers ab. Der Gerichtshof stellte fest, dass das in Art. 12 EMRK festgelegte Recht zu Heiraten und das in Art. 8 EMRK festgelegte Recht auf Respekt für das private und familiäre Leben nicht den Staat verpflichten konnte, eine Möglichkeit zur Auflösung von Familien- und Ehebanden zu bieten und eine Wiederheirat zu erlauben. Außerdem könnten die Antragsteller von dem Recht der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religion gemäß Art. 9 EMRK kein recht auf Scheidung und Wiederheirat ableiten. Das Urteil endete damit, dass lediglich die Möglichkeit einer Verletzung der EMRK durch Art. 41.3.2° der irischen Verfassung bestand.

²⁷⁶ Art. 41.3.2° der irischen Verfassung sollte wie folgt ersetzt werden: „*Where, and only where, such court established under this Constitution as may be prescribed by law is satisfied that:*

- i. a marriage has failed,*
- ii. the failure has continued for a period of, or periods amounting to, at least five years,*
- iii. that there is no reasonable possibility of reconciliation between the parties to the marriage, and*
- iv. and any other condition prescribed by law has been complied with,*

the court may in accordance with law grant a dissolution of the marriage provided that the court is satisfied that adequate and proper provision having regard to the circumstances will be made for any dependent spouse and for any child who is dependent on either spouse.“

²⁷⁷ *Statement on Government's Intentions with Regard to Marriage*, Dublin (April 1986).

gerichtliche Trennung einer Ehe oder ein von einem Gericht anerkannter förmlicher Trennungsvertrag, eine Trennung der Ehegatten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, keine Versöhnungsaussichten, keine Gewährung eines Scheidungsurteils vor dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit der gerichtlichen Trennung bzw. dem gerichtlich anerkannten Trennungsvertrag. Außerdem sollte eine Scheidung erst ausgesprochen werden, wenn eine Anordnung zur finanziellen Absicherung unterhaltsabhängiger Ehepartner und Kinder gemacht worden war.²⁷⁸

Der *Dáil* und *Seanad* nahm den *Tenth Amendment of the Constitution Bill*, 1986 am 24.5.1986 an. Eine entzweiende und erbitterte Diskussion entbrannte daraufhin in der Öffentlichkeit,²⁷⁹ in der sich die römisch-katholische Kirche und viele andere religiöse Organisationen entschieden gegen eine Verfassungsänderung aussprachen, während die Kirchen und Religionen der Minderheiten die Änderung befürworteten. Am 26.6.1986 kam es schließlich zum Volksentscheid. Mit 63,5 % der Stimmen zu 36,5 % der Stimmen wurde gegen eine Abänderung der Verfassung gestimmt.²⁸⁰ Das Referendum war gescheitert.²⁸¹

4. **Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989**

Mit der Verabschiedung des *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989²⁸² war ein Meilenstein im irischen Familienrecht erreicht

²⁷⁸ *Statement on Government's Intentions with Regard to Marriage*, Dublin (April 1986), S. 3.

²⁷⁹ Zwei Bücher sind veröffentlicht worden, die die Hauptargumente für und gegen die Einführung eines Scheidungsrechts in die Verfassung darstellen und damit einen guten Durchschnitt durch die Hauptdiskussionspunkte, die nach dem Referendum zum Ausdruck gebracht wurden. S. dazu *Duncan*, *The Case for Divorce in the Irish Republic*, 2. Aufl.; und *Binchy*, *Is Divorce the Answer?*. S. auch die Buchbesprechung der ersten Ausgabe von *Duncan*, *The Case for Divorce in the Irish Republic*, durch *Binchy*, [1980] 15 IJ 361 ff. und die darauf folgende Antwort von *Duncan*, [1981] 16 IJ 186 ff.

²⁸⁰ Von 2.436.836 möglichen Wählerstimmen gab es eine Beteiligung von 60,8 %.

²⁸¹ Gründe für das Scheitern waren eher soziale als religiöse Bedenken. Eine weitere Analyse dazu bietet *Duncan*, *The Divorce Referendum*, S. 71 f.

²⁸² Das Gesetz wurde am 19.4.1989 verabschiedet.

worden. Letztendlich hatte der Gesetzgeber aus den Reformdiskussionen und –Bewegungen der 80er Jahre eine Konsequenz gezogen. An die Stelle des Institutes *divorce a mensa et thoro* trat die Gewährung der gerichtlichen Trennung der Ehe.

In section 2 (1) *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 sind sechs Voraussetzungen aufgeführt, bei deren Erfüllung ein gerichtliches Trennungsurteil gewährt wird: (a) Ehebruch²⁸³; (b) eheliches Fehlverhalten²⁸⁴; (c) Verlassen²⁸⁵; (d) einjähriges Getrenntleben zum Zeitpunkt der Antragstellung auf gerichtliche Trennung und Zustimmung des Antragsgegners zur Gewährung eines Trennungsurteils; (e) dreijähriges Getrenntleben zum Zeitpunkt der Antragstellung auf gerichtliche Trennung; (f) Scheitern der Ehe.²⁸⁶ Neben diesen Trennungsgründen ermächtigt das Gesetz zum ersten Mal die Gerichte ein breites Spektrum an Rechtsverordnungen zu erlassen, um unterhaltsabhängigen Ehegatten und Kindern zusätzlichen finanziellen

²⁸³ Den Tatbestand des Ehebruchs festzustellen ist schwierig. Es bedarf eines hohen Standards, den Ehebruch tatsächlich zu beweisen. Der Beweis der Penetration ist zwar notwendig, unter bestimmten Umständen wird der Ehebruch aber einfach angenommen. Eine Entwicklung ergab sich aus dem Fall *Goshawk v. Goshawk* [1953] 109 Sol Jo 290, mit dem festgehalten wurde, dass kein Ehebruch vorgelegen hat, wenn die sexuelle Handlung aufgrund von entschuldbarem Trinkens stattgefunden hat; s. *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 19. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal des Ehebruchs ist das gegenseitige Einverständnis, so dass die Vergewaltigung nicht als ein Ehebruch angesehen werden kann.

²⁸⁴ Ein weiteres Zusammenleben muss für den Antragsteller aufgrund des ehelichen Fehlverhaltens des Antragsgegners, das körperliche und physische Grausamkeit beinhaltet, unzumutbar sein.

²⁸⁵ Ein gerichtliches Trennungsurteil kann aufgrund sec. 2 (1)(c) *Judicial Separation and Family Reform Act*, 1989 dann ausgesprochen werden, wenn der Antragsgegner den Antragsteller für einen Zeitraum von einem Jahr seit dem Datum der Antragstellung verlassen hat. Eine räumliche Trennung ist dazu nicht erforderlich, es kommt darauf an, dass der Antragsgegner die Ehe an sich ablehnt.

²⁸⁶ Eine Ehe gilt dann als gescheitert, wenn über einen Zeitraum von einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung eine normale eheliche Beziehung nicht mehr bestanden hat. Was allerdings unter einer normalen ehelichen Beziehung verstanden wird, geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht hervor.

und vermögensrechtlichen Rechtsschutz zu gewähren.²⁸⁷ Der Umfang der Rechtsschutzverordnungen, ist von den Vorschlägen der Regierung übernommen worden, die zum Zeitpunkt des Referendums 1986 für eine eventuelle Scheidungsgesetzgebung gemacht wurden, hätte zu dem Zeitpunkt eine Mehrzahl an Wählern für eine Verfassungsänderung gestimmt.

Das Gesetz legte mit den Rechtsverordnungen zur Gewährung von Rechtsschutz nach einem gerichtlichen Trennungsurteil einen Präzedenzfall fest, der von einem zukünftigen Scheidungsgesetz übernommen werden sollte, falls eine Verfassungsänderung das Inkrafttreten einer Scheidungsgesetzgebung erlauben sollte. Durch das Bestimmen der Rechtsverordnungen wurden die legislativen Grundlagen für das Abhalten eines weiteren Scheidungsreferendums sechs Jahre später gelegt.

5. Marital Breakdown: A Review and Proposed Changes (1992)

Im Jahre 1992 wurde von der Regierung ein Weißbuch²⁸⁸ veröffentlicht, das das Ausmaß des Scheiterns einer Ehe und verschiedene Regierungsvorschläge zu einer Gesetzesreformierung diskutierte.²⁸⁹ Es betonte darin die Aufgabe des Volkes, über eine Änderung der Verfassung zugunsten einer Scheidungsgesetzgebung zu entscheiden. Fünf verschiedene Formulierungsmöglichkeiten für ein Scheidungsgesetz, die jeweils im Falle einer Verfassungsänderung Scheidungen erlauben würden, wurden zur Diskussion vorgeschlagen, um die beste Wortwahl für einen Ersatz des Artikels 41.3.2^o der Verfassung zu finden.²⁹⁰ Bei einer Verfassungsänderung durch eine

²⁸⁷ Vor dem *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 waren die Gerichte in ihren Möglichkeiten beschränkt, finanziellen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten durch Vorschriften abzuwehren; näheres dazu bei *Duncan*, (1991) 13 DuLJ 143 - 144.

²⁸⁸ Informationsbericht über Regierungspolitik für Parlament und Öffentlichkeit.

²⁸⁹ *White Paper*, PL 9104, (Dublin Stationary Office 1992).

²⁹⁰ Zu den Vorschlägen s. Kap. 11 des *White Paper*, Dublin 1992.

mehrheitliche Unterstützung in einem Referendum, so verpflichtete sich die Regierung, sollten die Schutzmaßnahmen für die Fürsorge unterhaltsabhängiger Kinder von geschiedenen Ehegatten ausgeweitet werden. Desweiteren sollten den geschiedenen Ehegatten und ihren Kindern die gleiche finanzielle und vermögensrechtliche Absicherung und weiterer Schutz geboten werden, den schon der *Judicial Separation and Family Reform Act*, 1989 bei der Gewährung eines gerichtlichen Trennungsurteils gewährte.

Unabhängig von der Wahl der Formulierungsform wurde entschieden, dass der ursprüngliche Artikel 41.3.2° der Verfassung vollkommen substituiert werden musste. Es wurde befürchtet, dass wenn in einem Referendum eine Mehrheit für die ersatzlose Streichung des Artikels 41.3.2° der Verfassung wählen würde, andere Vorschriften der Verfassung, die sich auf den Schutz der Familie beziehen, als ein verfassungsrechtliches Verbot von Scheidungen ausgelegt werden könnten.²⁹¹ Die veröffentlichten Formulierungsmöglichkeiten variierten von einer einfachen Ermöglichung des *Oireachtas*, eine Scheidungsgesetzgebung in Kraft zu setzen bishin zu ausgearbeiteten Vorschriften, mit denen in der Verfassung Scheidungsgründe verankert werden sollten. Auch sollten zusätzliche verfassungsrechtlich vorgeschriebene Bedingungen mit in den Artikel aufgenommen werden, die erfüllt werden mussten, bevor ein Scheidungsurteil gewährt werden konnte. Außerdem unterschieden sich die fünf Formulierungsmöglichkeiten darin, dass bei einigen der Erlass eines Scheidungsurteils auf dem Verschuldensprinzip basierte und andere eine Scheidung unabhängig von der Schuldfrage gewähren wollten.²⁹²

6. The Family Law and Social Welfare (No. 2) Acts, 1995

²⁹¹ Shatter, Shatter's Family Law, 9.31.

²⁹² Die fünf Wahlmöglichkeiten des *White Paper* 1992 sind abgedruckt in: Shatter, Shatter's Family Law, Kap. 9, Fn. 69.

In einem zukünftigen Scheidungsgesetz sollten Vorschriften verankert sein, die den finanziellen Schutz unterhaltsabhängiger Ehegatten und Kinder im Rahmen der Rentenanpassung und Sozialhilfeansprüche sichern sollte. Mit dem Erlaß des *Family Law Act*, 1995²⁹³ wurde die Zuständigkeit der Gerichte bei gerichtlichen Trennungsverfahren hinsichtlich des zusätzlichen finanziellen und vermögensrechtlichen Rechtsschutzes erweitert. Die Regierung hatte bereits 1986 versprochen, dass solche Vorschriften, die die Rentenanpassung betreffen, als geltendes Recht in ein zukünftiges Scheidungsgesetz zu integrieren. Dadurch sollte die finanzielle Absicherung von unterhaltsabhängigen Ehegatten und Kindern durch eigene Rentenansprüche geschützt werden.

Der *Social Welfare (No 2) Act*, 1995 enthielt die von der Regierung zuvor versprochenen Vorschriften, die die Ansprüche eines rechtskräftig geschiedenen Ehegatten auf Sozialhilfe schützten. Die Gewährung eines Scheidungsurteils an sich würden dem geschiedenen Ehegatten die Ansprüche auf Sozialhilfe nicht versagen, die ihm zugesprochen worden wären.

Mit der Verabschiedung dieser Gesetze wurde sichergestellt, dass bei Erlass eines Scheidungsgesetzes zukünftig geschiedene Ehegatten bezüglich ihrer Ansprüche auf Rentenbezüge und Sozialhilfe nicht benachteiligt werden konnten. Ferner wurden hiermit auch die Argumente derjenigen untergraben, die sich gegen eine Verfassungsänderung aussprachen. Sie argumentierten, dass der Regierung nicht zu trauen sei und diese niemals ein Gesetz erlassen würde, das geschiedene Ehegatten schützen würde, wenn es dem *Oireachtas* erlaubt sei, Scheidungen zu gewähren.²⁹⁴

²⁹³ Das Gesetz, das 1994 zum ersten Mal veröffentlicht wurde, wurde im Oktober 1995 erlassen, trat aber nicht vor dem 1.8.1996 in Kraft.

²⁹⁴ Dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, S. 385 f.

7. Divorce Referendum 1995

Am 13.9.1995 veröffentlichte die Regierung den *Fifteenth Amendment of the Constitution (No. 2) Bill, 1995*. Dieser Gesetzesentwurf schlug das Löschen des verfassungsrechtlichen Scheidungsverbotes des Art. 41.3.2° der irischen Verfassung und dessen Ersatz durch folgende Vorschriften vor:

"A court designated by law may grant a dissolution of marriage where, but only where, it is satisfied that:

- i. at the date of the institution of the proceedings, the spouses have lived apart from one another for a period of, or periods amounting to, at least four years during the previous five years,*
- ii. there is no reasonable prospect of a reconciliation between the spouses,*
- iii. such provision as the court considers proper having regard to the circumstances exists or will be made for the spouses, any children of either or both of them and any other person prescribed by law, and*
- iv. any further conditions prescribed by law are complied with."*

Diese Vorschriften implizierten eine verschuldensunabhängige Scheidung. Der Beweis für das Getrenntleben für einen bestimmten Zeitraum sollte genügen, um einen Scheidungsantrag zu begründen. Um eine Scheidung gemäß dieser Vorschrift zu erreichen, war der Beweis des Ehebruchs, Verlassens oder jede andere Form einer ehelichen Pflichtverletzung keine Voraussetzung.

Zusammen mit der Veröffentlichung des Änderungsgesetzes gab die Regierung ein Informationsheft heraus, das legislative und andere Vorschriften detailliert darstellte, die anzuwenden wären, wenn die Möglichkeit der Scheidung bestände.²⁹⁵ Neben dem Hinweis, dass viele dieser Vorschriften bereits untergebracht waren und auf das Problem des

²⁹⁵ *The Right to Remarry; A Government Information Paper on the Divorce Referendum, (September 1995, Stationery Office, Dublin).*

Ehezusammenbruchs angewendet wurden²⁹⁶, enthielt das Informationsblatt den von der Regierung vorgeschlagenen Entwurf des Scheidungsgesetzes. Dieser Entwurf konkretisierte zum einen die Scheidungsgründe und zum anderen die wesentlichen vorläufigen Anordnungen und Verordnungen des zusätzlichen Rechtsschutzes, die die Gerichte in Scheidungsverfahren erlassen könnten, wenn das Referendum erfolgreich sein sollte. Die Gesetzesvorlage des *Fifteenth Amendment of the Constitution Act*, 1995 durchlief das *Dáil* und den *Seanad* am 18.10.1996, woraufhin eine voraussehbar emotionsgeladene und entzweieude Diskussion entbrannte.²⁹⁷ Die römisch-katholische Kirche versuchte mit seinen Anhängern gegen eine Verfassungsänderung anzukämpfen. Andere Religionsgemeinschaften, wie zum Beispiel die *Church of Ireland*, bevorzugten dagegen die Änderung. Ein Informationsheft von einer Unabhängigen Kommission²⁹⁸ wurde an jeden Haushalt des Staates verteilt, das die Vor- und Nachteile der Verfassungsänderung genauestens beschrieb. Nach einer Entscheidung des *Supreme Court*, der der Regierung verbot, finanzielle Mittel zur Finanzierung einer Kampagne zu nutzen, die die Wähler in eine Richtung beeinflussen sollte, für die vorgeschlagene Verfassungsänderung zu

²⁹⁶ So z. B. die Vorschriften für vorläufigen und zusätzlichen Rechtsschutz unter dem *Judicial Separation & Family Law Reform Act*, 1989, *Family Law Act*, 1995 und *Social Welfare (No. 2) Act*, 1995.

²⁹⁷ Beispiele für die in der Öffentlichkeit entbrannten Diskussion mit Argumenten für und gegen die Einführung des Scheidungsgesetzes: *O'Brien*, *Divorce?: Facing the Issues of Marital Breakdown*; *Irish Council for Civil Liberties*, *The Case for Divorce in the 1990's*; *Little*, *Personal Reflections Concerning the Ban on Divorce & Related Moral Issues*; *Hamilton*, *The Case Against Divorce*. Etliche Aufsätze über die Diskussion sind in der *Irish Times* im Jahre 1995 zu finden. Eine Auflistung sämtlicher Argumente für und gegen eine verfassungsrechtliche Änderung zugunsten der Einführung eines Scheidungsgesetzes in: *Shatter*, *Shatters Family Law*, 9.36, 9.37.

²⁹⁸ Erstellt von dem *Ombudsman*, dem parlamentarischen Beauftragten, der die Beschwerden der Bürger entgegennimmt, Protokoll- und Urkundsbeamter des *Dáil* und *Seanad*.

wählen,²⁹⁹ endeten die Werbeanzeigen der Regierung. Ebenfalls wurden Veröffentlichungen des *Department of Equality and Law Reform*, deren Inhalt zugunsten des Referendums aussagte, nicht mehr verteilt.³⁰⁰

Das Statistische Zentralamt hatte 1986 durch eine Erhebung festgestellt, dass die Ehen von 38.600 Personen in Irland zu einem Ende gekommen waren. Nach einer Erhebung im Jahre 1995 hatte sich die Zahl in neun Jahren mehr als verdoppelt: 85.600 Eheleute lebten getrennt. Am 24.11.1995 fand das zweite Referendum statt. Dem Vorschlag, die Verfassung zugunsten eines Scheidungsgesetzes zu ändern, wurde mit 818.842 (50,28 %) Stimmen bejaht und mit 809.728 (49,72 %) Stimmen abgelehnt. Es gab lediglich eine knappe Mehrheit von 9.114 Stimmen. Insgesamt haben dabei nur 61,95 % von 2.637.476 wahlberechtigten Stimmen mitgestimmt.³⁰¹

Ein Vorsitzender einer der Organisationen, die sich gegen eine Verfassungsänderung aussprachen, reichte eine Petition ein, um die Gültigkeit des Referendumsergebnisses in Frage zu stellen. Diese Petition wurde jedoch vom *Supreme Court* am 12.6.1996 abgelehnt.³⁰² Stattdessen wurde am 17.6.1996 der neue Artikel 41.3.2° der Verfassung aufgrund des Unterzeichnens des *Fifteenth Amendment to the Constitution Bill* durch den Präsidenten in die Verfassung aufgenommen. Am 27.11.1996 wurde der *Family Law (Divorce) Act, 1996* von der *Oireachtas* erlassen; drei Monate später erlangte das Scheidungsgesetz

²⁹⁹ Insgesamt wurden 500.000 irische Pfund von der Regierung für die Werbeskampagne zur Verfügung gestellt; näheres dazu in *Coulter, The Irish Times v. 13. Juni 1996*.

³⁰⁰ Dazu s. *McKenna v. An Taoiseach (No 2)* [1995] 2 IR 1 (S.C.); [1996] 1 ILRM 81 (S.C.). Zwei Informationhefte: *Twenty-Four Things You Should Know for November 24th* und *Divorce Referendum: Some Questions & Answers*, herausgegeben im Oktober 1995 von dem *Department of Equality and Law Reform*, argumentierten für die Verfassungsänderung zugunsten der Scheidung. Nach dem Urteil des *McKenna-Falles* endete die Verteilung der Hefte.

³⁰¹ Zu den einzelnen statistischen Angaben s. *Department of Equality and Law Reform, Divorce Referendum: Some Questions & Answers*, Dublin 1995.

³⁰² S. dazu *Hanafin v. The Minister for the Environment* [1996] 2 ILRM 161 (S.C.).

Gesetzeskraft.³⁰³ In dem Fall *RC v. CC*³⁰⁴ erließ der *High Court* unter *Barron J.* am 17.1.1997, also noch vor Inkraftsetzung des Scheidungsgesetzes, das erste Scheidungsurteil gemäß des neuen Artikels 41.3.2° der Verfassung.

³⁰³ Am 27.2.1997 trat der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 in Kraft; s. sec. 1 (2).

³⁰⁴ *RC v. CC* [1997] 1 ILRM 401 (H. C.).

2. Kapitel. The Family Law (Divorce) Act, 1996

In diesem Kapitel wird der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 ausführlich besprochen. Im Vordergrund der Abhandlung stehen die Teile II und III des irischen Scheidungsgesetzes, die die Gewährung eines Scheidungsurteils mit seinen Voraussetzungen (Teil II) und die Scheidungsfolgen (Teil III) regeln. Auf Teil I sowie IV und V wird nur sekundär eingegangen. Teil I¹ des Scheidungsgesetzes liefert Begriffsdefinitionen und die Regelung von Kostenfragen. Die Teile IV und V des Scheidungsgesetzes regulieren steuerrechtliche Fragen (Teil IV) und verfahrensrechtliche Regelungen, technische Änderungen des *Family Law Code* und verweisen auf andere anwendbare Gesetze² und Verschiedenes (Teil V).

§ 1 Das Scheidungsurteil nach Teil II des Family Law (Divorce) Act, 1996

Teil II des *Family Law (Divorce) Act*, 1996³ regelt die Voraussetzungen für den Erlass eines Scheidungsurteils. Diese werden in den nächsten Absätzen eingehend erläutert.

I. Verschuldensunabhängige Scheidung

Die irische Gesetzgebung stand bei der Schaffung des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 vor der zentralen Wahl, ob eine verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Scheidung gewählt wird. Die Entscheidung fiel auf die letztere.⁴ Somit wird die Scheidung gemäss dem *Family Law (Divorce) Act*, 1996 unabhängig von dem Verschulden der Ehegatten gewährt. Die endgültige Zerrüttung der Ehe ist, wenn auch nicht explizit im Gesetz genannt, der einzige

¹ Secs. 1 – 4 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

² So z. B. der *Criminal Damage Act*, 1991, der *Criminal Evidence Act*, 1992 und der *Domestic Violence Act*, 1996.

³ Secs. 5 – 10 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴ Zur Frage der verschuldensunabhängigen Scheidung s. *Conneely*, ILT 1997, S. 78.

Scheidungsgrund.⁵ Insofern ist die Frage nach der Verantwortung für das Scheitern der Ehe vollkommen irrelevant, soweit es lediglich auf die Gewährung eines Scheidungsurteils ankommt.

Die Scheidung beruht somit vollkommen auf dem Zerrüttungsprinzip. Von keiner der Parteien wird verlangt, die Schuld des anderen am Scheitern der Ehe oder als Ursache des Getrenntlebens zu beweisen. Es ist auch unerheblich, ob der Ehegatte, der das Scheidungsverfahren eingeleitet hat, den ehelichen Zusammenbruch verursacht hat oder den anderen verlassen hat. Abweichend davon kann sich aber jedes eheliche Fehlverhalten des einen oder anderen Ehegatten auf die Anordnungen des Gerichtes bezüglich der Scheidungsfolgen für den jeweiligen Ehegatten nachteilig auswirken.⁶

II. Voraussetzungen für die Gewährung eines Scheidungsurteils

Eine Ehe kann nur dann geschieden werden, wenn alle in *section 5 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.⁷ Diese sind im einzelnen das Getrenntleben der Ehegatten seit vier Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre, keine Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten und die Versorgung sämtlicher finanziell abhängiger Familienmitglieder.⁸

1. Scheidungsgrund

Bevor ein Scheidungsurteil ausgesprochen wird, müssen die Ehegatten vor Eröffnung des Scheidungsverfahrens für einen Zeitraum von vier Jahren in den letzten fünf Jahren voneinander getrennt gelebt

⁵ *Sec. 5 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu s. u. in diesem Kap., § 1, II., 1.

⁶ *S. sec. 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu s. u. in diesem Kap., § 2, III., 9.

⁷ *Sec. 5 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸ Vgl. *sec. 5 (1) (a), (b) und (c) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

haben.⁹ Die Trennungszeit ist die einzige wesentliche Basis, aufgrund der eine Zerrüttung einer Ehe festgestellt werden kann. Zurückzuführen ist die Trennungszeit als Scheidungsvoraussetzung auf die notwendige rechtliche Lösung für das Problem der ungefähr 80.000 zerrütteten Ehen in der irischen Republik und eine Möglichkeit für Ehegatten, ihre neu eingegangene Beziehung durch das Recht der Wiederheirat in eine offizielle Form zu bringen.¹⁰

a. **Getrenntleben der Ehegatten**

Das Getrenntleben der Eheleute bedarf oftmals einer Auslegung, da eine Definition dieser Voraussetzung vom *Family Law (Divorce) Act, 1996* nicht vorgegeben wird. Eine Definition bietet lediglich *section 2 (3) (a) Judicial Separation & Family Law Reform Act, 1989*: "*Spouses shall be treated as living apart from each other unless they are living with each other in the same household,...*". Diese Vorschrift bietet eine weite Auslegungsmöglichkeit. Es wird in der Zukunft immer wieder Situationen geben, in denen die Entscheidung für ein Gericht äußerst schwierig ist, ob ein Ehepaar voneinander getrennt lebt oder nicht.¹¹ Zwei Fragen sind hinsichtlich des Getrenntlebens zu diskutieren: die Frage nach dem psychischen Element des Getrenntlebens und das Getrenntleben unter einem Dach.

aa. **Das psychische Element des Getrenntlebens**

Auch wenn das Getrenntleben der Ehegatten für einen Zeitraum von vier Jahren einen Scheidungsgrund konstituiert, verlangen weder Artikel 41.3.2° der irischen Verfassung noch *section 5 Family Law (Divorce) Act, 1996* einen Beweis dafür, dass die Ehegatten ihre eheliche Beziehung

⁹ *Sec. 5 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Diese Vorschrift wiederholt inhaltlich den Unterparagraphen (i) des Art. 41.3.2° der Verfassung.

¹⁰ Einen ausführlichen Überblick über Statistiken und Zahlen bieten *Fahey/Lyons, Marital Breakdown & Family Law in Ireland, Dublin 1995*.

¹¹ *Byrne/Binchy, Annual Review of Irish Law (1996), S. 352*.

oder ihr Zusammenleben als Mann und Frau während des Getrenntlebens als beendet ansehen müssen. Das psychische Element muss bei der Entscheidung, ob ein Getrenntleben vorliegt, miteinbezogen werden. Dennoch müssen beide Vorschriften im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schutzgedanken des Artikels 41.3.1° der irischen Verfassung, dem Schutz der Familie und der Ehe, gesehen werden.¹²

Aufgrund der Einbeziehung des psychischen Elements des Getrenntlebens können sich Umstände ergeben, unter denen Gerichte das physische Getrenntleben der Ehegatten, das heißt ein Leben unter verschiedenen Dächern, als ein Zusammenleben auslegen können. Beispielsweise in den Fällen, in denen ein Ehegatte im Ausland arbeiten muss, aus Krankheitsgründen langfristig stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, in einem Gefängnis inhaftiert ist oder militärischen Dienst im Ausland ableistet.¹³ Die Ehegatten, die aufgrund solcher Umstände nicht im selben Haushalt bzw. unter dem selben Dach leben, können sich nicht auf eine solche Trennung berufen, um damit einen Scheidungsantrag zu begründen, wenn sie während dieser Zeit die Beziehung als Mann und Frau aufrecht erhalten haben und dieses auch wollten.¹⁴

bb. Getrenntleben unter einem Dach

Des weiteren stellt sich die Frage, ob ein Getrenntleben unter einem Dach möglich ist. In der Regel bedeutet das Getrenntleben der Ehegatten ein Leben in getrennten Heimen.¹⁵ Eine Formulierung wie die im *Judicial*

¹² Vgl. Art. 41.3.1° der Verfassung: „*The state pledges itself to guard with special care the institution of Marriage on which the Family is founded and to protect it against attack.*“

¹³ Dazu Fälle anderer *Common Law* Länder: *Santos v. Santos* [1972] 2 All E. R. 246; *Sullivan v. Sullivan* [1958] N. Z. L. R. 912; *Joe v. Joe* [1985] 3 N. Z. L. R. 675.

¹⁴ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 8.58.

¹⁵ So die Definition in *sec. 2 (3) (a) Judicial Separation & Family Law Reform Act*, 1989.

Separation and Family Law Reform Act, 1989 findet sich nicht im *Family Law (Divorce) Act*, 1996 oder in Artikel 41.3.2° der Verfassung, was zu einigen Unsicherheiten führt.

Ein Leben unter demselben Dach kann als ein Getrenntleben anerkannt werden, wenn die Ehegatten lediglich aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund der gemeinsamen Kinder zusammen in einer Wohnung leben.¹⁶ Um solche Umstände als ein Getrenntleben definieren zu können, muss das eheliche Zwischenspiel zwischen den Ehegatten vollkommen beendet sein.¹⁷ Absolut erforderlich ist in diesem Fall, dass die Ehegatten voneinander getrennte und eigenständige Leben führen, obwohl sie weiterhin in demselben Haus leben. Erst dann ist die verfassungsrechtliche und gesetzliche Bedingung des Getrenntlebens erfüllt.¹⁸ Die Ehegatten müssen getrennt schlafen, getrennt essen, nur

¹⁶ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 8.57; 9.48.

¹⁷ S. dazu den Fall *McA v. McA* (unveröffentlicht, Januar 2000), zit. in: *ILT* [2000] 265, zur Frage des Getrenntlebens unter einem Dach. Die Ehegatten hatten 1968 geheiratet. Der Antragsgegner verließ 1988 das gemeinsame Familienhaus und zog im Jahre 1991 wieder zurück. 1995 ging er eine Beziehung zu einem neuen Partner ein. Es wurde in diesem Scheidungsverfahren angenommen, dass die eheliche Beziehung unwiderruflich zusammengebrochen war und keine Aussicht auf Versöhnung bestand. Die Antragstellerin ersuchte ein Trennungsverfahren, wogegen der Antragsgegner eine Scheidung gemäß *sec. 5 Family Law (Divorce) Act*, 1996, ersuchte. Die Frage, die sich dem Gericht stellte, war, ob die Ehegatten für vier Jahre innerhalb von fünf Jahren getrennt gelebt hatten. *McCracken J.* stellte fest, dass für einen Zusammenbruch des ehelichen Verhältnisses nicht nur das Getrenntleben sondern auch ein mentales Element relevant sei. Denn eben so wie es Ehegatten möglich sei, eine eheliche Beziehung auf Distanz zu führen, sei es möglich, unter dem selben Dach getrennt zu leben. Der Antragsgegner betrachtete die Ehe bereits 1988 als beendet, als er das Familienhaus verließ, und als er 1991 zurückkehrte, beabsichtigte er nicht, die normale eheliche Beziehung wieder aufzunehmen und als Mann und Frau zusammenzuleben. Die Antragstellerin dagegen hoffte 1991, dass das eheliche Verhältnis sich wieder normalisierte. Seit 1995 war auch der Antragstellerin bewusst, dass das eheliche Verhältnis beendet war und betrachtete die letzten vier Jahre nicht als ein Zusammenleben mit dem Antragsgegner. Die Ehegatten hatten somit die Voraussetzungen des *sec. 5 Family Law (Divorce) Act*, 1996 erfüllt.

¹⁸ S. dazu die Fälle *Hopes v. Hopes* [1948] 2 All ER 920 (C. A.) und *Naylor v. Naylor* [1961] 2 All ER 129.

Grundsätzliches miteinander kommunizieren und tatsächlich zwei vollständig getrennte Leben führen.¹⁹

b. Vierjährige Trennungszeit in den letzten fünf Jahren

Während der letzten fünf Jahre vor Eröffnung des Scheidungsverfahrens muss eine Trennung von vier Jahren erfolgt sein.²⁰ Die Gewährung der Scheidung wird auch dann nicht unbedingt gefährdet, wenn ein Ehepaar aufgrund von Schlichtungsversuchen für gewisse Zeit zusammengelebt hat, jedoch die vierjährige Trennungsfrist eingehalten haben.²¹ Zweifelsohne sind vier Jahre ein langer Zeitraum und verursachen in manchen Fällen eine Härte. Diese Zeit bringt die Ehegatten jedoch dazu, sich auch auf den Grund und Zweck der Trennung und deren Folgen zu konzentrieren.²²

Überlegen sich die Ehegatten nach Ablauf der Frist und nachdem der Scheidungsantrag gestellt wurde, dass sie wieder zusammenleben möchten, um der Ehe einen weiteren Versuch zu geben, gefährdet dieses erneute Zusammenleben nicht den Anspruch der Ehegatten auf Scheidung aufgrund der vorhergegangenen Trennungszeit, da das eingeleitete Verfahren bereits auf dieser vierjährigen Trennung beruht.²³ Es folgt daraus, dass wenn die Ehegatten vor Einleitung des

¹⁹ In *Walker v. Walker* [1952] 2 All ER 138 (C. A.) haben die Parteien im Familienhaus gelebt, aber die Ehefrau zog sich in ein separates Schlafzimmer zurück und hielt die Tür verschlossen. Sie vollzog keine Haushaltstätigkeiten für ihren Mann, der seine eigene Wäsche machen, nähen und bügeln musste. Der Ehemann aß so oft wie möglich nicht zu Hause und die Ehefrau kochte auch nicht für ihn.

²⁰ Vgl. sec. 5 (1) (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: '... at the date of the institution of the proceedings, ...'. Anders hat es zuvor *section 2 Judicial Separation & Family Law Reform Act*, 1989 in einem Trennungsverfahren verlangt. Die Trennungszeit musste erst zum ersten mündlichen Verhandlungstermin, beendet sein. Dazu. vgl. sec. 2 (1) (d), (e) *Judicial Separation & Family Law Reform Act*, 1989: '... that the spouses have lived apart from one another for a continuous period of at least one year immediately preceding the date of the application...'.

²¹ S. dazu *White*, Bar Review 1996, 88.

²² *Walls*, [1997] Family Law, S. 272.

²³ *Walls/Bergin*, The Law of Divorce in Ireland, S. 11 f.

Scheidungsverfahrens über eine Versöhnung und die Wiederaufnahme eines Zusammenlebens nachdenken, die Einhaltung des erforderlichen Zeitrahmens bedacht wird, wenn der Versuch zum erneuten Aufbau der Ehe scheitern sollte, so dass noch immer ein Scheidungsverfahren eingeleitet werden kann.

2. Keine vernünftige Aussicht auf Versöhnung

Gemäß *section 5 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996*²⁴ darf keine vernünftige Aussicht auf Versöhnung zwischen den Ehegatten bestehen.²⁵ Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift steht es einem Gericht frei, die Gewährung eines Scheidungsurteils abzulehnen, wenn die Ehegatten die vorgeschriebene Trennungszeit zwar eingehalten haben, jedoch festgestellt werden kann, dass eine vernünftige Aussicht auf Versöhnung besteht. Für eine solche Annahme des Gerichtes müssen Beweise vorliegen.²⁶ Die einfache Tatsache, dass einer der Ehegatten keine Scheidung wünscht und eine Aussöhnung erreichen möchte, konstituiert keinen solchen Beweis, wenn der andere Ehegatte auf eine Scheidung besteht und eine Aussicht auf eine mögliche Versöhnung vollkommen verneint.²⁷ In den meisten Fällen jedoch zeigt bereits die vierjährige Trennungszeit in den letzten fünf Jahren, dass eine Versöhnung aussichtslos ist (*res ipsa loquitur*).²⁸

In den Fällen, in denen eine Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten besteht, kann ein Gericht, wenn beide Ehegatten es wünschen, gemäß *section 8 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* anstatt der Abweisung des Scheidungsantrages das Scheidungsverfahren unterbrechen. Dadurch

²⁴ Diese Vorschrift wiederholt inhaltlich Subparagraph (ii) des Art. 41.3.2° der Verfassung.

²⁵ *Sec. 5 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁶ *Shatter, Shatter's Family Law, 9.54.*

²⁷ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 14.*

²⁸ S. dazu *Shatter, Shatter's Family Law, 9.54.*

wird den Ehegatten der Versuch der Versöhnung ermöglicht.²⁹ Wenn einer der Ehegatten der Unterbrechung des Verfahrens aber nicht zustimmt, hat ein Gericht nicht die Befugnis, dem sich widersetzenden Ehegatten anzuordnen, an dem Versöhnungsversuch teilzunehmen. Ein Gericht kann in einem solchen Fall auch nicht auf eine Unterbrechung des Verfahrens bestehen.³⁰ Im Gegensatz dazu enthält Artikel 41.3.2° der Verfassung aber auch kein Verbot, das ein Gericht davon abhalten kann, das Scheidungsverfahren zu unterbrechen, wenn der Richter durch vorliegende Beweise von einer vernünftigen Aussicht auf eine Versöhnung der Ehegatten überzeugt ist. Es ist jedoch eher wahrscheinlich, dass die Ablehnung einer Unterbrechung des Verfahrens durch einen Ehegatten zugunsten eines Versöhnungsversuches schon den genügenden Anschein dafür erbringt, dass keine vernünftige Aussicht auf eine Aussöhnung der Ehe besteht.³¹

3. Angemessene Versorgung der Angehörigen

Ferner müssen gemäß *section 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* den Umständen des Einzelfalles entsprechende angemessene Versorgungsansprüche zugunsten von Ehegatten, gemeinsamen Kindern oder Kindern eines Ehegatten und für jede vom Gesetz beschriebene Person bestehen. Ist eine finanzielle Versorgung nicht gegeben, ist zu prüfen, ob etwaige Ansprüche hergestellt werden müssen.³²

²⁹ S. dazu *sec. 8 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Die bedeutenden Worte hierin sind: '..., *if they both so wish, ...*'. Die Auslegung dieses Abschnitts erscheint anders als die des *sec. 5 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996*, denn nach der letzten Vorschrift scheint es, dass das Gericht nach eigenem Ermessen in das Verfahren eingreifen kann. Nach *sec. 8 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* kann das Gericht das Scheidungsverfahren nur dann unterbrechen, um einen Versöhnungsversuch der Ehegatten zu ermöglichen, wenn beide Ehegatten einen solchen Wunsch äußern. In diesem Fall wäre eine Fortsetzung der Untersuchung gegen den Willen der Parteien unangebracht; näheres dazu in: *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 14.

³⁰ Zur Frage der Wiederaussöhnung der Ehegatten und Mediation s. *Conneely*, *ILT* 1997, S. 79.

³¹ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 9.54.

a. **Definition des Begriffs "*dependent member of the family*"**

Um zu entscheiden, ob angemessene Versorgungsansprüche bestehen oder hergestellt werden müssen, ist die Auslegung des Begriffs *dependent member of the family*, des unterhaltsabhängigen Familienmitglieds, in *section 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996*, notwendig. Es bestehen inhaltliche Unterschiede zwischen der Formulierung des *section 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* und dem Begriff in Artikel 41.3.2° (iii) der irischen Verfassung.³³ Nach dem Scheidungsgesetz sind *dependents member of the family* natürlich geborene oder adoptierte Kinder beider Elternteile oder nur eines Elternteiles oder Kinder, für die beide Eltern oder nur ein Elternteil *in loco parentis* sind.³⁴ Unter den Begriff des *dependent member of the family* fallen somit Kinder, deren Status in *section 2 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* definiert wird: Kinder unter 18 Jahre oder Kinder über 18 Jahre, aber unter 23 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden oder Kinder, auch älter als 23 Jahre, die ernsthaft geistig oder körperlich behindert sind und sich nicht selbst versorgen können.³⁵

Im Vergleich dazu bezieht sich der Artikel 41.3.2° (iii) der irischen Verfassung, im Gegensatz zu *section 2 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*, nicht auf Familienmitglieder sondern auf Kinder, *any children of either or both of them (der Ehegatten) and any other person prescribed by law*.³⁶ Eine Beschränkung auf eine finanzielle Abhängigkeit von den

³² S. *sec. 20 Family Law (Divorce) Act, 1996* hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden Umstände des Einzelfalles; dazu im einzelnen s. u. in diesem Kap., § 2, III., S. 200 ff.

³³ Vgl. den Wortlaut der Vorschrift des *sec. 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* und den des Art. 41.3.2° (iii) der Verfassung.

³⁴ Dazu s. *Davy, GILSI 1997, 12.*

³⁵ S. dazu die Erläuterungen von *Horgan, GILSI 1997, 23.*

³⁶ Schon in dem Fall *RC v. CC [1997] IFLR 1 (H.C.)*, (das erste Scheidungsurteil, das am 17.1.1997 gemäß der irischen Verfassung ausgesprochen wurde, obwohl das Scheidungsgesetz zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war), machte *Barron J.* auf die Tatsache aufmerksam, dass sich die Vorschrift des Art. 41.3.2° (iii) der irischen Verfassung von der gesetzlichen Vorschrift des *sec. 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* inhaltlich unterscheidet. In diesem Fall wollte sich *Barron J.* nicht

Eltern gibt die Verfassung somit nicht vor und bezieht sich nur auf den allgemeinen Begriff Kinder.³⁷ Diese Auslegungsunterschiede haben aber nicht gezeigt, dass die Definition des *dependent member of the family* verfassungsrechtliche Schwierigkeiten mit sich gebracht hat.

Die Vorschrift des *section 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* hat zum Ziel, dass ein Gericht sämtliche zwischen den Ehegatten bestehenden Ansprüche berücksichtigen muss. Wenn eine Versorgung nicht geregelt ist, muss entschieden werden, ob solche durch Anordnungen zusätzlichen Rechtsschutzes im Rahmen der Fürsorgeunterstützung für das Wohlergehen der Ehegatten und der Kinder im Zusammenhang mit den gesamten familiären Umständen hergestellt werden müssen.³⁸ Artikel 41.3.2° der Verfassung legt ausdrücklich fest, dass mindestens ein Anspruch besteht, der den Umständen der Familie angemessen sein muss oder dass ein solcher hergestellt wird, bevor ein Scheidungsurteil gewährt wird.³⁹ Ob ein Anspruch den Umständen einer Familiensituation angemessen ist, variiert

ausdrücklich und positiv dafür entscheiden, dass grundsätzlich für nichtunterhaltsabhängige Kinder Versorgungsansprüche hergestellt werden sollten, dass aber in diesem konkreten Fall im Interesse der Familie als solche für die zwei unabhängigen, erwachsenen Töchter Unterhalt vorgesehen werden sollte. In diesem Fall waren alle finanziellen Fragen zwischen den Parteien zuvor in einer der Scheidung vorangegangenen Vereinbarung beantwortet worden. Es soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, welche Natur die Vorschrift des *sec. 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* hat, wenn Unterhalt für Kinder vorgesehen wird, die nicht unter die Definition des unterhaltsabhängigen Mitglieds der Familie des Scheidungsgesetzes fallen und wenn die von *sec. 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* verlangten Voraussetzungen die Bedingung des Art. 41.3.2° (iii) der Verfassung einschränken, und ob diese ungültig sind, da sie nicht verfassungskonform sind.

³⁷ *Barron J.* hielt es in dem Fall *RC v. CC* [1997] IFLR 1, 6 (H.C.) für eine Frage des Einzelfalles, welche Versorgungsmaßnahmen für die drei erwachsenen Kinder vorgenommen werden sollten: "*I am satisfied that in the particular circumstances of the present case, it is proper that certainly the two daughters of the marriage should have provision made for them in the interest of the family as a whole.*"

³⁸ *Sec. 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³⁹ Dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 9.58.

von Fall zu Fall und ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beider Ehegatten und ihrer Kinder abhängig.⁴⁰

b. Definition der Begriffe "spouse" und "family"

Im Sinne des Scheidungsgesetzes versteht man unter dem Begriff Ehegatte laut *section 2 (2) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* eine Ehepartei, die geschieden werden soll oder geschieden wurde. Der Begriff der Familie ist in *section 2 (2) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* definiert und ist in Bezug auf eine Ehe zu sehen, die geschieden werden soll oder geschieden worden ist.⁴¹

4. Domicile

Eine weitere Scheidungsvoraussetzung bezieht sich auf das *domicile* der Ehegatten. Ein Gericht kann ein Scheidungsurteil nur dann gewähren, wenn gemäß *section 39 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens seinen *domicile* in der Republik Irland hatte oder wenn gemäß *section 39 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* einer der Ehegatten bis zum Beginn des Scheidungsverfahrens für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in der Republik Irland *ordinarily resident* war.⁴²

Auch wenn sich die Vorschrift des *section 39 Family Law (Divorce) Act, 1996* in Teil V des Scheidungsgesetzes befindet, ist die Erfüllung einer der darin enthaltenen Alternativen ebenso Voraussetzung für eine Scheidung wie die in *section 5 Family Law (Divorce) Act, 1996* genannten Tatbestände. Es wird nicht verlangt, dass der Antragsteller die Kriterien des Wohnsitzes nach *section 39 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*

⁴⁰ S. *sec. 20 Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴¹ S. dazu *Sub Nom In The Goods of William Walker Dcsd.* [1985] 5 ILRM 86 (Sup. Ct.); *JK v. VW* [1990] 2 IR 437 (H. Ct.; Sup. Ct.); *Ennis v. Butterly* [1997] 1 ILRM 28 (H. Ct.).

⁴² Zur Erläuterung des Begriffs des *ordinary resident* s. auch den Fall *State (Goertz) v. Minister for Justice* [1945] IR 45.

erfüllt.⁴³ Es genügt, wenn einer der Ehegatten die Kriterien erfüllt. Die Definition des *domicile* ist dieselbe, die im Rahmen der Bestimmung der Gültigkeit von ausländischen Scheidungen nach dem *Domicile and Recognition of Foreign Divorces Act*, 1986 angewandt wird.⁴⁴

III. Rechtliche Wirkung des Scheidungsurteils

Wird eine Scheidung gewährt, wird die betroffene Ehe aufgelöst und die Beteiligten erlangen das Recht, eine neue Ehe einzugehen.⁴⁵ Die Gewährung einer Scheidung beendet den rechtlichen Status als Ehegatte allerdings nicht die finanziellen Verpflichtungen der geschiedenen Ehegatten, füreinander zu sorgen.⁴⁶ Die Scheidung tangiert auch nicht das Sorgerecht für ein Kind von einem oder beiden der beteiligten Ehegatten unter *section 6 Guardianship of Infants Act*, 1964.⁴⁷ Ein Gericht kann allerdings ein Elternteil als untauglich erklären, das Sorgerecht auszuüben. Wird eine solche Entscheidung getroffen, übernimmt der Elternteil im Falle des Todes des anderen Elternteils, der das Sorgerecht für das Kind hat, nicht automatisch das Sorgerecht.⁴⁸

Weitere Folge der Scheidung ist, dass ein geschiedener Ehegatte Ansprüche gemäß des *Succession Act*, 1965⁴⁹ und der *Family Home Protection Act*, 1976 verliert. Ebenfalls kann der Geschiedene kein Unterhaltsverfahren gemäß dem *Family Law (Maintenance of Spouses &*

⁴³ *Byrne/Binchy*, Annual Review of Irish Law 1996, S. 356.

⁴⁴ *Walls/Bergin*, The Law of Divorce in Ireland, S. 19.

⁴⁵ *Sec. 10 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁶ Dazu s. u. in diesem Kap., § 2, II.

⁴⁷ S. *sec. 10 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996. Die Einfügung dieses Unterabschnitts zeigt deutlich die Bedenken, die sich die Gesetzgebung bezüglich des Schutzes der Rechte und Interessen der Kinder macht, die fundamental für alle Familiengesetze der irischen Gesetzgebung sind.

⁴⁸ So *sec. 41 Family Law (Divorce) Act*, 1996; im einzelnen dazu s. u. in diesem Kapitel, § 4, III.

⁴⁹ S. u. in diesem Kap., § 2, II., 8., zum Verlust der Rechtsnachfolge.

Children) Act, 1976 einleiten.⁵⁰ Ein geschiedener Ehegatte behält dennoch seine Rechte, ein Verfahren gegen den ehemaligen Ehepartner gemäß dem *Domestic Violence Act*, 1996 einzuleiten.⁵¹ Der öffentlichrechtliche Anspruch auf Witwenrente, Zahlungen für Alleinerziehende oder das Recht, weiterhin Steuerfreibeträge geltend zu machen und die Unterstützung für verlassene Ehefrauen bleiben mit dem Scheidungsurteil bestehen.⁵²

Mit Erlass eines Scheidungsurteils hat ein Gericht die gesetzliche Befugnis zur Gewährung zusätzlichen Rechtsschutzes durch den Erlass von Anordnungen unter Teil III des *Family Law (Divorce) Act*, 1996. Jede finanzielle, eigentums- oder erbschaftsrechtliche Streitfrage, die eine Lösung zwischen den Ehegatten verlangt oder jeglicher Disput hinsichtlich des Sorgerechts, der Erziehungsgewalt oder der tatsächlichen Erziehung minderjähriger Kinder, kann durch einen Beschluss einer Nebenentscheidung geklärt werden.⁵³ Selbst wenn zwischen den Beteiligten keine Streitigkeiten bezüglich des Wohlergehens oder der Erziehungsgewalt der Kinder oder dem Besuchsrecht bestehen, kann ein Gericht, wenn es dieses für angebracht hält, gemäß *section 5 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996 Weisungen geben, die sich auf diese Bereiche beziehen.

§ 2 Rechtsschutz während und nach dem Scheidungsverfahren nach Teil III des Scheidungsgesetzes

In Teil III des *Family Law (Divorce) Act*, 1996⁵⁴ sind die Rechtsfolgen der Scheidung geregelt. Die den Gerichten übertragene Befugnis⁵⁵

⁵⁰ S. dazu im einzelnen *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 9.59.

⁵¹ Dazu s. u. in diesem Kapitel hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes § 2, I.

⁵² S. u. dazu im einzelnen in diesem Kapitel §§ 2 und 3.

⁵³ *Family Law (Divorce) Act, Part III*, s. u. in diesem Kapitel, § 2, II., in Bezug auf den zusätzlichen Rechtsschutz.

⁵⁴ *Secs. 11 – 30 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

ermöglicht im Rahmen des Scheidungsverfahrens den Erlass verschiedener vorläufiger und zusätzlicher gerichtlicher Anordnungen und auch den Erlass weiterer Nebenentscheidungen, deren gesetzliche Grundlagen nicht im Scheidungsgesetz geregelt sind, aber auf die verwiesen wird.⁵⁶

I. Einstweilige Anordnungen des vorläufigen Rechtsschutzes

Die *sections* 11 und 12 *Family Law (Divorce) Act*, 1996 behandeln Anordnungen des vorläufigen Rechtsschutzes. Sie dienen dem Schutz des antragstellenden Ehegatten während des schwebenden Scheidungsverfahrens.

1. Vorläufige Anordnungen gemäß anderer gesetzlicher Vorschriften

In *section* 11 (a) bis (c) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 wird auf vorläufige Anordnungen gemäß anderer gesetzlicher Vorschriften verwiesen, die dem Schutz des Antragstellers bis zum Erlaß des Scheidungsurteils dienen sollen.⁵⁷

In *section* 11 (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 werden Anträge geregelt, die im Sinne der *sections* 2 bis 5 *Domestic Violence Act*, 1996 gestellt werden. Diese Anordnungen dienen als Schutz und zur Sicherheit vor gewalttätigen Ehepartnern.⁵⁸ Gemäß *section* 11 (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 können Anordnungen nach *section* 11 *Guardianship*

⁵⁵ Zur Zuständigkeit der Gerichte bei Scheidungssachen und deren Verfahrensabläufe, s. u. in diesem Kapitel, § 4, II.

⁵⁶ Im einzelnen geregelt in *Family Law (Divorce) Act, Part III*. Die dort aufgeführten Vorschriften verweisen auf weitere die Familie schützende Gesetze.

⁵⁷ *Sec.* 11 (a) – (c) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵⁸ S. *secs.* 11 (a) und 51 *Family Law (Divorce) Act*, 1996; s. auch den Fall *AJ v. JK* [1996] 1 Fam LJ 22 (Cir. Ct.), bei dem *McGuinness J.* festhielt, dass die Tatsache, dass die Ehefrau in dem vorhergegangenen Trennungsverfahren keine Anordnung des Schutzes vor gewalttätigen Übergriffen des Ehepartners beantragt hatte, sie nicht davon ausschloss, einen solchen Antrag im Wege des vorläufigen Rechtsschutz im Scheidungsverfahren zu stellen.

of *Infants Act*, 1964 getroffen werden.⁵⁹ Diese Vorschrift regelt die Erziehungsgewalt über Kinder und das Besuchsrecht.⁶⁰ Nach Unterabschnitt (c) sind Anordnungen gemäß den *sections 5 und 9 Family Home Protection Act*, 1976 möglich.⁶¹ Diese sind beispielsweise Anordnungen zum Schutz vor Handlungen eines Ehegatten, die zum Verlust des Familienheimes beitragen oder Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Haushaltsgegenständen durch eine Partei.⁶² Ob Anordnungen im Sinne des *section 11 Family Law (Divorce) Act*, 1996 getroffen werden, liegt im Ermessen der Gerichte.⁶³

2. Vorläufige Unterhaltszahlungen

Ist ein Scheidungsantrag gestellt worden, kann ein Gericht gemäß *section 12 Family Law (Divorce) Act*, 1996 während des Scheidungsverfahrens eine Anordnung zur Zahlung eines vorläufigen Unterhaltes für einen Ehegatten oder ein Kind erlassen. Diese Anordnung umfaßt regelmäßig laufende Zahlungen von einem Ehegatten an den anderen oder die einmalige Zahlung einer Kapitalabfindung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts hinsichtlich des Scheidungsantrages.⁶⁴ Mit diesen Zahlungen soll die Versorgung des

⁵⁹ *Sec. 11 (b) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁶⁰ Dazu s. u. im einzelnen in diesem Kap., § 4, III., 3.

⁶¹ *Sec. 11 (c) Family Law (Divorce) Act*, 1996. Ein Beispiel dazu findet sich in *AS v. GS & AIB* [1994] 1 IR 407 (H. Ct.); [1994] 2 ILRM 68 (H. Ct.), in dem gemäß *sec. 5 Family Home Protection Act*, 1976 eine vorläufige Anordnung in dem Trennungsverfahren getroffen wurde, so dass *Allied Irish Banks* daran gehindert wurde, eine Zwangshypothek hinsichtlich des Anspruches des Ehemannes an dem Familienhaus registrieren zu lassen. Nach dem Trennungsurteil übertrug das Gericht der Ehefrau die Ansprüche des Mannes im Rahmen einer Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs gemäß dem *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989.

⁶² Dazu s. u. in diesem Kap., § 2, III., 9.

⁶³ *Sec. 11 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁶⁴ *Sec. 12 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... that is to say, an order requiring either of the spouses concerned to make to the other spouse such periodical payments or lump sum payments ...".

finanziell abhängigen Ehegatten und die Unterstützung von Kindern⁶⁵ zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Gewährung des Scheidungsurteils sichergestellt werden.

Der Beginn einer vorläufigen Zahlung im Sinne des *section 12 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* kann auf das Datum der Antragstellung auf Scheidung zurückdatiert werden, so dass der vorläufige Unterhalt auch rückwirkend geltend gemacht werden kann.⁶⁶ So kann ein Gericht einen genauen Zeitraum bestimmen, in dem vorläufiger Unterhalt gezahlt werden muss. Allerdings darf der Zeitraum solcher Zahlungen nicht vor der Antragstellung auf Scheidung bei Gericht beginnen und nicht über den Zeitpunkt des Erlasses des Scheidungsurteils hinausgehen.⁶⁷ Mit der Urteilsverkündung tritt diese vorübergehende Anordnung außer Kraft.⁶⁸

Sind solche vorläufigen Zahlungen für ein Kind bestimmt, kann festgelegt werden, dass dieser Unterhalt an eine andere Person als die des Ehepartners geht, bei dem das Kind lebt, beispielsweise an die Großeltern.⁶⁹ Auch kann ein Gericht Bedingungen an vorläufige Unterhaltszahlungen knüpfen, wenn es diese für angebracht hält.⁷⁰ Das Gericht entscheidet dabei nach eigenem Ermessen.⁷¹

Ferner kann durch den Erlass einer Anordnung die vorläufige Zahlung einer Kapitalabfindung gewährt werden. Dazu muß ersichtlich sein, dass

⁶⁵ Hinsichtlich der Definition des unterhaltsabhängigen Kindes wird auf *sec. 2 Family Law (Divorce) Act, 1996* verwiesen, dazu s. o. in diesem Kapitel, § 1, II., 3., a.

⁶⁶ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 118.

⁶⁷ *Sec. 12 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁶⁸ *Sec. 12 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁶⁹ *Sec. 12 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁷⁰ Vgl. *sec. 12 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Beispielsweise kann das Gericht dem Ehegatten aufgeben, jede Woche £50 an seine Ehefrau zu zahlen. Bedingung für diese Zahlung wäre z. B., dass dieser Betrag für die Zahlung des Schulgeldes der Kinder zu verwenden ist, so *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.08.

⁷¹ *Sec. 12 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

eine der Parteien die finanziellen Mittel hat, einen einmaligen Betrag zahlen zu können, oder die Möglichkeit hat, den Betrag einer solchen Kapitalabfindung zu beschaffen. In einem solchen Fall muss ein Gericht davon überzeugt sein, dass zumindest ein Teil dieser Zahlung dem anderen Ehegatten zusteht.⁷²

Mit der Bestimmung der Höhe der Summe vorläufiger Unterhaltszahlungen oder einer einmaligen Kapitalabfindung haben die Gerichte durch das Gesetz ein weites Ermessen erlangt. Von einem Gericht wird jedoch verlangt, in seiner Entscheidung die Gesamtheit der finanziellen Umstände der Parteien in Betracht zu ziehen.⁷³

II. Scheidungsfolgenrecht

Die *sections* 13 bis 30 *Family Law (Divorce) Act*, 1996 regeln das Scheidungsfolgenrecht. Die gerichtlichen Nebenentscheidungen⁷⁴ beinhalten zum einen die Regelung regelmäßiger Unterhaltszahlungen⁷⁵, einer Zahlung von Kapitalabfindungen⁷⁶, güterrechtlichen Vermögensausgleichs⁷⁷, des alleinigen Wohnrechts im Familienheim und zum anderen die Anordnung des Verkaufs des Heimes⁷⁸, weitere verschiedenartige Anordnungen, die aufgrund anderer gesetzlicher

⁷² Vgl. *sec. 12 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996; vgl. dazu *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 119.

⁷³ Vgl. *sec. 20 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996. Dazu ausführlich in diesem Kapitel § 2, III. und IV.

⁷⁴ Eine knappe Aufzählung der möglichen Anordnungen, die von den Gerichten im Rahmen der Nebenentscheidungen getroffen werden können, findet sich bei *White*, *Bar Review* 1996, 88.

⁷⁵ Vgl. *sec. 13 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁷⁶ *Sec. 13 (1) (c) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁷⁷ Vgl. *sec. 14 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁷⁸ Vgl. *sec. 15 (1) (a) (ii) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Vorschriften getroffen werden können⁷⁹, Anordnungen des Verkaufs von Eigentum⁸⁰, des finanziellen Ausgleichs⁸¹, des Versorgungsausgleichs⁸² und der Aufhebung der Rechtsnachfolge.⁸³

Um einen ausführlichen Überblick zu erlangen, wird jede einzelne dieser Scheidungsfolgen im nächsten Abschnitt besprochen.

1. Regelmäßig laufende Unterhaltszahlungen

Bei Erlass eines Scheidungsurteils oder zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Gericht gemäß *section 13 Family Law (Divorce) Act, 1996* auf Antrag eines Ehegatten oder einer anderen Person zugunsten eines Kindes⁸⁴ eine der Scheidungsparteien dazu verpflichten, zugunsten der anderen⁸⁵ oder zugunsten eines Kindes⁸⁶ regelmäßig laufende Unterhaltszahlungen zu leisten.⁸⁷ Die Möglichkeit, einen Antrag auf Unterhaltszahlungen bei Gericht zu stellen, bleibt ein Leben lang bestehen. Die einzige Ausnahme von diesem lebenslangen Anspruch ist die Wiederheirat des unterhaltsberechtigten Ehegatten, so dass eine Anordnung auf Zahlung von Unterhalt zugunsten des erneut

⁷⁹ So z. B. Anordnungen gemäß dem *Domestic Violence Act, 1996, sec. 36 Family Law Act, 1995; Family Home Protection Act, 1976, Guardianship of Infants Act, 1964* und den *Partition Acts, 1868/1876* (so laut *sec. 15 Family Law (Divorce) Act, 1996*).

⁸⁰ Vgl. *sec. 19 Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸¹ Vgl. *sec. 16 Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸² Vgl. *sec. 17 Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸³ Vgl. *sec. 18 Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸⁴ Die Definition des abhängigen Familienmitglieds findet sich in *sec. 2 Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu s. o. in diesem Kapitel, § 1, II., 3., a. Die antragstellende Person kann ausser den Eltern eine Person sein, die tatsächlich auf das Kind aufpasst und dieses großzieht, so z. B. die Großeltern, wenn ein oder auch beide Elternteile keine finanzielle Unterstützung für das Kind aufbringen; *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 120*.

⁸⁵ *Sec. 13 (1) (a) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸⁶ *Sec. 13 (1) (a) (ii) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁸⁷ Die Definition der Anordnung regelmäßig laufender Unterhaltszahlungen findet sich in *sec. 13 (1) (a) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

verheiratenden Ehegatten nicht getroffen werden kann.⁸⁸ Abgesehen von dieser Ausnahme ist der Zeitraum des der Unterhaltsverpflichtung Ausgesetztseins für das irische Scheidungssystem äußerst bezeichnend. Die Scheidung wird die finanzielle Verantwortung der Ehegatten sich gegenüber oder gegenüber einem Kind niemals vollkommen beenden.⁸⁹

Ist eine Anordnung im Sinne des section 13 (1) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 ergangen, sind die Unterhaltszahlungen gemäß section 13 (4) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 nicht vor dem Datum der Antragstellung auf Unterhalt zu leisten und sollen über den Tod des begünstigten oder verpflichteten Ehegatten oder des begünstigten Kindes nicht hinaus gehen.⁹⁰ Die meisten Anordnungen der Unterhaltszahlungen zugunsten eines Ehegatten sind zeitlich unbegrenzt. Eine unbestimmte Anordnung ist so lange in Kraft, bis das Gericht diese aufgrund eines Antrages im Sinne des section 22 (2) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 ändert.⁹¹ Ein Gericht kann jedoch festlegen, dass Zahlungen nur für einen bestimmten Zeitraum geleistet werden sollen.⁹² Es kann anordnen, dass Zahlungen, die zugunsten eines Kindes ergehen sollen, dann enden, wenn das Kind nicht mehr als ein finanziell abhängiges Mitglied der Familie zu definieren ist.⁹³ Die sections 2 und 22 (3) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 definieren ein nicht mehr finanziell abhängiges Kind, wenn es das achtzehnte

⁸⁸ So sec. 13 (5) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996, wonach nach Wiederheirat des begünstigten Ehegatten die Wirksamkeit der Anordnung zur Zahlung des Unterhalts erlischt.

⁸⁹ So *Horgan*, GILSI 1997, 23; im übrigen s. auch sec. 10 *Family Law (Divorce) Act*, 1996 hinsichtlich der Wirkung eines Scheidungsurteils, dazu s. o. in diesem Kapitel, § 1, III., und zur Frage des *Clean Break* nach einem Scheidungsverfahren s. u. in diesem Kapitel, § 2, II., 9.

⁹⁰ Sec. 13 (4) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁹¹ Vgl. dazu *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 120. Zu den Anträgen auf Abänderung s. u. in diesem Kapitel, § 2, V., 2.

⁹² Sec. 13 (1) (a) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁹³ Die Definition des abhängigen Mitglieds der Familie ist in sec. 2 (1) *Family Law (Divorce) Act*, 1996. festgelegt; dazu s. o. in diesem Kap., § 1, II., 3., a.

Lebensjahr vollendet hat. Eine Ausnahme besteht, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet und das dreiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Hat das Kind das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und befindet es sich noch immer in der Ausbildung, kann eine weitere finanzielle Unterstützung von dem zahlenden Elternteil nicht verlangt werden. Ist das Kind geistig oder körperlich behindert, dass es sich nicht selbst versorgen kann, besteht die Verpflichtung, zeitlich unbeschränkt für das Kind sorgen.⁹⁴

a. Rückdatierung der Unterhaltszahlungen

Für gewöhnlich sind wöchentliche, zweiwöchentliche oder monatliche Zahlungen von dem Unterhaltsverpflichteten zu leisten, um dadurch das Wohlergehen und die Versorgung eines geschiedenen Ehegatten oder Kinder sicherzustellen.⁹⁵ Auch vierteljährliche oder sogar jährliche Zahlungen können möglich sein.⁹⁶ Eine Anordnung der Unterhaltszahlung kann auf den Zeitpunkt der Einsetzung des Scheidungsverfahrens zurückdatiert werden.⁹⁷ Bei einer solchen Rückwirkung kann das Gericht anweisen, dass diese Zahlungen bis zu einem bestimmten Datum in Form einer Kapitalabfindung geleistet werden müssen,⁹⁸ die das Gericht dem zahlenden Ehegatten anrechnen kann.⁹⁹

⁹⁴ Secs. 2 (1), 22 (3) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁹⁵ Das Gericht muss voneinander unabhängige Anordnungen bzgl. der Unterhaltszahlungen an den unterhaltsberechtigten Ehegatten bzw. die abhängigen Kinder treffen; s. dazu den Fall *JC v. CC* (H. Ct.), (unveröffentlicht, November 1991), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, Chap. 17 Fn. 23.

⁹⁶ S. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.11.

⁹⁷ Secs. 13 (4), 21 (1) (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁹⁸ Sec. 21 (1) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁹⁹ Sec. 21 (1) (c) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

b. Gesicherte Unterhaltszahlungen

Die meisten Anordnungen von Unterhaltszahlungen sind ungesichert. Eine Sicherung kann jedoch in bestimmten Fällen angeordnet werden. Es werden dann weitere Nebenentscheidungen getroffen, die die laufenden Unterhaltszahlungen zugunsten eines Ehegatten in besonderem Maße absichern sollen.¹⁰⁰ Die gesetzliche Grundlage für die Sicherung der Unterhaltsleistungen ist *section 13 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Die Art und Weise, wie eine solche Nebenentscheidung zu gestalten ist, ist zwar nicht näher definiert. Es bestehen aber verschiedene Möglichkeiten, dem begünstigten Ehegatten diese Sicherung in Verbindung mit einem Unterhaltsanspruch zu bieten. Zum einen kann ein Gericht anweisen, dass der Unterhalt durch Zahlung einer Sicherheitsleistung an das örtliche Bezirksgericht des anspruchsberechtigten Ehegatten zu ergehen hat.¹⁰¹ Zum anderen kann ein Gericht in angebrachten Fällen einen Lohnpfändungsbeschluss erlassen, wenn ein Ehegatte, der in einem Arbeitsverhältnis steht, seine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt verletzt.¹⁰² Dieser Beschluß kann entweder zusammen mit der Anordnung der Unterhaltszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt ergehen. In den Fällen, in denen ein Lohnpfändungsbeschluss unangebracht ist, kann gegen den Säumigen wegen Nichtachtung des Gerichts eine Haftandrohung ausgesprochen werden.¹⁰³ Das Gericht kann ferner anordnen, dass fällige und geschuldete Unterhaltszahlungen in eine Hypothek auf das Eigentum des Säumigen umgewandelt werden.¹⁰⁴ Auch *section 8 Enforcement of Court*

¹⁰⁰ *Sec. 13 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁰¹ *Vgl. sec. 28 Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁰² *S. sec. 13 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996.* Eine Diskussion bezüglich der Lohnpfändungsbeschlüsse, die mit dem *Family Law Act, 1995* ihren Einzug in Scheidungsverfahren fand, ist in: *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 139.*

¹⁰³ *So z. B. in den Fällen, wenn der zu zahlende Ehegatte freiberuflich tätig ist.*

¹⁰⁴ *Ausführliche Beispiele finden sich bei Shatter, Shatter's Family Law, 17.14.*

Orders Act, 1940 in seiner abgeänderten Form,¹⁰⁵ sowie *section 98 Defence Act*, 1954, sind die gesetzliche Grundlage für Fälle, in denen der zur Zahlung verpflichtete Ehegatte den Verteidigungskräften angehört,¹⁰⁶ um die Zahlungen zu sichern.

Eine Sicherheit der Unterhaltszahlungen bieten insbesondere Eigentum, Kapital, Staatsanleihen, Fonds und Aktien oder anderen Investitionen des zur Zahlung Verpflichteten. Gesicherte Vermögenswerte müssen bewahrt werden, so dass auf diese im Notfall zurückgegriffen werden kann, wenn fällige Unterhaltsansprüche nicht beglichen werden.¹⁰⁷ Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Gerichtes, eine Sicherheitsanordnung zu erlassen. Die Durchführbarkeit einer solchen Anordnung hängt dabei von der Art und dem Wert des Eigentums des zur Zahlung Verpflichteten ab.¹⁰⁸ Ein Beispiel für die gesicherte Unterhaltszahlung ist die Anweisung an den Arbeitgeber des zu zahlenden Ehegatten, eine bestimmte Summe des Gehalts abzuziehen und diesen Betrag direkt an den unterhaltsberechtigten Ehegatten zu überweisen. Die Entscheidung eines Gerichts kann auch von der internationalen Mobilität und von dem Ausmaß des Vermögens des zu zahlenden Ehegatten außerhalb der irischen Gerichtsbarkeit abhängen.¹⁰⁹ In den Fällen, in denen ein Gericht befürchten muss, dass der Zahlungsverpflichtete sein Vermögen flüssig macht, um damit der irischen Gerichtsbarkeit zu entkommen, kann eine Sicherungsanordnung die Zahlung dann gewährleisten, wenn sich verschiedene Methoden als ineffektiv erwiesen haben.

Hat der zur Zahlung Verpflichtete Investitionsgüter, aus denen ein regelmäßiges Einkommen fließt, kann ein Gericht daraus direkt die

¹⁰⁵ S. dazu auch *sec. 30 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁰⁶ S. *sec. 29 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁰⁷ S. *sec. 19 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁰⁸ *Sec. 19 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁰⁹ Weitere Beispiele bei *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.15.

Zahlung des Unterhalts an den Berechtigten bestimmen.¹¹⁰ Diese Sicherheitsanordnung hat den Effekt der beständigen Unterhaltszahlung, selbst wenn der zur Zahlung Verpflichtete ins Ausland geht, seinen Arbeitsplatz verliert oder kein anderes Einkommen hat.

2. Zahlung von Kapitalabfindungen

Die Gerichte können anordnen, dass speziell zur Abdeckung von Verbindlichkeiten und Ausgaben, die ein Ehegatte auf sich gezogen hat, der andere Ehegatte eine Kapitalabfindung zu zahlen hat.¹¹¹ Eine solche Anordnung erfolgt, bevor ein Ehegatte einen Antrag auf Unterhalt gemäß *section 13 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* gestellt hat.

Während eines Scheidungsurteils oder auch zu jedem späteren Zeitpunkt gibt *section 13 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* den Gerichten ferner die Befugnis, einen der Ehegatten zu verpflichten, eine Kapitalabfindung in bestimmter Höhe zu einem festgelegten Termin dem anderen Ehegatten zu zahlen.¹¹² Die Gerichte können auch, wie bei der Anordnung der laufenden Unterhaltsleistungen, die Zahlung einer Kapitalabfindung zugunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes an den erziehungsberechtigten Ehegatten oder an eine dritte zu benennende Person anordnen.¹¹³

In der Regel erfolgt die Zahlung einer Kapitalabfindung anstatt als einmalige Zahlung in Teilzahlungen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt.¹¹⁴ Solche Teilzahlungen

¹¹⁰ Weitere Beispiele der gesicherten Anordnung finden sich in: *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 122.

¹¹¹ *Sec. 13 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*; s. dazu *Horgan, GILSI 1997, 23*.

¹¹² *Sec. 13 (1) (c) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹¹³ *Sec. 13 (1) (c) (ii) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹¹⁴ *Sec. 13 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

können ebenfalls gesichert werden.¹¹⁵ Sollte der berechtigte Ehegatte wiederheiraten, bevor alle Teilzahlungen, die auf einer Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung beruhen, geleistet worden sind, müssen dennoch die restlichen Raten gezahlt werden. Diese Leistungspflicht wird jedoch aufgehoben, wenn das Gericht die ursprüngliche Anordnung abändert.¹¹⁶ Das Gericht hat also zu jedem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, seine Anordnung den veränderten Umständen anzupassen, sofern die Zahlung der Kapitalabfindung in Raten angeordnet wurde.¹¹⁷

Die Art der Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung, die ein Gericht gegebenenfalls erlassen will, hängt, wie auch bei allen anderen Anordnungen, von den individuellen Umständen der einzelnen Fälle ab.¹¹⁸ Die Zahlung einer Kapitalabfindung kann beispielsweise angeordnet werden, damit der damit begünstigte Ehegatte ein Haus kaufen kann. Ebenfalls kann ein Ehegatte entsprechend der Höhe seines Anteiles am Haus oder an anderem Eigentum ausgezahlt werden. Im Gegenzug tritt der Ehegatte seine Nutzungsrechte ab oder zahlt den Anteil aus, den ein Ehegatte für den Kauf von Eigentum, das im alleinigen Namen des anderen Ehegatten stehen sollte, aufgebracht hatte.¹¹⁹

¹¹⁵ Ein gutes Beispiel zur Sicherung der Zahlung der Kapitalabfindung bei Teilzahlungen findet sich in: *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 124; so die Eintragung einer Reallast auf ein Haus, das der verpflichtete Ehegatte besitzt.

¹¹⁶ *Sec. 13 (5) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹¹⁷ Nachträgliche Änderungen der Nebenentscheidungen i. S. d. *sec. 13 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* erfolgen gemäß *sec. 22 (1) (d), (2) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹¹⁸ *Sec. 20 Family Law (Divorce) Act, 1996.* Dazu s.o. in diesem Kapitel, § 2, III.

¹¹⁹ S. dazu den Fall *AH v. SYAH* [1995] 3 Fam LJ 81 (Cir. Ct.), in dem *McGuinness J.* anordnete, dass der Ehemann der Ehefrau £ 30.000 zurückzahlen musste. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus £ 20.000, die die Ehefrau zum Kauf eines Familienhauses in Bahrain aufbrachte und zusätzlichen £ 10.000, die den steigenden Wert des Hauses ausgleichen sollten. In dem Fall *RF v. JF* [1995] 3 Fam LJ (Cir. Ct.) ordnete *McGuinness J.* an, dass der Ehemann der Ehefrau eine Kapitalabfindung von £ 25.000 zahlen sollte, die Ehefrau sollte im Gegenzug ihren Anteil an dem Familienhaus ihrem Ehemann übertragen. Die Ehefrau war mit den gemeinsamen Kindern aus dem Familienhaus ausgezogen, um in der Nähe ihrer eigenen Familie zu leben. Der Ehemann wollte weiterhin in dem Familienhaus wohnen. In solchen Fällen ist es üblich, dass zusätzlich zu der Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung

Solche Anordnungen können getroffen werden, um ausstehende Schulden eines finanziell abhängigen Ehegatten zu begleichen oder bestimmte Ausgaben zu kompensieren, so z. B. die Kosten für eine Renovierung oder Reparatur des Familienhauses, für einen neuen Wagen, Familienurlaub oder auch für die Ausbildungskosten eines Kindes. Mit einer Kapitalabfindung können auch Ausgaben, die der eine Ehegatte anstelle des anderen tätigte oder für Gelder zurückgezahlt werden, die dem einen Ehegatten zustanden, der andere aber einbehalten hat.¹²⁰ Eine solche Anordnung kann ferner ergehen, um einen Ehegatten dafür zu entschädigen, dass der andere es unterlassen hat, weder während des Ehelebens noch während des Scheidungsverfahrens finanzielle Unterstützung zu leisten.¹²¹

Die Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung wird als eine zusätzliche Geldsumme angesehen, die dem bedürftigen Ehegatten unabhängig von den eigentlich regelmäßig laufenden Unterhaltszahlungen zukommen soll.¹²² So sind in manchen Fällen

aufgrund der Anteile eines Ehegatten an einem Familienhaus oder anderem Vermögen eine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs ergeht, um sicherzustellen, dass das alleinige Eigentum auf den zur Zahlung verpflichteten Ehegatten übergeht.

¹²⁰ Ein Beispiel stellt der Fall *JC v. CC* [1994] 1 Fam LJ 22 (H. Ct.) dar, der zeigt, wie sich eine Kapitalabfindung zusammensetzen kann: Renovierungskosten für das Familienhaus, weitere Nebenkosten für das Haus, Kosten für die kieferorthopädische Behandlung des gemeinsamen Sohnes, Ersatz für die Ausgaben, die der Ehemann mit Geldern aus einem gemeinsamen Bauspar-vertrag getätigt hat.

¹²¹ S. dazu *BF v. VF* [1994] 1 Fam LJ 15 (H. Ct.).

¹²² So auch in dem Fall *D v. D.*, (H. Ct.), unveröffentl., Juli 1991, zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.19, in dem der Ehemann sein Einkommen als Teil seiner Geschäftsstrategie auf einer möglichst geringen Basis hielt. Sein Einkommen reflektierte allerdings keinesfalls sein tatsächliches Vermögen von mehr als IR £ 4,5 Millionen. Seine Liquidität war zum Zeitpunkt der Anhörung beschränkt, da der Ehemann in eine Gruppe neuer Firmen investiert hatte. Als Folge erschien sein Einkommen zu beschränkt, um damit die Ehefrau nach Auffassung des Gerichtes entsprechend unterhalten zu können. Der Ehemann gab an, seine Ehefrau erst in drei bis fünf Jahren zufriedenstellend unterhalten zu können. Um den derzeitigen Bedürfnissen und Ansprüchen der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder gerecht zu werden, ordnete *Denham J.* eine Mischung aus einer regelmäßig laufenden Unterhaltszahlung in Höhe von IR £ 18.000 jährlich und die Zahlung einer Kapitalabfindung in Höhe von IR £ 260.000 an. *Denham J.* betonte, dass die Zahlung

Kapitalabfindungen zusammen mit regelmäßig laufenden Zahlungen angeordnet worden, um den erforderlichen Unterhalt für einen Ehegatten oder für Kinder zu sichern.¹²³ Die Zahlung einer Kapitalabfindung kann zusätzlich zu einer Anordnung auf regelmäßigen Unterhalt erlassen werden aber nicht anstelle.

Die Anordnung einer Kapitalabfindung dient der finanziellen Sicherheit eines Ehegatten, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der andere Ehegatte in der Zukunft die Verpflichtung zur Zahlung regelmäßigen Unterhalts nicht erfüllen kann. Solche Fälle liegen vor, wenn der zur Zahlung verpflichtete Ehegatte aus persönlichen Gründen seine Arbeit verliert, so zum Beispiel wenn er Alkoholiker ist oder der Spielsucht verfallen ist. Es kann auch die Gefahr bestehen, dass der verpflichtete Ehegatte die irische Gerichtsbarkeit verlässt und damit die Durchsetzbarkeit der Anordnung regelmäßiger Unterhaltszahlungen außer Kraft setzt.¹²⁴

Der Erlass einer Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung kann jederzeit mit oder nach dem Scheidungsurteil getroffen werden. Auch wenn bereits eine Anordnung im Sinne des *section 13 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* erlassen wurde, besteht kein Hindernis auch anschliessend einen Antrag auf eine Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung zu stellen.¹²⁵ Allerdings schließt eine Wiederheirat eine erneute Anordnung zugunsten des wiederverheirateten Ehegatten aus.¹²⁶

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Anordnung, die einen Ehegatten davon ausschließen kann, wiederholt Anträge auf Unterhalt

der Kapitalabfindung nicht einmalig gewesen sein sollte, sondern eine Überprüfung in 3 bis 5 Jahren durchgeführt werden würde.

¹²³ S. dazu z. B. den Fall *CN v. RN* (No. 2) [1996] IFLR 1 (Cir. Ct.).

¹²⁴ S. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.20.

¹²⁵ So in den Fällen: *D v. D.*, (H. Ct.), unveröffentl., Juli 1991, zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, Chap. 17 Fn. 40; *JD v. DD* [1997] 3 IR 64 (H. Ct.); dazu s. u. in diesem Kapitel, § 2, V., 2., b.

¹²⁶ *Sec. 13 (5) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

oder auf Kapitalabfindungen zu stellen. Ein finanziell abhängiger Ehegatte hat prinzipiell einen lebenslänglichen Anspruch auf Unterhalt.¹²⁷ In den Fällen, in denen der berechtigte Ehegatte finanziell unabhängig ist, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gericht eine erneute Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung erlässt, sehr gering. Wenn ein Gericht bereits eine Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung erlassen hat, hat es die Möglichkeit eine derartige Anordnung erneut zu erlassen. Dies geschieht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Begünstigten dies erfordern und der andere Ehegatte die finanzielle Möglichkeit besitzt, die Kapitalabfindung zu leisten.¹²⁸ Es besteht auch nicht die Möglichkeit für die Ehegatten, willentlich oder durch gerichtliche Anordnung eine vollkommene Trennung und Einigung mit dem Ergebnis zu erzielen, dass keiner der Ehegatten mehr von dem anderen durch Ersuchen einer gerichtlichen Anordnung finanziell belangt werden kann.¹²⁹

3. Güterrechtlicher Vermögensausgleich

Mit dem Scheidungsurteil oder zu einem späteren Zeitpunkt kann das Gericht auf Antrag gemäß *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* die Übertragung oder den Ausgleich des güterrechtlichen Vermögens zwischen den Ehegatten anordnen.¹³⁰ Im Unterschied zur Anordnung der

¹²⁷ So *sec. 13 (4) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹²⁸ *Horgan, GILSI 1997, 23*.

¹²⁹ *Shatter, Shatter's Family Law, 17.21*. Zur Frage des *Clean Break* s. u. in diesem Kapitel, § 2, II., 9. S. auch den Fall *JD v. DD [1997] 3 IR 64, 88 ff.* zur Sicht bezüglich des *clean break principle* in Irland. Im Vergleich dazu England, s. u. im 3. Kapitel, § 1, I., 5., und Deutschland ebenso im 3. Kapitel, § 2, II., 4.

¹³⁰ Lord Denning zur Verteilung von Vermögen im Zusammenhang mit einer zusammengebrochenen Ehe in einer Entscheidung des *Court of Appeal* in: *Hanlon v. The Law Society [1980] 1 All ER 763, 770*: „*The court takes the rights and obligations of the parties all together and puts the pieces into a mixed bag ... The court then takes out the pieces and hands them to the two parties - some to one party and some to the other - so that each can provide for the future with the pieces allotted to him or to her ... the court hands them out without paying too nice a regard to their legal and equitable rights but simply according to what is the fairest provision for the future, for mother and father and the children.*“

Zahlung einer Kapitalabbfindung dient der Vermögensausgleich im Sinne des *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* der Zuweisung der eigentlichen Vermögenswerte.¹³¹

Den Gerichten stehen im Rahmen des Vermögensausgleiches gemäß *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* vier Anordnungsmöglichkeiten zur Verfügung. Zunächst kann die Anordnung der Übertragung eines bestimmten Vermögenswertes von einem Ehegatten auf den anderen, auf ein Kind oder auf eine dritte zu bestimmende Person zugunsten eines Kindes erlassen werden.¹³² Eine zweite Möglichkeit ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Ehegatten, in der die Berechtigung an bestimmten Vermögenswerten von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten oder auf Kinder übertragen wird.¹³³ Ist bereits vor der Eheschließung oder auch während der Ehe zwischen den Ehegatten eine förmliche Trennungsvereinbarung getroffen worden, kann diese ferner zur Vermögensneuverteilung durch Anordnung eines Gerichtes zugunsten eines Ehegatten oder eines Kindes abgeändert werden.¹³⁴ Schließlich ist die Teil- oder gänzliche Aufhebung solcher Vereinbarungen möglich, um einen Ausgleich zu erreichen.¹³⁵

Eine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs kann jegliches Vermögen eines Ehegatten betreffen. Dies gilt unabhängig davon, ob es gekauft, geerbt oder auf andere Art und Weise vor oder während der Ehe erworben worden ist.¹³⁶ Der Zeitpunkt und die Art des Eigentumserwerbs ist dabei nur eine von vielen verschiedenen Faktoren,

¹³¹ Eine Definition für den Begriff *property* findet sich im Gesetz nicht, so dass im weiteren allgemein von Vermögenswerten gesprochen wird.

¹³² *Sec. 14 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹³³ *Sec. 14 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹³⁴ *Sec. 14 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹³⁵ *Sec. 14 (1) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996: "the extinguishment and reduction if the interest of either of the spouses under any such settlement."*

¹³⁶ *Shatter, Shatter's Family Law, 17.23.*

die das Gericht in Betracht ziehen muss, wenn es über einen Antrag im Sinne des *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* entscheiden muss.¹³⁷

Der Anspruch auf den Vermögensausgleich erlischt für den Ehegatten, der eine neue Ehe eingeht.¹³⁸ Eine Anordnung bezüglich eines Familienhauses findet dann keine Anwendung, wenn dem einen Ehegatten durch Urteil dieses Haus bereits zugesprochen wurde, dieser zudem wiedergeheiratet hat und mit dem neuen Partner in dem Haus lebt.¹³⁹ Ein Antrag auf Übertragung des Hauses ist in einem solchen Fall für den anderen Ehegatten ausgeschlossen. Dieses gilt ebenso, wenn das Familienhaus ursprünglich im Eigentum des ersten Ehegatten war.¹⁴⁰

In dem Fall *EM v. WM*¹⁴¹ hatten Gerichte in vorhergegangenen Verfahren zwischen den Ehegatten gemäß *section 12 Married Women's Status Act, 1957*,¹⁴² beiden Ehegatten das Nutzungsrecht an dem Haus zugesprochen. Dieses bedeutete für das Gericht im Scheidungsverfahren nicht, dass das Gericht bezüglich des Familienhauses keine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs erlassen konnte. *McGuinness J.* bestimmte, dass nachdem die Nutzungsrechte an einem Haus nach

¹³⁷ S. dazu der Fall *AO'L v. BO'L* [1996] 2 Fam LJ 63 (Cir. Ct.), in dem *McGuinness J.* die Anordnung eines güterrechtlichen Vermögensausgleichs ablehnte, aber den Verkauf des Familienhauses anordnete. Mit dem Verkauf gingen IR £ 80.000 an die Ehefrau, so dass diese sich eine entsprechende Wohnung leisten konnte. Der restliche Erlös des Verkaufs ging an den Ehemann, so dass auch für ihn der Erwerb eines Heimes möglich sein sollte. *McGuinness J.* stellte fest, dass die Ehefrau dabei die rechtliche Situation vor der Scheidung und selbst vor der Ehe nicht vergessen dürfe. Das Familienhaus habe vor der Heirat dem Ehegatten gehört und während der gesamten Zeit sei dieser für die Hypothekenzahlungen aufgekommen. *McGuinness J.* hielt zudem fest, dass eine Verschiebung des gesamten Vermögens auf die Ehefrau dabei nicht den vom Ehemann geleisteten Beitrag anerkennen würde.

¹³⁸ *Sec. 14 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹³⁹ *Sec. 14 (7) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁴⁰ *Shatter, Shatter's Family Law, 17.24; in diesem Zusammenhang s. AO'L v. BO'L* [1996] 2 Fam LJ 63 (Cir. Ct.).

¹⁴¹ [1996] IFLR 155 (Cir. Ct.).

¹⁴² Inzwischen ersetzt durch *sec. 36 Family Law Act, 1995.*

dem gewöhnlichen *Law of Trust* bereits zwischen den Ehegatten aufgeteilt worden sei, ein Gericht mit einer Anordnung des Vermögensausgleichs eine Neuverteilung des Eigentums bestimmen könne. Sie hielt fest, dass *section 15 Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989*¹⁴³ den Gerichten eine völlig neue Befugnis zur Übereignung von Eigentum zwischen den Ehegatten übertrage, um so eine billigkeitsrechtliche Verteilung des Familieneigentums zu erreichen.¹⁴⁴ Folglich ist eine vorherige Entscheidung nach *section 12 des Married Women's Status Act, 1957* oder nach *section 36 Family Law Act, 1995* keine Schranke für eine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleich, wenn diese Anordnung dasselbe Eigentum betrifft, über das bereits im vorherigen Verfahren entschieden wurde.

a. Übertragung von Vermögenswerten

In der Praxis beziehen sich Anordnungen des güterrechtlichen Vermögensausgleichs nach *section 14 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* meistens auf das Familienhaus, Haushaltsgegenstände und auf den Familienwagen.¹⁴⁵ Es können auch eine Reihe anderer Vermögenswerte betroffen sein, da der Begriff des Vermögens eine weite Bedeutung hat. Unter diesen Begriff fällt zum Beispiel die Ferienwohnung, Investitionsgüter, Agrarland, Aktien, Kunstgegenstände und Antiquitäten, aber auch Anwartschaftsrechte am Eigentum des anderen Ehegatten.¹⁴⁶ Eine derartige Anordnung bezieht sich nicht nur auf das Inventar eines landwirtschaftlichen Betriebes sondern auch auf dessen Nutz- und Haustiere. Dadurch kann ebenso der Streit gelöst werden, wer der

¹⁴³ *Sec. 15 Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989* ist die erste gesetzliche Vorschrift gewesen, die den Gerichten die Anordnung eines güterrechtlichen Vermögensausgleichs ermöglichte.

¹⁴⁴ *EM v. WM* [1996] IFLR 155, 162 (Cir. Ct.).

¹⁴⁵ *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.27.

¹⁴⁶ *Walls, GL.SI* 1997, 25

zukünftige Eigentümer des Familienhundes oder anderer Haustiere sein soll.¹⁴⁷

Das Gericht kann entweder die Verschiebung des gesamten Eigentums eines Ehegatten an einem Vermögensgegenstand auf den anderen anordnen, so dass zum Beispiel das gesamte Anrecht des Ehemannes an dem Familienhaus auf die Ehefrau überschrieben wird¹⁴⁸ oder dass eine Gemeinschaftsbeteiligung zwischen den Ehegatten an dem Haus entsteht. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Teilverschiebung.¹⁴⁹ Gehörte das Haus ursprünglich den Eheleuten gemeinsam, kann angeordnet werden, dass der Anteil des einen Ehegatten auf den anderen übergeht. Solch eine Anordnung wird meistens im Zusammenhang mit einer anderen Anordnung getroffen, mit der entschieden wird, welcher Ehegatte nicht in dem Familienhaus leben soll.¹⁵⁰

b. Vermögensauseinandersetzung

Section 14 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996 erlaubt den Gerichten, eine Anordnung der Vermögensauseinandersetzung zu treffen. So besteht die Möglichkeit, dass dem einen Ehegatten ein lebenslanges Wohnrecht in dem Familienhaus zugesprochen wird. Dieses Wohnrecht kann nach dessen Tod auf den anderen Ehegatten oder auf Kinder übertragen werden. Das Familienhaus oder auch andere

¹⁴⁷ Weitere Beispiele bei *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.27.

¹⁴⁸ So z. B. in dem Fall *AS v. GS & AIB* [1994] 1 IR 407 (H. Ct.), in dem *McGuinness J.* die Übertragung des alleinigen Eigentums an dem Familienhaus der Ehefrau anordnete.

¹⁴⁹ S. dazu den Fall *JC v. CC* [1994] 1 Fam LJ 22 (H. Ct.), in dem *Barr J.* das Eigentum des Ehemannes an dem Familienhaus der Ehefrau zur Hälfte übertrug und ihr im übrigen das alleinige Wohnrecht zusprach.

¹⁵⁰ In dem Fall *RF v. JF* [1996] IFLR 12; [1995] 3 Fam LJ 90 (Cir. Ct.) ordnete *McGuinness J.* an, dass der Teil des gemeinsamen Anrechts der Ehefrau an dem Familienhaus dem Ehemann übertragen wurde, da die Ehefrau es nicht wünschte, in dem Familienhaus zu leben. Im Gegenzug sollte der Ehemann seiner Frau £ 25.000 zahlen.

Vermögenswerte können einem Treuhänder übertragen werden, so dass die Ehefrau mit den Kindern in dem Haus leben kann und den Kindern das Anwartschaftsrecht an dem Haus übertragen wird.¹⁵¹ Solch eine Anordnung kann dann ergehen, wenn der Verdacht besteht, dass der begünstigte Ehegatte nicht die Verantwortung über die Vermögensgegenstände tragen kann, das heißt das Vermögen verschwenden oder in Gefahr bringen könnte.¹⁵²

c. Änderung vorehelicher oder ehelicher Vereinbarungen

Ist vor oder während der Ehe eine Vereinbarung¹⁵³ bezüglich des Vermögens oder des Eigentums der Ehegatten getroffen worden, kann das Gericht diese Vereinbarung gemäß *section 14 (1) (c) und (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* zugunsten eines der Ehegatten ändern¹⁵⁴, aufheben oder beschränken.¹⁵⁵ Die Rechtspositionen eines Ehegatten können dadurch erhöht, vermindert oder vollkommen aufgehoben werden sowie einem Ehegatten übertragen werden, der zuvor keine Ansprüche hatte.¹⁵⁶ Da die Definition des Vermögensbegriffs in *section 14 (1) (c) und*

¹⁵¹ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 79.*

¹⁵² Im einzelnen dazu s. *Shatter, Shatter's Family Law, 17.32.*

¹⁵³ Eine Vereinbarung *ante nuptias* ist vor der Hochzeitszeremonie abgeschlossen. Eine solche ist z. B. ein *trust*, das von dem Vater der Braut begründet wird, um so zukünftig Gelder zur Verfügung zu stellen, die der Ausbildung etwaiger Enkelkinder zugute kommen sollen. Eine Vereinbarung *post nuptias* wird nach der Eheschließung getroffen und beinhaltet eine förmliche Vereinbarung über das Getrenntleben; dazu s. *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 31.*

¹⁵⁴ *Sec. 14 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁵⁵ *Sec. 14 (1) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁵⁶ *Sec. 14 (1) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* ermöglicht lediglich das Erlöschen oder die Verminderung einer Rechtsposition eines Ehegatten, die auf einer vorehelichen oder ehelichen Vereinbarung beruht. In den Fällen, in denen ein Ehegatte durch *trust* oder durch eine andere Vereinbarung ein Nutzungsrecht an Eigentum oder an einem Vermögen auf ein abhängiges Kind überträgt, um den Anspruch des anderen Ehegatten nichtig zu machen, kann das Gericht diese Vereinbarung grundsätzlich nicht außer Kraft setzen. In dem Fall *RF v. JF* [1996] IFLR 12, ordnete *McGuinness J.* gemäß *secs. 15, 29 Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989* jedoch an, dass von IR £ 52.700, die der Ehegatte in ein Trust gezahlt hatte und damit die beiden gemeinsamen Kinder und seine Mutter

(d) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 sehr weit ausgelegt wird,¹⁵⁷ können die Gerichte in zuvor getroffene Abmachungen bezüglich vieler verschiedener Angelegenheiten eingreifen.¹⁵⁸

Inzwischen ist die Frage, ob ein Ehegatte in einem Scheidungsverfahren einen Antrag auf Vermögensausgleich stellen kann, obwohl die Ehegatten zuvor eine ordnungsgemäße Trennungsvereinbarung eingegangen sind, geklärt.¹⁵⁹ In dem Fall *N (C) v. N (R)* hielt *McGuinness J.* fest, dass die Ausführungen einer Trennungsvereinbarung keine Schranke hinsichtlich des Ermessens des Gerichts darstellen würden.¹⁶⁰ Der Begriff *post-nuptial settlement*, auf den sich der wortgleiche *section 15 (1) (c) Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 bezieht, beinhaltet die zwischen Ehegatten getroffene Trennungsvereinbarung. Der *Oireachtas* hat beabsichtigt, den Gerichten die Befugnis zu geben, solche Vereinbarungen ändern zu können. Das Bestehen einer Trennungsvereinbarung kann nicht den Rechtsweg nach *section 15 (1) (c) Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 ausschließen. Eine voreheliche oder eheliche Vereinbarung zwischen Ehegatten kann folglich kein Hindernis für die Ausübung des Ermessens der Gerichte darstellen, wenn das Gericht der Ansicht sei, dass der Inhalt der getroffenen Vereinbarung den unterhaltsabhängigen Ehegatten oder Kinder nicht oder nur unverhältnismäßig schlecht versorgt sehe.¹⁶¹ Diese

begünstigte, IR £ 25.000 an die Ehefrau ausgezahlt werden sollten, so dass diese sich eine Wohnung kaufen konnte. Die restlichen Gelder blieben in dem Trust zugunsten der Kinder, die Begünstigung der Mutter wurde aufgehoben.

¹⁵⁷ Vgl. die umfangreichen Auslegungsbeispiele bei *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.27.

¹⁵⁸ S. dazu insbesondere die Fälle *N(C) v. N(R)* [1995] 1 Fam LJ 14 und *J.D. v. D.D.* [1997] 3 IR 84 (H. Ct.).

¹⁵⁹ Dazu s. *Connelly*, *ILT* 1999, S. 9.

¹⁶⁰ *N(C) v. N(R)* [1995] 1 FamLJ 14 (Cir.Ct.).

¹⁶¹ Dazu s. den Art. 41.3.2° der irischen Verfassung und *sec. 5 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Kommentierungen sind offensichtlich auch auf *section 14 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* anwendbar, da beide inhaltlich identisch sind.

4. Spezielle Anordnungen bezüglich des Familienhauses

Mit der Gewährung der Scheidung oder zu jedem späteren Zeitpunkt nach der Scheidung kann ein Gericht auf Antrag Anordnungen erlassen, die insbesondere das Bewohnen oder den Verkauf des Familienhauses betreffen.¹⁶² Diese Anordnungen ergehen unabhängig von Anordnungen des güterrechtlichen Vermögensausgleichs im Sinne des *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

Eine der Scheidungsvoraussetzungen ist das Getrenntleben der Ehegatten.¹⁶³ Ein Gericht muss dabei in Betracht ziehen, dass es den Ehegatten, abgesehen von einigen Ausnahmen,¹⁶⁴ unmöglich sein wird, nach der Scheidung weiterhin in demselben Haus zu leben. Der finanziell abhängige Ehegatte und die Kinder müssen eine angemessene und sichere Wohnung haben.¹⁶⁵ *Section 15 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* ermöglicht den Gerichten verschiedene Entscheidungen¹⁶⁶: Die Übertragung des Wohnrechts auf einen der Ehegatten auf Lebzeiten, für eine bestimmte Zeit oder bis das Scheidungsgericht eine abändernde Anordnung trifft.¹⁶⁷ Ferner ist ein Gericht befugt, den Verkauf des Familienhauses anzuordnen, um den Erlös des Verkaufs zwischen den

¹⁶² *Sec. 15 (1) (a), (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁶³ *Sec. 5 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹⁶⁴ Zu dem Thema „Getrenntleben unter einem Dach“ s. o. in diesem Kapitel, § 1, II., 1., a., bb.

¹⁶⁵ *Sec. 15 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996: "The court, ..., shall have regard to the welfare of the spouses and any dependent members of the family ...".*

¹⁶⁶ Eine nähere Betrachtung der *miscellaneous ancillary orders* bzgl. des Familienhauses findet sich in: Walls, [1997] GILSI 24 - 25.

¹⁶⁷ *Sec. 15 (1) (a) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

Ehegatten aufzuteilen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen, die daran ein berechtigtes Interesse hat.¹⁶⁸

a. Wohnrecht auf Lebzeit

Ein Gericht kann einem der Ehegatten das Recht gewähren, auf Lebzeiten¹⁶⁹ in dem ehemaligen Familienhaus zu wohnen.¹⁷⁰ Diese Anordnung kann unabhängig davon getroffen werden, ob das Haus Eigentum des von dieser Anordnung begünstigten Ehegatten ist, dem vom Wohnrecht ausgeschlossenen Ehegatten gehört oder auch im Eigentum beider Ehegatten steht.¹⁷¹

Der Ehegatte, der kein Wohnrecht genießt, kann jederzeit einen Antrag auf Änderung dieser Anordnung stellen,¹⁷² wenn sich die Lebensumstände der Geschiedenen geändert haben.¹⁷³ Ausgeschlossen wird ein solcher Änderungsantrag jedoch, wenn der zuvor begünstigte Ehegatte wiedergeheiratet hat und mit seinem neuen Ehepartner das ehemalige Familienhaus bewohnt.¹⁷⁴ Manche Rechtspraktiker sehen in der Möglichkeit des Änderungsantrags einen Nachteil, der ungerechte Folgen mit sich bringen könnte.¹⁷⁵ Ist zum Beispiel der Ehemann von dem Wohnrecht ausgeschlossen, kann er weiterhin die Hoffnung hegen, dass sich die Lebensumstände der geschiedenen Ehefrau in der Zukunft derart verbessern, dass ein Antrag auf Änderung der Anordnung Erfolg haben würde. Eine Wiederheirat der Ehefrau würde jedoch in einem solchen Fall

¹⁶⁸ Sec. 15 (1) (a) (ii) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁶⁹ S. dazu *JC v. CC* [1994] 1 Fam LJ 22 (H. Ct.).

¹⁷⁰ Sec. 15 (1) (a) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁷¹ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 75.

¹⁷² Sec. 22 (1) (f) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁷³ S. dazu *VS v. RS* [1992] 2 Fam LJ 52 (H. Ct.).

¹⁷⁴ Sec. 15 (3) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁷⁵ So z. B. *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 76.

dem Ehemann das Recht auf einen Änderungsantrag entziehen, wenn die Ehefrau weiterhin in dem Haus wohnen kann.¹⁷⁶

b. Wohnrecht auf bestimmte Zeit

Ein Gericht kann einen Zeitraum bestimmen, im Rahmen dessen einer der Eheleute in dem Familienhaus leben kann.¹⁷⁷ Der Zeitraum beträgt in der Regel einige Monate oder Jahre.¹⁷⁸ Er kann aber auch durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses determiniert werden.¹⁷⁹ Möglich ist auch eine Beschränkung bis zum Erlass einer neuen Anordnung,¹⁸⁰ das heißt bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten eine abändernde Anordnung bezüglich des Wohnrechts erläßt.¹⁸¹

Wird das Wohnrecht zeitlich begrenzt, darf das Wohlergehen der finanziell abhängigen Familienmitglieder nicht außer Betracht gelassen werden. Die Kontinuität und Stabilität, die die Kinder empfinden, wenn sie weiterhin in dem Familienhaus leben, ist den Gerichten bekannt. Der Nachteil für den begünstigten Ehegatten ist offensichtlich, wenn dieser nur für einen bestimmten Zeitraum die Sicherheit des Wohnrechts an dem Haus hat und dieses Recht in der Zukunft zu einem Ende kommen wird, wenn der begünstigte Ehegatte vielleicht nicht mehr in der Lage ist, es mit einem Wohnortwechsel aufzunehmen. Der Nachteil des Ehegatten

¹⁷⁶ *Walls/Bergin*, The Law of Divorce in Ireland, S. 76.

¹⁷⁷ Sec. 15 (1) (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

¹⁷⁸ So in: *JL v. JL* [1996] IFLR 147 (Cir. Ct.).

¹⁷⁹ Bedingung war in dem Fall *VS v. RS* [1992] 2 Fam LJ 52 (H. Ct.), dass das jüngste Kind das achtzehnte Lebensjahr erreichen sollte. Weitere Bedingungsmöglichkeiten finden sich bei *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.40.

¹⁸⁰ S. dazu *VS v. RS* [1992] 2 Fam LJ 52 (H. Ct.).

¹⁸¹ Sec. 22 (1) (f) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

ohne Wohnrecht ist der Ausschluß des Nutzens seines Eigentums bis zu einem zukünftigen Datum.¹⁸²

c. Verkauf des Familienhauses

Section 15 (1) (a) (ii) Family Law (Divorce) Act, 1996 ermöglicht den Gerichten, eine Anordnung des Verkaufs des Familienhauses zu treffen. Dabei bestimmt ein Gericht notwendigerweise die Aufteilung des Erlöses des Verkaufs zwischen den Ehegatten. Es kann vorgegeben werden, dass dem finanziell abhängigen Ehegatten oder dem Ehegatten mit dem geringeren Einkommen eine bestimmte Geldsumme zugeteilt wird, die aus dem Nettoerlös des Verkaufs des Hauses realisiert wurde.¹⁸³ Es kann ferner eine prozentuale Aufteilung des Erlöses erfolgen.¹⁸⁴ Eine weitere Möglichkeit besteht in dem Zuspruch des gesamten Nettoverkaufserlöses an einen Ehegatten.¹⁸⁵

Der Verkauf des Familienhauses ist von allgemeinen Umständen¹⁸⁶ und den fallspezifischen Faktoren abhängig zu machen.¹⁸⁷ Das Haus darf

¹⁸² Vor- und Nachteile eines Wohnrechts auf Zeit sind differenziert dargestellt bei *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 76.*

¹⁸³ In dem Fall *SB v. RB* [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.) ordnete *McGuinness J.* den Verkauf des Hauses an und verlangte, dass aus dem Nettoerlös von IR £ 94.000 der Ehefrau IR £ 85.000 zukommen sollten, um ihr die Sicherheit für den Kauf eines neuen Hauses zu bieten.

¹⁸⁴ So z. B. der Fall *JD v. PD*, (H. Ct., unveröffentlicht), August 1994, zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law, 17.41*, in dem *Lynch J.* den Verkauf des Familienhauses anordnete und verlangte, dass der Nettoerlös zu 83 % der Ehefrau und zu 17 % dem Ehemann zukommen sollte.

¹⁸⁵ Der Fall *CN v. RN (No 2)* [1996] IFLR 1 (Cir. Ct.) bietet dazu eine interessante Illustration. *McGuinness J.* ordnete den Verkauf des Hauses unter bestimmten Bedingungen an, dass der zu erwartende Nettoerlös von IR £ 100.000,-, der aus dem Verkauf zu realisieren war, a) IR £ 70.000,- genutzt werden sollten, um für die Ehefrau ein alternatives Haus zu erwerben, in dem sie ein ausschließliches Wohnrecht zu Lebzeiten hatte und b) das Haus in den gemeinsamen Namen des Ehemannes und der Ehefrau zu kaufen war und das Gesamthandseigentum nicht ohne weitere Gerichtsanordnung auseinandergesetzt werden könne. Mit der Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung wurden der Ehefrau die restlichen IR £ 30.000,- mit der Bedingung zugesprochen, dass diese als Investition für eine Altersversorgung angesehen werden sollten.

¹⁸⁶ *Sec. 15 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

zum Beispiel nicht zum Verkauf angeboten werden, bevor das gemeinsame Kind seinen Schulabschluss macht, seine Ausbildung beendet hat oder ein Ehegatte zu erwartende Gelder erhalten hat.¹⁸⁸ Der Verkauf kann auch so lange aufgeschoben werden, bis ein Ehegatte einen Vertrag zum Erwerb einer neuen Unterkunft unterschrieben hat. Ausserdem kann ein Gericht anordnen, dass der wohlhabendere Ehegatte die Finanzierung des Erwerbs einer neuen Wohnung für den anderen Ehegatten überbrücken muss, bis der Verkauf des Familienhauses durchgeführt worden ist. Haben die Ehegatten Schulden, kann der Erlös des Verkaufs auch zur Tilgung der Schulden eingesetzt werden.¹⁸⁹

Der Verkauf des Familienhauses umfasst den Verkauf an einen Dritten. Eine Anordnung des Verkaufs von Anteilen an dem Haus von dem einen Ehegatten an den anderen ist ausgeschlossen. Die Nachteile, die der Verkauf des Familienheimes mit sich bringt, sind offensichtlich. Das Haus, das für viele Jahre das Zuhause einer Familie darstellte, wird unter solchen Umständen verkauft, die für alle Beteiligten bestürzend sind. Gemeinsame Kinder müssen nicht nur die Trennung ihrer Eltern ertragen, sondern auch mit einem Umzug umgehen, oft auch die Nachbarschaft und Schule verlassen. Von Vorteil ist, dass der Erlös aus dem Verkauf zwischen den Eheleuten aufgeteilt werden kann, so dass dem einen oder auch beiden die Möglichkeit gegeben wird, eine neue Wohnung zu kaufen.

d. Kombination der Anordnungen

Ein Wohnrecht gemäß *section 15 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* wird oftmals in Verbindung mit anderen Anordnungen ausgesprochen. Hält ein Gericht es für angebracht, einem Ehegatten das

¹⁸⁷ *Sec. 20 Family Law (Divorce) Act, 1996*, dazu s. u. in diesem Kap., § 2, III.

¹⁸⁸ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 77

¹⁸⁹ Weitere Beispiele finden sich in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.43.

alleinige Wohnrecht in dem Familienhaus zuzusprechen, kann es zudem anordnen, Anteile des anderen Ehegatten an dem Haus auf den begünstigten Ehegatten zu übertragen. So wird der Verlust des Hauses, z. B. durch Verschulden des anderen Ehegatten, verhindert.¹⁹⁰ Anschließend kann die Zahlung einer Kapitalabfindung aus dem Verkaufserlös an den von dem Wohnrecht ausgeschlossenen Ehegatten gezahlt werden, um diesem den Kauf oder auch die Miete einer angemessenen Wohnung zu ermöglichen.¹⁹¹

In einem Fall, in dem die Kinder während der Schulzeit mit dem Vater in dem Familienhaus leben sollten, ordnete der Richter an, dass der Ehemann zum Nachteil seiner Frau das alleinige Wohnrecht in dem Familienhaus haben sollte. Gleichzeitig mußte dem Bedürfnis der Ehefrau nach einer angemessenen Wohnung für sich und die Kinder, wenn diese in der schulfreien Zeit bei ihr wohnten, gerecht werden. Der Richter erließ eine Anordnung des Vermögensausgleichs durch Zuweisung der Anteile der Ehefrau an dem gemeinsamen Familienhaus an den Ehemann. Dies erfolgte unter der Bedingung, dass der Ehemann der Frau im Gegenzug eine Summe in Höhe von IR £ 40.000 zahlen musste.¹⁹²

Von den Gerichten wird verlangt, im Interesse des Wohlergehens der Eheleute und der Kinder bemüht zu handeln. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es den betroffenen Eheleuten nach der Scheidung nicht möglich sein wird, weiterhin zusammenzuleben,¹⁹³ so dass für einen finanziell abhängigen Ehegatten oder für Kinder eine angemessene und sichere Wohnung gefunden werden muss.¹⁹⁴ Es muss jeder einzelne Fall

¹⁹⁰ Eine solche Anordnung kann angebracht sein, wenn die Schulden des einen Ehegatten das Eigentum an dem Haus gefährden könnten; s. dazu den Fall *AS v. GS & AIB* [1994] 1 IR 407 (H. Ct.).

¹⁹¹ S. dazu *LC v. AC* [1994] 1 FamLJ 19 (H. Ct.).

¹⁹² *AF v. EF*, (unveröffentlicht, Mai 1995), (Cir. Ct.), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.44.

¹⁹³ Vgl. dazu *sec. 5 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹⁹⁴ S. dazu *sec. 15 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

für sich betrachtet werden, wenn von einem Gericht kombinierte Nebenentscheidungen getroffen werden.¹⁹⁵

e. Weitere Scheidungsfolgen

Gemäß *section 15 (1) (b) bis (f) Family Law (Divorce) Act, 1996* können betroffene Eheleute oder Dritte zugunsten eines Kindes einen Antrag auf Erlass von Anordnungen stellen, die in verschiedenen anderen Gesetzen als im *Family Law (Divorce) Act, 1996* geregelt sind. Diese Anordnungen setzen zuerst den Erlass eines Trennungs- oder Scheidungsurteils voraus. Damit wird verhindert, dass während eines Scheidungsverfahrens verschiedene Gerichtsverfahren eröffnet werden, um die Folgen einer zusammengebrochenen Ehe zu lösen.¹⁹⁶ Dieses sind Anordnungen, die den Charakter von *ancillary orders*¹⁹⁷ verliehen bekommen haben, werden aber an dieser Stelle besprochen, da die Anordnungen speziell das Familienhaus betreffen.

Gemäß *section 15 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* kann ein Gericht bei Streit über die Eigentums- und Besitzverhältnisse des Vermögens eine Anordnung im Sinne des *section 36 Family Law Act, 1995* erlassen.¹⁹⁸ Die *sections 4, 5, 7 oder 9 Family Home Protection Act, 1976*¹⁹⁹ gewährleisten einen effektiven Schutz des Familienhauses und

¹⁹⁵ Vgl. *sec. 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu s. u. in diesem Kap., § 2, III. Weitere interessante Fälle sind *TT v. TT* (unveröffentlicht) (Cir. Ct.), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.45. wo die langjährige Krankheit der vier Kinder im Alter von 21, 24, 25 und 28 waren, in Betracht gezogen werden musste; *MK v. PK* [1991] 9 FamLJ 12 (H. Ct.); *TF v. Ireland* [1995] 1 IR 321 (H. Ct.; Sup. Ct.); *SB v. RB* [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.).

¹⁹⁶ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.50.

¹⁹⁷ Dazu s. o. in diesem Kap., § 2, I.

¹⁹⁸ S. auch den Fall *EM v. WM* [1994] 3 Fam LJ 93 (Cir. Ct.), der sich jedoch auf den entsprechenden *sec. 16 Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989* bezog.

¹⁹⁹ *Sec. 15 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996. Sec. 4 Family Home Protection Act, 1976* gilt dabei nur für Trennungsverfahren.

des Hausrates.²⁰⁰ Nach den *sections 2, 3, 4 oder 5 Domestic Violence Act, 1996*²⁰¹ können Sicherheits-, Ausschluß- (*barring orders*) oder Schutzanordnungen getroffen werden, wenn der eine Ehegatte den anderen nach der Scheidung weiterhin belästigt oder bedroht.²⁰² Bevor ein Gericht die Entscheidung für oder gegen ein Scheidungsurteil fällt, kann es auch Anordnungen erlassen, die bis zu einem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt oder bis zur letzten mündlichen Verhandlung gelten sollen.²⁰³ Wenn die Ehegatten das Haus gemeinschaftlich besitzen und sich nicht auf einen Verkauf einigen können, kann jede Partei gemäß den *Partition Acts, 1868 und 1876* einen Antrag auf Teilung oder auf Verkauf anstelle der Teilung stellen.²⁰⁴ Eine physische Aufteilung ist im allgemeinen unpraktisch und oftmals unmöglich, so dass in der Regel eine Anordnung auf Verkauf anstelle der Teilung ersucht wird. Ein Gericht kann jedoch einen Antrag auf Verkauf ablehnen, wenn dafür Gründe vorliegen. Anordnungen nach *section 11 Guardianship of Infants Act, 1964*²⁰⁵ gewähren einem der Ehegatten die Erziehungsgewalt gemeinsamer Kinder, die weiterhin in dem Familienhaus leben sollen.

Die verschiedenen Faktoren des *section 20 Family Law (Divorce) Act, 1996*, die ein Gericht bei Erlass von Nebenentscheidung im Sinne des *section 15 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* beachten muss, sind

²⁰⁰ Nach der gesetzlichen Definition gemäß *sec. 9 (7) Family Home Protection Act, 1976* umfaßt der Begriff des Hausrates alle Dinge, die dem normalen Gebrauch oder als Schmuck im Haushalt dienen wie zum Beispiel Möbel, Bettstätten und -wäsche, Porzellan, Steingut und Töpferwaren, Glas, Bücher, aber auch verbrauchbare Vorräte, Gartengeräte und sogar Haustiere, im Grunde alles Dinge, die besessen werden können. Ausgeschlossen davon sind Geld, Sicherheiten für Geld und Gegenstände, die ein Ehegatte für berufliche oder geschäftliche Zwecke benötigt.

²⁰¹ *Secs. 15 (1) (d), 51 Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁰² Dazu s. im einzelnen *Byrne/Binchy, Annual Review of Irish Law 1999*, S. 296.

²⁰³ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 77.

²⁰⁴ *Sec. 15 (1) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁰⁵ *Sec. 15 (1) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

nicht anwendbar.²⁰⁶ Diese sogenannten *ancillary orders* können andere Nebenentscheidungen, die bei Antrag auf Gewährung einer Anordnung im Rahmen des Scheidungsverfahrens erlassen werden, beeinflussen.²⁰⁷ So z. B. hängt die Entscheidung des Gerichts bezüglich des Familienhauses davon ab, ob einem Ehegatten die Erziehungsgewalt der Kinder, die in dem Haus leben sollen, nach *section 11 Guardianship of Infants Act, 1964* zugesprochen wird. Eine Entscheidung, die den einen Ehegatten von der Nutzung der Ehwohnung gemäß dem *Domestic Violence Act, 1996* ausschließt, beseitigt die Notwendigkeit der Gerichte, über die Frage der Gewährung des alleinigen Wohnrechtes gemäß *section 15 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* nachzudenken.²⁰⁸

5. Verkauf von Eigentum

Einen Schutz, um die Durchsetzung der Anordnungen der gesicherten Unterhaltszahlung, der Zahlung einer Kapitalabfindung oder des Vermögensausgleichs zu sichern, beinhaltet *section 19 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*. In den Fällen, in denen eine Anordnung bezüglich des Unterhalts getroffen worden ist,²⁰⁹ kann ein Gericht eine zusätzliche Anordnung erlassen, die den Verkauf von Eigentum der unterhaltspflichtigen Person bestimmt, um mit dem Erlös die angeordneten Zahlungen sicherzustellen.²¹⁰ Dieses Eigentum muss an einem Vermögensgegenstand bestehen oder ein eigentumsähnliches Recht sein, d. h. es muß ein Nutzungsrecht entweder durch Besitz oder Eigentum bestehen.²¹¹

²⁰⁶ *Shatter, Shatter's Family Law, 17.51.*

²⁰⁷ *Shatter, Shatter's Family Law, 17.51.*

²⁰⁸ Dazu im einzelnen *Shatter, Shatter's Family Law, 17.51*

²⁰⁹ So gemäß *secs. 13, 14 Family Law (Divorce) Act, 1996*, hinsichtlich gesicherter Unterhaltszahlungen, Pauschalzahlungen und güterrechtlichen Vermögensausgleichs.

²¹⁰ *Sec. 19 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²¹¹ *Sec. 19 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

Eine solche Kompetenz des Gerichts darf jedoch nicht ausgeübt werden, wenn dadurch ein bereits entschiedenes Wohnrecht²¹² zugunsten des durch einen etwaigen Verkauf von Eigentum betroffenen Ehegatten in dem Familienhaus berührt wird.²¹³ Eine Verkaufsanordnung kann auch nicht ein Familienhaus betreffen, wenn der wiederverheiratete Ehegatte einer Anordnung zufolge rechtmäßig mit dem neuen Partner in dem Familienhaus lebt.²¹⁴ Stellt folglich der zur Zahlung des Unterhalts verpflichtete und wiederverheiratete Ehemann nach dem Scheidungsurteil die Zahlungen an seine erste Frau ein und lebt er mit seiner neuen Frau in der ihm durch das Gericht zugesprochenen ehemaligen Ehemwohnung, kann ein Gericht gemäß *section 19 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996* nicht den Verkauf dieser Wohnung anordnen, um durch den Erlös des Verkaufes den Unterhalt zu sichern.

Eine Anordnung des Verkaufs von Eigentum kann weitere ergänzende Bedingungen enthalten, die das Gericht für angebracht hält.²¹⁵ Eine Reihe von möglichen Bestimmungen werden in *section 19 (3) (b) (i) - (v) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgeführt. Es kann angeordnet werden, wie der Verkauf durchgeführt werden soll, es können Personen bestimmt werden, denen der Kauf angeboten werden soll. Ferner kann ein Zeitpunkt festgelegt werden, vor dessen Eintritt der Verkauf nicht stattfindet, oder auch wie der Begünstigte aus dem Erlös des Verkaufs ausgezahlt werden soll. Des weiteren kann die Bestimmung ergehen, wie der Erlös unter den Ehegatten aufgeteilt werden soll.²¹⁶ Diese Auflistung

²¹² Ein Wohnrecht gem. *sec. 15 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*; auch eine zuvor ergangene Entscheidung nach *sec. 15 (1) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* und dem *Domestic Violence Act, 1996* würde eine Anordnung des Verkaufs von Eigentum nach *sec. 19 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* ausschließen. Dazu s. o. in diesem Kap., § 2, II., 4.

²¹³ *Sec. 19 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²¹⁴ *Sec. 19 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²¹⁵ *Sec. 19 (3) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²¹⁶ Vgl. *sec. 19 (3) (b) (i) - (v) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

ist aber nicht auf diese fünf Möglichkeiten beschränkt, sondern kann im Ermessen eines Gerichts erweitert werden.²¹⁷

6. Entschädigungsanordnungen

Das Scheidungsgesetz erlaubt den Gerichten für den Ersatz von Verlusten möglicher Ansprüche auf Leistungen aus Versicherungen aufgrund der Scheidung zu sorgen.²¹⁸ Auf Antrag eines Ehegatten zu seinen oder zugunsten eines Kindes oder auf Antrag einer dritten Person zugunsten eines Kindes kann eine Entschädigungsanordnung ausgesprochen werden.²¹⁹ Gerichte haben damit die Befugnis, einen Ersatz für Verluste, die direkt aus der Scheidung resultieren, zuzusprechen, der von dem anderen Ehegatten zu begleichen ist.²²⁰

Die Anordnung einer finanziellen Entschädigung verlangt als Ersatz von dem nicht antragstellenden Ehegatten im wesentlichen die Erfüllung einer bzw. mehrerer Voraussetzungen.²²¹ Von einem Ehegatten kann verlangt werden, dass er zugunsten des anderen Ehegatten oder zugunsten eines Kindes eine Lebensversicherung abschließt.²²² Der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 bietet keine Definition für den Begriff der Lebensversicherung und beschreibt auch nicht, welche Art von Lebensversicherung abgeschlossen werden soll.²²³ Es muss folglich im

²¹⁷ So *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.53; so auch gemäß der Wortwahl des sec. 19 (3) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... an order under subsection (1) may contain...".

²¹⁸ Sec. 16 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²¹⁹ Sec. 16 (1) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²²⁰ Eine solche Anordnungsmöglichkeit war in keiner Vorschrift des *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 ausdrücklich genannt. Erstmals wurde diese Anordnung durch sec. 11 *Family Law Act*, 1995 eingeführt.

²²¹ Sec. 16 (1) (i) - (iii) *Family Law (Divorce) Act*, 1996; eine kurze Beschreibung der zu erfüllenden Voraussetzungen findet sich auch in *Horgan*, [1997] GILSI 24.

²²² Sec. 16 (1) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²²³ Für die Definition der Lebensversicherung s. z. B. secs. 91 & 98 (1) *Stamp Act*, 1891 und sec. 3 *Insurance Act*, 1936.

Ermessen eines Gerichts liegen, wie die Lebensversicherung zugunsten des Antragstellers oder zugunsten eines Kindes gestaltet wird. So kann bestimmt werden, dass bei Abschluß einer neuen Versicherung zugunsten des Antragstellers der Antragsteller den Versicherungsvertrag selbst abschließt, der Antragsgegner jedoch die Beiträge zahlen muss. Möglich ist ebenfalls, dass der Antragsgegner die Versicherung abschließt, die Beiträge bezahlt und die Versicherung *in trust* für den Antragsteller besitzt.²²⁴ Ferner kann ein Teil einer Lebensversicherung oder auch der ganze Vertrag auf den antragstellenden Ehegatten oder auf einen Dritten für ein Kind übertragen werden.²²⁵ Letztlich kann dem einen Ehegatten auch aufgetragen werden, einen Betrag in Höhe des Versicherungsbeitrages direkt an den Antragsteller zu entrichten, so dass dieser die Versicherungsgebühr selbst bezahlt.²²⁶

Der Antrag auf Entschädigung im Sinne des *section 16 Family Law (Divorce) Act, 1996* muss während Lebzeiten des anderen Ehepartners gestellt werden.²²⁷ Eine solche Anordnung kann jedoch nicht zugunsten der Partei beschieden werden, die wiedergeheiratet hat.²²⁸ Eine erlassene Anordnung verliert dann an Rechtskraft, wenn der Antragsteller wiederheiratet oder stirbt.²²⁹

Ein Gericht kann gemäß *section 16 (2) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* einen Entschädigungsbeschluss zusätzlich zu anderen oder auch anstelle von Anordnungen treffen. Dabei sind sämtliche Umstände des Antragstellers oder eines Kindes bei einer Entscheidung zu

²²⁴ Shatter, Shatter's Family Law, 17.56.

²²⁵ Sec. 16 (1) (ii) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²²⁶ Sec. 16 (1) (iii) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²²⁷ Sec. 16 (1) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²²⁸ Sec. 16 (2) (c) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²²⁹ Sec. 16 (2) (b) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

berücksichtigen.²³⁰ In diesem Zusammenhang ist das Gericht insbesondere um die zukünftige finanzielle Sicherheit des antragstellenden Ehegatten oder unterhaltsabhängiger Kinder besorgt. Soweit es möglich ist, soll keiner der Beteiligten einen finanziellen Verlust durch die Scheidung erleiden.²³¹ Entweder muss die finanzielle Sicherheit des antragstellenden Ehegatten oder des unterhaltsabhängigen Kindes abgedeckt sein,²³² oder es muß ein Ausgleich des Verlusts eines möglichen Anspruches des Antragstellers oder des Kindes auf Erhalt einer Leistung (z. B. aus einer Pensionskasse) aufgrund der Scheidung vollkommen oder zumindest teilweise durch eine Anordnung nach *section 16 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* erfolgen können.²³³

In den Fällen, in denen sich das Gericht für die Anordnung eines Entschädigungsbeschlusses entscheidet, kann es beschließen, dass aus einer Reihe von verschiedenen Gründen ein solcher Beschluss nicht ergehen soll. So kann es passieren, dass keine Versicherungsgesellschaft aufgrund des schlechten Krankheitsbildes des zu begünstigenden Ehegatten mit diesem eine Lebensversicherung abschließen wird oder dass die Aufbringung der Versicherungsprämie, die das Gericht für den antragstellenden Ehegatten für angebracht hält, die finanziellen Kapazitäten des verpflichteten Ehegatten übersteigen würde.

²³⁰ Dieses sind Ersetzungen oder zusätzliche Anordnungen neben anderen Folgeentscheidungen gemäß *secs. 8, 9, 10, 12 Family Law Act, 1995* oder gemäß *secs. 13, 14, 15 oder 17 Family Law (Divorce) Act, 1996*; s. *sec. 16 (2) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²³¹ Dementsprechend kann ein Entschädigungsbeschluss nur dann erlassen werden, wenn das Gericht die Bedingungen des *sec. 16 (1) (a) und (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* positiv bejahen kann.

²³² *Sec. 16 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²³³ *Sec. 16 (1) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

7. Versorgungsausgleich

Die Gerichte haben die Befugnis erlangt, den Rentenanspruch des einen oder auch beider Ehegatten nach dem Erlass eines Scheidungsurteils bestimmten Umständen entsprechend anzupassen.²³⁴ Damit folgte der Gesetzgeber der Grundanschauung, welche die Pension als Bestandteil eines gesamten Vergütungspakets des Einzelnen ansieht.²³⁵ Es ist das Bewußtsein gewachsen, Vorsorgemaßnahmen für den Ruhestand zu ergreifen.

Versorgungsleistungen, im Sinne von Pensionen oder Renten, sollten im Scheidungsfall geregelt sein. Eine Anordnung des Versorgungsausgleichs kann in Bezug auf Pensionsbezüge oder auf Versicherungsleistungen erlassen werden. Dieses sind Rentenzahlungen, die von einem Altersversorgungswerk geleistet werden, in dem einer der Ehegatten zu dem Zeitpunkt des Erlasses einer Anordnung des Versorgungsausgleichs Mitglied ist.²³⁶ Typische Arten von Renten sind:

- (a) Altersrente für ein Mitglied eines Altersversorgungswerkes;
- (b) eine Rente für einen Ehegatten eines verstorbenen Mitglieds;
- (c) die Möglichkeit der Umwandlung einer Altersrente in eine Zahlung einer steuerfreien Kapitalabfindung;
- (d) die Zahlung eines Sterbegeldes an den Ehegatten des Mitglieds, wenn das Mitglied vor dem Eintritt des Rentenalters stirbt.

²³⁴ Sec. 17 *Family Law (Divorce) Act, 1996*. S. auch die *Pension Schemes (Family Law) Regulations, 1997, SI 107/1997* und *The Pension Provisions of the Family Law Act 1995 and the Family Law Divorce Act 1996: Guidance Notes*, veröffentlicht von dem *Pension Board* (April 1997) (im folgenden zit. als *Guidance Notes*); s. dazu auch *Finucane/Buggy, Irish Pension Law & Practice, Chapt. 15; Gallagher, [1996] 90 GILSI 201*.

²³⁵ Dazu s. *Walls/Bergin, The Law of Divorce, S. 193*.

²³⁶ Sec. 17 (2) & (3) *Family Law (Divorce) Act 1996*. Ein Mitglied eines Altersversorgungswerkes ist eine Person, die in das Versorgungswerk aufgenommen wurde und Ansprüche gemäß der Regeln des Versorgungswerkes geltend machen kann. Dazu s. *Pension Schemes (Family Law) Regulations 1997, SI 107/1997, Article 3*, und *"The Pension Provisions of the Family Law Act 1995 and the Family Law (Divorce) Act 1996: Guidance Notes"*, para 20 and 21, veröffentlicht durch den *Pension Board* (April 1997).

Altersversorgungswerke können wie folgt aufgeteilt werden:

- (a) gesetzliche Altersversorgungswerke für Angestellte im öffentlichen Dienst, so beispielsweise Lehrer, Verwaltungsangestellte, Polizisten usw.
- (b) betriebliche Altersversorgungswerke, die von privaten Unternehmen für die eigenen Angestellten angeboten werden;
- (c) persönliche Altersversorgungspläne, die mit Versicherungsunternehmen vereinbart werden, im Rahmen derer Selbständige oder Personen in einem nicht pensionsfähigen Angestelltenverhältnis einzahlen und dadurch für die eigene Pension sparen;
- (d) der Ankauf von Anleihen von Versicherungsunternehmen, an die ehemalige Mitglieder von betrieblichen Altersversorgungswerken ihre Ansprüche übertragen können.

Die Einführung der Scheidung verlangte eine sichere Lösung im Rahmen des Versorgungsausgleichs für einen Ehegatten, der nicht in ein Altersversorgungswerk eingezahlt hat. War ein Ehegatte, der vor der Möglichkeit der gesetzlichen Scheidung durch ein Urteil rechtskräftig getrennt wurde, Mitglied in einem Altersversorgungswerk, hatte dieses die Befugnis, den anderen Ehegatten aufgrund des Trennungsurteils von der Geltendmachung von Ansprüchen auszuschließen, wenn es das Zusammenleben der Ehegatten bei der Geltendmachung von Ansprüchen zur Voraussetzung machte. Der nichteinzahlende Ehegatte hatte mit dem Trennungsurteil seinen gesetzlichen Status als Ehegatte verloren. Um den nichteinzahlenden Ehegatten vor diesen Verlust nach einem Trennungsurteil zu schützen, konnte ein Gericht das Versorgungswerk anweisen, eine gerichtliche Trennung nicht als Grund anzuführen, die Geltendmachung entstandener Versorgungsansprüche durch den anderen Ehegatten gegenüber dem Versorgungswerk geltend

zu machen.²³⁷ Sollte das Versorgungswerk das Zusammenleben der Ehegatten für das Bestehen der Versorgungsansprüche zur Bedingung machen, hatte diese Anordnung das Ziel, bei Fälligkeit der Ansprüche sicherzustellen, dass mit dem Erlass des Trennungsurteils die Ansprüche des anderen Ehegatten nicht untergehen.

Der Versorgungsausgleich kann zusätzlich zu regelmäßigen Unterhaltszahlungen, zur Zahlung einer Kapitalabfindung, zum Vermögensausgleich, zum Erlass einer Entschädigungsanordnung oder auch anstelle von anderen Nebenentscheidungen im Ganzen angeordnet werden.²³⁸ Bei der Entscheidung, ob ein Versorgungsausgleich vorgenommen werden soll, muss das Gericht darauf achten, dass für den Ehegatten oder für ein finanziell abhängiges Kind durch die genannten Anordnungen eine vernünftige Vorsorge getroffen wird.²³⁹ Dabei sind Überlegungen zur Definition einer vernünftigen Vorsorge von dem Gericht anzustellen.²⁴⁰ Wichtig ist, dass alle Ergebnisseiten und vor allem insbesondere alle gesetzlich vorgeschriebenen Faktoren beachtet werden.²⁴¹ Obwohl es den Gerichten möglich ist, neben Unterhaltsanordnungen Anordnungen zur Zahlung von Kapitalabfindungen sowie Anordnungen des güterrechtlichen Vermögensausgleichs Anordnungen des Versorgungsausgleichs zu erlassen, müssen die Gerichte primär prüfen, ob der Erlass der zuerst genannten Anordnungen genügt, um den Bedürfnisse des antragstellenden Ehegatten gerecht zu werden. Erst dann ist in Erwägung zu ziehen, ob ein Versorgungsausgleich notwendig ist.²⁴² Als Folge einer

²³⁷ Sec. 13 (1) *Family Law Act*, 1995.

²³⁸ Sec. 17 (23) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²³⁹ Sec. 17 (23) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁴⁰ S. dazu *Walls*, [1997] *GILSI* 24.

²⁴¹ Sec. 20 *Family Law (Divorce) Act*, 1996; zu den einzelnen Faktoren s. u. in diesem Kapitel § 2, III.

²⁴² Mit anderen Worten ist der Versorgungsausgleich subsidiär, sec. 17 (23) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Anordnung des Versorgungsausgleichs in einem Scheidungsverfahren kann bis zu einem bestimmten Ausmaß jeglicher zukünftiger Antrag auf Erledigung, Änderung, Aufhebung oder Widerruf einer in diesem Verfahren des Versorgungsausgleichs getroffenen Anordnung beschränkt oder ausgeschlossen werden.²⁴³

Separate Anordnungen des Versorgungsausgleichs sind notwendig, wenn das Gericht sowohl Anordnungen bezüglich Pensionsbezüge als auch Anordnungen bezüglich bedingter Leistungen erläßt. In Bezug auf Pensionsbezüge besteht des weiteren die Möglichkeit, mehrere Anordnungen zu treffen. Dies ist möglich, wenn ein Ehegatte aufgrund verschiedener Arbeitsstellen Mitglied in unterschiedlichen betrieblichen Pensionskassen war bzw. ist oder wenn der Ehegatte nur eine Arbeitsstelle hat, jedoch freiwillige Leistungen an eine separate Kasse erbringt.²⁴⁴

a. Pensionsbezüge (*retirement benefits*)

Ein Gericht kann auf Antrag aussprechen, dass angefallene Rentenansprüche, die von einem Versorgungswerk an sein Mitglied zu zahlen sind, anteilig an den geschiedenen Ehegatten oder an einen Dritten zugunsten eines Kindes der Familie, beispielsweise an die Großeltern des Kindes, gezahlt werden.²⁴⁵ Dabei ist eine Anordnung des Versorgungsausgleiches nur alternativ zugunsten des Ehegatten oder zugunsten des Kindes möglich.²⁴⁶ Ausgeschlossen ist ferner der Erlass solcher Anordnungen zugunsten eines wiederverheirateten Ehegatten²⁴⁷

²⁴³ Sec. 17 (26), 22 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁴⁴ S. dazu *Guidance Notes*, para 28.

²⁴⁵ Sec. 17 (2) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁴⁶ Sec. 17 (2) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "..., make an order providing the payment, ..., to either of the following, ..., that is to say (a) the other spouse, ..., and (b) ... for the benefit of a person who is, ..., a dependent member of the family."

²⁴⁷ Sec. 17 (23) (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "The court shall not make a pension adjustment order in favour of a spouse who has remarried."

oder eines Kindes, das nicht mehr unter die Definition eines finanziell abhängigen Familienmitglieds im Sinne des *section 2 (1) Family Law (Divorce) Act 1996* fällt.²⁴⁸

Pensionsbezüge stellen finanzielle Leistungen in Form einer lebenslänglichen oder zeitlich begrenzten Rente dar. Es ist auch eine Zahlung einer zusätzlichen oder einer die Rentenleistungen ersetzenden Kapitalabfindung möglich. Schließlich sind auch Bezüge eingeschlossen, die im Todesfalle nach Rentenbeginn an den verwitweten Ehegatten zu zahlen sind.²⁴⁹

Um den auf den geschiedenen Ehegatten überzuleitenden Versorgungsanspruch zu errechnen, muss ein Gericht zwei Faktoren in Betracht ziehen: Den anrechenbaren Zeitraum und die Prozentzahl der angefallenen Bezüge, die an den originären Leistungsempfänger zu zahlen sind.²⁵⁰ Der anrechenbare Zeitraum ist in der Regel gleichzusetzen mit der Anzahl der Ehejahre. Dies ist jedoch nicht verbindlich, denn das Gericht kann diesen Zeitraum nach seinem Ermessen abweichend bestimmen. Es kann einen Zeitraum festlegen, der bereits vor der Hochzeit beginnt, wenn die Parteien vor ihrer Ehe in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben. Der Zeitraum kann auch vor der eigentlichen Scheidung enden, wenn die Parteien für einige Jahre vor

²⁴⁸ *Sec. 17 (2) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996: "... for the benefit of a person who is, and for so long only as he or she remains, a dependent member of the family."*

²⁴⁹ S. dazu *Guidance Notes*, para. 19.

²⁵⁰ Herr A wird im März 1983 Mitglied der XYZ Rentenversicherung. Im September 1988 heiratet er Frau A und wird im September 1997 wieder geschieden. Die Pensionskasse berechtigt Herrn A, 1/60 seines letzten Monatsgehaltes für jedes Jahr seiner Mitgliedschaft in der Kasse und ein Sterbegeld für die Hälfte dieses Betrages zu erhalten. Zum Zeitpunkt der Scheidung war Herr A für vierzehneinhalb Jahre Mitglied in der Pensionskasse, so dass sein angefallener Anspruch auf Versicherungsleistungen 14,5/60 seines letzten Monatsgehaltes und der Anspruch auf Sterbegeld 7,25/60 beträgt. Das Gericht muss bei dem Versorgungsausgleich einen anrechenbaren Zeitraum in Betracht ziehen, hier der Zeitraum der Ehejahre von 9 Jahren. Die angefallene Rente von Herrn A beträgt in diesem Zeitraum 9/60 seines letzten Monatsgehaltes. Das Gericht kann damit festlegen, dass 50 % dieses Rentenanspruchs nach der Pensionierung des Herrn A an Frau A gehen sollen, d. h. 4,5/60 Rente und 2,25/60 Sterbegeld, sollte Herr A im Ruhestand vor Frau A sterben.

diesem Termin getrennt voneinander gelebt haben. Letztmöglicher Zeitpunkt ist naturgemäß das endgültige Scheidungsurteil.²⁵¹ Rentenansprüche, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, sind also nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, selbst wenn ein Antrag auf Versorgungsausgleich nach dem Erlass des Scheidungsurteils gestellt wird.

b. Bedingte Leistungen (*contingent benefits*)

Eine bedingte Leistung, auf die in der Regel als *death in service benefit* Bezug genommen wird, ist eine Versicherungsleistung oder ein Sterbegeld in Form einer Einmalzahlung (Kapitalabfindung), die vom Gehalt eines einzahlenden Versicherungsmitgliedes, und damit von der Höhe der Beitragsleistungen abhängig sein kann.²⁵² Die Leistung ist fällig und wird ausgezahlt, wenn das Versicherungsmitglied während seiner Beschäftigungszeit, d. h. vor Erreichen des vereinbarten Rentenalters (regelm. 65. Lebensjahr), stirbt.²⁵³

Das Gericht kann auf Antrag mit dem Erlass des Scheidungsurteils anordnen, dass die durch den Tod des versicherten Ehegatten bedingte Leistung von dem Versicherer im Ganzen oder teilweise an den Witwer bzw. die Witwe gezahlt werden muss. Diese Anordnung ist auch zugunsten eines Kindes möglich, wenn der Ehepartner vor dem Versicherungsmitglied stirbt.²⁵⁴ Die Anordnung hinsichtlich einer bedingten Leistung kann damit sowohl zugunsten eines Ehegatten als auch zugunsten eines Kindes getroffen werden.²⁵⁵

²⁵¹ S. dazu *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 198 f.

²⁵² *Shatter*, *Shatter's Family Law*, .17.65.

²⁵³ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 199; *sec. 17 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁵⁴ *Sec. 17 (1) (a) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁵⁵ *Sec. 17 (3) Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... making an order providing for the payment, upon the death of the member spouse, to either of the following, or both of them ..., that is to say (a) the other spouse, and (b) ... for the benefit of a dependent member of the family."

Wie groß der Anteil ist, der an einen geschiedenen Rechtsnachfolger ausgezahlt wird, ist von den einzelnen Umständen des Falles abhängig und entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Für die Entscheidung sind Kriterien anzusetzen, die im Scheidungsgesetz geregelt sind.²⁵⁶

c. Antragsfristen

Anträge auf Anpassung der Rentenbezüge hinsichtlich bedingter Leistungen können nach *section 17 (3) Family Law (Divorce) Act 1996* nur bis zu einem Jahr nach dem Erlass des Scheidungsurteils gestellt werden.²⁵⁷ Ist vor dem Scheidungsurteil ein Trennungsurteil ergangen, beginnt die einjährige Frist erneut mit dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Scheidungsurteils. Der ursprüngliche, im Trennungsverfahren gestellte Antrag kann im Scheidungsverfahren übernommen und erneut gestellt werden. Es kann aber auch ein vollkommen neuer Antrag auf Anpassung der Versicherungsleistungen hinsichtlich des *death in service benefit* im Scheidungsverfahren gestellt werden.²⁵⁸

In *section 17 (2)* des *Family Law (Divorce) Act 1996* ist ausdrücklich bestimmt, dass der Antrag auf Anpassung der Pensionsbezüge nur während der Lebzeiten des Mitglieds der Pensionskasse gestellt werden kann.²⁵⁹ Eine andere zeitliche Frist, wie die der einjährigen Antragsfrist bei bedingten Leistungen, ist nicht vorgesehen. Nach *section 17 (3) Family Law (Divorce) Act 1996* wird im Gegensatz zur Regelung in *section 17 (2) Family Law (Divorce) Act 1996* nicht verlangt, dass ein

²⁵⁶ Anzusetzen sind dabei die in *sec. 20 (2) (d), (f), (g), (k) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgeführten Kriterien.

²⁵⁷ *Sec. 17 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "... on application to it in that behalf not more than one year after the making of the order for the decree ...".

²⁵⁸ S. dazu *Shatter, Shatter's Family Law*, 17. 67.

²⁵⁹ *Sec. 17 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "... at the time of the making of the order for the decree or at any time thereafter during the lifetime of the member spouse ...".

Antrag auf Anpassung des Sterbegeldes nur zu Lebzeiten des Mitglieds der Pensionskasse gestellt werden kann. Hier ist lediglich die Jahresfrist nach dem Scheidungsurteil einzuhalten. Der Ausdruck *during the lifetime* in *section 17 (3) Family Law (Divorce) Act 1996* ist bewusst ausgelassen worden. Dies wird durch die Tatsache gestützt, dass das Sterbegeld ohnehin zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten einmalig ausgezahlt wird und ein Antrag auf Anpassung danach keinen Sinn machen würde.²⁶⁰

d. Umsetzung des Versorgungsausgleich

Die Anordnung des Versorgungsausgleichs führt zu einer Bereitstellung des gesamten Rentenbetrages oder eines bestimmten Teils des Betrages durch einen Ehegatten für den anderen oder für ein Kind, die jeweils keinen eigenen Anspruch auf Rente gelten machen können.²⁶¹ Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann sich nur auf den Teil der Rente beziehen, der nach dem Pensionsplan bis zu dem Zeitpunkt dessen Ergehens angefallen ist.²⁶² Zwei Punkte muss die gerichtliche Anordnung im einzelnen aufführen: (i) Den Zeitraum, in dem der Pensionsberechtigte während seiner Mitgliedschaft vor der Gewährung des Scheidungsurteils gearbeitet hat,²⁶³ und (ii) den Prozentsatz des Pensionsanspruchs, der während dieser Zeit angefallen ist.²⁶⁴

²⁶⁰ So auch *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.68.

²⁶¹ *Sec. 17 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁶² *Sec. 17 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996: "... of that part of the retirement benefit that is payable (...) under the scheme and has accrued at the time of the making of the order for the decree ...".*

²⁶³ *Sec. 17 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996: "the period of reckonable service of the member spouse prior to the granting of the decree to be taken into account, ...".* Die Definition von *reckonable service* findet sich in *section 17 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁶⁴ *Sec. 17 (2) (ii) Family Law (Divorce) Act, 1996: „the percentage of the retirement benefit accrued during that period ...“; s. dazu auch sec. 47 Family Law (Divorce) Act, 1996, der die Anwendung der Regulatory Guidelines in Scheidungsverfahren erweitert hat. I. ü. s. *The Pension Provisions of the Family Law Act, 1995 and the Family Law (Divorce) Act, 1996: Guidance Notes*, Teil 4.*

Wenn der Ehemann, der in eine Pensionskasse eingezahlt hat, bereits pensioniert ist, ist der Anteil, der an die Ehefrau direkt zu zahlen ist, bereits bestimmt. Es wird nach der Auszahlungsbestimmungen des Pensionsplans geleistet; für gewöhnlich ist die Zahlungsweise monatlich oder vierteljährlich.²⁶⁵ Wenn der Ehemann noch nicht pensioniert ist, ist die Prozentzahl der späteren Rente, die für die Ehefrau vorgesehen ist, in dem Pensionsplan festgelegt. Dieses Festlegen wird als *earmarking* bezeichnet.²⁶⁶ Der dadurch für die Ehefrau bestimmte Teil wird von den Verwaltern des Versorgungswerkes unter Maßgabe des Teil II des *Pension Schemes (Family Law) Regulations 1997*²⁶⁷ errechnet.²⁶⁸ Die übrige Rente für den Ehemann wird gemäß Teil III der *Pension Scheme (Family Law) Regulations 1997* kalkuliert.

e. Rententeilung

Ist eine Anordnung zur Anpassung eines bestimmten Anteils der Rente zugunsten eines Ehegatten zu einem Zeitpunkt getroffen worden, als die Auszahlung der Rente an den berechtigten Ehegatten noch nicht begonnen hat, kann der begünstigte Ehegatte bei der Rentenversicherung beantragen, dass der für ihn durch gerichtliche Anordnung bedachte Anspruch auf eine Pensionsleistung auf ihn übertragen werden soll. Es entsteht dadurch ein unabhängiger Rentenanspruch für den begünstigten Ehegatten.²⁶⁹ Ein solcher Antrag auf *pension splitting*, der nur von dem durch die Anordnung begünstigten

²⁶⁵ *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.71.

²⁶⁶ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 201.

²⁶⁷ Erlassen gemäß *section 4 Pension Act*, 1996.

²⁶⁸ Vgl. *sec. 47 Family Law (Divorce) Act*, 1996. Der *Pension (Amendment) Act*, 1996 sah ursprünglich nur Anpassungsanordnungen in Zusammenhang mit Trennungsverfahren vor.

²⁶⁹ *Sec. 17 (4) Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... the spouse in whose favour the order is made shall be entitled to the application (...) of an amount of money from the scheme concerned...". S. auch *Guidance Notes*, Teil 7.

Ehegatten gestellt werden kann, kann jederzeit nach der Anordnung des Versorgungsausgleichs bis zum Zeitpunkt der Zahlung des bestimmten Anteiles an den begünstigten Ehegatten bei der Rentenkasse gestellt werden.²⁷⁰ Die Rentenkasse muss den für den begünstigten Ehegatten bestimmten Betrag dazu verwenden, eine separate Leistung zur Verfügung zu stellen.²⁷¹

Der Versicherer hat drei Möglichkeiten, dem Antrag auf *pension splitting* zu entsprechen: (a) die Treuhänder des Versorgungswerkes und der durch die Anordnung begünstigte Ehegatte vereinbaren, dass eine Versicherungsleistung in der gleichen Höhe des zu übertragenden Versicherungswertes zur Verfügung gestellt wird (Kapitalisierung),²⁷² (b) die Treuhänder und der begünstigte Ehegatte vereinbaren eine Zahlung an eine betriebliche Pensionskasse vorzunehmen, die die Leistung entgegen nimmt (Übertragung auf Versorgungsträger),²⁷³ oder (c) es erfolgt eine Zahlung, die gemäß einer von den Treuhändern genehmigten Vereinbarung im Sinne eines Versicherungsvertrages oder einer Versicherungspolice vorgenommen werden muss.²⁷⁴

Soweit der begünstigte Ehegatte zwar nach dem Versorgungsausgleich an Rentenbezügen aus einem *defined contribution*

²⁷⁰ Sec. 17 (4) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... payment of the designated benefit concerned has not commenced, ...".

²⁷¹ Sec. 17 (5) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... the trustees of the scheme concerned shall, ..., apply in accordance with relevant guidelines the transfer amount calculated ...".

²⁷² Sec. 17 (5) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... if the trustees and the spouse agree, in providing a benefit for or in respect of the spouse under the scheme aforesaid that is of the same actuarial value as the transfer amount concerned, ...".

²⁷³ Sec. 17 (5) (ii) (I) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... such other occupational scheme, being a scheme the trustees of which agree to accept the payment, ...".

²⁷⁴ Sec. 17 (5) (ii) (II) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... in the discharge of any payment falling to be made by the trustees under any such other approved arrangement".

*scheme*²⁷⁵ partiziert, dieser jedoch bei dem Versorgungswerk keinen Antrag auf Rententeilung im Sinne des *section 17 (5) Family Law (Divorce) Act 1996* gestellt hat, kann das Versorgungswerk selbst zwei Maßnahmen ergreifen.²⁷⁶ Einerseits kann es für den begünstigten Ehegatten die Einzahlung des zu übertragenden Betrages in eine für diesen bereits bestehende betriebliche Altersversorgung vornehmen, wenn die Treuhänder dieses Versorgungswerks der Übertragung zustimmen.²⁷⁷ Das Versorgungswerk kann aber auch mit Genehmigung der *Revenue Commission* eine Auszahlung einer Versicherungspolice tätigen.²⁷⁸ Es besteht für die Treuhänder die Verpflichtung, einen begünstigten Ehegatten von ihrer Entscheidung zu unterrichten. Ausserdem ist das Gericht, das die Anordnung getroffen hat, detailliert über die Einzelheiten aufzuklären.²⁷⁹

Im Gegensatz dazu kann die Rentenversicherung nicht aus eigenem Ermessen handeln, wenn ein Ehegatte durch eine Anordnung einer Zahlung aus einem *defined benefit scheme*²⁸⁰ begünstigt wurde und der

-
- ²⁷⁵ In einem *defined contribution scheme* ist die Prozentzahl des Gehalts des versicherten Arbeitnehmers festgelegt, die dieser einzuzahlen hat. Die einzuzahlende Summe wird anteilig zwischen Arbeitgeber und -nehmer geteilt, wenn nicht ein *occupational pension scheme*, eine betriebliche Pensionskasse, gegeben ist, in deren Kasse der Arbeitgeber allein einzuzahlen hat; s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.66.
- ²⁷⁶ *Sec. 17 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "... in relation to a defined contribution scheme and an application has not been brought under subsection (5), the trustees of the scheme may, for the purpose of giving effect to the order, if they so think fit, apply in accordance with relevant guidelines the transfer amount calculated...".
- ²⁷⁷ *Sec. 17 (6) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "... such other occupational pension scheme, being a scheme the trustees of which agree to accept the payment, ...".
- ²⁷⁸ *Sec. 17 (6) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "... in the discharge of any payment failing to be made by the trustees under such other approved arrangement, ...".
- ²⁷⁹ *Sec. 17 (13) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "... the trustees..., ... shall notify the spouse (not being the spouse who is the member spouse) or other person concerned and the registrar or clerk of the court concerned of the application...".
- ²⁸⁰ Unter einem *defined benefit scheme* wird die Zahlung einer bestimmten Rentenleistung einem Arbeitnehmer zum Beginn seines Ruhestandes versprochen, die mit der Höhe seines Gehaltes zum Zeitpunkt seines Ruhestandes und der Länge seiner Arbeitszeit errechnet wird. Da die Höhe der Pensionsleistung festgelegt ist, müssen die Beiträge, die in die Kasse eingezahlt werden, ausreichen, um auch die Auszahlung der Rente zu gewährleisten; s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.66.

Begünstigte keinen Antrag auf Teilung der Rentenleistungen zur Zahlung dieser Bezüge stellt. In diesem Fall ist ein Tätigwerden des begünstigten Ehegatten erforderlich. Diese Einschränkung begründet sich in der leichteren Berechnung des Wertes der Ansprüche aus einem *defined contribution scheme* als der des Wertes der Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgungskasse.

f. Tod des einzahlenden Ehegatten

Wenn ein Mitglied einer Rentenkasse stirbt, bevor eine Zahlung an den durch gerichtliche Anordnung begünstigten Ehegatten erfolgt ist, muss die Rentenkasse innerhalb von drei Monaten, nach dem Todestag des verstorbenen Ehegatten, an den begünstigten Ehegatten die im Versorgungsausgleich bestimmten Leistungen erbringen.²⁸¹

g. Tod des begünstigten Ehegatten

Stirbt der durch eine Anordnung des Versorgungsausgleichs begünstigte Ehegatte, bevor die Zahlung der ihm zugesprochenen Leistungen begonnen hat, muss durch die Rentenkasse innerhalb der folgenden drei Monate vom Zeitpunkt des Todestages an, eine Zahlung des zu übertragenden Betrages an die Rechtsnachfolger des verstorbenen Begünstigten erfolgen.²⁸² Stirbt der Ehegatte, der gemäß der Anordnung eine bedingte Leistung, so z. B. Sterbegeld, erhalten soll,

²⁸¹ Sec. 17 (7) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "the trustees shall, ..., within 3 months of the death of the member spouse, provide for the payment to the person in whose favour the order was made of an amount that is equal to the transfer amount calculated in accordance with relevant guidelines."; bzgl. der Handhabung bedingter Rentenleistungen, die entsprechend der durch Anordnung bestimmten Versicherungsleistung aufgrund des Todes des versicherten Ehegatten gekürzt werden, bevor die Zahlungen begonnen haben, s. sec. 17 (16) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "Where the court makes an order under subsection (2) and the member spouse concerned dies before payment of the designated benefit concerned ...".

²⁸² Sec. 17 (9) *Family Law (Divorce) Act*, 1996; s. auch die *Pension Schemes (Family Law) Regulations*, 1997, Art. 41.

erlischt die Anordnung.²⁸³ Stirbt der durch regelmäßige Leistungen einer Rentenversicherung begünstigte Ehegatte, nachdem die Zahlung an ihn begonnen hat, muss von der Rentenkasse innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Ehegatten die Zahlung einer Summe an die Rechtsnachfolger erfolgen, die dem Betrag des Versicherungswertes entspricht, der an den begünstigten Ehegatten zu seinen Lebzeiten hätte ausgezahlt werden müssen.²⁸⁴

h. Tod eines begünstigten Kindes

Der Tod des durch die Anordnung im Versorgungsausgleich begünstigten Kindes führt gemäß *section 17 (11) Family Law (Divorce) Act 1996* zum Erlöschen der Anordnung, soweit bis dahin keine Zahlungen erfolgt sind.²⁸⁵

i. Auswirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Rentenversicherung

Kündigt der in ein Versorgungswerk einzahlende Ehegatte seine Mitgliedschaft und ist in Bezug auf die aus der Einzahlung resultierenden Leistungsansprüche eine Anordnung des Versorgungsausgleichs ausgesprochen worden, kann das Versorgungswerk die Pension im eigenen Ermessen zwischen den Ehegatten aufteilen.²⁸⁶ Zur Sicherung des für den begünstigten Ehegatten festgelegten Betrags können

²⁸³ *Sec. 17 (19) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁸⁴ *Sec. 17 (10) (a), (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

²⁸⁵ *Vgl. sec. 17 (11) (a), (b) Family Law (Divorce) Act, 1996: "Where (a) the court makes an order under subsection (2) for the benefit of a dependent member of the family and (b) the person dies before payment of the designated benefit has commenced, the order shall cease to have effect in so far as it relates to that person".*

²⁸⁶ *Sec. 17 (8) Family Law (Divorce) Act, 1996: "... the trustees may, for the purpose of giving effect to the order, if they so think fit, ...".*

unterschiedliche Maßnahmen getroffen werden.²⁸⁷ Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem ein begünstigter Ehegatte eine Anordnung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverfahren ersucht hat, während der andere Ehegatte noch Mitglied in der Rentenversicherung gewesen ist. Dies gilt im Falle begünstigter Kinder entsprechend.²⁸⁸ Wie die Rentenversicherung letztendlich vorgehen wird und welche Vereinbarungen sie treffen wird, liegt in ihrem freien Ermessen, vgl. die Formulierung "*the trustees may, if they so think fit and as the trustees may determine*".²⁸⁹ Über die endgültige Entscheidung müssen der Begünstigte und auch das Gericht detailliert in Kenntnis gesetzt werden.²⁹⁰

Die Rentenversicherung muss innerhalb von zwölf Monaten das zuständige Gericht und den durch die Anordnung begünstigten Ehegatte von der Beendigung der Mitgliedschaft in Kenntnis setzen.²⁹¹ Unter solchen Umständen kann ein Abänderungsantrag bezüglich der Rentenbezüge bei Gericht gestellt werden.²⁹² Ein Antrag auf Modifikation des Versorgungsausgleichs hinsichtlich bedingter

²⁸⁷ Sec. 17 (8) (a), (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... where (a) the court makes an order under subsection (2), and (b) the member spouse concerned ceases to be a member of the scheme otherwise than on death, ...".

²⁸⁸ Sec. 17 (8) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "if the trustees and the person in whose favour the order is made ("the person") so agree, ...". Mit dem Begriff *the person* ist sowohl der begünstigte Ehegatte als auch ein unterhaltsabhängiges Kind gemeint.

²⁸⁹ Sec. 17 (8) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁹⁰ Sec. 17 (13) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

²⁹¹ Sec. 17 (12) *Family Law (Divorce) Act*, 1996: "... the trustees shall, within 12 months of the cessation, notify the registrar or clerk of the court concerned and the other spouse of the cessation".

²⁹² Vgl. sec. 22 (1) (h) *Family Law (Divorce) Act*, 1996, gemäß dem Änderungsanordnungen getroffen werden können und der lediglich auf eine Anordnung nach sec. 17 (2) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 Bezug nimmt und eine Abänderungsanordnung nicht ausdrücklich gemäß sec. 17 (26) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 ausgeschlossen wurde.

Versicherungsleistungen (beispielsweise als Sterbegeld) ist hingegen ausgeschlossen.²⁹³

j. Versorgungsausgleich nach erfolgtem Erlass einer Anordnung in einem abgeschlossenen Trennungsverfahren

Section 26 Family Law (Divorce) Act 1996 sieht vor, dass ein Gericht eine Anordnung auf Versorgungsausgleich, die in einem vorhergegangenen Trennungsverfahren erlassen wurde, aufheben kann. Wird die Aufhebung nicht vorgenommen, bleibt die Anordnung in Kraft, als sei sie gemäß dem Scheidungsgesetz von 1996 erlassen worden.²⁹⁴

Der *Family Law (Divorce) Act 1996* schafft für den begünstigten Ehegatten die Möglichkeit, die zu seinen Gunsten in dem Trennungsverfahren festgelegte Summe um einen weiteren Betrag zu erhöhen, nachdem das Scheidungsurteil ergangen ist.²⁹⁵ Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass nach Erlaß des Trennungsurteils bishin zum Scheidungsurteil weitere Pensionsansprüche angefallen sind, über die im Scheidungsverfahren beschieden werden.²⁹⁶ Wird das Scheidungsurteil einige Jahre nach dem Trennungsurteil erlassen, hat sich die entsprechende Summe der angefallenen Rentenbezüge ebenfalls erhöht, soweit der einzahlende Ehegatte in der Zeit zwischen den beiden ergangenen Urteilen weiterhin zahlendes Mitglied der Versorgungswerkes geblieben ist hat. Folglich kann der begünstigte Ehegatte einen höheren Anspruch als den, der ihm zuvor zum Zeitpunkt des Trennungsurteils zustand, geltend machen.

²⁹³ Dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.81.

²⁹⁴ *Sec. 26 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "Where, on the grant of a decree of divorce an order specified in subsection (1) is in force, it shall, unless it is discharged by an order under subsection (1), continue in force as if it were an order made under a corresponding provision of this Act and section 22 shall apply accordingly".

²⁹⁵ *Sec. 17 (26), 22 (1) (h) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

²⁹⁶ *Sec. 17 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

8. Erlöschen der Rechtsnachfolge

Vor dem Inkrafttreten des *Succession Act*, 1965 am 1. Januar 1967 stand es jeder Person frei, in seinem letzten Willen über sein Vermögen zu verfügen. Dieses konnte auch als Freiheit angesehen werden, die Notwendigkeit der finanziellen Versorgung der Familie nach dem eigenen Tod nicht beachten zu müssen.²⁹⁷ Eine derartige Entscheidung führte jedoch zum Nachteil und wirtschaftlichen Schaden des überlebenden Ehegatten und der Kinder.

Um die Hinterbliebenen zu schützen, ist schließlich der *Succession Act*, 1965 eingeführt worden. Mit diesem Gesetz wird die Testierfähigkeit des Erblassers zwar nicht eingeschränkt, da dieser weiterhin über sein gesamtes Vermögen rechtswirksam testieren kann,²⁹⁸ dennoch beinhaltet das Gesetz Vorschriften zum Schutz der Rechtsnachfolger.²⁹⁹

Stirbt eine Person ohne Hinterlassung einer wirksamen letztwilligen Verfügung³⁰⁰, finden die gesetzlichen Erbfolgeregeln Anwendung.³⁰¹ Hinterlässt der Verstorbene einen Ehegatten, hat dieser Anspruch auf den gesamten Nachlass.³⁰² Hinterlässt er zusätzlich

²⁹⁷ Dazu s. *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 167 ff.

²⁹⁸ Vgl. *sec. 77 Succession Act*, 1965. Dazu s. *Wylie*, *Irish Land Law*, 3rd edition, Dublin 1997.

²⁹⁹ *O'B v. S* [1984] IR 316, 335 (Sup. Ct.).

³⁰⁰ Das irische Recht kennt die letztwillige Verfügung nur in der Form eines Testaments bzw. Nachtragstestaments sowie des gemeinschaftlichen Testaments. Erbverträge hingegen kennt es nicht, da der Erblasser bis zum letzten Augenblick ungebunden bleiben soll, wobei allerdings vertragliche Abreden, nach denen ein Widerruf des Testaments ausgeschlossen sein soll, zulässig sind; s. dazu *Ferid/Firsching/Lichtenberger(-Coester-Waltjen)*, *Internationales Erbrecht*, Bd. III, (Loseblattsammlung 1955 ff.), Irland Grdz. F I Rdnr. 54, (01.01.1993).

³⁰¹ *S. secs. 66, 74 Succession Act*, 1965.

³⁰² *Sec. 67 (1) Succession Act*, 1965.

Kinder³⁰³, hat der Hinterbliebene Anspruch auf zwei Drittel des Nachlasses.³⁰⁴ Der Rest wird unter den Kindern verteilt.³⁰⁵

Stirbt jemand und hinterlässt eine letztwillige Verfügung, so steht dem hinterbliebenen Ehegatten ein Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, das sogenannte *legal right*, zu.³⁰⁶ Sind keine Kinder des Erblassers vorhanden, hat der Ehegatte als *legal right* einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses.³⁰⁷ Hinterbleiben auch Kinder, haben diese einen Anspruch auf zwei Drittel des Nachlasses und der Ehegatte Anspruch auf ein Drittel.³⁰⁸ Dieser Anspruch ist der gesetzliche Pflichtteil, der gegenüber dem Anspruch aus einem Vermächtnis oder einer letztwilligen Zuwendung Priorität hat.³⁰⁹

Section 14 Family Law Act, 1995 gibt vor, dass mit dem Erlass eines Trennungsurteils oder zu jedem späteren Zeitpunkt ein Gericht in seinem Ermessen eine Anordnung treffen kann, mit der der Anspruch eines Ehegatten auf den ihm zustehenden Pflichtteil des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten oder der Anspruch auf den gesetzlichen Erbteil - je nach Fallkonstellation - gemäß dem *Succession Act, 1965* erlischt. Das über eine solche Anordnung entscheidende Gericht muss dabei, wie bei allen Nebenentscheidungen, alle Umstände der Parteien in Betracht ziehen.³¹⁰ Es muss eine angemessene Versorgung des hinterbliebenen

³⁰³ Der Begriff 'Abkömmling' umfaßt seit Inkrafttreten des *Status of Children Act, 1987* eheliche, nichteheliche, legitimierte und adoptierte Kinder; s. *secs. 3, 4 Legitimacy Act, 1931; sec. 26 Adoption Act, 1952.*

³⁰⁴ *Sec. 67 (2) (a) Succession Act, 1965.*

³⁰⁵ *Sec. 67 (2) (b) Succession Act, 1965.*

³⁰⁶ *Secs. 109, 111 Succession Act, 1965.*

³⁰⁷ *Sec. 111 (1) Succession Act, 1965.*

³⁰⁸ *Sec. 111 (2) Succession Act, 1965.*

³⁰⁹ Ausführlicher zum irischen Erbrecht s. *Brady, Succession Law in Ireland, 2nd ed., Dublin 1995.*

³¹⁰ S. *sec. 16 (1) Family Law Act, 1995*, abgeändert durch *sec. 52 (1) (h) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

Ehegatten sichergestellt sein.³¹¹ So wird in der Regel bei einem unterhaltsabhängigen Ehegatten, dessen finanzielle Sicherheit durch eine solche gerichtliche Nebenentscheidung gefährdet wäre, keine Anordnung getroffen, mit der erbrechtliche Ansprüche erlöschen.³¹²

Der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 enthält keine vergleichbare Vorschrift wie die des *section 14 Family Law Act*, 1995. Mit dem Erlass eines Scheidungsurteils verliert eine Person den gesetzlichen Status des Ehegatten im Sinne des *Succession Act*, 1965 und somit automatisch den Pflichtteilsanspruch auf den Nachlass des Verstorbenen oder den Anspruch auf das gesetzliche Erbteil.³¹³ Damit finden die Vorschriften des *Succession Act*, 1965, keine Anwendung auf geschiedene Ehegatten.³¹⁴ Hier wird deutlich, dass der Verlust der Erbensprüche ein Faktor der Scheidung ist, den ein Gericht in Betracht ziehen muss, bevor es im Scheidungsverfahren Anordnungen erläßt, die die finanzielle Absicherung des abhängigen Ehegatten gewähren.³¹⁵

Um dem Verlust der Erbensprüche die Härte zu nehmen, besteht für einen Geschiedenen gemäß *section 18 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996 dennoch die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Feststellung eines Anspruchs auf einen Anteil aus dem Nachlass des verstorbenen, geschiedenen Ehegatten zu stellen.³¹⁶ *Section 52 (g) Family Law*

³¹¹ Zu beachten waren dabei die secs. 8, 9, 10 (1) (a), 11, 12, 13 *Succession Act*, 1965.

³¹² So z. B. der Fall *PS v. PS.*, (unveröffentlicht) (H. Ct.), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, Chap. 17, Fn. 216, in dem *McGuinness J.* die Anordnung des Erlöschens der Erbrechte der Ehegatten ablehnte, da beidw. Parteien bereits älteren Alters waren und die finanzielle Sicherheit für beide gefährdet war. Im Gegensatz, in dem Fall *BF v. VF* [1994] 1 Fam LJ 15 (H. Ct.) wurden für beide Ehegatten die erbrechtlichen Ansprüche gelöscht. Die unterhaltsabhängige Ehefrau lebte in einer Zweizimmerwohnung, frei von Hypotheken, die ihr geschiedener Ehegatte ihr zur freien Verfügung stellte. Außerdem hatte der Ehegatte zugestimmt, dass bei seinem Tode oder bei Beginn seines Ruhestandes eine Kapitalabfindung an seine Frau gezahlt werden sollte.

³¹³ Zu den Wirkungen eines Scheidungsurteils s. o. in diesem Kapitel, § 1, III.

³¹⁴ S. *Walsh/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 170 ff.

³¹⁵ Zu den Kriterien für die Anordnung von Nebenentscheidungen s. u., 2. Kap. § 2, III.

³¹⁶ Eine solche Möglichkeit besteht gemäß *sec. 18 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996 für einen wiederverheirateten Ehegatten nicht.

(*Divorce*) Act, 1996 erweitert sogar diese Bestimmung durch Hinzufügung des neuen *section 15 A* in den *Family Law Act*, 1995. Diese Vorschrift ermöglicht einem Ehegatten, dessen Erbrecht durch eine Anordnung gemäß *section 14 Family Law Act*, 1995 erloschen ist, einen Antrag auf Zuweisung eines Erbanspruches zu stellen. Diese Möglichkeit besteht aber nicht für einen Ehegatten, dessen Erbrecht durch den Vorgänger des Gesetzes von 1995, dem *section 17 Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989, erloschen ist.

Erlischt folglich mit dem Erlass eines Scheidungsurteils oder mit einer Anordnung gemäß *section 14 Family Law Act*, 1995 das Recht eines Ehegatten aus dem *Succession Act*, 1965, einen bestimmten Anteil aus dem Nachlaß des geschiedenen oder durch Urteil getrennten und verstorbenen Ehegatten in Anspruch zu nehmen, bleibt ein übriges Recht aus *section 18 Family Law (Divorce) Act*, 1996 oder *section 15 A Family Law Act*, 1995, einen Antrag auf Feststellung eines Anspruchs auf das Vermögen des Ehegatten zu stellen, bestehen.³¹⁷ Dieses ist wiederum ausgeschlossen, wenn ein Gericht eine Anordnung erläßt, die einen solchen Antrag eines getrennten oder geschiedenen Ehegatten sperrt.³¹⁸ Das Gericht, das über einen Antrag im Sinne des *section 18 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996 entscheidet, muss sämtliche Rechte anderer Personen, die ein Interesse an der Sache haben könnten, mit in seine Entscheidung einbeziehen. In manchen Fällen kann es daher nicht möglich sein, während der Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten durch Anordnungen gemäß Teil II des *Family Law Act*, 1995 oder gemäß Teil III des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 für den Antragsteller Vorsorge zu

³¹⁷ *Sec. 15 A (1) Family Law Act*, 1995, eingefügt durch *sec. 52 (g) Family Law (Divorce) Act*, 1996; *sec. 18 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

³¹⁸ Die Ehegatten können bei Gericht das Ergehen einer Anordnung beantragen, die die Möglichkeit des geschiedenen Ehegatten sperrt, einen Antrag nach *sec. 18 Family Law (Divorce) Act*, 1996 stellen zu können; so auch gem. *sec. 15 A (10) Family Law Act*, 1995, eingefügt durch *sec. 52 (g) Family Law (Divorce) Act*, 1996; und *sec. 18 (10) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

treffen.³¹⁹ Es müssen folglich alle Aspekte des Falles, insbesondere zu erfolgende Unterhaltszahlungen oder ein güterrechtlicher Vermögensausgleich, das Vorliegen einer letztwilligen Verfügung oder eines Vermächtnisses beachtet werden.³²⁰

Die Höhe des Anteils, den der Antragsteller aufgrund einer Anordnung gemäß *section 18 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* aus dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zugesprochen bekommt, kann nicht den Anteil überschreiten, den der Ehegatte aufgrund seiner erbrechtlichen Ansprüche bekommen hätte, wenn kein Scheidungsurteil zwischen den Parteien oder keine Anordnung nach *section 14 Family Law Act, 1995* ergangen wäre.³²¹ Stirbt beispielsweise ein Ehegatte und hinterlässt ein Testament und sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, kann die maximale Höhe des Anteils, den ein Gericht der antragstellenden Partei zusprechen kann, die Hälfte des Vermögens sein. Ein Gericht spricht in angebrachten Fällen jedoch weniger zu. Dies erfolgt zum Beispiel, wenn zuvor eine Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung oder eines güterrechtlichen Vermögensausgleiches zugunsten des Antragstellers ergangen ist. Der Wert dieser Anordnungen ist dann zum Zeitpunkt ihres Erlasses als Teil der Vorsorge für den hinterlassenen Ehegatten zu sehen.³²²

Ein Antrag im Sinne des *section 18 Family Law (Divorce) Act, 1996* muss innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der gerichtlichen Bestätigung bezüglich der Gültigkeit des Testaments des geschiedenen, verstorbenen Ehegatten gestellt werden.³²³ Es ergeht sodann eine Nachricht über einen derartigen Antrag an den neuen Ehegatten, sollte der verstorbene, geschiedene Ehegatte wieder verheiratet gewesen sein,

³¹⁹ *Sec. 18 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³²⁰ *Sec. 18 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³²¹ *Sec. 18 (4) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³²² S. dazu die Ausführung in diesem Abschnitt.

³²³ *Sec. 18 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

und an eine solche Person, die das Gericht bestimmt.³²⁴ Im Gegenzug sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen dazu verpflichtet, einen vernünftigen Versuch zu unternehmen, den geschiedenen Ehegatten von dem Tod des Verstorbenen zu unterrichten, wenn dieser ein möglicher Antragsteller im Sinne des *section 18 Family Law (Divorce) Act, 1996* ist.³²⁵ Ist über einen solchen Antrag noch nicht entschieden worden, kann in keiner Weise über das Nachlassvermögen des Verstorbenen verfügt werden, solange es vom Gericht nicht freigegeben wird.³²⁶

9. Grundsatz der sauberen Trennung

Vor der Einführung des Scheidungsgesetzes gab es eine kontrovers diskutierte Frage bezüglich der endgültigen finanziellen Unabhängigkeit der Ehegatten, die auch *Final Break* oder *Clean Break* genannt wird.³²⁷ Nach dem *Clean Break* Prinzip wäre es mit einem Scheidungsurteil möglich, einen absoluten Bruch der finanziellen Verpflichtungen zwischen den Ehegatten zu erreichen. Im Rahmen eines *Clean Break* könnte zum Beispiel eine Zahlung einer erheblichen Kapitalabfindung von einem Ehegatten an den anderen angeordnet und im übrigen beidseitig vollkommen auf Unterhaltsansprüche oder andere finanzielle Ansprüche verzichtet werden.³²⁸ Ein solches Prinzip der absoluten Trennung ist jedoch nicht in das Scheidungsgesetz eingeführt worden.

Es besteht seit dem *Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act, 1976* unter der irischen Gesetzgebung keine Möglichkeit des *Clean Break* aus einer finanziellen Sicht. Dieses Verbot ergibt sich

³²⁴ *Sec. 18 (5) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³²⁵ *Sec. 18 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³²⁶ *Sec. 18 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³²⁷ Zu dem Thema s. ausführlicher *Shannon, The Divorce Act in Practice, 2000.*

³²⁸ Zur ausführlichen Diskussion der Frage des *Clean Break* s. die Fälle *F v. F* [1995] 2 IR 354 und *JD v. DD* [1997] 3 IR 64 (H. Ct.).

explizit aus *section 27 Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act, 1976*.³²⁹ Eine Trennungsvereinbarung zwischen Ehegatten, in der eine Klausel ausschließt, dass die Ehegatten in Zukunft Unterhalt voneinander verlangen oder erhalten können, ist somit nichtig und nicht durchsetzbar.

In diesem Zusammenhang wird die Entscheidung des *Supreme Court* in *HD v. PD* oftmals zitiert.³³⁰ Die Ehefrau hatte in diesem Fall 1973 ein Verfahren wegen Scheidung *a mensa et thoro* durchführen lassen. Im Rahmen des Verfahrens schlossen die Ehegatten eine Vereinbarung ab, dass der Ehemann an die Frau IR £ 10.000 zahlen sollte. Im Gegenzug sollte die Ehefrau auch zukünftig keinen Antrag auf Unterhalt bei Gericht stellen. Obwohl der Ehemann die Zahlung erbrachte, beantragte die Ehefrau 1977 in einem neuen Verfahren vor Gericht gemäß *section 5 Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act, 1977* für sich und ihre Kinder Unterhalt. In dem Verfahren wurde zwar bestätigt, dass die Ehefrau vertraglich davon ausgeschlossen war, einen Antrag auf Unterhalt bei Gericht zu stellen, machte Walsh J. deutlich, dass der *Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act, 1977* von einer solchen Vereinbarung nicht berührt werden konnte. Solche Vereinbarungen, die einen Unterhaltsanspruch ausschließen würden, würden im absoluten Gegenteil zum Gesetz stehen und seien schon deshalb nicht durchsetzbar. Die einzige Frage, die zu behandeln sei, wäre, ob der Ehegatte bei Stellung des Antrages finanziell unterstützt werden müsse.

Demnach sollte das *Clean Break* Prinzip auf zukünftige Anträge auf Anordnungen bezüglich des Unterhalts nicht anwendbar sein. Es ist keiner der Parteien verschlossen, einen Antrag auf Änderung der

³²⁹ *Sec. 27 Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act, 1976*: "An agreement shall be void in so far as it would have the effect of excluding or limiting the operation of any provision of this act".

³³⁰ *HD v. PD* (unveröffentlicht, Sup. Ct., Mai 1978), zit. in: *JD v. DD* [1997] 3 IR 64, 88 (H. Ct.).

Zahlungsanordnung bei Gericht zu stellen, wenn sich veränderte Umstände ergeben würden, die eine erneute finanzielle Unterstützung notwendig machen könnten. So kann der zur Zahlung einer einmaligen Kapitalabfindung vertraglich verpflichtete Ehegatte beantragen, die Höhe des Betrages zu schmälern oder die Zahlung vollkommen zu erlassen, wenn er zum Beispiel wegen Arbeitslosigkeit in Geldnot geraten würde.

Im Lichte des Inkrafttretens des *Family Law Act*, 1995 und des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 hat der *Oireachtas* erklärt, dass eine endgültige finanzielle Trennung aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten nicht ersucht werden könne und eine tatsächliche Endgültigkeit verhindert werden solle.³³¹ Weder in dem Gesetz von 1995 noch in dem von 1996 findet sich eine Beschränkung in Bezug auf die Beantragung von Änderungsanordnungen. Ein Gericht, das Nebenentscheidungen finanzieller Art treffen muss, wird nie eine Endgültigkeit aussprechen. Eine solche wird insbesondere dann nicht erfolgen, wenn Unterhaltsansprüche oder die Erziehungsgewalt von finanziell abhängigen Kindern in Frage stehen.³³² Das würde wiederum bedeuten, dass auch eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten nicht endgültig sein kann, was dann dem Prinzip der lebenslangen Verpflichtung der Ehegatten füreinander zu sorgen und den Vorschriften der Gesetzgebung widersprechen würde.³³³

III. Kriterien für den Erlaß von Anordnungen zugunsten der Ehegatten

Bevor eine Entscheidung über den Erlass einer Anordnung im Sinne der *sections* 12 bis 18 und 22 *Family Law (Divorce) Act*, 1996 getroffen werden kann, muss ein Gericht sämtliche Kriterien des jeweiligen Falles

³³¹ So auch in *JD v. DD* [1997] 3 IR 64, 88.

³³² So *McGuinness J.* zu dem Verbot des *Clean Break*, zit. in.: *O'Sullivan*, *The Irish Times*, 9.3.2001

³³³ S. dazu *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 35.

in Betracht ziehen.³³⁴ Eine Regelung der anzuwendenden Kriterien findet sich in der Vorschrift *section 20 Family Law (Divorce) Act, 1996*. Einige dieser Kriterien sind sehr allgemein gehalten, andere wiederum sind sehr spezifisch gefasst.³³⁵ In der praktischen Anwendung der gesetzlichen Anordnungen ist den Gerichten zur gerechten Lösung jedes einzelnen Falles grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum übertragen worden. Generell gilt die Verpflichtung, angemessene und gerechte Anordnungen zugunsten eines Ehegatten oder eines unterhaltsabhängigen Kindes zu erlassen.³³⁶ Allerdings findet sich im *Family Law (Divorce) Act, 1996* keine Definition über eine angemessene Anordnung. Es liegt im Ermessen des Gerichts, die Angemessenheit in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.³³⁷ Dabei hat ein Gericht für die Bestimmung der Angemessenheit alle relevanten Umstände der Familie, so die Bedürfnisse, Erwartungen und auch das Verhalten der Ehegatten zu berücksichtigen. Die zu beachtenden Umstände sind dabei nicht auf die Kriterien beschränkt, die *section 20 (2) (a) – (l) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufzählt.³³⁸

Section 20 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996, der im Vergleich mit seinem Vorgänger, dem *section 16 (1) Family Law Act, 1995*,³³⁹ in seiner Formulierung kurz gehalten ist³⁴⁰, kann als allgemeiner Aufruf zum Erlass gerechter Entscheidungen angesehen werden. Dabei bezieht sich die Vorschrift nicht nur auf Unterhaltsanordnungen, sondern auf alle

³³⁴ *Sec. 20 Family Law (Divorc) Act, 1996*. Dazu s. *Davy*, [1997] GILSI 14; *Horgan*, [1997] GILSI 23 f; *Martin*, [1998] ILT 168, der sich u. a. mit den sprachlichen Unterschieden zu *sec. 16 Family Law Act, 1995* beschäftigt.

³³⁵ Zu den einzelnen Kriterien s. u., in diesem Kap. § 2, III., 1. – 13.

³³⁶ S. *sec. 20 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

³³⁷ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.101.

³³⁸ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.101.

³³⁹ Abgeändert in der Form des *sec. 52 (h) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

³⁴⁰ S. *Martin*, [1998] ILT 169.

Nebenentscheidungen, die gemäß der *sections* 12 - 18 und 22 *Family Law (Divorce) Act*, 1996 beschlossen werden.

Section 20 (2) (a) bis (l) *Family Law (Divorce) Act*, 1996³⁴¹ zählt zwölf spezifische - dabei nicht abschliessende - Leitlinien auf, die ein Gericht bei der Entscheidung, welche Anordnungen in welchem Umfang erlassen werden sollen, in Betracht ziehen muss. Die allgemeine Verpflichtung zur gerechten Entscheidung aus *section* 20 (1) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 wird dabei nicht beschränkt.³⁴² Weitere sieben verschiedene Kriterien, die ein Gericht insbesondere bei der Entscheidung darüber, welche Anordnungen zugunsten Kinder getroffen werden müssen, beachten muss, werden von *section* 20 (4) (a) - (g) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 vorgegeben.³⁴³

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die einzelnen Kriterien des *section* 20 (2) (a) - (l) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 erläutert. Dabei ist festzuhalten, dass keine dieser vorgegebenen Leitlinien für sich alleine steht, sondern immer im Zusammenhang mit anderen Kriterien zu sehen ist. Es soll keine einzelne Leitlinie den Ausgang eines Antrages auf Erlass einer Anordnung bestimmen.³⁴⁴ Alle Faktoren müssen von einem Gericht zusammen als Teil eines Gesamtumstandes der Familie betrachtet werden, bevor, eine Anordnung erlassen werden kann.³⁴⁵ Wie im weiteren noch vereinzelt dargestellt wird, beziehen sich manche Kriterien auf beide Ehegatten und die Kinder, andere wiederum nur auf einen Ehegatten. Leitlinien, die in *section* 20 (4) (a) - (g) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 für das Wohlergehen finanziell abhängiger Kinder aufgestellt

³⁴¹ *Sec. 20 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996 ist fast identisch mit *sec. 20 (2) Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989. Praktiker haben sich somit bereits seit 1989 an die Anwendung dieser Leitlinien gewöhnt, da lediglich zwei weitere Faktoren hinzugefügt worden sind, die in Betracht zu ziehen sind.

³⁴² Davy, [1997] GLSI S. 12.

³⁴³ Horgan, [1997] GLSI S. 22. Dazu s. u. in diesem Kapitel, § 2, IV.

³⁴⁴ Shatter, Shatter's Family Law, 17.105.

³⁴⁵ *Sec. 20 (5) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

sind, können dabei den einzelnen Kriterien des *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* derart gegenüberstehen, dass dieses Zwischenspiel im Ergebnis einem Gericht sogar als eine Hilfestellung dient, die richtigen Anordnungen zu treffen.³⁴⁶

1. Tatsächliche finanzielle Umstände

Eine grundsätzliche Voraussetzung für das Ersuchen einer Anordnung hinsichtlich Unterhaltszahlungen oder des Vermögensausgleichs ist gemäß *section 20 (2) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* die ausführliche Darlegung von der tatsächlichen finanziellen Lage der Ehepartner.³⁴⁷ Zu diesem Zweck ist jeder Partei eine gesetzliche Verpflichtung auferlegt worden, Einzelheiten über das eigene Vermögen und Einkommen vor Gericht preiszugeben.³⁴⁸ Dies ist nicht nur auf das Vermögen und Einkommen beschränkt, dass erst seit der Ehe bestand, sondern auch bereits vor der Ehe vorhanden war. Prozessordnungen enthalten zudem Vorschriften über die Inhalte der Unterlagen, die ein Ehegatte zur Feststellung seiner finanziellen Lage bei Gericht einreichen muss. Die Unterlagen müssen vollständige Informationen über das Einkommen, Vermögen, Schulden und über andere finanzielle Verpflichtungen der Ehegatten enthalten.³⁴⁹ Erfüllt ein Ehegatte diese notwendige Verpflichtung nicht, kann ihn ein Gericht auf Antrag des anderen Ehegatten, der ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben könnte, durch eine Anordnung zur Darlegung seiner finanziellen Verhältnisse veranlassen.³⁵⁰ Werden Unterlagen verlangt, die die

³⁴⁶ Dazu s. u. in diesem Kapitel, § 2, IV.

³⁴⁷ Dazu zählen das Einkommen, Verdienst, Erwerbsfähigkeit, Eigentum und andere finanzielle Quellen, die jeder der betroffenen Ehegatten besitzt oder es abzusehen ist, dass er sie in Zukunft besitzt.

³⁴⁸ *Sec. 38 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³⁴⁹ S. dazu *Rules of the Superior Courts (No. 1) 1990 (SI 97/1990) Order 70 rule 3* und *The Rules of the Circuit Courts (No. 1) 1997 (SI 84/1997); the Rules of the Superior Courts (No. 1) 1990 (SI 97/1990) Order 78.*

³⁵⁰ *Sec. 38 (7) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

Echtheit der Informationen beweisen sollen, können diese sogar durch einen Auflagenbeschluss zur Urkundenvorlage angeordnet werden.³⁵¹

In den meisten Fällen ist die finanzielle Lage beider Ehegatten eindeutig dargelegt oder festzustellen. Die wenigsten Fälle zeigen die Unehrlichkeit mancher Ehegatten, die zum Nachteil des anderen versuchen, ihre finanzielle Lage schlechter darzustellen, als sie tatsächlich ist.³⁵² In solchen Fällen wird der Lebensstandard untersucht, den die Ehegatten vor dem Zusammenbruch der Ehe geführt haben. Es werden auch die Mittel in Betracht gezogen, die der Ehegatte seiner Frau während der Ehe oder auch nach dem Zusammenbruch zukommen ließ, um so einen Einblick in das Einkommen des Ehegatten zu bekommen. Dies geschieht insbesondere in den Fällen, in denen keine besonderen Schulden zeigen, dass der Lebensstandard der Familie das finanzielle Einkommen des Ehegatten übersteigt.³⁵³ Auch die Betrachtung des Lebensstandards eines einzelnen Ehegatten während der Ehe oder auch nach dem Zusammenbruch der Ehe wirft oft ein Licht auf den wirklichen finanziellen Status jedes einzelnen.³⁵⁴

³⁵¹ Dazu s. SI 265/1993. Als Beispiel für die Notwendigkeit des Einreichens von Dokumenten bei Gericht zur Darstellung sämtlicher finanzieller Umstände der Ehegatten s. den Fall *JL v. JL* [1996] IFLR 147 (Cir. Ct.); [1996] 1 Fam LJ 36 (Cir. Ct.), in dem dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war und die Notwendigkeit der Erfüllung durch *McGuinness J.* deutlich gemacht wird. Der Fall *MY v. AY* (H. Ct., Dez. 1995) unveröffentlicht, zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.110, illustriert, was passieren kann, wenn ein Ehegatte nicht der Verpflichtung nachkommt, seine finanzielle Lage angemessen darzulegen und versucht, die wahren Umstände zu verheimlichen. Die Unehrlichkeit wurde durch ein Kreuzverhör offengelegt und damit seine Glaubwürdigkeit in Frage gestellt.

³⁵² *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.111.

³⁵³ S. dazu den Fall *KD v. ED* (Dez. 1994, H. Ct.) unveröffentlicht, zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.111 Fn. 247, in dem *Costello J.* Zweifel an der Verlässlichkeit der Beweise der Finanzen des Ehegatten hatte und bemerkte, dass aufgrund der Aussagen des Ehegatten, dieser niemals bestimmten von ihm angegebenen Ausgaben hätte gerecht werden können.

³⁵⁴ Dazu s. o. den Fall *MY v. AY* (H. Ct., Dez. 1995) unveröffentlicht, zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.110; in diesem Kapitel Fn. 351.

Ein Gericht muss nicht nur das Einkommen, Eigentum und weitere finanzielle Quellen der Ehegatten in Betracht ziehen, sondern auch die tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten der Gegenwart und auch der Zukunft.³⁵⁵ Ist zum Beispiel ein Ehegatte über einen langen Zeitraum arbeitslos, müssen die Arbeits- und Einstellungsmöglichkeit und die wahrscheinlichen zukünftigen Verdienste dieses Ehegatten bedacht werden.³⁵⁶ Hat ein Ehegatte dem Anschein nach seine Arbeit aufgegeben oder seine Arbeitsstunden auf ein Minimum reduziert, um sein Einkommen mit Absicht zu vermindern, kann ein Gericht davon ausgehen, dass dieser Ehegatte eine gleiche Arbeitsstelle bekommen oder auch die Arbeitsstunden wieder erhöhen kann, um das vorherige Verdienstlevel wieder zu erreichen.³⁵⁷ Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ehegatte, der während des Verfahrens eine Arbeitsstelle hat, diese Stelle anschließend aufgrund von Krankheit oder Alter verliert, ist dieser Umstand in die Entscheidungsfindung ebenfalls einzubeziehen.³⁵⁸ In manchen Fällen kann die Verdienstmöglichkeit der Ehefrau nicht in Betracht gezogen werden, wenn sie gleichzeitig Mutter von finanziell abhängigen Kindern ist und der Ehemann für einen gerechten und angemessenen Unterhalt sorgen kann. Eine Verpflichtung der Ehefrau für das eigene Einkommen aufkommen zu müssen, würde diese davon

³⁵⁵ Sec. 20 (2) (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 a. E.

³⁵⁶ So wurde z. B. in dem Fall *SB v. RB* [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.) die Entscheidung des Gerichts dadurch beeinflusst, dass die Verdienst- und Arbeitsmöglichkeiten der Ehefrau außerhalb des Hauses aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes höchst unwahrscheinlich und gering einzustufen waren.

³⁵⁷ Vgl. *KD v. ED* (Dez. 1994, H. Ct., unveröffentlicht), in dem der Ehemann den Beruf eines Chirurgen ausübte, seine Arbeitsstunden reduzierte und einen Stellvertreter einstellte. Das Gericht entschied, dass der Ehegatte seine Arbeitsstunden wieder aufnehmen könnte und rechnete das Geld, das dieser für den Vertreter ausgab zu seinem eigentlichen Verdienst hinzu; zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.111 Fn. 247.

³⁵⁸ S. *CN v. RN (No. 2)* [1996] IFLR 1 (Cir. Ct.), in dem *McGuinness J.* es für angebracht hielt, die Umstände, dass der Ehegatte seine Arbeit aufgrund von Alter und Krankheit verlieren könnte und nicht sicher sei, was in der Zukunft passieren könnte, bei der Entscheidung der Höhe des Unterhalts mit in Betracht zog.

abhalten, ihren häuslichen und mütterlichen Pflichten nachzukommen.³⁵⁹ Umgekehrt ist es geboten, die Verdienstmöglichkeit der Ehefrau zu beachten, wenn durch eine Arbeitsstelle die Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht zu sehr eingeschränkt werden würden.³⁶⁰ Dabeu ist nicht nur eine Verdienstmöglichkeit sondern auch ein zukünftiges Erbe oder andere Ansprüche, z. B. Schadensersatzansprüche aus einem Unfall, deren Erfüllung zu erwarten sind, zu berücksichtigen.³⁶¹

2. Finanzielle Bedürfnisse und Verpflichtungen

Einem Gericht müssen gemäß *section 20 (2) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* genügend Informationen über absehbare und zukünftige, notwendige Bedürfnisse, Verpflichtungen und Verantwortungen der Ehegatten vorgelegt werden.³⁶² Die Unterlagen, die dazu eingereicht werden, müssen die notwendigen Details beinhalten. Die darin aufgeführten Einzelheiten sollen nicht nur die wöchentlichen oder monatlichen Unterhaltszahlungen betreffen, von denen ein Ehegatte behauptet, diese zu benötigen, um seinen Lebenshaltungskosten gerecht zu werden, sondern auch Ausgaben, die jährlich oder noch seltener vorgenommen werden müssen.³⁶³

³⁵⁹ So von *Finlay C. J.* entschieden in dem Fall *BL v. ML* [1992] 2 IR 77 (H. Ct.; Sup. Ct.), in dem eine Mutter von drei Kindern im Alter von 13 bis 17 Jahren sich um diese im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung kümmern sollte, um die Abwesenheit des Vaters auszugleichen.

³⁶⁰ S. dazu den Fall *JC v. CC* [1994] 1 Fam LJ 22 (H. Ct.), in dem es der Mutter, die das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder im Alter von 15 und 17 Jahren bekommen hatte, zuzumuten war, ihren Beruf als Montessori Lehrerin nachzugehen, um so die Unterhaltszahlung ihres Ehegatten zu reduzieren und um diesen finanziell zu entlasten.

³⁶¹ Weitere Beispiele sind in *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 80, zu finden.

³⁶² *Sec. 20 (2) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³⁶³ So z. B. jährliche Zahlungen für eine Lebens-, Kranken- oder Kraftfahrzeugversicherung oder auch ein Sommerurlaub oder Zahlungen für das finanziell abhängige Kind. Weniger häufige Zahlungen können sich aus dem Kauf eines Kraftfahrzeuges und der Renovierung des Familienhauses ergeben; dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.119.

In der Entscheidung, welche finanziellen Bedürfnisse ein Ehegatte hat, ist das Gericht folglich nicht darauf beschränkt zu beachten, welche Unterhaltszahlungen an ihn zu leisten sind, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen. In den Fällen, in denen beide Ehegatten ein geringes Einkommen haben, haben die Gerichte oftmals anerkannt, dass eine Scheidung eine endgültige Verschlechterung des Lebensstandards beider Ehegatten mit sich bringt.³⁶⁴ Sind die Ehegatten hingegen wohlhabend, basiert die Entscheidung des Gerichts, welchen Bedürfnissen eines Ehegatten gerecht werden muss, auf dem geführten Lebensstandard. In einem solchen Fall kann ein Gericht annehmen, dass ein Ehegatte einen Anspruch auf einen höheren Lebensstandard hat.³⁶⁵

Die finanziellen Bedürfnisse eines Ehegatten können die Notwendigkeiten beinhalten, Schulden tilgen zu müssen oder bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, wie beispielsweise fällige Hypothekenschulden. Spezielle Verpflichtungen gegenüber anderen Personen beziehen sich in der Regel auf unterhaltsabhängige Kinder. Hat einer der Ehegatten ein Kind, das nicht der gescheiterten Ehe stammt, müssen diese Verpflichtungen ebenfalls als Teil eines Gesamtbildes der familiären Umstände betrachtet werden.³⁶⁶ Ausserdem muss der Umstand berücksichtigt werden, dass ein Ehegatte für ein nicht mehr unterhaltsabhängiges Kind sorgt, das aufgrund von Arbeitslosigkeit oder

³⁶⁴ S. dazu den Fall *BF v. VF* [1995] 1 Fam LJ 1 (Cir. Ct.), in dem Bezug genommen wird auf den Fall *RH v. NH* [1986] ILRM 352 (Sup. Ct.), in dem *Lynch J.* einen finanziellen Ausgleich durch Erhöhung der Unterhaltszahlungen und der Zahlung einer Kapitalabfindunges zugunsten der Ehefrau und den drei Kindern anordnete.

³⁶⁵ So *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 14.40; 17.120, m. w. N.

³⁶⁶ Es bestehen auch moralische Verpflichtungen der Ehegatten gegenüber den eigenen Eltern, die erkrankt sind oder gegenüber behinderten Geschwistern, so dass diese Umstände von dem Gericht mit einberechnet werden müssen, vorausgesetzt die Verpflichtungen sind plausibel; dazu s. *Parliamentary Debates Seanad Eireann* 24.10.1996, vol. 149, no. 1, S. 27. Deutlich gemacht wird dennoch, dass ein Vater die primäre Verpflichtung hat, sein Kind finanziell zu unterstützen, nicht jedoch die Frau, mit der er verkehrt; vgl. *Ennis v. Butterly* [1997] 1 ILRM 28 (H. Ct.).

aufgrund einer unbezahlten Ausbildung weiterhin bei einem Elternteil lebt.³⁶⁷

Ist es zum Zeitpunkt der Entscheidung, inwieweit den finanziellen Bedürfnissen und Verpflichtungen eines Ehegatten gerecht werden soll, absehbar, dass der Ehegatte, der von den Nebenentscheidungen begünstigt werden soll, in der nahen Zukunft erneut heiratet, ist der Umstand der anzunehmenden Verbesserung der finanziellen Lage nicht berücksichtigen.³⁶⁸ Um ein Gericht mit einer möglichen Wiederheirat des Antragstellers in seiner Entscheidung über eine Anordnung zu beeinflussen, müssen zwingende Beweise für eine mögliche Heirat vorgetragen werden. Die alleinige Tatsache, dass eine Frau die Voraussetzungen für eine Wiederheirat erfüllt und potentielle Bewerber dafür anzieht, reicht nicht aus.³⁶⁹ Auch der Beweis einer außerehelichen Beziehung wird ein Gericht nicht zur Annahme veranlassen, dass eine erneute Heirat tatsächlich bevorsteht. Der einzubeziehende Faktor einer hypothetischen Wiederheirat sollte folglich nicht überbewertet werden. Schließt ein Gericht auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Ehegatte, zu dessen Nachteil eine Anordnung erlassen worden ist, in der nächsten Zukunft wiederheiratet, ist anzunehmen, dass im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse und Verantwortungen dieses Ehegatten die erste gesetzliche und verfassungsrechtliche Verpflichtung die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der ersten Familie ist, bevor eine erneute Heirat stattfindet.³⁷⁰

Spätestens mit dem Erlass des Scheidungsurteils müssen Maßnahmen für eine angemessene Versorgung für den berechtigten

³⁶⁷ So in dem Fall *SB v. RB* [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.).

³⁶⁸ Dazu s. *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 126 f.

³⁶⁹ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.123.

³⁷⁰ Ebd.

Ehegatten und für finanziell abhängige Kinder getroffen worden sein.³⁷¹ Es steht den Gerichten somit nicht frei, erst das Scheidungsurteil auszusprechen und später über eine Nebenentscheidung zu entscheiden. In einem solchen Fall würde es dem durch die Anordnung betroffenen Ehegatten freistehen, in der Zwischenzeit wiederzuheiraten, so dass die finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt werden würden. Würde ein Gericht derart in einem Scheidungsverfahren vorgehen, würde der verfassungsrechtliche Schutz der ersten Familie untergraben werden.³⁷²

3. Lebensstandard

Gemäß *section 20 (2) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* hat ein Gericht vor jeder Entscheidung den bisherigen Lebensstandard der Familie zu betrachten. Für die meisten Ehegatten bedeutet eine Scheidung das Erleiden einer Verminderung des vorherigen Lebensstandards. Dieser muss als Indikator gesehen werden, in welchem Umfang Vorsorge für den zu begünstigenden Ehegatten zu treffen ist.³⁷³ Hat ein Ehepaar ein luxuriöses Leben geführt, dient dieser Umstand dazu, eine Leitlinie für ein Gericht aufzustellen, um zu entscheiden, welchen Lebensstil die Ehefrau führen darf und welche Ausgaben erfolgen werden, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Ein hoher Lebensstandard während der Ehe bedeutet jedoch nicht, dass ein solcher auch nach der Scheidung eingehalten werden muss oder auch kann.³⁷⁴ Der Faktor des Lebensstandards kann aber dazu angeführt werden, um einen Antrag einer Ehefrau zu unterstützen, in dem Familienhaus wohnen

³⁷¹ Die meisten Vorschriften anwendbar auf den Erlass von Nebenentscheidungen beginnen mit den Worten: "*On granting a decree of divorce...*".

³⁷² Würde z. B. ein finanziell abgesicherter Ehemann wiederheiraten, bevor gegen ihn eine Anordnung getroffen worden ist, müssten die Verpflichtungen des Ehemannes, seine neue Frau zu unterstützen, mit in die vom Gericht zu treffenden Nebenentscheidungen einbezogen werden.

³⁷³ *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.126.

³⁷⁴ So auch in dem Trennungsverfahren *RH v. NH* [1986] ILRM 352: "*It is inevitable that all the parties will suffer a significant diminution in their overall standard of living*".

zu bleiben, in einer Nachbarschaft und Gemeinde, in der sie bekannt ist und soziale Interessen hat und auch den Bedürfnissen der Kinder, nicht die Schule wechseln zu müssen, gerecht werden zu können.³⁷⁵

4. Alter der Ehegatten, Dauer ihrer Ehe und ihres Zusammenlebens

Das Alter der Ehegatten dient im Sinne des *section 20 (2) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* als Kriterium für die Bestimmung einer Beschäftigungsmöglichkeit. Dieses Kriterium ist zu beachten, wenn beide Ehegatten arbeitslos sind. Ferner kann man die wahrscheinliche Länge der Zeit, die ein Ehegatte noch vor der Pensionierung arbeiten wird, berechnen. Eine solche Berechnung kann klären, zu welchem Zeitpunkt bestimmte Zahlungen, so beispielsweise gesetzliche oder private Pensionen, zugunsten eines Ehegatten fällig werden. Durch die Betrachtung des Alters eines Ehegatten in Verbindung mit dessen Gesundheit können die Bedürfnisse dieses Ehegatten und seine Lebenserwartung abgeleitet werden. Ebenso die Länge des gemeinsamen Zusammenlebens der Ehegatten und die Dauer ihrer Ehe ist nach *section 20 (2) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* von Relevanz für ein Gericht, das entscheiden muss, welche Anordnungen im Einzelfall gerecht und angemessen sind.³⁷⁶

5. Physische oder psychische Behinderung

Die Tatsache, dass einer der Ehegatten eine psychische oder physische Behinderung hat, ist gemäß *section 20 (2) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996* als ein weiterer Faktor für die

³⁷⁵ Walls/Bergin, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 82.

³⁷⁶ Hat z. B. ein Ehepaar lediglich drei Monate nach der Heirat zusammengelebt und sich dann wegen Unvereinbarkeit getrennt, und die Ehefrau ersucht nach zehn Jahren der Trennung ein Trennungs- oder Scheidungsurteil, könnte das Gericht davon zurückschrecken; Anordnungen zu ihren finanziellen Gunsten aufgrund der Unfairness gegenüber dem Ehemann zu erlassen. Hat die Ehefrau andererseits ihren Ehemann nach drei Monaten verlassen, weil sie Opfer von Gewalttaten ihres Mannes geworden ist, kann die Ansicht des Gerichtes durchaus zu ihren Gunsten ausfallen; s. dazu Shatter, *Shatter's Family Law*, 17.127.

Scheidungsfolgenentscheidungen anzusehen. Eine Behinderung trifft den gesunden Ehegatten in seiner Verpflichtung, den anderen angemessen zu versorgen und zu unterstützen. Leidet ein Ehegatte an einer geistigen oder körperlichen Behinderung, muss ein Gericht bei dem Erlass von Anordnungen die Fragestellung berücksichtigen, ob dieser dazu in der Lage ist, seine eigenen finanziellen Angelegenheiten zu regeln.³⁷⁷

6. Finanzielle oder tatsächliche Beiträge zum Wohlergehen der Familie

Die Vorschrift des *section 20 (2) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996* erlaubt, den Anteil oder Beitrag, den ein Ehegatte zum Wohlergehen der Familie und zum Einkommen, Verdienstkapazität, Eigentum und Geldmittel des anderen Ehegatten beigetragen hat, bei der Entscheidung, welche Anordnungen angemessen sind, in Betracht zu ziehen. Diese Beiträge können sowohl finanzieller als auch tatsächlicher Art sein.³⁷⁸ Dadurch ist es für ein Gericht in den meisten Scheidungsfällen unnötig geworden, den exakten Beitrag der Ehegatten zum Eigentumserwerb zu quantifizieren, um entsprechende Anordnungen treffen zu können. Dennoch muss das Gericht einen genauen Überblick über die gesamten Leistungen bekommen, die beiden Ehegatten einander und den gemeinsamen Kindern gegeben haben.³⁷⁹

³⁷⁷ S. dazu den Fall *PS v. PS* (unveröffentlicht, Juli 1996, H. Ct.), in dem McGuinness J. den Ehemann als körperlich und die Ehefrau als psychologisch verletzbar ansah; zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, Chap. 17 Fn. 271.

³⁷⁸ In dem Fall *MY v. AY* (unveröffentlicht, Dez. 1995, H. Ct.), zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.129, bezog sich *Budd J.* bei der Entscheidung, welche Pauschalzahlung oder Unterhaltsleistungen zugunsten der Ehefrau ergehen sollte auf den wichtigen Faktor der Arbeit der Ehefrau in dem Betrieb des Ehemannes und schloss dadurch „*that there was an intention on both their parts that she should be entitled to a share in the assets and profits of this business*“.

³⁷⁹ S. dazu den Fall *JD v. DD* (unveröffentlicht, Mai 1997, H. Ct.), in dem McGuinness J. sich auf ein dreißigjährige Ehe als lange Partnerschaft mit sich ergänzenden Rollen bezog und diese Tatsache in einer vernünftigen und gerechten Aufteilung des angehäuften Vermögens resultieren sollte. Die Ehefrau war zuständig für den Haushalt und die Erziehung der Kinder und beide Ehegatten akzeptierten diese traditionelle Aufteilung der Rollen; zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, Chap. 17 Fn. 272.

Ein Gericht muss auch absehbare zukünftige Leistungen zum Wohlergehen der Familie bei seiner Entscheidung miteinbeziehen³⁸⁰. In diesem Sinne muss auch der Wert der weiteren Erziehung eines Kindes durch die Mutter betrachtet werden.³⁸¹

Die finanziellen und tatsächlichen Beiträge, die die Ehegatten zum Wohle der Familie geleistet haben, müssen dabei immer im Zusammenhang mit der Dauer ihrer Ehe und ihres Zusammenlebens gesehen werden. *Section 20 (2) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996* steht immer im Zusammenhang mit *section 20 (2) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

7. Verlust vergangener oder zukünftiger Einkommen durch die Ehe

Die Vorschrift des *section 20 (2) (g) Family Law (Divorce) Act, 1996* macht deutlich, dass ein Gericht mit dem Erlass von Anordnungen einen Ehegatten infolge des Verlustes vergangener oder zukünftiger Einkünfte entschädigen muss, wenn dieser Ehegatte seine Arbeits- und Verdienstmöglichkeit durch die Ehe reduzieren musste. So kann sich zum Beispiel die Ehefrau auf diese Vorschrift beziehen, wenn sie ihre Vollzeitbeschäftigung auf eine Teilzeitbeschäftigung reduziert oder vollkommen aufgegeben hat, um für den Ehemann, Kinder und Haushalt zu sorgen.³⁸² Auch der Ehegatte, der nachweisen kann, einen grösseren beruflichen Erfolg hätte, darf sich auf *section 20 (2) (g) Family Law (Divorce) Act, 1996* stützen. Diese Vorschrift kann allerdings nur dann als Unterstützung dienen, wenn ein Gericht bereits zugunsten des

³⁸⁰ *Sec. 20 (2) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³⁸¹ So in dem Fall *D v. D* (unveröffentlicht, Juli 1991, H. Ct.), zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.131, in dem sich die Ehefrau hauptsächlich um die Erziehung der Kinder kümmerte. Der Beitrag des Ehemannes dazu war minimal.

³⁸² Dazu einige Beispiele aus der Praxis aufgezeigt in *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 129.

Anspruchstellers eine Anordnung für seine Entbehrungen erlassen wollte.³⁸³

8. Gesetzliche Einkommensansprüche

Die Vorschrift des *section 20 (2) (h) Family Law (Divorce) Act, 1996* gibt das Kriterium vor, sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu berücksichtigen, die den Ehegatten zur Verfügung stehen. Die Vorschrift bezieht sich dabei auf alle gesetzlichen Ansprüche, so beispielsweise Sozialleistungen, deren Zahlung ein Ehegatte durchsetzen könnte.³⁸⁴ In manchen Fällen, in denen den Ehegatten sehr geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, ist es für beide Ehegatten besser, dass keine ausreichenden Unterhaltszahlungen angeordnet werden. Vorteilhafter ist dann im Rahmen des Unterhalts die Anordnung der Zahlung einer minimalen Summe, so dass die unterhaltsabhängige Ehefrau und die Kinder weiterhin Leistungen vom Staat in Form von Sozialhilfe erhalten können. Dazu zählen beispielsweise Leistungen für alleinerziehende Mütter oder für verlassene Ehefrauen und zusätzliche Leistungen in Form der finanziellen Unterstützungen für medizinische Versorgung, Miete, Hypotheken oder Benzin.³⁸⁵

³⁸³ In dem Fall *D v. D* (unveröffentlicht, Juli 1991, H. Ct.), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.134, war der Ehemann wohlhabend. Es wurde die Zahlung einer Kapitalabfindung von IR £ 260.000 zugunsten der Ehefrau angeordnet und der Ehefrau eine mögliche Anordnung einer weiteren Kapitalabfindung in den nächsten drei bis fünf Jahren in Aussicht gestellt. *Denham J.* betonte die Tatsache, dass die Ehefrau vor ihrer Ehe ein Hotel gekauft und verwaltet hatte, das sie nach der Heirat verkaufen musste, da ihr Ehemann nicht mit in das Hotelgeschäft einsteigen wollte. Das Ehepaar war 28 Jahre verheiratet und in dieser Zeit widmete sich die Ehefrau den gemeinsamen fünf Kindern, so dass sie zum Zeitpunkt des Trennungsverfahrens keine Möglichkeit hatte, zurück in das Berufsleben zu kommen.

³⁸⁴ *Sec. 20 (2) (h) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

³⁸⁵ In dem Fall *RF v. JF* [1996] IFLR 12 (Cir. Ct.) lehnte *McGuinness J.* ab, eine Anordnung zu erlassen, dass der Ehemann zur Unterstützung der Ehefrau und Kinder Unterhaltszahlungen leisten sollte. Zum Zeitpunkt der Gerichtsanhörung waren der Ehemann und auch die Ehefrau Sozialhilfeempfänger und es mangelte vollkommen an Geldmitteln. Der Ehemann war arbeitslos, verfügte jedoch über ein Konto mit IR £ 52.700 im Ausland. Es wurde angeordnet, dass eine Kapitalabfindung in Höhe von IR £ 25.000 an die Ehefrau zur Unterstützung der Beschaffung eines Eigenheimes gezahlt werden sollte und die übrigen Gelder zugunsten der Ausbildung

Ebenso kann ein erbrechtlicher Anspruch eines Ehegatten gemäß des *Succession Act*, 1965 als ein Beitrag bewertet werden, der den Ehegatten als finanzielles Mittel zur Verfügung steht.³⁸⁶ Wenn ein Gericht in einem Trennungsverfahren nach *section 14* des *Family Law Act*, 1995 vorschlägt, die Erbrechte des einen Ehegatten aufzuheben, muss das Gericht das Ergebnis - der Verlust des einen Ehegatten, der Gewinn des anderen - mit in seine Überlegungen einbeziehen. Folglich müssen für den Ehegatten, dessen Erbrechte aufgehoben werden, ersetzende Anordnungen getroffen werden, die den Verlust ausgleichen können. Das Erlöschen der Erbrechte eines Ehegatten ist in der Regel als Begünstigung des wohlhabenderen Ehegatten und als Benachteiligung des finanziell abhängigen Ehegatten anzusehen.³⁸⁷ Folglich wird keine solche Anordnung getroffen, wenn nicht alternative finanzielle Vorsorgemaßnahmen für den benachteiligten Ehegatten getroffen worden sind.

9. Verhalten der Ehegatten

Ursprünglich schrieb der *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 vor, dass das Verhalten und Benehmen der Ehegatten bezüglich der Anträge auf Anordnungen nur dann relevant sei, wenn die Nichtbeachtung des Verhaltens nach Auffassung eines Gerichtes mit Gerechtigkeitserwägungen unvereinbar sei.³⁸⁸ Der *Family Law Act*, 1995 entfernte den Bezug auf die Unvereinbarkeit mit der Gerechtigkeit und

der Kinder in ein Trustverhältnis aufgenommen werden sollten. Zukünftige Entscheidungen bezüglich der Ausgabe des Geldes sollten die Ehegatten gemeinsam treffen. Bei einer solchen Handhabung der Gelder sind die Ansprüche der Ehefrau auf soziale Unterstützungen erhalten geblieben. Eine Anordnung der Zahlung von Unterhaltsansprüchen hätte zum Untergang dieser Ansprüche geführt.

³⁸⁶ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.137.

³⁸⁷ Zur Frage des Verlustes erbrechtlicher Ansprüche s. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 8.

³⁸⁸ S. dazu *sec. 20 (2) (i) Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989: "the conduct of each of the spouses, if that conduct is such that in the opinion of the court it would in all the circumstances be repugnant to justice to disregard it,".

ersetzte diese Umschreibung mit dem Ausdruck *unjust*, es sei ungerecht, in manchen Fällen die Verhaltensweisen zu missachten. Diese im Vergleich weiter gefasste Vorschrift, die in den *Family Law (Divorce) Act*, 1996 übernommen wurde, scheint den Gerichten einen größeren Ermessensspielraum zuzubilligen, um das Verhalten der Ehegatten zu bewerten und in ihre Entscheidungen einzubeziehen.³⁸⁹

Das Betragen der Ehegatten kann ein Gericht in seinen Entscheidungen in verschiedenster Art und Weise beeinflussen. Wenn sich ein Ehegatte gegenüber dem anderen negativ verhalten hat, hat das Gericht die Befugnis, ihn durch den Erlass finanzieller Nebenentscheidungen zu seinem Nachteil zu sanktionieren. In dem Fall *AF v. EF*³⁹⁰ zog McGuinness J. bei der Entscheidung, welche Anordnungen getroffen werden sollten, die Tatsache mit in Betracht, dass die Ehefrau während ihrer Ehe zahlreiche außereheliche Beziehungen gehabt hatte, von denen eine sogar zehn Jahre anhielt, ohne dass der Ehemann davon wusste.

Das Verlassen eines Ehegatten hat nicht mehr einen maßgeblichen Effekt auf Entscheidungen, die im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffen werden sollen und steht nicht mehr auf der gesetzlichen Liste der Fehlverhalten eines Ehegatten. Da das Verlassen des Ehepartners aber unter die Rubrik Verhalten fällt, kann sein Entfernen aus dem Gesetz als eine gesetzgebende Erklärung angesehen werden. Folglich ist das Verlassen nicht länger als ein kennzeichnendes Verhalten zu betrachten.³⁹¹ Es stellt sich dennoch die Frage, warum das Verlassen eines Partners als Fehlverhalten anzusehen ist, wenn doch ein Verlassen

³⁸⁹ Sec. 20 (2) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

³⁹⁰ *AF v. EF* (Mai 1995, unveröffentlicht, Cir. Ct.); zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.139.

³⁹¹ *Byrne/Binchy*, *Annual Review of Irish Law* 1996, 354.

und eine bewusste vierjährige Trennungszeit eine Voraussetzung und damit ein verfassungsrechtliches Recht zur Scheidung ist.³⁹²

In einem anderen Fall, *SB v. RB*³⁹³, hielt McGuinness J. es für ungerecht, wenn das Gericht bei den Entscheidungen nicht das Verhalten des Ehemannes bei der Trennung der Ehegatten vor zehn Jahren beachten würde. In diesem Fall hatte der Ehemann seine Frau kurze Zeit, nachdem diese sich einer Gebärmutterentfernung unterzog, verlassen, um mit einer anderen Frau zusammenzuleben. Mit dieser Frau unterhielt der Ehemann ein außereheliches Verhältnis. Zuvor hatte der Ehemann seiner Frau versichert, dass dieses Verhältnis beendet sei. Das Verlassen durch den Ehemann hatte auf die Frau unter den gegebenen Umständen einen traumatischen Effekt.

Auch finanzielles Fehlverhalten kann sich auf die Entscheidungen eines Gerichts auswirken. So beispielsweise in dem Fall *EM v. WM*³⁹⁴, in dem McGuinness J. bei der Entscheidung hinsichtlich eines Vermögensausgleichs die Tatsache berücksichtigte, dass es der Ehegatte über mehrere Jahre unterließ, Hypothekenzahlungen für das Familienhaus beizusteuern oder für den Unterhalt der Ehefrau und Kinder zu sorgen.

Ausgeschlossen wird der Faktor des Verhaltens der Ehegatten gemäß *section 23 Family Law (Divorce) Act, 1996* bei der Entscheidung, ob eine Anordnung zur Zahlung von Unterhalt im Sinne des *section 13 (a) (ii), (b) (ii) oder (c) (ii) Family Law (Divorce) Act, 1996* zugunsten eines finanziell abhängigen Kindes erlassen wird oder bei der Entscheidung, ob einem Antrag auf Änderung dieser Anordnung im Sinne der zuletzt genannten *section* gemäß *section 22 Family Law (Divorce) Act, 1996* stattgegeben wird.³⁹⁵

³⁹² Art. 41.3.2° der Verfassung; *sec. 5 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

³⁹³ *SB v. RB* [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.).

³⁹⁴ *EM v. WM* [1994] 3 FamLJ 93.

³⁹⁵ *Sec. 23 (b), (c) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

10. Wohnbedürfnisse der Ehegatten

Der Faktor der Wohnbedürfnisse der einzelnen Ehegatten ist in vielen Fällen maßgebend für den Entscheidungsprozeß.³⁹⁶ Die Ehegatten können nach dem Erlass eines Scheidungsurteils nicht weiter zusammenleben. Es muss beiden aber eine angemessene und sichere Wohnung zur Verfügung stehen.³⁹⁷ Wie bereits dargestellt, besteht bezüglich des Familienhauses eine besondere Befugnis. Ein Wohnrecht kann ausschließlich nur einem der Ehegatten zugesprochen werden. Unter bestimmten Bedingungen wird der Verkauf des Hauses angeordnet oder eine Anordnung des Vermögensausgleiches wird bzgl. der Anteile, die ein Ehegatte an einem Haus hat, zugunsten des anderen Ehegatten erlassen.³⁹⁸ In dem Fall *JL v. JL*³⁹⁹ sprach das Gericht der geschiedenen Ehefrau ein alleiniges Wohnrecht in dem Familienhaus für einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu, in denen das jüngste Kind das achtzehnte Lebensjahr erreichen würde. Anschließend sollte das Haus verkauft werden und der Nettoerlös zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung hatte das Haus einen Nettowert zwischen IR £ 60.000 und IR £ 65.000. Die Ehefrau besaß Ersparnisse in Höhe von IR £ 6.000 und hatte ein wöchentliches Einkommen von IR £ 236, was ihr nicht ermöglichen würde, eine neue Wohnung zu kaufen oder zu mieten und gleichzeitig ein Kind zu erziehen.

Gerichte sind insbesondere darum bemüht, dass dem finanziell abhängigen Ehegatten eine sichere Wohnung zur Verfügung steht.⁴⁰⁰ In den Fällen, in denen Hypothekenzahlungen die finanziellen Möglichkeiten eines Ehegatten übersteigen, kann der Verkauf eines Hauses genügend

³⁹⁶ Sec. 20 (2) (j) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

³⁹⁷ So sec. 15 (2) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

³⁹⁸ Dazu s. o. in diesem Kap., § 2, II., 4.

³⁹⁹ *JL v. JL* [1996] IFLR 147 (Cir. Ct.)

⁴⁰⁰ Sec. 15 (2) (b) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Gelder zur Verfügung stellen, um den Kauf einer angemessenen und sicheren Alternative zu bieten. So ergeht in der Regel eine Anordnung des Verkaufs unter der Bedingung, dass der gesamte Nettoerlös, oder zumindest ein großer Anteil, dem finanziell abhängigen Ehegatten zugesprochen werden sollte, um eine Alternativwohnung zu erwerben.⁴⁰¹

Wenn das Risiko besteht, dass ein Ehegatte und die Kinder aufgrund der finanziellen Unverantwortlichkeit des anderen Ehegatten oder aufgrund dessen Verschuldung obdachlos werden, sollte eine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs ergehen, um das Haus vor den Gläubigern zu schützen. So war in dem Fall *AS v. GS & AIB*⁴⁰² der Ehemann hoffnungslos verschuldet. *Geoghegan J.* erließ eine Anordnung, nach der die Anteile des Ehemannes an dem gemeinsamen Familienhaus der Ehefrau übertragen wurden. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass ansonsten das Familienhaus aufgrund vollstreckbarer Titel gepfändet werden würde.⁴⁰³

Ein Gericht ist bei jeder Entscheidung dazu verpflichtet, nicht nur die Wohnbedürfnisse des finanziell abhängigen Ehegatten und der Kinder sondern auch die des anderen Ehegatten zu beachten. In den Fällen, in denen jedoch die Bedürfnisse des einen Ehegatten nicht im Einklang mit denen des anderen stehen, ist die Entscheidung primär von der zukünftigen Sicherheit und dem Wohlergehen der Kinder abhängig.⁴⁰⁴

⁴⁰¹ Vgl. dazu *SB v. RB* [1996] IFLR 220 (Cir. Ct.); *AO'L v. BO'L* [1996] 2 Fam LJ 63 (Cir. Ct.).

⁴⁰² *AS v. GS & AIB* [1994] 1 IR 407.

⁴⁰³ *AS v. GS & AIB* [1994] 1 IR 407, insbes. dazu S. 410, 415 (H. Ct.).

⁴⁰⁴ S. dazu den Fall *MM v. CM* [1996] IFLR 214 (H. Ct.), in dem beide Ehegatten derart finanzielle Schwierigkeiten hatten, dass *O'Hanlon J.* es für angebracht hielt, ein voneinander zwar unabhängiges aber doch mögliches Zusammenleben beider Ehegatten unter demselben Dach als wünschenswert zu erachten, wenn die Kinder dadurch weiterhin in dem Familienhaus leben könnten.

11. Wertverlust bestimmter Ansprüche

Der Faktor des Wertverlustes bestimmter Ansprüche ist von primärer Relevanz bei der Entscheidung von Scheidungsfolgen.⁴⁰⁵ Durch eine Scheidung verliert ein Ehegatte bereits bestehende Ansprüche oder kommt für zukünftige Ansprüche nicht mehr in Betracht.⁴⁰⁶ Solche Ansprüche könnten aufgrund einer Lebensversicherung entstanden sein, in der der Witwer oder die Witwe als begünstigte Person aufgeführt ist. Es kann ein Familientreuhand bestehen, durch den ein Ehegatte begünstigt werden sollte. Wie bereits erörtert, können Nebenentscheidungen ergehen, um die Ansprüche eines Ehegatten aus einer Lebensversicherung oder auf Rentenzahlungen zu schützen.⁴⁰⁷

Ferner resultiert der Erlass eines Scheidungsurteils in dem Verwirken des gesetzlichen Anspruches eines Ehegatten auf das Vermögen des anderen unter Teil IX des *Succession Act*, 1965.⁴⁰⁸ Folglich muss ein Gericht den Wert der durch das Scheidungsurteil verwirkten Erbansprüche eines Ehegatten in Betracht ziehen.⁴⁰⁹ Ein geschiedener Ehegatte kann gemäß *section 18 Family Law (Divorce) Act*, 1996 einen Antrag auf Zuspruch eines Geldbetrages aus dem Vermögen des verstorbenen, geschiedenen Ehegatten stellen. Der Ehegatte erhält dadurch einen Anspruch zurück, den er durch die Scheidung verloren hat.⁴¹⁰ Ein solcher Antrag kann bei Gericht gestellt werden, aber die Erfolgsaussichten sind ungewiß. Ein Gericht kann bei Erlass eines Scheidungsurteils sogar eine Anordnung treffen, die die Erhebung eines solchen Anspruches verhindert.⁴¹¹ Sollte sich ein Gericht für den Erlass

⁴⁰⁵ Sec. 20 (2) (k) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁰⁶ Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 1, III.

⁴⁰⁷ Dazu s. o. in diesem Kapitel § 2, II., 7.

⁴⁰⁸ Dazu s. o. in diesem Kapitel § 2, II., 8.

⁴⁰⁹ Vgl. sec. 20 (2) (k) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴¹⁰ Im einzelnen dazu s. o. 2. Kap. § 2, II., 9.

⁴¹¹ Sec. 18 (10) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

einer solchen ausschließenden Anordnung entscheiden, muss es den finanziellen Wert der Möglichkeit eines Antrages nach *section 18 Family Law (Divorce) Act, 1996* für den Ehegatten und die Konsequenzen des Verlustes dieses Anspruches berücksichtigen.⁴¹²

12. Rechte anderer Personen

Ein weiteres Kriterium für den Erlass von Anordnungen stellt die Beachtung aller Rechte und Ansprüche dritter Personen gegen einen Ehegatten dar.⁴¹³ Anspruchsberechtigte Personen können Hypothekengläubiger sein, Personen, die gerichtlich einen Titel gegen den Ehegatten erwirkt haben, Eltern der Ehegatten, die ein Wohnrecht auf Lebzeiten in dem Familienhaus haben, unterhaltsabhängige Kinder sowie neue Ehegatten.

Bei der Entscheidung einer Anordnung ist ein Gericht gemäß *section 19 (5) Family Law (Divorce) Act, 1996* verpflichtet, anspruchsberechtigten Dritten, die Rechte oder Ansprüche auf das Vermögen oder auch ein Interesse an dem Verkauf von Eigentum des einen oder anderen Ehegatten haben, die Möglichkeit zu geben, diese vorzutragen.⁴¹⁴ Die vorgetragenen Umstände müssen bei der anschließenden Entscheidung berücksichtigt werden.

Die Rechte des neuen Ehegatten müssen dann berücksichtigt werden, wenn nach Abschluß des Scheidungsverfahrens ein Antrag auf Änderung der Höhe und Art von Unterhaltsansprüchen gestellt wird. Selbst wenn ein Ehegatte keinen Antrag auf Anordnungen zu seinen Gunsten stellt, geht deutlich sowohl aus dem Wortlautes des Artikels 41.3.2° der Verfassung und auch aus dem des *section 5 Family Law (Divorce) Act, 1996* hervor, dass ein Gericht die Pflicht hat sicherzustellen, dass eine

⁴¹² So auch *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.152.

⁴¹³ *Sec. 20 (2) (l) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴¹⁴ *Sec. 19 (5) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

angemessene Versorgung bereits besteht und für eine solche für die Zukunft für den unterhaltsabhängigen Ehegatten und Familienmitglieder gesorgt wird. Dies gilt insbesondere, wenn der verpflichtete Ehegatte ein weiteres Mal geheiratet hat und für eine zweite Familie zu sorgen hat.⁴¹⁵

13. Trennungsvereinbarungen

Section 20 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996 verlangt bei der Entscheidung, ob und welche Anordnungen getroffen werden müssen, dass auf die von den Ehegatten in den Trennungsvereinbarungen zuvor getroffenen Bedingungen, die noch in Kraft sind, Bezug zu nehmen ist. Haben die Ehegatten in einer solchen Vereinbarung die Art und Weise festgelegt, wie finanzielle und vermögensrechtliche Streitigkeiten nach dem Zusammenbruch der Ehe gelöst werden, hält diese Tatsache ein Gericht nicht davon ab, Anordnungen zu treffen, die die Ergebnisse der Trennungsvereinbarung abändern.⁴¹⁶ Kommt ein Gericht nach Betrachtung einer vorliegenden Trennungsvereinbarung zu dem Ergebnis, dass mit dieser keine angemessene Versorgung des unterhaltsabhängigen Ehegatten oder für die Kinder stattfinden kann, kann es unabhängig vom Inhalt der Trennungsvereinbarung Anordnungen bezüglich des Unterhalts der betroffenen Personen erlassen.⁴¹⁷ Dabei sind gerichtliche Anordnungen immer von der Vereinbarung beeinflusst, die von Ehegatten getroffen wurde. Dies geschieht beispielsweise, wenn nach der Trennung eine Kapitalabfindung von dem einen Ehegatten an den anderen gezahlt worden ist, so dass sich die Höhe der Unterhaltsanordnungen entsprechend vermindern könnten.⁴¹⁸

⁴¹⁵ Vgl. Art. 41.3.2° der irischen Verfassung und *sec. 5 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴¹⁶ S. o. dazu die Diskussion des *Clean Break*, in diesem Kapitel, § 2, II., 9.

⁴¹⁷ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 35 f.

⁴¹⁸ *Davy, GILSI [1997]*, S. 14.

Folglich kann die Regel aufgestellt werden, dass eine Trennungsvereinbarung keine Sperre für die Entscheidung der Gerichte bezüglich des Erlasses von Anordnungen ist und ein Gericht gemäß *section 14 (1) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* Trennungsvereinbarungen inhaltlich ändern kann.⁴¹⁹

IV. Spezielle Kriterien für den Erlaß von Anordnung zugunsten Kinder

Mit der Entscheidung, ob zugunsten eines Kindes,⁴²⁰ das von der Scheidung ebenso betroffen ist wie seine Eltern, eine Anordnung ergehen soll, müssen sämtliche Umstände mit in Betracht gezogen werden, um für das Wohlergehen des Kindes zugute zu sorgen.

1. Finanzielle Bedürfnisse des Kindes

Ein Gericht muss gemäß *section 20 (4) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* mit genauen Einzelheiten über die finanziellen Bedürfnisse eines Kindes informiert werden.⁴²¹ Es sind in der Regel spezifische und auf den Einzelfall abgestimmte notwendige Ausgaben, die für ein Kind gemacht werden müssen. Sie lassen sich nicht ausschließlich auf primäre Bedürfnisse beschränken. Es müssen Ausgaben für Kleidung, Ausbildung, Sport, Transport, Urlaub, Gesundheit berücksichtigt werden. Manche Bedürfnisse decken sich aber auch mit den notwendigen Ausgaben des Ehegatten für den Unterhalt des Hauses, Verpflegung, Heizung, Telefon und Elektrizität.⁴²²

Die finanziellen Notwendigkeiten eines Kindes variieren hinsichtlich des Alters und der Gesundheit des Kindes.⁴²³ Die Bedürfnisse

⁴¹⁹ Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 3., c.

⁴²⁰ Für die Definition des abhängigen Familienmitgliedes s. *sec. 2 Family Law (Divorce) Act, 1996*. Dazu im einzelnen s. o. in diesem Kap., § 1, II., 3., a.

⁴²¹ *Sec. 20 (4) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴²² *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 54*.

⁴²³ *Shatter, Shatter's Family Law, 17. 158*.

verschiedener Kinder derselben Familie sind deshalb in der Regel unterschiedlich. In wohlhabenden Familien sind die Ausgaben beispielsweise für die Ausbildung des Kindes in einer Privatschule kein Luxus sondern notwendig, so wie es in einer finanziell schlechter gestellten Familie kaum der Fall sein dürfte und deshalb gar nicht zur Diskussion stehen würde.⁴²⁴

2. Einkommen, Verdienstmöglichkeit, Vermögen oder sonstige Finanzquellen des Kindes

Nach *section 20 (4) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* sind das Einkommen, Verdienstmöglichkeit, Vermögen oder sonstige Finanzquellen des Kindes als Faktoren für den Erlass von Anordnungen zugunsten des Kindes relevant. Das gilt zum Beispiel, wenn das Kind bereits das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat und in der Ausbildung ein unabhängiges Einkommen erhält. Ferner ist auch vorhandenes Vermögen von Bedeutung, oder Geld aus anderen finanziellen Quellen. Aus welcher Quelle die Einnahme stammt, ist dabei irrelevant. Die Frage beschäftigt sich ausschließlich mit dem finanziellen Status des Kindes. Das Kind könnte beispielsweise geerbt haben oder durch ein Gerichtsurteil begünstigt worden sein.⁴²⁵

3. Physische oder mentale Behinderung des Kindes

Gemäß *section 20 (4) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* muß die physische oder mentale Behinderung eines Kindes berücksichtigt werden. Eine solche Belastung deckt sich oftmals mit der Frage der finanziellen Bedürfnisse des Kindes gemäß *section 20 (4) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Eine Behinderung jeglicher Art, die es dem Kind nicht ermöglicht, spätestens nach seinem dreiundzwanzigsten Lebensjahr eine

⁴²⁴ *Shatter, Shatter's Family Law, 17. 158.*

⁴²⁵ Weitere Beispiele finden sich bei *Shatter, Shatter's Family Law, 17.159.*

Arbeit aufzunehmen,⁴²⁶ führt dazu, dass zugunsten des Kindes eine Anordnung getroffen wird, die den zur Zahlung verpflichteten Ehegatten verpflichtet, weiterhin für den Unterhalt seines finanziell abhängigen Kindes aufzukommen.⁴²⁷

4. Gesetzliche Ansprüche des Kindes

Der Faktor des *section 20 (4) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* bezieht sich insbesondere auf Ansprüche eines Kindes auf Sozialleistungen, wenn es das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat. Erhält ein Elternteil, der das Sorgerecht für das Kind hat, Sozialleistungen für das Kind, muss ein Gericht zugunsten des Kindes berücksichtigen, ob ein Teil dieser Zahlungen direkt an das Kind gezahlt wird.

5. Ausbildung des Kindes

Die Art der Ausbildung, die das Kind vor der Scheidung erhielt bzw. welche Ausbildung das Kind in der Zukunft erhalten soll, ist nach *section 20 (4) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996* von großem Gewicht. Wenn es die finanzielle Situation einer Familie erlaubt, wird ein Gericht eine Anordnung treffen, die es dem Kind ermöglicht, seine bereits begonnene Ausbildung fortzuführen und abzuschließen. Ferner soll eine Entscheidung getroffen werden, die eine Durchführung der Pläne der Eltern für eine zukünftige Ausbildung des Kindes sicherstellt.⁴²⁸ Streiten sich in diesem Punkt die Eltern, basieren die Entscheidungen des Gerichtes bezüglich der Ausbildung auf dem Wohlergehen des Kindes als *'the first and paramount consideration'*.⁴²⁹

⁴²⁶ S. dazu *sec. 2 Family Law (Divorce) Act, 1996*; und s. o. 2. Kap., § 1, II., 3., a.

⁴²⁷ Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 1.

⁴²⁸ So *Shatter, Shatter's Family Law, 17.162.*

⁴²⁹ S. *sec. 3 Guardianship of Infants Act, 1964.*

6. Faktoren des section 20 (2) (a) - (c) und (3) Family Law (Divorce) Act, 1996

Gemäß *section 20 (4) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996* sind die in *section 20 (2) (a) – (c) und (3) Family Law (Divorce) Act, 1996* genannten Faktoren hinsichtlich des Wohlergehens der unterhaltsabhängigen Kinder zu beachten. Diese decken sich mit den für die Eltern relevanten Faktoren und sind bereits diskutiert und erläutert worden.⁴³⁰

7. Wohnbedürfnisse des Kindes

Der in *section 20 (4) (g) Family Law (Divorce) Act, 1996* angeführte Faktor des Wohnbedürfnisses eines Kindes wird in der Regel bereits mit dem Wohnbedürfnis des Elternteils abgedeckt, dem das Sorgerecht zusteht.⁴³¹ In manchen Fällen bestehen Bedürfnisse, die davon abweichen können. Ist das Kind in der weiteren Ausbildung, so beispielsweise an der Universität, sind die Mietkosten für das Kind zu berücksichtigen, das nicht zu Hause wohnen kann. Ist das Kind behindert, müssen spezielle Wohnbedürfnisse, die jeweils auf die Art und den Grad der Behinderung abgestimmt werden müssen, berücksichtigt werden und die separate oder zusätzliche Zahlungen erforderlich machen.⁴³²

8. Verhalten der Ehegatten

Section 23 Family Law (Divorce) Act, 1996 bestimmt ausdrücklich, dass das Verhalten der Ehegatten bei der Anordnung von Unterhaltszahlungen als Faktor nicht beachtet werden darf, auch wenn

⁴³⁰ S. o. in diesem Kapitel, § 2, III., 1. – 3.

⁴³¹ Vgl. oben, in diesem Kap., § 2, III., 10.

⁴³² Weitere Beispiele finden sich bei *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 55.

das Verhalten des einen Ehegatten die Entscheidung von Anordnungen zugunsten des anderen Ehegatten beeinflussen kann.⁴³³

V. Das Verfahren hinsichtlich früher getroffener Anordnungen

In den nächsten Abschnitten wird auf die Befugnisse der Gerichte im Scheidungsverfahren eingegangen, wenn in einem Altverfahren bezüglich der Trennung der Parteien bereits Anordnungen getroffen worden sind oder wenn Änderungen von Anordnungen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergehen sollen.

1. Bereits bestehende Anordnungen

Mögliche Fragen im Hinblick auf zuvor ergangene Gerichtsanordnungen im Rahmen bereits entschiedener Trennungsverfahren sind durch *section 26 Family Law (Divorce) Act, 1996* geklärt worden, soweit die bereits ergangenen Anordnungen konsequente Entscheidungen im nachfolgenden Scheidungsverfahren betreffen. In den Fällen, in denen bereits bestimmte Anordnungen gemäß dem *Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act, 1976*, dem *Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989* oder dem *Family Law Act, 1995* getroffen worden sind, und anschließend ein Scheidungsverfahren eröffnet worden ist, ist es einem Ehegatten vorbehalten, Anordnungen gemäß des Scheidungsgesetzes zu beantragen. In der Regel werden die zuvor ergangenen Anordnungen durch den neuen Erlass aufgehoben.⁴³⁴ Ist eine bereits erwirkte Anordnung zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils in Kraft und wird sie nicht im Sinne des *section 26 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgehoben, bleibt die Rechtskraft bestehen, als sei sie unter den

⁴³³ Hier ist auf das Verhalten des Ehegatten abzustellen, auf das in *sec. 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996* Bezug genommen wird.

⁴³⁴ *Sec. 26 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

entsprechenden Vorschriften des Scheidungsgesetzes getroffen worden.⁴³⁵

2. Änderung, Löschen, Aussetzen und Erneuerung von Anordnungen

Section 22 Family Law (Divorce) Act, 1996 enthält detailliert aufgeführte Voraussetzungen für das Ändern, Löschen, Aussetzen und Erneuern erlassener Anordnungen. Diese Änderungen sind jedoch auf bestimmte Anordnungen beschränkt.⁴³⁶ Die Voraussetzungen für eine Änderung beziehen sich auf im Scheidungsverfahren getroffene Anordnungen und auf solche, die gemäß *section 26 Family Law (Divorce) Act*, 1996 als solche angesehen werden.⁴³⁷ Die verschiedenen Anordnungen werden entsprechend unterschiedlich behandelt.

Ein Antrag auf eine Anordnung im Sinne des *section 22 Family Law (Divorce) Act*, 1996 kann durch einen der beiden Ehegatten gestellt werden.⁴³⁸ Im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten kann ein solcher Antrag ebenfalls durch eine dritte Person gestellt werden, die nach Meinung des Gerichtes ein ausreichendes Interesse an der Sache haben könnte. Ferner kann ein Antrag durch eine Person zugunsten eines Kindes der Familie⁴³⁹ oder auch im Falle der Wiederheirat eines der beiden Ehegatten durch seinen oder ihren neuen Ehegatten gestellt werden.⁴⁴⁰

Es wird bei jeder Antragstellung der Grundsatz der absoluten Vorrangigkeit angewendet. Ein Gericht muss sämtliche Umstände des

⁴³⁵ *Sec. 26 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴³⁶ Es findet sich in *sec. 22 (1) (a) – (i) Family Law (Divorce) Act*, 1996 eine Auflistung der Anordnungen, auf die ein Ändern, Löschen, Aussetzen und Erneuern beschränkt ist.

⁴³⁷ Dazu s. o. in diesem Kap., § 2, V., 1.

⁴³⁸ Vgl. *sec. 22 (2) (a) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴³⁹ Vgl. *sec. 22 (2) (b) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁴⁰ Vgl. *sec. 22 (2) (c) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Falles und jeden spezifischen, gesetzlich vorgeschriebenen Faktor beachten, als seien die Anträge auf den Erlaß von Anordnungen erstmalig gestellt worden.⁴⁴¹ Insbesondere muss ein Gericht darauf achten, ob sich nach Erlass der ersten Anordnung Änderungen der Umstände des Falles ergeben haben oder ob neue Beweise vorliegen.⁴⁴² Es besteht kein Grund einer Änderung, wenn keine Veränderung des Falles eingetreten ist, die eine Anordnung im Sinne des *section 22 Family Law (Divorce) Act, 1996* rechtfertigen würde.

Eine Anordnung, die zuvor geändert wurde, kann ein weiteres Mal modifiziert werden. Des weiteren kann eine zuvor ausgesetzte oder wieder aufgelebte Anordnung erneut ausgesetzt werden oder aufleben. Das Ausmaß dieser Anordnungen im Sinne des *section 22 Family Law (Divorce) Act, 1996* entscheidet ein Gericht im eigenen Ermessen.⁴⁴³

Da die Anwendung dieser Vorschrift auf die einzelnen Anordnungsvarianten der *sections 12 – 18 Family Law (Divorce) Act, 1996* zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, wird darauf in den folgenden Abschnitten einzeln eingegangen.

a. **Unterhaltszahlung und einstweilige Unterhaltszahlung**

In der Regel sind Anträge auf Änderung oder Aufhebung von einstweiligen Anordnungen von Unterhaltszahlungen⁴⁴⁴ unüblich, da diese mit einer zeitlichen Begrenzung erlassen werden. Ein häufigerer Antrag wird auf Änderung oder Aufhebung von Anordnungen der Unterhaltszahlung gestellt.⁴⁴⁵ Der Nachweis veränderter finanzieller Umstände bei einem der Ehegatten kann in der Änderung der

⁴⁴¹ So z. B. in *sec. 21 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁴² *Sec. 22 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁴³ *Sec. 22 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁴⁴ *Sec. 22 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁴⁵ *Sec. 22 (1) (b), (c) Family Law (Divorce) Act, 1996* bei gesicherten bzw. ungesicherten Unterhaltszahlungen.

ursprünglichen Anordnung zur Unterhaltszahlungen resultieren. Eine solche Veränderung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der verpflichtete Ehegatte wiederheiratet und damit gegenüber dem neuen Ehepartner finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist. Dies ist ein Umstand, den ein Gericht bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen muss.⁴⁴⁶ Sogar die jährliche Inflationsrate, die einen Antrag auf Änderung der Anordnung zur Unterhaltszahlung unterstützt, findet Berücksichtigung.⁴⁴⁷

In einem Fall, in dem ein geschiedener, durch Unterhaltszahlungen begünstigter Ehegatte mit einem neuen Partner in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, aber nicht wiederheiratet, kann der zur Zahlung verpflichtete Ehegatte ebenfalls einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung der ursprünglichen Anordnung stellen. In Anbetracht solcher Umstände muss ein Gericht entscheiden, ob das Verhalten des begünstigten Ehegatten als ungerecht einzustufen ist, wenn die Unterhaltszahlungen an ihn weiterhin erfolgen sollen.⁴⁴⁸

Unterhaltszahlungen an ein Kind sind automatisch nicht mehr zu leisten, wenn das Kind nicht mehr ein finanziell abhängiges Familienmitglied im Sinne des *section 2 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* ist.⁴⁴⁹ Verliert das Kind aus einem anderen Grunde den Status eines finanziell abhängigen Familienmitglieds, kann ein Antrag auf Änderung der Anordnung zur Unterhaltszahlung gestellt werden.⁴⁵⁰ Eine Aufhebung der Anordnung zur Leistung von Unterhalt an ein Kind, wenn das Kind ein finanziell abhängiges Familienmitglied bleibt, ist ebenfalls denkbar, wenn das Sorgerecht für das Kind von einem Elternteil auf den anderen

⁴⁴⁶ Vgl. dazu in diesem Kap., § 2, III., 12.

⁴⁴⁷ S. dazu den Fall des *Supreme Court* in *K v. K* [1993] 1 Fam LJ 12.

⁴⁴⁸ *Sec. 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996*, dazu s. o. in diesem Kap., § 2, III., 9.

⁴⁴⁹ Zur Frage, wann das Kind nicht mehr ein abhängiges Familienmitglied ist, s. o. in diesem Kap., § 1, II., 3., a.

⁴⁵⁰ *Sec. 22 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

übergeht. Der verpflichtete Ehegatte ist jedoch solange an die Anordnung gebunden, bis das Gericht die Aufhebung erklärt.⁴⁵¹

b. Zahlung einer Kapitalabfindung

Soweit eine Kapitalabfindung in Raten gezahlt wird, kann eine Anordnung zur Zahlung der Kapitalabfindung geändert, aufgehoben, ausgesetzt oder erneuert werden.⁴⁵² Wie bei der Anordnung zur Unterhaltszahlung berechtigt eine Wiederheirat eines Ehegatten zur Antragstellung der Änderung oder Aufhebung der ursprünglichen Anordnung. Ein solcher Antrag verlangt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Verpflichtung gegenüber dem neuen Partner reduziert wird.⁴⁵³

Ist bereits eine Kapitalabfindung geleistet worden, kann zu jedem Zeitpunkt nach dem Scheidungsurteil auf Antrag eine weitere Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung ergehen.⁴⁵⁴ Das Trennungsverfahren und das Scheidungsverfahren sind voneinander vollkommen unabhängig. Es existieren keine gesetzlichen Vorschriften, die einen Ehegatten, der zuvor in einem Trennungsverfahren durch eine Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung begünstigt wurde, davon abhalten kann, in einem Scheidungsverfahren eine weitere Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung zu ersuchen, wenn sich die finanziellen Umstände des Falles wesentlich verändert haben.⁴⁵⁵

⁴⁵¹ Dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.174.

⁴⁵² *Sec. 22 (1) (d) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁵³ *Sec. 22 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁵⁴ *Sec. 13 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996. S. dazu den Fall *D v. D* [1990] 2 IR 361 (H. Ct.).

⁴⁵⁵ *Sec. 13 (1) (c) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

c. Güterrechtlicher Vermögensausgleich

Gemäß *section 22 (1) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996* können Anordnungen des güterrechtlichen Vermögensausgleichs oder Anordnungen zur Änderung von Ehe- und Trennungsvereinbarungen geändert, aufgehoben, ausgesetzt oder erneuert werden, solange der ursprüngliche Beschluss eine solche Anordnung nicht ausdrücklich beschränkt oder sogar ausschließt.⁴⁵⁶ Ausgeschlossen ist allerdings eine Anordnung, die in eine Eigentumsübertragung eingreift, soweit die Übertragung in einem vorherigen Trennungsverfahren angeordnet wurde.⁴⁵⁷ Dennoch besteht für einen Ehegatten, der in einem Trennungsverfahren durch eine Anordnung eines Gerichtes verpflichtet wurde, Eigentum an einen anderen zu übertragen, in einem darauffolgenden Scheidungsverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Anordnung der Rückgabe der ursprünglich in seinem Eigentum stehenden Sache zu stellen. Wird diesem Antrag entsprochen, bleibt allerdings das Eigentum an der Sache bei dem Ehegatten, dem die Sache zunächst übertragen wurde.⁴⁵⁸ Voraussetzung für solche Rückübertragungen ist jedoch eine wesentliche Änderung der Finanzlage der Ehegatten.

Für eine Anordnung der Änderung oder Aufhebung einer Trennungsvereinbarung bestehen zwei Alternativen: a) die Änderung der Vereinbarung zugunsten einer Person oder das Aufheben oder Reduzieren der Ansprüche einer Person aus dieser Vereinbarung; b) das Hinzufügen einer weiteren Voraussetzung in die Vereinbarung (einschließlich einer weiteren Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs oder zur Zahlung einer Kapitalabfindung), die ein Gericht infolge von Änderungen, Aufhebungen oder Reduzierungen im

⁴⁵⁶ *Sec. 22 (1) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁵⁷ *Sec. 14 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁵⁸ Dazu s. *Shatter, Shatter's Family Law, 17.179.*

Sinne von Paragraph a) für angemessen hält.⁴⁵⁹ Eine solche Anordnung kann ein Gericht nur vornehmen, wenn kein Anspruch einer dritten Person im Sinne des *section 22 (1) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996* betroffen ist.⁴⁶⁰ Ebenso kann eine solche Anordnung nicht vorgenommen werden, wenn ein Interesse einer Person benachteiligt wird, die nicht Partei der betroffenen Ehe oder ein finanziell abhängiges Mitglied der Familie ist.⁴⁶¹

d. Spezielle Anordnungen bezüglich des Familienhauses

Anordnungen in Hinsicht auf das alleinige Wohnrecht in einem Familienhaus zugunsten eines Ehegatten oder eine Anordnung des Verkaufes können bei veränderten Umständen geändert, aufgehoben, ausgesetzt oder erneuert werden.⁴⁶² Dementsprechend kann angeordnet werden, dass eine Anordnung, die einem Ehegatten das alleinige Wohnrecht zusichert, durch eine Anordnung des Verkaufes des Familienhauses ersetzt wird. Es ist auch möglich, dass einem Ehegatten, dem das Wohnrecht zuerst nicht zugesprochen wurde, im nachhinein das alleinige Wohnrecht zugesprochen wird.⁴⁶³ Ein bereits erfolgter Verkauf des Hauses kann jedoch nicht rückgängig gemacht werden.

⁴⁵⁹ *Sec. 22 (4) (a), (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁶⁰ *Sec. 22 (5) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁶¹ *Sec. 22 (5) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁶² *Sec. 22 (1) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁶³ S. dazu den Fall *RS v. RS* [1996] 3 Fam LJ 92 (Cir. Ct.), in dem *McGuinness J.* eine zuvor ergangene Anordnung, nach der das Familienhaus verkauft werden sollte, abänderte und anordnete, dass das Haus auf den Namen des Ehemannes wieder eingetragen werden sollte, dass er in dem Haus wohnen bleiben konnte und dass wenn es in der Zukunft verkauft werden sollte, eine Summe von IR £ 10.000,- aus dem Nettoerlös des Verkaufes an die Ehefrau gezahlt werden sollte.

e. Entschädigungsanordnungen und Anordnung des Versorgungsausgleichs

Sowohl eine Entschädigungsanordnung als auch eine Anordnung des Versorgungsausgleichs hinsichtlich eines Pensionsanspruchs kann ebenso geändert, aufgehoben, ausgesetzt oder erneuert werden.⁴⁶⁴ Ist zuvor in einem Trennungsverfahren eine Anordnung des Versorgungsausgleichs ergangen, kann in demselben Verfahren ein Gericht eine Änderung oder Beschränkung dieser Anordnung für die Zukunft ausschließen.⁴⁶⁵ Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Änderung einer Entschädigungsanordnung ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen.

Wenn eine Änderungs- oder Aufhebungsanordnung in Bezug auf eine der beiden Anordnungen erlassen wird, wird das Ausmaß der Anordnung davon abhängen, ob gemäß der ursprünglichen Anordnung zugunsten eines Ehegatten bereits ein Vermögen aufgebaut wurde. Die Befugnisse hinsichtlich einer Anordnung des Versorgungsausgleichs, die einem Gericht zur Verfügung stehen, sind davon abhängig, ob eine Pension bereits zugunsten eines Ehegatten zugesprochen wurde oder ob eine Rententeilung vorgenommen wurde.⁴⁶⁶

f. Änderung von Änderungsanordnungen

Das Gericht kann Anordnungen, die im Sinne des *section 22 Family Law (Divorce) Act, 1996* ergangen sind, erneut ändern, aufheben, aussetzen oder erneuern, wenn sich die Umstände ein weiteres Mal verändert haben und entsprechende Beweise vorgelegt werden.⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ Sec. 22 (2) (g), (h) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁶⁵ Sec. 17 (26) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁶⁶ Dazu s. *Shatter, Shatter's Family Law, 17.183*, mit weiteren Möglichkeiten.

⁴⁶⁷ Sec. 22 (1) (i) *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

§ 3 Besteuerung bei Vermögens- und Eigentumsanordnungen nach Teil IV des Scheidungsgesetzes

Bei einer Scheidung ergeben sich ernsthafte steuerliche Auswirkungen auf die Finanzlage beider Ehegatten, die aus verschiedenen Gesichtspunkten einzeln zu erläutern sind. Es werden die wichtigsten Bereiche der Einkommenssteuer, der Erwerbssteuer, der Steuer auf Veräußerungsgewinne und der Stempelsteuer besprochen, die in Teil IV des Scheidungsgesetzes geregelt werden.⁴⁶⁸

I. Einkommenssteuer

Unterhaltszahlungen und andere angeordnete Zahlungen⁴⁶⁹ zugunsten eines geschiedenen Ehegatten und eines finanziell abhängigen Kindes sind ohne Abzug einer Einkommenssteuer zu leisten.⁴⁷⁰ Werden Zahlungen für den Unterhalt⁴⁷¹ eines geschiedenen Ehegatten oder eines Kindes angeordnet, ist die zu zahlende Summe von dem Bruttoeinkommen des zur Zahlung des Unterhalts Verpflichteten abzuziehen, bevor sein Einkommen steuerlich veranlagt wird.⁴⁷² Folglich ist das Geld, das der Unterhaltsberechtigte durch die Anordnung als Unterhalt bekommt, einkommenssteuerpflichtig. Zahlungen, die zur Unterstützung des Kindes angeordnet worden sind, werden so behandelt, als stammten sie von dem Nettoeinkommen des Zahlenden. Die Zahlungen können nicht vom Bruttoeinkommen abgezogen werden und

⁴⁶⁸ Secs. 31 – 36 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁶⁹ Davon ausgenommen sind Gelder aus einem angeordneten Versorgungsausgleich; dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.190.

⁴⁷⁰ *Sec. 31 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁷¹ Davon ausgenommen sind Gelder aus einem angeordneten Versorgungsausgleich, dazu s. *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 17.190.

⁴⁷² Vgl. *sec. 31 Family Law (Divorce) Act*, 1996. *Sec. 3 (3) (a) Finance Act*, 1983: "the person making the payment shall not be entitled on making the payment, to deduct and retain thereout any sum representing any amount of income tax thereon".

sind somit von dem Empfänger auch nicht zu versteuern.⁴⁷³ Die Zahlung von Kapitalabfindungen, die im Sinne des *section 13 Family Law (Divorce) Act, 1996* angeordnet werden,⁴⁷⁴ fallen nicht unter den Begriff des Einkommens nach dem Einkommenssteuergesetz und sind folglich auch nicht Gegenstand der Einkommenssteuer.⁴⁷⁵

Während ein verheiratetes Ehepaar zusammenlebt, kann es sich entscheiden, ob es für Zwecke der Einkommenssteuer entweder einzeln, zusammen oder getrennt veranlagt wird. Die Ehegatten werden im Sinne der Einkommenssteuer allerdings nicht als zusammenlebend behandelt, wenn sie (a) einem Gerichtsurteil entsprechend getrennt oder geschieden sind, (b) eine Trennungsvereinbarung vorliegt, oder (c) wenn sie getrennt leben, so dass die Trennung als permanent angesehen werden kann.⁴⁷⁶ Leben die Ehegatten voneinander getrennt, können sie einige bestimmte Steuervorteile aufgrund der Trennung verlieren.⁴⁷⁷ Dennoch kann ein geschiedenes Ehepaar entscheiden, ob sie getrennt oder gemeinsam steuerlich veranlagt werden möchten.

1. Getrennte Steuerveranlagung

In den Fällen, in denen die geschiedenen Ehegatten die getrennte Steuerveranlagung gewählt haben, kann der Ehegatte, der Unterhaltszahlungen an den anderen leistet, diese Zahlungen als Steuerfreibeträge von seinem Einkommen abziehen, wenn er seine Steuer für das betreffende Jahr veranlagt.⁴⁷⁸ Die getrennte

⁴⁷³ *Sec. 3 (3) (b) Finance Act, 1983: "the payment shall be deemed for all purposes of the Income Tax Acts not to become income of the child".*

⁴⁷⁴ Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 2.

⁴⁷⁵ *Shatter, Shatter's Family Law, 17.194.* Dazu s. auch *sec. 3 Finance Act, 1983.*

⁴⁷⁶ *Sec. 192 (1) Income Tax Act, 1967.*

⁴⁷⁷ S. dazu *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 154.*

⁴⁷⁸ *S. sec. 32 Family Law (Divorce) Act, 1996 i. V. m. sec. 3 (2) (a) Finance Act, 1983: "the person making the payment shall not be entitled, on making the payment, to deduct and retain thereout any sum representing any amount of income tax thereon".*

Steuerveranlagung ist somit für den Zahlenden aus steuerlichen Gesichtspunkten günstiger.

Section 31 Family Law (Divorce) Act, 1996 legt fest, dass Unterhaltszahlungen ohne Abzug von der Einkommenssteuer erbracht werden sollen. Der begünstigte Ehegatte muß eine Einkommenssteuer für die erhaltenen Gelder zahlen. Er sollte folglich seine Bedürfnisse und Notwendigkeiten zuzüglich der Bedürfnisse finanziell abhängiger Kinder zusammenrechnen und auf diese Weise den Betrag der Unterhaltszahlungen schätzen, die von dem anderen Ehegatten geleistet werden müssen, um für die Abzüge in Höhe der Zahlung der Einkommenssteuer vorzusorgen.⁴⁷⁹

2. Gemeinsame Steuerveranlagung

In den Fällen, in denen Unterhaltszahlungen zugunsten eines Ehegatten oder eines Kindes angeordnet worden sind, können die Ehegatten trotz der Scheidung vereinbaren, eine gemeinsame Steuerveranlagung gemäß *section 4 Finance Act, 1983* zu wählen.⁴⁸⁰ Diese Möglichkeit besteht für Ehepaare, deren Ehe nicht durch Urteil für nichtig erklärt worden ist, bei denen keiner der beiden Ehegatten wieder geheiratet hat und beide ihren Sitz in Irland beibehalten haben.⁴⁸¹ Des weiteren muss, damit die gemeinsame Veranlagung wirksam ist, die vereinbarte Wahl schriftlich von beiden Beteiligten gemeinsam vor Ablauf des Jahres, auf das sich die Veranlagung beziehen soll, den *Revenue Commissioners*⁴⁸² mitgeteilt werden. Hat einer der geschiedenen Ehegatten wiedergeheiratet, beschränkt sich die Gültigkeit auf das

⁴⁷⁹ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 154.*

⁴⁸⁰ Gem. *sec. 32 Family Law (Divorce) Act, 1996* ist *sec. 4 Finance Act, 1983* anwendbar.

⁴⁸¹ *Sec. 32 Family Law (Divorce) Act, 1996.* Ebenso *sec. 4 (3) Finance Act, 1983*, wie durch *sec. 5 Finance Act, 1997* eingefügt.

⁴⁸² Ministerialabteilung für Steuern.

zwischen den Parteien vereinbarte Veranlagungsjahr und geht nicht darüber hinaus. Jedem Ehegatten steht es zu, die Vereinbarung schriftlich zurückzuziehen.⁴⁸³ In einem solchen Fall betrifft die gemeinsame Veranlagung weder das Jahr, in dem die Vereinbarung zurückgenommen wurde, noch zukünftige Jahre. Ferner können die Ehegatten trotz Rücktritts von der Vereinbarung eine erneute Vereinbarung treffen, die wiederum den *Revenue Commissioners* schriftlich mitgeteilt wird.⁴⁸⁴

Wird im Scheidungsverfahren eine Unterhaltsanordnung angestrebt, kann kein Gericht von den Ehegatten verlangen, eine Vereinbarung hinsichtlich einer gemeinsamen Steuerveranlagung zu treffen, wenn es eine solche Vorgehensweise für günstig hält. Wenn die Parteien jedoch die Beabsichtigung einer gemeinsamen Veranlagung andeuten, werden oftmals Unterhaltszahlungen auf der Basis angeordnet, dass diese gemeinsame Wahl der Entscheidung des Gerichts zufolge auch getroffen wird.⁴⁸⁵ Wenn ein Gericht eine Unterhaltszahlung unter der Annahme anordnet, dass die Ehegatten tatsächlich eine gemeinsame Steuerveranlagung vereinbaren werden, einer der Ehegatten aber entgegen dieser Annahme handelt oder von einer Vereinbarung zurücktritt, wird die Position dieses Ehegatten vor Gericht dadurch negativ belastet.⁴⁸⁶ Des weiteren werden finanzielle Schwierigkeiten des einen Ehegatten, die in einem solchen Fehlverhalten des anderen Ehegatten resultieren, auf Antrag durch weitere Anordnung gelöst und ersetzt.⁴⁸⁷

⁴⁸³ *Shatter, Shatter' Family Law*, 17.190.

⁴⁸⁴ *Walls/Bergin, The Law of Irish Divorce*, S. 156.

⁴⁸⁵ S. dazu *Shatter, Shatter's Family Law*. 17.192.

⁴⁸⁶ So *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.193; vgl. *sec. 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁴⁸⁷ So z. B. die Anordnung einstweiligen Rechtsschutzes, Änderungsanordnungen usw. Zum einstweiligen Rechtsschutz s. o., 2. Kap., § 2, I.

II. Erwerbssteuer (Schenkungs- und Erbschaftssteuer)

Generell gilt, dass keine Erwerbssteuer auf Geschenke oder Erbschaften des einen Ehegatten an den anderen zu zahlen sind. Dies bezieht sich auf alle Vermögenswerte, die ein Ehegatte aufgrund einer Anordnung erhalten hat, die gemäß Teil II des *Family Law Act*, 1995 getroffen worden ist.⁴⁸⁸ Des Weiteren sind gemäß *section 142 Finance Act*, 1997 Gelder oder andere Vermögenswerte, die ein Ehegatte oder ein geschiedener Ehegatte von dem anderen aufgrund einer Anordnung nach Teil II des *Family Law Act*, 1995 oder einer Anordnung des Teil III des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 erhalten hat, von der Erwerbssteuer abzuziehen, die gemäß dem *Capital Acquisition Tax Act*, 1976 zu zahlen ist.⁴⁸⁹

III. Steuer auf Veräußerungsgewinne

Der *Capital Gains Tax Act*, 1975 dient als Grundlage für die Versteuerung von Veräußerungsgewinnen, die bei dem Verkauf von Vermögensgegenständen erzielt wurden.⁴⁹⁰ Der Begriff der Veräußerung hat eine weite Bedeutung und beinhaltet sowohl den Verkauf, Tausch als auch die Schenkung.⁴⁹¹ Die Steuer ist bei verheirateten Personen „ab einem Veräußerungsgewinn von mindestens IR £ 2.000 von dem Ehegatten zu zahlen, der den Gegenstand veräußert hat.“⁴⁹² Es besteht keine Verpflichtung, Steuern auf Veräußerungsgewinne zu zahlen, wenn

⁴⁸⁸ Sec. 34 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁴⁸⁹ S. dazu *sec.142 Finance Act*, 1997: "Notwithstanding the provisions of *The Principal Act*, a gift or inheritance (within the meaning, in each case, of that Act) taken by virtue or in consequence of an order to which this subsection applies by a spouse who was a party to the marriage concerned shall be exempt from any capital acquisitions tax under that Act and shall not be taken into account in computing such a tax."

⁴⁹⁰ Sec. 3 (1) *Capital Gains Tax Act*, 1975: "Tax shall be charged in accordance with this Act in respect of capital gains, that is, in respect of chargeable gains computed in accordance with this Act and according to a person on the disposal of assets".

⁴⁹¹ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 86.

⁴⁹² Sec. 17 (1) *Capital Gains Tax Act*, 1975.

ein Vermögensgegenstand von einem Ehegatten an den anderen veräußert wird, während sie zusammenleben. Der Ehegatte, der den Vermögensgegenstand während des Bestehens der Ehe erhält, wird so gestellt, als habe er ihn zu dem Zeitpunkt und zu den Kosten erworben, zu denen der andere Ehegatte ihn erstanden hat.⁴⁹³ Veräußert der Ehegatte, der den Gegenstand von seinem Partner erhalten hat, werden das Kaufdatum und die ursprünglichen Kosten als Basis für die Gewinnberechnung zugrunde gelegt.⁴⁹⁴

Section 35 Family Law (Divorce) Act, 1996 hat die Steuererleichterung auch in den Fällen eines Scheidungsverfahrens beibehalten.⁴⁹⁵ Die Übertragung von Vermögensgegenständen zwischen geschiedenen Ehegatten muss dabei als Folge einer erwirkten, gerichtlichen Anordnung in einem Scheidungsverfahren erfolgt sein.⁴⁹⁶ Diese Erleichterung besteht in Scheidungsfällen nur, wenn die Veräußerung unmittelbar zwischen den Ehegatten erfolgt ist. Wenn ein Gericht eine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs erläßt, aufgrund derer jedoch Vermögen zugunsten eines Kindes auf einen Verwalter übertragen wird, wird dadurch der veräußernde Ehegatte zur Zahlung von Steuern verpflichtet.⁴⁹⁷

⁴⁹³ *Sec. 35 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996. Dazu s. sec. 13 (1) Capital Gains Tax Act, 1975.*

⁴⁹⁴ Dazu s. das Beispiel bei *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 87.*

⁴⁹⁵ *Sec. 35 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁴⁹⁶ S. dazu *secs. 71 (1) und 72 (1) Finance Act, 1997.* Dieses gilt auch für die Übertragung von Vermögensgegenständen, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung gemäß Teil III des *Family Law Act, 1995* erfolgt ist, wenn ein ausländisches Scheidungsurteil oder eine gerichtliche Trennung, die in Irland anerkannt wurden, erwirkt worden ist.

⁴⁹⁷ *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 87.*

IV. Stempelsteuer

Section 33 Family Law (Divorce) Act, 1996 in Verbindung mit *section 127 Finance Act, 1997*⁴⁹⁸ befreit die Ehegatten von der Stempelsteuer⁴⁹⁹ für Unterlagen, die Eigentumsübertragungen zwischen Ehegatten beurkunden.⁵⁰⁰ Diese Erleichterung bezieht sich nicht auf alle Urkunden, durch die irgendein Eigentum oder ein Anspruch von dem einen auf den anderen Ehegatten übergeht. Diese Befreiung von der Stempelsteuer beschränkt sich auf Übertragungen, die aufgrund einer scheidungsrechtlichen Anordnung nach Teil III des irischen Scheidungsgesetzes ergangen sind.⁵⁰¹

§ 4 Allgemeine Vorschriften nach Teil V des Scheidungsgesetzes

Teil V des *Family Law (Divorce) Act, 1996* beinhaltet allgemeine Vorschriften, die im Scheidungsverfahren von den Beteiligten beachtet werden müssen. Es wird insbesondere auf die verschiedenen Anordnungsbefugnisse eingegangen, die einen berechtigten Ehegatten vor Benachteiligungsabsichten des Ehegatten im Scheidungsverfahren schützen. Ferner werden die Zuständigkeiten der Gerichte und weitere Verfahrensvorschriften erläutert, um den Gerichtsaufbau in Familiensachen darzustellen. Außerdem wird auf Fragen des Sorgerechts der Eltern nach einer Scheidung eingegangen.⁵⁰²

Unter anderem ist unter Teil V des *Family Law (Divorce) Act, 1996* gemäß *section 39* der Wohnsitz der Scheidungsparteien als Scheidungsvoraussetzung geregelt, auf den in diesem Abschnitt nicht weiter eingegangen werden soll. Die Erläuterung dieser Vorschrift findet

⁴⁹⁸ *Sec. 127 (3) (a) (ii) Finance Act, 1997.*

⁴⁹⁹ Die Steuermarken, z. B. auf Urkunden usw., werden meist eingeprägt (*impressed*). Die *stamp duties* sind entweder Feststempel (*fixed in amount*) oder Wertstempel (*ad valorem*).

⁵⁰⁰ *Sec. 33 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁵⁰¹ *Sec. 33 (3) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁵⁰² Geregelt in den *secs. 37 – 53 Family Law (Divorce) Act, 1996.*

sich in diesem Kapitel unter den Ausführungen zu den allgemeinen Scheidungsvoraussetzungen, die in Teil II des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 aufgeführt sind. So wird ein direkter Zusammenhang zwischen den Scheidungsvoraussetzungen gewahrt.⁵⁰³

I. Verfügungen mit Benachteiligungsabsicht

Aufgrund eines Antrages eines Ehegatten in einem Scheidungsverfahren auf finanzielle Unterstützung⁵⁰⁴ durch den anderen Ehegatten kann ein Gericht gemäß *section 37 Family Law (Divorce) Act*, 1996 eine Anordnung zum Schutz des Antragstellers erlassen, sollte der andere Ehegatte Verfügungen mit Benachteiligungsabsicht durchführen. Mit einem solchen Schutz kann der andere Ehegatte die finanziellen Ansprüche des Antragstellers oder eines Kindes gegen ihn nicht auf irgendeine Art beschränken bzw. verringern.⁵⁰⁵ Hat der Anspruchsgegner oder eine andere Person⁵⁰⁶ die Absicht, den Anspruch des anderen Ehegatten zu vereiteln⁵⁰⁷, soll eine Disposition⁵⁰⁸ oder ein Transfer von

⁵⁰³ Dazu s. o. in diesem Kap., § 1, II., 4.

⁵⁰⁴ *Sec. 37 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996 definiert selbst, welche vermögensrechtliche Ansprüche vor einer Benachteiligungsabsicht geschützt werden sollen, indem die *secs. 12, 13, 14, 15 (1) (a) und (b), 16, 17, 18 oder 22 Family Law (Divorce) Act*, 1996 abschließend aufgezählt werden. Zu den Erläuterungen der einzelnen vermögensrechtlichen Ansprüche, s. o. 2. Kap., § 2., II.

⁵⁰⁵ *Sec. 37 (2) (a) (i) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵⁰⁶ Die Personen, gegen die eine Anordnung i. S. d. *sec. 37 (2) Family Law (Divorce) Act*, 1996 zugunsten des Antragstellers ergehen können, schließen nicht nur den Ehegatten ein, sondern auch alle anderen Personen, d.h. natürliche als auch juristische Personen nach dem *Interpretation Act*, 1937. Dieses ist eine wichtige Erweiterung des Rechtsschutzes, denn in vielen Fällen besitzt der Ehegatte eine große Anzahl von Anteilen in einer privaten Gesellschaft, die wiederum Vermögenswerte besitzt. Es steht dem Gericht somit offen, eine Anordnung zu erlassen, wenn die Gesellschaft diese Vermögenswerte oder Eigentum aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichtes überträgt. Eine solche Anordnung kann das Gericht auch erlassen, wenn über das Eigentum von einer dritten Person als Stellvertreter oder Verwalter des Antragsgegners verfügt wird; s. dazu auch *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 243.

⁵⁰⁷ Das Vereiteln des Anspruchs kann in jeglicher Form geschehen durch einfaches Beschränken oder Verhindern, dass der Anspruch durchgesetzt wird, *sec. 37 (1) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Eigentum außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtes vorgenommen werden oder soll mit dem Eigentum gehandelt werden, um den Antragsteller zu benachteiligen, kann ein Gericht im eigenen Ermessen eine Anordnung treffen. Diese Anordnung kann dem dem Anspruchsgegner oder jeder anderen Person aufgeben, nicht mit dem Handel von Eigentum fortzuführen oder sogar die vollzogene Verfügung rückgängig zu machen.⁵⁰⁹ Der in *section 37 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* definierte Begriff der Disposition beinhaltet keine Verfügung an eine Person, die diese für eine entgeltliche Gegenleistung entgegennimmt. Eine Verfügung mit Benachteiligungsabsicht ist ebenso nicht gegeben, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der Disposition in gutem Glauben handelte und keine tatsächliche Kenntnis von der Absicht des Antragsgegners hatte, den Anspruch des Antragstellers zu vereiteln bzw. zu verringern. Eine solche Verfügung kann ein Gericht nicht rückgängig machen.⁵¹⁰

Für den Antragsteller, der sich auf einen solchen Schutz nach *section 37 Family Law (Divorce) Act, 1996* stützen möchte, ist die Beweisführung schwierig, dass der Antragsgegner die Absicht hat, das Vermögen zu beschränken oder bereits mit einer Benachteiligungsabsicht eine Verringerung durchgeführt hat.⁵¹¹ Um dem Antragsteller diese Beweislast zu erleichtern, hat das Gesetz eine widerlegbare Vermutung aufgestellt. Diese Vermutung gilt als nicht widerlegt, bis der Antragsgegner bewiesen hat, dass er nicht mit Benachteiligungsabsicht gehandelt hat.⁵¹² Liegt die Verfügung bereits 3 Jahre oder länger zurück, bleibt die Beweislast bei

⁵⁰⁸ Die Disposition bedeutet jede Verfügung über Vermögenswerte oder Eigentum in jeglicher Form, abgesehen durch Testament oder Testamentsnachtrag, die exakte Definition findet sich in *sec. 37 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁵⁰⁹ *Sec. 37 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

⁵¹⁰ S. dazu den Fall *JR v. PR & Anor* [1996] IFLR 194 (Cir. Ct.).

⁵¹¹ Zur Frage der Beweislast s. den Fall *Gilligan v. Criminal Assets Bureau* [1998] 3 IR 185, insbes. 228 (H. Ct.).

⁵¹² *Sec. 37 (4) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

dem Antragsteller. In diesem Fall wird keine widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass der Antragsgegner mit der angenommenen Absicht gehandelt hat.⁵¹³

Ein Gericht kann im eigenen Ermessen den Erlass der erwünschten Anordnung, die Benachteiligung zu verhindern oder rückgängig zu machen, ablehnen, wenn der Vorteil des Antragstellers minimal wäre und die Anordnung für eine dritte Partei, beispielsweise für den Käufer, eine unverhältnismäßig große Benachteiligung darstellen würde. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsgegner nicht den Beweis führen kann, dass er ohne Benachteiligungsabsicht gehandelt hat.⁵¹⁴ In dem Fall *JR v. PR & Anor* betonte *McGuinness J.*, dass eine solche Angelegenheit mit einer gewissen Verhältnismäßigkeit, mit einem gewissen Grad an Vernunft und im Zusammenhang der Positionen der Beteiligten zu sehen sei.⁵¹⁵

II. Verfahrensvorschriften und -voraussetzungen

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Gerichte und der allgemeine Verfahrensverlauf einer Scheidung dargestellt. Ein Gericht der ersten Instanz ist der *High Court*, der für alle sachlichen Bereiche, ob zivil- oder strafrechtlicher Natur, zuständig ist. Scheidungsverfahren fallen somit in den Befugnisbereich der *High Courts*.⁵¹⁶ Gerichte mit örtlicher und sachlich beschränkter Zuständigkeit

⁵¹³ In *sec. 37 (4) Family Law (Divorce) Act, 1996* ist von Verfügungen die Rede, die vor weniger als 3 Jahre ergangen sind.

⁵¹⁴ So *Shatter, Shatter's Family Law*, 17.188.

⁵¹⁵ *JR v. PR & Anor* [1996] IFLR 194, 208 (Cir. Ct.): „*approached with some proportionality, with a degree of ordinary common sense and in the context of the parties' present position.*“; s. auch den Fall *O'L v. O'L* [1996] 2 Fam LJ 66 (Cir. Ct.), in dem die Ehefrau einen Antrag gem. *sec. 37 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* gestellt hat, aber einige eigene Vermögenswerte absichtlich verschwieg, um auf diese Art den Ehegatten finanziell zu schädigen, die aber im Laufe der Anhörungen aufgedeckt wurden, so dass *McGuinness J.* es ablehnte, eine Anordnung i.S.d. *sec. 37 Family Law (Divorce) Act, 1996*, zu erlassen.

⁵¹⁶ Art. 34.3.1° der irischen Verfassung: „*The Courts of First Instance shall include a High Court invested with full original jurisdiction in and power to determine all matters and questions whether of law or fact, civil or criminal.*“

sind der *Circuit Court* und der *District Court*, die ebenfalls Gerichte der ersten Instanz sind.⁵¹⁷ Familienrechtliche Verfahren können somit in jedem dieser Gerichte eröffnet werden. In manchen Bereichen bestehen jedoch konkurrierende, sich überschneidende oder ausschließliche Zuständigkeiten, auf die näher eingegangen wird.

Des Weiteren ist in Teil V des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 geregelt, wie ein Scheidungsverfahren hinsichtlich der Konfliktlösung der Familienstreitigkeiten im allgemeinen zu führen ist und auf welche Punkte ein Gericht und die Anwälte dabei insbesondere zu achten haben.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte

Die Befugnis, Verfahren im Sinne des *Family Law (Divorce) Act*, 1996 zu verhandeln, kann der *Circuit Court*, dann genannt der *Circuit Family Court*,⁵¹⁸ konkurrierend mit dem *High Court* ausüben.⁵¹⁹ Die Mehrheit der Scheidungsanträge wird bei dem *Circuit Court* gestellt.⁵²⁰ Voraussetzung für ein Verfahren vor einem *Circuit Court* ist, dass einer der Ehegatten am Tag der Verfahrenseröffnung seinen Wohnsitz in Irland hat oder dass einer der Ehegatten im Rahmen einer Frist von einem Jahr bis zur Verfahrenseröffnung rechtmäßiger Einwohner in Irland gewesen ist.⁵²¹

Wird das Scheidungsverfahren im *Circuit Family Court* eröffnet und wird im Rahmen dieses Verfahrens eine Anordnung in Bezug auf Land getroffen, das einen schätzbaren Wert von IR £ 200 übersteigt, verweist der *Circuit Court* das Verfahren an den *High Court*. Dazu muß ein Antrag von einer Person gestellt werden, die ein persönliches Interesse an dem

⁵¹⁷ Art. 34.3.4° der irischen Verfassung: „*The Courts of First Instance shall also include Courts of local and limited jurisdiction with a right of appeal as determined by law*“.

⁵¹⁸ S. dazu *Circuit Court Rules* (No 1) 1997 (SI 84/1997).

⁵¹⁹ Sec. 38 (1) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵²⁰ S. dazu *Jackson*, *The Bar Review* 1997, S. 167.

⁵²¹ Sec. 39 (1) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

Verfahren haben könnte.⁵²² Eine solche Verweisung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der bereits vom *Circuit Court* erlassenen Anordnungen, die jedoch vom *High Court* aufgehoben oder abgeändert werden können.⁵²³

Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes richtet sich nach dem Bezirk, in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem er seinem Beruf bzw. einer Beschäftigung nachgeht.⁵²⁴

Ein *District Court* hat nur eine begrenzte Zuständigkeit in Familienrechtsstreitigkeiten. Es ist das einzige Gericht, auf das ausdrücklich gesetzlich Bezug genommen wird, wenn Verfahren nach dem *Child Care Act*, 1991⁵²⁵ und dem *School Attendance Act*, 1926 – 1967 zu entscheiden sind. Ferner besitzt ein *District Court* ebenso wie ein *Circuit Family Court* die Befugnis, Streitigkeiten nach dem *Guardianship of Infants Act*, 1964 zu entscheiden, die das Sorgerecht der Eltern und das Recht, die Kinder zu sehen, betreffen.⁵²⁶ Es kann darüber hinaus verschiedene finanzielle Anordnungen bezüglich der finanziellen Unterstützung des Ehegatten oder der Kinder treffen, die nicht einen im *Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act*, 1976 gesetzlich festgelegten Betrag überschreiten dürfen.⁵²⁷ Es kann auch einige bestimmte Verfahren von Unterhaltsforderungen anhören, in denen

⁵²² Sec. 38 (2) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵²³ Sec. 38 (2) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵²⁴ Sec. 38 (3) *Family Law (Divorce) Act*, 1996..

⁵²⁵ Sec. 28 *Child Care Act*, 1991.

⁵²⁶ Secs. 5, 13 *Guardianship of Infants Act*, 1964, geändert durch sec. 15 *Courts Act*, 1981.

⁵²⁷ S. dazu sec. 23 *Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act*, 1976, geändert durch secs. 3, 12 & 15 *Courts Act*, 1981 und sec. 11 *Courts Act*, 1991. S. auch sec. 42 (4) *Family Law Act*, 1995. Unter diesen Vorschriften kann ein *District Court* finanzielle Unterstützung des einen Ehegatten in Höhe von IR £ 200 pro Woche anordnen, IR £ 60 für ein Kind pro Woche und eine Kapitalabfindung in Höhe von bis zu IR £ 5.000.

beispielsweise ein Antragsteller im Ausland lebt.⁵²⁸ Zusätzlich kann der *District Court* nach dem *Guardianship of Infants Act*, 1964 Unterhaltszahlungen bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe anordnen⁵²⁹ sowie Anordnungen bezüglich des Eigentums bis zu einem bestimmten Wert gemäß dem *Family Home Protection Act*, 1976 erlassen.⁵³⁰ Ausserdem können gemäß dem *Domestic Violence Act*, 1996 einige schützende Anordnungen von gewisser Dauer getroffen werden.⁵³¹

2. Family Law Civil Bill

Ein Scheidungsantrag muß⁵³² bei dem *Circuit Family Court* schriftlich eingereicht werden und muss bestimmte, in den *Circuit Court Rules*, 1997⁵³³ festgelegte Kriterien enthalten.⁵³⁴ Diese Regeln traten mit der Einführung des irischen Scheidungsgesetzes in Kraft. Der *Family Law Civil Bill* muss nummerierte Absätze enthalten, in denen die Anordnungen, die ersucht werden, aufgezählt und mit Gründen versehen werden, um den Scheidungsantrag zu unterstützen. Dazu sollten folgende Informationen im *Civil Bill* aufgeführt werden.⁵³⁵

a. Datum und Ort der Heirat;

⁵²⁸ Im einzelnen s. dazu *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 14.121.

⁵²⁹ *Sec. 5 Guardianship of Infants Act*, 1964, ersetzt durch *sec. 15 Courts Act*, 1981 und geändert durch *sec. 12 Courts Act*, 1991. Unter dieser Vorschrift kann der *District Court* eine Unterhaltszahlung zugunsten eines Kindes bis zu einer Höhe von IR £ 60 pro Woche und eine Kapitalabfindung bis zu IR £ 5.000,- anordnen.

⁵³⁰ Dazu s. *sec. 10 Family Home Protection Act*, 1976, geändert durch *sec. 54 (1) Family Law Act*, 1995.

⁵³¹ *Secs. 2,3,4 & 14 Domestic Violence Act*, 1996.

⁵³² *Family Law Civil Bill*

⁵³³ *The Rules of the Circuit Court (No. 1) of 1997 (S. I. No. 84 of 1997)*.

⁵³⁴ S. für eine ausführliche Erläuterung *Jackson*, *The Bar Review* 1997, S. 167 – 170.

⁵³⁵ Eine Auflistung der für den *Civil Bill* erforderlichen Informationen findet sich u. a. bei *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 246.

- b. Zeitraum, in dem die Parteien getrennt gelebt haben, einschließlich des Datums, seit dem Zeitpunkt sie getrennt leben und die Adressen beider Parteien seit dem Zeitpunkt des Getrenntlebens, soweit sie bekannt sind;
- c. Einzelheiten über vorherigen Rechtsschutz, der ersucht/erhalten wurde und Einzelheiten hinsichtlich vorheriger Trennungsvereinbarungen, die beide Parteien geschlossen haben (entsprechende Dokumente sind beizufügen);
- d. die Namen, das Alter und Geburtstage etwaiger Kinder, die aus dieser Ehe stammen;
- e. Einzelheiten bezüglich des Familienheimes und/oder anderer Wohnorte der Parteien, einschließlich, wenn notwendig, der Einzelheiten über das vorherige Familienheim/Wohnort und der Eigentümerposition bzw. wer das Haus/Wohnung bewohnt;
- f. wenn ein Bezug gemacht wird auf etwaige Immobilien, ob registriert oder nicht registriert und eine Beschreibung von der Immobilie;
- g. Basis der Gerichtsbarkeit gemäß dem *Family Law (Divorce) Act, 1996*;
- h. Beruf beider Parteien;
- i. Gründe für den ersuchten Rechtsschutz;
- j. jeden Abschnitt des *Family Law (Divorce) Act, 1996*, gemäß dem Rechtsschutz ersucht wird.

Wenn der *Civil Bill* vorbereitet worden ist und dieser von dem Antragsteller oder dessen Anwalt unterschrieben wurde, ist das Original bei dem zuständigen *Circuit Court Office* einzureichen. Der richterliche Hilfsbeamte trägt den Antrag ein und versieht ihn mit einer Nummer.⁵³⁶ Bei der Ausstellung des *Civil Bill* muss der Anwalt des Antragstellers gemäß *section 6 (4) Family Law Divorce Act, 1996* bescheinigen, dass er mit dem Antragsteller alle Voraussetzungen des *section 6 (2) und (3)*

⁵³⁶ Walls/Bergin, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 246.

Family Law Divorce Act, 1996 besprochen hat.⁵³⁷ Zusätzlich muss der Antragsteller eine Offenbarungsversicherung abgeben, wenn er finanzielle Unterstützung ersucht.

3. Die Prozessführung in Familiensachen

Nachfolgend wird auf den Umgang der Gerichte in Familiensachen mit den Beteiligten und auf den Ablauf der Gerichtssitzungen, insbesondere im Verhältnis zu den Kindern, eingegangen.

a. Gerichtssitzungen

Sections 33 (l) und 45 (l) Judicial Separation and Family Law Reform Act, 1989 verlangen, dass Verfahren in Familienstreitigkeiten so informell wie möglich ablaufen sollen.⁵³⁸ Ist das Verfahren vor dem *Circuit Family Court* eröffnet, sind die Sitzungen gemäß *section 32 Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989⁵³⁹ an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit oder an anderen Tagen zu führen, an denen die übrigen Sitzungen des *Circuit Court* abgehalten werden.⁵⁴⁰ Es ist den Richtern, die die Sitzung führen und auch allen anderen Rechtsbeiständen, die daran beteiligt sind, verboten, während der Verhandlung Perücken und Roben zu tragen.⁵⁴¹ Diese Vorschriften sind ebenfalls anwendbar auf

⁵³⁷ Dazu s. u. in diesem Kap., § 4, II., 4.

⁵³⁸ *Secs. 33 (1), (4), 45 (1) Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989: "... as informal as is practicable ...".

⁵³⁹ Geändert durch *sec. 54 Courts & Court Officers Act*, 1995: "The *Circuit Family Court* shall sit to hear and determine proceedings ... in a different place or at different times or on different days from those on which the ordinary sittings of the *Circuit Court* are held."

⁵⁴⁰ Interessant in diesem Zusammenhang ist der Fall *Ennis v. Butterly* [1997] 1 ILRM 28 (H. Ct.). Es sollte festgehalten werden, dass Verfahren, in denen die Beteiligten nicht verheiratet waren, sondern nur in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebten, nicht unter den Begriff der Familienverfahren fallen und deshalb öffentlich verhandelt werden können, wenn nicht die Parteien zuvor miteinander verlobt waren und das Verfahren nicht gemäß dem *Family Law Act*, 1981 eröffnet wurde.

Verfahren, die nach dem *Family Law (Divorce) Act*, 1996 eröffnet wurden.⁵⁴² Durch solche Vorschriften sollen den Beteiligten des Verfahrens vor dem Scheidungsgericht die Spannung und Angst genommen werden. Die tatsächliche Situation bei Familienstreitigkeiten vor Gericht wird dennoch moniert.⁵⁴³

b. Verhandlungs- oder Untersuchungsgrundsatz

In Irland galt bei Familienstreitigkeiten in der Regel der Verhandlungsgrundsatz.⁵⁴⁴ Die Beweise sind von den streitenden Parteien vor Gericht darzulegen, die dann die Entscheidung der Richter begründen. In einigen Familienverfahren und aufgrund von Gesetzesänderungen ist es jedoch in der letzten Zeit dazu gekommen, dass ein Richter die Rolle eines Untersuchungsrichters übernommen hat, um eine für alle Beteiligten gerechte Entscheidung treffen zu können.⁵⁴⁵ Eine solche Rolle ermöglicht, in einem Verfahren Zeugen zu befragen oder die Wahrheit durch andere als die von den streitenden Parteien vorgelegten Beweise herauszufinden. Oftmals bleiben während der Anhörung Fragen offen, die ein Richter klären muss, um zu einer gerechten Entscheidung zu kommen.

⁵⁴¹ Secs. 33 (2), (4), 45 (2) *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989: "Neither judges ... nor barristers nor solicitors appearing in such proceedings shall wear wigs or gowns".

⁵⁴² Sec. 38 (5) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵⁴³ S. dazu im einzelnen *Martin*, ILT 1998, 169, der die Fälle *J. D. v. P. D.*, (nicht veröffentlicht), (Aug. 1994) und *K. D. v. E. D.*, (nicht veröffentlicht), (Dez. 1994) als Beispiele dafür anführt, dass darin jeweils keine *case-law* Fälle zitiert werden und im letzteren Fall der Präsident der *High Court* aussagte, dass er nicht ins Detail dieses Falles gehen müsse, da Einzelheiten von Familienstreitigkeiten zu genüge bekannt seien.

⁵⁴⁴ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 2.42.

⁵⁴⁵ S. dazu *The State (D & D) v. Groarke* [1990] IR 305 (Sup. Ct.); *The Southern Health Board v. CH* [1996] IFLR 101 (Sup. Ct.), [1996] 1 IR 219 (Sup. Ct.), [1996] 2 ILRM 142 (Sup. Ct.); *In re SM & W (Infants) (Wardship) Eastern Health Board Intervening* [1996] IFLR 87 (H. Ct.); *TL v. VL* [1996] IFLR 126 (Cir. Ct.); *O'C v. The Sacred Heart Adoption Society* [1996] IFLR 297 (Sup. Ct.).

Der Untersuchungsgrundsatz wird in der Regel in den Fällen angewendet, in denen es um das Wohlergehen eines Kindes geht.⁵⁴⁶ Das Verfahren vor einem Gericht erhöht meistens die Spannung zwischen den Parteien und trägt so zu einem weiteren Bruch bei. Außerdem ist die Verhandlungsmaxime nicht unbedingt der beste Weg, die Wahrheit herauszufinden, wenn der Richter noch einige Fragen beantwortet haben möchte, die Parteien jedoch nicht die entsprechenden Beweise anbieten.⁵⁴⁷ Man darf aber auch nicht außer Betracht lassen, dass, obwohl bei Gerichtsverfahren informell und sensibel vorgegangen werden soll, diese Verfahren keine therapeutischen Übungen sind und dass es nicht immer möglich ist, der Konfrontation aus dem Wege zu gehen.⁵⁴⁸

4. Die Rolle der Anwälte

Der *Family Law (Divorce) Act*, 1996 gibt nicht nur ungefähre Richtlinien vor, wie Anwälte in solchen Verfahren vorgehen sollen. Die relevanten Vorschriften, *sections 6 und 7 Family Law (Divorce) Act*, 1996, erklären kategorisch, welche Verantwortung und Pflichten ein Anwalt hat, bevor ein Antrag auf Scheidung gestellt wird.⁵⁴⁹

Bevor das Scheidungsverfahren eröffnet wird, muss ein Anwalt gemäß *section 6 (2) (a) – (c) Family Law Divorce Act*, 1996 mit einem Mandanten zunächst die Möglichkeit besprechen, ob es eine Versöhnung zwischen den Parteien geben könnte. Ein Anwalt muß Namen und Adressen von Personen zur Verfügung stellen, denen es möglich sein könnte, die entfremdeten Ehegatten zu versöhnen.⁵⁵⁰ Außerdem muss er

⁵⁴⁶ *Shatter*, *Shatter's Family Law*. 2.43.

⁵⁴⁷ *Law Reform Commission*, *Report on Family Courts*, S. 101.

⁵⁴⁸ Anderer Auffassung *Martin*, *ILT* 1998, 169, der das System des Familienrechtsverfahrens stark kritisiert. Zu detaillierten Reformierungsvorschläge s. *Law Reform Commission*, *Report on Family Courts*, Dublin 1996.

⁵⁴⁹ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 23.

⁵⁵⁰ *Sec. 6 (2) (a) Family Law (Divorce) Act*, 1996.

die Möglichkeit besprechen, Mediation zur Hilfe zu nehmen und muss Namen und Adressen von Personen zur Verfügung stellen, die eine Mediation durchführen können, so dass die Trennung bzw. Scheidung auf einer bereits geeinigten Basis abläuft, auf die sich ein Gericht stützen kann.⁵⁵¹ Letztlich muss ein Anwalt ansprechen, dass eine schriftliche Trennungsvereinbarung herbeigeführt werden kann.⁵⁵²

Gemäß *section 6 (3) Family Law Divorce Act, 1996* muss ein Anwalt den Antragsteller ferner darauf aufmerksam machen, dass anstelle der Scheidung auch eine gerichtliche Trennung herbeigeführt werden kann, die jedoch nicht ein Recht auf Wiederheirat gewährt.

Section 7 Family Law (Divorce) Act, 1996 setzt die Pflichten des Anwaltes fest, der den Antragsgegner vertritt. Beide Vorschriften sind, abgesehen von kleinen notwendigen Unterschieden, identisch.

5. Mediation

Ein Anwalt ist verpflichtet, seinem Mandanten vorzuschlagen, einen Mediator einzuschalten, bevor ein Scheidungsantrag gestellt wird.⁵⁵³ Die Mediation ist ein Prozess, mit dem der Konflikt zwischen den Parteien möglichst problemlos gelöst werden soll. Durch die Hilfe und Information eines unparteiischen Dritten, des Mediators, können die Parteien eine übereinstimmende Einigung hinsichtlich der Auflösung ihrer Ehe und der Regelung der Scheidungsfolgen vereinbaren.⁵⁵⁴ Die Mediation unterstützt die Ehegatten, die sich endgültig dazu entschieden haben, sich gerichtlich trennen oder scheiden zu lassen. Der Mediator sollte eine Person sein, die dazu ausgebildet ist, die Ehegatten zu unterstützen, eine Vereinbarung bezüglich der Hauptstreitpunkte zu treffen, bevor ein

⁵⁵¹ *Sec. 6 (2) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁵⁵² *Sec. 6 (2) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁵⁵³ Hinsichtlich des Antragstellers gemäß *sec. 6 (2) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996*, und hinsichtlich des Antragsgegners gemäß *sec. 7 (2) (b)*.

Gericht die Entscheidung treffen muß. Es werden beispielsweise das Sorgerecht für ein Kind, Unterhaltsfragen, die Zahlung von Kapitalabfindungen oder Eigentumsübertragungen geklärt. Er gibt keinen rechtlichen Rat und lässt Fragen offen, die nur von einem Anwalt beantwortet werden können.⁵⁵⁵

Ein Mediator führt einige Sitzungen durch, an denen beide Ehegatten teilnehmen. Sind diese erfolgreich, werden die Hauptpunkte der getroffenen Vereinbarung von dem Mediator schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterschrieben. Auf dieser Basis wird ein Anwalt einen Trennungsvertrag verfassen. Möglich ist auch, dass die Vereinbarung die Grundlage für die Bedingungen der Anordnungen bildet, die bei einem Scheidungsantrag und einem darauf folgenden Verfahren getroffen werden.⁵⁵⁶

Es besteht allerdings keine Pflicht, einen Mediator zu konsultieren.

III. Sorgerecht nach dem Scheidungsurteil

Es ist das elterliche Sorgerecht, das im Bereich der Scheidungsverfahren die Ursache für die größte Anzahl an gerichtlichen Familienstreitigkeiten geworden ist.⁵⁵⁷ Das Sorgerecht ist grundsätzlich das Recht, sich um das körperliche Wohl des Kindes zu kümmern und eine gewisse Kontrolle über das Kind auszuüben.⁵⁵⁸ Verheiratete Eltern, die zusammenleben, haben das gemeinsame Sorgerecht für ihre

⁵⁵⁴ Eine ausführliche Darstellung des Mediationsverfahrens findet sich bei *Blaney*, [1999] I.J.F.L., S. 2, die einen Vergleich mit den Vereinigten Staaten Amerikas und Australiens aufzeigt.

⁵⁵⁵ Zur näheren Erläuterung der Mediation in Irland s. auch *Conneely*, ILT 1997, S. 78 – 81.

⁵⁵⁶ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 24 f.

⁵⁵⁷ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 45.

⁵⁵⁸ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.04.

Kinder.⁵⁵⁹ Das Sorgerecht gibt den Eltern das Recht, sich gleichberechtigt an allen wichtigen Entscheidungen hinsichtlich des Wohlergehens des Kindes zu beteiligen. Diese Entscheidungen beziehen sich generell auf Fragen der Erziehung, Ausbildung, medizinischer Behandlungen, des Aufenthaltsorts des Kindes, Religion usw.⁵⁶⁰ Ist das Kind unehelich geboren, bekommt gemäß *section 5 Children Act, 1997* die Mutter automatisch die Vormundschaft. Ausnahmsweise kann ein Gericht darüber anders entscheiden.⁵⁶¹

In den meisten Fällen eines Verfahrens wegen Sorgerechts wird eine Anordnung gemäß *section 11 Guardianship of Infants Act, 1964*⁵⁶² nur auf Antrag einer der beteiligten Parteien getroffen.⁵⁶³ Einem *Circuit Court* und *High Court* ist ausdrücklich die Zuständigkeit verliehen, solche Anordnungen auch dann zu erlassen, wenn diese für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind und kein Antrag von einer der beteiligten Parteien gestellt worden ist.⁵⁶⁴

Bei solchen Entscheidungen wird das Wohlergehen der Kinder von allen Gesetzen des Familienrechts, aber insbesondere vom *Guardianship*

⁵⁵⁹ *Sec. 6 (1) Guardianship of Infants Act, 1964: "The father and the mother of an infant shall be guardians of the infant jointly."*

⁵⁶⁰ Durch den Fall *Tilson, Infants, Re* [1951] IR 1; (1950) 86 ILTR 49 (Sup. Ct.) wurde festgehalten, dass die Pflichten und Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern gemäß Art. 42 der irischen Verfassung gleich sind.

⁵⁶¹ Geändert durch *sec. 11 Status of Children Act, 1987: "Section 6 of the Act of 1964 is hereby amended by the substitution of the following subsection for subsection (4): '(4) Where the mother of an infant has not married the infant's father, she, while living, shall alone be the guardian of the infant unless there is in force an order under section 6 (inserted by the Act of 1987) of this Act or a guardian has otherwise been appointed in accordance with this Act.'"*

⁵⁶² Anordnungen i. S. d. *sec. 11 Guardianship of Infants Act, 1964* beziehen sich auf das Wohlergehen des Kindes, somit u. a. auf die Bestimmung des Sorgerechts.

⁵⁶³ *Sec. 11 (1) Guardianships of Infants Act, 1964: "Any person being a guardian of an infant may apply to the court for its direction on any question affecting the welfare of the infant and the court may make such order as it thinks proper"*.

⁵⁶⁴ Vgl. *secs. 5 (2), 11 (b) und 15 (1) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

of *Infants Act*, 1964,⁵⁶⁵ in Fragen des Sorgerechts als einer der wichtigsten Punkte angesehen, der in einem Scheidungsverfahren behandelt wird.⁵⁶⁶ Fast alle Gesetze haben deshalb Hinweise, die Rechte und Interessen der Kinder zu beachten, bevor Schritte eingeleitet werden, die die Rechte und Ansprüche der Eltern schützen und erfüllen sollen.

1. Antrag auf Sorgerecht

Ist das Kind unehelich geboren und hat die Mutter gemäß *section 5 Children Act*, 1997 deshalb das alleinige Sorgerecht, hat der Vater keinen gesetzlichen Anspruch auf das Sorgerecht oder auf das Recht, sein Kind zu sehen. Die einzige Möglichkeit, durch die der Vater das Sorgerecht erhalten kann, sind die in *section 2 (4) Guardianship of Infants Act*, 1964 aufgeführten Ausnahmen.⁵⁶⁷ Oder er kann die Mutter seines Kindes heiraten und dadurch das Sorgerecht legitimieren.⁵⁶⁸ Nach der erstgenannten Methode kann ein Gericht auf Antrag dem Vater das Sorgerecht über sein uneheliches Kind zusprechen. Solche Anträge ziehen in der Regel für alle Beteiligten ein traumatisches und hart umkämpftes Verfahren nach sich. Das Sorgerecht wird in der Regel von der Mutter bitter verteidigt.⁵⁶⁹

Bis 1997 bestand nicht die einfache Möglichkeit, ein rechtliches Dokument zu formulieren, nach dem der Vater das Sorgerecht für das Kind erhalten kann, ohne zuvor einen Antrag bei Gericht stellen zu

⁵⁶⁵ Geändert durch *sec. 2 Age of Majority Act*, 1985 und Teil II des *Status of Children Act*, 1987.

⁵⁶⁶ *Sec. 3 Guardianship of Infants Act*, 1964 ist hinsichtlich des Wohlergehens des Kindes der wichtigste Paragraph dieses Gesetzes: „*Where in any proceedings before any court the custody, guardianship or upbringing of an infant, or the administration of any property belonging to or held on trust for an infant, or the application of the income thereof, is in question, the court, in deciding that question, shall regard the welfare of the infant as the first and paramount consideration.*“; dazu s. u. ausführlicher in diesem Kap., § 4, III., 2., b.

⁵⁶⁷ Geändert durch *sec. 4 Children Act*, 1997.

⁵⁶⁸ *Sec. 1 Legitimacy Act*, 1931, geändert durch *sec. 7 Status of Children Act*, 1987.

⁵⁶⁹ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 43.

müssen.⁵⁷⁰ Es wurden jedoch Diskussionen laut, nach denen eine solche Vereinfachung alternativ neben der Antragstellung bei Gericht durchgesetzt werden sollte. Danach war kein Antrag bei Gericht zu stellen, um dem unverheirateten Vater durch einfache Vereinbarung mit der Mutter ein Sorgerecht einzuräumen.⁵⁷¹ Inzwischen ist es den unverheirateten Eltern möglich, gemäß *section 4 Children Act, 1997* eine Vereinbarung zu treffen, dass auch der Vater des unehelichen Kindes das Sorgerecht erhalten kann.⁵⁷² Es ist festzuhalten, dass ein Vater, dem kein Sorgerecht zugesprochen wurde, dennoch berechtigt ist ein Besuchsrecht zu beantragen, so dass entsprechende Anordnungen von einem zuständigen Gericht getroffen werden können.⁵⁷³ Dabei behält ein Gericht immer die Interessen und das Wohlergehen des Kindes im Auge und entscheidet allein auf dieser Basis.⁵⁷⁴

In einem Fall, in dem ein Elternteil nicht dazu geeignet ist, das Sorgerecht auszuüben, ist dieser Elternteil auch nicht nach dem Tod des anderen Elternteiles, der das Sorgerecht für das Kind ausübte,

⁵⁷⁰ Dazu s. *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 44.*

⁵⁷¹ S. dazu die Diskussionen der *Houses of Oireachtas* (irisches Parlament) zum *Children Bill, 1997*, aufgrund dessen der *Children Act, 1997* erlassen wurde, nach dem das gesamte Sorgerecht und das Recht, die Kinder zu sehen, vereinfacht werden sollte, so z. B. auch die einfache Vereinbarung zwischen den Eltern, wer die Vormundschaft erhalten soll, ohne einen Antrag in Bezug darauf bei Gericht zu stellen.

⁵⁷² Gem. *sec. 4 Children Act, 1997* wurde *sec. 2 (4) (c) Guardianship of Infants Act, 1964* eingefügt, nach dem Vereinbarungen zwischen unverheirateten Eltern bzgl. der Vormundschaft möglich sind.

⁵⁷³ *Sec. 11 Guardianship of Infants Act, 1964*; geändert durch *sec. 13 Status of Children Act, 1987*.

⁵⁷⁴ Die Basis ist *sec. 3 Guardianship of Infants Act, 1964*. Kriterien, ob das Gericht dem Vater das Sorgerecht zusprechen soll, sind z. B. die Beziehung zwischen Vater und Kind, die tägliche Einflussnahme des Vaters, indem er für das Kind sorgt, die finanzielle Beteiligung zur Unterstützung des Kindes, die Beziehung zwischen Vater und Mutter insoweit, als dass sie das Kind körperlich oder psychisch betreffen könnte und auch in manchen Fällen, die Ansichten des Kindes; dazu s. u. in diesem Abschnitt III., 2., b.

automatisch berechtigt, das Sorgerecht zu übernehmen.⁵⁷⁵ Wurde zuvor eine solche gerichtliche Entscheidung festgelegt, dass der überlebende Ehegatte zur Ausübung des Sorgerechts ungeeignet sei, wird diesem die Beweislast auferlegt, dass er sich in seiner Verhaltensweise geändert hat und nun dazu geeignet und in der Lage ist, gegenwärtig und zukünftig ein solches Sorgerecht für sein Kind auszuüben, wenn dieser wünscht, dass ihm das Sorgerecht übertragen wird.⁵⁷⁶ Gerade in den Fällen, in denen ein Gericht einen Elternteil als ungeeignet erklärt, das Sorgerecht auszuüben, muss es immer, wie in allen anderen Verfahren und Fragen der Vormundschaft und des Sorgerechts, das Wohlergehen des Kindes als höchste Priorität im Auge behalten.⁵⁷⁷

2. Sorgerecht und Scheidung

Section 10 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996 berührt die Frage des Sorgerechts, in dem geregelt ist, dass ein Scheidungsurteil das Sorgerecht eines Vaters oder einer Mutter nicht berührt.⁵⁷⁸ Es ist jedoch fraglich, ob diese Vorschrift nicht vollkommen überflüssig ist, da kein Zweifel daran besteht, dass ein Scheidungsurteil das Sorgerecht im Sinne des *section 6 Guardianship of Infants Act, 1964* nicht beeinträchtigen kann.⁵⁷⁹

3. Das Wohlergehen des Kindes

Die wichtigste Vorschrift für eine Entscheidung des Sorgerechts ist *section 3 Guardianship of Infants Act, 1964*. Danach muss das Gericht

⁵⁷⁵ *Sec. 41 Family Law (Divorce) Act, 1996*. Diese Vorschrift findet ihren Ursprung in der früheren Jurisdiktion der Gerichte in Verfahren *a mensa et thoro* gemäß *sec. 7 Guardianship of Infants Act, 1886* und *sec. 18 (1) Guardianship of Infants Act, 1964*.

⁵⁷⁶ S. dazu den Fall *Carey v. Carey* [1935] NI 144 (C. A.).

⁵⁷⁷ *Sec. 3 Guardianship of Infants Act, 1964*.

⁵⁷⁸ Zur rechtlichen Wirkung der Scheidung s. o. in diesem Kap., § 1, III.

⁵⁷⁹ S. dazu auch *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 45.

bei seiner Entscheidung primär das gegenwärtige und zukünftige Wohlergehen des Kindes beachten. Dieses Erfordernis spiegelt sich in der gesamten Gesetzgebung zum Familienrecht wider.⁵⁸⁰ Das Wohlergehen des Kindes wird in *section 4 Children Act, 1997* als eine Zusammenfassung des religiösen und moralischen, intellektuellen, physischen und sozialen Wohlergehens definiert.⁵⁸¹ Dieser Liste haben die Gerichte den Faktor des emotionellen Wohlergehens hinzugefügt.⁵⁸²

Ein Gericht wird sodann eine auf den von den Beteiligten angebotenen Beweisen basierende Entscheidung treffen, so dass das Wohlergehen des Kindes von größter Bedeutung ist und von größerer Relevanz als jegliche Rechte der Eltern.⁵⁸³

a. Das Verhalten der Eltern

Gemäß *section 41 Family Law (Divorce) Act, 1996* kann das Gericht, wie bereits angesprochen, einen Elternteil für ungeeignet erklären, das Sorgerecht auszuüben.⁵⁸⁴ Im Hinblick darauf ist das Verhalten der Eltern vor, während und nach der Ehe bei der Entscheidung von Sorgerechtsstreitigkeiten von Relevanz.

⁵⁸⁰ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 46; s. dazu auch die Stellungnahme von *Henchy J.* in dem Fall *MacD v. MacD* (1979) 114 ILTR 60 (Sup. Ct.).

⁵⁸¹ Vgl. *sec. 2 Guardianship of Infants Act, 1964*, ersetzt durch *sec. 4 Children Act, 1997*: „*In this Act, except where the context otherwise requires 'welfare', in relation to an infant, comprises the religious and moral, intellectual, physical and social welfare of the infant.*“

⁵⁸² S. dazu den Fall *D.F.O'S v. C.A.* (unveröffentlicht, April 1999), zit. in: ILT 2000, 38.

⁵⁸³ S. dazu die Erklärung von *Walsh J.* in dem Fall *O S v. O S* [1974] 110 ILTR 57, nach der die Gesamtheit des gebotenen Bildes bedacht werden müsse und das Wohlergehen des Kindes in seinem weitesten Sinnes zu fassen sei. Die Erklärungen von *Walsh J.* stellen die Grundrichtlinien für jeden Richter dar, der sich mit den Fragen des Sorgerechts auseinandersetzt.

⁵⁸⁴ S. dazu oben in diesem Kap., § 4, III.

Die Frage der Relevanz des Verhaltens der Eltern wurde zuletzt ausführlich vom *Supreme Court* in dem Fall *S v. S* diskutiert.⁵⁸⁵ Dieser Fall beinhaltete einen harten Kampf um das Sorgerecht. Das Ehepaar war seit 1973 verheiratet und hatte drei gemeinsame Töchter im Alter von 7, 10, und 13 Jahren. Die Frau, in diesem Fall die Klägerin, hatte ein außereheliches Verhältnis und verließ 1988 mit ihren Kinder das gemeinsame Haus. Sie hielt das Verhältnis zu ihrem neuen Partner, der ebenfalls verheiratet war, aufrecht und hatte die Absicht, mit diesem zusammenzuleben, sobald ihre jüngste Tochter älter geworden war. Die Ehefrau eröffnete gemäß dem *Judicial Separation and Family Law Reform Act*, 1989 ein Verfahren, in dem sie unter anderem um das Sorgerecht für die Kinder kämpfte. Ihr Ehemann, der Beklagte, beanspruchte ebenfalls das Sorgerecht. Der *High Court* sprach dem Ehemann das Sorgerecht zu, gab der Klägerin jedoch das Recht, die Kinder zu sehen. Sie erhielt aber nicht die Möglichkeit, dass die Kinder bei ihr übernachten können. Die Ehefrau ging in Berufung, war aber vor dem *Supreme Court* erfolglos. *Finlay C. J.* erläuterte, dass das Wohlergehen der Kinder von höchster Priorität sei und dass dieses durch das oben dargestellte Verhalten der Mutter in Bezug auf ihre neue Beziehung gefährdet sein könnte. Eine Bestrafung im eigentlichen Sinne solle mit dieser Entscheidung für das Verhalten der Ehefrau aber nicht stattfinden.

Auch wenn allgemeine Prinzipien von den Entscheidungen der Gerichte abgeleitet werden können, hängen die Anträge auf Sorgerecht von jedem einzelnen Fall ab und können nie von den Entscheidungen in anderen Fällen hergeleitet oder darauf gestützt werden.⁵⁸⁶

⁵⁸⁵ *S v. S* [1992] 3 FamLJ 84 (Sup. Ct.); zu diesem Fall s. u. ausführlicher in Bezug auf das Merkmal des sozialen und moralischen Wohlergehens der Kinder; in diesem Kap., § 4, III., 2., b., dd.

⁵⁸⁶ *Shatter, Shatter's Family Law*, 13.46.

b. Physisches Wohlergehen

Nach Ansicht der Gerichte sind Mütter dem ersten Anschein nach die geeignetsten Personen, die den physischen und intellektuellen Bedürfnissen eines Kleinkindes gerecht werden.⁵⁸⁷ So wird in den meisten Fällen den Müttern das Sorgerecht zugesprochen, wenn die Kinder das Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht haben.⁵⁸⁸ Die grundsätzliche Anwesenheit einer Mutter zu Hause während des Tages ist ein wichtiger Faktor, aufgrund dessen die Gerichte den Müttern das Sorgerecht zusprechen. Vätern arbeiten tagsüber und schenken den Kindern nicht die erforderliche Aufmerksamkeit.⁵⁸⁹ Sind die Kinder älter, insbesondere in den Fällen von Jungen, vertreten Gerichte die Meinung, dass Jungen eher den Einfluß des Vaters benötigen. Es bestehen jedoch keine festen Regeln. Alles hängt von den Umständen ab, die den einzelnen Fällen zugrunde liegen.

Anordnungen hinsichtlich des Sorgerechts sind grundsätzlich vorläufig, und ein Gericht kann Änderungen vornehmen.⁵⁹⁰ Dennoch erkennen die Gerichte die Notwendigkeit, dass Kinder aus einer zerbrochenen Ehe ein vertrautes Zuhause haben sollen und nicht ständig von einem Ort zum nächsten bzw. von einer Schule zur anderen geschickt werden sollen.⁵⁹¹

⁵⁸⁷ S. dazu *Duncan/Scully*, Marriage Breakdown in Ireland, 14.021 ff. m. w. N.; *MacD v. MacD* (H. Ct., unveröffentlicht, April 1979); *JC v. OC* (H. Ct., unveröffentlicht, Juli 1980); *EM v. AM* (H. Ct., unveröffentlicht, Juni 1992); jeweils zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.47.

⁵⁸⁸ S. dazu *JJW v. BMW* (1971) 110 ILTR 45.

⁵⁸⁹ S. dazu den Fall *E v. E* (H. Ct., unveröffentlicht, Februar 1979), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.47, Fn. 87, in dem der Klägerin das Sorgerecht zugesprochen wurde, obwohl sie unter Depressionen litt.

⁵⁹⁰ *Sec. 22 Family Law (Divorce) Act*, 1996.

⁵⁹¹ In dem Fall *MO'S v. MO'S* (H. Ct., unveröffentlicht, April 1970), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.48, wurde zunächst der Mutter das Sorgerecht zugesprochen. Als der gemeinsame Sohn 12 Jahre alt war, wurde das Sorgerecht dem Vater übertragen.

Die Tatsache, dass ein Elternteil finanziell besser abgesichert ist als der andere, ist noch lange kein Grund dafür, dass diesem das Sorgerecht zugesprochen wird. In den meisten Fällen wird der Ehemann finanziell besser dastehen als die Ehefrau. Die Unterhaltsanordnungen werden jedoch dazu beitragen, dass für das Kind gesorgt wird, wenn der Ehefrau das Sorgerecht zugesprochen wird.

In den Fällen, in denen die Kinder von einem Elternteil mit körperlichen Schlägen diszipliniert werden, empfinden es die Gerichte als schwierig, diesem das Sorgerecht zuzusprechen.⁵⁹² Ausserdem muss das Gericht eine mögliche enge Bindung eines Kindes zu einem Elternteil berücksichtigen.

c. **Intellektuelles und religiöses Wohlergehen**

Das intellektuelle Wohlergehen ist immer im Zusammenhang mit der emotionalen Sicherheit und psychischen Stabilität eines Kindes zu sehen. Ferner sind Pläne für die zukünftige Ausbildung und der intellektuellen Entwicklung eines Kindes erheblich. Des weiteren ist die Umgebung und der Beitrag der Eltern zu diesem Aspekt der Entwicklung zu beachten. Das Kind soll immer den maximalen Vorteil aus einer Ausbildungsmöglichkeit ziehen.⁵⁹³ Hat ein Kind eine bestimmte Begabung, soll regelmäßig sichergestellt werden, dass das Kind diese Fähigkeit entwickeln kann.⁵⁹⁴

Für das religiöse Wohlergehen ist relevant, welche Religion einem Kind vor der Trennung bzw. Scheidung der Eltern nahe gebracht wurde und welche es praktizierte. Es soll sichergestellt sein, dass das

⁵⁹² S. dazu den Fall *J O'C v. M O'C* (H. Ct., unveröffentlicht, August 1975), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.47 in dem das Sorgerecht für die vier Kinder dem Vater zugesprochen wurde, weil die Mutter die Kinder mit Schlägen zu züchtigen versuchte und sie vor anderen erniedrigte, so dass die Kinder Angst vor ihr hatten.

⁵⁹³ S. dazu ausführlicher *Shatter*, *Shatter's Family Law*. 13.57 ff.

⁵⁹⁴ S. dazu insbes. die Entscheidung des Falles *MacD v. MacD* (1979) 114 ILTR 66 (Sup. Ct.), in dem auf die verschiedenen Faktoren, die zum Wohlergehen des Kindes beitragen, eingegangen wird.

Sorgerecht in keiner Weise die religiöse Erziehung des Kindes gefährden darf. Mit Hilfe des Gesetzes wird versucht, eine Kontinuität in der religiösen Erziehung des Kindes zu gewährleisten.⁵⁹⁵

Einem Grundsatz nach, der dem *Common Law* abgeleitet wurde, hatte ein Vater das alleinige Recht, die Religion des Kindes zu bestimmen.⁵⁹⁶ Dieser Grundsatz wurde im Jahre 1950 vom *Supreme Court* für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassung hat in Artikel 42.1° beiden Eltern die Verantwortung auferlegt, für das Wohlergehen des gemeinsamen Kindes zu sorgen.⁵⁹⁷ Der *Guardianship of Infants Act*, 1964 ersetzte sodann die väterliche Vorherrschaft in der Bestimmung der Religion des Kindes durch die gemeinschaftliche elterliche Autorität.⁵⁹⁸

Von den Eltern können jedoch voreheliche Vereinbarungen getroffen werden, mit denen die Religion zukünftiger Kinder festgelegt wird und von der ein Elternteil nicht ohne Zustimmung des anderen Elternteiles abweichen kann.⁵⁹⁹ Wenn in einem heutigen Fall der Sorgerechtsstreitigkeit die religiöse Erziehung des Kindes in Frage steht, würde das Gericht eine voreheliche Vereinbarung in Bezug darauf für bindend erklären. Eine Ausnahme besteht in einem Fall, in dem das Wohlergehen des Kindes beeinträchtigt wäre,⁶⁰⁰ wobei m. E. in diesem Zusammenhang den Gerichten aufgrund der Religionsfreiheit äußerste Zurückhaltung geboten sein sollte, ein Urteil darüber zu fällen, welche Religion für das Kind angemessen ist.

⁵⁹⁵ Vgl. sec. 17 (1) *Guardianship of Infants Act*, 1964.

⁵⁹⁶ *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.15.

⁵⁹⁷ *Tilson, Infants, Re* [1951] IR 1 (Sup. Ct.); (1950) 86 ILTR 49 (Sup. Ct.).

⁵⁹⁸ Sec. 6 (1) *Guardianship of Infants Act*, 1964.

⁵⁹⁹ So z. B. der Fall *Tilson, Infants Re* [1951] IR 1 (Sup. Ct.), der sich auf eine ausdrückliche Vereinbarung bezog, der Fall *May, Minors, Re* (1957) 92 ILTR 1 (H. Ct.) dagegen bezog sich auf eine konkludente Vereinbarung.

⁶⁰⁰ *Cullen v. Cullen* (Sup. Ct., unveröffentlicht, Mai 1970), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.58.

d. Soziales und moralisches Wohlergehen

Das soziale Wohlergehen wird daran gemessen, wie einem Kind in der Erziehung nahegebracht wurde, ein gutes und integriertes Mitglied der Gesellschaft zu sein.⁶⁰¹ Es wird sehr darauf geachtet, dass ein Kind von den Werten der Gesellschaft geprägt wird und eine entsprechende Aussicht auf das Leben erhält, um zu einem guten Mitbürger zu werden.⁶⁰² Das soziale Wohlergehen in jedem individuellen Fall zu bewerten, ist jedoch aufgrund der subjektiven Anpassung der Tatsachen in jedem Einzelfall für den entscheidenden Richter sehr schwierig.

Das moralische Wohlergehen wird beeinflusst durch das Beispiel, das dem Kind durch die Eltern vorgelebt wird. Relevant ist ebenfalls, welchen Einfluß das Verhalten der Eltern auf die Entwicklung des Kindes haben könnte und die Wahrscheinlichkeit, ob das Benehmen der Eltern das religiöse, intellektuelle und soziale Wohlergehen beeinträchtigen könnte.⁶⁰³ Die Gefahr, dass das ehebrecherische Verhalten der Eltern im Ergebnis eine Beeinflussung des moralischen Wohlergehens sein könnte, war ein Bedenken der Gerichte. Es gab Anlass zu verschiedenen juristischen Diskussionen und Annäherungen in der Anwendung des Prinzips des Wohlergehens.⁶⁰⁴

⁶⁰¹ Dazu s. *MB O'S v. PO O'S* (1974) 110 ILTR 57 (H. Ct., Sup. Ct.).

⁶⁰² S. dazu den Fall *EK v. MK* (H. Ct., unveröffentlicht, Mai 1974), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.62.

⁶⁰³ S. dazu insbes. die Fälle *MacD v. MacD* (H. Ct., unveröffentlicht, April 1979) und *JC v. OC* (H. Ct., unveröffentlicht, Juli 1980); jeweils zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.63.

⁶⁰⁴ S. dazu den Fall *JJW v. BMW* (1971) 110 ILTR 49 (Sup. Ct.), in dem *Kenny J.* urteilte, dass der Ehefrau, die ihren Mann für einen anderen verlassen hatte, nicht das Sorgerecht für die drei gemeinsamen Töchter zugesprochen werden sollte, da sie aufgrund ihres ehebrecherischen Verhaltens auf das religiöse, moralische und soziale Wohlergehen der Kinder keinen guten Einfluss haben würde und es deshalb besser sei, die Kinder bei dem Vater zu lassen. *Fitzgerald J.* hielt jedoch dagegen, dass es aufgrund des Alters und des Geschlechts der Kinder besser wäre, die Kinder bei der Mutter aufwachsen zu lassen und die Kinder mit dieser Entscheidung glücklicher wären, als sie bei dem Vater zu lassen, der sie aufgrund häuslicher Umstände in ein Internat schicken würde und dieser Umstand die religiösen, moralischen und sozialen Argumente überwiegen würde. Entsprechend wurde das Sorgerecht für alle drei

Die jüngste Entscheidung, in der das ehebrecherische Verhalten der Eltern diskutiert wurde, ist der Fall *S v. S*, der 1992 von dem *Supreme Court* entschieden wurde.⁶⁰⁵ Betrachtet man solche Fälle insgesamt, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nicht einheitlich ist und dass es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, die Vorstellungen über die verschiedenen Faktoren des Wohlergehens miteinander in Einklang zu bringen.⁶⁰⁶ Die Tatsache, dass ein Ehepartner eine außereheliche Beziehung unterhält, macht es für ihn nicht einfacher, das Sorgerecht für die Kinder zu bekommen.⁶⁰⁷ Es ist unmöglich, den genauen Ausgang solcher Verfahren vorher zu bestimmen, wenn man die vielen verschiedenen juristischen Meinungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit

Töchter der Mutter zugesprochen. Später hob der *Supreme Court* das Urteil auf und sprach dem Vater das Sorgerecht für die Kinder zu. S. auch den Fall *MB O'S v. PO O'S* (1974) 110 ILTR 57 (H. Ct.; Sup. Ct.), *EK v. MK* (Sup. Ct., unveröffentlicht, Juli 1974), *W v. W* (Sup. Ct., unveröffentlicht, Dezember 1974), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.73, und *MacD v. MacD* (1979) 114 ILTR 66 (Sup. Ct.).

⁶⁰⁵ *S v. S* [1992] 3 FamLJ 84 (Sup. Ct.). In diesem Fall hatten die Beteiligten, beide römisch-katholischen Glaubens, 1973 geheiratet und hatten drei Töchter im Alter von 7, 10 und 13 Jahren. Im August 1988 hatte die Ehefrau das gemeinsame Haus verlassen und hatte die Kinder mitgenommen. Der Ehemann ersuchte nicht das Sorgerecht der Kinder und nach Vereinbarung mit der Ehefrau gewährte der *District Court* der Ehefrau das Sorgerecht und legte für den Ehemann ein detailliertes Besuchsrecht fest. Darauf folgend strengte die Ehefrau vor dem *High Court* ein Trennungsverfahren an. Während dieses Verfahrens verweigerte die Ehefrau ihrem Mann das Besuchsrecht, woraufhin der Ehemann das Sorgerecht für die Kinder ersuchte. *Morris J.* urteilte, dass die Ehefrau seit einigen Jahren vor ihrer Trennung von ihrem Mann ein außereheliches Verhältnis mit einem L hatte und aus dem Wunsch heraus, mit L zu leben, das Familienheim verließ. Es sei unabwendbar gewesen, dass die Nähe der Kinder zu L und die Feindlichkeit, die die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann hervorbrachte, darin resultieren würden, dass die Kinder L als ihren Stiefvater ansehen würden, obwohl L einer solchen Rolle keinesfalls gerecht werden würde. Auch wenn *Morris J.* anerkannte, dass die Ehefrau ihren Kindern sehr nah stand und ihnen zweifelsfrei, zumindest für eine kurze Zeit, ein erfreuliches Leben geben würde, habe die Ehefrau dennoch versucht, die Kinder gegen ihren Vater zu richten, der Lebensstil und -werte der Ehefrau seien schädlich und nachteilig für die Kinder und seien ein schlechtes Beispiel. Das Sorgerecht wurde somit dem Ehemann zugesprochen, dem hohe moralische Werte zugesprochen wurden.

⁶⁰⁶ Dazu s. o. in Fn. 604 die Darstellung des Falles *JJW v. BMW* (1971) 110 ILTR 49 (Sup. Ct.), in dem die verschiedenen Einstellungen der Richter zur Frage des Wohlergehens deutlich wurden.

⁶⁰⁷ S. dazu *JJW v. BMW* (1971) 110 ILTR 49 (Sup. Ct.).

betrachtet, dass ein Kind einen moralischen Schaden davon trägt, sobald es in den Einfluss des Elternteils kommt, der den Ehebruch begangen hat. Im Vergleich der Fälle ist jedoch deutlich geworden, dass für ein Kind eine geringere moralische Gefahr besteht, wenn der Elternteil, der erst nach dem Zusammenbruch der Ehe und nach der Trennung eine außereheliche Beziehung eingegangen ist, das Sorgerecht bekommt. Bessere Erfolgschancen hat aber auch ein Elternteil, der beweisen kann, dass das Kind seit längerer Zeit ohne Einschränkungen mit ihm und dem neuen Partner lebt, bevor eine richterliche Entscheidung gefällt wird. Des weiteren wird der Elternteil, der beweisen kann, dass seine außereheliche Beziehung ernsthaft beendet ist, ebenfalls seine Erfolgschancen bei der Beantragung des Sorgerechts erhöhen.⁶⁰⁸

Diese Fälle des Sorgerechts wurden vor der Einführung des Scheidungsrechts in Irland entschieden. In zukünftigen Fällen, in denen ein Elternteil, der bereits eine erneute Bindung eingegangen ist, das Sorgerecht beantragt, werden die Gerichte vor der Entscheidung stehen, ob die selbe Gefahr für das moralische Wohlergehen des Kindes besteht, wenn das Sorgerecht dem Elternteile zugesprochen wird, der die Scheidung will und eine erneute Ehe einzugehen wünscht. Fraglich ist auch, ob eine Gefahr für das moralische Wohlergehen besteht, wenn der Elternteil das Sorgerecht erhält, der getrennt und im Ehebruch lebt. Überlegungen hinsichtlich dieser Frage können noch schwieriger werden, sobald die zivile Scheidung und Wiederheirat im Gegensatz zu der Religion steht, in der das Kind erzogen wurde. Diese Gefahr dürfte bei der dichten Verbreitung des römisch-katholischen Glaubens in der irischen Republik sehr wahrscheinlich sein. Es zeigt sich also, dass die Einführung der Scheidung ein fruchtbarer Boden für weitere

⁶⁰⁸ So geschehen in dem Fall *Cullen v. Cullen* (Sup. Ct., unveröffentlicht, Mai 1970), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.82. Die Mutter war für den Zusammenbruch der Ehe verantwortlich, ihr wurde jedoch das Sorgerecht für das jüngste Kind unter der Bedingung und dem Umstand zugesprochen, dass ihre Bindung zu ihrer ehemaligen Geliebten zu Ende war.

Schwierigkeiten bei der Anwendung des Prinzips des Wohlergehens für eine Lösung von Sorgerechtsstreitigkeiten bieten wird.

4. Umgangsrecht

Wie bereits von dem irischen Parlament in Hinsicht auf den *Children Bill*, 1997 diskutiert wurde, ist das Umgangsrecht ein Konzept, das mit der anschließenden Inkraftsetzung des *Children Act*, 1997 immer weiter verschwindet und durch eine gemeinsame Vereinbarung der Eltern ersetzt wird.⁶⁰⁹ Das klassische Bild ist noch immer dasjenige, dass ein Kind bei der Mutter lebt, die auch das Sorgerecht hat und dass der Vater zu bestimmten und beschränkten Zeiten und an vereinbarten Orten ein Besuchsrecht hat. Diese strenge Art der Vereinbarung ist durch den *Children Act*, 1997 gelockert und durch flexiblere Absprachen zwischen den Eltern ersetzt worden. Diese Lockerung soll den Kindern erlauben, trotz des Scheidungsurteils zu beiden Elternteilen eine vollständige Beziehung aufzubauen.⁶¹⁰

In der Regel wird sich ein Gericht in den Fällen, in denen die Eltern sich über das Besuchsrecht einigen können, auch nicht einmischen. Kann keine außergerichtliche Einigung getroffen werden, legt das Gericht fest, wann, wo und wie lange der Elternteil, dem kein Sorgerecht zugesprochen wurde, das Kind sehen darf. Es besteht immer die Gefahr, dass in bestimmten Situationen ein Elternteil bewusst oder unbewusst versuchen wird, die Kinder als Werkzeug oder Waffe gegen den Partner einzusetzen.⁶¹¹ Das Umgangsrecht beinhaltet das Recht, dass Kind bei sich zu haben, mit ihm während eines Zeitraumes der Schulferien in den Urlaub zu fahren. Es kann auch das Recht beinhalten, dass das Kind

⁶⁰⁹ S. o. in diesem Kap., Fn. 573 zur Diskussion des Parlaments.

⁶¹⁰ S. dazu auch *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 56 ff.

⁶¹¹ *Sec. 11 (2) (a) Guardianship of Infants Act, 1964*: "The court may by an order under this section (a) give such directions as it thinks proper regarding the custody of the infant and the right of access to the infant of his father or mother".

während der Wochenenden über Nacht bleibt.⁶¹² Oftmals wird vor Gericht diskutiert, ob dem Elternteil, dem nicht das Sorgerecht zugesprochen wurde, auch kein Umgangsrecht erteilt werden soll, wenn dieser eine neue Beziehung eingegangen ist und mit einem neuen Partner lebt. In diesen Fällen kann ein Gericht anordnen, dass der Elternteil im Rahmen des Umgangsrechts die Kinder nur alleine und ohne den neuen Partner sehen darf.⁶¹³ Es wird oft argumentiert, dass die neue Beziehung eines Elternteiles das Kind stark verwirren kann. Das Kind soll ein klares Konzept von der Stellung des Vaters oder der Mutter bekommen.⁶¹⁴

Fälle des sexuellen Missbrauchs des Kindes durch einen Elternteil führen regelmäßig dazu, dass dem Täter das Umgangsrecht vollkommen untersagt wird. Ein Umgangsrecht darf dann nur unter Konditionen ausgeübt werden, die vom Gericht festgelegt werden. Es reicht auch nur der Verdacht, dass ein Kind missbraucht wurde oder wird, um das Umgangsrecht des Elternteils auszuschließen oder daran Bedingungen zu knüpfen.⁶¹⁵

5. Der Wunsch des Kindes

Bereits in *section 17 (2) Guardianship of Infants Act, 1964* wird darauf hingewiesen, dass der freie Wunsch des Kindes in der Entscheidung,

⁶¹² S. z. B. die Fälle *MK v. PK* (H. Ct., unveröffentlicht, November 1982); *MacB v. MacB* (H. Ct., unveröffentlicht, Juni 1984); *VS v. RS* (H. Ct., unveröffentlicht, Juni 1991), jeweils zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.84.

⁶¹³ S. dazu *Braun v. Braun* (H. Ct., unveröffentlicht, Dezember 1973), zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.84, in diesem Fall durfte die Mutter ihre Kinder in ihrem Haus nur sehen, wenn der neue Partner nicht zugegen war. S. dazu auch die Aussage von *Fitzgerald J.* in dem Fall *JJW v. BMW* (1971) 110 ILTR 49 (Sup. Ct.).

⁶¹⁴ Im Gegensatz dazu wurde in den Fällen *JC v. OC* (H. Ct., unveröffentlicht, Juli 1980) und *MacB v. AG MacB* (H. Ct., unveröffentlicht, Juni 1984), beide zit. in: *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 13.84. bestimmt, dass die Kinder dennoch den Elternteil, der ein Umgangsrecht bekommen hat, mit dem neuen Lebenspartner treffen sollten, um die neue Situation einzuschätzen, zu begreifen und um zu lernen, damit umzugehen.

⁶¹⁵ In dem Fall *O'D v. O'D & Others* [1994] 3 Fam LJ 81 (H. Ct.) bestand der Verdacht, dass der Vater das Kind während einesurlaubes missbraucht hatte und das Gericht erlaubte dem Vater ein Besuchsrecht nur unter der Bedingung, dass eine seiner vier Schwestern zu jeder Zeit zugegen sein sollte, wenn er das Kind sah.

welcher Elternteil in Zukunft das Sorgerecht ausüben soll, berücksichtigt werden muss.⁶¹⁶ Eine Berücksichtigung kann dadurch stattfinden, indem sich der Richter mit dem Kind in informeller Weise unterhält und auf diese Art den Wunsch des Kindes herausbekommen kann. Aufgrund dieser Klärung trifft ein Richter seine Entscheidung.⁶¹⁷ Nicht nur die Unterhaltung an sich kann für die richterliche Entscheidung ausschlaggebend sein, sondern auch das allgemeine Benehmen der Kinder und ihr Erscheinungsbild.⁶¹⁸ Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für einen Richter, eine Unterhaltung mit einem Kind durchzuführen. Selbst dann, wenn eine Unterhaltung stattfindet, sollte der Richter sich vor dem Ergebnis des Gesprächs hüten. Das Kind kann durchaus von einem der Elternteile stark beeinflusst worden sein, um den anderen Elternteil auszuspüren.⁶¹⁹

6. Sozialberichte

Gemäß *section 42 Family Law (Divorce) Act, 1996* ist *section 47 Family Law Act, 1995* auf Scheidungsverfahren anwendbar. *Section 47 Family Law Act, 1995* behandelt die Erstellung von Sozialberichten bei Familienrechtsverfahren.⁶²⁰ Insbesondere wird ein Sozialbericht bei der

⁶¹⁶ *Sec. 17 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

⁶¹⁷ Eine solche Unterhaltung findet in der Regel in den Räumen des Richters statt, so z. B. in dem Fall *NAD v. TD* [1985] 5 ILRM 153 (H. Ct.). Anders aber die unkonventionelle Unterhaltung zwischen dem Richter und den Kindern in dem Fall *M O'S v. M O'S* (H. Ct., unveröffentlicht, April 1972), zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 13.91, in dem *Kenny J.* beschreibt, wie er die Kinder zum Essen getroffen hat und dann mit ihnen zu einer Bootsvorführung gegangen ist und später mit ihnen auf dem Spielplatz war.

⁶¹⁸ So in dem Fall *MK v. PK* (H. Ct., unveröffentlicht, November 1982), zit. in: *Shatter, Shatter's Family Law*, 13.91, in dem *Finlay P* nach einem Gespräch mit den Kindern zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Kinder eine enge Bindung zu beiden Elternteilen haben.

⁶¹⁹ S. dazu *Shatter, Shatter's Family Law*, 13.91, Fn. 177 und dort zitiert: *B v. B* (H. Ct., unveröffentlicht, Januar 1969); *JC v. OC* (H. Ct., unveröffentlicht, Juli 1980).

⁶²⁰ Gemäß *sec. 47 (6) Family Law Act, 1995* ist die Erstellung von Sozialberichten im Sinne des *sec. 47 (1) Family Law Act, 1995* auf alle Familienrechtsstreitigkeiten

Frage des Wohlergehens von Kindern erstellt, die von einem Scheidungsverfahren betroffen sind. Ein Gericht kann im eigenen Ermessen entscheiden, dass ein Sozialbericht erstellt werden soll. Dies geschieht in der Regel bei Fragen des Sorgerechts, der Vormundschaft und des Umgangsrechts.⁶²¹ Dabei wird ein Gericht jedes Vorbringen einer Partei oder für einen durch den Bericht Betroffenen beachten, bevor die Anordnung getroffen wird, dass ein Sozialbericht tatsächlich erstellt werden muss.⁶²² Da gerichtliche Anordnungen für das Leben der Beteiligten derart schwerwiegend sein können, werden die Berichte von Experten, das heißt von einem Sozialarbeiter oder von einer Person, die vom Gesundheits- oder Sozialamt dazu ernannt wurde oder auch jede andere vom Gericht ernannte Person, geschrieben.⁶²³ Jeder an dem Scheidungsverfahren beteiligten Person muss eine Kopie des Sozialberichtes zugestellt werden.⁶²⁴ Der Bericht kann später vor Gericht

anwendbar, ausgenommen davon sind Adoptionsverfahren und Familienrechtsstreitigkeiten vor dem *District Court*.

- ⁶²¹ *Sec. 47 (1) Family Law Act, 1995: "In proceedings to which this section applies, the court may, of its own motion or on application to it in that behalf by a party to the proceedings, ..."*.
- ⁶²² *Sec. 47 (2) Family Law Act, 1995: "In deciding whether or not to make an order under subsection (1), the court shall have regard to any submission made to it in relation to the matter by or on behalf of a party to the proceedings concerned or any other person to whom they relate"*.
- ⁶²³ S. dazu *sec. 47 Family Law Act, 1995*, der in *subsection (1)* die Personen bestimmt, die einen Sozialbericht erstellen können: *„(1) (a) such probation and welfare officer (within the meaning of the Child Abduction and Enforcement of Custody Orders Act, 1991) as the Minister for Justice may nominate; (b) such person nominated by any health board specified in the order as that board may nominate, being a person who, in the opinion of that board, is suitably qualified for the purpose, or (c) any other person specified“*.
- ⁶²⁴ *Sec. 47 (3) Family Law Act, 1995: "A copy of a report under the subsection (1) shall be given to the parties to the proceedings concerned and (if he or she is not a party to the proceedings) to the person to whom it relates ... "* Die Verpflichtung, eine Kopie des Berichtes auch der Person zustellen zu müssen, die von dem Bericht betroffen ist, könnte Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn der Bericht bei der Frage des zukünftigen Sorgerechts das Wohlergehen eines Kindes zum Inhalt hat. In vielen Fällen sind die Kinder zu jung, um den Inhalt des Berichtes zu verstehen. In anderen Fällen würde ein solcher Bericht auch im Gegensatz zum Wohlergehen des Kindes stehen oder auch einen Schaden in dem Verhältnis zwischen dem Kind und einem Elternteil führen, wenn das Kind einen Zugang zum Inhalt des Berichtes erhält. Es ist

als Beweismittel verwertet werden.⁶²⁵ Jedem Beteiligten oder auch einem Gericht steht es frei, die Person, die den Bericht erstellt hat, als Zeugen vor Gericht laden zu lassen. Der Berichtersteller steht dann auch einem Kreuzverhör zur Verfügung.⁶²⁶ Es steht im Ermessen eines Gerichtes, die Kosten für diesen Bericht auf die Beteiligten anteilig zu verteilen oder nur einem Beteiligten aufzuerlegen.⁶²⁷

Die Erstellung eines Sozialberichtes ist langwierig. Es dauert in der Regel bis zu einem Jahr, bis ein Bericht von einem Sozialarbeiter oder einer vom Gesundheitsamt ernannten Person fertiggestellt worden ist.⁶²⁸ Dieser Umstand ist zum einen auf die mangelnden finanziellen Quellen zurückzuführen und zum anderen darauf, dass nur wenige Personen als qualifiziert ernannt worden sind, die einen Sozialbericht erstellen können.⁶²⁹ Es ist deshalb wesentlich einfacher für die Parteien, die Dienste eines Kinderpsychologen oder –Psychiaters in Anspruch zu nehmen, der einen Bericht schreiben und diesen dem Gericht zur Verfügung stellen könnte, soweit die Parteien eine solche Konsultation finanziell ermöglichen können.

somit anzunehmen, dass die Verpflichtung jeden Beteiligten und Betroffenen zu unterrichten, für Kinder ausgenommen sein soll.

⁶²⁵ Sec. 47 (3) *Family Law Act*, 1995: "A copy of a report under the subsection (1) ... may be received in evidence in the proceedings".

⁶²⁶ Sec. 47 (5) *Family Law Act*, 1995: "The court or a party to proceedings to which this section applies my call as a witness in the proceedings a person who prepared a report under subsection (1) pursuant to an order under that subsection in those proceedings".

⁶²⁷ Sec. 47 (4) *Family Law Act*, 1995: "The fees and expenses incurred in the preparation of a report under subsection (1) shall be paid by such parties to the proceedings concerned and in such proportions, or by such party to the proceedings, as the court may determine". Ist nur einer der Beteiligten in einer bezahlten Anstellung, können die relativ hohen Kosten für die Erstellungen eines Sozialberichtes diesem Beteiligten auferlegt werden. Nehmen beide Parteien den *Legal Aid Board* in Anspruch, kann vereinbart werden, dass dieser für die Kosten aufkommt.

⁶²⁸ *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 52.

⁶²⁹ S. dazu die Ausführungen in *Walls/Bergin*, *The Law of Divorce in Ireland*, S. 52.

3. Kapitel. Rechtsvergleichende Bezüge des englischen und deutschen Scheidungsrechts

Aufgrund der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich stets einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung der Republik Irland hat,¹ soll in diesem Kapitel mit der Darstellung des englischen Scheidungsrechts begonnen werden. Im Rahmen der Ausführungen sollen vergleichende Bezüge und Zusammenhänge zum irischen Scheidungsrecht herausgestellt und erläutert werden. Die Vergleiche konzentrieren sich auf die Scheidungsvoraussetzungen und die grundlegendsten Nebenentscheidungen bezüglich finanzieller Folgen.

Anschließend wird das deutsche Scheidungsrecht näher betrachtet und die Scheidungsvoraussetzungen sowie die Folgen eines Scheidungsurteils differenziert erörtert. Im Rahmen der Erläuterungen werden die interessantesten Rechtsvergleiche zum irischen Scheidungsrecht dargestellt.

Wie bereits betont, liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf dem irischen Scheidungsrecht, so dass die englischen und deutschen Scheidungsrechtsordnungen und die entsprechenden Nebenentscheidungen nur in den grundlegenden Voraussetzungen erläutert werden. Es wird auch nicht auf alle Scheidungsfolgen, sondern nur auf die direkten Nebenentscheidungen und auf ihre wirtschaftlichen Folgen in ihren Grundzügen und ihrer Durchführung, eingegangen. Fragen des Steuerrechts und des Sorgerechts sowie des Verfahrensrechts, wie sie im irischen Teil im zweiten Kapitel behandelt werden, werden nicht angesprochen. Auf vergleichende Bezüge zwischen dem englischen und dem deutschen Scheidungsrecht wird nur grundsätzlich und bei evidenten Unterschieden hingewiesen.

§ 1 Das Scheidungsrecht in England

Die Gesetzgebung in England versuchte sich in den letzten Jahren von den Voraussetzungen einer Scheidung, die im *Matrimonial Causes*

Act, 1973, der derzeitigen Basis des englischen Scheidungsrechtes, festgehalten sind, zu einer verschuldensunabhängigen Scheidung zu bewegen, die mit dem *Family Law Act*, 1996 eingeführt werden sollte.² Der *Family Law Act*, 1996 wurde zwar vom *House of Commons* verabschiedet, ist aber nicht vollständig in Kraft gesetzt und zwischenzeitlich wieder abgelehnt worden.³ Es bestand ein Disput um die endgültige Einführung dieses Gesetzes. Die Diskussion wurde jedoch nie erfolgreich beendet, so dass damit die Frage der schuldlosen Scheidung auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.⁴ Vorerst liefen Pilotprojekte in bestimmten Bereichen zur Überprüfung der neuen gesetzlichen Regelung der Ehescheidung, um aus diesen Ergebnissen zu lernen und daraufhin das Gesetz vollständig in Kraft zu setzen.⁵ Aufgrund dessen basiert die Analyse der Struktur des *Family Law Act*, 1996 in dieser Arbeit auf theoretischen Spekulationen. Hauptsächlich und ausführlicher richtet sich die Analyse des englischen Scheidungsrechtes auf das geltende Recht des *Matrimonial Causes Act*, 1973, bevor auf die Problematik um die Einführung des *Family Law Act*, 1996 eingegangen wird.

I. *Matrimonial Causes Act*, 1973

Gemäß dem *Matrimonial Causes Act*, 1973 ist nur das unwiderrufliche Scheitern der Ehe ein Grund für eine Scheidung.⁶ Für eine erfolgreiche

¹ Dazu s. o. im 1. Kap.

² Zur geschichtlichen Entwicklung bis zum *Family Law Act*, 1996, s. o., 1. Kap., § 3, I. - VIII.

³ Zur näheren Erläuterung des *Family Law Act*, 1996 und dessen letztendliche Ablehnung s. u. in diesem Kapitel, § 1, II.

⁴ Hinsichtlich der Diskussion um die vollständige Einführung des *Family Law Act*, 1996 s. *Dean*, DEuFamR (1999), S. 49.

⁵ Zur Einführung der Pilotprojekte s. *The Advisory Board on Family Law*, Second Annual Report 1999, 1,4.

⁶ Sec. 1 (1) *Matrimonial Causes Act*, 1973.

Scheidung muss jedoch ferner eine von fünf Tatbeständen erfüllt sein,⁷ die bei Vorliegen ein Scheitern der Ehe vermuten lassen. Es wird jedoch schon an dieser Stelle deutlich, dass von einer schuldfreien Scheidung nicht die Rede sein kann, zumal es sich bei drei Tatsachen um Ehebruch, unzumutbares Verhalten oder bösliches Verlassen handelt.

Die fünf zu beweisenden Tatsachen wurden mit der Zeit in Frage gestellt. Entsprechende Streitpunkte wurden Gegenstand offizieller Überlegungen. Diese befassten sich mit der Frage, ob das Gesetz auch alles ermögliche, um eine schützenswerte Ehe zu erkennen und eine aussichtsreiche Versöhnung zu erreichen.⁸ Im Rahmen des Schrittes von einer verschuldensabhängigen zu einer davon unabhängigen Scheidung wurde der inzwischen abgelehnte *Family Law Act*, 1996 verabschiedet, der im Rahmen eines eigenen Abschnittes später diskutiert wird.⁹

1. Das Scheidungsurteil nach Teil I des Scheidungsgesetzes

Die Voraussetzungen einer Scheidung sind in Teil I des *Matrimonial Causes Act*, 1973 geregelt. Im Unterschied zum irischen Scheidungsgesetz finden sich im *Matrimonial Causes Act*, 1973 zunächst keine gesetzlichen Definitionen, die dem Praktiker und jedem anderen Leser die Anwendung und Bedeutung der *sections* erleichtern könnte. Stattdessen beginnt das Gesetz gleich mit den Scheidungsvoraussetzungen.¹⁰

a. Scheidungsgrund

Der *Matrimonial Causes Act*, 1973 setzt voraus, dass ein Scheidungsantrag von jeder Partei einer Ehe bei Gericht auf der Basis

⁷ Sec. 1 (2) *Matrimonial Causes Act*, 1973.

⁸ Law Commission, *Family Law: A Ground for Divorce*, 1990, para 1.5.

⁹ Dazu s. u. in diesem Kapitel, § 1, II.

¹⁰ Definitionen der einzelnen Begriffe des irischen Scheidungsgesetzes sind in sec. 2 *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

eingereicht werden kann, dass die Ehe unwiderruflich zerrüttet ist.¹¹ Das Scheitern der Ehe kann von dem Gericht jedoch nur dann angenommen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen eines von fünf im Gesetz geregelten Tatbeständen darlegt.¹² Zerrüttungsindizien können Verhaltensweisen des Scheidungsgegners in der Form des Ehebruchs, unzumutbaren Verhaltens und/oder böswilligen Verlassens sein. Zwei weitere Kriterien sind bestimmte Trennungsfristen: sowohl zwischen einer zweijährigen und einer fünfjährigen Trennung wird unterschieden.¹³ Wenn eine dieser Tatsachen nicht vorliegt, kann das Gericht keine Scheidung aussprechen, selbst wenn es davon überzeugt ist, dass die Ehe unwiderruflich zerbrochen ist.¹⁴ Es muss betont werden, dass das Scheitern der Ehe nicht auf dem Vorliegen einer dieser fünf Punkte basieren muss, auch wenn es ein Fehlverhalten des Antragsgegners zum Ausdruck bringt.¹⁵

Diese einzelnen Zerrüttungsindizien finden sich im irischen Scheidungsrecht nicht als gesetzlich vorgegebene Scheidungsvoraussetzungen, sondern werden als zu bewertende

-
- ¹¹ Sec. 1 (1) *Matrimonial Causes Act*, 1973: „Subject to section 3 below, a petition for divorce may be presented to the court by either party to a marriage on the ground that the marriage has broken down irretrievably”.
- ¹² Sec. 1 (2) *Matrimonial Causes Act*, 1973: “The Court hearing a petition for divorce shall not hold the marriage to have broken down irretrievably unless the petitioner satisfies the court of one or more of the following facts, that is to say –”.
- ¹³ Sec. 1 (2) (a) – (e) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Zu den einzelnen Zerrüttungsindizien s. u. in diesem Kap., § 1, I., 1., a., aa., (1). – (5).
- ¹⁴ Sec. 1 (4) *Matrimonial Causes Act*, 1973: “If the court is satisfied on the evidence of any such fact as is mentioned in subsection (2) above, then, unless it is satisfied on all the evidence that the marriage has not broken down irretrievably, it shall, subject to section 5 below, grant a decree of divorce”.
- ¹⁵ In dem Fall *Stevens v. Stevens* [1979] 1 W. L. R. 885 hatte die Ehefrau zum zweiten Mal eine Scheidungsklage mit der Begründung eingereicht, dass ihre Ehe unwiderruflich zerbrochen und das Verhalten des Ehemannes unerträglich sei, so dass von ihr nicht erwartet werden könne, weiterhin mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. Der Ehemann hatte es darauf abgesehen, seine Ehefrau in verschiedenster Art zu provozieren und zu erniedrigen. Obwohl der Ehefrau nicht die Darlegung gelang, dass ihr eigenes Verhalten das Scheitern der Ehe verursacht hatte, wurde dem Scheidungsantrag stattgegeben. Dazu s. auch *Burgoyne/Ormrod/Richards*, *Divorce Matters*, S. 57 f.

Kriterien bei der Entscheidung von Scheidungsnebenfolgen genannt.¹⁶ *Section 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996* spricht das Verhalten der Ehegatten an, unter das die ersten drei Indizien subsumiert werden können.¹⁷ Nur das Zerrüttungsindiz des bösllichen Verlassens, das zwar unter die Kategorie des Verhaltens fällt, wird im irischen Recht nicht als kennzeichnendes Verhalten im Sinne des *section 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996* angesehen.¹⁸ Der Faktor der Trennung, ob mit oder ohne Zustimmung des verlassenen Ehegatten, wird im irischen Gesetz ebenfalls als eine Scheidungsvoraussetzung gesetzlich bestimmt, der bei Erfüllung darauf hinweist, dass die Parteien die Ehe als beendet ansehen.¹⁹

aa. Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip

Die Voraussetzung des Vorliegens einer dieser Tatsachen zeigt im Vergleich mit dem irischen Scheidungsrecht, dass das englische Scheidungsurteil im Grunde zumindest in Hinsicht der ersten drei Zerrüttungsindizien auf einer Frage der Schuld basiert, auch wenn der eigentliche Scheidungsgrund das unwiderrufliche Scheitern der Ehe ist.²⁰ In England muss das Scheitern der Ehe durch Darlegung des Vorliegens eines der genannten Indizien begründet werden. Gemäß *section 1 (2) (a) – (c) Matrimonial Causes Act, 1973* sind es Verschuldenstatsachen, die dargelegt werden müssen. In *section 1 (2) (d) und (e) Matrimonial Causes Act, 1973* sind Schuldzuweisungen nicht gefordert. Es gibt

¹⁶ Vgl. 2. Kap., § 2, III.

¹⁷ Vgl. 2. Kap., § 2, III., 9.

¹⁸ S. *Byrne/Binchy*, Annual Review of Irish Law 1996, S. 354. Vgl. auch im 2. Kap., § 2, III., 9., zur Frage des Verlassens als Verhaltensmerkmals.

¹⁹ *Sec. 5 (1) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Vgl. 2. Kap., § 1, II., 1., b.

²⁰ Vgl. zur Frage des Verschuldens in irischen Scheidungsverfahren 2. Kap., § 1, I.

innerhalb eines *section* im *Matrimonial Causes Act*, 1973 eine Verschiebung vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip.

In Irland dagegen wird die Verschuldensfrage bei Scheidungen nicht gestellt, auch wenn bei der Entscheidung, welche Art von Anordnungen im Rahmen der Scheidungsfolgen getroffen werden müssen, das Verhalten der jeweiligen Ehegatten nicht außer Acht gelassen werden darf.²¹ Der einzige Scheidungsgrund in der irischen Republik ist ohne weitere Bewertung das unwiderrufliche Scheitern der Ehe.²²

(1). Ehebruch

Ein Scheidungsantrag kann auf der Tatsache des Ehebruchs durch den Antragsgegner beruhen.²³ Der Ehebruch kann als sexueller Verkehr zwischen zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, definiert werden, von denen aber einer oder beide Beteiligten mit einer anderen Person verheiratet sind.²⁴ Des Weiteren muss der Ehebruch freiwillig begangen worden sein, um sich der Untreue schuldig gemacht zu haben.²⁵

²¹ Dazu s. o. im 2. Kap., § 2, III., 9.

²² Dazu s. o. im 2. Kap., § 1, II., 1.

²³ *Sec. 1 (2) (a) Matrimonial Causes Act, 1973: ' - that the respondent has committed adultery ...'.*

²⁴ S. dazu den Fall *Dennis v. Dennis* [1955] 2 All E. R. 51 (C. A.).

²⁵ Daraus folgt, dass eine Person, die vergewaltigt wurde, keinen Ehebruch begangen hat; s. dazu den Fall *Redpath v. Redpath and Milligan* [1950] 1 All E. R. 600 (C. A.), in dem sich der Ehemann von seiner Gattin aufgrund der Tatsache scheiden lassen wollte, dass sie mit dem Mitbeklagten die Ehe gebrochen hatte. Die Beweislast lag bei der Ehefrau zu zeigen, dass ihr der aussereheliche Verkehr gegen ihren Willen aufgezwungen worden war. Die Ehefrau verneinte den Ehebruch und sagte aus, von dem Mitbeklagten vergewaltigt worden zu sein. Die Ehefrau dagegen stellte Antrag auf Scheidung gegen ihren Ehemann aufgrund der Tatsache, dass er sie verlassen hatte. *Pilcher J.* lehnte beide Anträge ab. Der Ehemann ging in Berufung und hatte Erfolg, da die Beweislast der Ehefrau aufgetragen wurde, darzulegen, dass sie vergewaltigt worden war. Von dem Ehemann konnte nicht erwartet werden, den Willen der Ehefrau während des sexuellen Verkehrs mit dem Mitbeklagten darzustellen.

Zu dem Umstand des Ehebruches muss hinzukommen, dass der Antragsteller ein weiteres Zusammenleben mit dem ehebrechenden Ehegatten für unzumutbar hält.²⁶ Ein Ehebruch an sich reicht nicht aus, da Untreue eher als ein Symptom des Scheiterns der Ehe und weniger als eine Ursache dafür gesehen wird.²⁷ Die Frage, ob der Antragsteller ein weiteres Zusammenleben mit dem untreuen Ehegatten für unzumutbar hält, ist eine Tatsachenfrage und muss jeweils subjektiv beantwortet werden, um das Gericht von der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des *section 1 (2) (a) Matrimonial Causes Act, 1973* zu überzeugen. Wenn das Gericht von dem Vorliegen der Voraussetzungen überzeugt ist, ist es vollkommen irrelevant, dass die Einstellung des Antragsteller hinsichtlich des Zusammenlebens unvernünftig ist. Es kann allerdings von dem Antragsteller verlangt werden, dass er einige Erklärungen oder Rechtfertigungen für seine Auffassung abgeben muss.²⁸

(2). Unzumutbares Verhalten des Antragsgegners

Der Antragsteller kann das unwiderrufliche Scheitern der Ehe vorbringen, indem er zeigt, dass der Antragsgegner sich in einer solchen Art und Weise verhalten hat, dass es nicht von ihm verlangt werden kann, weiterhin mit dem Antragsgegner zusammenzuleben.²⁹ Dabei ist das Verhalten des Antragsgegners in allen relevanten Umständen zu beachten, bevor es als unzumutbar beschrieben werden kann.³⁰ Das

²⁶ *Sec. 1 (2) (a) Matrimonial Causes Act, 1973: '... and the petitioner finds it intolerable to live with the respondent'.*

²⁷ *Bromley/Lowe, Bromley's Family Law, S. 176.*

²⁸ So geschehen in den Fällen *Goodrich v. Goodrich* [1972] 2 All E. R. 1340; *Roper v. Roper* [1972] 2 All E. R. 668, insbes. 670.

²⁹ *Sec. 1 (2) (b) Matrimonial Causes Act, 1973: „- that the respondent has behaved in such a way that the petitioner cannot be reasonably be expected to live with the respondent“.*

³⁰ *Bromley/Lowe, Bromley's Family Law, S. 181.*

Gericht muss die Persönlichkeit aller Beteiligten in Betracht ziehen, wie weit diese von einer theoretischen Norm abweichen mögen.³¹ Ferner muss es die Auswirkung des Verhaltens des Antragsgegners auf den Antragsteller im Lichte der gesamten Geschichte der Ehe und ihrer Beziehung betrachten.³² Vereinfacht muss sich das Gericht die Frage stellen, ob von dem Antragsteller erwartet werden kann, weiterhin mit dem Antragsgegner zusammenzuleben. Das Gericht muss einen subjektiven Test bei der Beantwortung dieser Frage anwenden. Der Test, der allgemein angewendet wird, ist von *Dunn J.* in dem Fall *Livingston-Stallard v. Livingston-Stallard*³³ formuliert worden und von der Mehrheit des *Court of Appeal* in dem Fall *O'Neill v. O'Neill*³⁴ übernommen worden:

„Would any right-thinking person come to the conclusion that this husband has behaved in such a way that this wife cannot reasonably be expected to live with him, taking into account the

³¹ Auch wenn jede einzelne Verhaltensweise als trivial erscheinen mag, ist alles zusammenzunehmen und insgesamt zu betrachten; so wie *Henn Collins J.* den Bezug zur Grausamkeit in dem Fall *Stevens v. Stevens* [1979] 1 W. L. R. 885 herstellte: „*Dropping water wears the stone*“.

³² In dem Fall *Buffery v. Buffery* [1988] 2 FLR 365 (C. A.) waren die Parteien seit mehr als 20 Jahren verheiratet. Sie hatten sich entfremdet, hatten nichts gemeinsam und konnten nicht mehr miteinander kommunizieren. Der *Court of Appeal* akzeptierte, dass die Ehe unwiderruflich zerrüttet war, und nahm auch an, dass der Ehemann intensiv große Mengen Geld ausgegeben hatte. Dieser Umstand genügte aber nicht, um die Voraussetzung des *sec. 1 (2) (b) Matrimonial Causes Act, 1973* des unzumutbaren Verhaltens zu erfüllen. Entsprechend wurde kein Scheidungsurteil erlassen. Als weiteres Beispiel s. den Fall *Richards v. Richards* [1972] 3 All E. R. 695, in dem die Ehefrau aufgrund des unwiderruflichen Scheitern ihrer Ehe ein vorläufiges Scheidungsurteil erreichen wollte und berief sich auf *sec. 2 (1) Divorce Reform Act, 1969*, (in geänderter Form). Der Ehemann hatte sich derart verhalten, dass von ihr nicht verlangt werden könne, weiterhin mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. Der Ehemann war geistig erkrankt und durchlief eine Änderung seiner Persönlichkeit. Er wurde launisch, verfiel in ständiges Schweigen oder saß ununterbrochen und starrte in die Leere. Während Diskussionen wurde er aggressiv und schlug seiner Frau mehrfach mit der Hand auf den Kopf. Obwohl das Gericht von dem unwiderruflichen Scheitern der Ehe überzeugt war, gab *Rees J.* der Klage nicht statt, da es der Ehefrau nicht gelungen war zu beweisen, dass ihr ein weiteres Zusammenleben mit ihrem Ehemann unmöglich war.

³³ *Livingston-Stallard v. Livingston-Stallard* [1974] 2 All E. R. 766, 771.

³⁴ *O'Neill v. O'Neill* [1975] 3 All E. R. 289, 295 (C. A.).

whole of the circumstances and the characters and personalities of the parties".

Auf dieser Basis ist ein Scheidungsantrag abzulehnen, wenn das Scheitern der Ehe auf einer einfachen Beschwerde des Antragstellers beruht, weil die Parteien einander langweilen oder einfach inkompatibel sind.³⁵

In den Bereich des unzumutbaren aktiven Verhaltens kann sexuelle Perversion, Homosexualität, Alkoholismus, Spielsucht, kriminelles Verhalten (insbesondere sexueller Art), Bedrohungen, Beleidigungen, ständige Unehrlichkeit gehören.³⁶ Dementsprechend gibt es auch das passive Verhalten wie zum Beispiel die Vernachlässigung, Gleichgültigkeit, Bosheit sowie das Unterlassen für Unterhalt zu sorgen.³⁷

Da das Gericht alle Umstände des Zusammenlebens der Ehegatten betrachten muss, darf auch das Benehmen des Antragstellers nicht ignoriert werden. Das Gericht muss die persönliche Stärke des Antragstellers in Betracht ziehen, das Verhalten des Antragsgegners zu ertragen und inwieweit der Antragsteller von diesem Verhalten des Ehegatten Kenntnis hatte. So darf beispielsweise ein ständiges Provozieren, das die Ehefrau auf ihren Gatten ausübt, nicht außer Acht gelassen werden.³⁸

³⁵ In dem Fall *Pheasant v. Pheasant* [1972] 1 All E. R. 587 lehnte *Ormord J.* den Scheidungsantrag des Ehemannes ab, dessen einzige Begründung war, dass die Ehefrau ihm gegenüber nicht die nötige Zuneigung zeigte, die er sich wünschte.

³⁶ Weitere Beispiele und Fälle finden sich bei *Bromley/Lowe*, *Bromley's Family Law*, S. 183.

³⁷ Zur Frage, ob sexuelles Desinteresse in die Kategorie des Verhaltens fällt, s. die Fälle *Sheldon v. Sheldon* [1966] 2 All E. R. 257 (C. A.) und *P (D) v. P (J)* [1965] 2 All E. R. 456.

³⁸ *Ash v. Ash* [1972] 1 All E. R. 582, 585, 586.

Eine weitere Frage, die in manchen Fällen gestellt werden muss, ist, ob sich eine bestimmte Verhaltensweise wiederholen wird.³⁹ Die Antwort jedoch ist immer von dem Einzelfall und von der Schwere des Verhaltens abhängig.

(3). Böswilliges Verlassen

Der Antragsteller kann das Scheitern der Ehe auf die Tatsache stützen, dass ihn der Antragsgegner für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor der Einreichung des Scheidungsantrages ungerechtfertigt verlassen hat.⁴⁰ Dieser Scheidungsgrund wird jedoch sehr selten angeführt. Wird ein Antrag nach zwei Jahren Trennung gestellt, basiert der Antrag in der Regel auf der einverständlichen, zweijährigen Trennung.⁴¹ Ein Antrag muss jedoch mit der Begründung des böswilligen Verlassens gestellt werden, wenn der Antragsgegner den Antragsteller für mindestens zwei Jahre verlassen hat und einer Scheidung nicht zustimmt.

Die Voraussetzung des ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Jahren bedeutet, dass zwei Perioden nicht zusammengesetzt werden dürfen, um dieses zweijährige Verlassen zu erreichen. Ferner muss die Trennung während des Verfahrens weiterhin bestehen.⁴² Das böswillige Verlassen beinhaltet vier Voraussetzungen: Der Antragsteller hat dem Verlassen nicht zugestimmt. Der Antragsgegner hat die Absicht, permanent getrennt zu bleiben. Es muss eine tatsächliche Trennung

³⁹ So z. B. bei psychischen Erkrankungen, die als geheilt gelten.

⁴⁰ Sec. 1 (2) (c) *Matrimonial Causes Act*, 1973: „- that the respondent has deserted the petitioner for a continuous period of at least two years immediately preceding the presentation of the petition“.

⁴¹ Dazu s. *Bromley/Lowe*, *Bromley's Family Law*, S. 188, Fn. 1.

⁴² Dazu s. den Fall *Warr v. Warr* [1975] 1 All E. R. 1, in dem die Ehefrau die Auflösung der Ehe wünschte und sich dabei auf die Kombination von Tatsachen bezog, die in sec. 1 (2) (d) *Matrimonial Causes Act*, 1973 aufgeführt sind, um den Zusammenbruch der Ehe darzulegen.

stattgefunden haben. Die letzte Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn kein erklärbarer Grund für das Verlassen des Partners vorliegt.⁴³

Für eine Vollziehung einer *de facto* Trennung reicht es nicht aus, dass der Antragsgegner einigen ehelichen Verpflichtungen nicht nachgeht oder einzelne Pflichten nicht erfüllt.⁴⁴ Es müssen alle ehelichen Verpflichtungen aufgegeben worden sein und ein Zusammenleben vollständig beendet sein.⁴⁵ Eine *de facto* Trennung wird in der Regel dadurch erreicht, dass der verlassende Ehegatte die gemeinsame Ehwohnung verlässt. In manchen Fällen kann es aber für den Ehegatten, der den Partner verlassen möchte, unmöglich sein, beispielsweise aus finanziellen Gründen eine andere Wohnmöglichkeit zu finden. Es entsteht die Situation, dass die Ehegatten weiterhin unter dem selben Dach leben, aber dass sie sich gegenseitig voneinander abschotten, so dass sie als getrennt im selben Haushalt lebend angesehen werden müssen. Ein Getrenntleben unter demselben Dach ist somit möglich, wenn jegliches Zusammenleben aufgegeben wurde.⁴⁶

Der Antragsgegner muss mit *animus deserendi* den Ehegatten verlassen haben. Eine Absicht des Verlassens liegt somit nicht vor, wenn der Antragsgegner ununterbrochen im Urlaub ist, einen langen Krankenhausaufenthalt hat, Militärdienst leistet oder inhaftiert ist.⁴⁷ Im

⁴³ *Bromley/Lowe*, *Bromley's Family Law*, S. 188.

⁴⁴ In dem Fall *Weatherly v. Weatherly* [1947] 1 All E. R. 563 (House of Lords) wurde festgehalten, dass einfache Versagung sexuellen Verkehrs nicht als Grund ausreichen kann, solange ein eheliches Zusammenleben miteinander verzogen wird.

⁴⁵ In dem Fall *Perry v. Perry* [1952] 1 All E. R. 1076, 1082 (C. A.) wurde die Frage gestellt, ob zweimaliger sexueller Verkehr, wie er nach dem Verlassen zwischen den Ehegatten geschehen war, dem Ehemann, hier dem Antragsteller, zum Nachteil gehalten werden konnte, um eine ununterbrochene Trennungszeit zu verneinen.

⁴⁶ Zur Frage der Beurteilung des Getrenntleben unter einem Dach s. u. im nächsten Abschnitt in diesem Kap., § 1, I., 1., a., aa., (4).

⁴⁷ In dem Fall *Beeken v. Beeken* [1948] P 302 (Ct. of App.) waren die Ehegatten während des zweiten Weltkrieges getrennt voneinander in unterschiedliche japanische Kriegsgefangenenlager geschickt worden; in dem Fall *Drew v. Drew* [1888] 13 PD 97 war der Ehegatte inhaftiert und beabsichtigte nicht nach seiner Entlassung zu seiner Frau zurückzukehren; umgekehrt jedoch in dem Fall *Townsend*

Vergleich mit der Bewertung der Verlassensabsicht im irischen Recht sind keine Unterschiede zu finden.⁴⁸

Im übrigen darf eine Zustimmung zum Verlassen nicht gegeben worden sein. Die Bejahung dieser Tatsachenfrage durch eine einfache Genehmigung des Verlassens oder auch durch eine Trennungsvereinbarung würde das böslliche Verlassen ausschließen.⁴⁹ Des weiteren muss die Zustimmung freiwillig abgegeben worden sein. Eine Abgabe der Zustimmung unter Zwang bewahrt somit nicht vor dem Beginn des Ablaufs der Zweijahresfrist.⁵⁰

In manchen Fällen ist es möglich, dass der Antragsgegner das Verlassen rechtfertigen und entschuldigen kann. Ob diese Rechtfertigung dem Gesetz nach ausreicht, ist jedoch schwierig zu beantworten. Oftmals liegt der Grund für das Verlassen aber in Umständen, die von dem Antragsgegner nicht zu verantworten sind, so zum Beispiel Krankenhausaufenthalte, Geschäftsreisen, das unzumutbare Verhalten des anderen Ehegatten.⁵¹

Das böslliche Verlassen kann während der zwei Jahre beendet werden, wenn die Parteien wieder zusammenleben,⁵² der verlassende Ehegatte seinen *animus deserendi* aufgibt und anbietet

v. Townsend (1873) LR 3 P & D 129, in dem der Ehegatte inhaftiert war, aber kein *animus deserendi* vorlag.

- ⁴⁸ Zum psychischen Element des Getrenntlebens im irischen Recht vgl. 2. Kap., § 1, II., 1., a., aa.
- ⁴⁹ Das Versprechen des Ehegatten, der Ehefrau wöchentlich £ 2 zu zahlen, solange sie voneinander getrennt leben und getrennt bleiben, ergibt keine Zustimmung zum Verlassen; s. dazu den Fall *Crabtree v. Crabtree* [1953] 2 All E. R. 56 (C. A.).
- ⁵⁰ In dem Fall *Holroyd v. Holroyd* (1920) 36 TLR 479 unterschrieb die Ehefrau unter Zwang eine Trennungsvereinbarung, da sie glaubte, dass dieses der einzige Weg sei, um Unterhaltszahlungen zu erlangen. Hier wurde die Voraussetzung des bösllichen Verlassens durch den Ehemann erfüllt.
- ⁵¹ S. dazu *Irvine*, (1967) 30 M. L. R. 659.
- ⁵² S. dazu *Lord Merriman P* in dem Fall *Mummery v. Mummery* [1942] 1 All E. R. 553, 555: „A resumption of cohabitation must mean resuming a state of things, that is to say, setting up a matrimonial home together, and that involves a bilateral intention on the part of both spouses to do so.“

zurückzukehren,⁵³ wenn der verlassene Ehegatte dem Getrenntleben zustimmt oder wenn der verlassene Ehegatte eine Handlung vornimmt, die das Verlassen des Antragsgegners rechtfertigt.⁵⁴

(4). Zweijährige Trennung

Der Antragsteller kann das unwiderrufliche Zusammenbrechen der Ehe begründen, wenn die Parteien für einen Zeitraum von zwei Jahren vor Einreichung des Scheidungsantrages getrennt waren und der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.⁵⁵ Dieses war bei Einführung des *Divorce Reform Act*, 1969 eine der am meisten kontrovers diskutierten Vorschrift, da sie die einverständliche Scheidung ins englische Recht einführt.⁵⁶

Diese Vorschrift ist jedoch nicht als eine einverständliche Scheidung anzusehen, da die Voraussetzung des Tatbestandes des *section 1 (2) (d) Matrimonial Causes Act*, 1973, nämlich das Einverständnis beider Ehegatten, nur eine von drei Voraussetzung ist und nicht der ausschließliche Rechtsgrund der Scheidung. Es sind aber drei Voraussetzungen zu einem Tatbestand zusammengefügt, der das unheilbare Scheitern der Ehe indizieren soll.⁵⁷

⁵³ So geschehen in dem Fall *Irvin v. Irvin* [1968] 1 All E. R. 271.

⁵⁴ In dem Fall *Richards v. Richards* [1952] 1 All E. R. 1384 (C. A.) hatte die Ehefrau zwei Jahre, nachdem sie von ihrem Ehemann verlassen wurde, Ehebruch begangen. Dieses brachte die Desertion zu einem Ende, da es ihr nicht möglich war, dazulegen, dass der Ehebruch einer Versöhnung nicht hinderlich war.

⁵⁵ *Sec. 1 (2) (d) Matrimonial Causes Act*, 1973: „- *that the parties of the marriage have lived apart for a continuous period of at least two years immediately preceding the presentation of the petition and the respondent consents to a degree being granted*“.

⁵⁶ Dazu im einzelnen *Dethloff*, Die einverständliche Scheidung, 4. Kap., die die einverständliche Scheidung in Großbritannien ausführlich diskutiert.

⁵⁷ Vgl. *Dethloff*, Die einverständliche Scheidung, 4. Kap.

Die Ehegatten müssen als getrennt voneinander lebend behandelt werden, es sei denn, sie leben im selben Haushalt.⁵⁸ Auf dieser Basis haben die Gerichte zwei Prinzipien aufgebaut.⁵⁹ Erstens, wenn die Ehegatten unter dem selben Dach leben, kann dieses als ein Getrenntleben nur dann angesehen werden, wenn sich das Leben in zwei Haushalten abspielt.⁶⁰ Sie leben somit nicht getrennt, wenn sie die Mahlzeiten und die Wohnausstattung miteinander teilen, auch wenn sie getrennte Schlafzimmer haben, nicht mehr sexuell miteinander verkehren und größtenteils ihr eigenes Leben bestreiten. Andererseits ist von einem Getrenntleben auszugehen, wenn die Ehefrau ihren Gatten für einen neuen Partner verlassen hat, ihren Ehemann aber als Zimmermieter bei sich aufnimmt, da dieser sehr krank und auf ihre Hilfe angewiesen ist.⁶¹ Das zweite Prinzip hat der *Court of Appeal* in dem Fall *Santos v. Santos* formuliert.⁶² Die Parteien werden solange nicht als getrennt lebend angesehen, solange die eheliche Gemeinschaft aufrechterhalten wird.⁶³ Eine rein körperliche Trennung reicht dafür nicht aus.⁶⁴ Der Antragsteller muss mindestens die Ehe als zerrüttet ansehen und beabsichtigen, nicht

⁵⁸ *Sec. 2 (6) Matrimonial Causes Act, 1973*: „For the purposes of section 1 (2) (d) and (e) above and this section a husband and wife shall be treated as living apart unless they are living with each other in the same household, ...”.

⁵⁹ Zur Rechtsprechung zur Frage des Getrenntlebens s. o., 2. Kap., § 1, II., 1., a.

⁶⁰ S. dazu den Fall *Mouncer v. Mouncer* [1972] 1 All E. R. 289.

⁶¹ So geschehen in dem Fall *Fuller v. Fuller* [1973] 2 All E. R. 650 (C. A.).

⁶² *Santos v. Santos* [1972] 2 All E. R. 246 (C. A.). In diesem Fall lebten die Parteien größtenteils in Spanien, wo der Ehemann ein Hotel betrieb. Sie hatten einen gemeinsamen Sohn. Nachdem die Ehefrau nach England zurückgekehrt war und dort lebte, besuchte sie ihren Mann und Sohn hin und wieder in Spanien. Es stellte sich die Frage, ob ein Getrenntleben zwischen den Parteien anzunehmen war.

⁶³ Die eheliche Gemeinschaft bedeutet im weiten Sinne das Zusammenleben von Mann und Frau, s. dazu *Bromley/Lowe, Bromley's Family Law*, S.107 f.

⁶⁴ *Santos v. Santos* [1972] 2 All E. R. 246, 253 (C. A.): „The cogent volume of authority to which we have been referred makes it abundantly clear that the phrase 'living apart' when used in a statute concerned with matrimonial affairs normally imports something more than physical separation”.

wieder in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren. Ob dieser dem anderen seine Entscheidung mitteilt, ist dabei irrelevant.

Der Antragsgegner muss der Scheidung zustimmen. Dabei reicht nicht aus, dass er dem Antrag nicht widerspricht.⁶⁵ Der Antragsgegner kann sein Einverständnis jederzeit vor Erlass eines *decree nisi* zurücknehmen. Das konkrete Verfahren, das alleine auf *section 1 (2) (d) Matrimonial Causes Act, 1973* beruht, muss dann eingestellt werden, wenn das zweijährige Getrenntleben die einzige Tatsache ist, die der Antragsteller vorweisen kann.⁶⁶

(5). Fünfjährige Trennung

Die letzte Tatsache, auf die sich ein Antragsteller berufen kann, ist das Getrenntleben der Ehegatten⁶⁷ für einen Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Scheidungsantrages im Sinne des *section 2 (6) Matrimonial Causes Act, 1973*.⁶⁸ Diese Vorschrift ist fraglich, da sie eine Scheidung gegen den Willen des Antragsgegners, der eventuell keinen Anlass zur Scheidung gegeben hat, ermöglicht. Auf *section 1 (2) (e) Matrimonial Causes Act, 1973* wird sich der Antragsteller somit immer stützen, wenn er keines der mit dem Schuldprinzip versehenen Indizien der *section 1 (2) (a) – (c)* nachweisen kann oder wenn keine Zustimmung des Antragsgegners nach zweijähriger Trennung vorliegt.⁶⁹ Es gibt nicht viele Alternativen, die der Partner ergreifen kann, wenn ein Ehegatte definitiv die Scheidung erreichen möchte.

⁶⁵ *McG v. R* [1972] 1 All E. R. 362.

⁶⁶ *Matrimonial Causes Rules 1977*, r. 16 (2).

⁶⁷ Zur Frage des tatsächlichen Getrenntlebens s. o. im vorigen Abschnitt in diesem Kap., § 1, I., 1., a., aa., (4).

⁶⁸ *Sec. 1 (2) (e) Matrimonial Causes Act, 1973*: "-that the parties have lived apart for a continuous period of at least five years immediately preceding the presentation of the petition".

⁶⁹ Zur Subsidiarität des *sec. 1 (2) (e) Matrimonial Causes Act, 1973* s. den Fall *Chapmann v. Chapmann* [1972] 3 All E. R. 1089, 1090.

Diese Tatsache ist identisch zur zweijährigen Trennung mit der Ausnahme, dass die Trennungszeit fünf Jahre beträgt und die Zustimmung des Antragsgegners nicht erforderlich ist. So kann eine Scheidung auch vollzogen werden, wenn der Antragsgegner gänzlich geisteskrank ist.

Auch im irischen Scheidungsgesetz ist die Trennungszeit eine Voraussetzung, die hinsichtlich der unwiderruflichen Zerrüttung der Ehe erfüllt sein muss. Das Gesetz setzt dabei einen Trennungszeitraum von vier Jahren innerhalb von fünf Jahren voraus.⁷⁰ Es wird dabei nicht unterschieden, ob der Antragsgegner der Scheidung zugestimmt hat.

bb. Schutz des Antragsgegners und der Kinder

Der *Matrimonial Causes Act*, 1973 enthält mit den *sections* 5 und 10 zwei Vorschriften, auf die sich ein Antragsgegner zum eigenen Schutz berufen kann, wenn die Antragstellung entweder auf dem Scheidungsgrund der zweijährigen oder auf der fünfjährigen Trennungszeit beruht. Dabei darf keine Verletzung der ehelichen Pflichten auf Seiten des Antragstellers von dem Antragsgegner behauptet werden bzw. eine solche Schuldzuweisung vorgenommen werden, um sich vor finanzieller Not und schwerwiegender Härte, die durch eine Scheidung verursacht werden würden, zu schützen.

Solche Schutzmaßnahmen finden sich im irischen Scheidungsgesetz nicht. Lediglich *section 15 Family Law (Divorce) Act*, 1996 bietet einen Schutz des Antragsgegners im Rahmen der speziellen Anordnungen bezüglich des Familienhauses.⁷¹ In dieser Vorschrift wird auf die *sections* 2, 3, 4 und 5 *Domestic Violence Act*, 1996 verwiesen, nach denen Sicherheits-, Ausschluss- oder Schutzanordnungen getroffen werden können, wenn im Falle der Scheidung eine Belästigung des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller oder abhängiger Kinder

⁷⁰ S. o., 2. Kap., § 1, II., 1., b.

⁷¹ Vgl. 2. Kap., § 2, II., 4.

droht.⁷² Ausdrückliche Vorschriften im irischen Scheidungsgesetz, aufgrund derer die Gerichte durch eine Anordnung eine Scheidung aufschieben können, bis die finanzielle Absicherung steht, existieren insoweit nicht.

(1). Schwerwiegende Härte

Mit dem verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund des *section 1 (2) (e) Matrimonial Causes Act, 1973* nach einer Trennungszeit von fünf Jahren und ohne Zustimmung des Antragsgegners zur Scheidung besteht gemäß *section 5 (1) Matrimonial Causes Act, 1973* für den Antragsgegner die Möglichkeit, dem Erlass eines Scheidungsurteils zu widersprechen, wenn eine Scheidung für ihn eine schwere finanzielle oder andere Härte bedeuten würde, und es deshalb unter Beachtung aller Umstände des Falles falsch wäre, die Scheidung auszusprechen.⁷³ In der Regel ist es die Ehefrau, die bei einer Scheidung unter einer finanziellen Härte zu leiden hat.

Die Härte muss aus der Scheidung und nicht aus dem Zusammenbruch der Ehe resultieren⁷⁴ und, ob finanzieller oder anderer Natur, schwerwiegend sein.⁷⁵ Es genügt nicht zu zeigen, dass die Härte darauf basiert, dass die Ehe nach fünfjähriger Trennung geschieden wird.⁷⁶ Ob eine schwerwiegende Härte vorliegt, entscheidet sich subjektiv

⁷² Vgl. 2. Kap., § 2, II., 4., e. Dazu s. auch *Byrne/Binchy*, Annual Reviel of Irish Law 1999, S. 296.

⁷³ *Sec. 5 (1) Matrimonial Causes Act, 1973*: "The respondent to a petition for divorce in which the petitioner alleges five years' separation may oppose the grant of a decree on the ground that the dissolution of the marriage will result in grave financial or other hardship to him and that it would in all circumstances be wrong to dissolve the marriage".

⁷⁴ *Bromley/Lowe*, Bromley's Family Law, S. 204.

⁷⁵ *Grave hardship* qualifiziert sowohl die finanzielle als auch andere Härte; s. dazu den Fall *Rukat v. Rukat* [1975] 1 All E. R. 343 (C. A.).

⁷⁶ S. auch den Fall *Grenfell v. Grenfell* [1978] 1 All E. R. 561 (C. A.), in dem die Ehefrau einen Antrag auf Scheidung wegen unzumutbaren Verhaltens des Ehegatten stellte und der Ehemann einen Gegenantrag auf Scheidung auf der Basis der fünfjährigen Trennung stellte. In ihrer Erwiderung gab die Ehefrau an, dass sie griechisch-

in Bezug auf die Ehe und die Umstände, in denen die Parteien zusammengelebt haben, während sie noch bestand.⁷⁷ Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsgegner denkt, dass er im Falle der Scheidung leiden würde, sondern ob vernünftige Personen in Kenntnis der Umstände eine schwerwiegende Härte annehmen würden.⁷⁸

Die Scheidung verursacht in der Regel finanzielle Härten für die Ehefrau, insbesondere wenn sie gemeinsame Kinder versorgt und aufzieht. Es bestehen höchstens zwei Möglichkeiten, die eine solche Härte begründen. Zunächst kann eine finanzielle Härte dadurch entstehen, dass die Ehefrau nach einer Scheidung einen Anspruch auf soziale Leistung wie zum Beispiel eine Witwenrente oder eine Pension verliert, für die der Ehemann Beiträge eingezahlt hat.⁷⁹ Die andere mögliche Ursache einer finanziellen Härte kann der etwaige Verlust der Rentenansprüche sein, die im Rahmen einer Witwenrente für die Witwe eines Angestellten anfallen.⁸⁰

Eine Definition für andere Härten als die der finanziellen ist noch nicht getroffen worden. In den meisten Fällen bezog sich die andere Härte jedoch auf das soziale Stigma, geschieden zu sein oder auf religiöse Gründe.⁸¹

orthodoxen Glaubens sei und deshalb ihr Glaube verletzt werde, wenn die Ehe *otherwise than on grounds of substance* geschieden werden würde. Da die Ehefrau selbst die Scheidung beantragt hatte, konnte sie sich nicht mehr auf die Härteregelung des *sec. 5 (1) Matrimonial Causes Act, 1973* berufen.

⁷⁷ So *Karminiski LJ* in dem Fall *Mathias v. Mathias* [1972] 3 All E. R. 1, 6 (C. A.).

⁷⁸ S. dazu den Fall *Balraj v. Balraj* (1980) 11 Fam. Law 110 (C. A.) und auch *Banik v. Banik* [1973] 3 All E. R. 45 (C. A.), in dem die Ehefrau hinduistischen Glaubens, die in Indien lebte, eine Scheidung aus religiösen und gesellschaftlichen Gründen ablehnte. Die Ehefrau konnte jedoch nicht darlegen, dass in der Tat Scham, Ungnade oder Missachtung in ihrer Gesellschaft auf sie fallen würde, so dass das Gericht keine schwerwiegende Härte feststellen konnte.

⁷⁹ Es handelt sich dabei um allgemeine Sozialleistungsbeiträge.

⁸⁰ S. dazu *Parker v. Parker* [1972] Fam. 116.

⁸¹ *Rukat v. Rukat* [1975] 1 All E. R. 343, 352 (C. A.).

(2). Finanzieller Schutz des Antragsgegners

Wenn ein vorläufiges Scheidungsurteil (*decree nisi*) auf der Basis der zweijährigen Trennungszeit beruht, kann der Antragsgegner beantragen, dass dieses Urteil solange keine endgültige Rechtskraft erlangt, bis das Gericht davon überzeugt ist, dass von dem Antragsteller nicht verlangt werden kann, den Antragsgegner nach der Scheidung finanziell zu unterstützen, oder dass vernünftige und gerechte finanzielle Regelungen von dem Antragsteller für den Antragsgegner zu treffen sind.⁸² Wenn das Gericht vom Vorliegen dieser beiden Alternativen nicht überzeugt ist, muss es die Vorläufigkeit des Scheidungsurteils aufrecht halten.⁸³

Die letzte Alternative ist aber nur dann erfüllt, wenn eine finanzielle Regelung für den Antragsgegner tatsächlich getroffen wurde, nicht aber, wenn lediglich Vorschläge für eine Regelung gemacht wurden, die bei Durchführung das Gericht überzeugt hätten.⁸⁴

b. Wirkung des Scheidungsurteils

Die Ehe ist geschieden, sobald das vorläufige Scheidungsurteil endgültige Rechtskraft erlangt (*decree absolute*). Beide Parteien verlieren den Status als Ehegatten und haben sodann das Recht wiederzuheiraten.⁸⁵ Allerdings fallen nach der Scheidung auch Rechte und Ansprüche weg, die die Parteien in der Ehe oder nach dem Tod eines Ehegatten gehabt hätten.⁸⁶

⁸² Sec. 10 *Matrimonial Causes Act*, 1973.

⁸³ Sec. 10 (2), (3) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Dieser Vorschrift nicht nachzukommen, macht das endgültige Scheidungsurteil nicht ungültig, aber anfechtbar; dazu der Fall *Wright v. Wright* [1976] 1 All E. R. 796.

⁸⁴ *Wilson v. Wilson* [1972] 2 All E. R. 17 (C. A.).

⁸⁵ Gemäß sec. 8 (2) *Matrimonial Causes Act*, 1965 kann allerdings kein Geistlicher der *Church of England* oder *Church of Wales* gezwungen werden, eine geschiedene Person während der Lebzeiten des ehemaligen Ehegatten wieder zu verheiraten oder die Eheschließung in seiner Kirche zu erlauben.

⁸⁶ Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 1, I., 1., a., bb., (1).

An dieser Stelle wird ein interessanter Unterschied zum irischen Recht deutlich. Nach der englischen Scheidungsrechtsordnung ist es möglich, sich mit der Scheidung vollkommen von finanziellen Pflichten gegenüber seinem geschiedenen Partner zu lösen. Wie bereits erläutert, ist ein solcher Bruch in Irland nicht rechtmäßig.⁸⁷ Im englischen System dagegen besteht das Prinzip des *Clean Break*. Unter *Clean Break* versteht man eine saubere Trennung, die dann vollzogen ist, wenn alle Verpflichtungen der geschiedenen Ehegatten beispielsweise durch eine einmalige Zahlung einer erheblichen Kapitalabfindung beendet sind. Dieser Diskussion ist ein vollständiger Abschnitt in diesem Kapitel gewidmet.⁸⁸

2. Rechtsschutz während und nach dem Scheidungsverfahren nach Teil II des Scheidungsgesetzes

Dieser Abschnitt behandelt die Befugnisse des Gerichtes, Anordnungen gemäß Teil II des *Matrimonial Causes Act*, 1973 bezüglich der finanziellen Versorgung der Parteien und des güterrechtlichen Vermögensausgleichs zu treffen. Die Scheidungsrechtsfolgen sind in den *sections 22 bis 24 A Matrimonial Causes Act*, 1973 geregelt. Es werden vergleichende Bezüge zu den irischen Scheidungsfolgenentscheidungen herausgestellt. Zunächst wird der vorläufige Rechtsschutz besprochen und anschließend die Anordnungen, die nach Erlass eines *decree nisi* folgen können.

a. Einstweilige Anordnung des vorläufigen Rechtsschutzes

Wie auch im irischen Scheidungsgesetz⁸⁹ kann das Gericht gemäß *section 22 Matrimonial Causes Act*, 1973 anordnen, dass einer der

⁸⁷ S. o., 2. Kap., § 1, III.

⁸⁸ Zur Diskussion des *Clean Break*, insbes. durch Eheverträge, s. u. in diesem Kap., § 1, I., 5.

⁸⁹ Dazu s. o., 2. Kap., § 2, I., 2.

Parteien zugunsten der anderen während des laufenden Scheidungsverfahrens Unterhaltsleistungen erbringt.⁹⁰ Kinder der Familie haben dagegen keinen Anspruch auf einen vorläufigen Unterhalt, da sie gemäß *section 23 Matrimonial Causes Act, 1973* durch Unterhaltsleistungen begünstigt werden können, bevor ein Urteil ergangen ist.⁹¹

Das Gericht hat, ebenso wie das Gericht in Irland, bezüglich dieser Anordnung einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich des Umfangs der Unterhaltsverpflichtungen zugunsten einer Partei.⁹² Es bestehen keine gesetzlichen Richtlinien, nach denen die Umstände und Tatsachen in Betracht gezogen werden sollen, um den zu zahlenden Betrag zu bemessen.⁹³ Dennoch müssen sämtliche Umstände des Falles beachtet werden. Zum Zeitpunkt des schwebenden Verfahrens werden weder die finanziellen Mittel der Parteien ermittelt noch wird das Verhalten der Parteien bewertet, wobei aber die finanzielle Situation der Parteien und die Bedürfnisse der Kinder der Familie zum Ansatz gebracht werden müssen.⁹⁴ Bei der Durchführung einer vorläufigen Unterhaltsanordnung entsprechend der irischen Vorschrift besteht ein wesentlicher Unterschied zum englischen Verfahren. Die Vorschrift des *section 20 Family Law (Divorce) Act, 1996* über die anwendbaren Kriterien für Scheidungsfolgenentscheidungen ist bei der Entscheidung von Anordnungen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ebenfalls einzubeziehen.⁹⁵

⁹⁰ *Sec. 22 Matrimonial Causes Act, 1973*: 'On a petition for divorce, ..., the court may make an order for maintenance pending suit, ...'.

⁹¹ *Sec. 23 (3) (b) Matrimonial Causes Act, 1973*.

⁹² *Sec. 22 Matrimonial Causes Act, 1973*: "... as the court thinks reasonable."

⁹³ Die in *sec. 25 Matrimonial Causes Act, 1973* festgelegten Richtlinien sind hier nicht anwendbar.

⁹⁴ *Bromley/Lowe, Bromley's Family Law*, S. 653.

⁹⁵ *Sec. 20 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu im einzelnen s. o. im 2. Kap., § 2, II., 4., e.

Es kann angeordnet werden, dass die vorläufigen Unterhaltsleistungen rückwirkend vom Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages gezahlt werden müssen. Soweit das Gericht es nicht anders anordnet, laufen die Zahlungen bis zur Beendigung des Verfahrens, das heißt bis zum *decree absolute* oder bis zur Ablehnung des Scheidungsantrages.⁹⁶ Wenn ein endgültiges Scheidungsurteil vorliegt, aber die Ermittlungen hinsichtlich der finanziellen Mittel der Parteien noch nicht abgeschlossen sind, kann der Begünstigte weiterhin durch vorläufige Unterhaltsleistungen unterstützt werden, so dass die vorherige Anordnung bestehen bleibt.⁹⁷ Im Falle einer Berufung kann das Gericht anordnen, dass die Anordnung zur Zahlung vorläufigen Unterhalts aufrechterhalten wird, soweit es den Umständen entsprechend billig und gerecht erscheint.⁹⁸

b. Scheidungsfolgen

Die folgenden Anordnungen sind als Beschlüsse des Gerichtes bezüglich des Ehegattenunterhalts und des güterrechtlichen Vermögensausgleichs bekannt. Zunächst werden die verschiedenen Anordnungsmöglichkeiten bezüglich der finanziellen Versorgung besprochen, dann die des Vermögensausgleichs,⁹⁹ anschließend die Anordnung des Verkaufs von Eigentum, die in Verbindung mit Anordnungen bezüglich der finanziellen Versorgung oder des Ausgleichs

⁹⁶ *Sec. 22 Matrimonial Causes Act, 1973: " ... being a term beginning not earlier than the date of the presentation of the petition and ending with the date of the determination of the suit, ...".*

⁹⁷ *Matrimonial Causes Rules 1977, r. 78 (2).*

⁹⁸ S. dazu den Fall *Corbett v. Corbett (No. 2)* [1970] 2 All E. R. 654, 656.

⁹⁹ S. u. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., aa. und bb.

des güterrechtlichen Vermögens ergehen können¹⁰⁰ und abschließend die Anordnung aufgrund der Zustimmung der Parteien.¹⁰¹

Im Gegensatz zur vorläufigen Anordnung des Unterhalts im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes können diese Nebenentscheidungen erst dann getroffen werden, wenn ein *decree nisi* erlassen worden ist. Dieser tritt in Kraft, wenn ein *decree absolute* ausgesprochen wurde.¹⁰²

Ein derartiges Verfahren nennt man das zweistufige Verfahren, dh. es ergeht ein vorläufiges und nach Ablauf einer gewissen Zeit ein endgültiges Scheidungsurteil. Das irische Scheidungsgesetz kennt dieses zweistufige Verfahren nicht.¹⁰³ Die Scheidungsnebenentscheidungen treten aber auch in Irland erst mit dem Erlass des Scheidungsurteils in Kraft (*on granting a decree of divorce*), auch wenn sie dann auf das Datum der Antragstellung einer solchen Anordnung zurückdatiert werden können.¹⁰⁴

aa. Anordnung bezüglich der finanziellen Versorgung

Section 23 Matrimonial Causes Act, 1973 gibt dem Gericht die Befugnis, eine Anordnung bezüglich der finanziellen Versorgung zugunsten eines der Ehegatten oder auch eines Kindes der Familie zu treffen. Die verschiedenen Entscheidungen der finanziellen Versorgungsmöglichkeiten können dabei zwischen laufenden Unterhaltszahlungen, die sowohl ungesichert als auch gesichert sein können, und Zahlungen von Kapitalabfindungen variieren.

¹⁰⁰ S. u. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., cc.

¹⁰¹ S. u. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., dd.

¹⁰² *Secs. 23, 24 Matrimonial Causes Act, 1973.*

¹⁰³ Zum zweistufigen *special procedure* des englischen Scheidungsverfahrens s. *Brede, The Grounds for Divorce*, S. 31 ff.

¹⁰⁴ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 1., und insbes. die Vorschrift *sec. 13 (4) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

(1). Laufende Unterhaltszahlungen

Laufende Unterhaltszahlungen sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Die zur Zahlung verpflichtete Partei muss an die begünstigte Partei oder auch an Kinder der Familie diese Zahlungen leisten.¹⁰⁵ Zusätzlich kann das Gericht anordnen, dass die Unterhaltszahlungen gesichert sein müssen. Dieses ist für den Empfänger der Leistung dann attraktiv, wenn die Gefahr besteht, dass der Zahlende seiner Verpflichtung nicht nachkommt.¹⁰⁶

(a). Ungesicherte Unterhaltszahlungen

Der Unterhalt wird in der Regel in wöchentlichen, monatlichen oder sogar jährlichen Beträgen gezahlt. Diese Verpflichtung beginnt in der Regel mit dem Erlass der Unterhaltsanordnung. Eine solche Anordnung kann jedoch auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Unterhalt zurückdatiert werden, wenn zuvor keine vorläufige Anordnung zur Unterhaltszahlung ergangen ist oder wenn nachgewiesen wurde, dass der einstweilig zu zahlende Betrag unverhältnismäßig gering war.¹⁰⁷ Die Unterhaltspflicht endet mit dem Tod des Begünstigten aber ebenso mit dem Tod des Verpflichteten.¹⁰⁸ Ferner erlischt der Anspruch auf Unterhalt, sobald der Begünstigte wieder heiratet. Der Begünstigte muss mit der finanziellen Unterstützung seines neuen Lebenspartners rechnen.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Sec. 23 (1) (a) *Matrimonial Causes Act*, 1973.

¹⁰⁶ Sec. 23 (1) (b) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Zur gesicherten Unterhaltsleistung s. u. in diesem Kap., § 1, l., 2., b., aa., (1), (b).

¹⁰⁷ Dazu s. *Bromley/Lowe*, *Bromley's Family Law*, S. 654. In Irland ist eine Rückdatierung dieser Unterhaltsanordnung auf den Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich möglich; vgl. sec. 13 (4) *Family Law (Divorce) Act*, 1996. Die Erfüllung weiterer Voraussetzungen werden dafür gesetzlich nicht verlangt.

¹⁰⁸ Der überlebende Begünstigte kann nach dem Tod des Verpflichteten einen Antrag auf Anordnung gemäss dem *Inheritance (Provision for Family and Dependents) Act*, 1975 stellen.

¹⁰⁹ In sec. 28 (1), (2) *Matrimonial Causes Act*, 1973 wird die Beendigung der Anordnungen der finanziellen Versorgung geregelt.

Vergleichsweise identisch wird gemäß *section 13 (5) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* in Irland verfahren. Die Unterhaltsberechtigung ist mit dem Todesfall oder auch mit der Wiederheirat des Begünstigten beendet.¹¹⁰ Zusätzlich ist in Irland mit dieser einen Ausnahme das Prinzip hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen der Ehegatten ersichtlich, auch nach der Scheidung bis zum Tode einer der Parteien oder eines abhängigen Familienmitglieds füreinander zu sorgen.¹¹¹

Die Einführung des *Matrimonial and Family Proceedings Act, 1984* ermöglichte die saubere Trennung zwischen den Parteien ermöglichte, dh. die endgültige Beendigung finanzieller Verpflichtungen der Ehegatten, den anderen zu unterstützen.¹¹² Dadurch sollten die Gerichte die Möglichkeiten berücksichtigen, dass sich die Parteien entweder direkt nach der Scheidung oder auch ab einem bestimmten Zeitraum danach selbst versorgen könnten. Gemäß *section 25 (3) Matrimonial Causes Act, 1973*¹¹³ kann ein Gericht mit der Feststellung, dass keiner der Parteien weitere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem anderen erfüllen soll, entscheiden, einen Antrag auf Unterhalt mit der Begründung abzulehnen, dass der Antragsteller nicht berechtigt sein soll, einen weiteren Antrag auf Unterhalt zu stellen.¹¹⁴ So kann eine bedingte Anordnung getroffen werden, dass Unterhaltsleistungen lediglich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden müssen und ein erneuter Antrag nicht mehr gestellt werden kann.¹¹⁵

¹¹⁰ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 1.

¹¹¹ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 1. Dazu s. auch *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland*, S. 120.

¹¹² Zum Thema des *Clean Break Principle* s. u. in diesem Kap., § 1, I., 5.

¹¹³ Eingefügt durch *sec. 3 (4) Matrimonial and Family Proceedings Act, 1984*.

¹¹⁴ *Sec. 25 (3) Matrimonial Causes Act, 1973*.

¹¹⁵ *Sec. 28 (1 A) Matrimonial Causes Act, 1973*.

Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch im irischen Scheidungsgesetz.¹¹⁶ In der Regel bezieht sich eine solche zeitliche Beschränkung jedoch auf Unterhaltsleistungen zugunsten eines Kindes, so dass in diesen Fällen die Beendigung der Zahlungsverpflichtung angeordnet wird, wenn das begünstigte Kind den Status des Kindes verliert.¹¹⁷ Bei Unterhaltsanordnungen zugunsten der Ehegatten sind zeitliche Beschränkungen grundsätzlich nicht gegeben. Die Anordnungen haben solange Bestand, bis sie gerichtlich abgeändert werden.¹¹⁸

(b). Gesicherte Unterhaltszahlungen

Das Gericht hat die Befugnis, die Unterhaltszahlungen, die an den geschiedenen Ehepartner und die Kinder zu leisten sind, sichern zu lassen.¹¹⁹ Diese Sicherung bedeutet, dass das Gericht vom zur Zahlung verpflichteten Ehegatten Kapitalvermögen verlangen kann. Dieses wird gebunden, um damit die Zahlungen an einen Berechtigten zu gewährleisten, falls die Leistungen ausbleiben. Dadurch wird dem Berechtigten ein größerer Schutz geboten, so dass die für diesen Zweck gesicherten Unterhaltszahlungen attraktiver sind als ungesicherte Unterhaltsanordnungen.¹²⁰ So kann der Empfänger noch von der Anordnung der gesicherten Unterhaltszahlung profitieren, wenn der Leistende bereits verstorben oder unvermögend geworden ist.¹²¹

Eine solche Anordnung ist nur dann möglich, wenn dem Zahlenden genügend Kapital zur Verfügung steht, um eine solche Sicherheit zu

¹¹⁶ Vgl. *sec. 13 (1) (a) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

¹¹⁷ Zur gesetzlichen Definition des Kindes im irischen Scheidungsgesetz s. o. im 2. Kap., § 1, II., 3., a. Im *Matrimonial Causes Act, 1973* ist eine gesetzliche Definition in *sec. 52 (1)* gegeben. S. dazu aber auch *Bromley/Lowe, Bromley's Family Law, S. 292.*

¹¹⁸ Vgl. *Walls/Bergin, The Law of Divorce in Ireland, S. 120.*

¹¹⁹ *Sec. 23 (1) Matrimonial Causes Act, 1973.*

¹²⁰ S. dazu *Passingham/Harmer, Law and Practice in Matrimonial Causes, 4th ed., S. 147.*

¹²¹ S. dazu *Hyde v. Hyde [1948] 1 All E. R. 362; Mosey v. Mosey [1955] 2 All E. R. 391.*

gewährleisten. Selbst dann wird das Gericht nicht das gesamte Vermögen binden, auch wenn es darauf bedacht ist, dem Berechtigten eine maximale Sicherheit zu bieten.¹²² Folglich sind Anordnungen des gesicherten Unterhalts mangels ausreichenden Kapitalvermögens seltener.

Wie auch im irischen Scheidungsgesetz ist es gesetzlich nicht definiert, wie eine gesicherte Unterhaltsanordnung aussehen kann. Unterschiede zwischen den Regelungen in den beiden Ländern lassen sich nicht aufweisen.¹²³

(2). Zahlung von Kapitalabfindungen

Gemäß *section 23 (1) (c) Matrimonial Causes Act, 1973* kann das Gericht mit dem Erlass des Scheidungsurteils anordnen, dass eine der Parteien der anderen eine Kapitalabfindung zahlt, um dadurch den Unterhalt des Berechtigten zu sichern. Es kann auch angeordnet werden, dass eine der Parteien gemäß *section 23 (1) (f) Matrimonial Causes Act, 1973* zugunsten der Kinder eine Kapitalabfindung zu zahlen hat, auch bevor ein Scheidungsurteil ergangen ist. In Anbetracht des jeweiligen Einzelfalles muss festgestellt werden, dass in der Regel keine hohen Kapitalbeträge zugunsten eines Kindes übertragen werden.¹²⁴

Dem Wortlaut des *section 23 (1) (c)* nach kann eine Partei *such lump sum or sums*, demnach auch mehrere Kapitalabfindungen erhalten. In dem Fall *Coleman v. Coleman* wurde anders entschieden. Es sollte nur einmalig eine Anordnung nach dieser Vorschrift im jeweiligen

¹²² So in dem Fall *Aggett v. Aggett* [1962] 1 All E. R. 190 (C. A.), in dem das Gericht sicherstellen wollte, dass der Ehefrau die meiste Sicherheit geboten werden sollte. Der Ehemann hatte sie während der Ehe schlecht behandelt, und es bestand die Gefahr, dass er sie ohne finanzielle Unterstützung zurückgelassen hätte.

¹²³ Vgl. 2. Kap., § 2, II., 1., b.

¹²⁴ Vgl. die Fälle *Chamberlain v. Chamberlain* [1974] 1 All E. R. 33 (C. A.); *Lilford v. Glynn* [1979] 1 All E. R. 441 (C. A.); und *Draskovic v. Draskovic* (1981) 11 Fam. Law 87.

Scheidungsverfahren ergehen können.¹²⁵ Der Ehefrau wurde entsprechend einer Anordnung nach der Scheidung eine Kapitalabfindung zugesprochen. Zu einem späteren Zeitpunkt beantragte sie eine weitere Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung zu ihren Gunsten. *Sir George Baker P.* entschied, dass das Gericht keine Befugnisse habe, eine weitere Anordnung im Sinne des *section 23 (1) (c) Matrimonial Causes Act, 1973*, zu erlassen. Auch wenn in der Vorschriften von einer Mehrzahl von Kapitalbeträgen die Rede ist, ist diese Formulierung so auszulegen, dass mit einer einzigen Anordnung gemäß *section 23 (1) (c)*, die Zahlung mehrerer Kapitalabfindungen angeordnet werden kann. Ist eine solche Entscheidung erst einmal ergangen, ist die Möglichkeit, auf diesen Rechtschutz Rückgriff zu nehmen, erloschen.

Das irische Gesetz dagegen sieht keine Begrenzung auf eine einmalige Anordnung vor.¹²⁶ Ein spezifisches Hindernis, einen erneuten Antrag zu stellen, gibt es nicht. Sobald dem Gericht die Notwendigkeit einer erneuten Anordnung einer Kapitalabfindung zugunsten einer der Parteien offensichtlich ist, wird es diese aussprechen. Eine Ausnahme liegt jedoch in der Wiederheirat des Begünstigten. Dann kann kein erneuter Antrag auf Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung zu Gunsten des Widerverheirateten gestellt werden.¹²⁷

Die Beschränkung, dass lediglich einmal eine Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung erlassen werden kann, gilt im englischen Scheidungsgesetz nur zwischen den Geschiedenen, nicht aber für Anordnungen zugunsten Kinder. *Section 23 (4) Matrimonial Causes Act, 1973* setzt fest, dass die Befugnis, Anordnungen bezüglich der finanziellen Versorgung von Kindern zu treffen, von Zeit zu Zeit ausgeübt werden kann. Diese Vorschrift erlaubt somit ausdrücklich, dass zumindest

¹²⁵ *Coleman v. Coleman* [1973] Fam. 10.

¹²⁶ Vgl. dazu die Erläuterungen im 2. Kap., § 2, II., 2.

¹²⁷ *Sec. 13 (5) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

zugunsten von Kindern mehr als nur eine Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung getroffen werden kann.¹²⁸

Die Zahlung einer Kapitalabfindung sollte, wie im irischen Gesetz, nicht als Kapitalisierung der Unterhaltszahlungen angesehen werden. Sie dient der eigenständigen finanziellen Versorgung.¹²⁹ Bei der Kalkulation der Summe ist immer der Einzelfall zu betrachten. Es müssen auf die finanziellen Mittel des Zahlungsverpflichteten sowie auf die Bedürfnisse des anderen Ehegatten und der Kinder geachtet werden.¹³⁰ Oftmals wird angeordnet, dass eine Kapitalabfindung aus dem Erlös des Verkaufs des Familienhauses ergehen soll, um damit die Aufteilung des Kapitals zwischen den Parteien zu erzielen. Damit stehen diese beiden Anordnungen oftmals miteinander in Verbindung.¹³¹ Des weiteren gibt *section 23 (3) Matrimonial Causes Act, 1973* vor, dass die Kapitalabfindung ausdrücklich für die Abdeckung von Unterhaltskosten, die vor dem Antrag auf Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung entstanden sind, genutzt werden soll.¹³² Im übrigen erlaubt diese Vorschrift, dass die Kapitalabfindung in Raten gezahlt werden kann, die wiederum wie Unterhaltszahlungen gesichert werden können.¹³³ In den

¹²⁸ *Sec. 23 (4) Matrimonial Causes Act, 1973: "The power of the court under subsection (1) or (2) (a) above to make an order in favour of a child of the family shall be exercisable from time to time; ..."*

¹²⁹ So Lord Denning M. R. in dem Fall *Trippas v. Trippas* [1973] 2 All E. R. 1, 4 (C. A.).

¹³⁰ Die zu beachtenden Kriterien sind in *sec. 25 Matrimonial Causes Act, 1973* festgelegt; dazu s. u. in diesem Kapitel, § 1, I., 3.

¹³¹ Dazu s. u. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., bb.

¹³² *Sec. 23 (3) (a) Matrimonial Causes Act, 1973: "... to meet any liabilities or expenses reasonably incurred by him or her in maintaining himself or herself or any child of the family before making an application for an order under this section in his or her favour"*. Inhaltlich identisch die irische Vorschrift dazu; vgl. *sec. 13 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹³³ *Sec. 23 (3) (c) Matrimonial Causes Act, 1973: "... an order under this section for the payment of a lump sum may provide for the payment of that sum by instalments of such amount as may be specified in the order and may require the payment of the instalments to be secured to the satisfaction of the court"*. Wortgleich dazu die irische Vorschrift; vgl. *sec. 13 (3) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

Fällen, in denen das Gericht anordnet, dass die Kapitalabfindung in Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt wird, hat das Gericht zusätzlich die Befugnis anzuordnen, dass ab dem Zeitpunkt der Anordnung auf die jeweiligen Beträge Zinsen zu zahlen sind.¹³⁴ Ein solcher Hinweis fehlt im irischen Gesetz in Bezug auf die Ratenzahlungsmöglichkeit vollkommen.

bb. Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleichs

Gemäss *section 24 Matrimonial Causes Act, 1973* kann das Gericht zugunsten einer der Parteien oder zugunsten eines Kindes eine Anordnung des güterrechtlichen Vermögensausgleiches treffen. Zur Durchführung des güterrechtlichen Vermögensausgleiches stehen dem Gericht verschiedene Alternativen zur Verfügung.¹³⁵ Diese möglichen Anordnungen können eine Regelung hinsichtlich der Übertragung von Vermögen oder der Vermögensauseinandersetzung enthalten sowie Anordnungen hinsichtlich Änderungen, Beschränkungen oder Aufhebung vor- oder nahehehlicher Trennungsvereinbarungen oder der Verkauf von Eigentum.

Die entsprechende Vorschrift hinsichtlich des güterrechtlichen Vermögensausgleichs im irischen Scheidungsgesetz, *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*, bietet die gleichen gesetzlichen Möglichkeiten, einen Ausgleich des güterrechtlichen Vermögens in den soeben genannten Formen herbeizuführen. Der Wortlaut der *section 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* ist fast identisch mit der des *Matrimonial Causes Act, 1973*, so dass auch bei der Auslegung und bei den Folgen dieser Anordnungen keine Unterschiede aufgezeigt werden können.¹³⁶

¹³⁴ So *sec. 23 (6) Matrimonial Causes Act, 1973*.

¹³⁵ Vgl. *sec. 24 Matrimonial Causes Act, 1973*.

¹³⁶ Vgl. *sec. 14 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

(1). Übertragung von Vermögenswerten

Das Gericht hat nach *section 24 (1) (a) Matrimonial Causes Act, 1973* die Befugnis, die Übertragung von Vermögenswerten von einer Partei auf die andere, auf ein Kind der Familie oder auf eine dritte Person zugunsten eines Kindes der Familie anzuordnen.¹³⁷ In der Regel beziehen sich die meisten Anordnungen, die nach dieser Vorschrift ergehen, auf das Familienhaus, auch wenn jedes andere Vermögen Gegenstand der Nebenentscheidung sein kann.

Diese Anordnung bezüglich der Übertragung von Vermögenswerten repräsentiert eine endgültige Anpassung der Ansprüche der Ehegatten auf das Eigentum, nachdem die Ehe zusammengebrochen ist: Die Befugnis, Eigentum zu übertragen, ist besonders wichtig, um entsprechende Lösungen hinsichtlich des Familienhauses und anderer Vermögenswerte¹³⁸ zu finden.¹³⁹ Es kann ebenso als eine Alternative für die Anordnung zur Zahlung einer Kapitalabfindung genutzt werden. Eine solche Vorgehensweise kann sinnvoller sein, als den Verpflichteten zu veranlassen, sein Eigentum oder einen Teil davon zu verkaufen, um der anderen Partei eine Kapitalabfindung zahlen zu können.¹⁴⁰

(2). Treuhänderische Festlegung von Vermögen

Im Rahmen des *section 24 (1) (b) Matrimonial Causes Act, 1973* kann das Gericht eine Vermögensauseinandersetzung anordnen.¹⁴¹ Diese Befugnis kann genutzt werden, um jegliches Vermögen zugunsten einer

¹³⁷ *Sec. 24 (1) (a) Matrimonial Causes Act, 1973: "an order that a party to the marriage shall transfer ... such property as may be specified, ..."*.

¹³⁸ So in dem Fall *Harwood v. Harwood* [1991] 2 F. L. R. 274, in dem Anteile an einem Familienunternehmen verschoben wurden.

¹³⁹ Dazu s. *Bromley/Lowe, Bromley's Family Law*, S. 704 – 709.

¹⁴⁰ Insbesondere hinsichtlich der Übertragung des Familienhauses s. *Cretney/Masson, Principles of Family Law*, 6th ed., S. 482 ff.

¹⁴¹ *Sec. 24 (1) (b) Matrimonial Causes Act, 1973: "... an order that a settlement of such property as may be specified, ..., be made to the satisfaction of the court ..."*.

Partei oder eines Kindes der Familie festzulegen. Eine solche Vermögensauseinandersetzung wird ebenfalls in Bezug auf das Familienhaus genutzt.¹⁴² Diese Vorschrift bietet verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten. So kann das Familienhaus, das zuvor im Namen des einen Ehegatten eingetragen war, auf beide Ehegatten gemeinsam eingetragen werden und durch einen Treuhänder verkauft werden oder dadurch bedingt werden, dass der Verkauf zeitlich verlegt wird, bis ein Kind der Familie das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat.¹⁴³

Ebenso wie bei der Anordnung der Übertragung von Vermögenswerten hat das Gericht bei der Anordnung der Vermögensauseinandersetzungen einen weiten Ermessensspielraum, so dass einem Ehegatten ein Anspruch an einem Vermögensgegenstand vollständig genommen werden kann oder auch dem anderen Ehegatten nur einen Teilanspruch zugesprochen und dem ursprünglichen Eigentümer das Resteigentum überlassen wird.¹⁴⁴

(3). Änderung vorehelicher und ehelicher Vereinbarungen

Gemäß *section 24 (1) (c) und (d) Matrimonial Causes Act, 1973* hat das Gericht die Befugnis, voreheliche und eheliche Vereinbarungen¹⁴⁵ der Parteien zu ändern, oder einen Anspruch einer Partei aus solch einer Vereinbarung zu beschränken oder aufzuheben, selbst wenn keiner der Beteiligten durch eine solche Entscheidung begünstigt wird.¹⁴⁶ Diese Anordnungen können ergänzend zu den oben besprochenen

¹⁴² *Reekie/Tuddenham*, Family Law and Practice, S. 106.

¹⁴³ So geschehen in dem Fall *Mesher v. Mesher* (Note) [1980] 1 All E. R. 126, der bereits 1973 entschieden wurde.

¹⁴⁴ *Style v. Style* [1954] 1 All. E. R. 442 (C. A.).

¹⁴⁵ Für eine Definition der Begriffe *ante-nuptial and post-nuptial settlement* s. *Brasse*, [1998] Fam. Law 555.

¹⁴⁶ *Sec. 24 (1) (c) Matrimonial Causes Act, 1973*: "... an order varying ... any ante-nuptial or post-nuptial settlement made on the parties to the marriage."; *sec. 24 (1) (d) Matrimonial Causes Act, 1973*: "... an order extinguishing or reducing the interest of either of the parties to the marriage under any such settlement".

Anordnungen ergehen, werden aber in der Regel seltener ausgesprochen, da die Befugnis, Eigentum zu übertragen oder treuhänderisch festzulegen, wesentlich weiter ist und somit die finanziellen Fragen darüber leichter geregelt werden können. Die Parteien können diese gerichtliche Entscheidung weder durch eine voreheliche oder eheliche Vereinbarung umgehen, noch durch ausdrückliche Vorschriften an eine solche Vereinbarung gebunden werden.¹⁴⁷

Ebenso wurde erst 1995 nach langen Diskussionen in einem Fall in Irland entschieden,¹⁴⁸ dass eine voreheliche oder eheliche Vereinbarung die gerichtliche Befugnis nicht beschränken kann und ebenso wenig durchsetzbar ist.¹⁴⁹

cc. Verkauf von Eigentum

Gemäß *section 24 A Matrimonial Causes Act, 1973*¹⁵⁰ hat das Gericht die Befugnis, den Verkauf von Eigentum anzuordnen. Diese Befugnis kann allerdings nur ausgeübt werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass bereits eine Anordnung bezüglich der finanziellen Versorgung oder des güterrechtlichen Vermögensausgleichs ergangen ist oder eine solche zur gleichen Zeit erlassen wurde.¹⁵¹ Die Anordnung des Verkaufs von

¹⁴⁷ Dazu s. den Fall *F v. F* [1995] 2 F. L. R. 45, eher bekannt als die Scheidung von Mick und Maya Flick, die vor ihrer Ehe eine Vereinbarung unter deutschem und österreichischem Recht trafen. Auch wenn voreheliche Vereinbarungen in England nicht durchsetzbar sind, wurde in diesem Fall von *Thorpe J.* betont, dass eine solche voreheliche Vereinbarung als Faktor im Sinne des *sec. 25 Matrimonial Causes Act, 1973* berücksichtigt werden muss, der bei der Entscheidung der Scheidungsfolgen ausschlaggebend sein kann. Dazu ausführlicher s. u. in diesem Kapitel, § 1, I., 3.

¹⁴⁸ *N(C) v. N(R)* [1995] 1 FamLJ 14 (Cir.Ct.).

¹⁴⁹ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 3., c., a. E.

¹⁵⁰ Eingefügt durch *sec. 7 Matrimonial Homes and Property Act, 1981*.

¹⁵¹ *Sec. 24 A (1) Matrimonial Causes Act, 1973*: "Where the court makes under section 23 or 24 of this Act a secured periodical payments order, an order for the payment of a lump sum or a property adjustment order, then, on making that order or at any time thereafter, ...". Dazu s. o. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., aa. und bb.

Eigentum entfaltet allerdings erst ab dem *decree absolute* Rechtskraft,¹⁵² die somit keine unabhängige Entscheidung ist. Die Befugnis des Gerichtes wird mit *section 24 A Matrimonial Causes Act, 1973* nicht erweitert, wie in dem Fall *Burton v. Burton* betont wurde, sondern dient der Sicherung der oben genannten Anordnungen.¹⁵³

Die Anordnung des Verkaufs von Eigentum kann weitere Vorschriften enthalten; zum Beispiel die Verpflichtung, aus dem Erlös des Verkaufes des Familienhauses eine Unterhaltsleistung vorzunehmen oder auch die Anweisung, wem das Eigentum zum Kauf angeboten werden soll, indem dieser oder diese Käufer genau spezifiziert werden.¹⁵⁴

Der Hauptgrund hinter der Einführung dieser Vorschrift bestand darin, dass das Gericht die Möglichkeit hat, eine Aufteilung des Erlöses aus dem Verkauf des ehemaligen Familienhauses zwischen den Ehegatten anzuordnen.¹⁵⁵ Durch eine Anordnung des Verkaufes von Eigentum kann die Erfüllung der Anordnung zur Zahlung von Kapitalabfindungen sichergestellt werden. Außerdem kann das Gericht anweisen, dass der Verkauf nicht vor dem Ablauf eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll, um zum Beispiel dem Ehegatten die Möglichkeit zu geben, die Gelder für die Zahlung einer Kapitalabfindung auf anderem Wege als dem Verkauf des Hauses aufzutreiben.¹⁵⁶

Der *Matrimonial Causes Act, 1973* sieht, im Gegensatz zum irischen Gesetz, keinen ausdrücklichen Ausschluss dieser Befugnis vor, den Verkauf eines Familienhauses anordnen zu können, wenn zuvor zugunsten des einen Ehegatten eine Anordnung ergangen ist, dass dieser mit dem neuen Lebenspartner ein Wohnrecht an dem ehemaligen

¹⁵² *Sec. 24 A (3) Matrimonial Causes Act, 1973.*

¹⁵³ Dazu s. *Burton v. Burton* [1986] 2 F. L. R. 419.

¹⁵⁴ *Sec. 24 A (2) Matrimonial Causes Act, 1973.*

¹⁵⁵ S. dazu die Empfehlungen der *Law Commission*, Law Com No. 99, Orders for Sale of Property under the Matrimonial Causes Act 1973.

¹⁵⁶ *Sec. 24 A (4) Matrimonial Causes Act, 1973.*

Familienhaus hat.¹⁵⁷ Auf diese Vorschrift hinsichtlich des Verkaufs von Eigentum ist lediglich *section 25 Matrimonial Causes Act, 1973* anwendbar, so dass die dort aufgeführten Kriterien bei der Entscheidung des Verkaufs von Eigentum zu beachten sind.¹⁵⁸ Ferner finden sich keine ergänzenden Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Veräußerung des Eigentums, wie es *section 19 (3) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* vorsieht.¹⁵⁹

dd. Versorgungsausgleich

Bis zur Einführung des *Pensions Act, 1995* haben die Gerichte in England den Versorgungsausgleich durch Teilung der durch die Ehegatten erworbenen Rentenansprüchen in Scheidungsfällen lediglich in dem Bereich der Scheidungsvereinbarungen behandelt.¹⁶⁰ Problematisch waren bis dahin die Beurteilung und Auslegung der Ansprüche aus einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse als *postnuptial settlements*, die gemäß *section 24 (1) (c) Matrimonial Causes Act, 1973* nach der Scheidung zugunsten eines Ehegatten verändert werden können.¹⁶¹ Seit dem 1. Juli 1996 ist ein Gericht gemäß *section 25 B Matrimonial Causes Act, 1973*¹⁶² verpflichtet, die Rentenansprüche der Ehegatten in jeglicher Hinsicht, das heißt nicht nur im Rahmen einer *postnuptial settlement*, zu beachten.¹⁶³ Mit der Einführung des *Pension Act, 1995* erhielten die Gerichte die Befugnis, Rentenansprüche gemäß

¹⁵⁷ Vgl. *sec. 19 (6) Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu s. o. im 2. Kap., § 2, II., 5.

¹⁵⁸ Dazu s. u. in diesem Kapitel, § 1, I., 3.

¹⁵⁹ Vgl. im 2. Kap., § 2, II., 5.

¹⁶⁰ Vgl. dazu die Erläuterungen in dem Fall *Brooks v. Brooks* [1995] 3 All E. R. 257, 260 f.

¹⁶¹ Zur Anordnung der Änderung vorehelicher oder ehelicher Vereinbarungen s. o. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., bb., (3).

¹⁶² Eingefügt durch *sec. 166 Pensions Act, 1995*.

¹⁶³ *Sec. 25 B (2) (a), (b) Matrimonial Causes Act, 1973*.

section 25 B (4) Matrimonial Causes Act, 1973 derart aufzuteilen, dass ein bestimmter Prozentsatz des Rentenanspruchs des einen Ehegatten für den anderen festgelegt werden konnte. Dabei werden die *Trustees* des Versorgungswerkes angewiesen, diesen Prozentsatz zum Zeitpunkt der Auszahlung dem begünstigten Ehegatten auszusahlen.¹⁶⁴

In diesem Zusammenhang müssen zwei nennenswerte Punkte hinsichtlich der Vorschriften und Probleme des *Pensions Act, 1995* angesprochen werden:¹⁶⁵ Erstens konnte ein Versorgungsausgleich für den Ehegatten, der während seiner Ehe keine oder nur geringe Rentenansprüche erworben hat, nur stattfinden, wenn die Rentenansprüche vom Berechtigten tatsächlich durchgesetzt worden sind. Ist der Berechtigte vor der Durchsetzung seiner Ansprüche gestorben, hätte der Begünstigte die Ansprüche verloren, die durch die Anordnung bezüglich der Festlegung bestimmter Rentenansprüche entstanden sind. Des weiteren herrscht in England das Prinzip der sauberen Trennung.¹⁶⁶ Eine Anordnung der Festlegung von Rentenansprüchen zugunsten des nicht in die Rentenkasse einzahlenden Ehegatten widerspricht diesem Prinzip, da eine solche Anordnung von dem Gericht jederzeit aufgrund eines Antrags des Berechtigten auf Abänderung variiert werden kann.¹⁶⁷ Die irische Gesetzgebung hat dagegen eine solche Änderungsmöglichkeit von Anordnungen, durch die ein Rententeil für einen der Ehegatten festgelegt wird, vollkommen ausgeschlossen, um gerade diese Folgen zu verhindern.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Diese Vorgehensweise bezieht sich sowohl auf monatliche Rentenleistungen als auch auf einmalige Pauschalbeträge.

¹⁶⁵ Dazu s. die Diskussionen der Arbeitsgruppe des *Pensions Management Institute*, *Pensions and Divorce*, London 1993.

¹⁶⁶ Zum *Clean Break* Prinzip s. u. in diesem Kapitel, § 1, I., 5.

¹⁶⁷ Vgl. *Brooks v. Brooks* [1995] 3 All E. R. 253, 261.

¹⁶⁸ *Secs. 17 (26), 22 Family Law (Divorce) Act, 1996*; vgl. dazu 2. Kap., § 2, II., 7.

Unter anderem wurde aufgrund dieser Umstände und Diskussionen in England der *Welfare Reform and Pensions Act*, 1999 eingeführt.¹⁶⁹ Teil III des *Welfare Reform and Pensions Act*, 1999¹⁷⁰ erlaubt es den Gerichten, Rentenansprüche wie jeden anderen Vermögenswert zu behandeln, der von einem Ehegatten auf den anderen übertragen werden bzw. dessen Übertragung gerichtlich angeordnet werden kann.¹⁷¹ Dieses Prinzip der Rententeilung ist somit das erste Mal durch den *Welfare Reform and Pensions Act*, 1999 eingeführt worden.¹⁷² Zugunsten des begünstigten Ehegatten können Rentenansprüche von einer Kasse in eine andere Rentenkasse übertragen werden, so dass für den durch die Anordnung begünstigten Ehegatten eigene Rentenansprüche entstehen. Es besteht keine Verpflichtung, eine gleichmäßige Teilung des Rentenbetrages vorzunehmen. Die Prozentzahl des zu übertragenden Betrages hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab.¹⁷³ Im übrigen muss der Ehegatte, für den ein Rentenanspruch durch die Teilung entstanden ist, nicht darauf warten, dass der andere seine Rentenansprüche durch Erreichung des entsprechenden Rentenalters geltend machen kann, wie es bei einer Anordnung der Festlegung eines Rententeiles unter dem *Pensions Act*, 1995 Voraussetzung gewesen ist.

Diese Vorgehensweise bei der Aufteilung der Pensionsansprüche entspricht vollkommen der des irischen Gesetzes.¹⁷⁴

¹⁶⁹ In Kraft seit dem 1. Januar 2000.

¹⁷⁰ Teil III *Welfare Reform and Pensions Act*, 1999 beinhaltet die secs. 19 – 26, die den Bereich der Pensionen und Scheidung betreffen.

¹⁷¹ Vgl. secs. 19, 20 *Welfare Reform and Pensions Act*, 1999.

¹⁷² Sec. 22 *Welfare Reform and Pensions Act*, 1999.

¹⁷³ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau einen hälftigen Anspruch erhält, wenn ihr bereits andere Vermögenswerte, beispielsweise das Wohnrecht in dem Familienhaus, zugesprochen wurden.

¹⁷⁴ Vgl. 2. Kap., § 2, II., 7., e.

ee. Anordnung aufgrund der Zustimmung der Parteien

Der Trend im englischen Scheidungsrecht, während des Scheidungsverfahrens Vereinbarungen zu treffen, um die finanziellen Fragen vorab zu regeln, wird unterstützt. Schon aus Kostengründen ist es sinnvoll, wenn die Parteien sich vor oder im Scheidungsverfahren einigen. Treffen die Parteien dann eine Übereinstimmung, ist die Übernahme dieser in Form einer Anordnung vom Gericht üblich.¹⁷⁵

Um schnellere und kostengünstigere Übereinkommen zu treffen, kann das Gericht eine Anordnung auf der Basis erlassen, die den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen entspricht und auf Informationen beruht, die mit einem solchen Antrag eingereicht werden.¹⁷⁶ Trotz dieser Möglichkeit ist nicht zu vergessen, dass das Gericht die Pflicht hat, die vorgeschlagene Vereinbarung zu überprüfen. Insbesondere ist dabei auf die in *section 25 Matrimonial Causes Act, 1973* bestimmten Kriterien zu verweisen.¹⁷⁷ Aufgrund der Tatsache, dass die Parteien bereits eine Übereinstimmung formuliert haben, ist davon auszugehen, dass die Parteien juristisch beraten sind. Insoweit wird das Gericht die jeweilige Vereinbarung genehmigen und den Inhalt in Form einer Anordnung erlassen, soweit diese Vereinbarung nicht gegen Gesetze verstößt.¹⁷⁸ Sobald die Übereinstimmung in Form der Anordnung erlassen wurde, erhält sie infolge der Anordnung, und nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarung, Rechtskraft.

¹⁷⁵ So Lord Scarman in dem Fall *Minton v. Minton* [1979] 1 All E. R. 79 at 87: "The law now encourages spouses to avoid bitterness after family break-down and to settle their property and money problems".

¹⁷⁶ Sec. 33 A *Matrimonial Causes Act, 1973*; eingefügt durch *sec. 7 Matrimonial and Family Proceedings Act, 1984*. Für die angesprochenen Informationen s. *rule 76 A Matrimonial Causes Rules*, geändert durch *Matrimonial Causes (Amendment No 2) Rules, 1985*, SI 85/1315. Zur Frage, welche Informationen eingereicht werden müssen, s. den Fall *Livesey (formerly Jenkins) v. Jenkins* [1985] 1 All E. R. 106.

¹⁷⁷ Dazu im einzelnen unten in diesem Kapitel, § 1, I., 3.

¹⁷⁸ S. dazu die Fälle *Brockwell v. Brockwell* (1975) 6 Fam Law 46 (C. A.) und *Dean v. Dean* [1978] 3 All E. R. 758.

Eine solche ausdrückliche Anordnung, die inhaltlich eine von den Ehegatten während des Scheidungsverfahrens getroffene Übereinstimmung wiedergibt, ist im irischen Recht nicht vorgesehen. Lediglich die *sections 6, 7 Family Law (Divorce) Act, 1996* weisen daraufhin, dass im Rahmen einer Mediation, auf deren Möglichkeit die Rechtsvertretungen der Parteien gemäß *section 6 (2) (b) bzw. 7 (2) (b) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufmerksam machen müssen, eine Basis zwischen den Parteien begründet werden kann, die die finanzielle und güterrechtliche Auseinandersetzung vor dem Scheidungsrichter vereinfacht.¹⁷⁹ Die Rechtsvertreter der Parteien müssen eine solche Vereinbarung der Ehegatten mit den jeweiligen Scheidungsunterlagen bei dem zuständigen Gericht einreichen, die dann in Betracht gezogen werden.¹⁸⁰

3. Kriterien für den Erlass von Anordnungen

Section 25 Matrimonial Causes Act, 1973 bestimmt die Kriterien, die das Gericht im Rahmen seiner Befugnis bei dem Erlass von Nebenentscheidungen in einem Scheidungsverfahren zu beachten hat. Ausgeschlossen ist eine Anwendung der Kriterien auf Anordnungen der vorläufigen Unterhaltszahlung nach *section 22 Matrimonial Causes Act, 1973*, obwohl einige der in *section 25* aufgeführten Kriterien bei der Entscheidung vorläufiger Anordnungen in der Praxis in Betracht gezogen werden.¹⁸¹ Da Entscheidungen des vorläufigen Unterhalts oftmals auf der Basis beschränkter Informationen über die finanziellen Ressourcen der Parteien gemacht werden, würde es unzweckmäßig sein, die Kriterien der *sections 25, 25 A Matrimonial Causes Act, 1973* beachten zu müssen.

¹⁷⁹ Dazu s. o., 2. Kap., § 4, II., 5.

¹⁸⁰ So gemäß *secs. 6 (4) (a), (5) und 7 (4) (a), (5) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹⁸¹ *Peacock v. Peacock* [1984] 1 W. L. R. 532.

a. Allgemeine Voraussetzungen

Section 25 (1) Matrimonial Causes Act, 1973 setzt voraus, dass das Gericht alle Umstände des Falles bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der *sections 23, 24 und 24 A Matrimonial Causes Act, 1973* beachten muss.¹⁸² Diese Voraussetzung ist sehr weit gefasst und daher schon fast bedeutungslos. Dennoch ist ein solches Erfordernis in manchen Fällen praktisch, wenn das Gericht Umstände in seine Entscheidung miteinbeziehen will, auf die im Gesetz nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Des weiteren verlangt *section 25 (1) Matrimonial Causes Act, 1973* von dem Gericht, dass das Wohlergehen eines minderjährigen Kindes der Familie, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, Priorität besitzt.¹⁸³ Diese Vorschrift betont die steigende Notwendigkeit, erforderliche Anordnungen zu treffen, die auch einem Kind der Familie zugute kommen.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei weitere Punkte dieser Vorschrift hinzuweisen. Erstens, *section 25 (1) Matrimonial Causes Act, 1973* spricht von Kindern der Familie, so dass davon auszugehen ist, dass diese Kinder der Familie gegenüber anderen Kindern, zum Beispiel die Kinder der neuen Lebenspartnerin des Vaters, Priorität erhalten.¹⁸⁴ Zweitens, diese Vorschrift setzt nicht voraus, dass das Wohlergehen der Kinder die höchste Priorität hat, wie es in Sorgerechtsfällen gehandhabt wird.¹⁸⁵ Diese Regelung bedeutet, dass bei der Entscheidung von Anordnungen das Gericht auf die Gerechtigkeit zwischen den Parteien achten muss, selbst wenn dieses nicht notwendigerweise das Beste für

¹⁸² *Sec. 25 (1) Matrimonial Causes Act, 1973: "It shall be the duty of the court in deciding whether to exercise its powers under section 23, 24 or 24 A above and, if so, in what manner, to have regard to all the circumstances of the case, ..."*

¹⁸³ *Sec. 25 (1) Matrimonial Causes Act, 1973: "..., first consideration being given to the welfare while a minor of any child of the family who has not attained the age of eighteen"*.

¹⁸⁴ S. dazu auch *Reekie/Tuddenham*, Family Law and Practice, S. 113.

¹⁸⁵ Zur Problematik, das *Welfare Principle* in komplexen Fällen anzuwenden, s. *Weyland*, [1996] Fam. Law 686.

das Kind ist. Auch in Irland hat das Wohlergehen des Kindes erst im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten, und nicht bereits im vorhergehenden Scheidungsverfahren, höchste Priorität und wird dort gemäß *section 3 Guardianship of Infants Act, 1964* geregelt.¹⁸⁶

b. Besondere Kriterien

Der zweite Unterabschnitt von *section 25 Matrimonial Causes Act, 1973* zählt eine Liste von Kriterien auf, die das Gericht beachten muss, wenn es Nebenentscheidungen zugunsten einer der Parteien fällt. Diese Aufzählung ist ebenso wie die im irischen Scheidungsgesetz in *section 20 Family Law (Divorce) Act, 1996* nicht abschließend. Dennoch deckt sie die meisten zu beachtenden Umstände der einzelnen Fälle ab, die relevant sein könnten.

Die einzelnen Kriterien ähneln inhaltlich den Kriterien des irischen Scheidungsgesetzes oder stimmen mit diesen überein und führen zu ebenso ähnlichen oder übereinstimmenden Folgen.¹⁸⁷ Grundsätzlich sind es Kriterien der tatsächlichen finanziellen Umstände,¹⁸⁸ der finanziellen Bedürfnisse und Verpflichtungen,¹⁸⁹ des Lebensstandards der Familie,¹⁹⁰ des Alters der Parteien und der zeitlichen Dauer der Ehe,¹⁹¹ der

¹⁸⁶ Dazu s. o. im 2. Kap., § 4, III., 2., b.

¹⁸⁷ Vgl. 2. Kap., § 2, III.

¹⁸⁸ *Sec. 25 (2) (a) Matrimonial Causes Act, 1973*. So zum Beispiel das Einkommen. Hier wird zusätzlich auch die zukünftige Verdienstmöglichkeit aufgezählt, die im irischen Scheidungsrecht einen eigenen Unterabschnitt erhalten hat, *sec. 20 (2) (g) Family Law (Divorce) Act, 1996*.

¹⁸⁹ *Sec. 25 (2) (b) Matrimonial Causes Act, 1973*.

¹⁹⁰ *Sec. 25 (2) (c) Matrimonial Causes Act, 1973*. Hier wird auf den Lebensstandard bis zum Zusammenbruch der Ehe abgestellt. Fraglich ist jedoch, wann eine Ehe zeitlich tatsächlich zusammengebrochen ist. Besser die Formulierung im irischen Scheidungsgesetz, *sec. 20 (2) (c) Family Law (Divorce) Act, 1996*, wo auf einen genauen Zeitpunkt, nämlich auf den Beginn des Scheidungsverfahrens oder dem Trennungszeitpunkt abgestellt wird.

physischen oder psychischen Behinderung der Parteien,¹⁹² der finanziellen oder tatsächlichen Beiträge der Parteien zum Wohlergehen der Familie,¹⁹³ des Verhaltens der Ehegatten¹⁹⁴ und der Verlust etwaiger zukünftiger Ansprüche.¹⁹⁵

Kriterien hinsichtlich der Wohnbedürfnisse der Ehegatten, Rechte und Ansprüche anderer Personen gegenüber den Parteien oder gesetzliche Einkommensansprüche, wie sie zusätzlich gemäß dem irischen Recht zu beachten vorgeschrieben werden,¹⁹⁶ werden im *Matrimonial Causes Act*, 1973 nicht berücksichtigt. Es ist aber zu bedenken, dass die Kriterien sowohl im englischen als auch im irischen Gesetzestext nicht als abschließend zu sehen sind und somit das Ermessen des Gerichtes zudem eine große Rolle spielt.

-
- ¹⁹¹ Sec. 25 (2) (d) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Die entsprechende Vorschrift im irischen Recht stellt zudem auf die Länge des Zusammenlebens der Parteien ab; dazu s. o. im 2. Kap., § 2, III., 4.
- ¹⁹² Sec. 25 (2) (e) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Vgl. den wortgleichen Abschnitt im irischen Recht, dazu im 2. Kap., § 2, III., 5.
- ¹⁹³ Sec. 25 (2) (f) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Mit der englischen Vorschrift können die Gerichte die häuslichen Beiträge der Ehefrau in Betracht ziehen. Die Vorschrift des irischen Gesetzes, sec. 20 (2) (f) *Family Law (Divorce) Act*, 1996, stellt im Vergleich ausdrücklich aber auch auf finanzielle Beiträge, wie Einkommen, Verdienstmöglichkeit, Eigentum ab; dazu im 2. Kap., § 2, III., 6.
- ¹⁹⁴ Sec. 25 (2) (g) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Dieser Abschnitt ist mit dem sec. 20 (2) (i) *Family Law (Divorce) Act*, 1996 im irischen Scheidungsrecht identisch, es wird insofern auf die Erläuterungen dazu im 2. Kap., § 2, III., 9., verwiesen. S. dazu auch einige Fälle: *West v. West* [1978] Fam. 1, in dem sich die Ehefrau aus für das Gericht unerfindlichen Gründen weigerte, mit ihrem Mann zusammenzuleben; *Martin v. Martin* [1976] Fam. 335, in dem der Ehemann £ 33.000 Kapital in dubiose Geschäfte investierte; oder *Jones v. Jones* [1976] Fam. 8, in dem der Ehegatte die Erwerbstätigkeit und Verdienstmöglichkeit seiner Frau als Krankenschwester bewusst einschränkte, in dem er ihre Hand mit einem Messer verletzte.
- ¹⁹⁵ Sec. 25 (2) (h) *Matrimonial Causes Act*, 1973. Zum Vergleich mit der inhaltsgleichen Vorschrift im irischen Recht, s. sec. 20 (2) (k) *Family Law (Divorce) Act*, 1996; dazu im einzelnen s. o. 2. Kap., § 2, III., 11.
- ¹⁹⁶ So geregelt im irischen Scheidungsrecht gem. sec. 20 (2) (h), (j), (l) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

4. Spezielle Kriterien für Anordnungen im Interesse der gemeinsamen Kinder

Auch wenn in *section 25 (1) Matrimonial Causes Act, 1973* ausdrücklich bei der Ausübung der gerichtlichen Befugnis bei Anordnungen nach *sections 23, 24 und 24 A Matrimonial Causes Act, 1973* auf die Beachtung des Wohlergehens des Kindes hingewiesen wird, werden im Unterabschnitt (3) spezielle Kriterien aufgeführt, die berücksichtigt werden müssen, wenn Anordnungen finanzieller Art, güterrechtlichen Ausgleichs oder der Verkauf von Eigentum zugunsten eines Kindes getroffen werden.¹⁹⁷

Die einzelnen Kriterien des *section 25 (3) Matrimonial Causes Act, 1973* sollen hier nicht erläutert, aber kurz aufgezählt werden, um sie den Kriterien des irischen Scheidungsgesetzes hinsichtlich der Anordnungen für Kinder gegenüberzustellen: finanzielle Bedürfnisse des Kindes,¹⁹⁸ Einkommen, Verdienstmöglichkeit, Vermögen oder sonstige Finanzquellen des Kindes,¹⁹⁹ physische oder mentale Behinderung des Kindes,²⁰⁰ die Ausbildung des Kindes²⁰¹ und die in *section 25 (2) (a), (b), (c) und (e)* genannten Faktoren.²⁰²

Diese Kriterien decken sich wortgleich mit denen im irischen *Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgeführten Faktoren, die bei der Entscheidung der Anordnungen bezüglich des Wohlergehens der Kinder beachtet werden müssen, so dass auf die Ausführungen zum irischen Scheidungsrecht verwiesen wird.²⁰³ Im Unterschied zum *Matrimonial Causes Act, 1973* macht das irische Gesetz in Bezug auf die Kriterien

¹⁹⁷ *Sec. 25 (3) Matrimonial Causes Act, 1973.*

¹⁹⁸ *Sec 25 (3) (a) Matrimonial Causes Act, 1973.*

¹⁹⁹ *Sec. 25 (3) (b) Matrimonial Causes Act, 1973.*

²⁰⁰ *Sec. 25 (3) (c) Matrimonial Causes Act, 1973.*

²⁰¹ *Sec. 25 (3) (d) Matrimonial Causes Act, 1973.*

²⁰² *Sec. 25 (3) (e) Matrimonial Causes Act, 1973.*

²⁰³ *Sec. 20 (4) (a) – (c), (e) Family Law (Divorce) Act, 1996.*

hinsichtlich der Anordnungen zugunsten der Kinder jedoch zusätzliche Ausführungen. Die Gerichte werden insoweit gesetzlich angewiesen, gesetzliche Ansprüche des Kindes, die Wohnbedürfnisse des Kindes und das Verhalten der Ehegatten gegenüber dem Kind zu beachten.²⁰⁴

5. Clean Break Prinzip

Clean Break wird in England von dem Grundsatz der Gesetzgebung und von den Gerichten vollkommen anders aufgefasst als in Irland. In Irland wird das Prinzip der sauberen Trennung von vielen zwar erwünscht, gesetzlich jedoch ausgeschlossen ist.²⁰⁵ Das Prinzip der sauberen Trennung wurde in England das erste Mal in der Rechtsprechung in dem Fall *Minton v. Minton*²⁰⁶ von *Scarman L. J.* besprochen, in dem er dem Versuch, die Ehegatten zu ermutigen, eine saubere Trennung zu vollziehen, zustimmte.²⁰⁷ In diesem Fall bezog sich der Begriff des *Clean Break* auf eine Vereinbarung, mit der die Ehefrau im Gegenzug für einen Transfer eines nicht unerheblichen Vermögens, in der Regel das Familienhaus, zu ihren Gunsten auf ihren Unterhaltsanspruch verzichtete.²⁰⁸ Fermentiert wurde dieser Grundsatz mit der Einführung des *Matrimonial and Family Proceedings Act*, 1984, dessen Ziel es ist,²⁰⁹ eine schnelle und endgültige finanzielle

²⁰⁴ Vgl. 2. Kap., § 2, IV.

²⁰⁵ S. o. 2. Kap., § 2, II., 9.

²⁰⁶ *Minton v. Minton* [1979] A. C. 593.

²⁰⁷ So *Scarman L. J.* in dem Fall *Minton v. Minton* [1979] A. C. 593, insbes. 609: „*The law now encourages spouses to avoid bitterness after family-breakdown and to settle their money and property problems. An object of the modern law is to encourage each to put the past behind them and begin a new life which is not overshadowed by the relationship which has broken down. It would be inconsistent with this principle if the court could not make, as between the spouses, a genuinely final order unless it was prepared to dismiss the application.*“

²⁰⁸ S. dazu insbes. den Fall *Clutton v. Clutton* [1991] 1 F. L. R. 242, 245 (C. A.)

²⁰⁹ Einen direkten Bezug zur Philosophie des *Matrimonial and Family Proceedings Act*, 1984 findet sich in dem Fall *Barrett v. Barrett* [1988] 2 F. L. R. 516, der in *Harcus*, [1997] Fam. Law 340 besprochen wird.

Unabhängigkeit der Parteien voneinander zu erreichen, nachdem die Ehe geschieden wurde.²¹⁰ Sind die entsprechenden Anordnungen somit einmal erfüllt, ist eine Änderungsanordnung nach *section 31 Matrimonial Causes Act, 1973* ausgeschlossen.

Die grundsätzlichen Gefahren, die bei einer sauberen und endgültigen Trennung bestehen, wurden in dem Fall *Clutton v. Clutton*²¹¹ angesprochen.²¹² Zunächst bestehe die Möglichkeit, dass die Gerichte eine saubere Trennung anstreben, ohne die weiteren Umstände des Falles und ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten.²¹³ Außerdem könne der Begriff der sauberen Trennung von den verschiedenen Personen unterschiedliche Bedeutung zugemessen werden.²¹⁴ Tatsache ist, dass, auch wenn die Gerichte ihren Ermessensspielraum ausüben können, bei der Regelung finanzieller Fragen die legislative Struktur einer sorgfältigen Analyse bedarf, bevor überhaupt eine saubere Trennung vollzogen werden kann.²¹⁵ Im übrigen

²¹⁰ *Sec. 25 A (1) Matrimonial Causes Act, 1973*, eingefügt durch den *Matrimonial and Family Proceedings Act, 1984*: "Where on or after the grant of a decree of divorce ... of marriage the court decides to exercise its powers under section 23 (1) (a), (b) or (c), 24 or 24 A above in favour of a party to the marriage, it shall be the duty of the court to consider whether it would be appropriate so to exercise those powers that the financial obligations of each party towards the other will be terminated as soon after the grant of the decree as the court considers just and reasonable."

²¹¹ *Minton v. Minton* [1979] AC 593.

²¹² Eine nähere Erläuterung der Nachteile des *Clean Break* bei *Cretney/Masson*, *Principles of Family Law*, 6th ed., S. 456.

²¹³ *Sec. 25 Matrimonial Causes Act, 1973*. S. dazu im einzelnen in diesem Kapitel, § 1, I., 3. und 4.

²¹⁴ In *Cutton v. Cutton* [1991] 1 F. L. R. 242 (C. A.) weigerte sich der Richter, das Familienhaus der Ehefrau als *trust* zu übertragen, d. h. bis sie stirbt, wiederheiratet oder außerehelich mit einem neuen Partner zusammenlebt, da eine solche Übertragung dem Prinzip der sauberen Trennung widersprechen würde. Der *Court of Appeal* hielt eine solche Übertragung jedoch für angemessen, denn ein Anspruch des Ehegatten, der nur bei Tod, Wiederheirat oder außerehelichem Zusammenleben seiner geschiedenen Ehefrau durchgesetzt werden könne, könne nur im weitesten Sinne den Begriff der sauberen Trennung verletzen; so auf S. 246: „... could only be said to offend against the clean break principle in the most extended sense of that term“.

ist darauf hinzuweisen, dass das Prinzip des *Clean Break* ausschließlich auf Fragen gegenseitiger finanzieller Verpflichtungen der Ehegatten anzuwenden ist, sich aber darauf alleine beschränkt, und nicht auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.²¹⁶

II. Family Law Act, 1996

Im nächsten Abschnitt werden kurz die Prinzipien, Vorschriften und die darin enthaltenen Voraussetzungen des *Family Law Act*, 1996 erläutert, um die Entwicklung des Scheidungsrechtes und die Problematik um die Diskussion der Abschaffung des Verschuldensprinzips bei der Scheidung in England und der Abstandnahme von den Anforderungen des derzeit geltenden Rechtes des *Matrimonial Causes Act*, 1973 darzustellen.²¹⁷ Dieser Abschnitt fällt entsprechend kurz aus, zumal der *Family Law Act*, 1996 keine Rechtskraft erlangte, und die Darstellung nicht dem rechtlichen Vergleich dienen soll.

1. Prinzipien des Family Law Act, 1996, Part I

Der *Family Law Act*, 1996 beginnt mit einer Erklärung allgemeiner Prinzipien, die in Teil I des Gesetzes verankert sind und die für die Teile II und III des Gesetzes die Basis zur Durchführung eines Scheidungsverfahrens bilden.²¹⁸ Aufgrund der in den Teilen II und III bestimmten Vorschriften sollen die Entscheidungen getroffen werden.

²¹⁵ Für eine Illustration der Notwendigkeit, den strengen gesetzlichen Voraussetzungen zu folgen, s. den Fall *Richardson v. Richardson* [1994] 1 F. L. R. 286, in dem versucht wurde, eine saubere Trennung zu erreichen und die Ehefrau kein Recht darauf haben sollte, einen Antrag auf Erweiterung des dreijährigen Zeitraumes zu stellen, in dem Unterhaltszahlungen zu ihren Gunsten geleistet werden sollten; dennoch hielt *Thorpe J.* es für angemessen, da das Gericht in Bezugnahme darauf keine Anweisungen gemäß *sec. 28 (1) (A) Matrimonial Causes Act*, 1973 erlassen hatte, dass die Ehefrau einen solchen Abänderungsantrag stellen konnte und der Zeitraum erweitert wurde; s. dazu *Richardson v. Richardson (No. 2)* [1994] 2 F. L. R. 1051.

²¹⁶ Vgl. dazu *Hulley v. Thompson* [1981] 1 W. L. R. 159; *Preston v. Preston* [1982] 1 All E. R. 41; *Crozier v. Crozier* [1994] 1 F. L. R. 124.

²¹⁷ S. dazu ausführlich *Freeman*, [1997] Fam. Law 413.

Diese Prinzipien haben die folgenden Bedeutungen: die Unterstützung der Institution der Ehe,²¹⁹ die Ermutigung zur Versöhnung der Eheleute, eventuell durch einen Eheberater,²²⁰ die Vollziehung einer unausweichlichen Scheidung mit den geringsten psychischen Belastungen für alle Beteiligten,²²¹ die Behandlung der durch die Scheidung aufkommenden Fragen und zu treffenden Nebenentscheidungen in einer Weise, die eine zukünftige Beziehung zwischen den Parteien und den Kindern ermöglicht und unterstützt,²²² keine unnötige Erhöhung der Kosten des Verfahrens,²²³ und die Minimierung des Risikos von Gewalt innerhalb der Familie.²²⁴ Die Voraussetzungen einer Scheidung gemäß dem *Family Law Act*, 1996 sollen immer im Hinblick auf diese gesetzlich bestimmten Prinzipien verstanden werden.

2. Scheidungsvoraussetzungen nach Part II des Family Law Act, 1996

Im folgenden werden die gesetzlichen Vorschriften aufgezeigt, deren Erfüllung für den Erlass eines Scheidungsurteils nach dem *Family Law Act*, 1996 erforderlich wären. Dieser Abschnitt soll dabei nicht dem rechtlichen Vergleich dienen, sondern die weitere Entwicklung vom *Matrimonial Causes Act*, 1973 zu einer schuldlosen Scheidung aufzeigen.²²⁵

²¹⁸ Eine differenzierte Darstellung und Erläuterung findet sich bei *Walker*, Supporting the Principles of the Family Law Act, Chap. 35.

²¹⁹ Sec. 1 (a) *Family Law Act*, 1996. *McCarthy/Walker/Hooper* stellen sich m. E. zu recht die Frage, ob der Erhalt der Ehe überhaupt eine Frage für das Scheidungsrecht ist, s. dazu in: [2000] Fam. Law 412 – 416.

²²⁰ Sec. 1 (b) *Family Law Act*, 1996.

²²¹ Sec. 1 (c) (i) *Family Law Act*, 1996.

²²² Sec. 1 (c) (ii) *Family Law Act*, 1996.

²²³ Sec. 1 (c) (iii) *Family Law Act*, 1996.

²²⁴ Sec. 1 (d) *Family Law Act*, 1996.

²²⁵ Dazu s. auch *Everitt*, *Familia* 2001 (I), S. 208 ff.

Der einzige Scheidungsgrund gemäß dem *Family Law Act*, 1996 ist das Scheitern der Ehe.²²⁶ Eine Ehe gilt als unwiderruflich zusammengebrochen, wenn vier Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind im einzelnen: die Abgabe einer Erklärung des Zusammenbruchs der Ehe von einem oder beiden Ehegatten bei dem zuständigen Gericht, die Erfüllung der Voraussetzungen des *section 6 Family Law Act*, 1996 durch diese Erklärung, das Beenden der in *section 7 Family Law Act*, 1996 vorausgesetzten Zeit für Überlegungen und Bedenken und das Beifügen der Erklärung einer entsprechenden Deklaration.²²⁷

Das Schlüsselement des *Family Law Act*, 1996 ist die schriftliche Erklärung eines der Ehegatten über das Scheitern der Ehe²²⁸ und die Sinnhaftigkeit der Bedenkzeit.²²⁹ In *section 20 (1) Family Law Act*, 1996 wird bestimmt, dass mit Erhalt dieser Erklärung bei Gericht das Scheidungsverfahren beginnt. Bevor aber eine solche Erklärung abgegeben werden kann, muss die erklärende Partei an einem Informationstreffen teilnehmen. Dieses Treffen muß mindestens drei Monate vor der Abgabe der Erklärung stattgefunden haben.²³⁰ Derartige Informationstreffen sind ein wesentlicher Punkt in dem Scheidungsgesetz von 1996.²³¹ Derartige Treffen ist werden veranstaltet, um dem Ehegatten wichtige Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Umstände des Verfahrensablaufs zu geben, um die nötigen Voraussetzungen für das

²²⁶ *Sec. 3 (1) (a) Family Law Act*, 1996.

²²⁷ *Sec. 5 (1) (a) – (d) Family Law Act*, 1996.

²²⁸ *Secs. 5 (1) (a), 6 Family Law Act*, 1996.

²²⁹ *Sec. 7 Family Law Act*, 1996. So ist die Bedenkzeit zu nutzen, um über eine mögliche Versöhnung nachzudenken.

²³⁰ *Sec. 8 (2) Family Law Act*, 1996.

²³¹ Kritisch dazu *Walker*, [2000] *Fam. Law* 330, die anmerkte, dass Informationen niemals wertfrei sein können; s. auch *Eekelaar* [1999] *CFLQ* 387, der ausführte, dass es nicht das erste Mal sei, dass durch ein Gesetz versucht wird, das soziale Leben zu beeinflussen.

Scheidungsverfahren zu erläutern und um auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Ehegatten zuvor einen Eheberater konsultieren können.²³²

Zwei Wochen nach Erhalt der Erklärung über das Scheitern der Ehe bei Gericht beginnt für den Erklärenden eine neunmonatige Bedenkzeit.²³³ Die neunmonatige Bedenkzeit begründet sich in dem Treffen der notwendigen Arrangements und der Betonung der Institution der Ehe mit deren Verpflichtungen und Verantwortungen.²³⁴ Somit ist die Ehe unwiderruflich gescheitert, wenn die neun Monate Bedenkzeit abgelaufen sind, und die Erklärung während dieses Zeitraumes nicht zurückgenommen worden ist.²³⁵ Vorher kann kein Gericht die Scheidung aussprechen. Dieser zeitliche Rahmen kann um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn eine der Parteien einen Antrag auf Verlängerung stellt.²³⁶ Der Zeitraum beträgt automatisch fünfzehn Monate, wenn in der Familie Kinder unter sechzehn Jahren sind.²³⁷

Ist ein Antrag auf Scheidung von einem oder auch beiden Ehegatten gestellt worden, so wird gemäß *section 9 Family Law Act, 1996* des weiteren verlangt, dass für die Zukunft der Parteien und möglicher Kinder gesorgt sein muss. Dieses Erfordernis betrifft Angelegenheiten hinsichtlich des Wohlergehens der Kinder der Familie²³⁸ und finanzielle Umstände.²³⁹

²³² *Sec. 8 (6) (b) Family Law Act, 1996.*

²³³ *Sec. 7 (3) Family Law Act, 1996.*

²³⁴ *Official Report (H. L.), November 30, 1995, col. 703.*

²³⁵ *Sec. 5 (1) (c) Family Law Act, 1996.*

²³⁶ *Sec. 7 (10) Family Law Act, 1996.*

²³⁷ *Sec. 7 (11) Family Law Act, 1996.*

²³⁸ *Sec. 11 Family Law Act, 1996.* Eine vollständige Analyse findet sich in *Cretney/Masson, Principles of Family Law, 6th ed., Part V.*

²³⁹ Eine nähere Erläuterung zu diesem Punkt findet sich bei *Cretney/Masson, Principles of Family Law, 6th ed., S. 363 ff.*

Insgesamt sollte somit ein Zeitraum von einem Jahr ab dem ersten Informationstreffen bis zum Antrag auf Scheidung vergehen. Der Zeitraum sollte sich auf achtzehn Monate verlängern, wenn in der Familie Kinder leben, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Da das Gesetz zudem eine Scheidung innerhalb des ersten Ehejahres ausschließen wollte, hätten erst zwei Jahre der Ehe vergehen müssen, bevor ein Scheidungsurteil ausgesprochen werden könnte.

3. Die Ablehnung des Family Law Act, 1996

Nach dem Abschluss der Durchführung von Pilotprojekten zur Einführung des Teil II des *Family Law Act*, 1996²⁴⁰ gab der *Lord Chancellor*, Lord Irvine of Lairg, im Januar 2001 bekannt, dass die Vorschriften des Teil II des *Family Law Act*, 1996 in Bezug auf die Scheidung nicht in Kraft gesetzt werden sollten.²⁴¹ Zentraler Punkt für die Ablehnung des Teiles II des *Family Law Act*, 1996 waren die für die streitenden Parteien verpflichtenden Informationstreffen.²⁴² Sechs verschiedene Arten von Informationstreffen hatte man für zwei Jahre in Pilotprojekten durchgeführt, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Untersuchung ergab jedoch aus Sicht der Regierung, dass keines der sechs Modelle tauglich und für eine Einführung des Teiles II ausreichend war. Der detaillierte und informative Abschlussbericht, geschrieben von dem *Newcastle Centre for Family Studies* unter der Leitung von Frau Professor Janet Walker im September 2000, war hinsichtlich der geplanten Einführung im Ergebnis enttäuschend.²⁴³ Die Untersuchung zeigt, dass die Treffen zwar informativ waren, aber keine Ehe dadurch zu retten war. Im Gegenteil, es erwies sich, dass die Parteien, die

²⁴⁰ Die Pilotprojekte liefen von Juni 1997 bis Juni 2000.

²⁴¹ Pressenotiz des *Lord Chancellor's Department*, 20/01, 16. Januar 2001.

²⁴² S. dazu die in *sec. 1 Family Law Act*, 1996 bestimmten Prinzipien des Gesetzes.

²⁴³ *Newcastle Centre for Family Studies, University of Newcastle*, Information Meetings & Associated Provisions within the *Family Law Act* 1996, September 2000.

hinsichtlich einer tatsächlichen Scheidung noch unsicher waren, durch die Treffen in dem Ansatz, sich scheiden zu lassen, noch bestärkt wurden.²⁴⁴ Die Treffen waren zeitlich zu spät angesetzt. Ein weiteres Ergebnis zeigte, dass die Informationstreffen im übrigen nicht ausreichend flexibel waren, um im jeweiligen Einzelfall die Parteien mit den persönlich notwendigen Informationen zu versorgen. Nur 7 % der Teilnehmer an den Informationstreffen waren anschließend den Weg der Mediation gegangen.²⁴⁵ Außerdem ließ sich feststellen, dass in der Mehrheit der Fälle nur die antragstellende Person an den Treffen teilnahm. Ein positiver Effekt kann jedoch nur erzielt werden, wenn beide Parteien freiwillig an den beratenden Treffen oder an Mediationsgesprächen teilnehmen. Des Weiteren bestehen nach Ansicht des *Lord Chancellor* Bedenken hinsichtlich des komplexen Verfahrens des Teil II des *Family Law Act*, 1996 bezüglich der Dauer eines Scheidungsverfahrens.²⁴⁶ Eine Verzögerung des Verfahrens sollte nicht im Interesse der Parteien liegen. Überraschend war es somit nicht, dass das Ergebnis der Pilotprojekte nicht den unrealistischen Erwartungen entsprach. Daher wurde die Einführung einer verschuldensunabhängigen Scheidung und damit die Inkraftsetzung des Teils II und III des *Family Law Act*, 1996 auf unbestimmte Zeit verschoben.

§ 2 Das Scheidungsrecht in Deutschland

Der Umfang der Untersuchung des deutschen Scheidungsrechts in den nächsten Abschnitten ist vergleichbar mit dem des englischen

²⁴⁴ Walker, *Newcastle Centre for Family Studies, University of Newcastle*, Information Meetings & Associated Provisions within the Family Law Act 1996, Chap. 35, S. 810.

²⁴⁵ Walker, *Newcastle Centre for Family Studies, University of Newcastle*, Information Meetings & Associated Provisions within the Family Law Act 1996, Chap. 35, S. 816.

²⁴⁶ „The Act's complexity is likely to cause a great deal of uncertainty over the divorce process which will be unhelpful for families at what is always a difficult and emotional time.“, so der *Lord Chancellor* in der Pressenotiz des *Lord Chancellor's Department*, 20/01, 16. Januar 2001.

Rechts. Es werden ebenfalls lediglich die Grundvoraussetzungen und die wichtigsten Scheidungsnebenfolgen aufgezeigt, um diese mit dem irischen Gesetz zu vergleichen. Es werden die §§ 1361, 1564 bis 1568 BGB besprochen, in denen die Scheidung und deren Nebenfolgen materiell-rechtlich geregelt sind.

I. Das Scheidungsurteil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Auflösung der Ehe durch eine Scheidung hängt von einem Antrag eines oder beider Ehegatten²⁴⁷, von Trennungsfristen und von einem Scheidungsgrund ab.²⁴⁸ Im Gegensatz zum englischen Scheidungsrecht beruht die Scheidung in Deutschland, so wie in Irland,²⁴⁹ allein auf dem unwiderruflichen Scheitern der Ehe. Eine Frage des Verschuldens wird dabei nicht berührt.²⁵⁰

1. Voraussetzungen der Scheidung

Die Scheidungsvoraussetzungen, die in den nächsten Abschnitten erläutert werden, sind gemäß § 1564 S. 3 BGB erschöpfend in den §§ 1565 bis 1568 BGB geregelt.

a. Scheidungsantrag

Das Scheidungsverfahren wird nur auf Initiative eines oder beider Ehegatten nach Antragstellung gemäß § 1564 S. 1 BGB und nicht mehr durch eine Scheidungsklage. Eine Ehe wird somit nicht von Amts wegen geschieden. Es steht den Eheleuten frei, auch eine gescheiterte Ehe weiterzuführen.²⁵¹ Selbst wenn die Ehegatten über das Fortbestehen der

²⁴⁷ § 1564 S. 1 BGB.

²⁴⁸ § 1564 S. 2 BGB.

²⁴⁹ Vgl. 2. Kap., § 1, I.

²⁵⁰ Zur Entwicklung zum Zerrüttungsprinzip s. *Mikat*, FamRZ 1962, S. 81 - 89, S. 497 - 504, FamRZ 1963, S. 65 - 76.

²⁵¹ So z. B. aus religiösen Gründen oder wegen minderjähriger Kinder.

Ehe verfügen können, sind sie bei der Antragstellung der Scheidung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Trotz der Bindung an die Erfüllung bestimmter Erfordernisse hat das urteilende Gericht keinen Ermessensspielraum, was das Ob der Scheidung betrifft.²⁵²

b. Scheitern der Ehe

Ein Streit um das Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip besteht nicht.²⁵³ Es kann somit derjenige die Scheidung gemäss § 1565 S. 1 BGB beantragen, der im Grunde das Scheitern der Ehe durch ein ehewidriges Verhalten verursacht hat. Die Feststellung des Scheiterns der Ehe ist nicht leicht. Für das Scheitern der Ehe müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Definition des Scheiterns gibt das Gesetz in § 1565 I 2 BGB vor, wonach eine Ehe dann gescheitert ist, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass diese wieder hergestellt wird. Eine Vermutung für das mögliche Scheitern einer Ehe spricht § 1566 BGB aus. Hiernach kann ein Scheitern vermutet werden, wenn die Ehegatten einen bestimmten Zeitraum getrennt voneinander gelebt haben.

aa. Nichtbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft

Eine Legaldefinition des Begriffes der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht gegeben, so dass auf verschiedene Elemente zurückgegriffen werden muss, um das Bestehen oder Nichtbestehen einer solchen Gemeinschaft zu bestimmen.²⁵⁴ § 1565 I 2 BGB wird oftmals derart ausgelegt, dass das prägende Element der ehelichen Lebensgemeinschaft alleine die eheliche Gesinnung sei. Die eheliche Gesinnung sei eine innere Bindung der Ehegatten zueinander, die als

²⁵² MünchKomm, *Wolf*, § 1564 Rdnrn. 1, 2.

²⁵³ Zur Annerkennung des Zerrüttungsprinzips vgl. *Breithaupt*, Die Akzeptanz des Zerrüttungsprinzips des 1. EheRG.

²⁵⁴ Für eine ausführliche Auslegung des Begriffes eheliche Lebensgemeinschaft s. *Johannsen/Henrich, Jaeger*, *Eherecht*, § 1565 Rdnrn. 6 ff.

gegenseitige Achtung, Treue, Zuneigung definiert werden könne und auch als ein durch Rücksichtnahme geprägtes Empfinden sowie das Vorhandensein der Bereitschaft, sich in allen für das eheliche Zusammenleben wichtigen Angelegenheiten um eine Einigung zu bemühen.²⁵⁵

Indiz für das Nichtbestehen der ehelichen Gemeinschaft kann eine räumliche Trennung der Ehegatten sein.²⁵⁶ Dennoch besteht in Deutschland, wie in Irland,²⁵⁷ auch dann noch eine Lebensgemeinschaft, wenn die Ehegatten nur zeitlich voneinander getrennt sind, wenn einer der beiden beispielsweise inhaftiert ist, eine längere Geschäftsreise macht oder aufgrund einer Erkrankung einen langfristigen Aufenthalt in einem Krankenhaus verbringen muss.²⁵⁸ Umgekehrt kann aber auch eine eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben sein, wenn die Ehegatten aufgrund von Wohnungsnot noch immer zusammen in der selben Wohnung leben, obwohl das psychische Element des ehelichen Miteinanders bei einem oder beiden Partnern nicht mehr vorhanden ist.²⁵⁹ Es ist somit alleine auf die Absichten der Ehegatten abzustellen, die entscheiden müssen, ob sie eine eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen oder bejahen.

²⁵⁵ BGH FamRZ 1989, 479, 480; AG Frankfurt FamRZ 1978, 595; AG Karlsruhe FamRZ 1978, 592, 593; AG Stuttgart NJW 1978, 52; MünchKomm, *Wolf*, § 1565 Rdnrn. 21, 22; Soergel, *Roth-Stielow*, § 1565 Rdnrn. 4, 7; *Schwab*, FamRZ 1979, 14, 15.

²⁵⁶ BGH NJW 1978, 1810.

²⁵⁷ Dazu vgl. im 2. Kap., § 1, II., 1., a.

²⁵⁸ Als Beispiel s. BGH FamRZ 1989, 479. In diesem Fall erlitt der Ehemann 12 Tage nach der Trauung einen Berufsunfall, war seither geistestgestört und musste in einem Altenheim untergebracht werden.

²⁵⁹ BGH NJW 1979, 1360. Vgl. dazu die irische Rechtsprechung, s. dazu 2. Kap., § 1, II., 1., a., bb.

bb. Wiederherstellung kann nicht erwartet werden

Ob eine eheliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann, ist schwer objektiv zu beurteilen und ist dann nur als eine besonders sorgfältig zu prüfende Voraussetzung für die Feststellung des Scheiterns der Ehe zu sehen.²⁶⁰ Neben der Beurteilung einer möglichen Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft als ein subjektives Element desjenigen Ehegatten, der vom Scheitern der Ehe überzeugt ist,²⁶¹ ist auch ein objektiver Maßstab bei der Prognoseentscheidung anzusetzen.²⁶² Wenn im Ergebnis eine völlige Entfremdung der Ehegatten oder auch der vollkommene Verlust der inneren Bindung des einen Ehegatten an den anderen festgestellt wird, so wird nicht mehr damit zu rechnen sein, dass die eheliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt wird.²⁶³

cc. Zerrüttungsvermutungen nach zeitlich bestimmter Trennung

Bei der Feststellung, ob eine Ehe zerrüttet ist, können zwei unwiderlegbare Vermutungen angewendet werden, die in § 1566 BGB beschrieben werden.²⁶⁴ Sie knüpfen an das Getrenntleben, das in § 1567 BGB näher umschrieben wird und an dessen Dauer, nämlich die Ein- bzw. Dreijahresfrist. Der Zweck dieser Zerrüttungsvermutungen aufgrund des Getrenntlebens liegt zum einen in der Erleichterung der Entscheidung um das Für und Wider des Scheiterns einer Ehe und zum anderen in der Vermeidung des Eindringens in die Privatsphäre der Ehegatten.²⁶⁵ Weder Absatz 1 noch Absatz 2 des § 1566 BGB sind ein

²⁶⁰ BGH FamRZ 1979, 1003.

²⁶¹ Johannsen/Henrich, *Jaeger*, Eherecht, § 1565 Rdnr. 19.

²⁶² BGH FamRZ 1978, 671, 672; BGH FamRZ 1979, 1003; *Dörr*, NJW 1989, 488, 489.

²⁶³ MünchKomm, *Wolf*, § 1565 Rdnr. 32; *Gernhuber/Koester-Waltjen*, Lehrbuch des Familienrechts, § 27 I 5.

²⁶⁴ Vgl. § 1566 BGB.

²⁶⁵ Johannsen/Henrich, *Jaeger*, Eherecht, § 1564 Rdnr. 16 zur Frage der Schonung der Privat- und Intimsphäre der Eheleute.

eigenständiger Scheidungsgrund. Gesetzlicher Scheidungsgrund ist das Scheitern der Ehe (§ 1565 I 1 BGB). Die unwiderlegbaren Vermutungen des § 1566 BGB haben daher die Rechtsnatur von Beweisregeln für die vermutete Tatsache.²⁶⁶

Die zeitlichen Fristen von einem und von drei Jahren beginnen, wenn alle objektiven und subjektiven Merkmale des § 1567 I BGB erfüllt sind und müssen spätestens zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz vollendet sein. § 1567 I BGB umfasst dabei drei Formen des Getrenntlebens: Die Auflösung der Wohngemeinschaft in verschiedene Wohnstätten, die Auflösung der Hausgemeinschaft innerhalb der ehelichen Wohnung und die Trennung der Eheleute durch das Fehlen einer häuslichen Gemeinschaft.

Das Nichtbestehen einer häuslichen Gemeinschaft ist im allgemeinen leicht festzustellen, wenn einer der Ehegatten auszieht und eine neue Wohnung bezogen hat. Dabei kommt es darauf an, ob der jeweilige Ehegatte die neue Wohnung als seinen alleinigen persönlichen und privaten Lebensmittelpunkt ansieht. Gelegentliche Kontakte zum Ehegatten aufgrund gemeinsamer Kinder oder zum Zwecke des Austausches von Zärtlichkeiten ändern an der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nichts.²⁶⁷

Wie auch in Irland²⁶⁸ bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft innerhalb der gemeinsamen Ehwohnung. Es steht fest, dass bei Vorliegen dieser Alternative kein gemeinsamer Haushalt geführt werden darf und keine wesentlichen

²⁶⁶ Linke, FS für Beitzke, 1979, S. 269, 284; Staudinger, *Rauscher*, § 1566 Rdnrn. 2, 9; *Habscheid*, FS für Bosch, 1976, S. 355, 365 f.

²⁶⁷ AG Zweibrücken, FamRZ 1997, 1212, 1213; *Bergerfurth*, Der Ehescheidungsprozeß und andere Eheverfahren, Rdnr. 180 m. w. N.

²⁶⁸ Vgl. die irische Rechtsprechung zum Getrenntleben unter einem Dach im 2. Kap., § 1, II., 1., a., bb.

persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten bestehen dürfen.²⁶⁹ Außerdem müssen die Eheleute gemäß § 1567 I 2 BGB, abgesehen von den notwendigen Wohnungseinrichtungen, die übrigen Räume der Wohnung zum getrennten Wohnen und Schlafen aufgeteilt haben.²⁷⁰

Eine Anwendbarkeit des § 1567 I 1 BGB findet auch auf Ehen statt, bei denen nie oder auch erst ab einem späteren Zeitpunkt ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt geführt wurde.²⁷¹ Hier kann alleine auf den subjektiven Willensstand der Ehegatten abgestellt werden, da es hier nicht auf die Ablehnung der häuslichen Gemeinschaft sondern auf die Ablehnung der bisherigen Lebensführung oder die der noch nicht zur Verwirklichung geplanten Lebensgemeinschaft ankommt.²⁷²

c. Härteklausel

Wie auch in England²⁷³ wird durch die sogenannte Härteklausel des § 1568 BGB die Möglichkeit sich scheiden zu lassen, eingeschränkt, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse gemeinsamer Kinder notwendig ist oder wenn und solange eine Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers für alle Beteiligten als vorteilhaft erscheint.²⁷⁴ Im Unterschied zur englischen Scheidungsrechtsordnung, in der sowohl die Interessen des Ehegatten

²⁶⁹ BGH FamRZ 1979, 469, 470; AG Köln FamRZ 1978, 34 f., bestätigt durch den BGH FamRZ 1978, 884.

²⁷⁰ BGH FamRZ 1978, 671, 672; AG Hamm FamRZ 1978, 511, 513; MünchKomm, *Wolf*, § 1567 Rdnr. 29 a; Staudinger, *Rauscher*, § 1567 Rdnr. 49, 50.

²⁷¹ BGH FamRZ 1989, 479, wo einer der Ehegatten pflegebedürftig war und dauerhaft in einem Pflegeheim untergebracht worden war; AG Hamm 1990, 166, 167.

²⁷² Staudinger, *Rauscher*, § 1567 Rdnr. 40 f., 90.

²⁷³ Dazu s. o. in diesem Kap., § 1, I., 1., a., bb.

²⁷⁴ Zur Diskussion um die Einführung der Härteklausel in dieser Fassung s. BVerfG FamRZ 1981, 15.

als auch der Kinder betrachtet und geprüft werden, wird in Deutschland das Wohl der Kinder und das des Ehegatten voneinander getrennt und einzeln bewertet. Wie bereits erwähnt, sieht das irische Scheidungsrecht einen Schutz der Beteiligten durch eine sogenannte Härteklausel im *Family Law (Divorce) Act, 1996* nicht vor.²⁷⁵

aa. Kinderschutz

Gemäß § 1568 1. Alt. BGB sollen gemeinsame minderjährige Kinder der Ehegatten vor den Folgen einer Scheidung geschützt werden. Zunächst muss das Scheitern der Ehe festgestellt werden.²⁷⁶

Für die Beantwortung der Frage, ob die Scheidung eine schwere Folge für ein minderjähriges Kind mit sich bringt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Demzufolge kommen nur sehr wenige Gründe in Betracht, die zum Wohl des Kindes eine Ablehnung der Scheidung rechtfertigen würden.²⁷⁷ Für die Ablehnung einer Scheidung im Interesse des Kindes kommen immaterielle psychische Gründe in Betracht, so beispielsweise die Selbsttötungsabsicht eines Kindes.²⁷⁸

bb. Ehegattenschutz

Auch kann das Gericht eine Scheidung ablehnen, wenn sie für den Antragsgegner aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine schwerwiegende Härte darstellt. Außergewöhnlich im Sinne des § 1568 2. Alt. BGB sind nur die Umstände, die sich von denen noch als normal anzusehenden Gegebenheiten einer gescheiterten Ehe abheben.²⁷⁹

²⁷⁵ S. o., 2. Kap., § 2, II., 4., e., und in diesem Kap., § 1, I., 1., a., bb.

²⁷⁶ Palandt, *Diederichsen*, § 1568 Rdnr. 2.

²⁷⁷ Dazu s. *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Lehrbuch des Familienrechts, § 27 V 4; MünchKomm, *Wolf*, § 1568 Rdnr. 22, 24, 30.

²⁷⁸ AG Hamburg, FamRZ 86, 469, der einzige öffentlich bekannte Fall über die Selbsttötungsabsicht eines Kindes.

²⁷⁹ MünchKomm, *Wolf*, § 1568 Rdnr. 43, 63; Staudinger, *Rauscher*, § 1568 Rdnr. 83.

Beispielsweise können der schwer geistigbehinderte Sohn,²⁸⁰ das Krebsleiden der Antragsgegnerin im Endstadium,²⁸¹ die Gefahr der gesundheitlichen Verschlechterung schon bei kleineren Aktivitäten bei einer multiple Sklerose Erkrankung der Antragsgegnerin²⁸² oder auch psychische Erkrankungen, bei denen der Antragsgegner sich selbst nicht mehr kontrollieren kann und die Gefahr einer Selbsttötung als außergewöhnliche Belastung angesehen werden.²⁸³

Ferner sind manche materiellen Ausnahmestände als außergewöhnlich zu betrachten, wenn beispielsweise ein Krankenversicherungsschutz bei einem Antragsgegner ersatzlos wegfällt, der besondere gesundheitliche Probleme hat²⁸⁴ oder wenn die Existenzgrundlage dadurch vollständig entzogen wird.²⁸⁵

Subjektiv muss der Antragsgegner durch die Scheidung eine schwere Härte empfinden, wobei aber gerade durch den Scheidungsausspruch das Härteempfinden erzeugt oder in einem wesentlichen Maß gesteigert werden muss.²⁸⁶ Dieser Umstand kann nur anhand der Persönlichkeit des Ehegatten und seinem Betroffensein durch die Scheidung festgestellt werden.²⁸⁷ Die Messbarkeit eines solchen Empfindens ist in der Regel äußerst schwierig und kann nur durch ein psychologisches Gutachten geprüft werden.²⁸⁸

²⁸⁰ S. dazu AG Hamm, FamRZ 1985, 189, 190.

²⁸¹ AG Karlsruhe, FamRZ 1979, 512.

²⁸² BGH FamRZ 1985, 905 f.; so auch ein ähnlich gelagerter Fall AG Hamm, NJW-RR 1989, 1159.

²⁸³ Dazu s. BGH FamRZ 1981, 1161, 1163; 1984, 559 f.; AG Hamm, FamRZ 1990, 60.

²⁸⁴ BGH FamRZ 1981, 649 f., auch wenn die unzumutbare Härte abgelehnt wurde.

²⁸⁵ Dazu Schwab, FamRZ 1976, 491, 505.

²⁸⁶ BGH FamRZ 1979, 422 f.

²⁸⁷ BGH FamRZ 1981, 649, 650, wonach die Auswirkungen der Scheidung für den betroffenen Ehegatten die Intensität einer schweren, ihm ausnahmsweise nicht zumutbaren Härte erreichen.

²⁸⁸ BGH FamRZ 1985, 905 f.

2. Wirkung des Scheidungsurteils

Gemäß § 1564 S. 2 BGB, der den Zeitpunkt für die Rechtswirksamkeit des Scheidungsurteils festlegt, wird die Ehe durch das Urteil aufgelöst. Die Rechtskraft des Scheidungsurteils setzt somit einen Zeitpunkt fest, nach dem die gegenseitigen Ansprüche, die aufgrund oder während der Ehe entstanden sind, beendet werden.²⁸⁹

Insbesondere entfallen sowohl die allgemeinen Ehwirkungen (§§ 1353 – 1362 BGB), sowie die Erb- und Pflichtteilsrechte gegenüber dem anderen Ehegatten (§§ 1931 ff., 2077, 2268, 2279, 2303 II BGB) zum Teil schon mit Stellung des Scheidungsantrags,²⁹⁰ die Hinterbliebenenansprüche²⁹¹ als auch der Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 I BGB, was auch für einen durch Urteil oder Vergleich titulierten Anspruch auf Unterhalt gemäß § 1361 BGB gilt. Dennoch besteht ein unterhaltsrechtlicher Grundsatz der nahehelichen Solidarität oder der nachstehenden Mitverantwortung,²⁹² der in § 1569 BGB geregelt ist. Danach kann der wirtschaftlich schwächere Teil einen Anspruch auf Unterhalt gegen die andere Partei gelten machen.²⁹³ Dieser Gedanke der Fürsorge beinhaltet ebenso die Regelung der elterlichen Sorge für gemeinsame Kinder und das Umgangsrecht.²⁹⁴

²⁸⁹ Zu den Ansprüchen, die an das Bestehen einer Ehe gebunden sind, s. insbes. die §§ 1353 bis 1362 BGB.

²⁹⁰ Vgl. dazu § 1933 BGB.

²⁹¹ Ebenso im irischen Recht, da die Ehegatten mit der Scheidung den Status des Ehegatten verlieren, vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 7., wobei aber ein Antrag auf Festsetzung eines Erbanspruchs gem. *sec. 18 Family Law (Divorce) Act, 1996* gestellt werden kann und das Gericht daraufhin eine entsprechende Anordnung treffen kann, wenn im Einzelfall eine finanzielle Absicherung des Antragstellers dadurch gesichert werden kann. Nähere Erläuterungen dazu im 2. Kap., § 2, II., 8.

²⁹² BGH FamRZ 1981, 140/142; 1982, 892/893.

²⁹³ Dazu s. u. in diesem Kap., § 2, II., 2., a.

²⁹⁴ Vgl. §§ 1671, 1684 BGB.

Im Gegensatz zu Irland,²⁹⁵ besteht in Deutschland ebenso der Grundsatz der lebenslangen Fürsorge der Ehegatten untereinander nach der Scheidung, kann jedoch gemäß § 1585 c BGB durch eine Unterhaltsabrede beendet werden. Nach dieser Vorschrift können die Ehegatten bedingt einen Verzicht auf Unterhalt vereinbaren, wie es auch in England möglich ist.²⁹⁶

Des weiteren besteht die Notwendigkeit der Regelung des Zugewinnausgleichs nach Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft,²⁹⁷ die Auseinandersetzung des Gesamtguts im Fall des vereinbarten Güterstandes der Gütergemeinschaft,²⁹⁸ die Aufteilung des während der Ehe erworbenen Versorgungsvermögens in Form des Versorgungsausgleichs,²⁹⁹ deren Regelung gemäß § 629 d ZPO mit der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs wirksam werden.

II. Rechtsschutz während und nach dem Scheidungsverfahren

Im folgenden Abschnitt werden die Anordnungen besprochen, die eine angemessene finanzielle Absicherung der Ehegatten während und nach dem Scheidungsverfahren bieten sollen und welche Möglichkeiten der Aufteilung der Vermögensgüter der Ehegatten angeordnet werden können. Die anwendbaren Vorschriften sind allerdings nicht wie im irischen *Family Law (Divorce) Act, 1996*³⁰⁰ nur in einem Teil des BGB verankert, sondern sind zwischen den vorläufigen Anordnungen, im ersten Abschnitt des vierten Buches des BGB, fünfter Titel über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, und den Anordnungen, die nach der

²⁹⁵ Zur Frage des *Clean Break* in Irland s. o., 2. Kap., § 2, II., 9.

²⁹⁶ Vgl. in diesem Kapitel, § 1, I., 5. zum Prinzip der sauberen Trennung in England; zu dieser Frage in Deutschland s. u. in diesem Kap., § 2, II., 4.

²⁹⁷ Vgl. §§ 1372 ff. BGB.

²⁹⁸ Vgl. § 1471 BGB.

²⁹⁹ Vgl. §§ 1587 ff. BGB.

³⁰⁰ Teil II des *Family Law (Divorce) Act, 1996*.

Scheidung gelten sollen, im ersten Abschnitt des vierten Buches des BGB, siebter Titel über die Scheidung der Ehe, aufgeteilt. Es werden die verschiedenen Scheidungsnebenfolgen besprochen und dabei vergleichende Bezüge zu den irischen Scheidungsfolgenentscheidungen hergestellt. Zunächst wird auf den vorläufigen Rechtsschutz eingegangen, deren Ansprüche mit dem Scheidungsausspruch wegfallen und anschließend dann auf die Anordnungen, die mit dem Zeitpunkt des Urteils zur Anwendung kommen.

1. **Einstweilige Anordnung des vorläufigen Rechtsschutzes**

Der wirtschaftlich schwächere Ehegatte soll nach der Trennung nicht schlechter gestellt sein als vorher.³⁰¹ Allerdings lässt sich eine bisherige Lebensführung mit der Trennung nicht aufrechterhalten, da in der Regel zusätzliche Kosten bei einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Zudem kann mit der Gewährung des Trennungsunterhalts die Chance einer Versöhnung und der Erhaltung der Ehe, die insoweit noch besteht, geboten werden.³⁰²

Der Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB setzt die Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten voraus. Dabei ist zu prüfen, ob der Berechtigte einen Beruf ausüben kann und wie die Einkünfte aus unzumutbarer Arbeit anzurechnen sind.³⁰³ Für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit werden nach § 1361 II BGB folgende Kriterien herangezogen: die persönlichen Verhältnisse, so insbesondere Fragen nach einer früheren Erwerbstätigkeit, der Dauer der Ehe und den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten. Diese Kriterien sind nicht abschliessend. Ferner sind Umstände einer möglichen Kinderbetreuung und weitere Kriterien wie die Dauer der Trennung, Alter

³⁰¹ MünchKomm, *Wacke*, § 1361 Rdnr. 1.

³⁰² Johannsen/Henrich, *Büttner*, *Eherecht*, § 1361 Rdnr. 2, 3.

³⁰³ MünchKomm, *Wacke*, § 1361 Rdnr. 17.

und Krankheit zu beachten.³⁰⁴ Ebenso wie im irischen Recht werden Kriterien angesetzt, nach denen eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich des Trennungsunterhalts ergehen kann.³⁰⁵

Das Maß des Trennungsunterhalts richtet sich nach den Lebensverhältnissen und Erwerbs- und Vermögensverhältnissen sowie der damit festzustellenden Bedürftigkeit der Ehegatten und ist grundsätzlich gemäß § 1361 IV 1 BGB als monatliche Geldrente zu leisten.³⁰⁶ Abreden zur Leistung von Naturalien im Sinne des § 1360 a II BGB sind möglich.³⁰⁷

2. Scheidungsfolgenrecht

In den folgenden Absätzen werden der nacheheliche Unterhalt, die güterrechtliche Auseinandersetzung, das Hausratsverfahren und der Versorgungsausgleich behandelt, die mit den entsprechenden Scheidungsfolgen des irischen Scheidungsrechts verglichen werden.

a. Anordnungen der Unterhaltsleistungen

Für die Zeit nach der Scheidung der Ehe regeln die §§ 1569 bis 1586 b BGB den nachehelichen Unterhalt. Wie in der irischen Scheidungsrechtsordnung³⁰⁸ ist zwischen unterschiedlichen Anordnungen hinsichtlich der Unterhaltsansprüche zu unterscheiden, da

³⁰⁴ Vgl. § 1361 II BGB, für deren Auslegung die Kriterien der §§ 1569 ff. BGB heranzuziehen sind, so BGH NJW 1985, 1696 und FamRZ 1990, 286.

³⁰⁵ Dazu im vgl. 2. Kap., § 2, I., 2.; im Gegensatz dazu das englische Recht, wonach bei der Entscheidung zwar alle Umstände des Falles beachtet werden müssen, die Kriterien des *sec. 25 Matrimonial Causes Act, 1973* aber im vorläufigen Rechtsschutz keine Anwendung finden; s. o. in diesem Kapitel, § 1, I., 2., a.

³⁰⁶ Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1361 Rdnr. 122.

³⁰⁷ Vgl. BGH FamRZ 1997, 484. In diesem Fall wurde dem Berechtigten unentgeltlich eine Wohnung überlassen.

³⁰⁸ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 1.

nach den verschiedenen rechtlichen Beziehungen der Parteien im Rahmen des Unterhaltsverhältnisses unterschieden wird.

aa. Laufende Unterhaltszahlungen

§ 1569 BGB ist keine Anspruchsgrundlage für einen Unterhaltsbedürftigen, sondern stellt den Grundsatz auf, dass nur der Ehegatte, der nach der Scheidung nicht für sich sorgen kann, somit bedürftig ist, Anspruch auf Unterhalt gegenüber seinem von ihm geschiedenen Ehegatten hat.³⁰⁹ Voraussetzungen für die Bedürftigkeit im Sinne des § 1569 BGB werden in den §§ 1570 bis 1579 BGB ausführlich geregelt.³¹⁰ Vergleicht man das irische Unterhaltsrecht mit den gesetzlichen Regelungen des deutschen Scheidungsrechts, fällt auf, dass die deutschen Vorschriften viel ausführlicher und differenzierter formuliert wurden.³¹¹

Gemäß § 1585 I 1 BGB ist der Unterhalt grundsätzlich durch eine Geldrente zu leisten.³¹² Es ist davon auszugehen, dass der Unterhalt in der Regel lebenslänglich gewährt wird und der Anspruch nur durch den Tod oder eine Wiederheirat des Begünstigten erlischt.³¹³ Der Unterhaltsanspruch kann aber, ebenso wie im irischen Scheidungsrecht,³¹⁴ bereits in seinem Titel zeitlich beschränkt werden, weil beispielsweise die Unterhaltsberechtigung mit der Volljährigkeit des

³⁰⁹ Es ist darauf abzustellen, dass der Unterhaltsanspruchs seinen Grund in der früheren Ehe findet; s. dazu BGH NJW 1981, 978.

³¹⁰ Palandt, *Diederichsen*, § 1569 Rdnr. 4.

³¹¹ Vgl. zum irischen Unterhaltsrecht im 2. Kap., § 2., II., 1.

³¹² Anders kann auch eine Vereinbarung der Art der Leistung getroffen werden, § 1585 c BGB; dazu s. u. in diesem Kap., § 2, II., 4.

³¹³ Palandt, *Diederichsen*, § 1585 Rdnr. 2.

³¹⁴ Vgl. sec. 13 (1) (a) *Family Law (Divorce) Act*, 1996.

zu versorgenden Kindes entfällt und der Berechtigte somit seine Berufstätigkeit wieder aufnehmen kann.³¹⁵

§ 1585 I 3 BGB bestimmt, anders als in Irland, dass der auf Unterhalt auch in dem Monat vollständig zu leisten ist, in dem der Begünstigte stirbt oder wiederheiratet, obwohl der Unterhaltsanspruch gemäß § 1586 I BGB damit grundsätzlich erlischt. In Irland wird gesetzlich bestimmt, dass der Unterhaltsanspruch mit dem Zeitpunkt des Todes erlischt und nicht darüber hinausgehen soll.³¹⁶ Gemäß der deutschen Rechtsordnung findet die Zahlung nach § 1586 II 2 BGB monatlich im voraus statt. Es sind auch Vorauszahlungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten möglich.³¹⁷ Bei weiterreichenden Vorauszahlungen hat der Verpflichtete ein mögliches Risiko zu tragen.³¹⁸ Im übrigen erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tod gemäß § 1586 BGB oder mit der Wiederheirat des Begünstigten. Tritt jedoch der Fall ein, dass auch die zweite Ehe des Begünstigten geschieden wird und der Ehegatte sich nicht in der Lage befindet, Unterhalt zu zahlen, lebt der erste Unterhaltsanspruch wieder auf.³¹⁹

(1). Bedürftigkeit

Um die allgemeine Bedürftigkeit des berechtigten Ehegatten festzustellen und nachzuweisen, werden verschiedene Kriterien angeführt, die nicht abschließend geregelt sondern als Fallbeispiele zu betrachten sind.³²⁰ Grundsätzlich ist derjenige bedürftig, der sich nicht mittels seines eigenen Vermögens unterhalten kann.³²¹ Damit ist gemäß

³¹⁵ So z. B. Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit, § 1573 V BGB.

³¹⁶ Vgl. sec. 13 (4) *Family Law (Divorce) Act*, 1996; s. dazu oben im 2. Kap., § 2, II., 1.

³¹⁷ BGH FamRZ 1993, 1186.

³¹⁸ Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1585 Rdnr. 3.

³¹⁹ Vgl. § 1586 a BGB.

³²⁰ Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1577 Rdnrn. 1, 2.

³²¹ Vgl. § 1577 BGB.

§ 1577 III BGB jedoch nicht das Vermögen des Berechtigten an sich gemeint. Entscheidend sind die Einkünfte, von denen der berechtigte Ehegatte leben könnte.³²² Ebenso wird in § 1578 I BGB auf den Lebensbedarf verwiesen, der unter anderem Ausbildungskosten, Krankenversicherung und auch die Altersversorgung beinhalten kann.³²³ Im übrigen ist darauf abzustellen, dass es dem geschiedenen Ehegatten grundsätzlich obliegt, eine Erwerbstätigkeit nachzugehen, um für seinen Unterhalt aufzukommen. Diese Pflicht wird jedoch allgemein gemäß § 1574 BGB und im besonderen gemäß den §§ 1570 bis 1573 BGB eingeschränkt. In den §§ 1570 bis 1573 BGB werden, wenn auch nicht abschließend, Tatbestände aufgezählt, bei deren Vorliegen eine Berechtigung auf Unterhalt gegeben ist. Es handelt sich um Unterhaltsansprüche, die bei Krankheit, aufgrund des Alters, bei Arbeitslosigkeit, Betreuung eines gemeinsamen Kindes oder auch im Falle einer Ausbildung vorliegen würden.³²⁴

Im irischen *Family Law (Divorce) Act*, 1996 finden sich keine Vorschriften, die sich speziell auf die Bedürftigkeit des geschiedenen Ehegatten beziehen, der einen Antrag gemäß *section 13 Family Law (Divorce) Act*, 1996 stellt.³²⁵ Es steht im Ermessen des Gerichtes zu entscheiden, ob einem Ehegatten Unterhalt zugesprochen werden soll. Dabei richtet sich das Ermessen nach den in *section 20 Family Law (Divorce) Act*, 1996 aufgezählten Kriterien, die inhaltlich den Vorschriften der §§ 1570 ff. BGB ähneln.³²⁶ Es ist festzustellen, dass sich die in

³²² Zu der Frage, was alles unter den Begriff der Einkünfte fällt, s. BGH NJW 1986, 1342.

³²³ § 1578 II 3 BGB. Abzustellen ist inhaltlich immer auf den Lebensstandard des berechtigten Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung, vgl. BGH FamRZ 1991, 307. Dazu s. u. in diesem Kap., § 2, II., 3., a.

³²⁴ Eine Auffangregel bildet § 1576 BGB, mit dem anerkannt wird, dass auch in anderen Fällen als den §§ 1570 – 1573 I BGB von einem geschiedenen Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann; vgl. BGH NJW 1984, 1358, 2366.

³²⁵ Vgl. zu den Unterhaltsansprüchen im irischen Scheidungsrecht 2. Kap., § 2, II., 1.

section 20 Family Law (Divorce) Act, 1996 angeführten Kriterien auf die Umstände beider Ehegatten beziehen und nicht getrennt zu betrachten sind,³²⁷ wie es die deutschen Vorschriften vorsehen.

(2). Grobe Unbilligkeit

Bei der Bestimmung der Unterhaltsberechtigung ist festzustellen, ob ein Fall der groben Unbilligkeit im Sinne des § 1579 BGB vorliegt. Es ist zu prüfen, ob dem Verpflichteten überhaupt eine Zahlung zugemutet werden kann. § 1579 BGB zählt einige zu beachtende Härtefälle auf (Nr. 1 – 6), bei deren Vorliegen eine Unterhaltsverpflichtung ausgeschlossen werden kann. Die ersten sechs Alternativen werden durch die Generalklausel der Nr. 7 der Vorschrift zu allgemeinen Anwendungsfällen reduziert und sind somit nicht als abschließend zu sehen.³²⁸

Grobe Unbilligkeit besteht, wenn trotz Vorliegen der Bedürftigkeit die Ehe von ausgesprochen kurzer Dauer war (Nr. 1),³²⁹ der Berechtigte ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen gegen den Verpflichteten begangen hat (Nr. 2),³³⁰ der Berechtigte die eigene Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat (Nr. 3),³³¹ Vermögensinteressen des Verpflichteten verletzt hat (Nr. 4), bei grober Verletzung von Unterhaltspflichten vor der Trennung (Nr. 5), bei schwerwiegendem, einseitigem Fehlverhalten (Nr.

³²⁶ Vgl. 2. Kap., § 2, III.

³²⁷ In den Tatbeständen des sec. 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996 wird jeweils von *each* oder *either of the spouses* oder von der Familie an sich gesprochen.

³²⁸ *Beitzke/Lüderitz*, Familienrecht, S. 196.

³²⁹ Streitig ist, worauf abzustellen ist, wenn die Dauer der Ehe bestimmt werden soll; vgl. dazu BGH NJW 1980, 2247; 1981, 754; 1986, 2832.

³³⁰ Beim Maß und der Schwere des Verbrechens wird unterschiedlich angesetzt. OLG Hamm, FamRZ 1990, 887: sexuelle Handlungen an minderjähriger Stieftochter; BGH NJW 1982, 100: schwerwiegende Verleumdung; OLG Düsseldorf, FamRZ 1989, 61: Prozessbetrug und Verschweigen eigener Einkünfte.

³³¹ Beispiele finden sich hierzu bei *Johannsen/Henrich*, *Büttner*, Eherecht, § 1579 Rdnr. 19 ff.

6),³³² und aufgrund anderer Gründe, die ebenso schwerwiegend sind wie die in den Nummern 1 – 6 (Nr.7) genannten Gründen.³³³

Es ist festzustellen, dass das irische Gesetz die Thematik der groben Unbilligkeit explizit nicht berücksichtigt. Das Gericht muss sich aber auch hier in seinen Entscheidungen auf die in *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgeführten Kriterien stützen, nach denen die Angemessenheit eines Unterhaltsanspruches entschieden wird.³³⁴

(3). Gesicherte Unterhaltszahlungen

Der Berechtigte kann während des Scheidungsverfahrens beantragen, dass gemäß § 1585 a I 1 BGB hinsichtlich der Unterhaltszahlungen eine Sicherheitsleistung angeordnet wird. Zu erfüllende Voraussetzungen für diesen Anspruch des Berechtigten sind, wie auch im irischen Scheidungsrecht,³³⁵ gesetzlich nicht vorgeschrieben.³³⁶ Der Anspruch entfällt aber, wenn der Verpflichtete beweisen kann, dass eine Gefährdung der Unterhaltsleistung nicht vorliegt oder ihn bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine unbillige Härte trifft (§ 1585 a I 2 BGB).³³⁷ Ist bei dem Urteil die Sicherheitsleistung nicht anerkannt worden, kann der berechtigte Ehegatte im nach hinein

³³² Hierin kann das Fortwirken der Verschuldensscheidung gesehen werden, da das eindeutig schuldhafte Verhalten eines Ehegatten Auswirkungen auf die Scheidungsfolgen hat; vgl. *Beitzke/Lüderitz, Familienrecht*, S. 196.

³³³ Nr. 7 ist dabei als Generalklausel bzw. Auffangtatbestand anzusehen. Unter dieser Klausel sind verschiedenste Fälle entschieden worden, deren Streitpunkt eine objektive Unzumutbarkeit des zum Unterhalt Verpflichteten beinhalten würden. Die unterschiedlichsten Beispiele finden sich bei Palandt, *Diederichsen*, § 1579 Rdnrn. 35 ff.

³³⁴ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, III.

³³⁵ Vgl. dazu 2. Kap., § 2, II., 1., b.

³³⁶ Palandt, *Diederichsen*, § 1585 a Rdnr. 1.

³³⁷ Rechtsvernichtend könnte der Verpflichtete vorbringen, eine feste Arbeit und ein geregelttes Einkommen zu haben, oder bei einer unbilligen Härte, dass die Sicherheitsleistung die Existenz und Kreditwürdigkeit seines Betriebes gefährden würde; vgl. *Johannsen/Henrich, Büttner, Eherecht*, § 1585 a Rdnr. 6.

nur dann eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich das Vermögen des Verpflichteten erheblich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass die Unterhaltszahlungen ausbleiben.

Dem Gericht ist mit § 1585 a II BGB ein weites Ermessen hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung eingeräumt worden, indem die Beschränkung auf bestimmte Arten von Sicherheitsleistungen im Sinne des § 232 BGB aufgehoben wurde. Es können sowohl Lebensversicherungen, Wertpapiere als auch Miet- oder Pachtforderung verpfändet oder die Beibringung von Bürgschaften angeordnet werden.³³⁸ Im Gegensatz zum irischen Recht ist jedoch die Abtretung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche ausgeschlossen, da sie über die eigentliche Sicherung der Unterhaltsansprüche hinausgehen würden, wenn auch eine Vereinbarung darüber möglich ist.³³⁹

bb. Zahlungen von Kapitalabfindungen

Der Begünstigte kann gemäß § 1585 II BGB anstelle einer laufenden Unterhaltsleistung eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalabfindung ist auf eine Geldleistung gerichtet und nicht auf Leistung eines Vermögensgegenstandes.³⁴⁰ Für die Zahlung einer Kapitalabfindung muss zum einen ein wichtiger Grund vorliegen, und zum anderen darf der Verpflichtete mit der Zahlung einer Kapitalabfindung nicht unbillig belastet werden. Der wichtige Grund liegt meistens beim Berechtigten, so zum Beispiel wenn der Berechtigte plant, mit dem Kapital ein eigenes Unternehmen aufzubauen, Geschäftsanteile zu kaufen oder auch, wenn der Unterhaltsanspruch auf § 1575 BGB³⁴¹ gestützt ist und eine

³³⁸ Dazu ausführlich Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1585 a Rdnr. 7.

³³⁹ *Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, § 5 Rdnr. 331.

³⁴⁰ AG Glückstadt FamRZ 1978, 781.

³⁴¹ Unterhalt bei Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

Ausbildung finanziert werden soll.³⁴² Es finden sich ebenfalls wichtige Gründe in der Person des Unterhaltsverpflichteten, wenn sich dieser ständig im Zahlungsverzug befindet oder keine Sicherheitsleistung erbringen kann.³⁴³ Es ist eine unbillige Belastung des Verpflichteten sorgfältig zu prüfen. Der Verpflichtete muss die Kapitalabfindung tragen können und soll seinen eigenen Unterhalt und sonstige Verpflichtungen nicht gefährden müssen.³⁴⁴

In der Praxis der Scheidungsfolgen in Irland wird die Anordnung der Zahlung einer Kapitalabfindung als eine zusätzliche Geldsumme angesehen, die dem berechtigten Ehegatten unabhängig von den eigentlich regelmäßig laufenden Unterhaltszahlungen zukommen soll.³⁴⁵ Im Gegensatz zum irischen Scheidungsrecht, wo ein endgültiges Erlöschen der Unterhaltsverpflichtung untereinander grundsätzlich nicht möglich ist³⁴⁶ und die Zahlung einer Kapitalabfindung als ein güterrechtlicher Vermögensausgleich angesehen wird,³⁴⁷ erlischt nach deutschem Recht als Folge der Zahlung der Kapitalabfindung der Unterhaltsanspruch vollkommen, so dass der Berechtigte nur noch einen Anspruch auf Zahlungen aus der Trennungsvereinbarung hat.³⁴⁸ Ein Nebeneinander eines Anspruchs auf laufende Unterhaltszahlungen und auf eine Kapitalabfindung, wie es in Irland möglich ist, ist nicht

³⁴² Weitere Beispiele dazu finden sich bei Soergel, *Häberle*, § 1585 Rdnr. 9.

³⁴³ Dazu vgl. § 1585 b BGB.

³⁴⁴ Dazu s. im einzelnen MünchKomm, *Maurer*, § 1585 Rdnr. 10.

³⁴⁵ S. o. 2. Kap., § 2, II., 2.

³⁴⁶ Vgl. dazu 2. Kap., § 2, II., 2.

³⁴⁷ Dazu s. o. 2. Kap., § 2, II., 3.

³⁴⁸ Der Unterhaltsanspruch erlischt bereits mit dem Zustandekommen der Trennungsvereinbarung; so Soergel/*Häberle*, § 1585 Rdnr. 13; MünchKomm, *Maurer*, § 1585 Rdnr. 12; a. A. Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1585 Rdnr. 11; nach denen der Anspruch aus Rechtssicherheitsgründen erst mit Zahlung der Kapitalabfindung erlischt.

gegeben.³⁴⁹ Selbst wenn die Erwartungen bei der Vereinbarung der Zahlung einer Kapitalabfindung nicht eingetreten sind, lebt der Unterhaltsanspruch nicht wieder auf.³⁵⁰

b. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung nach einer Scheidung richtet sich nach dem jeweiligen gesetzlichen oder vereinbarten Güterstand. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Güterstände: den gesetzlichen Güterstand, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.³⁵¹ Des Weiteren steht es den Ehegatten frei, diese gesetzlichen Leitbilder durch eine ehevertragliche Vereinbarung innerhalb weiter Grenzen zu modifizieren, da die §§ 1372 ff. BGB, die die güterrechtliche Auseinandersetzung regeln, dispositives Recht enthalten.³⁵²

Es ist festzustellen, dass das irische Scheidungsrecht ausdrücklich keine gesetzliche Differenzierungen zwischen Güterständen vornimmt, dass aber ebenso in Irland die Güterstände gesetzlich reguliert sind. Eine gesetzliche Regulierung findet sich im *Married Status Act*, 1957, nach dem das allgemeine Prinzip der Gütertrennung gilt.³⁵³ Hiernach haftet jeder Ehegatte für sein eigenes Vermögen und verwaltet es alleine.³⁵⁴ Unabhängig davon können zwischen Ehegatten vor- und nacheheliche Vereinbarungen getroffen werden, um eine Entscheidung eines

³⁴⁹ Dazu s. o. im 2. Kap., § 2, II., 2.

³⁵⁰ Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind in diesen Fällen nicht anwendbar; RGZ 106, 326.

³⁵¹ Vgl. Palandt, *Diederichsen*, Grundz. § 1363 Rdnr. 1.

³⁵² Auf das Thema der Eheverträge soll hier nicht näher eingegangen werden; dazu s. aber *Kanzleiter/Wegmann*, Vereinbarungen unter Ehegatten, Köln 1997.

³⁵³ Vgl. *secs. 5, 6 Married Status Act*, 1957.

³⁵⁴ Zu der Frage, wie die Ehegatten im einzelnen Eigentumsrechte, insbes. hinsichtlich des Familienhauses, in der Ehe erwerben können, dazu *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 15.06 ff.

finanziellen Ausgleichs aufgrund einer Scheidung zu erleichtern.³⁵⁵ Die Anordnungen, wie das Vermögen der Ehegatten güterrechtlich geteilt wird, richten sich nach nicht abschließend gesetzlich aufgeführten Kriterien im Sinne des *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*³⁵⁶ bzw. nach den zwischen den Ehegatten vertraglich geschlossenen Vereinbarungen. Die Auseinandersetzung im deutschen Recht richtet sich dagegen nach den Vorschriften der §§ 1372, 1373 - 1390 BGB.³⁵⁷ Abhängig davon, welcher Güterstand für eine deutsche Ehe vorliegt, ist die güterrechtliche Auseinandersetzung zu bestimmen.³⁵⁸

aa. Gesetzlicher Güterstand

Nach dem gesetzlichen Güterstand leben Ehegatten in einer Zugewinnngemeinschaft, wenn sie bei Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt keinen anderen Güterstand notariell vereinbart haben.³⁵⁹ Dabei ist der Begriff der Zugewinnngemeinschaft irreführend. Von einer Gemeinschaft kann eigentlich nicht gesprochen werden. Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft behält und verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbst. Es besteht kein gemeinschaftliches Vermögen.³⁶⁰

Die Zugewinnausgleichsansprüche der Ehegatten werden gemäß § 1372 BGB nach den §§ 1373 ff. BGB abschließend geregelt, wenn der gesetzliche Güterstand auf andere Weise als durch den Tod beendet

³⁵⁵ Vgl. zur Frage des güterrechtlichen Ausgleichs bei *prenuptial and postnuptial agreements* im 2. Kap., § 2, II., 3., c.

³⁵⁶ Dazu s. o. 2. Kap., § 2, III.

³⁵⁷ Dazu in den nächsten Abschnitten und s. u. in diesem Kap., § 2, II., 3., b.

³⁵⁸ Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist von anderen Ausgleichregeln abzugrenzen. Der Versorgungsausgleich (§ 1587 III BGB) und das Hausratsverfahren stellen grundsätzlich Sonderregelungen dar, die die güterrechtlichen Vorschriften verdrängen. Dazu s. u. in diesem Kapitel, § 2, II., 2., c. und d.

³⁵⁹ Palandt, *Diederichsen*, § 1363 Rdnr. 1.

³⁶⁰ §§ 1363 II, 1364 BGB.

wird.³⁶¹ Der Ausgleich erfolgt durch Gewährung einer schuldrechtlichen Forderung gemäß § 1378 I BGB, der eigentlichen Anspruchsgrundlage des Zugewinnausgleichs.³⁶² Der Anspruch ist eine auf Geld gerichtete persönliche Forderung, so dass der Ehegatte, der keinen oder den geringeren Zugewinn während der Ehe gemacht hat, den Ausgleich von dem anderen Ehegatten verlangen kann.³⁶³ Der Anspruch entsteht erst mit der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes, das heißt erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils (§ 1384 BGB).

Der Zugewinn wird ermittelt, indem das Vermögen der einzelnen Ehegatten bei Eintritt des Güterstandes,³⁶⁴ in der Regel gemäß § 1363 I BGB von Gesetzes wegen bei Eheschließung, dem Vermögen bei Beendigung des Güterstandes³⁶⁵ gegenübergestellt wird. Die Differenz der beiden Beträge wird halbiert und die Hälfte des größeren Zugewinns wird dem Ehegatten zugeteilt, der den geringeren Zugewinn während der Ehe erwirtschaftet hat.³⁶⁶ Kann kein Zugewinn ermittelt werden, entfällt ein Ausgleichsanspruch.

bb. Gütertrennung

Die Gütertrennung ist im Gesetz nicht definiert. § 1414 BGB ist aber speziell der Gütertrennung gewidmet. Abweichend vom gesetzlichen Güterstand wird gelegentlich die Gütertrennung der Ehegatten mit einem

³⁶¹ Die Frage, ob Schenkungen und andere Zuwendungen ausschließlich nach den §§ 1373 ff. BGB beurteilt werden müssen oder ob sonstige Rückgewähransprüche eingreifen können, kann durch die Rspr. des BGH als geklärt angesehen werden, worauf hier aber nicht näher eingegangen werden soll; dazu s. im einzelnen *Jaeger*, DNotZ 1991, 431. 434 f.

³⁶² Johannsen/Henrich, *Jaeger*, Eherecht, § 1378 Rdnr. 1.

³⁶³ Vgl. §§ 1374 – 1376 BGB, die die Berechnung des Anfangs- und Endvermögen der Ehegatten regelt.

³⁶⁴ Anfangsvermögen geregelt in § 1374 BGB.

³⁶⁵ Die Beendigung des Güterstandes findet ihre Regelung in den §§ 1372, 1384 BGB; das Endvermögen ist in § 1375 BGB geregelt.

³⁶⁶ Palandt, *Diederichsen*, § 1378 Rdnr. 9.

Ehevertrag vor oder nach der Eheschließung vereinbart bzw. der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen, oder die Gütertrennung tritt subsidiär ein.³⁶⁷

Bei der Gütertrennung bleiben, wie auch bei der Zugewinnngemeinschaft, die Vermögensbereiche beider Ehegatten getrennt. Jeder verwaltet sein Vermögen selbst.³⁶⁸ Erwirtschaftet ein Ehegatte während der Ehe mehr als der andere, kann er dieses Mehr nach der Scheidung vollständig behalten. Das Ende der Gütergemeinschaft erfolgt mit der Vereinbarung eines anderen Güterstandes oder mit der Auflösung der Ehe.³⁶⁹

Die Gütertrennung ist im irischen Recht im Gegensatz zum deutschen, bei dem die Zugewinnngemeinschaft in der Regel vermutet wird,³⁷⁰ grundsätzliches Prinzip, so dass jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen behält und verwaltet.³⁷¹ Dieses ist hinsichtlich des scheidungsunabhängigen Grundsatzes der lebenslänglichen Verpflichtung der Ehegatten füreinander aufzukommen und zu sorgen,³⁷² erstaunlich, zumal eine Zugewinnngemeinschaft zumindest dem schwächeren der Ehegatten eine Sicherheit bietet. Einen Ausgleich findet sich aber durch die Entscheidung der Gerichte, dem finanziell schwächeren Ehegatten Eigentum zuzusprechen oder auch Ersatzleistungen von dem anderen Ehegatten zu erhalten.³⁷³

³⁶⁷ Vgl. §§ 1388, 1414, 1449, 1470 BGB. Dazu s. Johannsen/Henrich, *Jaeger*, Eherecht, § 1414 Rdnr. 7; Palandt, *Diederichsen*, § 1414 Rdnr. 1 zählt die verschiedenen Möglichkeiten der Gütertrennung auf.

³⁶⁸ RG JW 14, 147; 22, 93.

³⁶⁹ Palandt, *Diederichsen*, § 1414 Rdnr. 3.

³⁷⁰ Palandt, *Diederichsen*, Grundz § 1363 Rdnr. 1.

³⁷¹ Secs. 5, 6 *Married Status Act*, 1957.

³⁷² Zur Frage der lebenslänglichen Pflicht der irischen Ehegatten füreinander zu sorgen s. o. im 2. Kap., § 2, II., 9.

³⁷³ Viele Fälle finden sich bei *Shatter*, *Shatter's Family Law*, 14.07 ff.

cc. Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft gemäß § 1415 BGB wird das vorhandene und das während des ehelichen Güterstandes erworbene Vermögen beider Ehegatten vertraglich (§ 1408 BGB) zu dem gemeinschaftlichen Vermögen addiert.³⁷⁴ Im Sinne der §§ 1417, 1418 I, II BGB können jedoch manche Vermögensgegenstände ausgenommen werden. Wird die Ehe gemäß § 1564 BGB aufgelöst, geht jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens den Ehegatten zu. Diese Form des Güterstandes ist in der Praxis jedoch selten.³⁷⁵

c. Hausratsverfahren

Können sich die Ehegatten bei der Trennung oder im Scheidungsverfahren bezüglich der Aufteilung des gemeinsamen Hausrates und der Ehwohnung³⁷⁶ nicht einigen,³⁷⁷ kann dieses in einem gesonderten Verfahren gemäß der Hausrats-Verordnung auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt werden.³⁷⁸ Dabei hat immer die gütliche Einigung der Ehegatten Vorrang. Eine solche richterliche Anordnung ist dann auszuschließen, wenn eine Einigung der Ehegatten im Sinne des § 1 HausrVO entbehrlich ist.³⁷⁹

³⁷⁴ §§ 1416, 1419 BGB.

³⁷⁵ Dazu s. *Wever*, FamRZ 1996, 905, 907.

³⁷⁶ Die Begriffe des Hausrats und der Ehwohnung sind sehr weit zu fassen, sind hier aber nicht weiter zu erläutern; s. dazu aber *Johannsen/Henrich*, *Brudermüller*, Eherecht, § 1361 a Rdnr. 10 zur Definition des Hausrates, und § 1361 b Rdnr. 7 zur Ehwohnung. Im Vergleich zur irischen Definition des Begriffs des Hausrats s. o., 2. Kap., II., 4., e.

³⁷⁷ BGH FamRZ 1979, 789; AG Zweibrücken FamRZ 1993, 82, 83: Die Entscheidungsbefugnis der Gerichte ist ausgeschlossen, sobald sich die Ehegatten hinsichtlich der Hausratsaufteilung selbst geeinigt haben.

³⁷⁸ Vgl. § 1 I HausrVO.

³⁷⁹ Daran fehlt es in der Regel, wenn nur ein Gegenstand von dem Hausratsverfahren betroffen wäre; AG Hamm FamRZ 1990, 1126, in diesem Fall konnte keine Einigung bzgl. des PKW getroffen werden.

§ 1 I HausrVO ist keine Anspruchsgrundlage auf Auseinandersetzung; die Ehegatten können nur die Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat durch das Gericht verlangen. Danach entscheidet das Gericht immer nach freiem Ermessen.³⁸⁰

Festzustellen ist, dass ein gesondertes Hausratsverfahren im irischen Scheidungsrecht nicht existiert. In diesem Zusammenhang ist auf die Entstehungsgeschichte der HausrVO kurz vor Ende des zweiten Weltkrieges 1944 hinzuweisen.³⁸¹ Die Knappheit von Wohnraum und die Beschaffung von neuem Hausrat stellte während der Nachkriegszeit ein reales Problem dar und bedurfte einer Regelung von Amts wegen.³⁸² Auch wenn der Krieg in Irland ebenfalls einen starken Einfluss auf den Verlust von Hausrat und Wohnungen verursachte, stellte sich nicht die Frage nach einer gerichtlichen Regelung, zumal eine Scheidungsmöglichkeit zu dieser Zeit gar nicht bestand.³⁸³ Die Aufteilung des Hausrates und der Ehewohnung wird in Irland im Rahmen des Scheidungsgesetzes, dem *Family Law (Divorce) Act*, 1996, geregelt.³⁸⁴ Eine spezielle Regelung der Hausratsaufteilung ist dabei nicht gegeben, sondern wird durch die güterrechtliche Auseinandersetzung bestimmt.³⁸⁵ Dagegen finden die Anordnungen hinsichtlich der Ehewohnung in einem eigenen Abschnitt des Scheidungsgesetzes besondere Beachtung.³⁸⁶

³⁸⁰ § 2 S. 1 HausrVO. Hinsichtlich der Kriterien beim Erlass von Nebenentscheidungen gemäss § 2 S. 2 HausrVO s. u. in diesem Kap., § 2, II., 3., b.

³⁸¹ Die HausrVO ist als sechste und letzte DVO zum EheG 1938 vom 21.10.1944, nur wenige Monate vor Kriegsende, in Kraft getreten.

³⁸² Amtl. Begr. DJ 1944, 278.

³⁸³ Zur Geschichte des irischen Scheidungsrechts s. o. im ersten Kap., § 4.

³⁸⁴ Vgl. 2. Kap., § 2, II., 3. und 4.

³⁸⁵ Dazu s. o., 2. Kap., § 2, II., 3.

aa. Hausratsverteilung

Die Verteilung der Hausratsgegenstände ist gemäss § 8 HausrVO geregelt. Die Durchführung der Zuteilung soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Ehe vorgenommen werden. Dadurch wird eine etwaige Teilung der Gegenstände durch Verkauf vermieden.³⁸⁷

Der Begriff des Hausrats ist sehr weit gefasst. Es findet sich eine Erläuterung in den §§ 1361 a, 1640 I 3, 1969 BGB, wonach Hausrat auch als Haushaltsgegenstände bezeichnet werden kann. Als Haushaltsgegenstände sind alle Gegenstände anzusehen, die üblicherweise für die Wohnung, den Haushalt und das Zusammenleben der Familie bestimmt sind.³⁸⁸

(1). Gemeinsames Eigentum und Eigentumsvermutung

Bei einem Hausratsverteilungsverfahren werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils vorhandene Gegenstände zwischen den Ehegatten verteilt.³⁸⁹ Zunächst sind die Eigentumsverhältnisse zu klären. Voraussetzung für eine Verteilung des Hausrates ist die Feststellung des gemeinsamen Eigentums der Ehegatten an den betreffenden Gegenständen.³⁹⁰ Im Rahmen des § 8 II HausrVO wird unabhängig vom Güterstand der Ehe gemeinsames Eigentum vermutet.³⁹¹ Wird diese Vermutung von den Ehegatten nicht widerlegt,

³⁸⁶ Dazu s. o., 2. Kap., § 2, II., 4.

³⁸⁷ MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 8 HausrVO Rdnr. 1.

³⁸⁸ BGH FamRZ 1984, 144 und 575.

³⁸⁹ S. dazu AG Zweibrücken, FamRZ 1985, 819; AG Düsseldorf, FamRZ 1986, 1132, 1133 u. 1134; AG AG Karlsruhe, FamRZ 1987, 848, 849; AG Stuttgart, FamRZ 1993, 1461; a. A. BGHZ 1989, 137, 145 = NJW 1984, 484, 486; MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 1 HausrVO Rdnr. 12, Erman, *Dieckmann*, § 1 HausrVO Rdnr. 11, die auf den Zeitpunkt der Trennung abstellen.

³⁹⁰ Unerheblich dabei ist, ob es sich um Bruchteilseigentum oder Gesamthandseigentum (vgl. §1416 BGB bei vereinbarter Gütergemeinschaft) handelt; aml. Begr. DJ 1944, 278, 280.

³⁹¹ Ausnahme der Vermutung des § 8 II HausrVO in § 1370 BGB bei Ersatz von Haushaltsgegenständen.

kann das Gericht das gemeinsame Eigentum unterstellen.³⁹² Behauptet jedoch ein Ehegatte, an einem Haushaltsgegenstand Alleineigentum zu besitzen, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dieser würde ein Beweisverfahren erfordern, so dass das Gericht im Anschluss daran nicht nach billigem Ermessen entscheiden könnte.³⁹³

Die Gegenstände müssen während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft worden sein.³⁹⁴ Gegenstände, die nach der Trennung der Ehegatten für einen eigenen Haushalt angeschafft worden sind, so dass sie nicht unter die Vermutung des § 8 II HausrVO fallen, sind auszuschließen. Haben die Ehegatten bereits vor der Ehe zusammen gelebt und sind in diesem Zeitraum Haushaltsgegenstände angeschafft worden, ist zu prüfen, ob die Ehegatten den Willen hatten, dass diese Gegenstände in gemeinsames Eigentum einfließen sollten.³⁹⁵ Hat ein Ehegatte Gegenstände mit in die Ehe gebracht, ist davon auszugehen, dass er während der Ehe nicht Alleineigentümer bleiben will, sondern seinen Hausrat in den gemeinsamen Haushalt einfließen lässt.³⁹⁶

(2.) Gerechte und zweckmäßige Zuteilung

Die Aufteilung und Zuteilung des Hausrates unter den Ehegatten muss vom Richter gemäß § 2 HausrVO nach billigem Ermessen gerecht und zweckmäßig erfolgen. Dabei hat das Gericht innerhalb der in den §§ 3 - 10 HausrVO gesetzten Grenzen die Umstände des Einzelfalles frei zu bewerten und hat im Sinne des § 2 S. 1 HausrVO nur im Rahmen der

³⁹² Vgl. AG Koblenz, FamRZ 1992, 1303; *Krebs*, FamRZ 1994, 281, 282 m. w. N., der die Vermutung des § 8 II HausrVO mit der des § 1006 I 1 BGB gleichstellt.

³⁹³ Vgl. *Johannsen/Henrich, Brudermüller*, § 2 HausrVO Rdnr. 2.

³⁹⁴ Anders bei geerbten oder geschenkten Gegenständen; s. dazu AG Stuttgart, FamRZ 1982, 485; s. hinsichtlich der Ausnahme von Hochzeitgeschenken AG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1384f.

³⁹⁵ MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 8 HausrVO Rdnr. 6.

³⁹⁶ *Johannsen/Henrich, Brudermüller*, § 8 HausrVO Rdnr. 11.

Gestaltung der Rechtsverhältnisse zu erfolgen.³⁹⁷ Innerhalb der Gestaltung der Rechtsverhältnisse ist das Gericht dabei nicht auf die Regelung der Grundverhältnisse beschränkt, sondern kann im Zusammenhang damit nach § 15 HausrVO weitere Folgeentscheidungen treffen.³⁹⁸

Die Entscheidungen über die gerechte und zweckmäßige Zuteilung hängen, wie auch im irischen Recht,³⁹⁹ gemäß § 2 S. 2 HausrVO immer vom Einzelfall ab. Das Gericht hat dabei die Verhältnisse der Ehegatten zueinander, ihre gegenwärtigen Lebensbedingungen und ihre Beziehung zu der Wohnung und den einzelnen Hausratsgegenständen zu berücksichtigen.⁴⁰⁰ Insbesondere und in erster Linie wird auf das Wohlergehen der Kinder abgestellt.⁴⁰¹ Daraus ist zu schliessen, dass derjenige Ehegatte, dem das Sorgerecht der Kinder zugewiesen wurde bzw. bei dem die Kinder leben oder sich gewöhnlich aufhalten, die Ehwohnung⁴⁰² und auch die dazu notwendigen Hausratsgegenstände zugewiesen bekommt.⁴⁰³

Des weiteren kommt es auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten wie Alter, Gesundheitszustand sowie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse an.⁴⁰⁴ Es wird in der Regel dem wirtschaftlich stärkeren Ehegatten eher zuzumuten sein, sich Ersatz zu beschaffen, als ihm die Hausratsgegenstände zuzuteilen, die während der Ehe

³⁹⁷ OLG Hamm, FamRZ 1974, 25, 26.

³⁹⁸ Vgl. MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 2 HausrVO Rdnr. 2 m. w. N.

³⁹⁹ Vgl. dazu 2. Kap., § 2, III.

⁴⁰⁰ BGHZ 18, 143, 148.

⁴⁰¹ Dazu s. MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 2 Rdnr. 4.

⁴⁰² Auf die Berücksichtigung des Wohlergehens der Kinder bei der Frage der Zuteilung der Ehwohnung wird insbesondere im nächsten Abschnitt eingegangen.

⁴⁰³ OLG Celle, FamRZ 1992, 465, 466; OLG München, FamRZ 1997, 752, 753 f.

⁴⁰⁴ AG Bamberg, FamRZ 1996, 1293; AG Hamm, FamRZ 1996, 1411.

angeschafft wurden.⁴⁰⁵ Es ist zu prüfen, ob von einem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Aufnahme einer Arbeit verlangt werden kann. Eine langfristige Ehe wird allerdings als Maßstab für die Entscheidung der Zuteilung von Haushaltsgegenständen abgelehnt, da dieses Kriterium für beide Ehegatten zutrifft. Umgekehrt ist es aber möglich, eine kurze Ehedauer als Kriterium anzusetzen, dass die Ehegatten sich in ihrem Zusammenleben noch nicht aufeinander abgestimmt und sich nicht auf die Wechselseitigkeit der Lebensgemeinschaft ausgerichtet haben.⁴⁰⁶ Zudem muss geklärt werden, ob ein Ehegatte einen besonderen Bezug zu einem Haushaltsgegenstand entwickelt hat. Dies kann der Fall sein, wenn ein Ehegatte den Gegenstand besonders oft benutzt hat, auf ihn angewiesen ist⁴⁰⁷ oder ihn von seinen Ersparnissen erworben hat. Ebenso sind Haustiere zuzuteilen, wobei hier auf den besonderen Bezug zwischen dem Tier und einem der Ehegatten abzustellen ist.⁴⁰⁸

Im Vergleich mit den Kriterien, die nach dem irischen Gesetz angeführt werden, um angemessene Entscheidungen im Scheidungsfolgenrecht zu treffen, ist zu bemerken, dass die Formulierung in § 2 HausrVO sehr weit und allgemein gehalten ist. Die Faktoren, die deutsche Gerichte bei der Entscheidung von Scheidungsfolgen anwenden, werden nicht gesondert, sondern im Rahmen der Anspruchsgrundlagen formuliert.⁴⁰⁹ Im Gegensatz dazu führt *Section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* mehrere Unterabschnitte mit

⁴⁰⁵ BayOLG, FamRZ 1965, 214.

⁴⁰⁶ Dazu s. mit einigen Beispielen Johannsen/Henrich, *Brudermüller*, Eherecht, § 2 HausrVO Rdnr. 5; ebd. § 1579 Nr. 1 BGB Rdnr. 3 ff.

⁴⁰⁷ Dazu vgl. § 9 I HausrVO.

⁴⁰⁸ S. dazu AG Bad Mergentheim, NJW 1997, 3033. In diesem Fall räumte der Richter dem Ehegatten, der den Haushund nicht bekommen hat, ein Besuchsrecht ein.

⁴⁰⁹ Vgl. in diesem Kap., § 2, II., 3., b.

festgelegten Kriterien auf, die zu beachten sind.⁴¹⁰ Obwohl diese Maßstäbe im irischen Gesetz nicht abschließend geregelt sind, geben sie aufgrund ihrer ausdrücklichen Bestimmung dennoch einen nicht so weiten Entscheidungsfreiraum wie die Formulierung der HausrVO.

bb. Zuweisung der Ehewohnung

Bei der Zuweisung der Ehewohnung⁴¹¹ sind zunächst die dinglichen Berechtigungen der Ehegatten an der Wohnung zu prüfen. Dieses geschieht gemäß § 13 I HausrVO i. V. m. § 12 FGG von Amts wegen, so dass das Gericht bei dieser Entscheidung keinen Ermessensspielraum hat. Die dingliche Berechtigung könnte ein Eigentumsrecht im Sinne des § 3 I HausrVO oder auch eine beschränkt dingliche Berechtigung im Sinne des § 3 II HausrVO sein. Der Sinn und Zweck des § 3 HausrVO besteht darin, dass mit der Zuweisung der Ehewohnung nicht mehr als notwendig in das Eigentum oder in die dinglich beschränkte Berechtigung der Ehegatten an der Ehewohnung eingegriffen werden soll.⁴¹²

§ 3 HausrVO betrifft zwei mögliche Anwendungsbereiche. Nach Absatz 1 liegt die Ehewohnung in einem Haus, das Alleineigentum eines Ehegatten ist, oder an dem der eine Ehegatte zusammen mit einem Dritten Miteigentum hat;⁴¹³ nach Absatz 2 hat einer der Ehegatten - eventuell auch zusammen mit einem Dritten - ein Nießbrauchrecht, ein Erbrecht oder ein dingliches Wohnrecht an der Ehewohnung, welches dem Eigentum oder Miteigentum gleichzusetzen ist.⁴¹⁴

⁴¹⁰ Vgl. dazu oben im 2. Kap., § 2, III.

⁴¹¹ Zum Begriff der Ehewohnung s. Johannsen/Henrich, *Brudermüller*, Eherecht, § 1361 b Rdnr. 7.

⁴¹² MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 3 HausrVO Rdnr. 1; OLG Köln, NJW-RR 1992, 1155, 1156.

⁴¹³ Dem Eigentum am Haus ist gleichzustellen das Wohnungseigentum und das Dauernutzungsrecht i. S. d. § 60 WEG; vgl. AG Bamberg, FamRZ 1996, 1085.

⁴¹⁴ Vgl. § 1030 BGB; § 1 ErbbauVO; § 1093 BGB, aber auch schon nach § 1090 BGB; s. dazu AG Bamberg, FamRZ 1996, 1085.

Die Zuweisung bzw. Aufteilung der Ehwohnung hat somit nach dem Recht der Ehegatten zu erfolgen und nicht nach billigem Ermessen gemäß § 2 HausrVO. Der alleinige Eigentümer der Ehwohnung hat grundsätzlich einen Vorrang vor dem anderen.⁴¹⁵ Ist ein Ehegatte Eigentümer und der andere im Sinne des Absatzes 2 dinglich Berechtigter, so kommt dem letzteren der Vorrang zu, wenn sein Recht den Eigentümer von der Nutzung seiner Wohnung ausschließt.⁴¹⁶

Um eine unbillige Härte des Ehegatten, dem die Wohnung zugewiesen wird, zu vermeiden, muss eine Notwendigkeit der Zuweisung bestehen. Dabei reicht nicht aus, dass der eine Ehegatte die Wohnung dringender benötigt als der andere, der Eigentümer oder dinglich Berechtigter der Wohnung ist.⁴¹⁷ Das deutsche Gesetz versteht unter einer unbilligen Härte eine Situation, in der der Nichteigentümer einer außergewöhnlichen, schweren Beeinträchtigung ausgesetzt ist.⁴¹⁸ Bei dem Kriterium der unbilligen Härte wird stark auf das Wohlergehen der Kinder abgestellt, so beispielsweise wenn die betreuten Kinder noch nicht volljährig oder noch in der Ausbildung sind und der betreuende Ehegatte keine entsprechende Ersatzwohnung beschaffen kann.⁴¹⁹

An dieser Stelle kann man eine Parallele zum irischen Scheidungsgesetz ziehen. Das Wohlergehen der Kinder besitzt im Familienrecht generell und bei der Entscheidung von Scheidungsfolgen insbesondere die oberste Priorität. Diese Betonung im irischen Recht, das Wohlergehen der Kinder in sämtlichen Fragen zu beachten, ist

⁴¹⁵ Johannsen/Henrich, *Brudermüller*, Eherecht, § 3 HausrVO Rdnr. 4.

⁴¹⁶ Vgl. AG Stuttgart, FamRZ 1990, 1260.

⁴¹⁷ Der Begriff der unbilligen Härte in § 3 I HausrVO a. E. ist dem des § 1361 b BGB gleichzustellen; vgl. dazu Johannsen/Henrich, *Brudermüller*, Eherecht, § 1361 b Rdnr. 9 ff.; vgl. auch die Fälle, in denen eine unbillige Härte abgelehnt wurde: AG München, FamRZ 1995, 1205; AG Köln, FamRZ 1996, 492.

⁴¹⁸ Vgl. dazu AG München, FamRZ 1995, 1206; AG Bamberg, FamRZ 1996, 1085.

⁴¹⁹ Weitere Beispiele der unbilligen Härten finden sich bei MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 3 HausrVO Rdnr. 3.

speziell und wörtlich geregelt und nicht wie im deutschen Recht als allgemeines, zu beachtendes Kriterium zu behandeln, auf das wie auf alle andere Maßstäbe Rücksicht zu nehmen ist.⁴²⁰

Eine zeitliche Beschränkung der Zuweisung der Ehwohnung und damit die beschränkte Benutzung durch einen Ehegatten werden unterschiedlich gehandhabt. Bei einer Zuweisung auf Lebenszeit wurden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.⁴²¹ Eine Befristung auf eine Übergangszeit ist aber von Verfassungs wegen nicht erforderlich.⁴²² Die Benutzung der Ehwohnung greift in keinerlei Eigentumsrechte ein und begründet ferner kein Eigentum. Ebenso besteht die Möglichkeit, wie auch in Irland,⁴²³ bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse der Geschiedenen eine Abänderungsklage im Sinne des § 323 ZPO zu erheben, die die Folgesachen der Scheidung betrifft.

Sind beide Ehegatten Miteigentümer an der Ehwohnung entscheidet das Gericht über die Benutzung der Wohnung nach billigem Ermessen im Sinne des § 2 HausrVO, so dass § 3 keine Anwendung findet.⁴²⁴ Die Entscheidung kann beispielsweise davon abhängig gemacht werden, welcher der Ehegatten die Wohnung dringender benötigt. Das Gericht kann dann eine Benutzungsregelung festlegen.⁴²⁵ Besteht die Möglichkeit, die Wohnung zwischen den Ehegatten zu teilen, kann das Gericht eine solche Teilung gemäß § 6 HausrVO anordnen.⁴²⁶ Wird nur einem Ehegatten die Ehwohnung zugewiesen, so wird gemäß § 5 II

⁴²⁰ Viele Beispiele finden sich bei MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 3 HausrVO Rdnr. 6.

⁴²¹ Dazu s. im einzelnen Johannsen/Henrich, *Brudermüller*, Eherecht, § 3 HausrVO Rdnr. 10; *Scharfschwerdt-Otto*, Gestaltungsmöglichkeiten und Bindung des billigen Ermessens im Hausratsverfahren, S. 204 f.; AG Köln, FamRZ 1996, 492, 493.

⁴²² Vgl. MünchKomm, *Müller-Gindullis*, § 3 HausrVO Rdnr. 7.

⁴²³ Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 4., a., und insbes. IV.

⁴²⁴ Dazu s. OLG Celle, FamRZ 1992, 465, 466.

⁴²⁵ Vgl. Johannsen/Henrich, *Brudermüller*, Eherecht, § 3 HausrVO Rdnr. 13.

⁴²⁶ BayOLG, NJW 1961, 317, 319.

HausrVO zwischen den Ehegatten ein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff. BGB begründet, oder es wird dem Ehegatten, der die Ehewohnung behält, die Zahlung einer laufenden Nutzungsentschädigung⁴²⁷ auferlegt, auch wenn eine solche Zahlung in § 3 HausrVO nicht vorgesehen ist.⁴²⁸ Wie auch bei der Zuteilung der Haushaltsgegenstände hat das Gericht nicht die Befugnis, in die Eigentumsverhältnisse einzugreifen und diese zu ändern.⁴²⁹

d. Versorgungsausgleich

Mit dem Versorgungsausgleich wird in Deutschland das Ziel verfolgt, dem Ausgleichsberechtigten mit den geringeren Anrechten statt einer abgeleiteten Versorgung eine eigenständige Sicherung im Falle des Alters oder der Invalidität zu verschaffen.⁴³⁰ Dieses Verfahren wird im Gegensatz zu den Verfahren des Versorgungsausgleichs in Irland⁴³¹ bzw. in England⁴³² von Amts wegen im Verbund mit dem Scheidungsverfahren⁴³³ oder als selbständige Familiensache durchgeführt.⁴³⁴ Eine Antragstellung durch einen der Ehegatten ist nicht erforderlich. Der Versorgungsausgleich ist damit der Disposition der Ehegatten weitgehend entzogen und ergibt sich aus dem Grundgedanken und dem Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung. Der

⁴²⁷ Die Nutzungsentschädigung beträgt in der Regel den halben Mietwert; AG Celle, FamRZ 1992, 462.

⁴²⁸ BGH, NJW 1996, 2153, 2154.

⁴²⁹ Vgl. BGHZ 68, 299, 304.

⁴³⁰ BVerfGE 53, 257, 282. Die während der Ehe bestehende Unterhaltspflicht erfasst nicht nur den unmittelbaren Lebensbedarf, sondern auch die Alterssicherung des Berechtigten; MünchKomm, Dörr, Vor § 1587 Rdnr. 1.

⁴³¹ Vgl. 2. Kap., § 2, II., 7., zum Versorgungsausgleich in Irland.

⁴³² Vgl. in diesem Kap., § 1, I., 2., b., dd., zum englischen Versorgungsausgleich.

⁴³³ §§ 623, 629 ZPO.

⁴³⁴ § 1587 b BGB.

Versorgungsausgleich ist dem Prinzip des Zugewinnausgleichs angelehnt, überwiegt jedoch in seiner Bedeutung für die finanzielle Absicherung eines Ehegatten, zumal Rentenanwartschaften durch ihren Vermögenszuwachs mit der Zeit an Gewicht gewinnen.⁴³⁵

Im Gegensatz zu den Systemen in Irland und England, wo der

Versorgungsausgleich jeweils den Umständen des Einzelfalles anzupassen ist, werden in Deutschland aus Gerechtigkeits- und Gleichberechtigungsgründen alle während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften ermittelt und anschließend gemäß § 1587 a I BGB ein hälftiger Ausgleich des Wertunterschiedes vorgenommen.⁴³⁶ Als Folge des Versorgungsausgleiches ist im Einzelfall jedoch zu berücksichtigen, dass, soweit der Berechtigte Versorgungsleistungen erhält, die Unterhaltspflicht gemindert wird (§§ 1569, 1577 BGB).

Im ersten Schritt sind die bestehenden und angesammelten Vermögensanrechte der Ehegatten zu ermitteln, dann zu bewerten und anschließend dem jeweiligen Ehezeitanteil der Versorgung zu errechnen. § 1587 I 1 BGB verweist aufgrund der verschiedenen Versorgungsarten auf den Katalog des § 1587 a II Nr. 1 – 5 BGB, der aber nicht als abschließend gilt.⁴³⁷ Maßgeblich ist, dass sie eine laufende Versorgung darstellen und mit Hilfe der Arbeit oder des Vermögens eines Ehegatten in der Ehe entstanden sind.⁴³⁸ Ausgleichsfähig sind nur die Anrechte, die

⁴³⁵ *Maier/Michaelis*, Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung, Übersicht Anm. 2.

⁴³⁶ BVerfGE 53, 257, 296 f.

⁴³⁷ Als Rentenanwartschaften kommen gemäß § 1587 a II Nr. 1 – 5 BGB in Betracht: Renten und Anwartschaften aus der gesetzlichen Altersversorgung, Versorgung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, betriebliche Altersversorgung, Renten und Anwartschaften aus einer Versorgungseinrichtung der freien Berufe und aus Lebensversicherungsverträgen. Vgl. aber auch § 1587 a V BGB, wonach auch andere Versorgungsleistungen, insbes. ausländische, auszugleichen sind; BGH, FamRZ 1983, 263, 264. Vgl. die Grenzfälle, beschrieben in *Johannsen/Henrich, Hahne*, Eherecht, § 1587 Rdnrn. 24 – 27.

⁴³⁸ *Johannsen/Henrich, Hahne*, Eherecht, § 1587 Rdnr. 23. Abzugrenzen von Anwartschaften, die nicht durch Arbeit des Ehegatten begründet oder aufrecht erhalten wurden, § 1587 I 2 BGB.

während der Ehezeit im Sinne des § 1587 II BGB erworben wurden. Diese Beschränkung wird dadurch gerechtfertigt, dass die Verpflichtung füreinander zu sorgen, nur während der Ehezeit gilt.⁴³⁹

Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs werden mehrere Gestaltungsformen angewendet. Der Wertausgleich erfolgt entweder in öffentlich-rechtlicher Form⁴⁴⁰ oder subsidiär und auf Antrag der Ehegatten als schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, wobei der Ausgleich erst im Versorgungsfalle erfolgt.⁴⁴¹ Des Weiteren können Ehegatten den Versorgungsausgleich auch durch eine Vereinbarung gemäß § 1587 o BGB regeln. Demnach werden die Anwartschaften durch Rentensplitting übertragen,⁴⁴² so dass für den begünstigten Ehegatten eigene Rentenansprüche entstehen.⁴⁴³

3. Kriterien für den Erlass von Anordnungen

Im folgenden Abschnitt werden die Kriterien besprochen, die die Gerichte bei der Entscheidung von Nebenfolgen der Scheidung zu beachten haben. Anschließend erfolgt ein Vergleich der irischen und deutschen Kriterien. Die Besprechung der Umstände fällt ausführlicher aus, da die entsprechenden Vorschriften im BGB gleichzeitig Anspruchsgrundlagen für den Unterhalt der Ehegatten darstellen und damit einen ganz anderen Aufbau als den des irischen Gesetzes gefunden haben. Die Erläuterungen folgen den Vorgaben der entsprechenden Vorschriften im BGB.

⁴³⁹ BGH, NJW 1979, 1289, 1291.

⁴⁴⁰ § 1587 b I, II BGB.

⁴⁴¹ Auf die Elemente des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gemäss §§ 1587 f – n BGB wird nicht näher eingegangen; s. dazu die Erläuterungen in: MünchKomm, *Dörr*, §§ 1587 f – 1587 n.

⁴⁴² § 1587 b I BGB.

⁴⁴³ Auf mögliche Ausschlussgründe in § 1587 c BGB soll hier nur hingewiesen werden.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Kriterien, die die deutschen Gerichte anführen, inhaltlich mit denen übereinstimmen, die in Irland Anwendung finden. Dabei hat das deutsche Gesetz systematisch einen anderen Aufbau gefunden. Es existiert keine prägende Vorschrift, die, wie in *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*, sämtliche Umstände aufzählt und auf sämtliche Anordnungsentscheidungen Anwendung findet.⁴⁴⁴ Im BGB dagegen werden die anzusetzenden Maßstäbe, insbesondere bei der Entscheidung von Unterhaltsanordnungen,⁴⁴⁵ mit eigenen Vorschriften aufgeführt, die jeweils eigene Anspruchsgrundlagen bilden. Sie finden eine konkrete Anwendung auf die jeweilige zu treffende Nebenentscheidung, wie sich im folgenden zeigen wird.

Es wird mit den Kriterien für die Entscheidung von Unterhaltsanordnungen begonnen. Anschließend wird auf die Kriterien für die güterrechtliche Auseinandersetzung, das Hausratsverfahren und den Versorgungsausgleich eingegangen.

a. Kriterien bezüglich Unterhaltsanordnungen

Der vorherrschende Grundsatz der Eigenverantwortung der Ehegatten in § 1569 BGB, für sich selbst aufzukommen, wird durch zahlreiche Ausnahmen unterbrochen, §§ 1570 – 1576 BGB. Die für die Ausnahmen bestimmenden Faktoren sind jeweils in diesen Vorschriften genannt und sind entsprechend der zu treffenden Nebenentscheidung als eigenständige Anspruchsgrundlage zu sehen. Im folgenden werden Faktoren der Kindererziehung, des Alters, der Krankheit und des Gebrechens, der Zeitpunkt der Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Billigkeit besprochen. Aufgrund der

⁴⁴⁴ *Sec. 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996*. Vgl. die Erläuterungen dazu im 2. Kap., § 2, III.

⁴⁴⁵ Dazu s. u. in diesem Kap., § 2, II., 3., a.

differenzierteren Aufteilung dieser Faktoren als eigene Anspruchsgrundlage bedarf es einer weiteren Erläuterung.

aa. Betreuung eines Kindes

Gemäss § 1570 BGB kann der Ehegatte, der ein gemeinschaftliches Kind pflegt und erzieht, Unterhalt verlangen, solange von ihm nicht erwartet werden kann, während dieser Zeit einer erwerbstätigen Beschäftigung nachzugehen. Aus der Beschränkung auf die Betreuung gemeinschaftlicher Kinder ergibt sich eine typische ehebedingte Bedürfnislage.⁴⁴⁶ Gemeinschaftliche Kinder sind sowohl die in der Ehe geborenen (§§ 1591, 1592 Nr. 1 BGB) als auch gemeinschaftlich adoptierte Kinder (§ 1754 I BGB). Die Pflege und Erziehung des Kindes muss objektiv erforderlich sein und ist abhängig vom Alter und der Zahl der zu betreuenden Kinder, ferner von der Entwicklung des Kindes sowie von den Erwerbsmöglichkeiten auf Seiten des Unterhaltsberechtigten.⁴⁴⁷

Im Gegensatz zum irischen Recht, wo in *section 20 (2) (f) Family Law (Divorce) Act, 1996* auf das Kriterium der Erziehung und Pflege eines Kindes als allgemeiner Beitrag für das Wohlergehen der Familie eingegangen wird,⁴⁴⁸ wird in § 1570 BGB explizit auf das Kriterium der Erziehung eines Kindes eingegangen, um einen Unterhaltsanspruch geltend zu machen.⁴⁴⁹

⁴⁴⁶ Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1570 Rdnr. 3.

⁴⁴⁷ Vgl. die in Palandt, *Diederichsen*, § 1570 Rdrrn. 13 - 18 aufgeführten verschiedenen Beispielsfälle der Rechtsprechung zur Notwendigkeit der Pflege und Erziehung.

⁴⁴⁸ Dazu s. o. im 2. Kap., § 2, III., 6.

⁴⁴⁹ Wann der Zeitpunkt erreicht ist, dem berechtigten Ehegatten, der ein gemeinsames Kind erzieht, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zuzumuten, ist vom Einzelfall abhängig: 11jähriges Kind (BGB, NJW 1984, 2358); bei einem 16jährigen Kind kann ein weiterer Aufschub der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur bei besonderen Umständen gerechtfertigt sein (AG Zweibrücken, FamRZ 1989, 1192); eine ganztägige Erwerbstätigkeit bei Erziehung eines 17jährigen Schülers ist annehmbar (BGH, FamRZ 1988, 265); ebenso bei Volljährigkeit (AG Zweibrücken, FamRZ 1981, 148).

bb. Alter der Ehegatten

Das Alter für sich berechtigt noch keinen Anspruch auf Unterhalt. Der Unterhaltsanspruch wegen Alters nach § 1571 BGB hängt von drei Voraussetzungen ab: das Alter, das gesetzlich nicht bestimmt wurde,⁴⁵⁰ der Einsatzzeitpunkt, das heißt die Unzumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss zum Zeitpunkt der in den Nummern 1 – 3 der Vorschrift genannten Möglichkeiten gegeben sein⁴⁵¹ und aufgrund des Alters kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus objektiven und subjektiven Gründen nicht erwartet werden.⁴⁵²

Auch im irischen Recht dient das Kriterium des Alters dazu, ein Licht auf die Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten der Ehegatten zu werfen. Ferner wird in *section 20 (2) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* das Kriterium des Alters mit dem der Länge der Ehe und der Länge des Zusammenlebens der Ehegatten gesehen,⁴⁵³ was in Deutschland in § 1571 BGB nicht in diesem Zusammenhang angesprochen wird, auch wenn eine Entscheidung aufgrund des einen Kriteriums auch in Betracht der gesamten Umstände des Einzelfalles bestimmt werden.⁴⁵⁴

⁴⁵⁰ Vgl. aber BGH, FamRZ 1993, 43, wonach die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren für abhängig Beschäftigte gilt, um eine Festsetzung einer früheren Altersgrenze zu verhindern.

⁴⁵¹ Palandt, *Diederichsen*, § 1571 Rdnr. 3 - 6. Nach Nr. 1 des § 1571 BGB ist die rechtskräftige Entscheidung des Scheidungsantrags maßgeblich; nach Nr. 2 bei Beendigung der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes, wobei immer auf den Einzelfall abzustellen ist, so z. B. wenn das Kind stirbt, in eine Heilanstalt eingewiesen wird, vor der Volljährigkeit auszieht (BGH, NJW 1990, 1172/4 oder BGH, NJW 1990, 2752); der Anspruch nach Nr. 3 ist immer nur Anschlussunterhalt, d. h. dieser Anspruch greift in dem Moment durch, indem die Ansprüche aus den §§ 1572, 1573 BGB wegfallen, weil der Berechtigte altersbedingt eine Erwerbstätigkeit nicht mehr aufnehmen muss.

⁴⁵² Das Alter muss für die Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit kausal sein; vgl. OLG München, FamRZ 1993, 564, 565.

⁴⁵³ S. dazu im 2. Kap., § 2, III., 4.

⁴⁵⁴ Dazu s. OLG Hamm, FamRZ 1995, 1416 f.

cc. Krankheit oder Gebrechen

Das Kriterium der Krankheit wird in der Vorschrift des § 1572 BGB bestimmt, die ebenfalls eine eigene Anspruchsgrundlage darstellt.⁴⁵⁵ Auch diese Vorschrift ist an drei Voraussetzungen geknüpft: das Vorliegen einer Krankheit oder einem ähnlichen Gebrechen,⁴⁵⁶ der Einsatzzeitpunkt,⁴⁵⁷ dessen verschiedenen Alternativen in den Nummern 1 bis Nr. 4 des § 1572 BGB aufgeführt werden⁴⁵⁸ und die Unmöglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund der Erkrankung.⁴⁵⁹

Der Umstand der Krankheit, ob körperlicher oder seelischer Art, wird im irischen Recht in *section 20 (2) (e) Family Law (Divorce) Act, 1996* behandelt und ebenfalls als Kriterium für die Entscheidung von Nebenfolgen der Scheidung angeführt. Der *section 20 (2) (d) und (e) Family Law (Divorce) Act, 1996* wird aber eher allgemein gehalten. Außerdem wird nicht wie in Deutschland auf einen Einsatzzeitpunkt und auf eine Kausalität zwischen dem Alter bzw. der Krankheit und der Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit abgestellt,⁴⁶⁰ obwohl im Ergebnis von einer gegenseitigen Abhängigkeit dieser Kriterien auszugehen ist.

⁴⁵⁵ Dabei muss die Krankheit als Voraussetzung des Anspruchs gem. § 1572 BGB nicht Ehe bedingt sein; vgl. BGH, NJW 1982, 40.

⁴⁵⁶ Vgl. zum Begriff Krankheit § 616 BGB sowie das SozVersR (AG Hamburg, FamRZ 1982, 702); dazu s. auch § 823 BGB hinsichtlich Körper- und Gesundheitsverletzungen oder auch Unfallfolgen.

⁴⁵⁷ Dazu s. o. Fn. 451 in diesem Kap., aber mit der Voraussetzung, dass anstelle des Kriteriums des Alters das der Krankheit einzusetzen ist.

⁴⁵⁸ Zu den Nummern 1, 2 und 4 s. o. Fn. 451 in diesem Kapitel. Nr. 3 gibt die Beendigung einer eigenen beruflichen Ausbildung an, die in der Regel zu einer eigenverantwortlichen Versorgung i. S. d. § 1569 BGB führen sollte. Ein Anspruch besteht aber, wenn der berechtigte Ehegatte aufgrund einer Erkrankung nicht dazu in der Lage ist, eine angemessene Tätigkeit auszuüben, so dass der geschiedene Ehegatte wieder einspringen muss; AG Frankfurt am Main, FamRZ 1994, 1265.

⁴⁵⁹ Wegen der Krankheit muss von dem berechtigten Ehegatten eine Erwerbstätigkeit zu Sicherung seiner eigenen Unterhalts nicht mehr erwartet werden können, so dass die Krankheit kausal für das Unterlassen einer Erwerbstätigkeit sein muss; zur Anforderung der Kausalität s. OLG Karlsruhe, FamRZ 1980, 1125, 1126.

⁴⁶⁰ Vgl. *sec. 20 (2) (d) und (e) Family Law (Divorce) Act, 1996*; dazu s. o. 2. Kap., § 2, III., 4., und 5.

dd. Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit

Die selbständigen Anspruchsgrundlagen des § 1573 I - V BGB erfassen Kriterien, ob und inwieweit der geschiedene Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann, wenn eine Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Scheidung oder zu bestimmten Einsatzzeitpunkten besteht.⁴⁶¹ Die angemessene Erwerbstätigkeit kann nachträglich wieder weggefallen sein,⁴⁶² oder die ausgeübte Erwerbstätigkeit reicht nicht zum vollen Unterhalt aus.⁴⁶³ In § 1574 II BGB findet sich zwar keine Legaldefinition für eine angemessene Erwerbstätigkeit, aber es wird eine Konkretisierungshilfe vorgegeben, so dass das zuständige Gericht eine umfassende Abwägung vorzunehmen hat.⁴⁶⁴

Die in diesen Anspruchsgrundlagen vorgegebenen Voraussetzungen sind mit denen des *section 20 (2) (a) Family Law (Divorce) Act, 1996* zu vergleichen. Bei der Entscheidung von Scheidungsnebenfolgen steht diese Vorschrift im irischen Scheidungsgesetz unter den aufgeführten Kriterien an erster Stelle, da sich die Gerichte zunächst ein umfassendes Bild hinsichtlich der finanziellen Umstände der Ehegatten, zu denen gegenwärtige und zukünftige Erwerbstätigkeiten und -Möglichkeiten

⁴⁶¹ Der Anspruch auf Unterhalt besteht, soweit und solange der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann und arbeitslos ist, § 1573 I BGB. Dem geschiedenen Ehegatten obliegt die Bemühung um eine angemessene Erwerbstätigkeit. Die Meldung beim Arbeitsamt ist stets notwendig, genügt alleine aber nicht; MünchKomm, *Maurer*, § 1573 Rdnr. 7. Die erforderlichen Bemühungen ergeben sich je nach Sachlage; dazu s. Palandt, *Diederichsen*, § 1573 Rdnr. 6/7 mit Beispielen.

⁴⁶² § 1573 III, IV BGB. Verliert der Berechtigte seine angemessene Tätigkeit nach Erlass des Scheidungsurteils, die dazu geeignet war, den Unterhalt des Berechtigten nachhaltig zu sichern, besteht ein Anspruch nach § 1573 IV BGB; dazu im einzelnen Palandt, *Diederichsen*, § 1573 Rdnr. 24 - 27. Der Grund für den Verlust der Erwerbstätigkeit des Berechtigten ist nicht relevant; AG Hamm, FamRZ 1997, 821.

⁴⁶³ Der Aufstockungsunterhalt des § 1573 II BGB bezweckt die Erhaltung des Lebensstandards des geschiedenen Ehegatten. Voraussetzung ist, dass der Berechtigte nach der Scheidung mit seiner angemessenen Erwerbstätigkeit nicht genügend für seinen Unterhalt verdient und das Vorliegen einer Einkommensdifferenz zum Verpflichteten; AG Frankfurt am Main, FamRZ 1980, 141.

⁴⁶⁴ Vgl. BGH, NJW 1984, 1685.

zählen, zu machen haben.⁴⁶⁵ Eine solche Vorgehensweise erscheint sinnvoll, zumal eine der Voraussetzungen der Scheidung die angemessene Versorgung der Familienmitglieder darstellt, die hauptsächlich auf den Erwerbstätigkeiten der Beteiligten beruht.⁴⁶⁶

ee. Ausbildung

Gemäß § 1575 I BGB kann der Ehegatte Unterhalt verlangen, der aufgrund der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder eine solche Ausbildung abgebrochen hat.⁴⁶⁷ Die Nichtaufnahme oder der Abbruch der Ausbildung muss in Erwartung der Ehe oder während dieser erfolgt sein.⁴⁶⁸ Es müssen also konkrete Pläne vor der Ehe vorgelegen haben, eine Ausbildung aufzunehmen, die jedoch während der Ehe unterlassen oder abgebrochen wurden.⁴⁶⁹ Die dann wiederaufgenommene Ausbildung muss nicht der vor der Ehe abgebrochenen oder der geplanten Ausbildung ähneln. Die soziale Einordnung des Berufszieles und der Ausbildungsvoraussetzungen, -anforderungen und deren Umfang müssen jedoch gleichwertig sein.⁴⁷⁰ Die Ausbildung muss im unmittelbaren Zeitraum nach der Scheidung aufgenommen werden, um möglichst frühzeitig abschätzbare Verhältnisse zu schaffen und die Belastung des Verpflichteten überschaubar zu machen.⁴⁷¹ Weitere Voraussetzung ist die nachhaltige

⁴⁶⁵ Dazu s. o., 2. Kap., § 2, III., 1.

⁴⁶⁶ S. o. im 2. Kap., § 1, II., 3.

⁴⁶⁷ OLG Köln, FamRZ 1996, 867, 868. Entsprechendes gilt bei Fortbildung oder Umschulung, § 1575 II BGB.

⁴⁶⁸ OLG Frankfurt a. M., FamRZ 1995, 879 f.

⁴⁶⁹ Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1575 Rdnr. 5. Häufige Ursache ist die Geburt eines Kindes, das von einem der Ehegatten betreut und versorgt werden muss.

⁴⁷⁰ So in dem Fall OLG Hamm, FamRZ 1983, 181, 183 (Wechsel von Medizin zur Betriebswirtschaft) oder in dem Fall OLG Köln, FamRZ 1996, 867, 868 (Wechsel von der Krankenschwester zur Rechtsanwaltsgehilfin).

Sicherung eines Unterhalts durch Aufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit.⁴⁷²

Die Vorschrift des § 1575 BGB und damit das Kriterium der Ausbildung ist im irischen Recht mit *section 20 (2) (g) Family Law (Divorce) Act, 1996* vergleichbar. Das irische Gesetz sieht diese Vorschrift allerdings als eine Art Entschädigung für Entbehrungen, die einer der Ehegatten aufgrund der Ehe hinsichtlich des Verlustes der Ausbildungsmöglichkeit hinnehmen musste. *Section 20 (2) (g) Family Law (Divorce) Act, 1996* beschränkt sich dabei nicht auf eine Ausbildung, sondern betrifft auch die Erwerbsmöglichkeiten beider Ehegatten, das heißt jeglichen Verlust vergangener oder zukünftiger Einkommen aufgrund der Ehe.⁴⁷³

ff. Billigkeit aus schwerwiegenden Gründen

So wie auch die Aufzählung der Kriterien des *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* als nicht abschließend angesehen werden kann,⁴⁷⁴ dient § 1576 BGB als Sicherheit dazu, dass trotz der Aufzählung verschiedener Unterhaltsansprüche in den §§ 1570 – 1575 BGB tatsächlich jede und nicht nur eine ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit abgedeckt wird.⁴⁷⁵ Die Gründe für die Bedürftigkeit des beanspruchenden Ehegatten müssen schwerwiegend sein⁴⁷⁶ und eine Versagung des Unterhalts muss daher grob unbillig erscheinen.⁴⁷⁷ Es sind dabei die

⁴⁷¹ So MünchKomm, *Maurer*, § 1575 Rdnr. 7.

⁴⁷² Palandt, *Diederichsen*, § 1575 Rdnr. 11.

⁴⁷³ Dazu s. o. im 2. Kap., § 2, III., 7.

⁴⁷⁴ Vgl. 2. Kap., § 2, III.

⁴⁷⁵ Palandt, *Diederichsen*, § 1576 Rdnr. 1. § 1576 BGB ist jedoch gegenüber den Ansprüchen der §§ 1570 ff. BGB subsidiär; BGH, NJW 1984, 1538.

⁴⁷⁶ Einige Beispielfälle finden sich bei Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1576 Rdnr. 7 ff.; Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder, besondere Leistungen für den anderen Ehepartner, Pflege von Angehörigen des Verpflichteten, Vermögensopfer.

⁴⁷⁷ BGH, FamRZ 1984, 361, 362.

Umstände des Ehegatten zu berücksichtigen, der den Unterhalt beansprucht, und nicht diejenigen Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben.⁴⁷⁸ Ein Einlass des Scheidungsverschuldens wird dabei durch § 1576 S. 2 BGB verhindert, der explizit herausstellt, dass die Gründe, die zum Scheitern geführt haben, nicht allein berücksichtigt werden dürfen und die Zubilligung von Unterhalt wegen eines solchen ehelichen Fehlverhaltens nicht ausgeschlossen sein soll.⁴⁷⁹

Ein solches subsidiäres Korrektiv besitzt das irische Scheidungsgesetz nicht. Dennoch sind die in *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* festgelegten Kriterien derart formuliert, dass eine sehr weite Auslegung möglich und auch erforderlich ist, um die dort genannten Kriterien nicht als abschließend anzusehen. Sie sind deshalb geeignet, sämtliche Fallkonstellationen abzudecken.⁴⁸⁰ Das zuständige Gericht ist gemäß *section 20 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996* dazu verpflichtet, eine angemessene und gerechte Entscheidung für alle Beteiligten zu treffen, so dass auch in Irland die Bedürftigkeit aus schwerwiegenden Gründen mit einer Nebenentscheidung abgedeckt wird.

gg. Grobe Unbilligkeit

Auch wenn § 1576 S. 2 BGB den Einfluss des Fehlverhaltens eines Ehegatten bei der Entscheidung, ob Unterhalt aus Billigkeitsgründen zugesprochen werden soll und damit das Scheidungsverschulden insgesamt ausschließt, so ist ein eheliches Fehlverhalt in der Gesamtabwägung dennoch zu berücksichtigen. § 1579 BGB ist ein Kompromiss zwischen dem Zerrüttungsprinzip und der Tatsache, dass auf Gerechtigkeitserwägungen nicht dann verzichtet werden kann, wenn

⁴⁷⁸ Häberle, FamRZ 1986, 311.

⁴⁷⁹ Vgl. § 1576 S. 2 BGB.

⁴⁸⁰ Vgl. die Formulierungen der Vorschrift *sec. 20 (2) (a) – (l) Family Law (Divorce) Act, 1996*; s. o. 2. Kap., § 2, III., 1. – 13.

Ergebnisse vermieden werden sollen, die unangemessen und grob unbillig wären.⁴⁸¹ Die Konkretisierung der Härtegründe findet in den Nummern 1 – 6 und in einer Auffangklausel in Nr. 7 des § 1579 BGB statt, die sodann gegen alle nahehelichen Tatbestände gerichtet werden können, die einen Unterhaltsanspruch erfüllen.⁴⁸² Die Ausschlussstatbestände, auf deren Voraussetzungen nicht ausführlich eingegangen werden soll, sind im einzelnen: Nr. 1 die kurze Ehedauer,⁴⁸³ Nr. 2 schwere Straftaten gegen den Verpflichteten oder einen von dessen nahen Angehörigen,⁴⁸⁴ Nr. 3 die unterhaltsbezogene mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit,⁴⁸⁵ Nr. 4 das Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten,⁴⁸⁶ Nr. 5 längere gröbliche Verletzung von Unterhaltspflichten in der Zeit vor der Trennung,⁴⁸⁷ Nr. 6 offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig beim

⁴⁸¹ Vgl. zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit eines schuldunabhängigen Unterhaltsrechts BVerfG, FamRZ 1981, 745.

⁴⁸² BGH, NJW-RR 1988, 834; OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 751, 752. Nach AG Groß-Gerau, FamRZ 1991, 1201 findet § 1579 auch auf Ansprüche auf Ausgleich von Nachteilen aus dem begrenzten Realsplitting entsprechende Anwendung.

⁴⁸³ Die Ehedauer ist zu berechnen von der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages; BGH, NJW-RR 1995, 449, 451. Wann eine Ehe kurz ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Rspr. bejaht sie aber bei einer Dauer von zwei Jahren und verneint sie bei drei Jahren; BGH, FamRZ 1982, 894. Maßgeblich ist das Ausmaß der Ausrichtung auf ein gemeinsames Lebensziel der Ehegatten; AG Nürnberg, FuR 1997, 351.

⁴⁸⁴ Als Straftaten im Sinne der Nr. 2 sind alle Vergehen und Verbrechen anzusehen, wobei es aber auch auf die Reaktion des Opfers ankommt; AG Düsseldorf, NJW 1993, 3078. Beispielsfälle und Abgrenzungskriterien finden sich bei Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1579 Rdnr. 12.

⁴⁸⁵ Die Mutwilligkeit verlangt keinen Vorsatz, ein leichtfertiges Verhalten des Unterhaltsberechtigten reicht aus; BGH, NJW 1981, 2805. Zur Voraussetzung der unterhaltsbezogenen Mutwilligkeit s. BGH, NJW 1986, 1340.

⁴⁸⁶ Dieser Tatbestand setzt keine Unterhaltsbezogenheit des Handelns voraus; *Häberle*, FamRZ 1986, 312. Sehr weitgehend AG Düsseldorf, FamRZ 1996, 1419, wonach ein tatsächlicher Schaden jedoch nicht eingetreten sein muss. Eine Vermögensgefährdung reicht demnach aus.

⁴⁸⁷ Es muss eine grobe Unterhaltsverletzung im Sinner einer Zahlungsunterlassung von mindestens einem Jahr vorliegen; *Häberle*, FamRZ 1986, 312. Die Unterhaltsverletzungen fallen unter Nr. 2, sobald sie strafbar sind.

Unterhaltsberechtigten liegendes Fehlverhalten gegen den Unterhaltsschuldner⁴⁸⁸ und Nr. 7 ebenso schwerwiegende Gründe.⁴⁸⁹

Diese Vorschrift ist am ehesten mit der des *section 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996* zu vergleichen. Inhaltlich wird darin zwar lediglich auf das Verhalten der Ehegatten im allgemeinen abgestellt, dennoch fallen in der Praxis viele Fälle unter diese Vorschrift, die auch auf den § 1579 BGB anwendbar wären und dort auch formuliert sind.⁴⁹⁰ Ein Auffangtatbestand, unter den sämtliche Fälle hinsichtlich der Fragen des Verhaltens der Ehegatten und der Unbilligkeit fallen können, wie der der Vorschrift der Nr. 7, ist aufgrund der weiten Formulierung der irischen Vorschrift nicht erforderlich. Lediglich die Nr. 1 des § 1579 BGB, die Dauer der Ehe, fällt aus dem Rahmen des *section 20 (2) (i) Family Law (Divorce) Act, 1996* und ist separat und explizit als Kriterium in *section 20 (2) (d) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgeführt.⁴⁹¹

hh. Umfang von Unterhaltsleistungen

Die Maßstäbe für den Umfang von Unterhaltsleistungen sind in § 1578 BGB geregelt. Im Gegensatz zu den vielen Kriterien, die das irische

⁴⁸⁸ Treffender formuliert bei BGH, FamRZ 1984, 356: ein „schwerwiegendes und klar bei dem unterhaltsbedürftigen Ehegatten liegendes Fehlverhalten“. Nur das ausschließlich bei dem Unterhaltsberechtigten liegende Fehlverhalten führt zur Reduzierung des Unterhalts. Die Nr. 6 wird als Ausnahmenvorschrift gewertet, denn es wird eine Verschuldensanalyse vorgenommen; BGH, NJW 1981, 2806. Hauptanwendungsfall sind die Verstöße gegen die eheliche Treuepflicht; dazu s. *Kalthoener/Büttner*, NJW 1989, 800, 809; BGH, NJW 1986, 722.

⁴⁸⁹ Der Auffangtatbestand enthält für die Gerichte einen weiten Ermessensspielraum, um im wesentlichen Sachverhalte ohne vorwerfbares persönliches Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten abzudecken; dazu s. *Kalthoener/Büttner*, NJW 1989, 800, 808. Diese Vorschrift findet immer dann Anwendung, wenn es für den Unterhaltsschuldner unzumutbar erscheinen lässt, weiterhin auf Unterhalt in Anspruch genommen zu werden; AG Düsseldorf, FamRZ 1987, 487. Ebenso dient Nr. 7 als Korrektur gesetzlich an sich begründeter Unterhaltsansprüche unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit, wenn die aus der Unterhaltspflicht erwachsende Belastung des Verpflichteten die Grenze des Zumutbaren übersteigt; vgl. AG Bamberg, FamRZ 1988, 930.

⁴⁹⁰ Vgl. die Ausführungen und Beispiele dazu im 2. Kap., § 2, III., 9.

⁴⁹¹ S. o., 2. Kap., § 2, III., 4.

Family Law (Divorce) Act, 1996 in section 20 (2) anführt,⁴⁹² wird der Umfang des Unterhalts in Deutschland gemäß § 1578 I 4 BGB lediglich mit einem einzigen Kriterium, dem gesamten Lebensbedarf, bemessen. Dieses Kriterium lässt sich von den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten ableiten (§ 1578 I 1 BGB). Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen.⁴⁹³

Die für die ehelichen Lebensverhältnisse bestimmenden Faktoren richten sich hauptsächlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, das heißt nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bzw. den entsprechenden Einkünften.⁴⁹⁴ Es ist auf die tatsächliche Lebensführung der Ehegemeinschaft abzustellen, die allerdings generalisiert wird.⁴⁹⁵ Dabei ist der Lebensstandard entscheidend, der nach dem verfügbaren Einkommen vom Standpunkt eines objektiven Betrachters für den Berechtigten angemessen ist.⁴⁹⁶

Die Ermittlung des gesamten Lebensbedarfs des Berechtigten ergibt sich aus vielen verschiedenen und prägenden Faktoren sämtlicher maßgebender Vermögensumstände. Das Einkommen ist als wichtigstes Kriterium für die Bestimmung der Unterhaltsleistungen heranzuziehen. Dabei sind alle Einkünfte zu betrachten,⁴⁹⁷ wobei das bis zur Scheidung tatsächliche und nachhaltig erreichte Einkommen entscheidend ist.⁴⁹⁸

⁴⁹² Vgl. dazu 2. Kap., § 2, III.

⁴⁹³ BGH, FamRZ 1994, 228. Veränderungen vor und nach der Trennung sind grundsätzlich zu berücksichtigen; dazu s. Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1578 Rdnrn. 15 – 19.

⁴⁹⁴ BVerfG, NJW 1993, 2926.

⁴⁹⁵ Dazu s. den Fälle AG Hamm, FamRZ 1993, 1089 und OLG Bamberg, FamRZ 1994, 1178, 1179 m. Anm. *Derleder* (übertrieben sparsame Lebensführung) in Abgrenzung zu dem Fall AG Düsseldorf, FamRZ 1996, 1418 (verschwenderische Lebensführung). Für eine konkrete Bedarfsbemessung dagegen das OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 1155.

⁴⁹⁶ S. dazu die Ausführungen von *Graba*, FamRZ 1989, 562, 571.

⁴⁹⁷ BGH, NJW 1994, 935.

⁴⁹⁸ BGH, FamRZ 1985, 161, 162.

Unter diesem Einkommen, also dem Gesamteinkommen, versteht man die Summe der beiderseitigen Einkünfte zum Zeitpunkt der Scheidung.⁴⁹⁹ Bei der Bestimmung des Einkommens sind unter anderem Erträge aus einer Lebensversicherung⁵⁰⁰ zu beachten sowie Wohnvorteile, wenn der ersparte Mietaufwand die mit dem Eigentum verbundenen Kosten übersteigt.⁵⁰¹ Einkommen aus unzumutbarer Arbeit,⁵⁰² fiktive Einkünfte⁵⁰³ und die Vermögensbildung⁵⁰⁴ prägen dagegen die tatsächlichen ehelichen Lebensverhältnisse nicht.

Eine einzelne Vorschrift vergleichbar mit dem § 1578 BGB, nach der ausschließlich der Umfang und das Maß der Unterhaltsleistungen bestimmt werden, existiert im irischen Scheidungsgesetz nicht. Die Fragen nach der Festsetzung des Umfangs und des Maßes der Unterhaltsleistungen werden ebenso mit den in *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* beschriebenen Kriterien bestimmt, wie auch die Frage nach dem Ob der Unterhaltsleistungen. Dieses ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Generalklausel des *section 20 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*.⁵⁰⁵ Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die in der irischen Vorschrift aufgeführten umfangreichen, aber nicht abschließenden Kriterien unter anderem für die Bestimmung des

⁴⁹⁹ BGH, NJW 1983, 683. Zur Frage des Scheidungsausspruchs als maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse s. BGH, FamRZ 1994, 228.

⁵⁰⁰ AG Düsseldorf, FamRZ 1998, 621.

⁵⁰¹ BGH, FamRZ 1998, 87; dazu ausführlich in Johannsen/Henrich, *Büttner*, Eherecht, § 1578 Rdnr. 6.

⁵⁰² AG München, FamRZ 1996, 169. Entsprechend sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten oder aus Überstunden zu behandeln; AG Schleswig, FamRZ 1996, 217.

⁵⁰³ BGH, FamRZ 1992, 1045, 1047; 1997, 281, 283.

⁵⁰⁴ Zum Beispiel Rücklagen, die der Altersvorsorge dienen; BGH, FamRZ 1992, 423.

⁵⁰⁵ *Sec. 20 (1) Family Law (Divorce) Act, 1996*: "In deciding whether to make an order under section 12, 13, 14, 15 (1) (a), 16, 17 18 or 22 and in determining the provisions of such an order, ...".

Umfanges der Unterhaltsleistungen letztlich die in § 1578 I BGB verlangten ehelichen Lebensverhältnisse beschreiben. Dennoch richten sich die ehelichen Lebensverhältnisse im Sinne des § 1578 I BGB eher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nach anderen Umständen des Ehelebens, die in *section 20 (2) Family Law (Divorce) Act, 1996* aufgeführt werden.

b. Kriterien für Entscheidungen im Rahmen eines Hausratsverfahrens

Hinsichtlich der Kriterien und Maßstäbe, die angesetzt werden, um in einem Hausratsverfahren hinsichtlich der Aufteilung der Haushaltsgegenstände und der Zuweisung der Ehewohnung angemessene und gerechte Ergebnisse zu erzielen, wird auf die Darstellungen verwiesen, die bereits zuvor erläutert wurden. Die anzusetzen Faktoren werden als Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlage aufgeführt.⁵⁰⁶ Dasselbe gilt für die Kriterien, die im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung abschließend in den §§ 1373 - 1390 BGB geregelt sind und in dem dazu gehörigen Abschnitt erläutert werden.⁵⁰⁷ Entsprechend finden sich die Faktoren im Rahmen der Vorschriften des Versorgungsausgleichs, die bereits erläutert wurden.⁵⁰⁸

4. Prinzip der sauberen Trennung

Auch in Deutschland war die Frage des Verzichts auf nahehehlichen Unterhalt und damit die Herbeiführung eines endgültigen Bruches zwischen den Ehegatten umstritten.⁵⁰⁹ Im Ergebnis ist jedoch in der Praxis ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Ehegatten aus Anlass der

⁵⁰⁶ Dazu s. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 2., c., aa. und bb.

⁵⁰⁷ S. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 2., b.

⁵⁰⁸ S. o. in diesem Kapitel, § 2, II., 2., d.

⁵⁰⁹ Ausführlich dazu *Hess, FamRZ 1996, 981.*

Scheidung üblich.⁵¹⁰ § 1585 c BGB eröffnet die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen bezüglich des nahehelichen Unterhalts zu treffen, sogar im Sinne des § 1614 I BGB vollständig auf zukünftige Unterhaltsansprüche zu verzichten.⁵¹¹ Den Ehegatten steht diesbezüglich eine uneingeschränkte Privatautonomie zu, die nur durch wenige zivilrechtliche Schranken begrenzt werden kann, wohingegen eine solche durch die irische Gesetzgebung aus eben solchen sozialen Gründen vollkommen abgelehnt wird.⁵¹²

Auf die Diskussion, welche Rechtsnatur die Unterhaltsabrede hat, wird hier nicht weiter eingegangen.⁵¹³ Die herrschende Meinung, an die sich der BGH angeschlossen hat,⁵¹⁴ qualifiziert den endgültigen Verzicht auf Unterhalt nach der Scheidung als Erlass im Sinne des § 397 I BGB.⁵¹⁵ Und auch wenn die Privatautonomie der Ehegatten, endgültige Eheverträge bezüglich des Unterhaltsverzichts zu schließen, in Deutschland gegeben ist, werden sozialrechtliche Gedanken und Belange, die in Irland den Ausschluss eines *Clean Break* erreicht haben, nicht außer Acht gelassen. Da der Wortlaut des § 1585 c BGB keinen speziellen Vorbehalt enthält, kommen als Grenze des Unterhaltsverzichts nur die zivilrechtlichen Generalklauseln in Betracht. Zu nennen ist § 138 I BGB, der eingreift, wenn ein Unterhaltsverzicht sittenwidrig ist. Dies wäre der Fall, wenn die Parteien nach Abschluss des Ehevertrages mit der

⁵¹⁰ Dazu s. *Müller-Alten*, Ehescheidung und Scheidungsverträge, S. 143 ff.

⁵¹¹ *Frey*, Der Verzicht auf nahehelichen Unterhalt, S. 3 ff.

⁵¹² Vgl. dazu im 2. Kap., § 2, II., 9.

⁵¹³ Dazu s. *Hess*, FamRZ 1996, 981, 983, der die Frage diskutiert, ob der Unterhaltsverzicht als ein Erlass i. S. d. § 397 I BGB, als Verfügung oder als schuldrechtliche Abrede anzusehen ist.

⁵¹⁴ Vgl. BGH FamRZ 1985, 787.

⁵¹⁵ *Frey*, Der Verzicht auf nahehelichen Unterhalt, S. 3 ff.; *Gitter*, DNotZ 1984, 595, 610 ff.; *Zöllner*, FS Lange, S. 973, 983.

Inanspruchnahme von Sozialhilfe rechnen müssten.⁵¹⁶ Ebenso bietet eine Inhaltskontrolle des Ehevertrages nach Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB eine eventuell folgende Korrektur des Ehevertrages.⁵¹⁷

⁵¹⁶ BGHZ 86, 82 ff. = FamRZ 1983, 137; vgl. auch § 32 I SGBI, nach dem privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von den Vorschriften des SGBI abweichen, nichtig sind; dazu s. *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rz. 193. Dies entspricht auch der Rspr. des BGH, der die Unterhaltshöhe in Abweichung von § 1578 I 2 BGB auf den Unterhalt zur Existenzsicherung reduziert; BGH FamRZ 1995, 291.

⁵¹⁷ Dazu im einzelnen *Heinrichs*, NJW 1995, 153, 156 f.

4. Kapitel. Schlussbetrachtungen

Trotz der umfangreichen und unterschiedlichsten Änderungen in der Geschichte des Scheidungsrechts in Irland, England und Deutschland ist in den derzeit geltenden Scheidungsgesetzen eine einheitliche Grundauffassung zu erkennen. Die Gesetze versuchen nicht, eine Ehemoral durchzusetzen. Es ist jedoch die Tendenz erkennbar, dass eine vor dem Scheitern bedrohte Ehe zu unterstützen und vor allem schützenswert ist, so dass das Verhalten und der Umgang der Ehegatten miteinander in den Entscheidungen hinsichtlich der Scheidungsfolgen Einfluss findet. Dies zeigt sich insbesondere im englischen Scheidungsgesetz, in dem das Verhalten der Ehegatten als Voraussetzung dafür maßgeblich ist, ob eine Scheidung ausgesprochen werden kann. Nach dem irischen und dem deutschen Scheidungsgesetz ist das Verhalten für die Anordnungen von Scheidungsfolgen relevant.

Von der Absicht, dass eine gescheiterte Ehe durch ein Gesetz gerettet werden kann, kann keine Rede mehr sein. Ein solches Vorhaben ist auch äußerst fraglich, da eine Versöhnung von Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, zeitlich früher ansetzen müsste als in einem bereits eingeleiteten Scheidungsverfahren. Insofern könnte ein Gesetz bereits Scheidungswillige nicht mehr beeinflussen. Die Ehegatten haben dann den langen Weg bis zum tatsächlichen Scheitern der Ehe hinter sich gebracht und haben sich von den Vor- und Nachteilen einer Scheidung überzeugt. Eine allgemein präventive Wirkung und die Beabsichtigung hinsichtlich einer Eheerhaltung ist in keinem der drei Scheidungssysteme erkennbar. Die Gesetzgeber haben kein Vertrauen darin gefunden, dass die Bindung an eine Ehe durch ein Scheidungsgesetz verstärkt werden kann. In dieser Hinsicht ist der nun nicht in Kraft getretene *Family Law Act*, 1996 mit dem Versuch, die Ehegatten zu verpflichten, vor der Scheidung an Mediations- und Aufklärungstreffen teilzunehmen, um scheidungswillige Ehegatten eventuell doch noch aneinander zu binden, inhaltlich komplexer. Dies bedeutet jedoch nicht, dass weder Irland noch Deutschland Bedenken

hinsichtlich des Weiterbestehens der zerrütteten Ehe hat, soweit noch Hoffnung besteht, auch wenn kein Versuch unternommen wird, diese mögliche Form des Schutzes der Ehe gesetzlich zu unterstützen. Die Ergebnisse der Pilotprojekte zur Einführung des englischen *Family Law Act*, 1996 haben gezeigt, dass eine solche Vorgehensweise durch das Scheidungsgesetz ein zeitlich zu später Ansatz darstellt und deshalb nicht zu einem Erfolg führen kann.

Der Augenmerk und der Schwerpunkt der drei Scheidungsgesetze fallen neben den Scheidungsvoraussetzungen auf die Form und Auswirkungen der Scheidungsfolgen. In den drei Ländern werden die Anordnungen durch ähnliche oder sogar wortgleiche Vorschriften und Kriterien bestimmt, um den Konflikt der Ehegatten und finanziell abhängiger Familienmitglieder auf angemessene Weise zu lösen und um eine gerechte Versorgung aller Beteiligten sicherzustellen. Hinter diesen Übereinstimmungen steht ein vergleichsweise übereinstimmendes Prinzip, im Rahmen der erlassenen Anordnungen eine gerechte und möglichst schmerzlose Lösung für die Ehegatten nach der Scheidung zu finden, ohne zuvor die gescheiterte Ehe wieder zusammenführen zu wollen. In diesem Sinne leitet die Untersuchung zu verschiedenen Einzelpunkten, die trotz unterschiedlicher Ansätze und Betonungen zu ähnlichen Ergebnissen kommen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in allen drei Scheidungsgesetzen ein gemeinsames Prinzip hinsichtlich der Entscheidung von Anordnungen zu erkennen ist: die angemessene Versorgung sämtlicher Beteiligter und die gerechte Verteilung der Vermögenswerte untereinander. Die Nebenentscheidungen in Irland und England sind größtenteils bereits aufgrund der gleichen Wortwahl der entsprechenden Vorschriften identisch. Dieses gilt ebenfalls für die entscheidungsrelevanten Kriterien. Auch wenn in Deutschland die möglichen Anordnungen und deren Folgen mit denen, die in Irland und England getroffen werden können, im Ergebnis übereinstimmen, haben die gesetzlichen Vorschriften einen anderen Ansatz. Die Anordnungen nach deutschem Recht beruhen auf

Vorschriften, die gleichzeitig eine Anspruchsgrundlage formulieren. Diese Vorgehensweise ändert grundsätzlich nichts am Ergebnis der Scheidungsfolgen.

Wenn das endgültige Scheitern einer Ehe durch ein Scheidungsgesetz nicht zu verhindern ist, und dieses Ziel auch nicht mit einem Gesetz verfolgt werden soll, so hemmt die Dauer der einzelnen Verfahren in den jeweiligen Ländern dennoch übereilte Handlungen. Die unterschiedlichen Verfahrensdauern der jeweiligen Länder bieten den Beteiligten grundsätzlich Zeit für Überlegungen hinsichtlich der Ernsthaftigkeit und der Folgen einer Scheidung. Irland verlangt mit einer Trennungsfrist von vier Jahren innerhalb von fünf Jahren den längsten Zeitraum. Dieser zeitliche Rahmen stellt für Ehegatten, die von der Scheidung überzeugt sind und gegebenenfalls neue Partnerschaften eingegangen sind, sicherlich eine gewisse Härte dar und bietet keinesfalls eine schnelle Konfliktlösung. Ob allerdings eine kurze, einjährige Verfahrensdauer, die die für alle Beteiligten unangenehme Situation zeitlich schneller beendet, eine angemessene Lösung ist, soll dahin gestellt bleiben.

In allen betrachteten Scheidungssystemen ist zu erkennen, dass es bei der Entwicklung des Scheidungsrechts eine ständige Bewegung in Richtung eines verschuldensunabhängigen Gesetzes in Verbindung mit einer verstärkten Konzentration auf den Gebrauch der Mediation gegeben hat und weiterhin geben wird. Irland und Deutschland haben ein verschuldensunabhängiges Scheidungsrecht, England ist nach einem Versuch in Richtung Zerrüttungsscheidung gemäß des *Family Law Act*, 1996 bei dem gemischten System geblieben und bietet sowohl die Möglichkeit einer Scheidung aufgrund des Verschuldens aber auch aufgrund der Zerrüttung durchzuführen. Auch wenn in England ein Scheidungsgesetz, das nur auf Zerrüttungsgründen basiert, abgelehnt wurde, zeigen sich nicht wirklich offensichtliche Vorteile für die Ehegatten bei einer Verschuldensscheidung. Das Verfahren einer Scheidung, die auf Verschuldensgründen basiert, ist nicht schneller abgewickelt, und es

ist allgemein erkennbar und denkbar, dass die Zuweisung von Schuld einen Konflikt zwischen den Ehegatten verschlimmert und eine Feindschaft auslösen kann. Der Vergleich zeigt, dass das gemischte System in England, in dem drei der fünf Scheidungsvoraussetzungen das Verschuldensprinzip zugrunde legen, äußerst bedenklich ist. Allein der Zusammenbruch der Ehe ist in der Regel für beide Ehegatten eine schmerzliche Erfahrung, bei dem die Beteiligten oftmals dazu geneigt sind, die Schuld bei dem anderen zu suchen. Die Darlegung der Schuld des anderen Ehegatten im Scheidungsverfahren verschlimmert die Verbitterung und den Konflikt zwischen den Ehegatten eher, als dass beide Ehegatten auf die Folgen und die Zukunft nach der Scheidung vorbereitet. Aber auch in Deutschland und Irland bleibt ein Verschulden eines Ehegatten während der Ehe auf die Anordnung im Scheidungsverfahren nicht ohne Wirkung und schlägt sich bei der Entscheidung von Anordnungen nieder. Allerdings lässt sich nur im deutschen Scheidungsgesetz der ausdrückliche Hinweis finden, dass schwerwiegende Gründe nicht allein deswegen berücksichtigt werden dürfen, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

Auf die Diskussion der einverständlichen Scheidung soll in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. Erkennbar ist dennoch, dass eine solche in Deutschland tatsächlich nicht zu umgehen ist. Stellen beide Ehegatten den Scheidungsantrag, wird das Scheitern vermutet. Der Scheidungsgrund ist nicht das Einverständnis der Ehegatten sondern das Scheitern der Ehe. Dies kann als elegante Umgehung der einverständlichen Scheidung angesehen werden. Da die Vermutung nach einjähriger Trennung unwiderleglich geworden ist, kann es faktisch nur noch auf das Einverständnis ankommen. Im Gegensatz dazu stellt auch im englischen Recht ein zweijähriges Getrenntleben mit der Zustimmung beider Ehegatten zur Scheidung eine Zerrüttungsvermutung dar. Dennoch kann das Gericht diese Vermutung bei Vorliegen von Indizien verneinen und widerlegen. Eine solche Vorgehensweise ist dem deutschen Richter nicht möglich. Ob Scheidungsrichter die Qualifikation

haben, über höchstpersönliche Beziehungen der Ehegatten untereinander zu urteilen, um die Zerrüttungsvermutung zu widerlegen, ist zu bezweifeln. Genauso wenig kann davon ausgegangen werden, dass gemeinsame Kinder die Ehe retten können, wenn die Ehegatten von der Scheidung überzeugt sind.

Diese Zweifel könnten als ein Ansatz gesehen werden, weshalb eine entsprechende Härteklausel, die eine Scheidung verhindern könnte, im irischen Gesetz nicht existiert. Die Härteklausel im deutschen und englischen Scheidungsrecht ist somit als Erleichterung für unerträgliche Scheidungsfolgen zu sehen und nicht als eine Möglichkeit, die Ehegatten wieder zu versöhnen und das Eheband zu retten.

Interessant ist die Tatsache, dass das irische Scheidungsrecht eine endgültige finanzielle Trennung der Ehegatten im Sinne eines *Clean Break* vollkommen ausschließt. Gründe hierfür sind, dass mit dem irischen Scheidungsgesetz als Maßstab ein soziales und vor allem christliches Kriterium angesetzt wird, so dass es alle Beteiligten zumindest existenziell versorgt sehen will. Der absolute Ausschluss des *Clean Break* Prinzips im irischen Scheidungsgesetz findet darin eine Betonung, dass die finanziellen Verpflichtungen der Ehegatten sich gegenüber nicht aufgehoben werden können und ein Leben lang bestehen bleiben. Diese Komponente der Versorgung der Ehegatten findet sich zwar ebenso in dem englischen und deutschen System, in dem eine Vereinbarung der Ehegatten im Sinne des *Clean Break* mit den Kriterien der Sittenwidrigkeit und des Treu und Glaubens überprüft werden muss bzw. eine genaue gesetzliche Analyse vorgenommen werden muss, so dass niemand unangemessen benachteiligt wird und als Folge am Rande einer finanziellen Not steht. So kommt es letztlich zum gleichen Ergebnis, wenn einer der Ehegatten beispielsweise Sozialhilfe beantragen müsste und eine *Clean Break* Vereinbarung damit ungültig wäre.